

Bd. 12

Göttinger Forstwissenschaften



Peter-Michael Steinsiek

Geschichte der „Bauernjagd“

An Beispielen besonders aus Niedersachsen

Mit Anmerkungen über die Jagd der Eliten
und das Jagen an sich



Universitätsverlag Göttingen

Peter-Michael Steinsiek
Geschichte der „Bauernjagd“

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



Dieses Werk hat entsprechend gekennzeichnete Inhalte
mit abweichender Lizenz.

erschienen als Band 12 in der Reihe „Göttinger Forstwissenschaften“
im Universitätsverlag Göttingen 2025

Peter-Michael Steinsiek

Geschichte der „Bauernjagd“

An Beispielen besonders aus
Niedersachsen

Mit Anmerkungen über die Jagd der
Eliten und das Jagen an sich

Göttinger Forstwissenschaften
Band 12

Universitätsverlag Göttingen
2025

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Gefördert durch Mittel aus SPRUNG



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Herausgeber der Reihe

Prof. Dr. Christian Ammer
Dr. Ralf-Volker Nagel

Schriftleiter

Prof. Dr. Dirk Hölscher (dhoelsc@gwdg.de)

Anschrift des Autors

Dr. Peter-Michael Steinsiek
Mühlspielweg 2, D-37077 Göttingen
psteins@gwdg.de

Dieses Werk ist auch als freie Onlineversion über die Verlagswebsite sowie über den
Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universi-
tätsbibliothek Göttingen (<https://www.sub.uni-goettingen.de>) zugänglich.
Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Dieses Werk hat entsprechend gekennzeichnete Inhalte mit abweichender Lizenz.

Satz und Layout: Katja Töpfer, Freie Kunst & Grafik, 37186 Moringen
Umschlaggestaltung: Wolfgang Tambour, Margo Bargheer
Titelabbildung: Zwei Pooljäger aus Fischerhude auf dem Weg zur Hütte, ca. 1954/55
(Quelle: Ortsarchiv Fischerhude beim Heimathaus Irmintraut).
Rückenabbildung: „Spottblatt auf die preußische Jagd-Gesetzgebung, die völlig gegen
die Bauern eingestellt war“; Julius Böhmer, um 1845, Ausschnitt (Quelle: bpk /
Deutsches Historisches Museum [Bild-Nr. 70711415]; Hobusch, Das große Halali,
1986, S. 195).



© 2025 Universitätsverlag Göttingen, Göttingen
<https://univerlag.uni-goettingen.de>
ISBN: 978-3-86395-662-2
DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2025-2768>
ISSN: 1867-6731
eISSN: 2512-6830

INHALT

Zum Geleit	9
1 Vorwort	11
2 Einführung	15
2.1 Fragestellung und Projektziele	15
2.2 Stand der Forschung (Auswahl)	18
2.3 Konzeption	28
2.4 Quellen	32
2.5 Verwendete Zeichen, Abkürzungen und Zitierweisen	33
3 Wem gehört die Jagd?	35
3.1 Normativer Rahmen	35
3.1.1 Voraussetzungen im Mittelalter	36
3.1.2 Ausbildung des Jagdregals	41
3.2 Funktionen der Jagd (Überblick)	50
3.2.1 Jagd als Symbol	52
3.2.2 Jagd und Herrschaft	57
3.3 Beispiele aus einzelnen Landesteilen	64
3.3.1 Braunschweig	64
3.3.2 Schaumburg	67
3.3.3 Hannover	68
3.3.4 Ostfriesland	72
3.3.5 Oldenburg	76
3.3.6 Königreich Westphalen	77
3.3.7 Preußen	78
3.4 Jagddienste	79
3.4.1 Braunschweig	83
3.4.2 Hannover	83

3.4.3	Oldenburg	85
3.5	Wildschaden	85
3.5.1	Braunschweig	86
3.5.2	Hannover	90
3.5.3	Ostfriesland	93
3.5.4	Oldenburg	94
3.5.5	Preußen	94
3.6	Jagd und Wild in der Kunst	95
4	Vogelfang	117
4.1	Überblick	117
4.2	Beispiele aus einzelnen Landesteilen	131
4.2.1	Braunschweig	131
4.2.2	Lüneburg	131
4.2.3	Harz	133
4.2.4	Solling	141
4.2.5	Emsland	142
4.2.6	Osnabrück	143
4.2.7	Ostfriesland	146
4.2.8	Oldenburg	147
4.2.9	Preußen	147
4.3	Fang von Enten und Gänsen	149
4.4	Bekämpfung von Sperlingen und Krähenvögeln	152
4.4.1	Braunschweig	155
4.4.2	Hannover	157
4.4.3	Ostfriesland	159
5	Freie Pirsch und Wasservogeljagd	163
5.1	Die Großen und Kleinen Freien im ehemaligen Amt Ilten	163
5.2	Die Hannoverschen Marschen	171
5.3	Beispiele aus weiteren Landesteilen	178
5.3.1	Harz	178

5.3.2	Oldenburg	180
5.4	Freijagd auf Wasservögel	181
5.5	Freiheit der Seelände an der Nordsee	202
5.6	Jagd auf den Inseln und an der Küste.	216
5.7	Exkurs: Dithmarschen und Nordfriesische Inseln	223
5.8	Exkurs: Helgoland.	229
5.9	Exkurs: Freie Pirsch in Baden-Württemberg.	240
6	Wilderei	247
6.1	Vorbemerkung.	247
6.2	Beispiele aus einzelnen Landesteilen.	257
6.2.1	Braunschweig	257
6.2.2	Hannover	263
6.2.3	Harz	269
6.2.4	Solling.	270
6.2.5	Ostfriesland.	279
7	Warum jagen?	281
8	Philosophie des Weidwerks	295
9	Jagdkritik	301
10	Mensch und Tier.	321
11	Rückblick und Schluss.	325
12	Verzeichnisse der Literatur, Quellen und Abbildungen	351
12.1	Literatur	351
12.2	Sonstige Quellen	367
12.3	Abbildungen (Bildunterschriften gekürzt)	367

ZUM GELEIT

Der Begriff Bauernjagd meint in unserem Untersuchungszusammenhang nicht nur die Jagd ausübung durch Angehörige der bäuerlichen Bevölkerungsschichten, obgleich auf sie in besonderer Weise Bezug genommen wird. Er umschließt vielmehr diejenigen Menschen auf dem Land, an der Küste und auf den Inseln, die nicht zum Kreis adeliger oder gutsherrlicher Grundbesitzer gehörten.

Die Ergebnisse dieser in Teilen essayistisch gehaltenen Studie können und sollen kein fertiges Bild von der historischen Bauernjagd in Niedersachsen geben. Dasselbe gilt für die in den Text aufgenommenen Darstellungen ihrer Voraussetzungen und Bedingungen, deren Ursprünge teilweise weit zurückreichen und nach wie vor der Klärung bedürfen. Der vorliegende Band ist als Einführung in die Geschichte der Bauernjagd in Niedersachsen zu verstehen. Er nimmt sich heraus, dafür auch gelegentlich auf Entwicklungen zu blicken, die außerhalb des Untersuchungsgebiets liegen. Perspektiven der Psychologie und Soziologie, Standpunkte der Kirche(n), Jagdkritik oder Ausflüge in die Kunstgeschichte und die Musik illustrieren beispielhaft die disziplinäre Reichweite des jagdgeschichtlichen Forschungsfelds. Ihre Befunde sind jeweils auch auf die Bauernjagd zu beziehen, selbst wenn diese in den dort erfassten Quellen keine Erwähnung findet. Die Kapitel „Warum jagen?“, „Philosophie des Weidwerks“ oder „Jagdkritik“ wurden bewusst an den Schluss gesetzt, weil ihr Verständnis von den vorausgehenden Resultaten zur bäuerlichen Jagdgeschichte profitieren kann.

Damit wird in erster Linie ein dokumentarischer Beitrag zur niedersächsischen Jagdgeschichte geleistet, dessen Befunde ohne die angeführten Blickwechsel nicht recht einzuordnen sind. Sowohl das präsentierte Primär- und Sekundärquellenmaterial als auch die zum Verständnis der jagdlichen Entwicklung und ihrer psychologischen bzw. soziologischen Komponenten herangezogenen Untersuchungen sind folglich als Mittel zur Annäherung an die in der Einführung formulierten Projektziele zu verstehen.

I VORWORT

Das Forschungsvorhaben, welches dieser Studie zugrunde liegt, wurde von Oktober 2022 bis September 2024 an der Abteilung für Forst- und Naturschutzpolitik und Forstgeschichte der Universität Göttingen durchgeführt. Mein Dank dorthin gilt besonders Frau Dr. Christiane Hubo und Frau Heike Zapf. Die Finanzierung erfolgte dankenswerterweise durch Mittel aus dem Förderprogramm „Spitzenforschung für Niedersachsen“ (SPRUNG) des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Den Herausgebern der „Göttinger Forstwissenschaften“, namentlich Herrn Professor Dr. Christian Ammer bin ich dankbar für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe. Einmal mehr habe ich auch die Kooperation mit dem Universitätsverlag Göttingen und hier vor allem mit Frau Hannah Böhlke als sehr angenehm empfunden. Der Buchsatz, das Layout und die Bildbearbeitung lagen in den bewährten Händen von Frau Katja Töpfer.

Die Recherchen stützten sich im Wesentlichen auf Quellen in den Abteilungen des Niedersächsischen Landesarchivs sowie auf einschlägige Bibliotheksbestände. Die Hilfsbereitschaft der Kolleginnen und Kollegen in den Archiven möchte ich hier hervorheben. Wie stets verlässlich und zuvorkommend war die Mitarbeit der Bereichsbibliothek Forstwissenschaften an der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen durch Herrn Christian von Schnehen-Ahrens und sein Team.

Als sachkundiger Gesprächspartner erwies sich der Historiker und Jäger Dr. Daniel Althaus in Uslar. Herrn Dr. Henning Ibs aus Meldorf verdanke ich viele wichtige Einblicke in die jagdrechtsgeschichtlichen Besonderheiten Dithmarschens. Obgleich diese Region in Schleswig-Holstein außerhalb des Untersuchungsgebiets liegt, bieten die Parallelen auf landesgeschichtlichem und jagdlichem Feld interessante Vergleichsmöglichkeiten. Ähnlich verhält es sich mit der Insel Helgoland. Die einstige britische Kronkolonie entwickelte früh mit ihrem Seebad als Ausland und durch die exklusive Lage eine große Anziehungskraft auf Erholungsuchende, Forschungsreisende und ‚Aussteiger‘. Die Jagd stand dort im Grundsatz allen offen, auch noch nach 1890, als die Insel dem Deutschen Reich angegliedert wurde. Mein Dank gilt hier Herrn Eckhard Wallmann, Buxtehude, dem vielleicht besten Kenner der Helgoländer Kulturgeschichte, für seine interessierte Hilfsbereitschaft, sowie Herrn Alfred Schmidt, Emden, der mir, wie schon Herr Wallmann, großzügig Bildmaterial zur Verfügung stellte.

Auf der Suche nach Relikten tradierter bäuerlicher Jagdausübung bat ich auch die Jägerschaften im Land um Auskunft. Sie wurde freundlich und vielfältig gewährt und bildete einen wichtigen Baustein meiner Recherchen. Herr René Hartwig vom Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. war mit Literaturhinweisen und Kontakten ebenfalls behilflich. Fündig wurde ich dann in Fischerhude an der Wümme, östlich von Bremen. Dort gehen noch heute Dorfbewohner der Pooljagd nach, einer schon vor Jahrhunderten praktizierten Methode der Bauernjagd zur Erbeutung von wilden Enten und Gänsen auf überstauten Wiesenflächen.¹ Herr Arthur Kröncke führte mich vor Ort in die Geschichte und Gegenwart der Pooljagd ein, unterstützt von Herrn Hans Blanken, der das dortige Ortsarchiv betreut und mich sehr hilfsbereit mit Aktenkopien und alten Fotos versorgte. Beiden bin ich zu großem Dank verpflichtet.

Herzlich danken möchte ich auch den von mir befragten Experten für Soziologie, Theologie und Neuropsychologie, namentlich Herrn Professor Dr. Rainer E. Wiedenmann, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Professor Dr. Klaus Koenen, Universität zu Köln, Professor Dr. Peter Gemeinhardt, Universität Göttingen, sowie Professor Dr. Thomas Elbert, Universität Konstanz. Frau Professorin Dr. Sabine Holtz und Herr Aaron Bauer, beide Universität Stuttgart, trugen reichhaltiges Material über die Geschichte der württembergischen Freien Pirsch zusammen, wofür ich ebenfalls von Herzen Dank sage.

Bereits vor Jahren entwickelte sich eine intensive Korrespondenz über Jagdgeschichte mit dem Agrarhistoriker Professor Dr. Werner Troßbach, Universität Kassel. Das Projekt profitierte von diesem Austausch, weil es dabei besonders um die Prägestkraft der Jagd auf die ländliche Gesellschaft ging, um die ‚Jagd-Gesellschaften‘ mit ihren Umwelten und den Akteuren² sowie nicht zuletzt um die rechtliche, technische und informationelle Verfasstheit der Jagd.

Doch nicht jeder, der die Untersuchungen gefördert hat, kann hier genannt werden. Allen aber bin ich dankbar verpflichtet.

Inspiriert wurde das Thema durch meine Verwandtschaft in Niedersachsen, darunter etliche Landwirte und Jäger. In den Familien und auf den Höfen fühlte ich mich zu Hause, die jagdlichen Traditionen weckten meine Neugier. Die Forstgeschichte aber macht seit jeher einen Bogen um die Jagd, und das meiste, was ich dazu bis dahin gelesen hatte, drehte sich um die höfische Jagd oder Jagdabenteuer. Durch die Arbeit mit forst- und umweltgeschichtlichen Archivquellen wurde dann deutlich, wie stark Wild und adelige Jagd, Jagddienste der Bauern und deren Kampf gegen Wildschäden das Leben der Menschen auf dem Land bestimmten. Nach Hinweisen

1 „Die Poolzeit ist vom 1. November bis 15. Januar. In dieser Zeit dürfen nach der niedersächsischen Jagdzeitenverordnung nur noch Stock-, Krick- und Pfeifenten bejagt werden“ (Uwe Oltrogge, schriftl. Mitteilung v. 11.6.2024).

2 In diesen wie in allen anderen, ähnlichen Fällen sind grundsätzlich alle Genera gemeint.

auf vereinzelte Jagdgerechtheiten von Bürgern und Bauern wollte ich wissen, worauf solche Berechtigungen beruhten, welchen Raum sie in den niedersächsischen Territorien und Landschaften einnahmen und welche Rolle sie für die Berechtigten spielten.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll anhand von *Beispielen* bäuerlicher Jagdausübung deren Bedeutung für Subsistenz und Alltag der Landbevölkerung in der Geschichte Niedersachsens dargelegt werden. Wie sich herausgestellt hat, waren, vom Vogelfang und der Wilderei abgesehen, die Ursprünge, (rechtlichen) Grundlagen und Inhalte der Bauernjagd durchaus verschiedenartig. Eröffnet wird ein Geschichtsfeld, das geeignet erscheint, durch Fallstudien aus weiteren Ländern die Erkenntnisse über Entstehung und Verlauf von Konfliktlinien sowohl zwischen Adelherrschaft und ländlicher Bevölkerung als auch zwischen Adel und Fürstenhof im Raum zu vertiefen. Doch tritt uns die Jagd auf dem Land in zweifacher Hinsicht entgegen: als Ausdruck adeliger Herrschaft mit Dienstverpflichtungen und Nachteilen für die landwirtschaftlichen Kulturen sowie als Element des bäuerlichen Lebens, berechtigungsweise, gewohnheitsrechtlich, auf vertraglicher Ebene oder unbefugt als Wilderei.

Denjenigen, die bereit waren, sich von mir in das Thema hineinziehen zu lassen, sei abschließend aufrichtig gedankt. Dass dabei immer wieder die Frage ins Zentrum rückte, warum überhaupt gejagt wurde und wird, erhielt die Gespräche lebendig. Wie immer war mir auch diesmal meine Frau Maja eine unverzichtbare, liebevolle Begleitung und Stütze.

2 EINFÜHRUNG

2.1 Fragestellung und Projektziele

Das Land Niedersachsen zeichnet sich wie kein anderes Bundesland durch eine außergewöhnlich große landschaftliche Vielfalt aus – von der Meeresküste über Marsch, Moor und Heide bis zum Bergland. Sein Reichtum an Gewässern und Böden unterschiedlichster Provenienz spiegelt sich nicht nur in den Vegetationsformen und in der Zusammensetzung der Ökosysteme. Er ist darüber hinaus ausschlaggebend gewesen für die Entstehung und Entwicklung vielfältiger Nutzungsformen. Hierzu gehört neben der Land- und Forstwirtschaft seit jeher auch die Erbeutung von wildlebenden Tieren. Niedersachsen bietet daher ideale Voraussetzungen für die Durchführung einer jagdgeschichtlichen Fallstudie. Zu den Jagdarten zählen in diesem Zusammenhang auch die verschiedenen Formen der Vogelstellerei. Als zentrale Hypothese dient die Annahme, dass die Bauernjagd neben ihrer Versorgungsfunktion für die bäuerlichen Ökonomien einen Eigenwert für die Selbstbehauptung und Positionierung gegenüber konkurrierenden (jagdlichen) Interessen der Grund- und Landesherren besaß. Damit stellt sie einen von der Forschung bisher vernachlässigten Faktor der ruralen Entwicklung und Landesgeschichte dar.

Ziel ist es, quellengestützt die Formen bäuerlicher Jagdausübung, deren Voraussetzungen, Entstehung und Funktionen im Untersuchungszeitraum auf niedersächsischem Gebiet zu erfassen und zu analysieren. Am Ausgangspunkt steht die Frage, unter welchen Bedingungen Bauern ein Jagdausübungsrecht bewahren, mit den Grundherren aushandeln oder auch erstreiten konnten. Hierzu ist auch ein Blick auf die Entstehung und Entwicklung des Jagdregals, welches den Vorrang der höfisch-adeligen Jagd vor der Bauernjagd begründete, erforderlich.

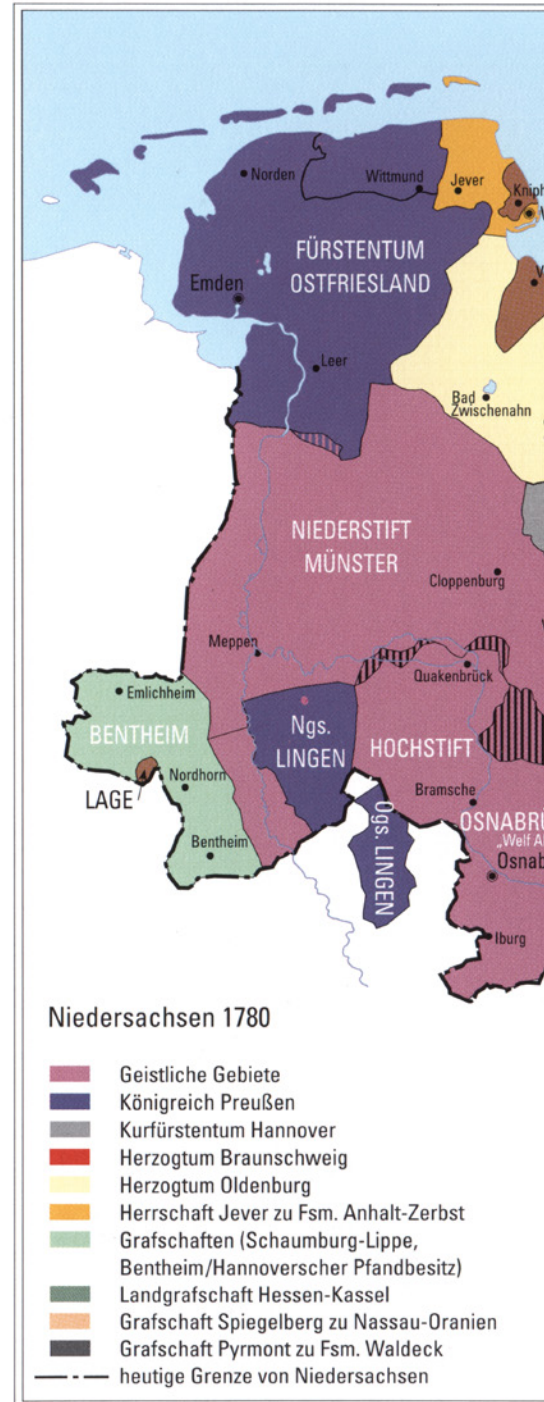
Die Quellenarbeit beginnt mit dem Einsetzen einer reichhaltigen Schriftgutüberlieferung in den Archiven im 16. Jahrhundert, die zugleich Folge der sich konsolidierenden landesherrlichen Verwaltungen ist. Sie schließt etwa mit der Wilhelminischen Zeit. Einzelne geschichtliche Spuren werden jedoch bis in die Gegenwart hinein verfolgt.

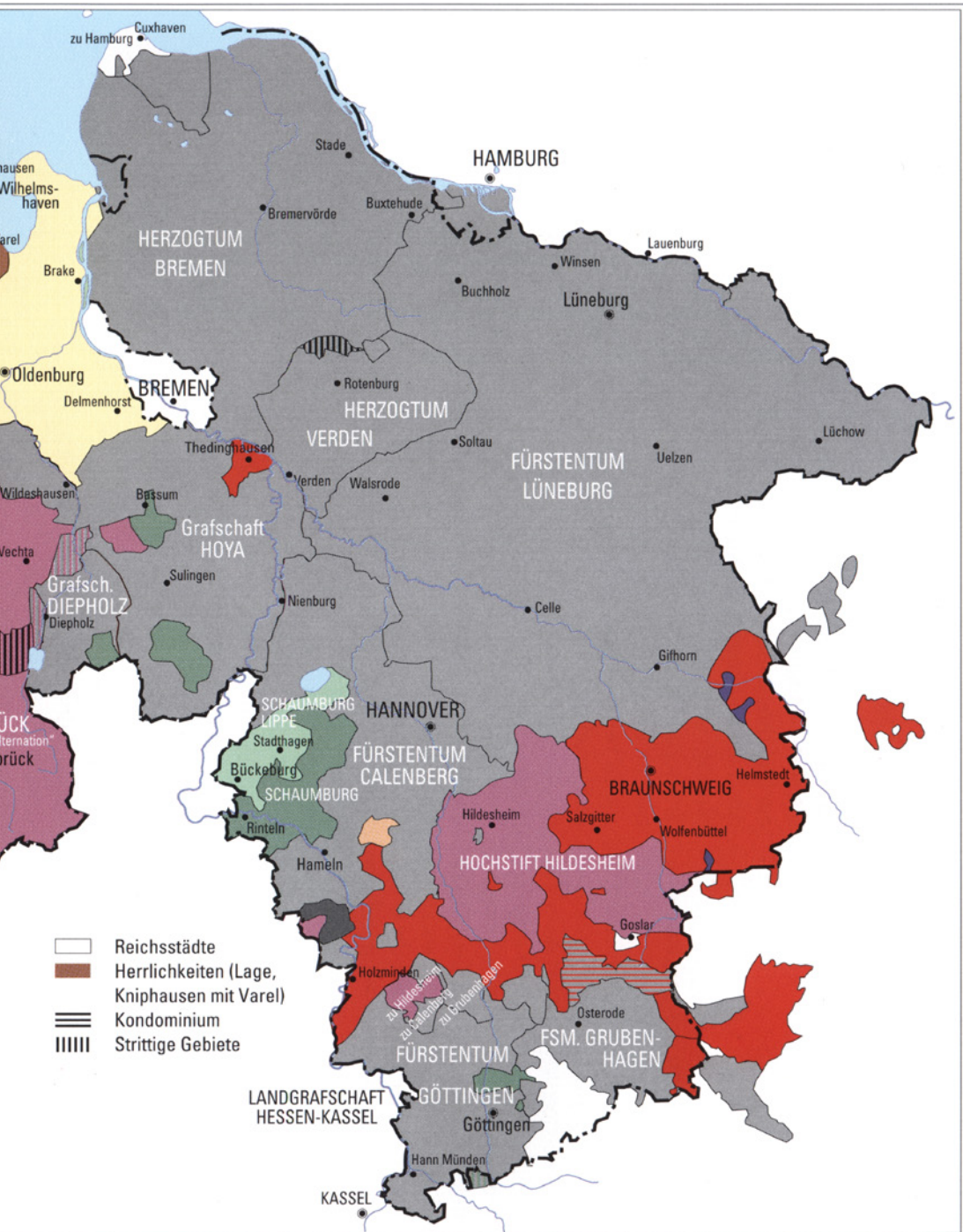
In diesem Zusammenhang spielen auch die Konflikte zwischen Bauern und Jagdherren wegen Wildschäden, Jagddiensten und Wilderei eine Rolle. Die akten-

gestützten Analysen von Akteurspositionen, jagdlichen Interessen und Interessenkonflikten wurden begleitet durch Studien zeitgenössischer Literatur über den Wandel jagdlicher Ansichten und der gesellschaftlichen Rezeption der Jagd. Ein besonderes Augenmerk liegt auch dort auf der Jagdausübung durch Bauern in ihrem Verhältnis zur Jagd der Grundherrschaften und Landesherren sowie als Element der bäuerlichen Kultur. Unter der Annahme, dass bis in das 19. und 20. Jahrhundert hinein die Jagd nicht zuletzt eine Versorgungsfunktion zu erfüllen hatte, wird auch die Vogelstellerei in ihrer Bedeutung für die bäuerlichen Schichten einbezogen. Denn der Vogelfang war den Untertanen zu weiten Teilen, mit regionalen Unterschieden und zeitlichen Veränderungen, im Gegensatz zu den übrigen Formen der Jagdausübung als Berechtigung verblieben. Weil sich auch Kinder und Greise am Vogelfang beteiligten, gehörten auch sie neben den Jägern, Jagdherren, den Jagddienstpflichtigen oder den von der Jagdausübung durch Schäden Betroffenen, den Wildtieren, Jagdhunden und anderen zur Jagd verwendeten Tieren zur sogenannten Jagd-Gesellschaft.

Das Themenfeld der Wilderei, das heißt der aus Sicht der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen unbefugten Jagdausübung und Aneignung von dem Jagdrecht unterliegenden Wildtieren ist wenig überraschend mit archivalischen Quellen gut belegt und hat sich überdies mit Teilaspekten in

Abb. 1: Historische Territorien auf dem Gebiet des späteren Bundeslandes Niedersachsen um 1780 (Quelle: Der Präsident des Niedersächsischen Landtages, Landstände und Landtage, 1996, Karte 2, S. 59).





der älteren und jüngeren Sekundärliteratur niedergeschlagen. Wilderer konnten sich grundsätzlich aus allen gesellschaftlichen Schichten rekrutieren. Als mögliche Ursachen für Wilderei sind vor allem zu diskutieren:

- Beitrag des gewilderten Wildbrets zur Ernährung;
- Gelderwerb durch den Verkauf von Wildfleisch, Häuten und anderen Teilen der gewilderten Tiere;
- Abwehr von Wildschaden an der Land- und Gartenwirtschaft („Entschädigung“ für erlittenen Schaden);
- Ausdruck des Protests gegen Jagdherren, Jagddienste und herrschaftliche Jagdprivilegien;
- Jagdvergnügen.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung machen es möglich, weiterführende Fragen aufzuwerfen, die nicht Gegenstand dieses Vorhabens sein konnten, wie etwa

- Studien zur Entstehung, Manifestation und Tradition jagdlichen Wissens als Element des bäuerlichen Alltags;
- Detailstudien zur Auseinandersetzung mit der Jagd in der Publizistik, besonders unter den Vorzeichen der Aufklärung und politischer Strömungen (Wahrnehmung und Bewertung der Jagd, akteursbezogen);
- Studien zu dem wandelbaren Verhältnis zwischen Mensch und Tier mit Einschluss der Wildtierfauna.

2.2 Stand der Forschung (Auswahl)

Eine umfassende oder vergleichende Jagdgeschichte der deutschen Länder existiert derzeit nicht. Dasselbe gilt speziell für die Geschichte der bäuerlichen Jagd.³ Aktuelle Lehrbücher der deutschen Forst- und Agrargeschichte schließen sämtlich die Geschichte der Jagd aus. Solches trifft namentlich auf die Arbeiten zur niedersächsischen Agrargeschichte von Achilles (u. a. 2008) oder Saalfeld (u. a. 1998) und weitestgehend auch auf Kremers (1990) Standardwerk zur niedersächsischen Forstgeschichte

³ Auch die Tagung „WissensWelten“ der AG „Frühe Neuzeit“ im Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands (19.-21. September 2024 in Gotha) wird sich in der Sektion B5 „Geteilte Leidenschaft – Jagdwissen in der höfischen Kommunikation“ ausschließlich verschiedenen Aspekten des Jagdwesens als „ständisches Alleinstellungsmerkmal“ widmen (URL https://www.uni-erfurt.de/forschungszentrum-gotha/veranstaltungen/programm/tagungen-workshops/fnz2024/ueberblick?utm_source=pardot&utm_medium=ad-hoc&utm_campaign=rechtshistorikertag&utm_term=his-de&utm_content=240916_lisa_alexandra_ueberblick; Abfrage v. 16.9.2024).

zu.⁴ Neuere Untersuchungen zur Jagdgeschichte betonen häufig, sofern sie nicht als jagdliche Chroniken (für Norddeutschland vgl. Ritter 1994) vorgelegt werden, die höfischen oder herrschaftlichen Attribute der Jagd (van den Heuvel 1995; Jagd als Signum und Instrument von Herrschaft und Macht; ähnlich Gautschi 2009) oder thematisieren die Jagd in Gestalt der Wilderei als Ausdruck des Widerstands gegen die Obrigkeit (Creydt 2010).⁵ Es dominieren Arbeiten, welche die Jagd als Mittel der Interessendurchsetzung behandeln oder, gelegentlich mit volkstümlichem Einschlag, ausgewählten Revieren, Einrichtungen (vgl. Munzel 1968 am Beispiel des Sauparks bei Springe) oder Pionieren der Jagd gewidmet sind (für Ostfriesland z. B. Croissant-Rust 1897).⁶ Wieder andere Darstellungen konzentrieren sich auf die Geschichte bestimmter Jagdarten (Falknerei, Parforcejagd; hierzu etwa Fürst 1888), die Bekämpfung von sogenannten Raubtieren (Wolfsjagden: van den Heuvel 2004) oder die Entwicklung des Jagdrechts (Bürgerjagdrecht im Oberharz: Burckhardt 1920).⁷ Beachtung verdienen Untersuchungen mit regionalem Fokus, wie sie etwa auch für Ostfriesland (Eule 1953) oder die Lüneburger Heide (Bomann-Museum Celle & Landwirtschaftsmuseum Lüneburger Heide e. V. sowie Stöber, jeweils 2006) und die Gohrde (Prüser 1969) vorliegen.⁸ Über die „Hohe Jagd an der Nordsee“ gibt Huber (1935) einige Informationen (und aus niederländischer Sicht ausführlich Hart 2007).⁹

Standardwerke der Jagdgeschichte in Deutschland wie das von Lindner (1937–1940) mit umfangreichem bibliographischen Apparat bieten mit ihren thematischen Spektren und methodischen Zugängen zahlreiche Berührungspunkte und wichtige ‚Hintergrundinformationen‘.¹⁰ Rösener (2006) legt in seinem Beitrag „Jagd und Jäger. Reflexionen zu einem Phänomen der europäischen Kulturgeschichte“ den Schwerpunkt auf die höfische Jagd des Mittelalters und auf den ‚Nutzen‘ der Jagd für den Jäger.¹¹ Die mannigfachen Facetten der Jagd, wie sie gerade auch bei der Jagdaus-

4 Achilles, Landwirtschaft (2008); Saalfeld, Wirtschafts- und Sozialgeschichte (1998); Kremser, Forstgeschichte (1990).

5 Ritter, Jagd-Chronik (1994); Heuvel, Adlige Jagd (1995); Gautschi, Wilhelm II. (2009); Creydt, Begegnungen (2010). Das derzeit von Mareike Beulshausen am Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen bearbeitete Projekt über „Wild und Holz als landesherrliche Ressource“ setzt hinsichtlich der Fragestellung und der Quellengattung (Wild- und Holzfrevelprozesse) einen ganz anderen Forschungsschwerpunkt. Dennoch können beide Vorhaben voneinander profitieren.

6 Munzel, Saupark bei Springe (1968); Croissant-Rust, Jagdgeschichten (1897).

7 Fürst, Forst- und Jagdlexikon (1888); Heuvel, Wolfsjagden (2004); Burckhardt, Bürgerjagdrecht (1920).

8 Eule, Ostfriesland (1953); Bomann-Museum Celle & Landwirtschaftsmuseum Lüneburger Heide e. V., Jagd (2006); Stöber, Jagdgeschichtlicher Exkursionsführer (2006); Prüser, Gohrde (1969).

9 Huber, Jagd (1935); Hart, Zeehondenjacht (2007).

Die Hohe Jagd bezeichnete die Jagd auf das Hochwild, welches grundsätzlich den Königen bzw. Fürsten vorbehalten war, allen voran das Rotwild. Die nicht zum Hochwild gehörigen Wildarten gehörten als Niederwild zur Niederjagd.

10 Lindner, Weidwerk (1937–1940).

11 Zur Beachtung: Von denjenigen Jägern, die aufgrund ihres Herkommens oder sonstiger Berechtigung die Jagd ohne zwingenden Grund ausüben, sind solche zu unterscheiden, deren Motiv allein oder überwiegend die Verminderung von Wildschäden darstellt.

übung der ländlichen Bevölkerung oder der Küstenbewohner in Erscheinung traten, bleiben damit unberücksichtigt.¹² An dem Thema „Jagd, Rittertum und Fürstenhof im Hochmittelalter“ (1997) scheint Rösener vor allem die Entwicklung der Jagd von „der wilden Tierhetze“ zum „edle[n] Weidwerk“ interessiert zu haben.¹³ Im Spätmittelalter sollen nach Rösener (1997) die Bauern „in vielen Dörfern noch Jagdrechte“, wenngleich eingeschränkt, besessen haben. Nähere Angaben macht er dazu allerdings nicht.¹⁴ In seiner monographisch angelegten „Geschichte der Jagd“ greift Rösener (2004) viele wichtige Aspekte der Jagdgeschichte auf, so auch die Kritik an der Jagd und deren Nachteile für die Bauern. Seine Schwerpunktbildung lässt sich durchaus auch geographisch verstehen, indem die jagdlichen Verhältnisse in der Südhälfte Deutschlands offenbar im Vordergrund stehen. Rösener will keine umfassende jagdgeschichtliche Darstellung liefern, sondern sich auf Schwerpunkte konzentrieren.¹⁵ Durch diese Beschränkung geraten ihm die Entwicklungen in anderen deutschen Territorien aus dem Blick. Zu unserem Thema kann das Werk kaum beitragen.

Knoll (2005) greift in seiner Studie über „Repräsentation und Ressourcen. Höfische Funktionen, soziale und ökologische Folgen der landesherrlichen Jagd Kurbayerns im 18. Jahrhundert“ sozial- und umweltgeschichtliche Aspekte der Jagd auf, die auch für das hier vorzustellende Vorhaben von Bedeutung sind (vgl. dazu grundlegend Knoll 2004).¹⁶ Forschungen über die „Jagd und Herrschaftsausübung im Bayern der Frühen Neuzeit“ durch Knoll (2015) hatten unter anderem zum Ergebnis, dass dort der bäuerlichen Bevölkerung „das Recht zur Niederjagd bereits Mitte des 15. Jahrhunderts“ verlorengegangen war. Knolls „Modell eines Sozialökosystems zur landesherrlichen Jagd im 18. Jahrhundert“ beschreibt die Beziehungen zwischen

12 Rösener, *Jagd und Jäger* (2006).

13 Rösener, *Rittertum* (1997, S. 125).

14 Rösener, *Ergebnisse* (1997, S. 583).

15 Rösener, *Geschichte* (2004, S. 24 f.).

Erst nach Redaktionsschluss erschien im September 2024 von Werner Rösener eine Neuausgabe seiner „Geschichte der Jagd“, diesmal im BeBra Verlag. Der jetzt mit zahlreichen, meist farbigen Abbildungen versehene Band zeigt gegenüber der Ausgabe von 2004 auch inhaltlich einige Ergänzungen. Er basiert jedoch im Wesentlichen auf der Erstausgabe und trägt zu den hier behandelten Aspekten keine neuen Erkenntnisse bei. Es hat sich nicht vermeiden lassen, dass hier wie dort in einigen Fällen die gleichen Bildmotive verwendet wurden.

16 Knoll, *Repräsentation* (2005); ders., *Landesherrliche Jagd Kurbayerns* (2004).

Für Südwestdeutschland bringt Eckardt (*Jagdprivilegien*, 1976) mit Schwerpunkt auf der Frühen Neuzeit eine konzentrierte Darstellung der höfischen und adeligen Jagd im Hinblick auf die resultierenden bäuerlichen Belastungen; er wertet dabei neben regionalen Archivalien zeitgenössische Druckschriften aus, die auch für diese Untersuchung einschlägig sind. Hierzu gehören unter anderem Mosers (1773/1968) Abhandlungen „Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen [...]“, in denen jener sich kritisch auch zum Umfang der Jagdfronen äußert; dazu ferner Lütge, *Belastung* (1934).

Wiederum mit Bezug auf den Südwesten Deutschlands hat der frühere Göttinger Forsthistoriker Hasel (1977) die Auswirkungen der Revolution 1848/49 auf Wald und Jagd untersucht. Diese gründliche Studie ist geeignet, den analogen Verläufen in den niedersächsischen Territorien gegenübergestellt zu werden. Vergleichsmöglichkeiten bietet auch Hiller (1992) mit seiner Magisterarbeit zum Verhältnis von „Untertanen und obrigkeitliche[r] Jagd“; inhaltlich und methodisch wenig ergiebig sind für unseren Forschungszusammenhang dagegen Hillers (2003) Ausführungen zur „Entwicklung des Jagdwesens in Deutschland zwischen 1848 und 1914“.

Jagdherrn und Untertanen, Jagd und konkurrierenden Landnutzungen. Er benutzt sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Quellen zur Kennzeichnung der Jagd hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Dimensionen und Auswirkungen auf die Dienstpflichtigen. Thema ist dabei auch die ‚jagdliche Adaption‘ von Landschaft.¹⁷ Wenig überraschend ist ferner von einer „spektakulären ökonomischen Nichtnachhaltigkeit des landesherrlichen Jagdbetriebs“ die Rede. Damit macht Knoll auf Zusammenhänge, Quellen und Methoden der jagdgeschichtlichen Forschung aufmerksam, die geeignet sind, Fragen an die Geschichte der Jagd auf einer empirischen Grundlage und damit sicherer beantworten zu können.¹⁸ Aus dem Schwäbischen dagegen stammen geschichtliche Beispiele der sogenannten Freien Pirsch von Konold (2015, S. 42–45, mit weiterführender Literatur).¹⁹ In den zugehörigen Bezirken waren grundsätzlich sämtliche Einwohner, die über Haus und Hof verfügten, zur Jagdausübung berechtigt. Es handelte sich bei der Freien Pirsch um einen Überrest markgenossenschaftlicher Verfassung. Auch Städte konnten sich im Besitz solcher Pirschbezirke befinden. Um sie sei, wie Konold schreibt, jahrhundertlang erbittert gestritten worden.

In dem 2015 erschienenen Sammelband „Jagdlandschaften in Mitteleuropa“ ist Nordwestdeutschland nicht explizit vertreten.²⁰ Neben den Jägern, dem Jagdpersonal und den Jagddienstleistenden gehörten auch Wilderer mit ihren Aufenthaltsorten und Verstecken in diese Landschaften; ferner die jagd- und wildgeschädigten Bauern, auch das Wild selbst. Dass die Jagdschlösser mit ihrer zu jagdlichen bzw. repräsentativen Zwecken umgestalteten Umgebung, Jagdhäuser und sonstige jagdliche Bauten und Einrichtungen, die Jagden selbst, dann natürlich Hochsitze, Wege, Schneisen,²¹ Hecken²² und Wildwiesen, künstlich angelegte Teiche und Vernässungen, Gatter, Fütterungen und selbst waldbauliche bzw. forstwirtschaftliche Rücksichtnahmen, um nur einige Aspekte zu nennen, regelrechte ‚Jagd-Landschaften‘ entstehen ließen, soll nicht unerwähnt bleiben.²³ Hierzu gehört allerdings auch, dass, wie mutmaßlich in

17 Es ist darauf hinzuweisen, dass in frühneuzeitlichen Holz- und Forstordnungen waldbauliche Maßnahmen gelegentlich mit jagdlichen Rücksichten begründet wurden.

18 Knoll, Jagd und Herrschaftsausübung (2015, S. 270 f., 272, 276).

19 Konold, Prägung (2015).

20 Porada et al., Jagdlandschaften (2015).

21 In Preußen wurde es üblich, in den Waldrevieren sogenannte Stellstätten oder Jagen einzurichten. Es handelte sich dabei um langgezogene, rechteckige Waldkörper, die durch Schneisen abgegrenzt waren. Sie dienten dem Wild als Deckung und Einstand. Die Schneisen boten gute Möglichkeiten, das Wild zu beobachten, es zahlenmäßig zu erfassen und natürlich auch zu bejagen (Mager, Wildbahn, 1941, S. 53). In der Gohrde wurde für die dort abzuhaltenden Parforcejagden eigens ein das gesamte Gebiet durchziehendes Wegenetz angelegt (Schlotfeld, Wildstand, 1914, S. 465).

22 Einer Anordnung des Herzogs Julius von Braunschweig-Lüneburg vom 21. September 1571 zufolge waren die Bauern verpflichtet, auf Grabenaufwürfen lebendige Hecken zu pflanzen, um Brennholz zu erzeugen und das Wild von den Ländereien abzuhalten (Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, 1896, S. 96).

23 Bei Ahlden und Groß-Hehlen hat nach Kremser in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Landesherr, ein passionierter Beizjäger auf Reiher, „hunderte von Reiherhorsten künstlich“ anlegen lassen, um seiner Leidenschaft beständig nachleben zu können (Kremser, Forstgeschichte, 1990, S. 227).

der Görde oder im Gebiet des Deutschen Ordens geschehen, ganze Dörfer zugunsten der Jagd wüstgelegt wurden.

Die überblicksartigen Aussagen von Marchet Notegen (2015) über Wilderei („Vom Sozialrebell zum illegalen Fleischlieferanten“) beziehen sich wesentlich auf das 19. Jahrhundert und nutzen als Beispiele vor allem Fälle aus Süddeutschland bzw. dem Alpenraum. Auch die von ihm aus der Literatur mitgeteilten Zahlen lassen sich nicht verallgemeinern. Was die Motive, die soziale Herkunft, die Methoden, Vorgehensweisen, die Bestrafung und Idealisierung der Wilderer angeht, bietet der Beitrag wenig Neues. Es fehlt an Differenzierungen und weitergehenden Ansätzen zur Charakterisierung der Wilderei und der Wildddiebe. Zu beachten sind gerade bei der Wilderei die vermutlich hohe Dunkelziffer in der Überlieferung sowie das Erfordernis, die regionalen und lokalen Besonderheiten in Betracht zu ziehen.²⁴

Friedrich Ludwig Walthers „Grundlinien der teutschen Forstgeschichte und der Geschichte der Jagd, des Vogelfangs, der wilden Fischerei und der Waldbienenzucht“ (1816/2015) enthalten keine Hinweise auf ein Jagdrecht der Bauern. Die Entstehung des Jagdregals führt Walther darauf zurück, dass die Könige begannen, Forsten anzulegen und Wälder mit dem Forstbann zu verschenken. Mit den zu Lehen ausgegebenen Gütern war auch das Jagdrecht auf die Grundherren übergegangen, die das Wild jetzt als ihr Eigentum ansahen. Es wird bei Walther jedoch nicht deutlich, wie es den Fürsten gelang, sich die Hohe Jagd auf den Gütern des Adels vorzubehalten.²⁵

Jahrhundertlang, so Walther, sei die Jagd die „Hauptsache der Wälder“ gewesen. Vor dem Hintergrund der entstehenden höfischen Jagdexzesse lobt er diejenigen Schriftsteller, welche unermüdlich die Untertanenrechte in Schutz genommen hätten und für die „Humanität und Oekonomie“ der Jagd eingetreten seien. „Heil ihnen und Seegen der Nachwelt.“ Walther weist auf frühe Druckwerke des 16. Jahrhunderts hin, darunter solche von Hausvätern (s. u.), die sich mit dem Vogelfang befassen, auch mit der Erbeutung von wilden Gänsen und Enten, einschließlich der Beschreibung gängiger Hilfsmittel wie Netze, Dohnen, Leimruten usw. Für das 18. Jahrhundert stellt Walther dann eine lebhafte Entfaltung der Ornithologie fest. Man habe begonnen, die Vögel „nach dem Grad ihrer Nützlichkeit und Schädlichkeit“ einzuteilen. Besonders hervorgehoben werden die prachtvollen vogelkundlichen Bildwerke vom Beginn des 19. Jahrhunderts und die weiteren Fortschritte der Ornithologie.²⁶

Im zehnten Buch „Vom Ackerbau, Erdwucher und Bawleüten“ handelt der italienische Jurist und Naturkundler Petrus de Crescentiis (1230/33–1320/21) von der Erbeutung wilder Tiere, darunter auch Vögel. Er befasst sich darin außerdem mit

24 Notegen, Wilderer (2015).

25 Walther, Grundlinien (1816/2015, S. 114, 116–118).

26 Walther, Grundlinien (1816/2015, S. 121, 135 f., 138 f.).

der Beschreibung und Haltung verschiedener Greifvögel sowie deren Abrichtung zur Jagd. Ausführlich geht der Autor auch auf Methoden für den Fang von Vögeln ein.²⁷

Johann Conrad Aitingner brachte 1653 ein anschauliches, illustriertes Lehrbuch mit dem Titel „Kurtzer vnd einfältiger Bericht Vom Vogelstellen“ heraus.²⁸ Die Vogelstellerei war seit dem Mittelalter immer wieder Gegenstand von Lehrbüchern, regelmäßig auch in Verbindung mit der Jagd. Dies trifft auf die sogenannte Hausväterliteratur ebenfalls zu. Die Hausväter beschrieben den Vogelfang (auch) zum Erbeuten von lebenden Singvögeln, um sie als Sänger im Vogelbauer zu halten und abzurichten. Wolf Helmhardt von Hohberg (1612–1688), einer der bekanntesten Vertreter der Hausväter, hat in der von ihm verfassten und 1682 erstmals erschienenen „Georgica curiosa“ den Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen angeprangert, im Übrigen jedoch die adelige Jagd als Schule der Tugenden gelobt. Die bäuerliche Jagdausübung und eine solche von Städtern lehnte er aus verschiedenen Gründen ab.²⁹ Bei den Werken der Hausväter handelte es sich im Übrigen und allgemein gesprochen um Anweisungen bzw. Ratgeber des 16. bis 18. Jahrhunderts, welche den Besitzer eines Gutes oder großen Hofes in die Lage versetzen sollten, seinen Betrieb erfolgreich zu bewirtschaften.

Der „Allgemeine[] Klug- und Rechts-verständige[] Haus-Vatter“ von Franciscus Philippus Florinus (1702) enthält Hinweise zum Schutz der Felder vor Wildschäden. Dabei wird kritisch angemerkt, dass es die Herrschaften auch selber seien, welche mit ihrem Jagdbetrieb die Ländereien der eigenen Untertanen verwüsten würden. Sie sollten stattdessen das viele Wild in den Wäldern eifriger bejagen. Anderenfalls könne es sein, dass in der Not die Bauern sich selbst helfen und das Wild bekämpfen. Dass sie dafür als Wilderer mit dem Leben bezahlen müssten, hält Florinus für fragwürdig.³⁰

Fritz Röhrig wies 1933 darauf hin, dass Informationen über die Jagdausübung derjenigen, die nicht fürstlichen Standes gewesen seien, sehr selten sind. Von der Vogelstellerei abgesehen, waren die zeitgenössischen Jagdlehrbücher auf die höfische Jagd ausgerichtet.³¹

Über „Ursachen, Prozesse und Wirkungen funktionalen Wandels der Jagd“ fertigte Klaus Friedrich Maylein an der Universität Konstanz eine Dissertation an, die 2006 veröffentlicht wurde. Maylein möchte die Jagd rein funktional und rational verstanden wissen. Bei der geschichtlichen Wilderei schließt er andere Motive als die der Raum(be)handlung gegen die herrschaftlichen Machtansprüche aus. Er will der Jagd das Lustmoment wohl nicht ganz absprechen, erteilt jedoch José Ortega y Gasset,

27 Crescentiis, Ackerbau (1531, fol. 160 ff.).

28 Aitingner, Vogelstellen (1653).

29 Hohberg, Georgica curiosa (1682).

30 Florinus, Haus-Vatter (1702, Drittes Buch, S. 611).

31 Vgl. Röhrig, Weidwerk (1933/2003, S. 150).

der die Jagd in erster Linie als eine „glückhafte Beschäftigung“ versteht, eine vehemente Abfuhr. Maylein argumentiert ‚global‘ und übersieht dadurch Abweichungen von seinem Argumentationsstrang. Vieles bleibt spekulativ. Er scheint sich an der Theorie der Raumsoziologie zu orientieren, ohne ihr im Einzelnen zu folgen. Es gibt Bezüge auf Norbert Elias’ „Prozess der Zivilisation“ (1939) sowie auf Ulrich Becks „Risikogesellschaft“ (1986). Maylein hält die Jagd für ein Produkt des Vergesellschaftungsprozesses. Ihn interessiert vor allem die herrschaftliche Jagd als raumgreifendes Herrschaftsinstrument. Zwischen der herrschaftlich-höfischen Jagd und der adeligen Jagd wird nicht deutlich unterschieden. Eine nennenswerte bäuerliche Jagdausübung in der Frühen Neuzeit schließt er aus.³²

Überdies hat Wendt bereits vor mehr als hundert Jahren mit dem zweiten Teil von „Kultur und Jagd. Ein Birschgang durch die Geschichte“ (1907/1908) eine Darstellung vorgelegt, die sowohl hinsichtlich des Berichtszeitraums (1500 bis ca. 1850) als auch ihrer Systematik (Jagdrechtsgeschichte einschließlich Wildfrevel, Technik der Jagd, Jäger und Jagdbedienstete) mit (kritischen) Seitenblicken auf die soziale Herkunft der Jäger und die sich wandelnde Umwelt Gemeinsamkeiten mit dem hier vorzustellenden Vorhaben aufweist.³³ Dies gilt mit Einschränkungen auch für einige mentalitätsgeschichtliche Ansätze. In geographischer bzw. territorialer Hinsicht vermag Wendt mit seiner Überblicksdarstellung allerdings kaum etwas zu den Eigentümlichkeiten der niedersächsischen Jagdgeschichte beizutragen. Ulrich Wendt war Geheimer Oberregierungsrat und ehemals Direktor der Reichsdruckerei in Berlin. Demnach wird er sein jagdgeschichtliches Wissen als Autodidakt aus der Literatur geschöpft haben, die er für sein zweibändiges Werk durchaus intensiv heranzog und zitierte. Wendt erweist sich als scharfer Kritiker einer lustbesessenen, ‚blutrünstigen‘ Herrenschaft und steht auf der Seite der von ihr unterdrückten, ja versklavten Bauernschaft. In geschichtlichen Fragen argumentiert er flüssig und plausibel. Wir erleben ihn als gut informierten Laien und Beobachter, scharfzüngig, spitzfindig, schreibfreudig. Die bäuerliche, nicht privilegierte Jagdausübung wird von ihm nur gelegentlich berührt, auch wenn sie nachweislich in Nord- und Nordwestdeutschland stattgefunden hat. Es scheint, als hätten die geschilderten Jagdexzesse besonders in süddeutschen Territorien und in Sachsen stattgefunden. Neben dem Adel, zu dem später auch der sogenannten Geldadel gezählt wird, lässt Wendt auch an der Priesterschaft und Kirche kaum ein gutes Haar – nicht nur, was die Jagd angeht. Wendts Kritik zielt sowohl auf den Machtmissbrauch der herrschenden Schichten als auch auf die von ihnen bevorzugten grausamen, jedes Mitgefühl entbehrenden Jagdarten. Er kritisiert, dass selbst, nachdem mit der Revolution von 1848/49 in Deutschland die Jagd auf fremden Grundstücken aufgehoben worden war, die meisten Bauern von

32 Maylein, Jagd (2006); Elias, Prozess (1939); Beck, Risikogesellschaft (1986).

33 Wendt, Birschgang (1907/1908).

der Jagdausübung auf ihren eigenen Ländereien grundsätzlich ausgeschlossen worden seien, weil Eigenjagdbezirke seither eine Mindestgröße von 300 Morgen [75 ha] hätten aufweisen müssen. Ihnen habe nur mehr die Pacht offengestanden, wobei sie von den „Geldleuten“ leicht überboten und verdrängt worden seien. Für Wendt bestand die deutsche Gesellschaft der Feudalzeit allgemein gesprochen aus zwei Teilen: Der eine setzte sich aus den Mächtigen und ihren Lehnsträgern zusammen, deren Herrschaft auf der Unterjochung und Ausbeutung des anderen Teils beruhte, der im Wesentlichen die bäuerlichen Schichten repräsentierte.³⁴ Wendt hält die Herrschaft derjenigen, welche seit dem Mittelalter die Verfügungsmacht über den Boden an sich gebracht und die Bauern in ihre Abhängigkeit gezwungen haben, für unrechtmäßig.

Über die Geschichte der Jagd hat der Göttinger Mediävist und Landeshistoriker Ernst Schubert soweit ersichtlich nicht gearbeitet, obgleich er der Umweltgeschichte und hier besonders der Forstgeschichte eng verbunden war.³⁵ Ihn dennoch in unserem Zusammenhang zu nennen hat einen ‚theoretischen‘ Hintergrund. Am Beispiel seines Aufsatzes über die „Scheu vor der Natur – Ausbeutung der Natur – Formen und Wandlungen des Umweltbewußtseins im Mittelalter“ (1994) lassen sich nicht nur die Erträge eines alltagsgeschichtlichen Forschungsansatzes illustrieren. Deutlich wird auch eine grundsätzliche Skepsis gegenüber hergebrachten Geschichtsbildern, deren kritische Überprüfung und Reflexion Schubert fordert. Für das Mittelalter etwa konstatiert er, dass der Respekt vor Gottes Schöpfung sofort erlosch, wenn deren Nutzung zur Disposition stand. Und er folgert: „Nicht die Theologie, nicht christliches Denken, sondern das Recht hat das Verhältnis des Menschen im Mittelalter zur Natur bestimmt.“³⁶ Die Herrscher hätten versucht, „die Naturnutzung zu monopolisieren“. Doch es habe auch Kritik, etwa am Bergbau „als fast frevelhaften Eingriff in die Natur“, gegeben. Seit dem 12. Jahrhundert sei den Menschen der „Verlust der Wildnis“ bewusst geworden. Die sogenannte Wilden Männer und Frauen des Mittelalters deuten, so Schubert, auf Anfänge eines „Bewußtseins vom Wandel der Umwelt“.³⁷

34 Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Belastungen der Bauern mit Jagdfronden regional unterschiedlich stark ausgeprägt waren. Überdies hing es von der Größe und Bedeutung des Fürstenhofes sowie von der Persönlichkeit des Landesherrn ab, in welchem Umfang Jagden durchgeführt wurden und Dienste erforderlich waren. Die Territorialherren hatten auch weiterhin ein Interesse daran, dass die Bauern ihre Abgaben leisten und Steuern zahlen konnten. Insofern musste ihnen daran gelegen gewesen sein, den Jagd- und Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen zu begrenzen.

35 „Nicht Papsttum oder Königtum wird wählen, wer einen Fixpunkt sucht, um die tausend Jahre europäischer Geschichte zu überblicken, die nach alter vereinfachter Vereinbarung »Mittelalter« genannt werden, sondern die Geschichte des Waldes; denn dessen Geschichte zeigt, daß es unmöglich ist, vom Menschen des Mittelalters zu sprechen, ihm sogar ein eigenes Weltbild zu unterstellen, den Geist des Mittelalters, was immer das sein mag, zu beschwören usw.“ (Schubert, *Natur*, 1994, S. 13).

36 Schubert, *Natur* (1994, S. 42 f.).

37 Schubert, *Natur* (1994, S. 29 f., 35, 47).

In den jüngeren wie älteren Werken zur Landesgeschichte der hier interessierenden Territorien wurde die Jagd, wenn überhaupt, nur am Rande erwähnt (vgl. das von Hans Patze begründete Standardwerk „Geschichte Niedersachsens“ sowie, um nur ein weiteres zu nennen, die von Karl Heinrich Kaufhold und anderen 2008 herausgegebene zweibändige „Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Braunschweiger Landes vom Mittelalter bis zur Gegenwart“; dasselbe gilt für die älteren Werke wie das von Wilhelm Havemann zur „Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg“, Göttingen, 1853–1857; für Oldenburg vgl. die „Geschichte des Landes Oldenburg“ von Albrecht Eckhardt, 3., verbesserte und erweiterte Auflage Oldenburg, 1988; ferner von Gerhard Anton von Halem die „Geschichte des Herzogthums Oldenburg“, Oldenburg, 1794–1796). Soweit Sammlungen von Landtagsabschieden, Gesetzen und Verordnungen existieren, ist durch sie immerhin die jagdrechtliche Entwicklung greifbar (vgl. Kleinschmidt [1832], Steinacker [1838/1839] oder Jacobi [1795]; dazu auch Gaertner 1995 mit einem Überblick für das spätere Königreich Hannover von 1600–1848).³⁸



38 Kleinschmidt, Landtags-Abschiede (1832); Steinacker, Landes-Verordnungen (1838/1839); Jacobi, Landtags-Abschiede (1795); Gaertner, Verordnungen (1995).



Abb. 2: Wilde Leute. Ausschnitt eines Wandbehangs, Basel, um 1468 (Quelle: URL <https://www.hmb.ch/museen/sammlungsobjekte/einzelansicht/s/wilde-leute-auf-der-hirschjagd-wandbehang/>; Abfrage v. 9.7.2024; Historisches Museum Basel, Peter Portner). Der fast vollständig behaarte Wilde Mann stellt als Jäger mit seinen Waffen und Hunden im Wald einem Hirsch nach, während seine Frau in der lediglich mit Eichenblättern gedeckten Hütte im Haushalt nach dem Rechten sieht. Die Jagd auf den Hirsch, an sich Vorrecht der Herrschenden, scheint in der Welt der Wilden Leute jedermann freigestanden zu haben, auch wenn der kräftige Bartwuchs des Jägers ihn vor den anderen, hier nicht abgebildeten Jägern hervorhebt.³⁹

39 Einen durch die Texte, Abbildungen und Literaturhinweise instruktiven Überblick über „Wilde Leute“ bietet die gleichnamige Website der Schweizerischen Gesellschaft für Symbolforschung (URL www.symbolforschung.ch/wilde_leute.html#tocAnchor2; Abfrage v. 30.1.2024).

Als wichtige Vorarbeit ist die Dokumentation „Quellen zur Umweltgeschichte in Niedersachsen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert“ anzusehen, die der Verfasser 2012 zusammen mit dem Wirtschafts- und Sozialhistoriker Dr. Johannes Laufer vorgelegt hat.⁴⁰ Es handelt sich dabei um einen thematischen Wegweiser durch die Bestände des Niedersächsischen Landesarchivs, ergänzt durch einschlägige bibliographische Hinweise. An sämtlichen Standorten des Landesarchivs (Hannover, Clausthal-Zellerfeld, Aurich, Oldenburg, Stade, Osnabrück, Bückeburg, Wolfenbüttel) wurden Archivalienbeispiele ermittelt, die im weitesten Sinne die niedersächsische Umweltgeschichte betreffen. Darunter befinden sich auch etliche forst- und jagdgeschichtliche Vorgänge. So hat beispielsweise Dorfbewohnern des Fleckens Ottersberg in der Wümmeniederung östlich von Bremen bis in das 20. Jahrhundert hinein das Recht zur Jagd auf sogenannte Wasser- und Sumpfvögel offenbar seit langer Zeit und uneingeschränkt zugestanden. Im Westharz war es der Bevölkerung der Bergstädte seit dem 16. Jahrhundert auf der Grundlage landesherrlicher Privilegien gestattet, auf dem an die Städte grenzenden Freiland Hasen und Federwild zu jagen. „Die Korporation der Freien im Amt Ilten bei Hannover“ (so der Titel einer geschichtlichen Untersuchung durch Fritzmeier 1994) scheint aufgrund der geographischen Lage im Grenzbereich der Territorien des Fürstbistums Hildesheim sowie der Fürstentümer Lüneburg und Calenberg eigene Jagdrechte für sich erstritten zu haben.

2.3 Konzeption

Die chronologische Gliederung des Untersuchungszeitraums orientiert sich zunächst vornehmlich an gesellschaftspolitischen Zäsuren oder markanten Zeitschnitten bzw. -phasen. Als mögliche ‚Eckpunkte‘ und (kritische) Zeitphasen bieten sich hier etwa an, jeweils mit Vor- und Nachlaufzeiten:⁴¹

- Feudales, obrigkeitlich und ständisch geordnetes Gesellschaftssystem, Landesausbau, geringe Produktivität in der Landwirtschaft, Zwergstrauchheiden als Beispiele großflächiger Veränderung der Landschaft; Konsolidierung der Landesherrschaft, Forst- und Jagdgesetzgebung (seit etwa 1550), regional starke Bevölkerungsverluste durch die mittelalterliche Pest, den Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) oder verheerende Sturmfluten und Überschwemmungen.⁴²

40 Steinsiek & Laufer, Umweltgeschichte (2012).

41 In Teilen greift der nachfolgende Überblick auf Steinsiek & Laufer, Umweltgeschichte (2012, S. 31 ff.), zurück.

42 Der Dreißigjährige Krieg und die Nachkriegszeit wurden von vielen Zeitgenossen und Schriftstellern als Zeitalter der Wolfsplage bezeichnet. 1648 sollen im Raum Hannover-Celle 186 Wölfe und ein Jahr später noch einmal 168 Wölfe getötet worden sein (Kremser, Forstgeschichte, 1990, S. 226).

- „Höfischer“ bzw. „aufgeklärter“ Absolutismus, Siebenjähriger Krieg (1756–1763), hoher Anteil von unkultivierten oder extensiv genutzten ‚Ödländereien‘, geringe gewerbliche Konzentrationstendenzen, Bevölkerungsvermehrung (seit etwa 1750), Pauperismus; forcierte Landgewinnung und Siedlung an der Küste und im Binnenland, Verteilung der Wald-Feld-Anteile und der agrarischen Nutzflächen in der Frühen Neuzeit überwiegend gleichbleibend.
- Französische Besetzung (Westphälische Zeit 1807–1813), Ernte- und Hungerkrisen, Separationen und Verkoppelungen, Vormärz und Revolution 1848/49, Überwindung des Feudalismus; Wirtschaftswachstum mit Konjunkturzyklen, die Auflösung der traditionellen Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnisse korrespondiert mit veränderten Bodennutzungsformen vor allem in der Landwirtschaft (‚Modernisierung‘), vordringende Technisierung der Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse, Industrialisierung; utilitaristischer Artenschutz (Vogelschutz), Schädlingsbekämpfung.
- Fortgesetzte und großflächige Binnenkolonisation der Moore (Dampfmaschinentechnologie), Landgewinnung an den Küsten, starke Produktivitätssteigerungen in der Landwirtschaft, Industrieansiedlungen; gegen Ende des 19. Jahrhunderts Stabilisierung der Nahrungsmittelversorgung; Naturschutz als Heimatschutz und Bewahrung des Heimatbes; Erster und Zweiter Weltkrieg mit Hungerkrisen, in der Zwischenkriegszeit reichseinheitliche Tierschutz-, Jagd- und Naturschutzgesetzgebung; entscheidender Durchbruch zur Mechanisierung und Intensivierung der Landwirtschaft (Kunstdünger, Pestizide), Flurschäden durch Flurbereinigung; fortgesetzte Emission von toxischen Stoffen mit hohem Belastungspotential für Menschen und Ökosysteme.

Damit sind in sehr großen Zügen Entwicklungen und Ereignisse der niedersächsischen Landesgeschichte angesprochen, die einen Einfluss auf Formen und Funktionen der Jagd hatten. Wie gesehen, präsentierte sich über weite Strecken die Jagd in Zeiten der Not (Krisen und Kriege, Phasen wirtschaftlichen Niedergangs, politische Umwälzungen).

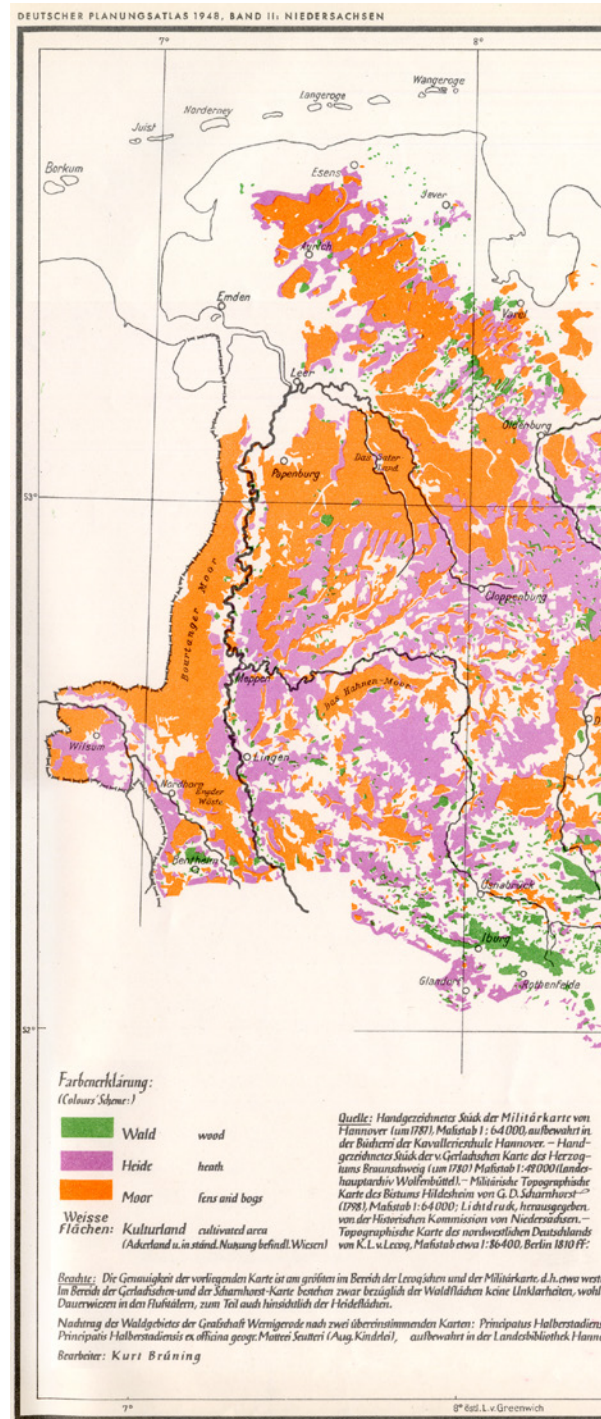
Es kommen jedoch weitere wichtige Momente der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und naturalen Entwicklung hinzu, die nicht nur als treibende Kräfte der Jagdgeschichte von Interesse sind. Vielmehr konnten sich auch Möglichkeiten für Wechselwirkungen zwischen Jagd, Gesellschaft und Naturraum ergeben. So war bis 1800 die Abhängigkeit des Wirtschaftslebens von naturalen Prozessen noch besonders stark ausgeprägt. Moore, Brücher, Brach- und gemeinschaftlich genutzte Weideflächen beanspruchten weite Teile des Untersuchungsgebiets. Hier sind besonders die Zwergstrauchheiden als Beispiele für eine großflächige Veränderung der Landschaft und

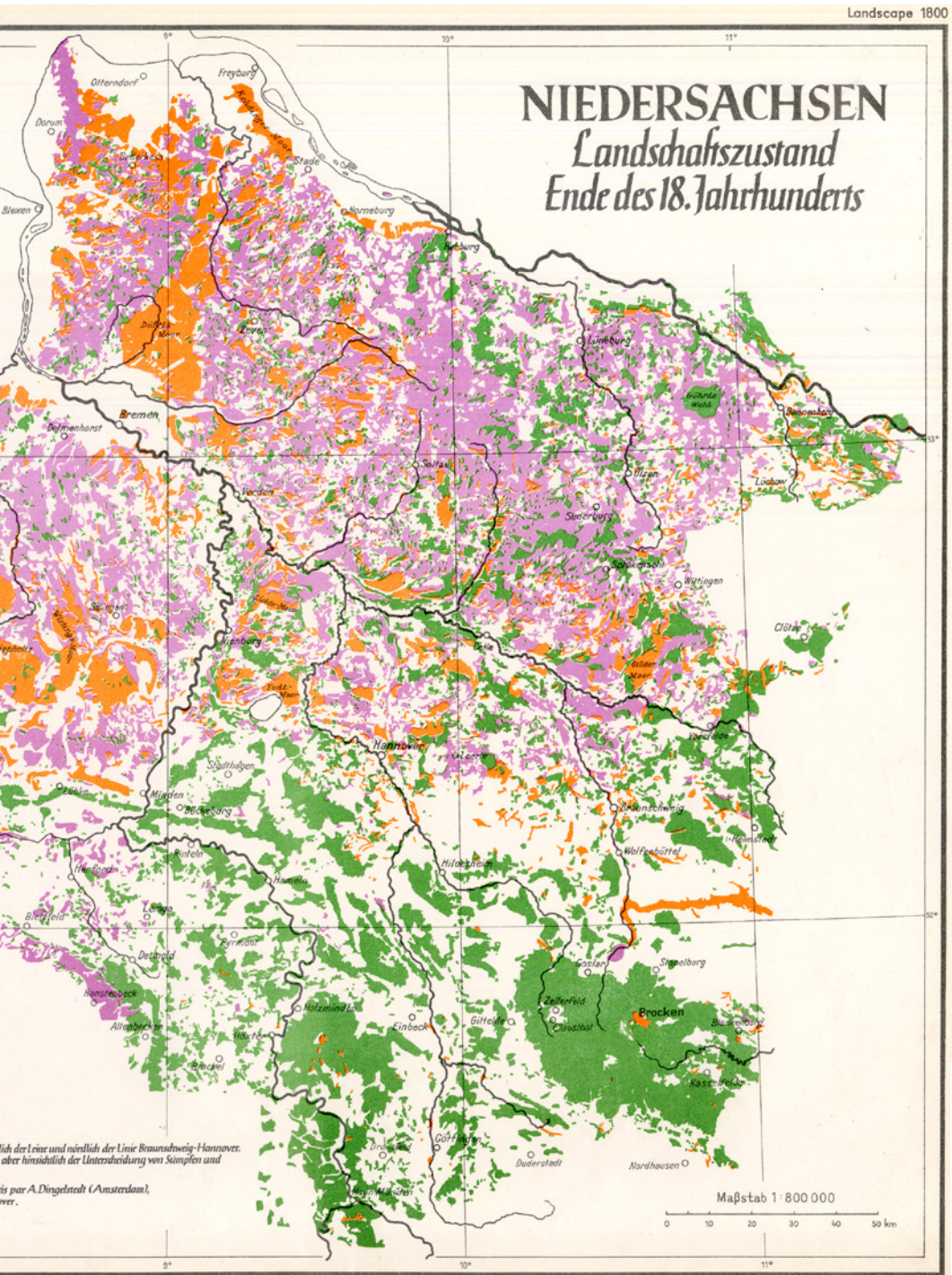
des Naturhaushalts durch Nutzung hervorzuheben.⁴³ Zugleich gewannen übergreifende raumbedeutsame Planungen an Bedeutung.

Das seit ca. 1750 einsetzende und nach 1800 verstärkte Bevölkerungswachstum verschärfte insgesamt die bestehenden Mangel- und Armutprobleme. Die Kleine Eiszeit (etwa vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis in das 19. Jahrhundert hinein) machte sich u. a. auch durch kühle und nasse Sommer bemerkbar. Witterungsbedingte Ernte- und Hungerkrisen wirkten sich regional verheerend aus. Die bis dahin (nahezu) bruchlose Verbindung von Land- und Forstwirtschaft als komplexes Bodennutzungssystem verlor unter dem Einfluss von Modernisierung und Verwissenschaftlichung ihren Zusammenhalt. Besonders die landwirtschaftliche Bodennutzung wurde durch zunehmende Technisierung und Reformen einem grundlegenden Wandel unterworfen. In Verbindung mit Verkoppelungen und

43 Vgl. Brüning, Atlas Niedersachsen (1950).
Wo das Heidekraut den ungeschützten Boden nicht mehr deckte, konnte der Sand vom Wind in Bewegung gesetzt werden und Wanderdünen ausbilden. Um 1750 gab es auf der norddeutschen Geest Gemeinden, deren Areal weniger als 1 % Wald umfasste, jedoch bis zu 20 % offene Sandwehen und Wanderdünen.

Abb. 3: Um 1800 bestimmten Zwergstrauchheiden (violett) und Moore (orange) das Landschaftsbild in Niedersachsen, ausgenommen der Süden und Südosten mit ‚traditionell‘ hohem Waldanteil (grün) (Quelle: Brüning, Atlas Niedersachsen, 1950; Steinsiek, Burckhardt, 2021, S. 170).





Separationen, Heideaufforstungen, Meliorationen und wasserbaulichen Maßnahmen veränderte sich auch das Bild der Landschaft entscheidend (Rationalisierung des Umwelthandelns), während die Industrialisierung insgesamt eher schleppend verlief.⁴⁴

Den oben umrissenen Faktoren wird somit für die Geschichte der Jagd und ihrer rechtlichen Gestaltung ein besonderer Stellenwert beizumessen sein. Daneben sind mentalitätsgeschichtliche Aspekte von Bedeutung.⁴⁵ Der Wandel von Einstellungen, Wahrnehmung und Wertschätzung von ‚Natur‘, ‚Wildnis‘ und Jagd hat sich nicht zuletzt in der aufkommenden zeitgenössischen Zeitschriftenliteratur niedergeschlagen.⁴⁶ Er spiegelt sich überdies in den Schriften bekannter Forst- und Jagdschriftsteller und nicht zuletzt in den Traktaten leitender Staatsmänner oder Juristen.⁴⁷

2.4 Quellen

Die projektrelevanten Primär- und Sekundärquellen wurden einer qualitativ-interpretativen Inhaltsanalyse unterzogen. Zu den zentralen Aktenbeständen gehören in der Abteilung Hannover des Niedersächsischen Landesarchivs etwa diejenigen des Oberjagd- und Jagddepartements (Bestand Hann. 78), der Forstbehörden sowie der Ämter (Bestand Hann. 74) und auch der Landdrosteien (Bestand Hann. 80). In Aurich wäre das Schriftgut des Fürstlich Ostfriesischen Archivs zu nennen (Bestand Rep. 4), in Wolfenbüttel erwiesen sich unter anderem die Forst- und Jagdakten in den Beständen 4 Alt 10 sowie 12 Neu Forsten als ergiebig. Aus der Abteilung Osnabrück des Niedersächsischen Landesarchivs gelangten Akten aus dem Osnabrücker Hauptarchiv in die Auswertung (Bestand Rep. 100), aus der Abteilung Oldenburg unter anderem Akten der Kammer oder der Grafschaft Oldenburg (Bestände Best. 71 bzw.

44 Wildschäden an den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturen mussten vor diesem Hintergrund besonders schwerwiegen. In den welfischen Territorien reagierten die Landesherrn seit dem 18. Jahrhundert, indem sie ihren Jagdbedienten befahlen, das Wild stärker als bisher zu bejagen. Den Betroffenen war bei Vermeidung ernster Strafen Selbsthilfe streng verboten (vgl. Oberschelp, Niedersachsen, 1982, S. 142 ff.). Als eine Ursache der großen Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Frühen Neuzeit kam auch die Beunruhigung des Wildes vor allem durch Weidevieh in den Forsten in Betracht.

Als Brutvogel der Moore und feuchten Wiesen verlor die Bekassine besonders seit dem 19. Jahrhundert durch die Meliorationen ihre Brutgebiete. Ähnliches lässt sich vom Birkwild sagen. Die Heideaufforstungen des 19. Jahrhunderts sowie die sich ausweitenden Moorkulturen haben auch ihm angestammten Lebensraum genommen (Schlotfeld, Wildstand, 1914, S. 475 f.).

45 Vgl. grundlegend Burke (Cultural history, 1997) zu den Potentialen mentalitätsgeschichtlicher Forschung; ferner Klose (2005) in seiner archivaliengestützten Studie über „Aspekte der Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg“ vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. Über die „Philosophie des Weidwerks“ hat sich bereits Eilers (1904) Gedanken gemacht.

46 So haben die jagdlichen Ausschweifungen der Bischöfe aus Münster im Hümmling scharfe Kritik und juristische Auseinandersetzungen zur Folge gehabt (vgl. Kremser, Forstgeschichte, 1990, S. 231).

47 Vgl. die Bibliographien bei Lindner (1976), Schwenk (1997) sowie den bio-bibliographischen Quellenband mit Niedersachsenbezug von Kropp & Rozsnyay (1998).

Best. 20). Für die neuere und neueste Zeit kommen die unteren, mittleren und obersten Jagdbehörden bei den Kreisen, Regierungsbezirken bzw. Ministerien in Betracht.

Die Forst- und Jagdbediensteten pflegten ihre Umwelt sehr genau zu beobachten. Umweltveränderungen wurden aufmerksam registriert und gedeutet oder auch als solche konstruiert. Das Interesse der welfischen Landesherren an der Jagd und dem Zustand der Wildbahn äußerte sich auch darin, dass bereits seit dem 16. Jahrhundert die Forst- und Jagdbediensteten zweimal im Jahr (zu Johannis und auf Galli, das heißt zum 24. Juni bzw. 16. Oktober) zu berichten hatten, wie viel Rotwild, besonders Hirsche, bzw. Wildschweine sich in den jeweiligen Revieren aufhielten.⁴⁸ Den Landesherren war jedoch nicht nur regelmäßig Mitteilung über die Einstände des Wildes und dessen Häufigkeit zu machen. Vielmehr wurden Nachrichten über die Gefährdung des Wildes durch ‚Raubwild‘, Wildddiebe oder wildernde Hunde und Katzen verlangt. Wenn auch der Blick auf die naturalen Ressourcen den besonderen jagdlichen Interessen Rechnung zu tragen hatte, so sind diese Berichte gleichwohl, wie auch die Forstbeschreibungen jener Zeit, als frühe Zeugnisse der kulturland-schaftlichen Entwicklung zu würdigen.

Als weitere aufschlussreiche Quellen erwiesen sich darüber hinaus bildliche Darstellungen. In Malerei und Graphik reichen die Abbildungen von Jagdereignissen bekanntlich bis in das Mittelalter zurück. Dabei stehen ganz überwiegend Formen der höfischen Jagd und ihrer Attribute im Vordergrund. Gelegentlich haben es jedoch auch Wilderer (und ihre Widersacher, die Förster) auf Leinwand und Papier gebracht. Bedeutsamer für unseren Untersuchungszusammenhang sind jedoch diejenigen Kunstwerke, welche die Jagd (und Vogelstellerei) nicht in ihrer Funktion als martialischen Kampf oder herrschaftliches Vergnügen zum Thema machen, sondern als Gegenstand des bäuerlichen Lebens und des Gelderwerbs. Insofern dürfen dann auch Hinweise auf die Jagd in der Literatur und Musik nicht fehlen.

2.5 Verwendete Zeichen, Abkürzungen und Zitierweisen

[...]	Auslassung in Zitaten durch den Zitierenden
[]	Einfügung durch den Verfasser
, ‘	Hervorhebung durch den Verfasser
AFFGÖ	Archiv der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Universität Göttingen
AFPGÖ	Archiv der Professur für Forst- und Naturschutzpolitik der Universität Göttingen

⁴⁸ NLA HA, Hann. 84 a Nr. 1 [Punkt 26].

fol.	folio (auf dem Blatt); bezeichnet in Verbindung mit Zahlenangaben die Blattzählung innerhalb eines Aktenstückes
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin
NLA AU	Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Aurich
NLA HA	Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Hannover
NLA OL	Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Oldenburg
NLA OS	Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Osnabrück
NLA ST	Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Stade
NLA WO	Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Wolfenbüttel
PrSlg	Privatsammlung
r.	recto (bei Schriftstücken die Vorderseite eines Blattes)
StadtA	Stadtarchiv
SUBGÖ	Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
SUBGÖ-HSD	Abteilung Handschriften und Seltene Drucke der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
UniA GÖ	Universitätsarchiv Göttingen
v.	verso (bei Schriftstücken die Rückseite eines Blattes)

Benutzte Archivalien werden durch Angabe des Aufbewahrungsorts (Archivkürzel), der Archivsignaturen (Bestellnummern) oder sonstiger Kennungen und grundsätzlich durch eine Kurzbeschreibung des jeweiligen Vorgangs nachgewiesen. Sofern eine Blatt- oder Seitenzählung vorhanden ist, werden Blattangaben oder Seitenzahlen hinzugesetzt. Ersatzweise können Tag, Monat und Jahr der Abfassung resp. Einlieferung eines Schriftstücks etc. dienen. Ein gesonderter Nachweis der Archivalien in einem Verzeichnis findet deshalb nicht statt. Gleiches gilt für die benutzten Internet-Quellen.

3 WEM GEHÖRT DIE JAGD?

3.1 Normativer Rahmen

Nach Wendt waren in Deutschland vier „Rechtstitel“ für die Jagdausübung zu unterscheiden:⁴⁹

- „die landesherrlichen Wildbahnen und Jagdgerechtigkeiten“
- „die Jagd des Adels und der Städte auf ihrem freien Eigentum“
- „die Gunst, auf fremdem Eigentum zu jagen“
- „freie Pirsch“

Bei der Entwicklung des Jagdrechts unterscheidet Ulrike Gaertner „die Periode des freien Tierfangs, die Periode der Inforestation, die Periode der Regalität⁵⁰ und die Periode der Bindung [...] an Grund und Boden“.⁵¹ Die Periode des freien Tierfangs habe bis in das 7. nachchristliche Jahrhundert gereicht. Seit Beginn der Frühen Neuzeit und mit der Übernahme römischrechtlicher Auffassungen hätten die Landesherren in der Überzeugung, Eigentümer auch des herrenlosen Wildes zu sein, ihre Jagd auf das gesamte Land ausgedehnt.⁵² Erst durch kaiserlichen Beschluss seien zu Beginn

49 Wendt, Birschgang (1908, S. 198).

50 Behlen geht so weit, die Regalien allgemein als „unbefugte rechtswidrige Verletzungen des Eigentumsrechtes“ zu bezeichnen. Bei Behlen findet sich außerdem eine schöne Polemik gegen landesherrliche Jagdordnungen, die den Menschen [Bauern] weit geringer schätzten als das Wild (Behlen, Lehrbuch, 1831/2021, S. 187 [Zitat], 188).

51 Bei Gaertner entsteht der Eindruck, dass sie die in den jagdrechtlichen Verordnungen etc. enthaltenen Informationen für bare Münze nimmt, zumal im Wesentlichen auf weitere Literatur verzichtet wird. Dass beispielsweise in Ostfriesland auch an sich nicht jagdberechtigte Personen an bestimmten Orten Wasservögel schießen durften, wird nicht hinterfragt, obgleich dies keineswegs selbstverständlich war.

52 Der Okkupation, das heißt der „Besitznahme herrenloser Sachen mit dem Aneignungswillen“ unterliegen nach Römischem Recht auch Objekte, die noch nie im Eigentum standen, „namentlich solche, welche die Natur beständig neu erzeugt: die freien Thiere des Festlandes, der Flüsse und des Meeres, Vogelnester und Eier, Honig wilder Bienen, Meeresprodukte, Eis der Flüsse“. Interessant: Wer nach Römischem Recht unbefugt ein fremdes Grundstück betrat, um sich dort ein herrenloses Wildtier anzueignen, wurde Eigentümer des Wildes, auch wenn der Grundeigentümer juristisch gegen den Betreffenden vorgehen sowie auf Schadensersatz klagen konnte (Dernburg, Pandekten, 1894, S. 479 f.; die Quelle verdankt der Verfasser Herrn Dr. Henning Ibs, Meldorf). Nach Römischem Recht („Buch der Institutionen Justinians“) gehörten neben der Luft, dem Wasser etc. auch das Wild, Vögel und Fische der Allgemeinheit (Szabó, Kritik, 1997, S. 194).

des 17. Jahrhunderts die Jagdbefugnisse der Fürsten insofern eingeschränkt worden, als dem Adel, der hohen Geistlichkeit und einigen Städten zumindest die Jagd auf das sogenannte Niederwild verblieben sei. Den Bauern jedoch wurde verboten, die Jagd selbst auf den von ihnen bewirtschafteten Ländereien auszuüben.⁵³ Zur Abwehr von Wildschäden hatte Heinrich Julius, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, in seiner Jagdordnung vom 1. Dezember 1603 den Bauern immerhin noch zugestanden, Hunde zu halten, die das Wild von den Äckern verscheuchten. Herzog Christian Ludwig wiederum bestimmte dann 1650, dass das Wild nur mit Geschrei von den Feldern vertrieben werden durfte.⁵⁴ Solange mit den verfügbaren, umständlich zu handhabenden Schusswaffen noch wenig auszurichten war, standen im 16. und 17. Jahrhundert Hetz- und Fangjagden bei den hohen Herren im Vordergrund des Jagdvergnügens.⁵⁵

3.1.1 Voraussetzungen im Mittelalter

„Bei der Aufsaugung der kleinen Freien durch den großen Grundbesitz im Mittelalter hat die Jagd eine politische Rolle gehabt, deren Wichtigkeit noch lange nicht genügend erkannt wurde.“⁵⁶ Um erklären zu können,

- warum in bestimmten nordwestdeutschen Territorien bzw. Regionen Bauern in der Frühen Neuzeit die Jagd ausüben konnten,
- warum die bäuerliche Jagdausübung auf bestimmte Wildtierarten begrenzt war und worauf die Aristokratie ihre jagdlichen Vorrechte zurückführte,⁵⁷

ist ein Blick in die Entstehungsgeschichte der jagdlichen Verfassung und des Jagdrechts unverzichtbar. In diesem Zusammenhang greift der Verfasser unter anderem auf das Standardwerk von Kurt Lindner „Die Jagd im frühen Mittelalter“ (1940) zurück sowie auf Darstellungen von Werner Rösener (1997)⁵⁸ und dessen Umfeld.

53 Gaertner, Verordnungen (1995, S. 1–3).

54 Gaertner, Verordnungen (1995, S. 15 f., 23 f.).

55 Seit Mitte des 16. Jahrhunderts kamen vielfach verschiedene Netze und Tücher bei der Jagd zum Einsatz, außerdem Fallen, dann Saufedern [Spieße für die Jagd auf Wildschweine] und Hirschfänger [ca. 30–40 cm lange Stichwaffen] (Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte, 1888, S. 631).

56 Wendt, Birschgang (1908, S. 381).

57 Beachte bei Lindner auch den Hinweis für Schweden, wonach nicht nur bestimmte Wildtiere, sondern auch bestimmte Jagdmethoden den Herrschern vorbehalten sein konnten (Lindner, Jagd, 1940, S. 134). Und wie selbstverständlich ist bei Lindner stets von jagenden Männern, nicht von Frauen die Rede.

58 Rösener kritisiert, dass in vielen jagdgeschichtlichen Werken die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte der Jagd vernachlässigt werden. Dann aber muss es überraschen, dass Rösener gerade die bäuerliche Jagdausübung, wie sie sich (auch) in der Wilderei Geltung verschafft hat, nicht näher untersuchte, obgleich sie unter sozioökonomischen Gesichtspunkten durchaus von Bedeutung gewesen ist.

Lindner bezeichnet die (germanischen) Volksrechte (Stammesrechte) als die „wichtigsten Zeugnisse des frühmittelalterlichen Jagdwesens“.⁵⁹ Demnach bestanden zwei gegensätzliche Auffassungen über das germanische Jagdrecht. Der älteren zufolge sei zur Zeit der Volksrechte das Jagdrecht Ausfluss des Grundeigentums gewesen.⁶⁰ Die neuere Meinung gehe davon aus, dass bis zur Entstehung von Bannforsten bei den germanischen Stämmen das Recht des freien Tierfangs gegolten habe. Lindner selbst vermutet, dass „bereits in der ersten als germanisch bezeichneten Phase der jagdrechtlichen Entwicklung das Recht des freien Tierfangs kennzeichnend gewesen“ sei. Dieses zeige sich später auch in den Volksrechten.⁶¹ Die germanischen Rechtsquellen besagen, dass im frühen Mittelalter jeder Freie⁶² grundsätzlich überall die Jagd ausüben konnte.⁶³ Bei der Technik der germanischen Volksjagd unterscheidet Lindner allgemein „die vornehmlich durch den Gebrauch von Hunden gekennzeichneten Hetzjagdmethoden, die Beizjagd, die Jagd mit Fangeinrichtungen sowie die Jagd mit Tarneinrichtungen“.⁶⁴ Und: „In der freien Hetzjagd auf Rotwild mit Bracken nach vorhergegangener Versuche haben wir einen der Grundpfeiler des germanischen Jagdwesens auf dem Kontinent zu sehen“.⁶⁵

In den von Römern besetzten Teilen der später zu Deutschland gehörenden Territorien sei nach Römischen Recht gejagt worden. Den Bestimmungen des Justinianischen Rechts zufolge galten alle freilebenden Tiere als herrenlos. Sie durften grundsätzlich auch auf fremdem Grund und Boden erbeutet werden und gingen in

59 Tacitus habe im 15. Kapitel seiner „Germania“ bemerkt, dass „der wichtigste Zeitvertreib der Germanen in Friedenszeit“ die Jagd sei (Lindner, Jagd, 1940, S. 13).

60 Mit der Sesshaftwerdung der germanischen Völkerschaften nach der Völkerwanderungszeit und der Bildung von Privateigentum an Wäldern wäre demnach die Jagd nur noch in den allgemein zugänglichen Wäldern frei gewesen (Rösener, Rittertum, 1997, S. 127).

61 In den Volksrechten ist gelegentlich von der Vogeljagd die Rede. Sie scheint damit jederzeit eine beachtliche Rolle gespielt zu haben. Zugleich würden die Volksrechte „nichts über die Technik der Jagd auf Flugwild“ aussagen. Dies gelte auch für den Vogelfang (Lindner, Jagd, 1940, S. 381).

62 Lindner führt an anderer Stelle einschränkend aus, dass nicht bekannt sei, ob auch Halbfreie und Unfreie jagdberechtigt gewesen seien. Hörige allerdings hätten keine Jagdrechte besessen (Lindner, Jagd, 1940, S. 152). Sicher ist jedoch, dass im frühen Mittelalter Hörige als Berufsjäger im Dienst ihrer Herren die Jagd ausgeübt haben. Nach Lindner setzte sich das frühmittelalterliche Berufsjägertum „fast ausschließlich aus Hörigen“ zusammen (Lindner, a. a. O., S. 152).

63 Lindner, Jagd (1940, S. 86, 102, 110). Seidensticker spricht von der „Allüberall-Freijagd der Freien auf ihrem Grund und Boden“, die bis in das 10. Jahrhundert hineingereicht habe (Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, 1896, S. 94). Nach Mohr (Jagdrecht, 1938, S. 17, 19, 22, 26 [Zitat]) übten seinerzeit im sogenannten Niemandland („Vollsländ“) alle „Volksgenossen“, das heißt nicht nur Freie die Jagd aus. Um 1000 n. Chr. sei dann auch das Jagdrecht der Markgenossen verschwunden. „Mit der Minderung des Rechtes, Waffen zu tragen, wie mit dem Eintritt in ein Abhängigkeitsverhältnis durch Stellung unter die Vogtei weltlicher oder geistlicher Herren ging das Jagdrecht der Bauern [...] fast völlig verloren“.

64 Lindner, Jagd (1940, S. 244).

65 Lindner, Jagd (1940, S. 251).

das Eigentum des Jägers über (*usus publicus*). Folglich kannte das Römische Recht auch den Tatbestand der Wilderei nicht.⁶⁶

Die sich anschließende Periode des deutschen Jagdrechts war nach Lindner „durch die Entstehung und Ausbreitung der Bannforsten“ gekennzeichnet. *Forestis* bezeichnete ein Waldgebiet, welches sich die fränkischen Könige als Jagdrevier vorbehielten. „Eine Mehrung des königlichen Gutes“ durch die Erklärung eines Waldes zum Forst schließt Lindner aus. Das Wort *forestis* habe von Anfang an eine jagdrechtliche Bedeutung gehabt. Lindner vermutet, dass die fränkischen Könige schon vor dem Erscheinen des Wortes *forestis* Wälder dem freien Tierfang entzogen haben, um dort die Jagd exklusiv entweder selbst oder durch andere ausüben zu lassen. Er spricht in diesem Zusammenhang bereits von der Jagd als Sport. So habe in stammesrechtlicher Zeit bereits ein „sportlich betonte[s] Jagdwesen“ Vorrang vor der Nutztjagd gehabt. „Gejagt wurde allein um der Freude willen, Hetztjagd und Beize waren Vergnügen, Sport.“⁶⁷

Das Wort *forestis* habe von Anfang an jagdlichen Charakter gehabt. Es habe sich jedoch nicht auf die Jagd beschränkt. Der Forstbegriff beinhalte Rechtsnormen über die Nutzungen des betreffenden Waldes. Lindner betont jedoch, dass der jagdliche Gehalt für den Forstbegriff bestimmend gewesen sei. Aus welchem ‚Rechtsgrund‘ die Könige den freien Tierfang gebietsweise einschränkten und einen Eigentumsanspruch auf das gesamte herrenlose Land erhoben, wird allerdings nicht ersichtlich. Der Begriff des Wilddiebstahls sei so alt wie der Forstbegriff und „mit der Aufgabe des freien Tierfanges“ entstanden.⁶⁸ Zu der Frage, warum die mittelalterlichen Könige und andere Mächtigen einen so großen Wert auf die Jagd gelegt haben, dass sie diese mit niemandem zu teilen bereit waren, bleibt Lindner, soweit ersichtlich, eine klare Antwort schuldig. Eiferten die deutschen Könige und Kaiser in jagdlicher Hinsicht antiken Vorbildern nach? Und hatte ein Herrscher hiermit erst den Anfang gemacht, fanden sich dann auch andere, die ihm darin nicht nachstehen wollten?

Unter den Ottonen (919–1024) hätten sich „die Immunitätsbezirke des Forstinhabers [...] im Gegensatz zur bisherigen Gepflogenheit auch über fremden Grund und Boden“ ausgedehnt. „Jetzt aber nahm der Forstherr nicht nur die vom Forstbegriff umfaßten Rechte auf eigenem Grund und Boden in Anspruch, sondern ließ sie sich auch da übertragen, wo er nicht Grundeigentümer war und die Nutzungen von jeher Anderen zugestanden hatten.“⁶⁹ Lindner vermutet, dass eine freie und un-

66 Lindner, *Jagd* (1940, S. 111).

67 Lindner, *Jagd* (1940, S. 164, 252 f.).

68 Lindner, *Jagd* (1940, S. 165, 176, 179 f.).

69 Lindner, *Jagd* (1940, S. 186 f.).

Dies bedeutet nicht, dass nicht auch waldfreie Gebiete für die Jagd in Anspruch genommen worden wären. Die oben beschriebene Bedeutung des Begriffs *forestis* bzw. *Forst* war im 13. und 14. Jahrhundert in Frankreich bereits verloren gegangen. Mit dem Wort „*garenne*“ „wurde die Jagd zu einem grundherrschaftlichen Recht, das auch für den König galt, ohne daß diesem die Möglichkeit gegeben war, auf Grund der Forsthoheit

gestörte jagdliche Nutzung auf großen Flächen die Voraussetzung dafür gewesen ist, dass jene Jagdmethoden hätten entwickelt werden können, „die im späten Mittelalter eng mit den Lebensformen nicht nur des hohen, sondern auch des niederen Adels verknüpft waren.“ Auch jetzt sei die Jagd in erster Linie eine sportliche Betätigung gewesen. „An ihr haftete nichts mehr von dem drückenden Zwang zum Nahrungserwerb. Sie wurde aus Freude am Erfolg geübt.“⁷⁰

Für unseren Untersuchungszusammenhang hat nicht zuletzt das zwischen 1220 und 1235 entstandene, als Sachsenspiegel bezeichnete Rechtsbuch des Eike von Repgow einige Bedeutung. Die dort zusammengestellten Rechtsgewohnheiten waren von großem Einfluss auf das Rechtswesen in weiten Teilen Europas. Weil Gott die Fische, Vögel und alle anderen wilden Tiere dazu bestimmt habe, den Menschen zu dienen, könne „niemand sein Leben noch seine Gesundheit an diesen Dingen verwirken“ [II 61 § 1]. Eine Ausnahme stellen allerdings die Tiere der unter Königsbann stehenden Forsten dar. Darin dürfe bei Strafe von 60 Schillingen von Unbefugten kein Wild gefangen werden, Bären, Wölfe und Füchse ausgenommen [II 61 § 2].⁷¹ Der Sachsenspiegel enthält außerdem die Vorschrift, dass niemand [!] bei der Jagd die Saat auf den Feldern beschädigen darf [II 61 § 5]. Besonders der auf die biblische Schöpfungsgeschichte Bezug nehmende, oben berührte Satz [II 61 § 1] ist immer wieder von Kritikern der exklusiven höfischen Jagdpraxis sowie der für Wilderei ausgesetzten drakonischen Strafen ins Feld geführt worden.⁷²

Nach dem Ausgang des Mittelalters konnte die Jagd dann dazu dienen, im Zuge des sich herausbildenden Landesfürstentums Herrschaft zu repräsentieren und im Raum zu manifestieren. Das Jagdrecht wurde verliehen oder entzogen und entwickelte sich zu einem Herrschaftsinstrument.

Kirche und Jagd

Noch ein Wort zum Verhältnis von Kirche und Jagd. Lindner geht von einem grundsätzlichen Jagdverbot für die Geistlichkeit aus, das zu allen Zeiten bestanden habe. Zur Begründung sei in den kanonischen Gesetzen angeführt worden, dass sich die Jagdausübung nicht mit dem geistlichen Lebenswandel vertrage. Ein förmliches Jagdverbot für die Geistlichkeit erging demnach auf der Synode zu Agde im Jahr 506.

oder eines entsprechenden Rechtstitels für sich oder von ihm beschenkte Personen Reviere zur ausschließlichen jagdlichen Nutzung zu schaffen“ (Lindner, *Jagd*, 1940, S. 216); vgl. die korrespondierenden (abweichenden) jagdrechtlichen Entwicklungen in anderen europäischen Ländern bei Lindner (a. a. O., S. 215 ff.).

70 Lindner, *Jagd* (1940, S. 407, 455).

71 Doch was genau machte das Wild [besonders Rot- und Schwarzwild] oder die Jagd so wertvoll, dass diejenigen, welche es in den gebannten Forsten widerrechtlich erbeuteten bzw. die dort jagten, den königlichen Bann und dazu eine Strafe von 60 Schillingen riskierten?

72 Eckhardt, *Sachsenspiegel* (1967, S. 88 f.).

Weitere Verbote folgten. Sie scheinen jedoch wenig befolgt worden zu sein.⁷³ Auch Karl der Große und Ludwig der Fromme hielten an dem Verbot der Jagd für den Klerus fest.⁷⁴ Hierzu ergänzt Rösener, dass die mittelalterlichen Theologen ein Jagdrecht nur dem armen Laien zugestanden hätten, „der nicht des Vergnügens wegen (*causa voluptatis*) auf die Jagd gehe, sondern[,] um seine Familie zu ernähren“.⁷⁵

Abgesehen von der Tötung gefährlicher wilder Tiere durften die Mitglieder des Deutschen Ordens auch auf Vögel schießen, weil dies, wie es die Statuten besagten, der Übung mit Pfeil und Boden bzw. Armbrust diene. Ausnahmen waren unter der Voraussetzung möglich, dass die Jagd „nicht zur Kurzweil, sondern nur des gemeinen Nutzens wegen“ durchgeführt würde. Im 15. Jahrhundert hätten dann alle Ritterbrüder Wild mit Garnen, Netzen und Spießen jagen dürfen. Die Einwohner von Städten und Dörfern im Ermland waren berechtigt, die Niederjagd auszuüben.⁷⁶ Wie Mager berichtet, stattete der Deutsche Orden im Bereich der sogenannten, in Ostmitteleuropa gelegenen Großen Wildnis die Bewohner mit dem Recht der freien Jagd aus. Er weist darauf hin, dass die Kolonisten der Großen Wildnis schon deshalb auf die freie Jagd angewiesen waren, weil sie bis zur Entwicklung einer ertragreichen Landwirtschaft besonders auch von der Jagd lebten. Bis etwa 1525, so Mager, erhielt sich in der Großen Wildnis unter bestimmten Bedingungen, die eingehalten werden mussten, die freie Jagd der Kolonisten. Im Anschluss gingen die Jagdberechtigungen der Dörfer schrittweise verloren oder wurden auf bestimmte Gebiete beschränkt. Die Landesherren trieben es nicht selten sogar so weit, zugunsten der Jagd „Höfe, Vorwerke und ganze Dörfer“ einzuziehen. Zugleich nahmen die Jagdfronen der Bauern extreme Ausmaße an. Es kam vor, „daß sich Kolonisten der Raubtiere und Hirsche wegen nicht auf ihren Rodungen halten konnten und sich zur Aufgabe ihrer Plätze gezwungen sahen“. Doch habe, so Mager, die Jagdschutzpolitik im Herzogtum Preußen auch dem Wald genützt. Schöne und große Waldgebiete, „wie die alten Leibreiviere um Rominten und Johannsburg“, seien bis in die jüngste Zeit hinein erhalten geblieben. Im altpreußischen Gebiet des Deutschen Ordens hätten im 16. Jahrhundert die Bauern an ihren Feldern Gruben ausheben dürfen, um darin das zu Schaden gehende Wild zu fangen.⁷⁷

Die Bibel selbst nimmt zur Jagd als ‚soziale Praxis‘ nicht direkt Stellung (vgl. dazu auch Kapitel 3.2.1). Gott hat den Menschen den Auftrag erteilt, die von ihm erschaffenen Tiere zu nutzen. Untersagt ist jedoch die Gewaltanwendung ohne zwingenden Grund, das heißt zum Vergnügen, zum Zeitvertreib oder zum Sport. Neumann-Gor-

73 Andererseits weiß Rösener von Kritik durch den Klerus an der höfischen Jagd im Hochmittelalter zu berichten (Rösener, *Jagd und höfische Kultur*, 1997, S. 24).

74 Lindner, *Jagd* (1940, S. 412–415, 419).

75 Rösener, *Ergebnisse* (1997, S. 581).

76 Miltzer, *Jagd und Deutscher Orden* (1997, S. 325 f., 339, 362); Mager, *Wildbahn* (1941, S. 34).

77 Mager, *Wildbahn* (1941, S. 35–37, 40 f., 43, 299).

solke (2016) stellt klar, dass die nach Genesis 1 und Genesis 9 des Alten Testaments den Menschen durch Gott anvertraute Herrschaft über die Tiere deren Tötung lediglich zu Nahrungszwecken und Gottesdiensten legitimiere. Ausgeschlossen seien „Ausrottung oder Töten aus Lust“ sowie Tierquälerei.⁷⁸ Es ist demnach verboten, Tieren zu schaden oder sie zu töten, weil man Spaß daran hat. Wer Tiere in der Landarbeit einsetzt oder sie schlachtet, um sich von ihnen zu ernähren, handelt jedoch nicht gegen die göttlichen Gesetze. Dasselbe wird auf die Tötung von Tieren zugetroffen haben, um Schaden von Menschen, Nutztieren sowie von Kulturen der Land- und Hauswirtschaft abzuwenden. Darüber, wem das Verfügungsrecht über die wilden Tiere zustehen soll, enthält die Bibel offenbar keine Bestimmung.⁷⁹

3.1.2 Ausbildung des Jagdregals

Die Jagdleidenschaft mittelalterlicher deutscher Könige setzte regelmäßig Wälder voraus, welche vom Herrscher zuvor in Besitz genommen, das heißt zu Forsten gemacht und mit einem Bann belegt worden waren.⁸⁰ Durch den Wildbann behielt sich der König die Jagd auf das Wild in den gebannten Wäldern vor. Außer ihm durften dort nur diejenigen jagen, die er dazu eingeladen oder mit der Jagd beauftragt hatte. Der Wildbann konnte als Jagdprivileg vom König an ausgewählte Personen oder die Kirche verliehen werden. In der Folge dehnten die Könige ihren Herrschaftsanspruch auf sämtliche bis dahin herrenlose Wälder aus. Die Hohe Jagd beanspruchten sie auch dort, wo ihnen keine Eigentums- oder Besitzrechte zustanden.

Den Wildbann über einen Wald zu verleihen, bedeutete nicht zugleich, dass dieser Wald verschenkt wurde.⁸¹ Dasler nimmt an, dass Bannforste „als Schongebiete für das Wild“ fungierten. Wildbänne hätten regelmäßig keine Auswirkungen auf weitere Waldnutzungen gehabt.⁸² Deshalb sei die „herrschaftsbildend[e] Kraft von Wild-

78 Neumann-Gorsolke, *Tiertötung* (2016, S. 62).

79 Siehe Psalm 11, Vers 5: Der Herr prüft den Gerechten, aber den Frevler hasst er und den, der Gewalttat liebt (Lutherbibel 2017, vgl. URL <https://www.bibleserver.com/de/verse/Psalm11,5>; Abfrage v. 11.3.2024).

Nach Genesis 9 machte Gott die Menschen sowie alle nicht menschlichen Lebewesen auf der Erde zu seinen Bundespartnern. Neumann-Gorsolke spricht in diesem Zusammenhang von dem hierdurch auch den Tieren verliehenen Lebensrecht und Eigenwert (Neumann-Gorsolke, *Tiertötung*, 2016, S. 64).

80 Bis zur Entstehung des Forstbegriffs habe nach Lindner auch der König kein Recht gehabt, auf seinen Ländereien andere von der Jagd auszuschließen. Bei Einforstungen sei meist „die Einwilligung der bisher Jagdberechtigten eingeholt“ worden (Lindner, *Jagd*, 1940, S. 152, 204).

81 Mit Lindner habe sich seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts aus dem „Recht der Wildbannverleihung die Regalität der Jagd“ entwickelt (Lindner, *Jagd*, 1940, S. 209 f.). Thimme (Forests, 1909, S. 116) glaubt, dass außerhalb der königlichen Bannforsten das Recht des freien Tierfangs weitergegolten habe. Fremder Grundbesitz habe dieser Befugnis keine rechtlichen Schranken gesetzt.

82 Es ist darauf hinzuweisen, dass in der von Dasler untersuchten Zeit der Nutzungsdruck auf die Wälder insgesamt noch vergleichsweise gering war, mit Ausnahme der Waldgebiete im Einzugsbereich großer Holzverbraucher (z. B. Bergbau, Städte).

bännen“ begrenzt gewesen. Auch wenn Dasler überzeugt ist, dass „die Jagd und der Tierfang im allgemeinen [...] eine sehr große Bedeutung besessen“ haben müssen, so scheint doch unklar zu sein, worauf diese Bedeutung konkret beruhte.⁸³ Er will nicht ausschließen, dass das Wildbret für die Ernährung der Jagdberechtigten (Herren des Wildbanns) eine Rolle gespielt hat. Hinzu komme die „Jagd als Lieferant von Rohmaterialien“. Wenn die Jagd nicht ausgeübt worden sein sollte, dann hätte dies auch dem Ziel dienen können, mögliche Schäden durch die Jagdausübung an landwirtschaftlichen Kulturen zu vermeiden. Die hier von Dasler angeführten Motive reichen allerdings nicht aus, um die von ihm selbst behauptete Wertschätzung der Jagd durch die Herrschenden zu erklären. Eher ist zu vermuten, dass, wie Dasler auch selbst feststellt, der Wert der Verleihung für den Empfänger vor allem mit der Autorität des Königs und der hierdurch zum Hof geknüpften Beziehung in Verbindung stand. Dass die Verleihung des Wildbanns exklusive Herrschaft über größere Gebiete begründete, auch wenn sie sich vordergründig nur auf die Jagd bezog, und dem König damit ein sehr attraktives politisches Instrument in die Hand gab, wird von Dasler skeptisch beurteilt. Ihm ist zuzustimmen, Quellen nicht überzuinterpretieren, das heißt: Wenn mit einer Urkunde ein Wildbann verliehen wird und lediglich davon die Rede ist, dass Unbefugte nicht jagen dürfen, dann sollten weitergehende Folgen nicht ohne Weiteres angenommen werden.⁸⁴

Auch Hermann Thimme (1909) beschreibt den Prozess der mittelalterlichen Forst- und Wildbannverleihungen. Diese hätten zunächst nicht auf fremden Grundbesitz übergegriffen, seien dann jedoch auch auf fremdes Gebiet ausgedehnt worden, und zwar auf Kosten der gemeinen Mark sowie später auch des fremden privaten Grundbesitzes. Dass dies in jedem Fall mit ausdrücklicher Zustimmung der Markgenossen geschehen sei, wird von Thimme ausgeschlossen. Er spricht an anderer Stelle von einem „Zersetzungsprozeß der Markgenossenschaften durch die Grundherrschaften“. Thimme nennt Beispiele dafür, dass im Zuge dieses Prozesses den Markgenossen auch das Jagdrecht in der Mark abhandengekommen ist. Seit dem 7. Jahrhundert seien durch die Herrscher im Wege der Einforstung Dritte von der Jagd in den Forsten ausgeschlossen worden. Wenn es in den Urkunden allerdings heißt, dass der bis dahin in den fraglichen Gebieten jagdberechtigte Personenkreis der Einforstung zugestimmt habe, dann würde interessieren, unter welchen Bedingungen die Zustimmung zustande kam.⁸⁵ Wurde, um sie zu erlangen, Druck ausgeübt? Oder wurden mit den Urkunden Tatsachen geschaffen bzw. Dinge behauptet, die nicht der Wahrheit ent-

Lindner betont, dass der Begriff Forst im Laufe der Zeit – er nennt das Jahr 1059 – „immer mehr der Ausdruck für den Bezirk, der durch königlichen Akt der allgemeinen Nutzung entzogen war“, geworden sei (Lindner, *Jagd*, 1940, S. 206).

83 Dasler, *Wildbann* (2001, S. 229, 248, 258, 259 [Zitat]).

84 Dasler, *Wildbann* (2001, S. 260–263).

85 Thimme, *Forestis* (1909, S. 137).

sprachen? Was ließe sich aus Sicht der Bauern schon gegen Urkunden von Königen und Kaisern ausrichten? So wird bis auf Weiteres angenommen werden können, dass in vielen, wenn nicht den meisten Fällen die Ausdehnung des Wildbanns auf fremden Grund und Boden ohne das Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten erfolgte. Und umgekehrt: Dass bis dahin den Markgenossen gewohnheitsrechtlich die Jagd in der Mark, dem gemeinschaftlichen Wald und auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen zustand. Unterbäuerliche Schichten hatten wohl grundsätzlich keinen Zugang zur Jagd.

Zur Bedeutung der Jagd für die Inhaber des Wildbanns sagt Thimme nichts aus. Dasler ist, was ‚herrschaftsstrategische‘ Funktionen von Wildbannverleihungen angeht, zurückhaltend. Vor allem aber wird angenommen werden können, dass den Herrschern und Mächtigen an der Jagd besonders gelegen war. Dass sie, wo immer sie sich aufhielten bzw. wo immer es ihnen besonders lohnend erschien, ungehindert jagen konnten und Wild vorfanden. Die Herrscher des Mittelalters taten dies, weil sie Freude daran hatten. Mit der Ausbildung des umfassenden Jagdregals behielten sie sich die Jagd auf bestimmte Wildarten vor. Besonders Rothirsche oder Gemsen, Wildschweine und großes, wehrhaftes Raubwild (Bären) waren gut geeignet, ein exklusives Jagdrecht zu behaupten und repräsentative Jagden (in Gesellschaft) abzuhalten. Auch die Beizjagd gehörte mit dem Aufwand bei der Beschaffung, Haltung und Abrichtung der Greifvögel, dem Spezialwissen und der erforderlichen Erfahrung unbedingt zu den Attributen von Herrschaft. Hier gab es antike Vorbilder sagenhafter Herrscher etwa des Nahen Ostens, deren Mut, Kraft und Können bei der Jagd auf gefährliche ‚Raubtiere‘, pfeilschnelle Gazellen oder ganze Herden von Wildstieren Wesentliches für den Nachruhm beigetragen haben.⁸⁶

Der Wald entwickelte sich zur Ressource der Herrscher im Mittelalter. Die Einforstung von Wäldern und deren Vergabe an Vasallen machten adäquate Vorstellungen von deren Umfang erforderlich, außerdem Verwaltungen, Regeln, Information und Kommunikation. Der jagdliche Vorbehalt bedeutete jedoch zunächst nicht, dass auch Holznutzungen und Waldweide verboten worden wären. Eine Teilung des Jagdrechts in den herrschaftlichen Forsten musste aus Sicht des Königs die Gefahr bergen, dass Übergriffe auf das vom ihm bevorzugte Wild stattfanden. Dass die Untertanen als Jäger bewaffnet und unkontrolliert in den Wäldern umherzogen, widersprach gewiss auch dem Sicherheitsbedürfnis des Königs und seines Hofes. In den königlichen Forsten den Untertanen mit der Jagd eine Beschäftigung zu gestatten, die allein der

⁸⁶ Vgl. unter anderem den Hinweis bei Haager, *Domestikation* (2011, S. 49).

Es bleibt beachtlich, welche Bedeutung Jagd und Fischerei, das heißt das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Gebiet zu jagen und zu fischen, für einen Landesherrn in jener Zeit einnehmen konnte. Weil es offenbar nur selten Hinweise auf wirtschaftliche Interessen an der Jagd gibt, kommen als Motiv in erster Linie Leidenschaft und Zeitvertreib in Betracht. Außerdem bestand, wie vermutet, dann auch die Möglichkeit, durch die Verleihung des Jagdrechts wichtige weltliche und geistliche Herren als Vasallen und Kulturträger für sich zu gewinnen, an sich zu binden oder für geleistete Dienste zu entgelten.

Würde des Herrscheramts gemäß und als solche bestimmt war, schien undenkbar. Es kam hinzu, dass ein Wald für diejenigen, an welche er gegebenenfalls vergeben werden sollte, attraktiver war und einen höheren Wert besaß, wenn das Jagdrecht ungeteilt auf sie überging.

Fenske konstatiert einen „Niedergang des kleinen, freien Grundbesitzes“ im 8. und 9. nachchristlichen Jahrhundert, der mit dazu geführt habe, dass die Jagd „zu einem Vorrecht einer sozial hochgestellten Minderheit, nämlich des Adels“ geworden sei. Er warnt jedoch davor, für jene Zeit bereits die Jagd zu einseitig als prestigesteigerndes, der Selbstinszenierung dienendes, herrschaftsorientiertes Handeln zu deuten. Vielmehr neigt er dazu, „das für viele mittelalterliche Herrscher überlieferte Jagd- und Naturbedürfnis“ aus „mächtige[n] emotionale[n] Antriebe[n]“ heraus zu erklären, die „noch an sehr viel ältere Erfahrungshorizonte des Mensch-Tier-Verhältnisses heranreichen“. ⁸⁷

Bis dahin scheinen im Untersuchungsgebiet grundsätzlich alle waffenfähigen Männer berechtigt gewesen zu sein, die Jagd ungehindert auszuüben – wenn auch vermutlich nur dort, wo ihnen und ihren Markgenossen das Nutzungsrecht zustand oder dieses nicht geregelt war. Spieß geht von einem „prinzipielle[n] Jagdrecht der Freien“ noch im 11. Jahrhundert aus. Friedrich Barbarossa (um 1122–1190) soll dann in seinem Landfrieden von 1152 den Bauern die Jagdausübung grundsätzlich verboten haben. ⁸⁸ Rösener dagegen vertritt den Standpunkt, dass bis zum 12./13. Jahrhundert die Markgenossen und Bauern das Recht zum freien Tierfang in der Mark, zumindest teilweise, noch innehatten. Danach sei das bäuerliche Jagdrecht durch das Vordringen des Adels und „die Ausdehnung des landesherrlichen Wildbannes“ auf die Marken immer weiter eingeschränkt worden. ⁸⁹ Auch Wendt ist der Ansicht, dass das Jagdrecht der Markgenossen durch den Wildbann zwar beeinträchtigt wurde, die Ausübung der niederen Jagd jedoch in vielen Fällen noch möglich blieb. ⁹⁰ Otto von Gierke (1873) glaubt, dass als uralte Bestandteile des germanischen Grundeigentums „sowol [sic!] in der Allmende als in der vertheilten Mark, so lange letztere dem gemeinen Gebrauch geöffnet war“, die Jagd, die Fischerei und der Bienenfang der Gesamtheit zugestanden hätten. ⁹¹

Mit der Ausbildung von Grundherrschaft, das heißt hier der Vergabe von Land und Nutzungsrechten an Vasallen des Königs, an kirchliche Einrichtungen usw. gerieten diejenigen, die das Land bewirtschafteten, in die Abhängigkeit von den Grundherren. Diese schlossen ihre Bauern von der Jagd auf den Ländereien grundsätzlich

87 Fenske, *Jagd und Jäger* (1997, S. 47).

88 Spieß, *Jagd* (1997, S. 237 f.).

89 Rösener, *Geschichte* (2004, S. 91).

90 Wendt, *Birschgang* (1907, S. 95).

91 Gierke, *Genossenschaftsrecht* (1873, S. 249).

aus. Wie oben schon angemerkt, stand jedoch auch den Grundherren in der Regel lediglich die Jagd auf Niederwild zu.⁹² Eine ähnliche Bewandnis hatte es mit den sich entwickelnden Städten, sofern auch sie über eine Jagdberechtigung verfügten.

Die Auffassung, dass das Jagdrecht zu den Regalien gehöre, habe sich nach Spieß im 15. und 16. Jahrhundert durchgesetzt. Gelegentlich sei in bäuerlichen Weistümern aus derselben Zeit Dorfbewohnern die Jagd auf Niederwild eingeräumt worden. Einzelne Gemeinden hätten sich die freie Jagd erhalten können.⁹³ Oberschelp weist für die niedersächsischen Territorien darauf hin, dass sich dort seit Beginn des 17. Jahrhunderts die Gerichte die Position der Landesherren von der Existenz eines landesherrlichen Jagdregals zu eigen gemacht hätten.⁹⁴

Vor diesem Hintergrund können gelegentlich auch die Landtagsabschiede einen jagdgeschichtlichen Quellenwert beanspruchen. Bei diesen handelt es sich um Verträge zwischen dem jeweiligen Landesherrn und den Ständen seines Landes. So enthält beispielsweise der Rezess vom 28. April 1682 zwischen Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg (1624–1705), sowie den begüterten Landsassen in der Grafschaft Dannenberg in den Punkten 15 und 16 Regelungen zur Hohen und Niederen Jagd. Demnach wurde denjenigen Adelshäusern in den Ämtern Dannenberg, Lüchow und Hitzacker, die zur Hohen Jagd befugt waren, zugestanden, diese auch in Zukunft ausüben zu dürfen, allerdings mit Ausnahme der fürstlichen Gehege.⁹⁵ Der Adel sollte ferner dort, wo er selbst zehntpflichtig war bzw. von wo er Einkünfte bezog, die Niederjagd ausüben dürfen, allerdings ohne „Verwüstung“ und wiederum mit Ausnahme der dem Landesherrn reservierten Jagdgebiete.⁹⁶ Zu beachten ist hier vor allem, dass den Adelshäusern die Hohe Jagd verblieben war und weiterhin garantiert wurde, obgleich die Landesherren in den meisten Fällen das Recht zur Hohen Jagd auch auf den Ländereien ihrer Vasallen beanspruchten und nutzten.

Karl Huhold (1924) zieht ein Gutachten der Göttinger Juristenfakultät vermutlich aus dem Jahr 1761 heran, um zu illustrieren, wie das landesherrliche Jagdregal gerechtfertigt wurde. Demnach sei „das Recht zu jagen seiner Natur nach nicht als Regal“ angesehen worden. Denn die natürliche Freiheit der Untertanen beinhalte

92 In Westpreußen umfasste das Jagdrecht des adeligen Gutsbesitzers neben der Niederjagd auch die Hohe Jagd. Erler weist in diesem Zusammenhang auf zahlreiche Ausnahmen vom Jagdregal hin (Erler, *Bedeutung der Jagd*, 1910, S. 86).

93 Spieß, *Jagd* (1997, S. 239, 248, 250 f.); Wendt, *Birschgang* (1907, S. 138).

94 Oberschelp, *Niedersachsen* (1982, S. 143).

Mit Lindner hat sich seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts aus dem „Recht der Wildbannverleihung die Regalität der Jagd“ entwickelt (Lindner, *Jagd*, 1940, S. 209 f.).

95 Kremser verweist darauf, dass der höfische Jagdbetrieb dem Wald in der Regel nicht gutgetan habe. Wenn auch die Waldfläche erhalten geblieben sei, so hätten sich insbesondere die Gehegewälder zuweilen durch ausgeehrte Blößen ausgezeichnet, die den überhöhten Schalenwildbeständen geschuldet gewesen seien (Kremser, *Forstgeschichte*, 1990, S. 234 f.).

96 Jacobi, *Landtags-Abschiede* (1795, S. 422 f.).

auch das Recht der Jagd auf den eigenen Ländereien. Wenn es allerdings um das Beste des Landes gehe, dürfe der Landesherr die Jagdfreiheit beschränken oder aufheben und die Jagd selbst zu einem Regal machen. Hier sei darauf hingewiesen, dass die Fürsten ihren umfassenden Anspruch auf die Jagd auch auf fremdem Grund und Boden in teilweise langwierigen (gerichtlichen) Auseinandersetzungen vor allem gegen den landsässigen Adel durchzusetzen versuchten, während bäuerliche Jagdäusübungsrechte, die im Grundsatz sowohl gegen die adeligen Gutsbesitzer als auch gegen den Landesherrn geltend gemacht werden mussten, in diesen Konflikten nicht thematisiert wurden.⁹⁷

Gerade die Jagd war grundsätzlich geeignet, Herrschaft in die Fläche zu bringen, weil die Jagdäusübung ihrer Natur nach selbst große Flächen beanspruchte, unabhängig davon, wie diese sonst genutzt wurden und wem sie gehörten. Unter den von v. Seckendorff im „Teutsche[n] Fürsten Stat“ (3. Auflage 1665) beschriebenen „Fürstlichen Einkunfften“ und Regalien rangieren „Wild-Bann und Jägerey“ an fünfter von insgesamt neun Positionen:

1. „Berg-Regal“
2. „Müntz-Regal“
3. „Geleit und Zoll“
4. „Fürstliche Lehen-Höfe“
5. „Wild-Bann und Jägerey“
6. „Fischereyen“
7. „Forst-Bann und Wald-Nutzung“⁹⁸
8. „Landes Steuerbarkeit“
9. „Fiscal-Gerechtigkeit / und dergleichen“⁹⁹

Die Jagd stellt in dieser Aufzählung das einzige Hoheitsrecht dar, aus dem die Landesherrschaft keinen maßgeblichen finanziellen Vorteil zu ziehen in der Lage war oder beabsichtigte. Seine Darlegungen zum Abschnitt „Wild-Bann und Jägerey“ beginnt von Seckendorff mit der Feststellung, dass die Jagden vom gemeinen Mann meist an

97 Huhold, Oldenburgisches Jagdrecht (1924, S. 5).

98 Zu Beginn dieses Abschnitts erfahren wir, dass in vielen Ländern die Einkünfte aus der Waldnutzung zu den ansehnlichsten der fürstlichen Kammer gehören. Dem Landesherrn falle als „regalischer Vorzug“ mit dem sogenannten Forstbann das Recht zu, für die Forsten *sämtlicher* Besitzarten Waldordnungen aufzustellen (Seckendorff, Fürstenstaat, 1. Aufl. 1656, S. 209).

99 Seckendorff, Fürstenstaat (3. Aufl. 1665, S. 387 ff.).

die Obrigkeiten gekommen seien. Er betont dabei, dass das fürstliche Regal in erster Linie auf dem Wildbann beruhe,¹⁰⁰ wenngleich er weiß, dass Gott den Menschen ohne Unterschied die Herrschaft über alle Tiere in Wäldern und Feldern übertragen habe. Inzwischen stehe diese Befugnis jedoch bereits seit Jahrhunderten allein den hohen Obrigkeiten der Länder und Städte zu. Es sei denn, dass das Jagdrecht von den genannten Obrigkeiten anderweitig verliehen oder durch langen Gebrauch erworben worden sei. Namentlich gemeine Bürger und Bauern müssten sich der Jagd enthalten. Diese Einschränkung der natürlichen Freiheit, fährt Seckendorff fort, könnte den Obrigkeiten neben anderem auch deshalb zugestanden worden sein, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich [ungestört] an der Jagd zu erfreuen. Im Übrigen werde durch das Jagdverbot der gemeine Mann nicht dazu verleitet, seinen Beruf zu vernachlässigen oder gar die Waffen für [räuberische?] Zwecke zu verwenden. Die Obrigkeiten und Jagdbefugten hätten jedoch die Pflicht, schädliche Raubtiere zu verfolgen und den Wildstand im Interesse des Feldbaus zu begrenzen. Anderenfalls müssten sie Schadensersatz leisten.¹⁰¹

Die Regalität der Jagd erweise sich vor allem darin, dass dem Landesherrn das Recht zustehe, in Jagdangelegenheiten Gesetze zu erlassen, also Ordnung zu schaffen. Von Seckendorff nennt in der Folge an vorderster Stelle der als regelungsbedürftig angesehenen jagdlichen Gegenstände die Festlegung von Schonzeiten. Als unweidmännisch wird unter anderem verurteilt, wenn des Pirschens und Schießens unerfahrene Leute zur Jagd herangezogen würden. Desgleichen gehe es nicht an, das Jagdrecht mit fremden Jägern zu teilen oder diesen sogar zu verpachten. Die wichtigste Aufgabe des obersten Jagdbediensteten im Lande, des Jägermeisters, erblickt von Seckendorff darin, darauf zu achten, dass der Jagdhoheit des Fürsten nirgends „Eintrag noch Abbruch geschehe“.¹⁰² Viele Potentaten, kritisiert er, würden jedoch viel zu viel Zeit auf die Jagd verwenden. Solche Zeitvergeudung gehe auf Kosten der landesherrlichen Pflichten. Die Jagd als Lust sei zwar, in Maßen betrieben, zulässig, edel und anständig zu nennen. Ihr maßloser Gebrauch jedoch verschwende unsäglich viel Geld und belaste die dienstpflchtigen Untertanen schwer. Eine übermäßige Wildhege schade überdies dem Ackerbau.¹⁰³

100 Seckendorff, Fürstenstaat (3. Aufl. 1665, S. 391).

Danach behandelt er die Zusammensetzung des jagdbaren Wildes, die Jagdarten (in Kürze), die Jagdgerechtigkeiten von „vielen Ständen und Unterthanen“, die gesetzliche Ordnung der Jagd, das fürstliche Jagdpersonal, hier besonders das Amt des Jägermeisters, sowie Missbräuche bei der Jagd (Seckendorff, Fürstenstaat, 3. Aufl. 1665, S. 391).

101 Seckendorff, Fürstenstaat (1. Aufl. 1656, S. 198 f.).

102 Seckendorff, Fürstenstaat (1. Aufl. 1656, S. 201, 204).

Die recht genaue Schilderung der Vorbereitung einer großen Jagd erweckt den Eindruck, als habe der Autor auch selbst Erfahrungen mit der Jagd gehabt. Dabei wird auch der vielen ‚jagdfronbaren Untertanen‘ gedacht, ohne die eine solche Zeremonie nicht durchgeführt werden konnte (Seckendorff, Fürstenstaat, 1. Aufl. 1656, S. 205).

103 Seckendorff, Fürstenstaat (1. Aufl. 1656, S. 208).

Um die Beziehungen zwischen Landes- und Grundherren auf der einen sowie den Bauern auf der anderen Seite in jagdlicher Hinsicht besser deuten zu können, greift auch Eckardt auf die Entstehung des herrschaftlichen Jagdprivilegs im Mittelalter zurück. Er sieht in der Jagd den „wesentliche[n] Grund für die Bannung von Wäldern“ durch die mittelalterlichen Könige und in der Entstehung des Wildbanns eine notwendige Weiterentwicklung des Forstbanns, nachdem herrenloses Land nicht mehr zur Verfügung gestanden habe und gebannt werden konnte. Zu einer weitgehenden Beseitigung der bäuerlichen Jagdrechte sei es im 13. und 14. Jahrhundert gekommen.¹⁰⁴ In Südwestdeutschland habe sich der Protest gegen die Exzesse der privilegierten Jagd zu Beginn des 16. Jahrhunderts zum einen am ‚göttlichen Recht‘, zum anderen am überlieferten ‚alten Recht‘ orientiert. Durch den Wilddruck konnten Bauern gezwungen werden, Ackerfrüchte anzubauen, die weniger rentierten als andere, jedoch vom Wild gemieden wurden; oder die Bauern verzichteten überhaupt auf den Feldbau.¹⁰⁵

Die Ausübung der Jagd als landesherrliches Regal auch auf fremden Grundstücken konnte zu einem Dauerkonflikt zwischen den Landesherrn und ihren betroffenen Untergebenen führen. Wenn die Landesherrn ihren Untertanen Jagdexzesse zumuteten, dann spiegelte sich darin die Macht der Herrschenden über das Land. Prunkvolle Jagden mit hohen Gästen konnten dazu dienen, Machtfülle zu demonstrieren, das heißt die Sprache der Großen und Starken zu sprechen. Zugleich versicherte man sich seiner Exklusivität. Fenske indes glaubt nicht, dass (im frühen Mittelalter) die Herrscher es darauf abgesehen hätten, durch waffenstarrende, effektvolle Jagdauftritte die Untertanen einzuschüchtern.¹⁰⁶

Kein Geringerer als Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716), der bedeutende Philosoph und Universalgelehrte in welfischen Diensten, hat sich 1698 in einer Denkschrift über das Recht auf die Hohe Jagd geäußert.¹⁰⁷ Gerd van den Heuvel setzte sich in seinem Aufsatz über „Adlige Jagd und fürstliche Souveränität“ (1995) mit dieser Denkschrift auseinander. Van den Heuvel geht es demnach dabei nicht um den Verlust bäuerlicher Jagdrechte an der Wende vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit. Er wirft vielmehr ein Licht auf den in der Frühen Neuzeit mitunter hartnäckig geführten Kampf des Adels mit den Fürsten um die Hohe Jagd. In der Regel gelang es den Fürsten, die Hohe Jagd für sich zu reklamieren.¹⁰⁸ Für uns ist von Interesse,

104 Eckardt, *Jagdprivilegien* (1976, S. 25–29 [Zitat S. 26]).

105 Eckardt, *Jagdprivilegien* (1976, S. 32, 85).

106 Fenske, *Jagd und Jäger* (1997, S. 52).

Wendt ist der Meinung, dass die Jagd „die Ausbildung der absoluten Fürstenmacht beschleunigt“ habe (Wendt, *Birschgang*, 1908, S. 155).

107 Der Titel der Denkschrift lautet: „Vom Ursprung und Veränderung des Jagt rechts“ (Heuvel, *Adlige Jagd*, 1995, S. 230).

108 Dafür, dass dies den Landesherrn nicht in jedem Fall glückte, vgl. ebenfalls van den Heuvel, *Adlige Jagd* (1995), S. 218.

dass der Autor, ein ausgewiesener Kenner der Schriften von Leibniz und auch jagdgeschichtlich aktiv, eine Denkschrift zur Kenntnis bringt, die der geniale Gelehrte auf Bitten des Andreas Gottlieb von Bernstorff, Premierminister unter Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, über die Frage verfasste, ob nicht bereits vor dem 16. Jahrhundert den adeligen Grundherren die Jagd auf ihren Besitzungen nach altem Herkommen und Recht zugestanden habe und sie damit nicht auch seit jeher zur Hohen Jagd berechtigt gewesen seien. Fragen wie diese hätten die Gerichte, so van der Heuvel, jahrzehntelang [!] beschäftigt.¹⁰⁹ Seinerzeit stand die Auffassung zur Disposition, dass der kaiserliche und später landesherrliche Wildbann sich nur auf die jeweiligen Eigengüter beschränkt habe, im Übrigen die Jagd auf eigenem Grund nicht in Frage gezogen worden sei. Christoph Joachim Nicolai von Greiffencrantz stützte sich in der von Leibniz zu behandelnden Frage, als er von diesem um Unterstützung gebeten wurde, auf „die jagdrechtlichen Verhältnisse in anderen europäischen Ländern“.¹¹⁰

Leibniz jedoch vermied es, sich die eine oder andere Position zu eigen zu machen, weil er, wie van den Heuvel vermutet, nicht zwischen die Fronten geraten und vor allem den Unmut des Herzogs nicht auf sich ziehen wollte. Er habe immer wieder darauf hingewiesen, dass die jeweiligen örtlichen Entwicklungen und Regelungen berücksichtigt werden müssten. Aus dem *Ius Territoriale* folge nicht automatisch das Jagdrecht. Er kritisierte die Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen als Ausfluss missbräuchlicher, allein dem Vergnügen dienender Jagdausübung durch die Fürsten. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, dass in Friesland und Dithmarschen auch Nichtadelige auf ihren Grundstücken jagen dürften. Es sei noch nicht lange her, dass jeder, dessen Ländereien von Wildtieren geschädigt worden seien, diese töten dürfe.¹¹¹

Der Autor weist noch auf einen weiteren Gedanken bei Leibniz hin, wonach die Landesherrn den Wildbann, der ursprünglich nur für die eigenen Forsten gegolten habe, sukzessive ausgedehnt und sich darüber hinaus das Hochwild vorbehalten hätten. Leibniz sei im Grundsatz der Überzeugung gewesen, dass vor noch gar nicht so langer Zeit jeder das Recht gehabt habe zu jagen, weil das Wild niemandes Eigentum gewesen sei. Zu Recht zieht van den Heuvel den Schluss, dass Leibniz mit seinem Gutachten den Interessen von Bernstorffs nicht wirklich gedient habe. Andererseits ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass die Materie, gerade auch unter dem Aspekt ihrer politischen Brisanz, eines noch gründlicheren Aktenstudiums bedürft hätte, um zu belastbaren Ergebnissen zu kommen. Schlussendlich wurde von Bernstorff

109 Wie oben bereits erwähnt, war im 17. Jahrhundert die Regelung von Konflikten zwischen dem Adel und den Landesherrn über die Ausübung der Hohen Jagd Gegenstand von Landtagsabschieden (dazu auch van den Heuvel, *Adlige Jagd*, 1995, S. 222).

110 Heuvel, *Adlige Jagd* (1995, S. 219, 224).

111 Heuvel, *Adlige Jagd* (1995, S. 225 f.).

gleichwohl das Recht zur Hohen Jagd zugesprochen. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts sollte der Aufwand, mit dem in Lüneburg Ritterschaft und Staat um das Jagdrecht stritten, noch erheblich zunehmen.¹¹²

3.2 Funktionen der Jagd (Überblick)

Zusammenfassend diente die Jagd der Erfüllung folgender ‚Aufgaben‘ (Auswahl), wobei die Abhängigkeit vom sozialen Status der Akteure, der Zeitstellung, der naturräumlichen (Wildtierfauna) sowie territorialen (politischen) Gegebenheiten zu beachten sind und daran zu erinnern ist, dass die genannten Funktionen und Aspekte der Jagd sowohl absichtsvoll erstrebt wurden als auch unbeabsichtigt Bedeutung erlangten:

- Lust und Leidenschaft¹¹³
- Repräsentation und Ausübung von Herrschaft (Herrschaftspraxis)
- Disziplinierung der Untertanen
- Unterhaltung, Zerstreuung, Erholung, Ablenkung
- Kräfteressen, sportliche Betätigung
- Mittel zur Erziehung und Vorbereitung auf wichtige Ämter
- Herstellung von Geselligkeit, Kameradschaft
- Demonstration und Kultivierung des Männlichen
- Beweis besonderer Geschicklichkeit und Tapferkeit
- Möglichkeit, Anerkennung zu erlangen (Trophäenkult),¹¹⁴ Freude am Erfolg¹¹⁵
- Abenteuer

112 Heuvel, *Adlige Jagd* (1995, S. 226, 228 f., 231).

113 „Die Begierde, einen Hirsch zu erlegen, gönnt dem Forstmanne und Jäger keine Ruhe im Hause“, gab 1850 G. F. A. Schwabe zu bedenken. Die Jagdleidenschaft versetze ihn in die Lage, auch Forstfrevler zur Strecke zu bringen, die ihm sonst durch die Lappen gegangen wären. „Imgleichen leitet die Verfolgung eines angeschossenen Hirsches den Forstmann häufig in die stärksten Dickungen oder auf Stellen hin, die er außerdem wohl selten besucht haben würde, und er macht bei dieser Gelegenheit die wichtigsten Notizen für den forstlichen Betrieb.“ Unbestreitbar wirke sich die Jagd vorteilhaft auf die Wälder aus (Schwabe, *Freymüthige Worte*, 1850, S. 97).

114 „Die Jägerei kokettiert so gern mit ihrer Liebe zum Wild, streichelt am liebsten den Spießhirsch und berechnet dabei in Gedanken, welche jagdliche Trophäe er in einigen Jahren liefern kann!“ (Wendt, *Birschgang*, 1908, S. 374).

115 Der sächsische Kurfürst August ließ ein von ihm 1583 erbeutetes, besonders starkes Wildschwein von Lucas Cranach gleich „siebenmal in Lebensgröße“ abbilden (Wotte, *Jagd*, 1983, S. 29).

- Freude an der Fallen- und Waffentechnik,¹¹⁶ den Jagdarten und an der Arbeit mit Hunden und Pferden
- Naturerlebnis (Eskapismus)
- Freude an der Herausforderung (Ehrgeiz)
- Instrument für religiöse Zwecke
- Nahrungsbeschaffung, Gelderwerb
- Protest gegen die Herrschenden
- Abwehr von Wildschäden
- ‚Stein des Anstoßes‘ in der Kritik an der Lebensführung der Herrschenden

Stephan Behlen (1831/2021) nennt allein zwei Zwecke der Jagd: „Beschaffung von Nahrungsmitteln“ und „Zeittötung“.¹¹⁷ Was die Versorgung mit Nahrungsmitteln betrifft, konnte Behre am Beispiel von Haithabu zeigen, dass dort die Jagd zur Ernährung der Bevölkerung im frühen Mittelalter kaum beigetragen hat. Lediglich 0,6 % der mehr als 220.000 untersuchten Säugetierknochen aus Haithabu konnten Wildtieren zugeordnet werden. Dagegen spielte unter anderem der Fischfang eine bedeutende Rolle.¹¹⁸ Ausgrabungen an der Rosenstraße in Emden ergaben, dass mittelalterliche Überreste von nicht domestizierten Tieren im Vergleich zu Nutztieren, in erster Linie Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, ebenfalls nur eine geringe Rolle spielten. Zu einem ähnlichen Ergebnis führten die Ausgrabungen in der Emdener Schulstraße und Kirchstraße. „Medieval people of central Europe mainly relied on the domesticated species and hunting, gathering and fishing can only be seen as supplements“. Diesbezüglich war Emden seinerzeit offenbar kein Einzelfall.¹¹⁹ Zu berücksichtigen sind allerdings regionale bzw. naturräumliche Unterschiede.¹²⁰ Die Stadtbevölkerung wird zwar weniger Gelegenheit zur Jagd und besonders zum Vogelfang gehabt haben als die Menschen auf dem Land, könnte jedoch über den Markt mit Wildfleisch versorgt worden sein. Auch Lindner konnte keine näheren Angaben

116 Lindner spricht von einem ‚geschichtlichen Beharrungsmoment‘ der Fallentechnik und betont deren Bedeutung für die Jagdgeschichte. Er empfiehlt, die Geschichte der Fallentechnik auch an die jeweiligen kulturellen, beispielsweise die wirtschaftlichen, sowie die landschaftlichen und klimatischen Bedingungen anzubinden. So seien Schlingen ein „gemeingermanisches Element der Jagdtechnik“ gewesen. Auch bei den Waffenfallen (Speer- und Bogenfallen) habe es sich um „charakteristische Bestandteile des germanischen Jagdwesens“ gehandelt (Lindner, Jagd, 1940, S. 291–293, 321, 334).

117 Behlen, Lehrbuch (1831/2021, S. 240).

118 Behre, Ernährung (1986, S. 82).

119 Grimm, Animal keeping (2010, S. 25, 44, 61, 150 [Zitat], 173).

120 Während des Mittelalters hat im Hochgebirge der Schweiz neben dem Adel auch die übrige Bevölkerung Wildtiere gejagt, um auf diesem Weg die Fleischversorgung zu gewährleisten (Meyer, Jagd und Fischfang, 1997, S. 481).

darüber machen, welche Bedeutung die Jagd im frühen Mittelalter für die Friesen bei der Ernährung hatte. Die ihm zur Verfügung stehenden, spärlichen Quellen nennen neben der Fischerei den Ackerbau und vor allem die Viehzucht, jedoch nicht die Jagd.¹²¹ Einer Angabe bei Westphalen zufolge waren im zentralen Mitteleuropa vom 10. bis 13. Jahrhundert Wildtiere insgesamt mit weniger als 5 % an der Fleischversorgung der Menschen beteiligt.¹²²

Die Ausgrabung von Überresten des Dominikanerklosters Norden, Landkreis Aurich, zwischen 2004 und 2005 ergab indes, dass im 15. und 16. Jahrhundert ein beachtliches Spektrum von Vogelarten auf den Tischen und Tellern der Bettelmönche serviert worden ist. Küchelmann (2010) nennt neben Hausgeflügel „verschiedene Wildenten, Rebhuhn, Graureiher, Krähe, Dohle, Drossel und Regenpfeifer“.¹²³

Der Chronist der hannoverschen Forsten, August Seidensticker, gibt Beispiele dafür, dass die Landesherren in der Frühen Neuzeit im Interesse der Jagd eine pflegliche Behandlung sämtlicher Forsten im Land forderten (Rodungsverbote!).¹²⁴ Wenngleich nicht ganz von der Hand zu weisen ist, dass derartige Bestimmungen auch auf die Wohlfahrt des Waldes zielten, so werden doch die jagdlichen Belange allermeist im Vordergrund gestanden haben. Hierzu gehören etwa die gesetzlichen Bestimmungen, mit denen die oldenburgischen Landesherren aus Rücksicht auf ihre Jagd Waldnutzungen und auch Rodungen unterbanden oder zumindest stark eingeschränkten.¹²⁵

3.2.1 Jagd als Symbol

Was schwingt mit, wenn wir Jagddarstellungen betrachten? Was impliziert der Betrachter, was der Schöpfer solcher Werke, und worauf beruhen unsere Interpretationen?

„Deus venator“¹²⁶

Weil von zeitgenössischen Kritikern der (adeligen) Jagd diesbezügliche Positionen der Bibel herangezogen wurden, sollen diese hier etwas ausführlicher behandelt werden.

121 Lindner, *Jagd* (1940, S. 49 f.).

122 Westphalen, *Archäologischer Nachweis* (2015, S. 207).

123 Küchelmann, *Bettelmönche* (2010). Weil im Mittelalter übrigens mitunter nicht nur Fische, sondern auch die im und am Wasser anzutreffenden Tiere wie Robben, Biber oder Wasservögel als zulässige Fastenspeise angesehen wurden, ist nicht auszuschließen, dass auch Mönche bzw. von ihnen beauftragte Jäger ihnen nachstellten (vgl. den Hinweis bei Küchelmann, a. a. O., S. 84).

124 Seidensticker, *Rechts- und Wirtschaftsgeschichte* (1896, S. 95 f.).

125 Huhold, *Oldenburgisches Jagdrecht* (1924, S. 5).

126 Dies ist der Haupttitel der Diplomarbeit von Johann Loinig an der Universität Wien über „therio- und anthropomorphe Bilder göttlichen Handelns im Alten Testament“ [theriomorph = tiergestaltig] (2019).

Jagdmetaphorik, so Loinig, finde sich in der Bibel ausschließlich und zahlreich im Alten Testament, abgesehen vom Fischergleichnis bei Matthäus 13, Verse 47–50, im Neuen Testament.¹²⁷ Die Rede ist etwa vom „Bild Gottes als reißender Löwe“, vom feindlich gesinnten Gott als Bogenschütze oder Fallensteller, von der Jagd Gottes mit dem Netz. Die Jagd erscheint hier ‚negativ konnotiert‘, das heißt in feindlicher, strafender Absicht. Es gibt jedoch auch Beispiele, in denen Gott als Jäger seinem Volk zu Hilfe kommt, etwa als Nilpferdjäger (Nilpferd als ‚Feindfigur‘ Behemoth). Auch der Leviathan, ein Krokodil, wie Behemoth Sinnbild des Bösen, muss vom Herrscher gebändigt bzw. erlegt werden. Lediglich hingewiesen sei noch auf die „Verwendung von Falle, Fallstrick und Grube“ als Metaphern im Alten Testament. Und in nicht wenigen Fällen wird Gott dort als mächtiges, gewaltvolles ‚Raubtier‘ dargestellt.¹²⁸

Im Alten Testament und, bis auf eine Ausnahme bei Matthäus (s. o.), nur dort wird zur Versinnbildlichung göttlichen Handelns das Jagdmotiv gebraucht, angelehnt an altorientalische Vorbilder. Zur Jagd rechnet Loinig auch den Vogel- und Fischfang. Als Metaphern dienen etwa gefährliche ‚Raubtiere‘, die den Sündern nachstellen, um sie der Strafe zuzuführen. Diejenigen, welche ihn verraten haben, lässt Gott durch (einen) Bogenschützen verfolgen. Unentrinnbar sind die Netze und heimtückischen Fallen, mit denen der zornige Gott Jagd auf Ungehorsame macht. Der Kampf gegen das Böse, in Gestalt von Ungeheuern oder Abtrünnigen, ist ein Kampf um die „Bewahrung der Weltordnung gegenüber den Chaosmächten“.¹²⁹ Auch wenn im Alten Testament gelegentlich göttliches Handeln durch Jäger und Jagd in Erscheinung tritt, um Schutz vor feindlichen Mächten zu gewähren, so richtet sich das Jagdmotiv doch überwiegend in strafender Absicht gegen das Volk Gottes. Damit haftet ihm das Signum eines unheilvollen Geschehens an.

Der Analyse von Loinig ist nicht zu entnehmen, dass die Jagd an sich als anrühlich oder sündhaft beurteilt würde, weil sie Vergnügen bereite, lustbetont sei, zu Müßiggang und Pflichtvergessenheit führe usw. Die Jagd auf mächtige Beutegreifer (Löwen!), den Herrschern vorbehalten, zeichnete aus, weil sie inszeniert wurde, um den eigenen Machtanspruch zu untermauern.

Auf Wilderei, also unbefugtes Jagen, wird im Alten Testament scheinbar nicht angespielt. Sie käme für das Handeln Gottes ohnehin nicht in Betracht. Es scheint auch keine Aussage darüber gemacht zu werden, ob Personenkreise in der jüdischen Gesellschaft von der Jagd ausgeschlossen waren, die Jagd auf Löwen oder die Beizjagd vielleicht ausgenommen. Weil sich Gott auch als Fallensteller präsentiert, der seiner Beute auflauert, kommt hier das Moment der List zum Tragen, die offenbar gegen-

127 Gemeint ist der Fang von Fischen (Menschen) mit einem Netz, um danach die Gerechten von den Schlechten zu scheiden (vgl. Loinig, *Deus venator*, 2019, S. 3, 64).

128 Loinig, *Deus venator* (2019, S. 14, 20, 52, 55–57, 73, 83).

129 Loinig, *Deus venator* (2019, S. 57).

über wilden Tieren und Feinden erlaubt ist. Das Neue Testament gelangt hierin zu einer abweichenden Beurteilung. Das wirft die Frage auf: Ist Gott immer derselbe?

Wohl nirgends wird im Alten Testament die Jagdmetapher – zur Versinnbildlichung göttlichen Handelns – im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelversorgung gebraucht. Der Gedanke liegt nahe, dass für die jüdische Gesellschaft jener Faktor keine große Bedeutung besaß. Dass gleichwohl auch die Wildtiere grundsätzlich dem Menschen nutzbar gemacht werden durften, war ausdrücklich bestimmt: „Alles, was sich regt und lebt, das sei eure Speise; wie das grüne Kraut habe ich's euch alles gegeben“, spricht Gott zu Noah und seinen Nachkommen (1. Mose 9, Vers 3).¹³⁰ So scheint in diesem Zusammenhang die Jagd unproblematisch zu sein, wenn man einmal davon absieht, dass nicht jedes Wildtier verspeist werden durfte.

Die Jagd auf den Löwen und das Monster wird dem Herrscher zu Pflicht. Keine Rede davon, dass dies Vergnügen bereitet; auch nicht davon, dass die Jagdausübung den Menschen zur Sünde reichen oder sie verleiten könnte. Im Neuen Testament scheint dazu ebenfalls nichts ausgesagt worden zu sein. Der besondere Unterhaltungswert der Jagd ist dann in der christlichen Welt kirchlicherseits offenbar erst in späteren Jahrhunderten als problematisch angesehen worden. War die Jagd in Mitteleuropa im Vergleich zu (Teilen von) Vorderasien abwechslungsreicher, abenteuerlicher, verführerischer?

Dass seit dem Mittelalter die Jagd für die Herrschenden eine so bedeutende Rolle spielen würde, hat genau genommen keine biblischen Vorbilder. Urkundliche Hinweise auf „Jagdtaten“ israelitischer oder jüdischer Fürsten sind nicht überliefert. Mainzer, der 1910 eine Arbeit über „Jagd, Fischfang und Bienenzucht bei den Juden in der tannäischen Zeit“ vorgelegt hat, schreibt, dass die „vom Gesetz geforderte Menschenfreundlichkeit gegen Tiere, die sich in verschiedenen Vorschriften ausspricht“, es nicht zugelassen habe, „daß man das wehrlose Tier so lange mit Roß und Meute hetzte, bis es halbtot auf der Strecke liegen blieb und endlich von seinem Verfolger den Gnadenstoß erhielt.“ Obgleich das [biblische?] Palästina wildreich gewesen sei, habe die Jagd bei den Juden dennoch keine besondere Bedeutung erlangt. Gleichwohl finden sich bei Mainzer einige Angaben über die Jagdausübung in der fraglichen Zeit. Demnach wurde das Wild unter anderem mit Netzen und Schlingen sowie in Fanggruben und Fallen gefangen; Vögel außerdem in Fallnetzen, Fallen und mit Leimruten. Spätestens in nachbiblischer Zeit seien Vögel auch mit Hilfe von Lockvögeln gefangen worden. Von König David wird erzählt, dass er die Jagd mit Falken ausgeübt habe. Die Beizjagd sei den Fürsten vorbehalten geblieben. Mainzer vermutet jedoch, dass die Falken von den Juden lediglich dazu benutzt worden sein könnten, Vögel zu fangen. Weil jedoch nach talmudischer Vorschrift der Verzehr der von Falken geschlagenen Vögel verpönt gewesen sei, hätten es sich die Vogelsteller zu

130 URL <https://www.bibleserver.com/LUT/1.Mose9>; Abfrage v. 11.3.2024.

der habe überall jagen dürfen. Wildtiere galten als herrenlos.¹³¹ Die Herrscher Israels und Judas legten keinen Wert auf die Jagd als Attribut ihrer Größe und Macht.¹³²

Leopold Löw (1875) wies allerdings darauf hin, dass im Talmud vor dem Jagdvergnügen gewarnt werde, obgleich die Jagd als nützlich und notwendig angesehen worden sei. „Als Freund und Meister der Jagd wird unter den jüdischen Herrschern [...] nur Herodes [...] genannt.“ Die Jagd, so wird außerdem argumentiert, habe nicht zu den Sitten der Kinder Abrahams, Isaaks und Jakobs gehört. Gleichwohl hätten im 13. Jahrhundert Juden und Christen gemeinschaftlich gejagt, und auch in späterer Zeit seien die Warnungen jüdischer Theologen vor der (lustvollen) Jagd wirkungslos verhallt.¹³³

Tierbilder und Jagdszenen

Der Legende nach wurde der Lübecker Dom an dem Ort errichtet, wo Karl der Große auf der Jagd einen Hirsch mit einem goldenen Kreuz zwischen den Geweihstangen gestellt, das Wild jedoch verschont haben soll. Vierhundert Jahre später sei Heinrich dem Löwen derselbe Hirsch erschienen. Der Herzog habe dann diesen Ort zum Bau des Domes bestimmt und 1173 den Grundstein gelegt.¹³⁴

Nach Appuhn sind die mittelalterlichen Jagddarstellungen in der norddeutschen Kunst als Sinnbilder für den „Sieg des Guten und die Abwehr des Bösen“ zu deuten. Die Bilder selbst sollten das Böse abwehren. Der Hirsch wurde als Befreier des Menschen vom Teufel gesehen, so dass die Jagd nach dem Hirsch für das „Jagen nach dem Guten und das Vertreiben des Bösen“ stand. Mit der Reformation begann das Verständnis für die symbolische Bedeutung der Tierbilder und Jagdszenen zu schwinden.¹³⁵

Die Schweizerische Gesellschaft für Symbolforschung befasst sich in ihrem Beitrag „Symbolische Jagd“ auch mit Vogeljagd-Metaphern. Eine große Rolle spielen dabei die zahlreichen Darstellungen von Fangmethoden, die verschiedenen Quellengattungen entnommen sind.¹³⁶

131 Mainzer, *Jagd bei den Juden* (1910, S. 5–8, 21 ff., 28 ff., 32, 34, 37 ff.).

132 Im Übrigen schmückten sich frühe Herrscher mit der (massenhaften) Erlegung gefährlicher wilder Tiere auf der Jagd. Sie legten Wert darauf, dass solche Heldentaten zu ihrem Nachruhm aufgezeichnet bzw. im Bild festgehalten wurden.

133 Löw, *Lebensalter* (1875, S. 293 f.).

134 Inschrift (Bildunterschriften) im Lübecker Dom.

135 Appuhn, *Jagd als Sinnbild* (1964, S. 7, 14, 24 f.).

Der Hase erscheint hier als „Sinnbild der menschlichen Seele“. Und der Löwe konnte neben seiner tadeligen auch eine löbliche Natur aufweisen. Sowohl der Löwe als auch der Hirsch wurden mit Christus verglichen (Appuhn, *Jagd als Sinnbild*, 1964, S. 14 f., 17, 20).

136 URL www.symbolforschung.ch/jagd/html; Abfrage v. 26.1.2024.

3.2.2 Jagd und Herrschaft

Wie das höfische Zeremoniell, so konnte auch die höfische Jagd dazu dienen, Exklusivität zu erzeugen und zu wahren. Je ausgeklügelter und kunstfertiger die Formen der Jagd, desto größer der Abstand zu den übrigen Ständen und konkurrierenden Höfen.¹³⁷ Indem die Jagd zur Kunst erhoben wurde, deren Beherrschung aufwendig erlernt werden musste, einen Gegenstand exklusiver Bildung darstellte und das Privileg des Adels war, geriet sie zum Vorrecht der Herrschenden und Begüterten. Bauern und Bürgern blieb der Zugang zu Formen der höfischen Jagdpraxis verwehrt. Eine Ausnahme stellte das Jagdpersonal dar, welches in vielerlei Funktionen geschult werden musste. Die jagenden Fürsten trachteten danach, es den großen Machthabern der Antike gleichzutun. Sie imitierten den Prunk und ergötzten sich an der Erfüllung des Erwarteten und Erhofften – dem inszenierten Tod (des Tieres). Wenn die höfische Jagd ritterliche Tugenden ausbildete, dann konnte Derartiges den Bauern natürlich unmöglich ebenfalls zugestanden werden. Es ist klar, dass sich im Lauf der Zeit die Legitimation der Jagd durch den Adel wandelte. Die Hohe Jagd reizte die hohen Herren vor allem deshalb, weil ihnen das Hochwild stärker als das Niederwild imponierte, die Jagden repräsentativer und imageträchtiger ausgerichtet werden konnten und die Wildfleischerträge attraktiver waren.

Georg Engelhard von Löhneyß (1552–1622) hat sich in dem postum 1625 erschienenen Werk „Aulico Politica“ über die „Erziehung und Information junger Herren“ sowie „Ampt Tugend vnd Qualitet der Fürsten“ geäußert. Es gehört damit zum Genre der sogenannten Fürstenspiegel. Der Autor geht dabei auch auf die Jagd ein. Diese könne den großen Herren Erholung, Vergnügen und Ertüchtigung bieten, sofern sie nur maßvoll und ohne Schaden für Land und Leute ausgeübt würde. Geschehe dies nicht, pflege Gott die daraus folgenden Beschwerden grausam zu bestrafen. Denn die Jagd könne zur Sucht werden. Sie ist jedoch auch dazu angetan, männliche Tugenden zu stärken, abzuhärten und auf den Krieg vorzubereiten. Sie fördere den Geist und beuge der Unkeuschheit und dem Müßiggang vor.¹³⁸ Die Jagd verfolge das Ziel, schädliche Raubtiere und Wildschweine zu vertilgen und diene nicht zuletzt der Ernährung. „[...] / denn dis ist des Jagens gröster Nutz / daß man den Tisch desto besser damit versihet vnd bestellet“. Löhneyß war auch wichtig zu erwähnen, dass in Sachsen der Kurfürst die durch Jagd und Wild verursachten Schäden [den Untertanen] „reichlich“ ersetzt habe. Auch ist die Rede vom Fang kleiner Vögel (namentlich

¹³⁷ Was die königliche Jagd der Karolinger angeht, hält Fenske es für falsch, sie „gesamthaft als Ritualgeschehen ansprechen zu wollen“ (Fenske, *Jagd und Jäger*, 1997, S. 46).

¹³⁸ Die Landesherren gaben an, den Untertanen die Jagd zum Besten des Gemeinwohls verbieten zu müssen. Aus den Begründungen geht hervor, dass dort die Jagd in erster Linie als schädlicher Zeitvertreib angesehen wurde, der sich schlecht kontrollieren ließ und von dem Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Lande ausging. Wie gesehen, wurde dies für die Obrigkeiten ganz anders beurteilt.



Abb. 5: Majestätisch – „Der Kampfruf“, nach einem Gemälde von Gerhard Löbenberg (Quelle: Reichsbund Deutsche Jägerschaft, Waidwerk, 1938, Tafel hinter S. 152).

Hänfling, Stieglitz, Zeisig, Meisen). Überhaupt möchte Löhneyß der Jagd auf Vögel bzw. dem Vogelfang, was die positiven Wirkungen auf den Menschen angeht, den gleichen Stellenwert beimessen wie der übrigen Jagd.¹³⁹ Er sieht in der Jagd demnach vor allem ein Erziehungsmittel für junge Standesherrn und eine Übung für den Krieg unter der Voraussetzung, dass sie den Untertanen nicht schadet. Dass diese auch selbst die Jagd ausüben könnten, wird nicht thematisiert. Sie erscheint hier ganz als das Vorrecht der Herrschenden.

Eckardt spricht von einer „Krise der Adelswelt“, die sich in Deutschland, wenn auch mit Unterschieden in den Territorien, im Verlauf der Frühen Neuzeit manifestiert habe und als „Kluft zwischen dem eigenen tradierten Anspruch einerseits und der politischen Wirklichkeit und ihren Möglichkeiten andererseits“ aufzufassen sei. Diese Krise, so Eckardt weiter, sei die „tiefere Ursache der Wertschätzung“ der Jagd durch den hohen und niederen Adel gewesen.¹⁴⁰ Er nimmt deshalb an, dass der Adel die Jagd als „Statussymbol und Selbstbestätigung“, „Zuflucht vor der modernen Welt“, „Mittel gegen existentielle Langeweile“¹⁴¹ sowie „Ersatzhandlung und Ersatzbefriedigung“¹⁴² genutzt habe.¹⁴³ Die als „Jagden von Maximilian“ bezeichneten zwölf Wandteppiche, die Bernard van Orley (1491 oder 1492 bis 1542) zwischen etwa 1525 und 1535 entwarf, enthalten einen Lehrsatz, der besagt, dass die Jagd „vor den üblen Folgen des Nichtstuns und der Völlerei“ schütze, sofern sie nicht als Liebhaberei, sondern als „ernste Arbeit“ aufgefasst werde.¹⁴⁴ Einem Zitat aus dem Geheimen Jagdbuch Kaiser Maximilians I. (1459–1519) zufolge lobte der Kaiser die Jagd auch deshalb, weil sie den Untertanen Gelegenheit gebe, Zugang zum Herrscher zu erhalten, mit ihm bekannt zu werden und ihm ihre Not zu klagen. Im „Genusse der Waidmannschaft“ falle es leichter, „den Bitten der Armen Abhilfe“ zu schaffen. Maximilian empfand bei seinen Jagden auf Gamsen – sie wurden mit Spießsen in die Tiefe gestoßen – nach eigenem Bekunden „lust, naigung und begird“.¹⁴⁵

139 Löhneyß, *Aulico Politica* (1625, S. 173–176).

140 Eckardt, *Jagdprivilegien* (1976, S. 271).

141 Die „existentielle Langeweile“ der Fürsten erscheint bei Eckardt als Folge von „Aufgabenschwund und Sinnverlust“ und als Reflex auf die Modernisierung. Nach Friedrich II. war die Jagd ein Mittel, die innere Leere auszufüllen (Eckardt, *Jagdprivilegien*, 1976, S. 276 f.).

142 „Nur in der Jagd noch konnte der Adlige eigenhändig einen Gegner bezwingen“, wird hierzu von Eckardt ergänzt (Eckardt, *Jagdprivilegien*, 1976, S. 277).

143 Eckardt, *Jagdprivilegien* (1976, S. 271 f.).

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Eckardt seine Schlüsse vornehmlich aus der Untersuchung der südwestdeutschen Verhältnisse zieht. In Preußen unter der Regierung Friedrichs II. lagen die Dinge, wie auch Eckardt weiß, durchaus anders.

144 Holm, Bruegel und van Orley (1964, S. 30).

145 Schack, *Maximilian I.* (1963, S. 27, 29 f., 41).

Maximilian I. verlor seine erste und seine zweite Frau jeweils durch einen Jagdunfall. Beide Frauen teilten die Leidenschaft Maximilians für die Jagd (Schack, a. a. O., S. 26 f.).

„Wild und Wald samt See und Flüssen Mir zu Dienste stehen müssen“

Die ständischen, feudalen Strukturen der vormodernen Gesellschaft fanden ihren Ausdruck und ihre Rechtfertigung auch im Gottesdienst und nicht zuletzt im Kirchenlied. In den sogenannten Standes-Liedern für den Regenten-Stand des Braunschweigischen Kirchengesangbuchs aus dem Jahr 1708 finden sich die folgenden Verse, zu singen nach der Melodie von „Werde munter mein Gemüthe“:¹⁴⁶

„1. Gott / der Reichthum deiner Güte / Dem ich alles schuldig halt /
Machet / daß mir mein Gemüthe Gegen dir mit Freuden wallt:
Meinen Wolstand / meine Zier Danck ich / Vater / ewig dir:
Du hast reichlich Leib und Leben / Ehr und Gutthat mir gegeben.

2. Wo sich hin mein' Augen wenden / Was mein Herz bedencken kan /
Da erkenn ich aller Enden / Was du / Herr / bey mir gethan:
Leut und Länder ehren mich / Meine Diener neigen sich /
Wild und Wald sammt See und Flüssen Mir zu Dienste stehen müssen.“

Hierzu korrespondiert das Lied „Eines Unterthanen“ nach der Melodie von „In dich hab ich gehoffet, Herr“:¹⁴⁷

„[...]

7. Gott ist es / der uns hält im Zaum Durch Obrigkeit / drum gib ihr Raum /
Daß sie dich möge zwingen:
Wer seine Pflicht Hierinnen bricht / Dem wird es nicht gelingen.

[...]

9. Leb sonsten still und sittiglich / Für Krieg und Aufruhr hüte dich:
Denn Gott pflegt anzusehen
Mit Straffe bald / Die mit Gewalt Der Herrschafft widerstehen.“

In einem Gebet, „Welches des Montags in denen Bet-Stunden abgelesen wird“ und in dem es vor allem um Gnade, Vergebung der Sünden und den Schutz vor Unglück geht, heißt es unter anderem (Braunschweig, 1727): „Erleuchte und regiere du die Herten und Gemühter aller Gewalt-habenden auf Erden, daß sie dahin trachten, wie für allen Dingen die Warheit deines Worts verthädiget [sic!], die Ehre deines götli-

¹⁴⁶ Vollständig Braunschweigisches Gesang-Buch (1708, S. 1019 f.).

¹⁴⁷ Vollständig Braunschweigisches Gesang-Buch (1708, S. 1021 f.).

chen Namens ausgebreitet, der Untertanen Wolfahrt, und insonderheit der heilsame Friede allenthalben gesucht, befördert und erhalten werden möge“. Diese Bitte wird bezogen auf den übergeordneten Wunsch nach Frieden und Ruhe auf Erden. Dass das Wohl der Untertanen auch deren Schutz vor Schäden des Landbaus durch Wild und Jagd umfasste, konnte hier durchaus mitgedacht werden, gerade auch in Verbindung mit der vorangesetzten Bitte, dass „unsere liebe Landes-Fürstliche Obrigkeit, und alle deroelben Angehörige“ mit göttlicher Hilfe „zum Segen gesetzt seyn, hier zeitlich und dort ewiglich“.¹⁴⁸

Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelte sich für konservative Standesherrn und adelige Gutsbesitzer das Jagdprivileg zu einer Grundsatzangelegenheit des aristokratischen Selbstverständnisses. Ihnen ging es darum, einen Besitzstand zu verteidigen. Die Jagd sei jetzt, wie Eckardt glaubt, als Symbol und Bollwerk gegen das aufstrebende Bürgertum¹⁴⁹ aufgefasst worden, als „Refugium des Adels vor der Wirklichkeit“.¹⁵⁰ Die in früherer Zeit zur Legitimation der Jagd angeführten Momente verloren vor diesem Hintergrund an Bedeutung. Die mediatisierten Standesherrn hätten ihre Jagdreviere als letzte Gebiete angesehen, „in denen man absolut herrschte“ – die Jagd als „Scheinwelt“ des Adels, dem die Aufgaben abhandengekommen waren.¹⁵¹

Eckardt gelingt es vorzüglich, die wandelbaren Funktionen der herrschaftlichen Jagd sowie die Interessen der höfischen Jäger quellengestützt zu beschreiben und zu erklären. Auch auf die Wilderei wird in diesem Zusammenhang eingegangen. Andere Formen der Jagdausübung durch die Untertanen, das heißt vor allem die Erbeutung von Vögeln, wie sie in weiten Teilen Deutschlands üblich war, entzieht sich allerdings dem Blick des Autors. Auch wenn es Eckardt explizit allein um die herrschaftliche bzw. adelige Jagd geht, und dies auch lediglich bezogen auf den südwestdeutschen Raum, so entsteht doch der Eindruck, als habe bis 1848/49 eine bäuerliche Jagdausübung nicht existiert, einmal abgesehen von wenigen Beispielen wie der Freien Pirsch. Richtig ist, dass die von Eckardt identifizierten Motive herrschaftlicher Jagdausübung für bäuerliche Jäger allenfalls ausnahmsweise in Frage kamen. Anthropologischen Erklärungen für die Freude an der Jagd begegnet Eckardt mit Vorbehalten. Dagegen zeigt er sich für psychologische und sozialwissenschaftliche Deutungen offen, wobei ohnehin die Gedanken (Interessen) und Gefühle der Akteure vom forschenden Betrachter einer ständigen (impliziten) Interpretation unterworfen werden.

148 Vollständig Braunschweigesches Gesangbuch (1727, Geistreiches Gebet-Büchlein [im Anhang], S. 37).

149 Wenn Eckardt sich in der Folge Gedanken über die Jagd des Bürgertums macht, dann wird die Jagdausübung der Bauern vermisst. Er hält „eine Untersuchung der Bedeutung von Jagd und Jagdrecht in der bürgerlich-industriellen Gesellschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts“ für wünschenswert (Eckardt, Jagdprivilegien, 1976, S. 284 ff., Zitat S. 287).

150 Eckardt, Jagdprivilegien (1976, S. 274).

151 Vgl. Eckardt, Jagdprivilegien (1976, S. 279).

Das hier kurz vorgestellte und von jagdgeschichtlich Interessierten und Forschenden breit rezipierte Buch von Hans Wilhelm Eckardt blieb nicht ohne Auswirkungen auf den jagdgeschichtlichen Diskurs. Mit anderen Worten: Die Geschichte der Jagd wird meist, wie oben schon bemerkt, als Geschichte der herrschaftlichen, exklusiven Jagd verstanden. Andere Formen der Jagdausübung bleiben dagegen in der Regel ‚unter dem Radar‘. Dies gilt insgesamt auch für die Wilderei. Selbst wenn diese inzwischen nicht nur in der volkstümlichen Publizistik, sondern auch unter wissenschaftlichen Aspekten einige Aufmerksamkeit hat auf sich ziehen können, wurde dabei in der Regel zu wenig wahrgenommen, dass es sich bei ihr eben auch um Jagd handelte. Bei der Wilderei sind die weiter unten kurz zu erörternden psychologischen, soziologischen und anthropologischen Momente zu berücksichtigen, welche auch sonst das Wesen der Jagd ausmachen.

Jagd als „raumbezogene Praxis“¹⁵²

Joseph Morsel hält die bislang erörterten und behaupteten Funktionen der Jagd für die Adelligen für nicht sehr schlüssig. „Man muß höchstwahrscheinlich davon ausgehen, dass die Primärfunktion der Erziehung der jungen Adligen auf ihre Einbettung in ihr soziales Umfeld zielte“. Vor diesem Hintergrund sei auch die Jagd zu sehen. Die „Jagdentscheidung für die Dorfbewohner“ sei die Voraussetzung dafür, dass der Adel und die Mächtigen in den Stand gesetzt werden, „einen spezifischen Raum zu schaffen, dessen Hauptmerkmal die Jagdpraxis ist“.¹⁵³ Im Mittelalter habe es keinen „Bodenbesitz im heutigen (bzw. römischen) Sinne“ gegeben, „sondern nur Bodenbeherrschung bzw. -aneignung“ (und zwar allein durch die „Beherrschung der Menschen [...], die es besetzten“).¹⁵⁴

„Raumbewältigung durch Wanderung“. „Jagd als Beherrschungspraxis durch Raumbewanderung“. Durch Wanderung innerhalb des Raums hätten sich die Herren, so Morsel, den Raum angeeignet.¹⁵⁵ „Lustbarkeit“ und „Vergnügen“ an der Jagd seien hier durchaus nachrangig. Für das Spätmittelalter solle man folglich „nicht von

152 Morsel, *Jagd und Raum* (1997, S. 260).

153 Morsel, *Jagd und Raum* (1997, S. 271).

154 Morsel, *Jagd und Raum* (1997, S. 282).

155 In Anlehnung an Löw (*Raumsoziologie*, 2001) werden in unserem Untersuchungszusammenhang die ‚Jagd-Landschaften‘ als Räume aufgefasst, denen sowohl eine materielle als auch eine symbolische Komponente zukommt. Ihre Elemente, (soziale) Güter und Lebewesen, werden erst durch Handlungen verortet sowie durch Denken und Wahrnehmen zu Räumen synthetisiert. Damit setzt die Existenz von Räumen menschliches Handeln voraus. Gesellschaftliche Gruppen können unterschiedliche Raum-Konzepte verfolgen. Die Praxis des Anordnens, Empfindung und Haltung folgen geschlechts- und schichtenspezifischen sowie ständegesellschaftlichen Mustern. Räume stellen sich folglich in der Regel als sozial vorstrukturiert dar. Räumliche Anordnungen wiederum unterliegen Veränderungen; dieser Wandel kann (auch) auf Veränderungen der naturalen Gegebenheiten zurückzuführen sein. Insofern ist mit Löw die Vorstellung einer *Aneignung* von Räumen durch den Menschen, etwa den Jäger, zu kritisieren, weil hierdurch Raum und Handeln in der Analyse unzulässig getrennt werden.

der Jagd als Adelsvergnügen sprechen“.¹⁵⁶ Dasler dagegen nimmt an, dass im Mittelalter die „Monopolisierung der Jagd durch den Adel“ nicht in erster Linie ein Mittel der Herrschaftsrepräsentation gewesen sei, sondern vielmehr dem Zweck gedient habe, eine bevorrechtigte Stellung bei der Jagd zu erlangen.¹⁵⁷ Er ist sich sicher, dass im Mittelalter ein sehr wichtiger Grund der Jagdausübung die „materielle Ausbeute“ gewesen sei, weist jedoch zugleich darauf hin, dass der Mangel an Quellen eine Rekonstruktion der mittelalterlichen Jagdgeschichte allenfalls ausschnitthaft zulasse.¹⁵⁸

Der Mangel an belastbaren Quellen erlaubt es nicht, Morsels Hypothesen zu prüfen bzw. zu falsifizieren. Es fällt schwer anzuerkennen, dass die von ihm genannten Motive der herrschaftlichen, spätmittelalterlichen Jagd durchgängig, das heißt auf sehr viele der in Frage kommenden Akteure zugetroffen haben. So wenig bestritten werden sollte, dass Jagdpraxis zugleich Beherrschungspraxis gewesen ist, so wenig zweifelhaft sind die anthropologischen Momente der Jagd. Man wird hier, wie immer, von einer Mischung verschiedener treibender Faktoren auszugehen haben, wobei von Fall zu Fall untersucht werden muss, welchem Faktor der Vorrang gebührte.

Alexander Schunka (2002) kommt in seiner Analyse von „Herrschaft, Jagd und Naturwahrnehmung in Zeugenaussagen des Reichskammergerichts aus Nordschwaben (16.-17. Jahrhundert)“ zu dem Ergebnis, dass die herrschaftliche Jagd in erster Linie der Visualisierung, Manifestation und Reproduktion von Herrschaft über Land und Leute diene. Hierzu hätten neben den aufwendigen Jagden und jagdlichen Zeremonien auch die Hilfsdienste der Untertanen beigetragen, ferner die öffentliche Präsentation der erbeuteten Wildtiere oder die illustre Zusammensetzung der Jagdgesellschaft, nicht zuletzt die jagdlichen Konflikte mit benachbarten Herrschaften.¹⁵⁹

Räume werden durch soziale Praxis, Ein- und Ausgrenzung, Herrschaft und Macht konstituiert und zugleich strukturiert. Grenzkonflikte, Praktiken der Grenzbildung, Grenzüberschreitung und Überlappungsräume, hier bezogen auf die Jagd als Herrschaftspraxis, sind Gegenstand wissenschaftlicher Analyse. Schunka spricht in diesem Zusammenhang von einer Durchsetzung des Raumes mit Herrschaft durch die Jagd und von Sichtbarmachung (jagdlicher) Hoheit gerade dort, wo bäuerliche Nutzungsinteressen berührt waren.¹⁶⁰ Mehr noch: „Ausgriffe auf die Ressourcen der Untertanen dienten [...], so paradox dies klingen mag, zur Produktion und Reproduktion von Herrschaft und damit zu einer Annäherung der Herren an ihre Unter-

156 Morsel, *Jagd und Raum* (1997, S. 284 f., 287).

157 Es ist allerdings einmal mehr zu unterscheiden zwischen denjenigen Wirkungen, die absichtsvoll erstrebt wurden und solchen, die sich unbeabsichtigt einstellen.

158 Dasler, *Grundelemente* (2008, S. 118, 120 f.).

159 Schunka, *Herrschaft, Jagd und Naturwahrnehmung* (2002, passim).

160 Die Strukturen von Herrschaft und Macht ließen sich auch als räumliche Kategorien analysieren, das heißt als Feldlinien interpretieren. Ihre (veränderlichen) Verläufe machen die faktischen Sphären und Grenzen von Macht und Herrschaft sichtbar; zugleich konstituieren und erklären sie gesellschaftliche Zustände.

tanen“.¹⁶¹ In der Jagd manifestierten sich Nahbarkeit, Erfahrbarkeit, Gestaltbarkeit und Durchsetzbarkeit von Herrschaft.

Während die Hohe und exklusive Jagd auf den Rothirsch, den ‚König des Waldes‘, als herrschaftliches Statussymbol den fürstlichen Jäger auszeichnete, ließ sich auch die „rituelle Vernichtung“ des schädlichen Wolfes als Machtdemonstration der Herrschenden instrumentalisieren. Denn hierdurch bewiesen die Fürsten, dass nur sie in der Lage waren, die Untertanen vor Unheil zu beschützen.¹⁶²

Schunka zieht für seine Analysen Verhörprotokolle des Reichskammergerichts aus Nordschwaben als Quellen heran, in denen Landbewohner Wissen und Ansichten über die herrschaftliche Jagd, den Wald und ihre Obrigkeiten äußerten. Diese Quellen erwiesen sich als geeignet, um Einblicke in das Wissen der dörflichen Bevölkerung über die Jagd zu gewinnen und das Verhältnis der Untertanen zur herrschaftlichen Jagdausübung und Dienstverpflichtung zu rekonstruieren.

Darüber hinaus weist Schennach (2007) in seiner Fallstudie über „Jagdrecht, Wilderei und ‚gute Policey‘“ im frühneuzeitlichen Tirol dezidiert auf die Besonderheit hin, dass im Unterschied zu anderen Bereichen der Policey die herrschaftliche Jagd einen deutlichen Gegensatz zu den Interessen der ländlichen Bevölkerung bildete. Der ‚gemeine Nutzen‘ konnte hier nicht mehr als Leitkategorie landesherrlicher Politik dienen.¹⁶³

Für Brackert (1997) wiederum steht fest, dass „für das Verständnis der [höfischen] Jagd der Erziehungsgedanke zentral sein dürfte“. In „keiner der höfischen Erziehungslehren“ fehle „ein entsprechender Hinweis auf die Jagdausbildung“. Folglich hätten die für die Jagd erforderlichen Fertigkeiten das adelige Leben und Verhalten maßgeblich geprägt – als Voraussetzung der Bewährung im Wald, dem „Gegenbereich des Höfischen“.¹⁶⁴

3.3 Beispiele aus einzelnen Landesteilen¹⁶⁵

3.3.1 Braunschweig

Interessante jagdliche Besonderheiten wies das Amt Thedinghausen als braunschweigische Exklave auf. So ist einer „Übersicht sämtlicher Jagden im Amte Theding-

161 Schunka, *Herrschaft, Jagd und Naturwahrnehmung* (2002, S. 177).

162 Schunka, *Herrschaft, Jagd und Naturwahrnehmung* (2002, S. 156 ff., et passim).

163 Schennach, *Jagdrecht* (2007, passim).

164 Brackert, *Höfische Jagddarstellungen* (1997, S. 386 f., 396).

165 Es sei darauf hingewiesen, dass die in den folgenden Abschnitten erwähnten bäuerlichen Jagdberechtigungen oder der freie Vogelfang in den Kapiteln 4 Vogelfang bzw. 5 Freie Pirsch und Wasservogeljagd eingehend behandelt werden.

hausen betr. 1823“ zu entnehmen, dass dem dortigen Fürstlichen Amt zwar die Hohe und die Niederjagd im Staats- und Interessentenwald sowie auf der ganzen Feldmark zugestanden habe. Jedoch waren auch die adeligen Höfe neben der Niederjagd zur Hochjagd berechtigt. Allerdings wurde eingeräumt, dass Hochwild gar nicht vorhanden sei, es gebe nur ein paar Hasen und Rebhühner. Und die Einwohner des Amtes waren nicht verpflichtet, Jagddienste zu leisten.¹⁶⁶

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts scheint das Jagdrecht auf den Ländereien des vormaligen von Kovenschen Gutes im Helmstedter Bezirk nicht beansprucht worden zu sein. Deshalb soll dort die Gemeinde Rümmer des Öfteren und besonders an Sonntagen die Jagd ausgeübt haben. Das Jagdrecht allerdings wurde vom Staat reklamiert. Als dieser dann die Flächen bejagen ließ, protestierte die Gemeinde, verweigerte die Jagddienste und störte den Jagdbetrieb. Von einem Aufstand war die Rede.¹⁶⁷ Hier ist bemerkenswert, dass die bäuerliche Jagdausübung nicht als Jagdvergehen und Wilderei bezeichnet wurde.

Nachdem im Zuge der Revolution 1848/49 jedem Grundbesitzer das Recht zuerkannt worden war, auf seinen Ländereien die Jagd auszuüben, war es manchenorts zu einem außerordentlich regen Jagdbetrieb gekommen. Die Obrigkeiten sahen einmal mehr die allgemeine Sicherheit und Ordnung in Gefahr und fürchteten um die Moral des Landvolks. Im Herzogtum Braunschweig vertrat deshalb die Direktion der Forsten die Auffassung, dass alle, die jagen wollen, gesetzlich verpflichtet werden, einen entgeltlichen Jagdschein zu lösen. Denn es gehe darum, „das Proletariat von [der] Ausübung der Jagd möglichst abzuhalten“.¹⁶⁸

Auch die Herzogliche Kreisdirektion zu Helmstedt schlug vor, Jagdscheine auszustellen, und zwar nur an zuverlässige, unbescholtene Personen. Die für die Jagdscheine grundsätzlich zu zahlenden Gebühren würden überdies diejenigen von der Jagd abhalten, welche für die vorgekommenen Auswüchse verantwortlich gewesen seien. Sie ging überdies davon aus, dass eine Änderung des Jagdgesetzes vom 8. September 1848 darauf hinauszulaufen habe, den seit Inkrafttreten des Gesetzes „an vielen Orten vorgekommenen Missbräuchen und Unzuträglichkeiten, welche gleich verderblich auf die persönlichen und Vermögensverhältnisse Einzelner wie auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit eingewirkt haben“, vorzubeugen. Die Bestimmung, wonach die Jagd nicht von jedem einzelnen Grundbesitzer ausgeübt, sondern durch Verpachtung und Administration auf der ganzen Feldmark genutzt werden sollte, habe meis-

166 NLA WO, 50 Neu 5 Nr. 5740, „Übersicht sämtlicher Jagden im Amte Thedinghausen betr. 1823“.

167 NLA WO, 28 Alt Nr. 910, Pro Memoria an den Forstmeister von Stutterheim zu Helmstedt vom 28. Februar 1815.

168 NLA WO, 28 Alt Nr. 910, Die Direktion der Forsten am 11. Januar 1852 an Forstmeister Häberlin zu Helmstedt.

„Nicht das Jagdausübungsrecht für alle Grundeigentümer war das revolutionäre Ziel, sondern der Schutz aller vor Wildschaden“, resümiert Eckardt die jagdpolitischen Implikationen von 1848/49 (Eckardt, Jagdprivilegien, 1976, S. 241).

tenteils dazu geführt, dass die Jagden zwar verpachtet worden seien, in Wirklichkeit jedoch alle Gemeindemitglieder, „Taugenichtse und Müssiggänger [sic!] nicht ausgenommen“, gejagt hätten. Von der Leidenschaft zur Jagd getrieben, habe so mancher den Beruf vernachlässigt und seinen Wohlstand eingebüßt und „mancher Arbeitsunlustige sich der Arbeit vollständig entwöhnt“, von den Unfällen mit Schießgewehren ganz zu schweigen.¹⁶⁹

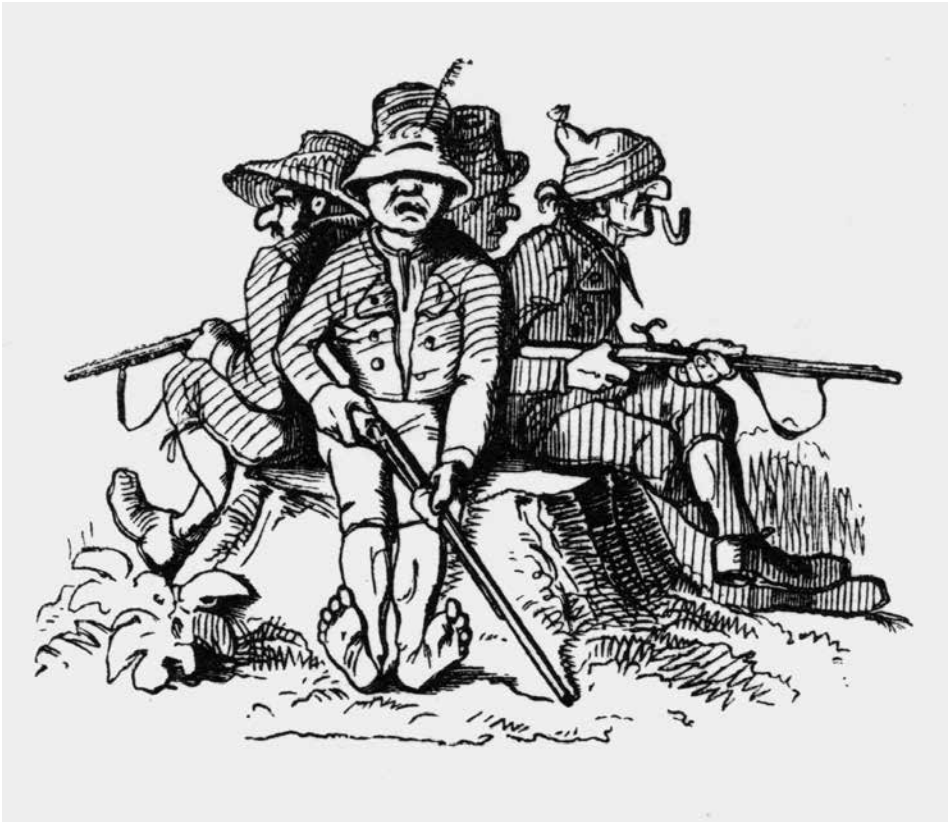


Abb. 6: ‚Taugenichtse, Müssiggänger, Arbeitsunlustige‘. Bauernjäger nach obrigkeitlicher Auffassung, hier in einer Karikatur von Max Haider (1807–1873), 19. Jahrhundert (Quelle: Eine lustige Gesellschaft, 1978; Münchener Bilderbogen Nr. 26 [„Bauernjagd“, Ausschnitt], 4. Auflage, herausgegeben und verlegt von K. Braun und F. Schneider, München).

¹⁶⁹ NLA WO, 28 Alt Nr. 910, Die Herzogliche Kreisdirektion zu Helmstedt am 29. Januar 1852 an Forstmeister Häberlin.

3.3.2 Schaumburg

Für Schaumburg ist aus dem Jahr 1722 eine Jagdordnung überliefert, die einige interessante Details über das Jagdrecht, die Jagdausübung und besonders die Vogelstellerei enthält. Das Motiv für diese Jagdordnung ist die vermeintliche Nichteinhaltung der bestehenden Bestimmungen zum Schutz des Wildes und der herrschaftlichen Jagd seitens der Untertanen. Befürchtet wird der Niedergang der Jagd. Zugleich sollen Vorkehrungen getroffen werden, Wildschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen der Untertanen zu vermeiden, ohne dabei den nicht zur Jagd Berechtigten Mittel an die Hand zu geben, dem Wild nachzustellen. Adelige und Landsassen dürfen Rotwild zwischen dem Johannistag [24. Juni] und Martini [11. November], Schwarzwild von Lamp[b]erti [18. September] bis Nicolai [6. Dezember] und Hasen von März bis Bartholomaei [24. August] nicht bejagen. Die Jagd ruht außerdem an Fest- und Feiertagen, es sei denn, „daß Sie ein Stück zu Ehren-Tagen bedürftig wären“.¹⁷⁰

Es wird beklagt, dass viele Untertanen aus Städten und Dörfern unbefugt in Wäldern, Schneisen, Gärten und Feldern Hasen jagen und Vögel wie Wachteln, Lerchen, Stare usw. fangen. Wer also ohne eine schriftliche Berechtigung oder ohne zur Jagdausübung seit Menschengedenken berechtigt zu sein beim Vogelfang oder Jagen angetroffen werde, sei gehörig zu bestrafen. Untertanen, die keine Berechtigung vorweisen können, können einen Erlaubnisschein für den Fang von Vögeln erhalten.¹⁷¹

Und dann habe es sich eingeschlichen, dass die Gutsbesitzer bzw. deren Angehörige auch außerhalb der Stammsitze namentlich im Herbst viele Jäger einladen würden, zum Nachteil der Wildbahn. Deshalb sollen die adeligen Inhaber von Jagdrechten höchstens zwei Jäger für die Jagd gebrauchen. Dazu wird ausdrücklich bestimmt, dass es sich nicht um deren Knechte und Bauern handeln dürfe, „die an etlichen Orten durchs ganze Jahr herum lauffen und schiessen / was ihnen nur vorkommt“. „Die Wälder sollen in Brunst- [sic!] Setz- und Kalbs-Zeiten stille gehalten werden.“ Doch sollen die Bauern ausreichend Gelegenheit behalten, ihr Vieh in den Vorhölzern und Feldgehölzen zu weiden.¹⁷²

Es müsse verhindert werden, dass das Wild den Feldern „und Uns selbst am Zehnden“ schade.¹⁷³ Von den Feldern darf das Wild mit Rufen, Klappern, Hornblasen, Trommeln oder Rauch vertrieben werden, nach Pfingsten auch mit Hilfe von Hunden, denen Schleifprügel oder Ketten angelegt sind. Schusswaffen durften demnach

170 Erneuerte Jagd-Ordnung für Schaumburg usw. vom 26. November 1722, S. 5 [III].

171 Erneuerte Jagd-Ordnung für Schaumburg usw. vom 26. November 1722, S. 6 f. [IV, V].
Auch Stare wanderten in Niedersachsen noch Ende des 19. Jahrhunderts in sehr großer Zahl in die Kochtöpfe oder dienten als Schweinefutter (Seitz, Ornithologie, 2012, S. 60 f.).

172 Erneuerte Jagd-Ordnung für Schaumburg usw. vom 26. November 1722, S. 7–9 [VI, VIII].

173 Übrigens war es nicht erlaubt, junge Hasen, Rehkitze und Kälber des Rotwilds in Häusern zu halten und aufzuziehen (Erneuerte Jagd-Ordnung für Schaumburg usw. vom 26. November 1722, S. 11 [IX]).

natürlich nicht benutzt werden. Niemand war befugt, in Wäldern, auf Wiesen oder Feldern etc., in Gärten und Dörfern sowie außerhalb der gemeinen Wege und öffentlichen Landstraßen mit Schusswaffen unterwegs zu sein geschweige denn „zur Lust [zu] schiessen“.¹⁷⁴

Der Kreis derjenigen, welche die Jagd in Schaumburg ausübten, scheint deutlich größer gewesen zu sein als die Zahl der eigentlich Jagdberechtigten. Offenbar fanden auch Bauern und selbst Knechte Gelegenheit zu jagen, ohne dass es sich damit immer um Wilderei im engeren Sinn gehandelt hätte. So ist auch der Begriff der Wilderei in der Jagdordnung nicht explizit enthalten. Der Vogelfang stand vermutlich den Untertanen aus Stadt und Land frei, sofern ihnen dafür eine Erlaubnis erteilt worden war.

3.3.3 Hannover

Die hannoverschen Fürsten jagten seinerzeit mit Vorliebe besonders in der Göhrde, dem Wietzenbruch, am Deister oder im Solling.¹⁷⁵ Sie erklärten nach Gelegenheit Waldteile oder ganze Waldgebiete zu Bannwäldern, in denen es den Untertanen – natürlich neben der Jagd – untersagt war, Holz zu holen und Vieh zu weiden. Für die Betroffenen war der Schaden ein doppelter: Die für die Subsistenz der Bauern lebensnotwendigen Waldnutzungen mussten nicht nur anderweitig ersetzt werden. Vielmehr ist auch, etwa aus dem Elm im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel für das 17. und 18. Jahrhundert, überliefert, dass durch die Zunahme des Schalenwildes in den Gehegen auch die Wildschäden stark anstiegen. Wo der Wilddruck besonders hoch war, besorgten die Bauern oder angestellte Feldhüter den Schutz der Felder, indem sie durch Rufen und Scheuchen das Wild vertrieben.¹⁷⁶

Bei Burgdorf sollen die Bewohner eines kleinen Dorfes im 17. Jahrhundert umgesiedelt und das Dorf selber dem Boden gleichgemacht worden sein, um das Wild, welches in der Nähe seinen Einstand hatte, nicht zu beunruhigen. Herzog August der Jüngere zu Braunschweig-Lüneburg (1579–1666) soll um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Jagd wegen drei in der Göhrde gelegene Dörfer umgesiedelt haben. Für die dort abzuhaltenden Parforcejagden wurde eigens ein die gesamte Göhrde durchziehendes Wegenetz angelegt. Die sogenannten Sterne, das heißt strahlenförmig auslaufende Bahnen, dienten der Hetzjagd und sind zum Teil heute noch in der Landschaft zu erkennen.¹⁷⁷

174 Erneuerte Jagd-Ordnung für Schaumburg usw. vom 26. November 1722, S. 9 f., 13 f. [VIII, XII, XIII].

175 Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (1896, S. 109).

176 Vgl. auch das Beispiel im Niedersächsischen Landesarchiv, Abteilung Wolfenbüttel, Signatur 4 Alt 10 VI Nr. 3.

177 Schlorfeldt, Wildstand (1914, S. 459, 464, 465); zur Forst- und Jagdgeschichte der Göhrde vgl. besonders Prüser, Göhrde (1969).



Abb. 7: Stiftskirche St. Materniani et St. Nicolai in Bücken, 2017 (Quelle: URL https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/3/3c/Stiftskirche_B%C3%BCcken_.jpg?use-lang=de; Abfrage v. 13.7.2024. © Public Domain).

Im ehemaligen Jägerhof zu Celle wurden seit Mitte des 17. Jahrhunderts Graureiher für die Falken-Beize oder Beizjagd gezüchtet.¹⁷⁸

In der Grafschaft Hoya stoßen wir auf bemerkenswerte jagdliche Verhältnisse, die in Verbindung stehen mit dem in Bücken im 9. Jahrhundert gegründeten Stift. Den sieben Stiftsherren der Stiftskirche St. Materniani et St. Nicolai wurde als Pfründe jeweils ein landwirtschaftlicher Betrieb als sogenannter Siebenmeierhof zugewiesen. Diese Höfe befanden sich in Bücken, Essen, Stendern, Mehringen, Mahlen, Wührden und Magelsen. Ihre Erträge halfen mit, die Existenz des Stifts zu sichern. Die Pächter waren von der Abgabe des Zehnten befreit. Nachdem das Stift 1648 [?] aufgehoben worden war, gingen die Höfe mit Ausnahme Bückens durch Kauf in das Eigentum der vormaligen Pächter über. Vier der ursprünglich sieben Höfe wurden später zu Rittergütern erhoben.¹⁷⁹ Im Unterschied zu anderen Meierhöfen standen ihnen von alters her die Jagd und Fischerei zu.¹⁸⁰ Doch hatten die Siebenmeier offenbar Anlass zu der Sorge, dass ihnen die Freiheiten verloren gehen könnten. Um 1419 oder 1420 tauchte eine Urkunde auf, die angeblich im Jahr 1163 von dem Erzbischof Hartwig I. von Hamburg-Bremen ausgefertigt worden war. Darin wurde insbesondere die Freiheit von Abgaben und Diensten bestätigt. Bernd Ulrich Hucker kann jedoch zeigen, dass es sich hierbei um eine schlechte, an Fehlern und Ungereimtheiten reiche Fälschung handelt.¹⁸¹ Freie Siebenmeier habe es im Mittelalter nicht gegeben. Gleichwohl seien die Siebenmeier im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit „Nutznießer landesherrlicher Rechte (Jagd und Fischerei)“ gewesen. Seit 1685 hätten sie versucht, „bei der Hoyaer Landschaft eine gutsherrenähnliche Stellung durchzusetzen“. In diesem Zusammenhang wurde auch von der gefälschten Vertragsurkunde Gebrauch gemacht. Die Ansprüche der Bauern, so Hucker, seien vom Celler Oberappellationsgericht 1739 dann endgültig zurückgewiesen worden.

Christian Ludwig Stieglitz (1832) hat ausführlich unter rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkten die Möglichkeiten einer freien Bauernjagd im Mittelalter behandelt und in diesem Zusammenhang bemerkt, dass in der Grafschaft Hoya und „in einigen Gegenden in Braunschweig“ den Bauern ein Jagdrecht zugestanden habe.¹⁸²

Der Oberförster Christian Sanders aus Hoya erstattete am 15. Februar 1670 dem Braunschweig-Lüneburgischen Oberjägermeister Christoff Heinrich von Adelepsen Bericht über Jagdvergehen, die nach seinem Dafürhalten in der Grafschaft Hoya vorgefallen waren. Einige Siebenmeier, die diesseits der Weser wohnten, hätten „w[i]der altes Herkommen“ und unberechtigt auf der anderen Weserseite eine Hetzjagd ver-

178 Schlotfeld, *Wildstand* (1914, S. 460–462).

179 URL <https://www.kreiszeitung.de/lokales/nienburg/sieben-meiern-gruendung-vorschuss-casse-2520143.html>; Abfrage v. 19.5.2023.

180 Stelling, *Gewohnheitsrecht* (1897, S. 2).

181 Hucker, *Urkundenfälschung* (1988, S. 445, 448, 455 f., 458).

182 Stieglitz, *Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd* (1832, S. 179).

anstaltet. Außerdem wird von Sanders berichtet, dass sich dort, wo trotz des anhaltenden starken Frostes die Weser noch eisfrei sei, viele Schwäne und Enten aufhielten. Doch hätten Reiter, Musketiere, Bürger, Knechte und Jungen auf sie Jagd gemacht. Während er die Soldaten meist dazu habe bringen können, das Schießen einzustellen, würden Bürger, Knechte und Jungen kein Verbot achten, indem sie vorgeben, dass es sich um freie, streichende Vögel handelte, die überall geschossen werden dürften. Und obgleich er schon an die siebzehn Jahre dem Haus Celle als Oberförster in der Grafschaft Hoya diene, wären ihm doch noch nicht so viele jagdliche Vergehen untergekommen wie gerade jetzt. Er, Sanders, könne indes unmöglich alles in Erfahrung bringen geschweige denn die Übertretungen verhindern. Wenn allerdings die Übeltäter damit rechnen müssten, sofort bestraft zu werden, würde dies eine abschreckende Wirkung entfalten.¹⁸³

In dem oben beschriebenen Zusammenhang standen auch ein 12-jähriger und ein 10-jähriger Junge, Johan und Christian, in dem Verdacht, Enten geschossen zu haben. Die auf die Amtsstube zitierten und dort befragten Knaben jedoch bestritten dies und sagten aus, dass sie das Gewehr lediglich mit Pulver und Papier geladen und damit geschossen hätten. Weil nun aber von solchen Kindern kaum erwartet werden könne, dass sie wissen, wie sie auf Enten schießen sollen, das Gewehr allerdings heimlich aus der Kammer des Eigentümers geholt worden sei und damit leicht hätte Schaden angerichtet werden können, sei dem Schulmeister befohlen worden, den älteren, der geschossen habe und auf die Schule gehe, in Gegenwart sämtlicher Schüljungen eine gehörige Lektion zu erteilen und mit der Rute zu strafen.¹⁸⁴

Darüber hinaus erfahren wir, dass die Siebenmeier und deren Vorfahren angeblich schon vor mehr als hundert Jahren berechtigt gewesen sein sollen, in der zur Grafschaft Hoya gehörenden Hämelheide zu jagen. Der Berichterstatter jedoch wollte dies nicht ohne Weiteres glauben und deshalb darüber Erkundigungen einholen. Gleichwohl scheinen die Siebenmeier gewisse Jagdberechtigungen besessen zu haben.¹⁸⁵

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlahmte das herrschaftliche Interesse an der eigenen Jagdausübung. Im Amt Gifhorn zumindest waren, um ein Beispiel zu geben, die herrschaftlichen Jagddistrikte bis zum 1. August 1769 verpachtet.¹⁸⁶ Gleichwohl führten herrschaftliche Jäger dort, wo der Landesherr koppeljagdberech-

183 NLA HA, Celle Br. 72 Nr. 633, Oberförster Christian Sanders am 15. Februar 1670 an den Braunschweig-Lüneburgischen Oberjägermeister Christoff Heinrich von Adelepsen (fol. 4 f.).

184 NLA HA, Celle Br. 72 Nr. 633, Schreiben vom 25. Februar 1670 an den Landesherrn (fol. 6, 8).

185 NLA HA, Celle Br. 72 Nr. 633, Schreiben vom 25. Februar 1670 an den Landesherrn (fol. 6 f.).

Wenn in der Grafschaft Hoya nach einer Schonzeitverordnung vom 31. März 1775 Birkhühner, Schnepfen und Bekassinen ganzjährig bejagt werden durften, dann deutet dies darauf hin, dass diese Arten seinerzeit nicht eben selten vorgekommen sind (Oberschelp, Niedersachsen, 1982, S. 142 ff.).

186 NLA HA, Hann. 74 Gifhorn Nr. 2072, Von Münchhausen, Hannover, für die Kurfürstliche Kammer am 18. Mai 1770 an das Amt Gifhorn.

tigt war,¹⁸⁷ zu bestimmter Zeit Jagden durch, um die Jagdgerechsamkeit zu erneuern („pro Conservando Iuris“). Das in den Ämtern erlegte Wild (Hasen, Feldhühner) wurde an Standespersonen verschenkt. Neben Hasen und Feldhühnern kamen auch Füchse zur Strecke.¹⁸⁸

Ein interessantes Detail ist vor diesem Hintergrund aus der Gôhrde überliefert. Dort traten 1833 die Söhne von Ackermännern sowie ein Häusling und Maurergesell, jeweils aus Weste, als Pächter einer Jagd auf.¹⁸⁹

3.3.4 Ostfriesland

Hans-Werner Eule (1953) vermutet, dass ursprünglich „allen freiegeborenen Friesen im ganzen Lande die Jagd“ offen gestanden habe, bevor dann im 14. Jahrhundert die friesischen Häuptlinge Teile der Jagd für sich beansprucht hätten.¹⁹⁰ Jedermann hatte jedoch das Recht, neben Füchsen, Mardern und Dachsen auch Schnepfen, Krametsvögel sowie andere Zug- und Wasservögel, namentlich Gänse und Enten zu jagen.¹⁹¹

In seiner Beschreibung Ostfrieslands machte bereits Henricus Ubbius (1530) sehr frühe Angaben über die jagdlichen Gewohnheiten der Bewohner. Er teilt zunächst mit, dass die Bevölkerung Ostfrieslands vom Handel unter anderem mit See- und Sumpfvögeln lebe. Ein kleiner Wald bei Aurich wird hier als Seltenheit bezeichnet. Außer Igel, Fischottern, Wölfen und Füchsen liefere er den Einwohnern kein jagdbares Wild, so Ubbius.¹⁹²

Offenbar waren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Häuptlinge Ostfrieslands geschlossen und gerichtlich gegen Graf Edzard II. vorgegangen, der den Rittern untersagt hatte, außerhalb der ihnen jeweils zugehörigen Ländereien die Jagd auszuüben (Prozess vor dem Reichskammergericht). Der Graf argumentierte, dass die vom Adel beanspruchte Jagdfreiheit aus einer „vollständig herrenlosen Zeit“ stamme. Mit der Einsetzung eines Landesherrn sei diesem die Aufgabe zugefallen, Ordnung zu schaffen, „wenn nicht alles drunter und drüber gehen sollte“. Nach Eule schwelte

187 Eine Koppeljagdberechtigung bezeichnet das Recht von zwei oder mehreren Personen, die Jagd auf derselben Fläche auszuüben, auch wenn sie nicht Eigentümer des Grundstücks sind.

188 NLA HA, Hann. 78 Nr. 10, Diarium einer Jagd-Beziehung in der Grafschaft Hoya, und zwar in den Ämtern Westen und Thedinghausen, Hoya, Syke, Alt- und Neubruchhausen, vom 17. September bis 20. Oktober 1787.

189 NLA HA, Hann. 78 Nr. 10, Schreiben vom 25. November 1833.

190 Ähnlich Schimmelfennig, Ostfriesland (1879, S. 319).

191 Eule, Ostfriesland (1953, ohne Seiten- oder Blattzählung).

192 Ubben, Ostfriesland (1530/1930, ohne Seitenzählung).

Während wohlhabende Friesen Holz, „das zu Schiff aus den benachbarten Gegenden herankommt“, zum Heizen gebrauchen, verwende die übrige Bevölkerung dafür Torf oder Kuhmist und anderen Dung (Ubben, a. a. O.).

der Konflikt noch jahrzehntelang weiter.¹⁹³ Vom 4. Oktober 1663 datiert dann der Vertrag zwischen Georg Christian Fürst zu Ostfriesland usw. und der Ritterschaft, mit dem der Streit beigelegt und, wie es dort weiter heißt, das geliebte Vaterland „in Vollige ruhe gesetzt werden“ mögen. Der Vertrag selbst regelt, an welchen Orten der Ritterschaft die Jagd zusteht – „jedoch daß Sie sich so wohl der Hirschen vnd Wilden schweinen halber, alß auch sonst in dem iagen so moderat bezeigen, daß Wir keine rechtmäßige Vrsach haben können Vns darüber zu beschweren“ [Unterstreichungen im Orig.]. Der Fürst behält sich jedoch vor, an den in diesem Vertrag genannten Orten in den Ämtern auch selbst nach Belieben zu jagen. Der Ritterschaft wird aufgegeben, darauf zu achten, dass durch ihre Jagdausübung „die Wildbahn nicht ohnfruchtbar gemacht werde“.¹⁹⁴

In dem Vertragsentwurf jedoch waren dem Herrscherhaus noch die Hirsche und Wildschweine vorbehalten worden. Dagegen fehlte die Vorschrift, dass die Ritterschaft die Jagd maßvoll [moderat] ausüben soll. Allerdings heißt es auch in dem Entwurf, das Wild nicht über Gebühr zu bejagen.¹⁹⁵

Dass das Jagdrecht der Ritterschaft auch das Hochwild umfasste, bedeutete einen entscheidenden Verhandlungserfolg des Adels und stellt eine bemerkenswerte Ausnahme dar. Hinzu kam, dass der Vergleich dem Fürsten die Jagd auf lediglich etwa einem Drittel seines Landes einräumte.¹⁹⁶ Die Jagdstreitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und den Ständen waren damit jedoch keineswegs ausgeräumt. Die strittige Verfolgung eines einzigen Hasen konnte ausreichen, um einen bewaffneten Zwischenfall mit Beteiligung etlicher Soldaten zu provozieren.¹⁹⁷

Noch ein Wort zu den Kaninchen. Das Vorkommen von Kaninchen auf den Inseln der Nordsee soll erstmals 1231 für Amrum bestätigt worden sein. Für die Ostfriesischen Inseln hat Henricus Ubbeus 1530 Kaninchen offenbar zum ersten Mal erwähnt. Sie sollen dort mit Hilfe von Frettchen aus den Bauen getrieben und in Netzen gefangen worden sein.¹⁹⁸ Diese Jagdart erfreute sich seinerzeit großer Beliebtheit. 1636 wurde dann den Untertanen die Kaninchenjagd auf allen Ostfriesischen Inseln

193 Eule, Ostfriesland (1953, ohne Seiten- oder Blattzählung).

194 NLA AU, Rep. 4 B 2 f Nr. 147, Georg Christian Fürst zu Ostfriesland usw. am 4. Oktober 1663 (fol. 1, 14).

195 NLA AU, Rep. 4 B 2 f Nr. 147, Georg Christian Fürst zu Ostfriesland usw. im September 1663 (fol. 26 f). Mit etwas Glück befinden sich in dem Schriftgut der Archive neben den ausgefertigten Vorgängen (Reinschriften) auch die dazugehörige Korrespondenz bzw. Entwürfe.

196 Eule, Ostfriesland (1953, ohne Seiten- oder Blattzählung).

197 Obgleich, wie Ebel schreibt, in den ostfriesischen Bauerrechten „der ganze Kreis bäuerlichen, dörflichen Lebens“ zum Ausdruck kommt, scheinen Wald, Holz, Wild oder Jagd in den vorliegenden Ordnungen des 16. bis 18. Jahrhunderts, von Ausnahmen abgesehen, nicht behandelt worden zu sein. Es geht dort vielmehr um Policey, um rechte Sitte, Regeln für Gewerbetreibende, Heiligung des Sonntags, Unterhaltung der Wege und Wasserzüge, Weideangelegenheiten u. a. m. (Ebel, Bauerrechte, 1964, S. XVII).

198 Dagegen wurden nach Küchelmann (Bettelmönche, 2010, S. 85) die ersten Kaninchen 1230 auf Amrum und Juist ausgesetzt. Frettchen seien in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert bekannt gewesen.

verboten. Das Verbot scheint jedoch wenig beachtet worden zu sein.¹⁹⁹ Auch auf Borkum war den Einwohnern, vom Voigt und seinen Beauftragten abgesehen, die Kaninchenjagd strikt untersagt.²⁰⁰ Ein Beispiel aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zeigt zugleich, dass die Landesherren die Kaninchenjagd an Auswärtige verpachteten.²⁰¹

In seiner „Lebens- u[nd] Leidensgeschichte der Frisen [sic!], insbesondere der Frisen nördlich von der Elbe“ (1845) weiß Clement zu berichten, dass die Amrumer Insulaner – auch wenn diese Nordseeinsel nicht zum Untersuchungsgebiet gehört – im Jahr 1797 gegen Zahlung einer jährlichen Gebühr von 10 Reichstalern das ausschließliche Recht erwarben, auf ihrer Insel die Kaninchen, welche sie angeblich selbst aus Holland dorthin mitgebracht und in den Dünen angesiedelt hatten, zu fangen (sogenannte Kaninchenpacht). Wir erfahren außerdem, dass das „Eiersuchen [vermutlich auf Amrum] ein kleiner Nahrungszweig der Bewohner [ist], man steht um 2 oder 3 Uhr auf zur Eierjagd, auch diese Kunst des Findens will geübt sein.“ Es schließen sich Angaben über Gelege und Bruten etlicher Vogelarten an, vom Kuckuck bis zu den Eulen.²⁰²

Im 19. Jahrhundert wären dann besonders „Sonntagsjäger“ als Jagdpächter in Erscheinung getreten. Eule spricht davon, dass auf den Ostfriesischen Inseln den Kaninchen auch mit Messingdrahtschlingen nachgestellt worden sei. Auf Norderney, Spiekeroog und Baltrum habe jetzt jedermann Kaninchen jagen dürfen. Um der Kaninchenplage Herr zu werden, habe die Landdrostei zu Aurich 1869 angeordnet, auf allen Ostfriesischen Inseln die Kaninchen auszurotten.²⁰³

Doch zurück zu der allgemeinen jagdrechtlichen Entwicklung in Ostfriesland. Die aufgrund des Gesetzes vom 29. Juli 1850 zu leistende Entschädigung für die Aufhebung der herrschaftlichen Jagdrechte in Ostfriesland bereitete insofern Probleme, als der Umfang der königlichen Jagden nicht genau ermittelt werden konnte. Ursächlich waren „die verschiedenen fremden Jagdansprüche und Prätensionen, Koppeljagd-Berechtigungen“ etc., welche nicht durchgehend nachgewiesen oder aufgeklärt worden seien. Weiter heißt es, dass in Ostfriesland und im Harlingerland der Landesherrschaft die Hohe Jagd sowie die Jagd auf Rehwild ausschließlich zugestanden habe (siehe jedoch oben). Der Berichterstatter räumt ein, dass die Herrlichkeits-Besitzer die Rehjagd gleichwohl ausgeübt hätten.²⁰⁴

Der über die königlichen Jagdrechte in der Provinz Ostfriesland von der dortigen Jagdinspektion am 26. Oktober 1850 erstellte Nachweis enthält einige aufschluss-

199 Eule, Ostfriesland (1953, ohne Seiten- oder Blattzählung).

200 Vgl. die Bestimmungen aus den Jahren 1628 und 1666 bei Herquet, Miscellen (1883, S. 243 ff., 249 f.).

201 Herquet, Miscellen (1883, S. 253).

202 Clement, Frisen [sic!] (1845, S. 118, 143 f.).

203 Eule, Ostfriesland (1953, ohne Seiten- oder Blattzählung).

204 NLA AU, Rep. 53 Nr. 76, Bericht der Jagd-Inspektion Ostfriesland an das Königliche Ober-Jagd-Departement vom 1. November 1850.

reiche Informationen. Denn neben sogenannten Privat-Königlichen Jagden und Königlichen Koppel-Jagden²⁰⁵ wurden auch „völlig privative Jagden“ unterschieden. Interessant ist, dass, wie im Amt Berum, Polder-Interessenten der verschiedenen, hier namentlich genannten Polder die alleinige Jagd innehatten bzw. die Jagd allein ausübten oder mitjagdberechtigt waren. Obgleich über die Polder-Interessenten nichts Bestimmtes gesagt wird, ist jedoch wahrscheinlich, dass es sich vor allem um Bauern handelte. Auch die Stadt Emden beanspruchte ausschließliche Jagdrechte. Für Schwierigkeiten sorgten, wie oben schon angedeutet, die oft unklaren Grenzen der Jagden sowie der Nachweis von Jagdgerechtsamen. Nicht in jedem Fall machte die Landesherrschaft von ihrem Mitjagdrecht Gebrauch.²⁰⁶

Nach einem Bericht der Jagdinspektion waren seinerzeit, Mitte des 19. Jahrhunderts, den jagdlichen Möglichkeiten in Ostfriesland enge Grenzen gesetzt. Im „hiesigen Flachlande“, heißt es dort, habe es seit vielen Jahren weder Rotwild noch Sauen gegeben. Akten aus den Jahren 1802–1804 zufolge sollen damals noch einige Hirsche bei Aurich vorgekommen sein. Rehwild gebe es derzeit nur noch in den Forsten bei Aurich und Berum. Weil das Hochwild fehlte, war auch keine Entschädigung für die Aufhebung der herrschaftlichen Hohen Jagd zu zahlen.²⁰⁷ Dem entspricht, dass Wildschäden nur gelegentlich festgestellt wurden, beispielsweise sporadisch durch Sauen an Feldfrüchten im 18. Jahrhundert. Dann scheint es in Ostfriesland mit den Wildschweinen für 200 Jahre vorbei gewesen zu sein. Eule spricht von Jagdverboten wegen geringen Wildstandes im 17. und 18. Jahrhundert. Allerdings wurde von erheblichen Verlusten an Nutztieren, aber auch an Rot- und Rehwild etwa im 18. Jahrhundert durch den Wolf berichtet. Angeblich bereitete es Schwierigkeiten, Treiber für die Wolfsjagden zu rekrutieren.²⁰⁸

Nicht ganz aufzuklären sind die Umstände, welche im August 1709 dazu geführt haben, dass den Eingesessenen im Overledingerland die ihnen in früherer Zeit erteilten Jagdkonzessionen entzogen wurden. Solches war verbunden mit der Aufforderung, etwaige Jagdberechtigungen vom regierenden Fürsten bestätigen zu lassen. Bis

205 Bei diesen Jagden waren neben dem König auch andere, in der Regel Gutsbesitzer, jagdberechtigt.

206 NLA AU, Rep. 53 Nr. 76, Nachweisung der königlichen Jagdrechte in der Provinz Ostfriesland vom 26. Oktober 1850.

207 NLA AU, Rep. 53 Nr. 76, Bericht der Jagd-Inspektion Ostfriesland an das Königliche Ober-Jagd-Departement vom 15. Oktober 1850.

208 Eule, Ostfriesland (1953, ohne Seiten- oder Blattzählung).

Nicht übergangen werden darf der Hinweis auf die verheerende sogenannte Weihnachtsflut 1717. Von den Niederlanden bis nach Dänemark kam es an der Nordseeküste zu Deichbrüchen und großräumigen Überschwemmungen mit sehr schweren Schäden. Allein zwischen Tondern und Emden sollen 9.000 Menschen ertrunken sein (URL https://de.wikipedia.org/wiki/Weihnachtsflut_1717; Abfrage v. 2.3.2024; einschlägig Jakubowski-Tiessen, Sturmflut 1717 [1992]; vgl. dort, S. 140, auch den Hinweis auf das so genannte Marschfieber oder Wechselfieber [Malaria], welches in den Gegenden an der Nordseeküste häufig aufgetreten sei und an dem infolge der Flut viele Menschen erkrankten).

dahin durfte die Jagd von den Eingesessenen nicht ausgeübt werden.²⁰⁹ Abgesehen davon, dass hier das Bestreben der Regierung vermutet werden darf, Privilegien der Bevölkerung zu beschneiden, bleibt es dahingestellt, um welche Jagdberechtigungen es sich im Einzelnen handelte.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts, in preußischer Zeit, traten bürgerliche Beamte als Jäger, vermutlich Jagdpächter, auf. In der Zeit um 1780 sollen die Gutsbesitzer Bauern als Jäger eingestellt haben.²¹⁰ Und an den Koppeljagden nahmen „Angehörige aller Berufsgruppen“ teil. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erscheinen dann in Ostfriesland auch Bauern als Pächter von königlichen Jagdrevieren.²¹¹ Und dass allein der Provinz Ostfriesland die „Fortdauer der Wasserjagd auf fremden Grundstücken“ konzidiert worden sei, wurde in einem Aktenvorgang aus dem Jahr 1852 besonders betont.²¹²

3.3.5 Oldenburg

Sofern sich in Oldenburg ein Bauer in den Besitz eines adelig freien Gutes bringen konnte, war damit noch keineswegs sichergestellt, dass ihm auch das an sich mit dem Gut verbundene Jagdrecht gewährt wurde. In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass nach den Vorschriften des Gesetzes vom 17. April 1897 über die Ausübung der Jagd in der Fassung vom 28. Dezember 1899 in Oldenburg jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden das Jagdrecht zustand, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des Grundstücks. Erst mit dem Reichsjagdgesetz von 3. Juli 1934 wurde auch in Oldenburg die Jagd des Grundeigentümers „an die Mindestgröße seines Jagdbezirkes von 75 ha gebunden“.²¹³

An dem Entwurf einer Jagdordnung für das Fürstentum Lübeck war von der dortigen Regierung 1850 kritisiert worden, dass die vorgeschlagene Mindestgröße eines selbstständigen Jagdbezirks von 500 Tonnen [109,33 ha] faktisch jedes selbstständige Jagdrecht im Fürstentum aufheben würde. Dies könne nicht im Sinne des Oldenburgischen Staatsgrundgesetzes sein. Bei einer angenommenen Mindestgröße von 150 Tonnen [32,8 ha] wären in Lübeck noch acht Grundbesitzer bzw. Erbpächter

209 NLA AU, Rep. 4 B 2 f Nr. 153, Befehl an die Beamten zu Lehr, den Eingesessenen im Oberledingerland die ihnen früher erteilte Jagdkonzession zu entziehen, bis sie von neuem um Konfirmation nachsuchen, 1709 (fol. 1).

210 Schimmelfennig, Ostfriesland (1879, S. 323 f.).

211 Eule, Ostfriesland (1953, ohne Seiten- oder Blattzählung); NLA AU, Rep. 53 Nr. 76, Schreiben vom 2. Januar 1860.

212 NLA AU, Rep. 53 Nr. 76, Schreiben vom 16. Februar 1852.

213 Mohr, Jagdrecht (1938, S. 52 f.); Huhold, Oldenburgisches Jagdrecht (1924, S. 23); vgl. den der Dissertation von Huhold (1924) angehängten Auszug, S. 5.

jagdberechtigt.²¹⁴ Übrigens hatten sich zwei Jahre zuvor etliche Grundbesitzer des Kirchspiels Rastede an die Hohe Versammlung zur Beratung des Oldenburgischen Staatsgrundgesetzes mit dem Ersuchen gewandt, dass das Jagdrecht auf fremdem Boden aufgehoben und jedem, der über einen gewissen Grundbesitz verfüge, die Jagdausübung auf seinem Grund gestattet werde. Dann habe man die Hoffnung, dass die Getreidefelder nicht mehr wie bisher den ausschließlich berechtigten Jägern und deren Gehilfen preisgegeben werden müssten.²¹⁵

Was hier von den durch den Jagdbetrieb beschädigten Getreidefeldern gesagt wurde, hatte die Oldenburgische Kammer im August 1815 dazu veranlasst, sich schützend auch für die Belange der Forstwirtschaft einzusetzen. In einem Publicandum wurde unter anderem Folgendes bestimmt: „auch, da, der Erfahrung zufolge, durch das Jagen sowohl in den Herrschaftlichen als Privat-Holzbesamungen der junge Anwachs oftmals fast ganz zu Grunde gerichtet, oder doch wenigstens sehr beschädigt wird, nicht minder verordnet, daß solches für die Zukunft überall nicht weiter Statt finden solle, so lang das Holz noch nicht Mannshöhe erreicht hat.“²¹⁶

3.3.6 Königreich Westphalen

Weil große Teile unseres Untersuchungsgebiets zwischen 1807 und 1813 zum Königreich Westphalen, errichtet von Napoléon Bonaparte, gehörten, interessieren hier auch die für das Königreich erlassenen jagdrechtlichen Bestimmungen. Aufgrund des königlichen Dekrets vom 6. Februar 1808 war es den Eigentümern und Pächtern von Land gestattet, Wildtiere, die ihren Ländereien oder der Ernte Schaden tun, zu töten, allerdings ohne dazu Schusswaffen zu verwenden (Art. 2). Einer besonderen behördlichen Erlaubnis bedurfte es dafür demnach nicht. Jeder Eigentümer von Grundstücken durfte auf diesen, sofern ihm dort die Jagdgerechtigkeit zustand und er im Besitz eines Waffenscheins war, die Jagd ausüben. Dasselbe galt für Gutsbesitzer auf denjenigen Grundstücken, über die ihnen die Gutsherrschaft gebührte. Auf fremdem Grund und Boden durfte nur mit Erlaubnis des Eigentümers, oder wenn dazu ein Recht erworben wurde, gejagt werden (Art. 1, 3). Die Jagd auf den Ländereien und in den Wäldern von Städten und Gemeinden sollte verpachtet werden. Es wurde befürchtet, dass die Jagden ruiniert würden, wenn alle Berechtigten jagen dürften. Bis dahin war dort den berechtigten Einwohnern die Jagd nur nach Aushändigung

214 NLA OL, Best. 30, -14–45 Nr. 3, Die Regierung des Fürstentums Lübeck am 30. März 1850 an den Großherzog (fol. 10).

215 NLA OL, Best. 39 Nr. 210, Grundbesitzer des Kirchspiels Rastede wenden sich vermutlich Anfang Oktober 1848 an die Hohe Versammlung zur Beratung des Oldenburgischen Staatsgrundgesetzes.

216 NLA OL, Best. 76–9 Nr. 1270, Publicandum der Oldenburgischen Kammer vom 20. August 1815.

eines Erlaubnisscheins gestattet (Art. 5).²¹⁷ Niemand hatte das Recht, bei Nacht mit Gewehren an irgendeinem Ort zu jagen oder sich auch nur mit einem Gewehr aufzuhalten (Art. 14).

In einem weiteren Dekret vom 14. Februar 1809 wurde die Bestimmung vom Vorjahr erneuert, wonach Grundbesitzern, auch wenn sie nicht jagdberechtigt waren, zugestanden worden war, das Wild von ihren Ländereien nicht nur zu verscheuchen. Vielmehr durften sie das Wild, sobald es Schaden anrichtete, töten oder fangen, ohne dafür allerdings Gewehre, Schlingen oder Fallen zu gebrauchen (Art. 8).²¹⁸

3.3.7 Preußen

Auch nach dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 durften die Besitzer von Rittergütern in der Regel nur die Niedere Jagd ausüben (§ 40). Zur Hohen Jagd gehörten gewöhnlich „Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elendthiere, Phasanen, Auerhähne und Hennen“ (§ 37).²¹⁹ Im Übrigen hätten, wie Mager weiß, Beamte, Edelleute und Offiziere in den landesherrlichen Forsten Preußens nach Herzenslust gewildert. Von einem Amt in Preußisch-Litauen glaubt Mager zu wissen, dass dort um 1780 überdies „fast jeder Bauer ein Wilddieb“ gewesen sei. Die Rede ist von „Wildwest«-Verhältnisse[n] der Wildniszone“ oder von einem Kleinkrieg zwischen Jagd- und Forstschutzbeamten sowie besonders polnischen Wilderern. Während seine Vorgänger den Jagd- und Forstschutzbeamten aufgegeben hatten, Wilddiebe, deren man nicht lebendig habhaft werden konnte, zu erschießen oder innerhalb von 24 Stunden zu hängen, „selbst wenn sie nur mit Büchsen oder Flinten in einem Gehege betroffen würden“, schränkte Friedrich II. 1742 den Waffengebrauch der Schutzbeamten ein. Geschossen werden durfte auf Wilderer nur dann, wenn sie sich „trotz Aufforderung nicht ergeben wollten“, jedoch nur mit Schrot und ohne Tötungsabsicht.²²⁰

Seit 1850 setzte sich in Preußen „die jagende Bevölkerung [...] zum guten Teil aus kleinen Bauern²²¹ und kleinen Bürgersleuten“ zusammen. Nachdem sich jedoch die

217 „Napoleons Gesetzbuch (1808). Einzig offizielle Ausgabe für das Königreich Westphalen. Straßburg“, S. 1012, 1014 (Anhang). Die Quelle verdankt der Verfasser Herrn Dr. Henning Ibs, Meldorf. Ferner: Königliches Decret, welches Verfügungen über die Jagd enthält, vom 6. Februar 1808.

218 Königliches Decret, das Jagdrecht betreffend, vom 14. Februar 1809.

219 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, §§ 34, 40.

220 Mager, Wildbahn (1941, S. 300, 302, 304, 310).

221 Erler wiederholt das aus der Jagdgeschichte hinlänglich bekannte Verdikt, die Bauern würden über die Jagd ihre Wirtschaft vernachlässigen und zu schlimmen Schießern werden, sofern die wirtschaftliche Not sie dazu zwingt, möglichst viel Wild zu erbeuten. Dem Gutsbesitzer dagegen biete die Jagd „oft die einzige Zerstreung und Erholung von seinen Alltagssorgen“ (Erler, Bedeutung der Jagd, 1910, S. 35, 45 [Zitat]). Der Preußische Staats- und Landwirtschaftsminister Bernd von Arnim (1850–1939) soll 1909 im Preußischen Abgeordnetenhaus gesagt haben, dass die Jagd für die vielen Forstbeamten, die „vollständig abgetrennt von allen übrigen Menschen“ leben müssten, das einzige Vergnügen sei, das ihnen bliebe (Erler, a. a. O., S. 112).

Verkehrsverhältnisse gebessert hatten und die Jagdpachtpreise gestiegen waren, traten immer mehr auswärtige und finanzkräftige Jäger als Pächter von Gemeindejagden auf. Damit verringerte sich insgesamt der Anteil bäuerlicher Jagdpächter. Obgleich mit der Deutschen Revolution 1848/49 und der neuen Jagdgesetzgebung die Vorrechte des Adels bei der Jagdausübung formal beseitigt wurden, blieb über kurz oder lang vielen ‚kleinen‘ Bauern die Jagd dennoch verwehrt. In gleicher Weise ausgeschlossen wurden auch weitere Kreise der Bevölkerung mit niedrigen Einkommen. Ulrich Schraml konstatiert: „Sobald es nach 1848 nicht mehr möglich war, bestimmte Personen grundsätzlich von der Jagdausübung fernzuhalten, sind Versuche nachweisbar, die Unerwünschten auszugrenzen.“²²² Die Bauern wiederum profitierten als Grundeigentümer gegebenenfalls von den steigenden Pachtzinsen. Interessant ist, dass, bezogen auf die Gesamtbevölkerung, in den von Erler herangezogenen Jahren 1880/81, 1892/93 und 1907/8 in der Provinz Schleswig-Holstein die im Vergleich sämtlicher preußischen Provinzen meisten Personen die Jagd ausübten (9,24 %, 11,24 % bzw. 8,81 %). Die Provinz Hannover lag 1907/08 diesbezüglich mit 8,39 % hinter Schleswig-Holstein an zweiter Stelle.²²³ Schraml konnte beobachten, dass besonders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, das heißt nach der Abschaffung des feudalen Jagdrechts im jagdlichen Schrifttum sehr häufig darüber geklagt wurde, dass die Jagd immer häufiger von Wohlhabenden als Freizeitgestaltung betrieben werde. Jagdliche Verfehlungen allerdings sollen vor allem den ‚Bauernjägern‘ unterstellt worden sein. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren es, zumindest in Teilen Preußens, dann überwiegend Landwirte, die als Jagdpächter auftraten, gefolgt von „Industriellen“, „Gewerbetreibenden, Ärzten, Gastwirten und Fleischern“. Bei den Landwirten kamen allerdings in erster Linie die wohlhabenden für eine Pacht in Betracht.²²⁴

3.4 Jagddienste

Dienstleistungen und Aufwendungen der Bauern für die Grund- und Landesherren, darunter auch die Jagdfronen, konnten je nach Umfang und im Zusammenwirken mit weiteren Belastungen durch Witterungsunbilden, Schädlinge, Wild- und Jagdschäden, Tierseuchen, Krankheiten oder Kriege die Dienstpflichtigen existentiell gefährden. Die Fürsten der Frühen Neuzeit hielten sich überdies ein Ensemble von

222 Schraml, Normen (1998, S. 245).

„Durch die Begrenzung des Jagdrechts auf eine Fläche von 300 Morgen ist das Recht zur Jagd der Bevölkerung faktisch wieder genommen worden, und beschränkt geblieben auf den großen Grundbesitz und die Geldleute“, kritisiert Wendt die jagdpolitische Entwicklung nach 1848. Und: „Es ist nicht wahr, daß im Deutschen Reich die Jagd zum Grundbesitz gehört, sie gehört zum großen Grundbesitz, aber nicht zum kleinen, der Bauer wurde vom Recht des Jagens ausgeschlossen“ (Wendt, Birschgang, 1908, S. 359).

223 Erler, Bedeutung der Jagd (1910, S. 29–31).

224 Vgl. Schraml, Normen (1998, S. 33 f., 243).

Jägern und Jagdbedienteten unterschiedlicher Dienstgrade, wobei auch eine Spezialisierung etwa auf die Hasenjagd, die Rebhuhnjagd, den Vogelfang und nicht zuletzt die Jagd auf das Rotwild üblich wurde, nicht zu vergessen die Fasanenwarter u. a. m. Wer freilich als Jagdbedienteter scheiterte, wechselte gelegentlich ins Wald-Lager der „Wilddiebe und Banditen“.²²⁵ Wenn Rothirsche, Sauen oder Wölfe par force gejagt wurden, waren regelmäßig Dutzende Jäger-, Zeug- und Hundeknechte erforderlich, um die Jagen einzustellen und den Jagderfolg zu sichern. Mitunter mehrere Male im Jahr waren dabei auch die Untertanen gefordert, wochenlang Jagddienste zu leisten.²²⁶ Zu den Jagddiensten gehörten übrigens auch „Handdienste beim Bau der Jagdeinrichtungen und Jagdschlösser“.²²⁷



Abb. 8: Jagddienstpflichtige, darunter auch Frauen und Kinder [?], bei der Errichtung von Zäunen aus Tüchern für ein eingestelltes Jagen; Wolfgang Birkner, 17. Jahrhundert (Quelle: Forschungsbibliothek Gotha der Universität Erfurt, Sign. Chart. A 741).

²²⁵ Vgl. Röhrig, Weidwerk, 1933/2003, S. 155.

²²⁶ Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (1896, S. 102–106).

Zur Verpflichtung der Untertanen, Jagddienste zu leisten, macht Hagemann (Handbuch, 1807) einige juristische Anmerkungen.

In von Mosers „Forst-Archiv“ aus dem Jahr 1795 (S. 118 f.) bezeichnet der anonyme Verfasser einer programmatischen Abhandlung „Von den höchstschlimmen Folgen des übertriebenen Jagdwesens“ „die Lehre von den Jagdfrohnen“ als einen der umstrittensten Gegenstände des Jagdrechts überhaupt. Die Jagden seien weder zum Wohl des Staates notwendig, „noch kann überhaupt ein billiger Regent fordern, daß die Unterthanen, ohne sich besonders dazu verbunden gemacht zu haben, zu seinem Vergnügen dienen sollen“. Doch es gab auch Schriftsteller, die das Gegenteil vertraten.

²²⁷ Hobusch, Kunst des Jagens (1978, S. 117).



An Beispielen vor allem aus dem südwestdeutschen Raum (Württemberg) hat Eckardt (1976) den Versuch unternommen, Wildschäden und Jagddienste zu quantifizieren, um deren Bedeutung für die bäuerlichen Ökonomien abschätzen zu können. Jagdliche Dienste konnte grundsätzlich nur der Inhaber des Jagdregals, also der Landesherr, beanspruchen. Eckardt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sowohl „der Bauernkrieg von 1525 als auch die Agrarunruhen von 1848, in denen die Jagdprivilegien jeweils ein wichtiges Angriffsziel der Aufständischen waren“, ihren Schwerpunkt in Südwestdeutschland gehabt hätten.²²⁸ Vor allem die Frühe Neuzeit und der Vormärz bilden Eckardts Untersuchungszeitraum.

²²⁸ Dies ist nicht zu bestreiten. Doch gerade deshalb wird auch der Blick in andere Territorien und Regionen wichtig, besonders wenn dort die politischen, sozioökonomischen (und naturräumlichen) Verhältnisse anders lagen (Eckardt, Jagdprivilegien, 1976, S. 18, 112).

Hinsichtlich der Belastung der Höfe durch Abgaben und Dienste gab es deutliche Unterschiede. Diese waren nicht nur auf die Betriebsgröße, sondern auch auf die abweichende Ertragsfähigkeit der Böden, den Zustand der Höfe, auf die jeweilige Grundherrschaft und die politischen Verhältnisse zurückzuführen. Lüder von Bremen (1971) hat die „Abgaben und Dienste der Bauern im westlichen Niedersachsen im 18. Jahrhundert“ in seiner Dissertation untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass während des 18. Jahrhunderts im Untersuchungsgebiet insgesamt „die Dienste und dienstähnlichen Leistungen [...] innerhalb der Gesamtbelastung der Höfe [...] von geringer Bedeutung“ gewesen seien.²²⁹ Von Jagddiensten, die zu den sogenannten allgemeinen Landdiensten zählten, ist in dem fraglichen Abschnitt explizit nicht die Rede. Der Autor vermutet, dass sich die Lage von Höfen im Grenzbereich verschiedener Landesherren bzw. ein mehrmaliger Wechsel der staatlichen Zugehörigkeit günstig auf Besitzrechte, Besteuerung und leibherrliche Bedingungen der Hofstellen ausgewirkt habe. Viele Hofstellenbesitzer waren auf einen nebegewerblichen Zuverdienst angewiesen.²³⁰

Von Diensten oder Abgaben bäuerlicher Betriebe im Rahmen der Jagdausübung durch Grund- und Landesherren im Herzogtum Bremen-Verden ist auch bei Peter Brümmel (1975) nicht die Rede. Er untersuchte für typische Betriebe im niedersächsischen Küstengebiet zwischen Elbe und Weser deren Ertrag, Belastung und Einkommen während des 18. Jahrhunderts. Dienste der Bauern bei Wolfsjagden sollen ein letztes Mal im 17. Jahrhundert verlangt worden sein.²³¹

Die Belastungen der Landleute durch Jagddienste fielen, wie das Folgende zeigen wird, unterschiedlich stark aus. Sie wurden in nicht wenigen Fällen als drückend, schädlich und ungerecht empfunden und konnten zu einer direkten Konfrontation zwischen Bauern und Obrigkeiten führen, das heißt Unzufriedenheit und Konflikte schüren. Die Herrscher gingen folglich mit den sich wiederholenden ‚Gesellschaftsjagden‘ ein politisches Risiko ein, sie nahmen die Provokation der Untertanen in Kauf. Oder glaubten sie, dass mit der Niederschlagung der Bauernproteste im Deutschen Bauernkrieg 1524–1526 die Opposition der Landleute nachhaltig geschwächt worden wäre?

229 Bremen, Abgaben (1971, S. 29).

230 Bremen, Abgaben (1971, S. 34, 42, 80).

231 Für den Forsthistoriker ist von Interesse, dass ein Holzhandel nur im Bremervörder Raum eine gewisse Rolle gespielt haben soll. Im Übrigen finden sich hier keine Hinweise auf Wild, Wald und Holz, auch nicht auf Waldarbeit (Brümmel, Dienste, 1975, S. 58, 76, 143 f.).

3.4.1 Braunschweig

In der Jagdordnung des Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg vom 1. Dezember 1603 wurde kritisiert und verboten, dass zu den Jagddiensten „mehrentheils Alte / Taube / Lahme vnd Vnuermügen Leuthe / auch Jungen vnd kleine Kinder / so nichts außrichten oder schaffen können / geschickt werden“. Denn weil in der Hirschfeiste und bei der Schweinhatz die Dienstleute sich unbotmäßig verhalten hätten, sei der Herzog wiederholt an seiner „Fürstlichen Lust gantzlich verhindert worden“. Punkt 11 der Jagdordnung schrieb vor, dass auf jedem Amtshaus zwei, von jedem Schäfer vier, vom Ackermann ein, vom Müller zwei, vom Abdecker „nach gelegenheit der Abdeckerey“ sogar vier bis zwölf starke Rüden für die Schweinhatz gehalten werden mussten. Laut Punkt 45 konnten „die Leuthe“ verpflichtet werden, im Sommer die Welpen der Wölfe aufzusuchen, „damit so viel möglich ihnen müge abgebrochen werden“.²³²

Aus dem Helmstedter Bezirk liegen für das Jahr 1823 folgende Angaben über Jagddienste vor:

- Ackerleute mussten, wie es scheint, etwa einmal im Jahr der Reihe nach Wildbret transportieren.
- Vollköther waren verpflichtet, das auf ihrer Feldmark geschossene kleine Wildbret bestimmungsgemäß wegzutragen.
- Stückenköther,²³³ Neuanbauer und Häuslinge mussten jährlich zweimal an Klapperjagden teilnehmen.²³⁴

Die Gemeinde Groß Sisbeck war seinerzeit nicht zu Jagddiensten verpflichtet.²³⁵

3.4.2 Hannover

Die Dienste und Aufwendungen der ländlichen Bevölkerung für das herrschaftliche Jagdvergnügen blieben nicht unwidersprochen. Auch wenn keine Angaben darüber überliefert sein sollten, welchen Erfolg der Protest im Einzelnen hatte, so skizziert

232 NLA WO, 40 Slg 1105, Jagdordnung des Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg vom 1. Dezember 1603 (Bl. 2, 6 f., 15).

233 Stückenköther verfügten vermutlich lediglich über Teile der von Vollköthern bewirtschafteten Ländereien.

234 NLA WO, 28 Alt Nr. 919, Promemoria eines Reitenden Försters vom September 1823 an die Oberforstbediensteten des Helmstedter Bezirks.

235 NLA WO, 28 Alt Nr. 919, Förster Selwig am 19. September 1823 an die Oberforstbediensteten des Helmstedter Bezirks.

er doch das Konfliktfeld, auf dem die Untertanen eine Konfrontation mit der Herrschaft wagten und der Widerstand auch diskursiv etabliert wurde.

Das Amt Harburg berichtete im November 1648 dem Herzog Friedrich zu Braunschweig und Lüneburg von Beschwerden der Amtsuntertanen über die sogenannte große Jagd. Vor allem die Leute der Gutsherren würden sich darüber beklagen, dass die Jagd zu lange dauerte und sie dazu nicht nur Dienste leisten, sondern auch etliche Hunde versorgen müssten. Sie weigerten sich, die Garne und das übrige Jagdzeug zu betreuen und wollten auch zu keiner Saujagd erscheinen. Denn solches hätten sie bis dahin niemals getan. Auch lehnten sie es ab, die Bewirtungskosten der Jäger zu übernehmen. Das Amt äußerte daher die Bitte, der Fürst möge entscheiden, wie künftig in derlei Angelegenheiten verfahren werden solle.²³⁶

Im 18. Jahrhundert begegnen uns im hannoverschen Amt Rotenburg sowie in der Grafschaft Hoya die herrschaftlichen Jagdmeier oder Jägermeier. Sie waren verpflichtet, herrschaftliche Jagdhunde zu füttern sowie bei Jagden die Jäger und deren Pferde und Hunde zu verpflegen. Alle übrigen Meier hatten Brot für die Hunde zu geben und die Jäger mit Essen und Trinken zu versorgen. Dafür hätten sie, wie einem Vorgang aus den Jahren 1721 und 1722 zu entnehmen ist, „von alters her die Zehntfreyheit genoßen“. Jetzt jedoch würden sich einige Jägermeier weigern, Hunde zu füttern mit der Begründung, dass sie dazu nicht verpflichtet wären.²³⁷ Offenbar wurden auch die Erbenzinsmüller, die wie die Jagdmeier das herrschaftliche Jagdpersonal samt Pferden verpflegen und überdies Hunde „auffuttern“ mussten und dafür zehntfrei waren, als Jagdmeier bezeichnet. Auch in den meisten anderen Ämtern um Bremen und Verden gab es verschiedene Meier und Erbenzinsmüller mit den oben für die Jagdmeier genannten Verpflichtungen und Freiheiten.²³⁸ Neben den Jagdmeiern waren in der Grafschaft Hoya auch die oben schon erwähnten Siebenmeier zum Jagdablager verpflichtet.²³⁹ Davon, dass die Jagdmeier oder andere Landleute außer den Gutsherren zur Jagd berechtigt gewesen sein könnten, ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede. August Seidensticker (1896) erwähnt die sogenannten Jagdmeier im Celleschen, deren Aufgabe ebenfalls darin bestand, bei Jagden das Jagdpersonal, die Jagdhunde und Pferde zu versorgen. Jagdmeier soll es bereits unter den „ersten deutschen Kaisern“ gegeben haben. Seidensticker gibt solche auch für das Amt Wennigsen und das Bistum Bremen an.²⁴⁰

236 NLA HA, Celle Br. 61a Nr. 4883, Das Amt Harburg am 28. November 1648 an Herzog Friedrich zu Braunschweig und Lüneburg (fol. 1).

237 NLA HA, Hann. 78 Nr. 10, Actum Rotenburg, den 6. und 7. Februar 1721, 3. Februar 1722 (S. 1 f.).

238 NLA HA, Hann. 78 Nr. 10, Pro Memoria vom 29. Februar 1752 an die Königliche Kammer.

239 NLA HA, Hann. 78 Nr. 10, Diarium einer Jagd-Beziehung in der Grafschaft Hoya, und zwar in den Ämtern Westen und Thedinghausen, Hoya, Syke, Alt- und Neubruichhausen, vom 17. September bis 20. Oktober 1787.

240 Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (1896, S. 93, 104).

Beispiele wie diese zeigen, dass Seidensticker eine gute Kenntnis der einschlägigen Quellen und Sekundärliteratur besaß.

3.4.3 Oldenburg

In Oldenburg hatten sich „in der älteren Zeit“ auch die Klöster an der Unterbringung und Bewirtung gräflicher Jäger zu beteiligen. In der Herrschaft Jever waren selbst Pastoreien verpflichtet, Jagdhunde für die Landesherren zu unterhalten. Die Jagddienstpflichtigen sollen später meist beköstigt oder mit geringen Geldbeträgen entgolten worden sein.²⁴¹

3.5 Wildschaden

Im Unterschied zu den Nutzungen des Waldes, die für die Landleute unmittelbar wichtig waren (vor allem Holz, Waldweide), bedurften die Mächtigen der Wildtiere nicht, um zu überleben. Doch konnte das Wild durch Schäden dazu führen, dass sich die Lebensverhältnisse der Landleute verschlechterten. Die Jagddienste der Untertanen für das herrschaftliche Vergnügen mussten die Dienstpflichtigen dann besonders hart treffen. Sie hatten davon nur Nachteile.



Abb. 9: „Spottblatt auf die preußische Jagd-Gesetzgebung, die völlig gegen die Bauern eingestellt war“; Julius Böhmer, um 1845 (Quelle: bpk / Deutsches Historisches Museum [Bild-Nr. 70711415]; Hobusch, Das große Halali, 1986, S. 195).

²⁴¹ Huhold, Oldenburgisches Jagdrecht (1924, S. 32 f.).

In der Regel war es den Bauern strikt untersagt, Wild, das ihren Kulturen schadete, zu töten. Eine Ausnahme machte der Markgraf von Brandenburg. Im Landtagsabschied vom 28. April 1525 sicherte er die Abstellung der Wildschäden zu und, mehr noch, stellte es jedem Untertan anheim, außerhalb des Waldes das Wild auf Feldern und Wiesen zu schießen.²⁴² In Tirol schritten aufgebrachte Landleute in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Selbsthilfe und erlegten Wild in großer Zahl. Die Obrigkeiten scheuten sich, gegen das Volk vorzugehen. Nachdem 1525 die Bauern sich erhoben hatten, lenkte der Landtag ein und erfüllte deren Forderungen meist. Jetzt durften sie sich vor Wildschaden schützen und die Niederjagd selbst ausüben.²⁴³

3.5.1 Braunschweig

Aus dem Braunschweigischen sind besonders seit dem 17. Jahrhundert Klagen der Landleute über Schäden an ihren Kulturen vor allem durch Wildschweine und Rotwild überliefert. Sofern die Bauern nicht in der Lage waren, die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Wildschadensverhütung durchzuführen oder der Nachweis, dass sie das Erforderliche geleistet hatten, nicht erbracht werden konnte, waren die Aussichten auf einen Schadensersatz schlecht. Besser standen die Chancen, wenn die Betroffenen von ranghohen Vertretern der Jagd- oder Forstverwaltung unterstützt wurden. Dies war beispielsweise im Jahr 1704 der Fall, als sich der Hofjägermeister von Veltheim für die geschädigten Untertanen an der Asse bei der Fürstlichen Kammer einsetzte. Auf Geheiß der Kammer sollten daraufhin umgehend 10 bis 12 Wildschweine geschossen werden. Indes hatte das Wild die Kotsassen zu Warberg, wie dem Herzog Ende Januar 1799 mitgeteilt wurde, in eine geradezu prekäre Situation gebracht. Sie besaßen ohnehin nur wenige Felder, und die grenzten direkt an den Wald und würden folglich vom Wild besonders stark verwüstet. Weil dadurch in jedem Jahr die Hälfte der Ernte verloren ginge, seien sie gezwungen, durch Lohnfuhren und Tagelöhnerarbeiten Geld hinzuzuverdienen. Das wiederum hindere sie daran, persönlich für den Schutz ihrer Äcker zu sorgen. Sie hätten deshalb einen Wachposten anstellen und teuer bezahlen müssen – ein dem Vernehmen nach ruinöser Verlauf.²⁴⁴ Immer wieder begegnen in den Akten außerdem Klagen der Bauern darüber, dass sie wirksame Mittel zur Abwehr des Wildes nicht ergreifen dürften. Hierzu gehörten etwa das Schreckschießen und der Einsatz von Hunden.²⁴⁵ Weil übrigens auch die Amtmänner

242 Bühler, Bauernkrieg (1911, S. 22).

243 Bühler, Bauernkrieg (1911, S. 24).

244 Im Fürstentum Wolfenbüttel wurden die Gemeinden und die Amtspächter mit Verordnung vom 14. September 1767 dazu verpflichtet, auf eigene Kosten Schutzpersonal zu halten (NLA WO, 4 Alt 10 VI Nr. 3).

245 Steinsiek, Der Wald zwischen Harz und Aller (2021, S. 138 f.).

als Landwirte von Wildschäden betroffen waren, fanden sich unter ihnen fallweise Befürworter der bäuerlichen Anliegen.

Gerade diejenigen, welche entweder 1) über wenig Land verfügten, 2) deren Flächen, wie oben dargelegt, dem Wild in besonderer Weise ausgesetzt waren oder 3) auf ungünstigen Böden wirtschafteten, wurden von den durch Wildschaden verursachten Verlusten besonders stark in Mitleidenschaft gezogen. Dies umso mehr, als der hier zu betrachtende Zeitraum auch als Kleine Eiszeit bezeichnet wird. Neben vergleichsweise häufigen kalten Wintern war sie durch nasse, kühle Sommer charakterisiert, wobei selbstverständlich regionale Unterschiede zu berücksichtigen sind. Die Auswirkungen jener Epoche konnten die wirtschaftlichen Nachteile der Wildschäden noch zusätzlich verstärken. In diese Richtung weist ein Bericht der Ackerleute in Rühren im Amt Vorsfelde an den Herzog vom Januar 1786. Darin heißt es unter anderem, dass im verwichenen Jahr der lang anhaltende Regen zu Einbußen am Kornertrag geführt habe und überdies Wildschweine Schäden angerichtet hätten. In einer kalten Winternacht sollen in Küblingen bei einem Bauern die Hirsche sogar in der Scheune gewesen sein.²⁴⁶ Die Fürstliche Kammer allerdings glaubte, hinter den (zunehmenden) Klagen der Bauern einen Zeitgeist wirken zu sehen. Noch vor dreißig bis fünfzig Jahren, heißt es in einem Gutachten, habe es viel Wild, jedoch keine Klagen über Wildschäden gegeben. Inzwischen (1795) sei kaum mehr ein Viertel des vorigen Wildstands vorhanden. „Auch lasen die Bauersleute damals die Land-Zeitung nicht, und waren auch so viele Advocaten nicht, die die Unterthanen aufhetzen, [um] unserm Durchl. Herzog auf alle möglich Art zu [s]chaden.“²⁴⁷ Hier ist noch zu ergänzen, dass es sich bei den Wildschäden nicht nur darum handelte, dass Äcker umgebrochen und Getreide- bzw. Futterpflanzen zertreten und abgefressen wurden. In Mitleidenschaft gezogen wurde auch der Flachs. Wer, wie in der Gemeinde Rábke um 1790, überwiegend von der Viehzucht, dem Flachsbau und dem Garnspinnen lebte, dessen Existenz konnte durch das Wild ebenfalls aufs Spiel gesetzt werden.²⁴⁸

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts und möglicherweise durch die Ereignisse der Französischen Revolution besonders motiviert, rangen sich Regierungen in Deutschland gelegentlich zu drastischen Maßnahmen der Wildschadensbegrenzung durch. Mit sehr deutlichen Worten forderte der Forstrat Wilhelm Ferdinand Chassot von Florencourt in einem Memorandum vom 20. Mai 1794 sämtliche Revierforstbedienstete des Wolfenbüttelschen Distrikts auf, „sowohl Nachts als Tages ohne den geringsten Zeitverlust“ und unterstützt von interessierten Gemeinden nicht nur alle erdenklichen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden durch Schwarzwild auf den Feldern abzuwenden. Sie seien vielmehr verpflichtet, das Schwarzwild im Sommer „wo

246 Steinsiek, *Der Wald zwischen Harz und Aller* (2021, S. 140 f.).

247 NLA WO, 4 Alt 10 VI Nr. 1, fol. 181, zitiert nach Steinsiek, *Der Wald zwischen Harz und Aller* (2021, S. 140).

248 Steinsiek, *Der Wald zwischen Harz und Aller* (2021, S. 141).

es sich treffen läßt“ zu erschießen, „ohne sich darum zu bekümmern[,] ob es weidmännisch [ist] oder nicht“. Beim Rotwild, das offenbar nur noch selten in Erscheinung trat, sollte man es dabei bewenden lassen, „alle mögliche[n] Verscheuchungsmittel zeitig und unablässig anzuwenden“.²⁴⁹ Von Florencourt machte keinen Hehl daraus, „dass er als Forst-Liebhaber sich eigentlich wünsche, dass in seinem Distrikt kein Hase, Reh, Schwein und Hirsch mehr wären“.²⁵⁰

In einem Aufsatz aus dem Jahr 1850 „über die durch das [braunschweigische] Gesetz vom 8. Septbr. 1848 angeordnete Ausrottung des Rothwildes“ führt der Autor Schwabe Klage darüber, dass die Bauern so manchen Feldschaden dem Rotwild anlasteten, obgleich er ganz andere Ursachen gehabt habe. Dennoch ist auch ihm bewusst, dass dort, wo das Wild über die Maßen gehegt wurde, die Felder sehr stark beschädigt werden konnten. So erweist sich Schwabe, auch im Interesse des Waldes, als ein Verfechter mäßiger Wildstände. Unter einem mäßigen Wildstand sollte ein solcher verstanden werden, „der die Erhaltung dieser harmlosen Thierart [Rotwild] im freien, ungebundenen Zustande ohne merkliche Beeinträchtigung des Feldes wie des Waldes vollkommen gestattet“. Maßvoll bewirtschaftet beurteilte der Autor das Rotwild günstig, weil es „einen Beitrag zur unmittelbaren Ernährung der Menschen liefert“.²⁵¹

Weil jedoch jede Kreatur an jeglichem Ort in der Kette der Wesen den ihr zukommenden Platz und Lebenszweck²⁵² habe, gehe es nicht an, eine Tierart, die überdies für den Menschen von Nutzen sein könne, gänzlich auszurotten. Der wahre Naturfreund, fährt Schwabe fort, müsse in der gesetzlich angeordneten Vertilgung einer harmlosen und nützlichen Tierart einen Eingriff in die Weltordnung erblicken. Einmal mehr wird geltend gemacht, dass alles in der Natur seine Ordnung, Zweckmäßigkeit und Existenzberechtigung habe. Beim Rotwild komme hinzu, dass es jedem, der den Wald besuche, „einen höchst ergötzlichen Anblick“ darbiere. Es wird deshalb der Wunsch geäußert, eine Änderung des oben genannten Gesetzes zu beantragen mit dem Ziel, in den großen zusammenhängenden Waldgebieten des Landes (Solling, Hils, Harz und Elm) einen mäßigen, unschädlichen Rotwildstand zu erhalten. Nirgendwo sonst in Deutschland sei „seit dem geschichtlich ewig denkwürdigen Frühjahr 1848“ ein ähnliches Gesetz erlassen worden.²⁵³

Bei dem von Schwabe angeführten Gesetz handelt es sich um das herzoglich-braunschweigische „Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundstücken

249 NLA WO, 4 Alt 10 II Nr. 157, Pro Memoria vom 20. Mai 1794 an sämtliche Revierforstbediente des Wolfenbüttelschen Distrikts (fol. 30 f.).

250 Steinsiek, *Der Wald zwischen Harz und Aller* (2021, S. 142).

251 Schwabe, *Frey müthige Worte* (1850, S. 90–93).

252 „Das Eine wird naturgesetzlich nur durch das Andere gehalten, und so hat jedes Geschöpf seinen eigenen Lebenszweck“ (Schwabe, *Frey müthige Worte*, 1850, S. 98).

253 Schwabe, *Frey müthige Worte* (1850, S. 98–100).

und die Ausübung der Jagd durch die Grundbesitzer“ vom 8. September 1848.²⁵⁴ Nach § 14 waren die Grundbesitzer verpflichtet, nicht nur das Rotwild, sondern auch das Schwarz- und Damwild „in den ihnen zugehörigen Forsten, welche nicht mit einem zum Schutze der angrenzenden Felder ausreichenden Gatter versehen sind, ausrotten zu lassen“.²⁵⁵ Auch die herzoglichen Forst- und Jagdbeamten wurden bei Strafe angewiesen, die genannten Tierarten in den nicht eingegatterten Kammer- und Klosterforsten „gänzlich auszurotten“. Hierfür sollten Prämien weitere Anreize bieten (§ 15). Die „vorgeschriebene Ausrottung“ war bis zum 15. Februar 1850 zu bewirken. Gegebenenfalls hatte das zuständige herzogliche Amt den Abschuss polizeilich anzuordnen (§ 16). Das gleiche Schicksal teilten überdies die wilden Kaninchen (§ 17).

Mit dem, was Schwabe in seinen Ausführungen über das zitierte Gesetz schreibt, erklärt sich an gleichem Ort ein anonymes Autor [H.] nur in Teilen einverstanden. Dass ein mäßiger Wildstand, wie Schwabe behauptet, in den Wäldern keinen Schaden anrichte, will H. so allgemein nicht gelten lassen und führt zur Untermauerung Beobachtungen aus dem Harz an – ganz abgesehen davon, dass die Bestimmung eines solchen Wildstands von verschiedenen, wechselnden Umständen abhängt und beachtliche Schwierigkeiten bereite. Insgesamt hält H. jedoch im Gegensatz zu Schwabe das fragliche Gesetz, gerade auch was die angestrebte Ausrottung des Rotwilds betrifft, für gerechtfertigt. Je volkreicher das Land, desto geringer müsse die Zahl der Tiere sein, die dem Menschen und seinen Zwecken schaden. Anders als Schwabe kann sein Kritiker den Tieren und Pflanzen keine eigene Zweckhaftigkeit, Notwendigkeit oder gar Daseinsberechtigung zubilligen. Tiere seien immer nur Mittelzwecke „in dem großen Weltplane Gottes“.²⁵⁶

Schwabe übrigens bezog im selben Jahr und am gleichen Ort erneut Stellung zu der oben schon von ihm diskutierten Angelegenheit. Diesmal nahm er Anstoß an § 16 des fraglichen Gesetzes vom 8. September 1848. Es ging dabei um die Bestimmung, dass für den Fall, dass bis zum 15. Februar 1850 das Rot-, Schwarz- und Damwild noch nicht vollständig vernichtet worden sein sollte, die auf den Feldmarken zur Jagdausübung Berechtigten auf Antrag auch in den angrenzenden Forsten dem Wild nachstellen durften. Dazu meldeten sich, wie Schwabe jetzt unterstellt, in der Regel solche Personen, „für die das freie Umhertreiben im Walde mit den Schusswaffen in der Hand einen besonderen Reiz hat“. Abgesehen davon, dass Hochwild in den Wäldern praktisch nicht mehr vorkomme, nachdem im Frühjahr 1848 mit dem Abschuss begonnen worden sei, stehe zu befürchten, dass, wie Schwabe aus-

254 Braunschweigische Gesetz- und Verordnungs-Sammlung 1848, Nr. 39.

255 Es deutet einiges darauf hin, dass Schwarzwild bei Wilderern unbeliebt gewesen ist und auch auf dem Markt nicht besonders nachgefragt war. Jedenfalls scheinen die Schwarzwildbestände durch Wilderei seinerzeit nicht nennenswert vermindert worden zu sein.

256 Seinen Plan mache Gott demnach mit dem nach seinem Bild geschaffenen Menschen „für das unsichtbare Gottesreich“. Die „Anordnungen in der sichtbaren Natur“ wären dann lediglich Beweise seiner „Allmacht, Weisheit und Güte“ (H., Bemerkungen, 1850).

führt, liederliche und wohl auch schwache Subjekte die Gelegenheit ergriffen, sich vor dem Ernst eines rechtschaffenen Lebens in die Wälder zu flüchten. Er wolle nicht ausschließen, dass sich auch Wilddiebe darunter mischen könnten.²⁵⁷ Weil nun aber das Hochwild so selten geworden sei und die Jagd sich nicht rentiere, würde auch das Niederwild verfolgt und schließlich vertilgt. Außerdem wird zu bedenken gegeben, dass die fraglichen Wildschützen nicht über die erforderliche Sachkunde und Übung verfügten, wahllos auf alles schießen würden, was ihnen an Wildtieren im Wald begegnete und angeschossenes Wild qualvoll verenden ließen. Schwabe bedauert, „wie unbarmherzig seit dem Frühjahr 1848 mit den harmlosesten Wildarten umgegangen wurde“. „Man mordete, unter rücksichtsloser Verhöhnung der heiligsten Gesetze der Cultur und Gesittung, das hochbeschlagene Mutterthier wie das säugende Reh, die gebärende Häsin wie das brütende Rebhuhn.“²⁵⁸

3.5.2 Hannover

In den welfischen Territorien reagierten die Landesherren seit dem 18. Jahrhundert auf die überhöhten Wildbestände, indem sie ihre Jagdbediensteten verpflichteten, das Wild stärker als bisher zu bejagen (s. o.). Denn wie bereits an anderer Stelle erwähnt, konnten Wildschäden die Mangel- und Armutprobleme, welche durch das einsetzende Bevölkerungswachstum und in Teilen auch durch die negativen Auswirkungen der Kleinen Eiszeit auf die landwirtschaftlichen Erträge hervorgerufen worden waren, noch zusätzlich verschärfen. Den Betroffenen allerdings war bei Vermeidung ernster Strafen Selbsthilfe grundsätzlich streng verboten.²⁵⁹ Sofern in den Forst- und Jagdordnungen Bestimmungen über den Wildschadensersatz enthalten waren, schlugen sich auch die entsprechenden Eingaben der Bauern seit der Frühen Neuzeit in den Akten nieder.²⁶⁰

Auch Jagdherren und Jagdpächter, die Landwirte waren, hatten grundsätzlich ein Interesse an der Verminderung überhöhter Wildbestände, um Wildschäden an den eigenen Ländereien zu verhindern.²⁶¹ Im Dezember 1670 war dem Amt Gifhorn auf-

257 Schwabe wusste außerdem zu berichten, dass das anständige Wesen ganz harmloser Menschen, sofern sie zur Wilddieberei verleitet würden, „sehr bald in wilde Rohheit und starre Gefühllosigkeit“ ausarte (Schwabe, Bemerkungen, 1850, S. 211).

258 Schwabe, Bemerkungen (1850, S. 209, 210 [Zitat], 213 [Zitat]).

259 Oberschelp, Niedersachsen (1982, S. 182 ff.).

260 Im 18. Jahrhundert kam es auf kurfürstlich hannoverschem Territorium zwischen Bauern, verbittert durch die hohen Wildschäden, und Forstbediensteten des Öfteren zu blutigen Zusammenstößen (Kremsler, Forstgeschichte, 1990, S. 242).

261 Amtmann Wedemeyer, Besitzer eines adeligen Guts in Eldagsen, klagte wegen Schäden durch Rot- und Schwarzwild an seinen Feldern und Wiesen bei der Justizkanzlei in Hannover gegen die Kammer des Kurfürstentums. Nachdem er dort gescheitert war, kam es zur Appellation an das Oberappellations-Gericht zu Celle. In einem Bericht aus dem Jahr 1788 wird die Geschichte des Prozesses minutiös und abschließend dargelegt.

gegeben worden, das Wild, welches in dem Amt zu häufig geworden sei, zu schießen und das Fleisch zu verkaufen.²⁶² Einer Verordnung aus dem Jahr 1766 zufolge sollten Sauen und Hirsche auf den Feldern geschossen und die Jagden [von einigen landesherrlichen Gehegen abgesehen] verpachtet werden, um die stark überhöhten Rot- und Schwarzwildbestände in den Gehegen des Kurfürsten zu vermindern. Denn es sei nicht nur zu verstärktem Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen gekommen, sondern es hätten auch die Baumsaaten und -pflanzungen in den herrschaftlichen Forsten sehr stark gelitten. Hier ist außerdem von Interesse, dass Wildschäden auch an herrschaftlichem Domanial- und Pachtland ausdrücklich Erwähnung finden.²⁶³ 1770 sollte dann auf Befehl des Landesherrn in der herrschaftlichen Wildbahn des Amtes Gifhorn versuchsweise das gesamte Rot- und Schwarzwild so scharf bejagt werden, dass es weder den Kulturen der Untertanen noch den Domanial-Pachtungen und Verjüngungen der Forsten schaden könne. Solches habe besonders auf begründete Anzeige der Untertanen, Pächter und Forstbediensteten zu geschehen. Dabei war besonders wichtig, dass das zu Schaden gehende Wild möglichst schnell sowohl von den Jagd- als auch Forstbediensteten erlegt wurde, und zwar „allemal ohne Unterschied der Zeit“.²⁶⁴ Nach Seidensticker soll bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Wildstand im Hannoverschen so stark vermindert worden sein, dass Wildschäden tatsächlich nicht mehr auftraten. Georg III. habe dies mit Kammerausschreiben vom 4. April 1766 bzw. Dezember 1776 gefordert und bewirkt.²⁶⁵

Hervorzuheben ist, dass jetzt den Wildschäden an den Forsten das gleiche Gewicht beigemessen wurde wie denjenigen an den landwirtschaftlichen Kulturen. Zu dem eben mitgeteilten Vorgang passt jedoch nicht recht, dass im Winter 1768/69, der als hart beschrieben wurde, auf Befehl des Ober-Forst- und Jäger-Meisters Graf

Er ist damit sehr gut geeignet, die Interessen und Strategien der Konfliktparteien zu analysieren, zumal er auf zahlreiche ältere Vorgänge Bezug nimmt (Merkwürdiger Rechtsstreit, 1788).

Die immer wieder in Wildschadensangelegenheiten angerufenen Reichsgerichte konnten die Landesherrn in ihre Schranken weisen, sofern sie nicht genug dafür taten, die Bauern vor Schäden zu schützen. Andererseits soll der Kurfürst Moritz von Sachsen 1553 in seinem Testament verfügt haben, dass nach seinem Tod 2.000 Reichstaler an diejenigen ausgeteilt werden sollten, die durch das Wild Schaden „in dem letzten Jahre“ erlitten hätten (Anonymus, Von den höchstschlimmen Folgen, 1795, S. 132 f.).

262 NLA HA, Hann. 74 Gifhorn Nr. 2072, Johan Christian Philippi am 16. Dezember 1670 vermutlich an das Amt Gifhorn.

263 Gaertner, Verordnungen (1995, S. 67 f.).

264 NLA HA, Hann. 74 Gifhorn Nr. 2072, Die Kurfürstliche Kammer zu Hannover am 5. September 1770 an das Amt Gifhorn.

265 Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (1896, S. 109 f.).

Auch in dem genannten Kammerausschreiben vom 4. April 1766 „wegen Einschränkung des Wildstandes“ ist davon die Rede, dass übermäßige Bestände an Rot- und Schwarzwild besonders die „für die Nachkommenschaft äusserst angelegen[e]“ Verjüngung der Forsten vereiteln würden. Um die hierdurch verursachten sehr beträchtlichen Nachteile und Verluste zu mindern, sollen die Jagden verpachtet werden – als sicherstes „Mittel zu Erreichung jener Absichten“. Den Befehlen zufolge waren das Schwarzwild und die auf die Felder ziehenden starken Hirsche auf Anzeige von den Geschädigten hin jederzeit abzuschießen. Übrigens sollten die Jagdpächter keine anderen Jagddienste als diejenigen, „welche zu Wegführung des geschossenen Wildes hergebracht sind“, in Anspruch nehmen dürfen (Spangenberg, Verordnungen, 1820, S. 141–143).

von der Schulenburg „zu Körnung der Nothleidenden Wilden Sauen“ 42 Himten [à 31,152 Liter] Hafer verbraucht wurden.²⁶⁶ 1776 haben zu Calberlah im Amt Gifhorn die Sauen offenbar nur deshalb nicht bejagt werden können, weil die erforderlichen Jagdhunde fehlten.²⁶⁷ Die Provinzial-Regierung für das Fürstentum Osnabrück sagte 1819 dem Schwarzwild, das den Feldern und Gärten der Untertanen schwer schadete, ebenfalls den Kampf an.²⁶⁸ Die Instruktion des Königlichen Oberjagddepartements vom 30. November 1844 sah übrigens die Möglichkeit vor, dass die Jagd- und Forstbediensteten mit Gemeinden, einzelnen Grundbesitzern oder Pächtern „Verträge über die Zahlung fester jährlicher Ersatzsummen für Wildschäden“ abschlossen.²⁶⁹

Im Amt Gifhorn konnten um 1817 auch diejenigen, die Schäden durch Wolfsrisse erlitten hatten, einen Antrag auf Entschädigung stellen, sofern in der Vergangenheit solche Zahlungen gewährt worden sein sollten.²⁷⁰ Auch im Amt Knesebeck trieb seinerzeit ein Wolf sein Unwesen. Für die Erlegung des Wolfs, der in dortiger Gegend seit einigen Jahren umherstreife und Schaden anrichte, erhöhte das Forst-Departement die Prämie bis auf 100 Reichstaler.²⁷¹

Einem ungenannten Zeitgenossen ging indes die Praxis der Wildschadensregulierung offenkundig zu weit. Er finde es wirklich unerhört, dass den Angaben der Wildschadensgutachter in jedem Fall Glauben geschenkt werde. „Wenn die Cammer nur erst einmahl angefangen hat zu bezahlen, dann werden die Taxationen gewiß nie aufhören und die armen Hasen und Hünen auch nächstens daran müssen, denn hier im Amte verklagt man schon die wilden Gänse.“²⁷² Gleichwohl litt das Amt Gifhorn bereits seit Jahren unter beträchtlichen Wildschäden. Um diesen Schäden und den durch sie veranlassten enormen Schadensersatzleistungen entgegenzuwirken, sollte, wie es am 20. Dezember 1829 aus Hannover hieß, ein Jäger beauftragt werden, das aus dem Drömling kommende Wild totzuschießen.²⁷³

266 NLA HA, Hann. 74 Gifhorn Nr. 2072, Schreiben vom 29. Mai 1769.

267 NLA HA, Hann. 74 Gifhorn Nr. 2072, Schreiben vom 3. April 1776.

268 Gaertner, Verordnungen (1995, S. 115 f.).

269 Gaertner, Verordnungen (1995, S. 226).

270 NLA HA, Hann. 74 Gifhorn Nr. 2061/2, Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provinzial-Regierung am 9. Oktober 1817 an das Amt Gifhorn.

271 NLA HA, Hann. 74 Gifhorn Nr. 2061/2, Das Forst-Departement am 3. Oktober 1817 an das Amt Knesebeck. Angaben über die Höhe des Schießgeldes bzw. der Prämien für die Erlegung von ‚Raubtieren‘ und ‚Raubzeug‘ lassen überdies nicht nur Rückschlüsse auf das Vorhandensein der fraglichen Tierarten zu. Sie vermitteln außerdem eine Vorstellung von der ‚Wertschätzung‘, den diese Tiere bei den Obrigkeiten besaßen (vgl. hierzu einige Beispiele für das Fürstentum Wolfenbüttel aus dem Jahr 1781 in NLA WO, 4 Alt 10 II Nr. 48, fol. 73–74). Dasselbe gilt analog für die Straf- bzw. Bußgelder, die den Wilddieben drohten und je nach Wildart deutliche Unterschiede zeigten.

272 NLA HA, Hann. 74 Gifhorn Nr. 2061/2, Schreiben aus Stelfelde vom 3. Mai 1820.

273 NLA HA, Hann. 74 Gifhorn Nr. 2061/2, Von Zastrow, Hannover, am 20. Dezember 1829 vermutlich an das Amt Gifhorn.

In der Grafschaft Hoya dienten die festgesetzten Setz- und Hegezeiten auch dazu, Schäden an den Feldfrüchten der Untertanen durch den *Jagdbetrieb* zu verhindern.²⁷⁴

Der Zustand von Land- und Forstwirtschaft sowie die Frage des Wildschadensersatzes konnten Einfluss auf die Wildstände nehmen, folglich auch auf die Diskurse über die Jagd. Damals wie heute scheint besonders das Schwarzwild unerwünscht häufig gewesen zu sein, allen jagdlichen Veränderungen zum Trotz. Eine Ursache der erheblichen Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Frühen Neuzeit war nach Kremser auch die Beunruhigung des Wildes vor allem durch Weidevieh in den Forsten.²⁷⁵

3.5.3 Ostfriesland

In Ostfriesland führte eine Besonderheit der landständischen Verwaltung dazu, dass adelige Gutsbesitzer sich zum Anwalt der Untertanen in Wildschadenssachen machten und deren Positionen dem Fürsten gegenüber vertraten. Dies war dann der Fall, wenn Bauern sich beispielsweise hilfesuchend an das Collegium Administratorum zu Aurich wandten. In dieses Kollegium, das die Verwaltung der Steuern und der Landeskasse besorgte, entsandte jeder Stand zwei Vertreter.²⁷⁶ Es war nicht auszuschließen, dass die Stände Forderungen der Bauern unterstützten, um die Stellung des Fürsten zu schwächen – besonders dann, wenn es um die Bewahrung überkommener Freiheiten, das heißt Privilegien ging.

So wandte sich besagtes Gremium etwa am 20. Dezember 1743 an den Fürsten. Es wird unter anderem vorgebracht, dass die Dorfschaft Wallinghausen von den fürstlichen Jägern daran gehindert werde, „durch einen der Wild-Bahn gantz unnachtheiligen Graben und Wall ihr Getreÿde wider das viele grobe Wild einigermaßen zu schützen“.²⁷⁷ Außerdem sei den Bauern verboten worden, die Kornfelder zu bewachen. In diesem Zusammenhang fehlt auch nicht der Hinweis, dass besagte Jäger selbst die besten Gelegenheiten zur Wilderei hätten. Zuzutrauen sei es ihnen, zumal die Erfahrung lehre, dass es sich um raubeinige Gesellen handele. Der Fürst möge deshalb seine sämtlichen Jäger zur Ordnung rufen und die Untertanen schützen.²⁷⁸

274 Vgl. die Verordnung durch Georg III. vom 31. März 1775 bei Gaertner, *Verordnungen* (1995, S. 78 f.).

Im Fürstentum Calenberg waren die Koppeljagdberechtigten auch während der Setzzeit (1. März bis 24. August) befugt, schädliche Tiere sowie „Zugvögel, also Schnepfen, Wachteln, Lerchen, Wacholder- und andere Drosseln etc. und wilde Enten, sobald die Jungen groß genug sind, zu bejagen“ (Gaertner, *Verordnungen*, 1995, S. 83).

275 Kremser, *Forstgeschichte* (1990, S. 224).

276 Vgl. König, *Verwaltungsgeschichte* (1955, S. 338). Für den Literaturhinweis danke ich Frau Rena Klopsteg, Aurich.

277 NLA AU, Rep. 4 B 2 f Nr. 360, fol. 5.

278 NLA AU, Rep. 4 B 2 f Nr. 360, fol. 6–8.

Die Regierung vertrat dazu unterm 8. Januar 1744 die Auffassung, dass die Wilderei und die Hehlerei mit Wildfleisch in der Tat seit einiger Zeit „fast zu einem freien Gewerbe und Handel“ geworden seien. Besonders verurteilt wird die Wilddieberei im fürstlichen Tiergarten, wobei offenbar kein Zweifel daran besteht, dass die Täter *nicht* unter den fürstlichen Jagdbediensteten zu suchen sind.²⁷⁹ Wenig später äußerte sich auch der Oberforstmeister Fridag von Gödens zu dem Vorgang. In dem Bericht werden die Vorwürfe aus Wallinghausen in Zweifel gezogen. Außerdem wird hier unterstellt, dass Bauern verbotswidrig und böswillig die Heide in der Setzzeit des Hochwildes und der Brutzeit des Federwildes anstecken, zum größten Ruin und Nachteil der Wildbahn.²⁸⁰ Nicht ganz von der Hand zu weisen ist der Gedanke, dass Derartiges tatsächlich geschah, um der fürstlichen Wildbahn zu schaden und gegebenenfalls eine gewisse Minderung des Hochwildbestands zu bewirken.

3.5.4 Oldenburg

In Oldenburg war das Abgeben von Schreckschüssen durch Bauern zur Abhaltung und Vertreibung des Wildes von den Äckern „bei Leibes- und Lebensstrafe verboten“. Überdies sah ein Mandat vom 20. August 1634 vor, dass, von Ausnahmen abgesehen, die Hunde generell entweder gelähmt oder mit schweren Knüppeln versehen werden mussten, um zu verhindern, dass sie dem Wild nachstellten. Die Lähmung sollte durch das Abhauen eines Vorderfußes herbeigeführt werden. Später wurde die Bestimmung dahingehend noch verschärft, dass auch die bereits versehrten Hunde Knüppel tragen mussten. Huhold (1924) zitiert aus der Klage von Bauern über die vorgenannten Bestimmungen, in der Mitleid mit den „klugen, treuen und mutigen“ Tieren, die „auf solche Art gedemütigt, traurig dahinkriechen“ würden, zum Ausdruck gebracht wurde. Den Ausführungen von Huhold ist zu entnehmen, dass in Oldenburg den Bauern noch weniger Möglichkeiten zur Wildschadensabwehr eingeräumt wurden als in anderen Ländern.²⁸¹

3.5.5 Preußen

Sofern Wild an Grundstücken in erheblichem Maße bzw. wiederholt Schäden anrichtete und die angeordneten Gegenmaßnahmen erfolglos blieben, konnte nach den Bestimmungen der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 die Jagdpolizeibehörde

279 NLA AU, Rep. 4 B 2 f Nr. 360, fol. 14 f.

280 NLA AU, Rep. 4 B 2 f Nr. 360, fol. 18 f.

281 Huhold, Oldenburgisches Jagdrecht (1924, S. 8 f.).

den betroffenen Grundbesitzern die Genehmigung erteilen, das auf die Grundstücke übertretende Schadwild „auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu erlegen“ (§§ 61–63, Zitat § 61). Schwarzwild durfte nach § 64 außer vom Jagdberechtigten auch vom Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten „innerhalb seiner Grundstücke [...] auf jede erlaubte Art“ gefangen, getötet und behalten werden.²⁸²

3.6 **Jagd und Wild in der Kunst**

Auch das Kunsthandwerk, die bildende Kunst, Literatur, Musik und selbst die Architektur haben sich des Jagdthemas angenommen. Ihre Erzeugnisse geben häufig nicht nur eine Vorstellung von der Rolle des Adels als Akteur der ‚Jagd-Gesellschaft‘, sondern stellen auch insgesamt wichtige jagdgeschichtliche Quellen dar. Durch sie erfuhr die Jagd häufig eine besondere Wertschätzung und Inwertsetzung. Mehr noch: Gerade die zahlreichen höfischen Jagddarstellungen von Lucas Cranach dem Älteren (1472–1553) und seinem Sohn wirken als Auftragsarbeiten wie Denkmäler herrschaftlicher Prachtentfaltung. Von ihnen sollten nicht nur die Auftraggeber selbst beeindruckt werden, sondern natürlich auch deren Gäste, vorzugsweise aus dem Hochadel. Was eignete sich besser, Herrschaft und Prosperität in Szene zu setzen, als das Spektakel einer Gesellschaftsjagd – bei der weder Mühen noch Kosten gescheut wurden, um jeden auf seine Kosten kommen zu lassen; bei der die Landschaft mit ihren belebten und unbelebten Elementen dem Jagdherrn vollständig untertan gemacht wurde – Unterwerfung der Natur durch die Jagd. Hierbei kam es übrigens nicht immer darauf an, dass die Jagden so, wie sie dargestellt wurden, auch tatsächlich stattgefunden haben.

Malerei und Graphik

Die „Hirschjagd des Kurfürsten Friedrich des Weisen“ von Lucas Cranach d. Ä. datiert aus dem Jahr 1529; die Jagd fand jedoch vermutlich bereits 1497 statt.²⁸³ Bei dieser Arbeit ist jetzt lediglich das Techtelmechtel, im Mittelgrund leicht zu entdecken, von Interesse, das Cranach auf einem Boot stattfinden lässt. Die vornehmen Damen und Herren zeigen kein Interesse an dem hektischen Jagdgeschehen, obgleich sie ohne Frage zur Begleitung der Jagdgesellschaft gehören und die Bootsfahrt Teil der Inszenierung ist. Männer und Frauen sind paarweise und in (anregender) Unterhaltung dargestellt.

Im Heck des Bootes sind die Geschlechter bereits einander nahe gekommen. Cranach hat sich zu einer erotischen, handgreiflichen Ausführung der Situation entschlossen, von der die übrigen Bootspassagiere keine Notiz nehmen. Dass es sich bei

²⁸² Ebner, Preußische Jagdgesetze (1928, S. 63 f., 66).

²⁸³ URL https://de.m.wikipedia.org/wiki/Datei:Lucas_Cranach_d._%C3%84._019.jpg; Abfrage v. 1.11.2023.



Abb. 10: Hirschjagd des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen, Lucas Cranach der Ältere (1472–1553), 1529 (Quelle: URL [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Lucas_Cranach_d.%C3%84._-_Hirschjagd_des_Kurf%C3%BCrsten_Friedrich_des_Weisen_\(Kunsthistorisches_Museum\).jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Lucas_Cranach_d.%C3%84._-_Hirschjagd_des_Kurf%C3%BCrsten_Friedrich_des_Weisen_(Kunsthistorisches_Museum).jpg); Abfrage 9.7.2024. © Public Domain).



Abb. 11: Hirschjagd des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen, Lucas Cranach der Ältere (1472–1553), Ausschnittsvergrößerung, 1529 (Quelle: s. Abb. 10).

dem Liebhaber um einen Geistlichen handelt, kann auf eine moralisierende Absicht des Künstlers und versteckte Kritik an dem Spektakel insgesamt verweisen. Cranachs Auftraggeber und den Betrachtern des Bildes wird dieses Detail unmöglich verborgen geblieben sein (Maße des Bildes: 80 x 114 cm).²⁸⁴



Abb. 12: Hofjagd bei Schloss Hartenfels, Lucas Cranach der Ältere (1472–1553), 1540 (Quelle: URL https://de.m.wikipedia.org/wiki/Datei:Lucas_Cranach_d.%C3%84._-Hofjagd_bei_Schloss_Hartenfels.jpg; Abfrage v. 9.7.2024. © Public Domain).

Cranachs Darstellung einer Hofjagd bei Schloss Hartenfels (1540) vereint drei Jagdszenen. Den größten Raum beansprucht die Jagd auf Rothirsche. Oben links im Bild ist die Jagd auf Bären, rechts eine Wildschweinjagd wiedergegeben. Am Töten der vor die Schützen getriebenen Hirsche sind neben Männern auch Frauen der vornehmen Jagdgesellschaft beteiligt. Eine sehr elegant gekleidete Dame, erkennbar am rechten unteren Bildrand, hat soeben mit einem Bolzen aus der Armbrust einen kapitalen Rothirsch getroffen, nachdem das Tier im Wasser zu einer leichten Beute geworden war. Das großformatige, 116,8 x 170,2 cm messende Gemälde spart nicht mit grausamen Details. Dazu gehören neben dem Töten des Wildes durch Jäger die blutrünstigen Angriffe der sehr zahlreichen Hunde auf das Wild, die Panik der Hirsche angesichts der Verfolgung, Verwundung, des Sterbens und der Flucht in den Fluss,

²⁸⁴ URL <https://www.khm.at/objektdb/detail/532/>; Abfrage v. 1.11.2023.



Abb. 13: Hofjagd bei Schloss Hartenfels, Lucas Cranach der Ältere (1472–1553), Ausschnittsvergrößerung, 1540 (Quelle: URL https://de.m.wikipedia.org/wiki/Datei:Lucas_Cranach_d.%C3%84._-_Hofjagd_bei_Schloss_Hartenfels.jpg; Abfrage v. 9.7.2024. © Public Domain).

der sich durch die Jagd-Landschaft windet. Den kraftvoll zupackenden Jagdhunden unterschiedlicher Rassen ist die Leidenschaft ins Gesicht geschrieben, auch im Moment der Verwundung und selbst des Todes im Kampf mit dem gestellten Wild. Dass auch die Jäger Gefahr liefen, verletzt und getötet zu werden, zeigt die drastisch ins Bild gesetzte Szene der Bärenjagd. Cranach, der seine Auftraggeber vermutlich auf den Jagden begleitete, um das Gesehene in Zeichenskizzen festzuhalten, hat es bei der Umsetzung besonders meisterlich verstanden, die Todesangst in den Gesichtern der Hirsche zum Ausdruck zu bringen.²⁸⁵

Nichts anderes als ein Gemetzel wird hier vorgeführt. Je ergiebiger die Strecke des erlegten Wildes, desto größer der Erfolg der Veranstaltung und damit der Ruhm des Jagdherrn. Dabei spielte das Verfolgen und Töten wehrhaften Wildes wie der Wildschweine und natürlich der finster dreinschauenden Bären eine ebenfalls herausgehobene Rolle. Auch die ausweglose, beinahe komisch wirkende Lage des auf einen Baum geflüchteten Bären am oberen linken Bildrand und die Überzahl an Jägern und Hunden, welche die gesamte Dramaturgie bestimmen, lässt den Schluss zu, dass der Künstler in kritischer Distanz zu dem Jagdgeschehen stand.²⁸⁶

²⁸⁵ Damit steht außer Frage, dass Cranach den Tieren entsprechende Empfindungen attestierte.

²⁸⁶ URL https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/d/dd/Lucas_Cranach_d.%C3%84._-_Hofjagd_bei_Schloss_Hartenfels.jpg; Abfrage v. 1.11.2023.



Abb. 14: Die Jäger im Schnee, Pieter Bruegel der Ältere (1526/1530–1569), 1565 (Quelle: URL [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Pieter_Bruegel_the_Elder_-_Hunters_in_the_Snow_\(Winter\)_-_Google_Art_Project.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Pieter_Bruegel_the_Elder_-_Hunters_in_the_Snow_(Winter)_-_Google_Art_Project.jpg); Abfrage v. 9.7.2024. © Public Domain).



Abb. 15: Die Jäger im Schnee, Pieter Bruegel der Ältere (1526/1530–1569), Ausschnittsvergrößerung mit Vogelfalle, 1565 (Quelle: s. Abb. 14).

Vielleicht handelt es sich bei dem Bild „Jäger im Schnee“ (1565) des Niederländers Pieter Bruegel d. Ä. (1525/1530–1569) um das früheste, bedeutende Beispiel der europäischen Kunstgeschichte, in dem die Jagd ohne Inszenierungsabsichten,²⁸⁷ sondern lediglich als Teil der dörflich-bäuerlichen Lebenswelt in Erscheinung tritt.²⁸⁸ Holm vermutet sicher zu Recht, dass es sich bei den abgebildeten Jägern um Bauern handelt. Zu beachten ist auch die aus vielen verschiedenen Rassen zusammengesetzte Hundemeute.

Für unseren Untersuchungszusammenhang ist bemerkenswert außerdem die Vogelfalle, die „[v]or dem letzten Haus am linken Hang aufgestellt“ ist und auch in einem weiteren Werk des Künstlers aus demselben Jahr, der Winterlandschaft mit Eisläufern und Vogelfalle, Verwendung gefunden hat.



Abb. 16: Winterlandschaft mit Eisläufern und Vogelfalle, Pieter Bruegel der Ältere (1526/1530–1569), 1565 (Quelle: URL https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Bruegel,_Pieter_%28I%29_-_Winterlandschap_met_schaatsers_en_vogelknip,_1565.jpg; Abfrage v. 10.7.2024. © Public Domain).

287 An der Stelle von monumentalen Bildern gewonnener Schlachten mussten, wenn diese nicht zu schlagen gewesen oder verloren worden waren, üppige Jagddarstellungen den Nachruhm des Herrschers begründen helfen.

288 Darstellungen bäuerlicher Jagdausübung finden sich jedoch auch schon etwas früher, beispielsweise in den Illustrationen der Stundenbücher niederländischer oder französischer Herkunft des 16. Jahrhunderts (Holm, Bruegel und van Orley, 1964, S. 24).



Abb. 17: Die Jäger im Schnee, Pieter Bruegel der Ältere (1526/1530–1569), Ausschnittsvergrößerung mit Gewehrschützen, 1565 (Quelle: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Pieter_Bruegel_the_Elder_-_Hunters_in_the_Snow_\(Winter\)_-_Google_Art_Project.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Pieter_Bruegel_the_Elder_-_Hunters_in_the_Snow_(Winter)_-_Google_Art_Project.jpg); Abfrage v. 9.7.2024. © Public Domain).

Doch zurück zu den „Jägern im Schnee“ (Abbildung 14). Vermutlich ist Holm zuzustimmen, wenn sie sagt, dass rechterhand im Mittelgrund die hinter dem zweiten Teich zu erkennende Person mit einem Gewehr auf Vögel schießt.

Abb. 18: Die Jäger im Schnee, Pieter Bruegel der Ältere (1526/1530–1569), Ausschnittsvergrößerung mit Dohnensteller, 1565 (Quelle: s. Abb. 17).

Der Mann rechts unten im Bild könnte einen erbeuteten Vogel aus einer Dohne nehmen bzw. eine solche Vogelfalle in dem Gehölz anbringen. Das Besondere an diesem Werk ist somit, dass es sich nicht um eine Verherrlichung der Jagd und ihrer Veranstalter handelt; dass nicht das Jagdgeschehen an sich im Vordergrund steht, sondern die Jagd (und das Erbeuten von Vögeln) als Bestandteil des dörflichen Lebens zum Ausdruck gebracht werden soll. Es muss hier offen bleiben, ob die Jagd der heimkehrenden Bauern im Rahmen einer Berechtigung bzw. frei ausgeübt wurde oder als Dienstverpflichtung für einen Standesherrn. Ersteres ist jedoch anzunehmen. Der Jagdertrag jedenfalls ist – soweit erkennbar ein Fuchs – eher kümmerlich. Dass die Jagd, wie Holm schreibt, zur Lebenserhaltung der Dorfbevölkerung seinerzeit einen wesentlichen Beitrag geleistet habe, trifft so sicher nicht zu.²⁸⁹



²⁸⁹ Holm, Bruegel und van Orley (1964, S. 21–23).

Küchenszenen



Abb. 19: Küchenszene mit einem Mädchen und einem Jungen, Frans Snyder (ca. 1579–1657), Mitte des 17. Jahrhunderts (Quelle: URL https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Frans_Snyders,_with_figures_attributed_to_Jan_Boeckhorst_-_Kitchen_Still_Life_with_a_Maid_and_Young_Boy_-_78.PA.207_-_J._Paul_Getty_Museum.jpg?uselang=de; Abfrage v. 9.7.2024. © Public Domain).

Die Küchenszenen des flämischen Malers Frans Snyder (1579–1657) zeigen fast ohne Ausnahme verschiedenartige Singvögel in bunter Vielfalt – dazu neben Federwild gelegentlich auch anderes Wild wie Hasen oder Rehe u. a. m.²⁹⁰ Bilder dieser Art wirken oft in ihrer üppigen und gelegentlich überbordenden Anhäufung von Wildtieren inszeniert und unrealistisch, obgleich die Objekte selbst sehr naturgetreu wiedergegeben sein konnten. Die dargestellte Fülle und Vielfalt des Angebots würde auf eine wohlhabende, exklusive Konsumentenschicht bzw. den Reichtum und Erfolg desjenigen, der das Bild in Auftrag gab, hinweisen.

²⁹⁰ Hierzu sehr illustrativ: URL https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Kitchen_scenes_by_Frans_Snyders?uselang=de; Abfrage v. 5.3.2024.



Abb. 20: Ein Tisch mit erbeuteten Vögeln und einem Sperber, Clara Peeters (1587–1636), 1611 (Quelle: URL [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Clara_Peeters_-_Bodeg%C3%B3n_\(Prado\)_01.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Clara_Peeters_-_Bodeg%C3%B3n_(Prado)_01.jpg); Abfrage v. 9.7.2024. © Public Domain; Mathias Siebner, schriftl. Mitteilung v. 11.7.2024). Bei den vor dem Korb aufgereihten Vögeln handelt es sich ganz rechts um einen Bergfinken, auf den an anderer Stelle noch näher eingegangen werden wird.

Die aus solchen Zutaten bereiteten Speisen waren für die Tafeln der Reichen und Mächtigen bestimmt. Dass dabei auch die kleinen, dekorativen Singvögel nicht fehlten, konnte der Absicht des Künstlers geschuldet sein, den Fächer der freigiebigen Natur möglichst weit aufzuspannen (Schöpfungslob). Die häufige Wiederkehr von Stieglitzen, Dompfaffen, Meisen, Buchfinken oder Ammern, die zum leichteren Transport der Reihe nach unterhalb der Köpfchen zwischen zwei dünne, biegsame Hölzer oder Ruten geklemmt wurden, deutet aber darauf hin, dass die Vogelstellerei allgemein und verbreitet gewesen ist.

Besonders die kleinen Exemplare leisteten jedoch kaum einen Beitrag zur Ernährung. Sie dienten dann allenfalls als Leckerbissen oder (kuriose) Beigabe. Aus Sicht des Künstlers und Betrachters machten sie das Bild abwechslungsreicher und reizvoller.



Abb. 21: Stilleben mit erbeuteten Wildvögeln, Cornelis Mahu (ca. 1613–1689), 1642 (Quelle: URL https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Cornelis_Mahu_-_Still_Life_with_Game_Birds.jpg?uselang=de; Abfrage v. 9.7.2024. © Public Domain). Die auf der linken Seite des Tisches ausgelegten Vögel sind jeweils nur einmal vorhanden und reichern die Szene auch farblich an.



Abb. 22: Der Koch in der Speisekammer, Frans Snyders (ca. 1579–1657) und Jan van Boeckhorst (1604–1668), 1634 (Quelle: URL https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Kitchen_scenes_by_Frans_Snyders?uselang=de#/media/File:Frans_Snyders_-_Cook_at_a_Kitchen_Table_with_Dead_Game.jpg; Abfrage v. 9.7.2024. © Public Domain).



Abb. 23: Herbstliche Marktszene in einem Dorf, Sebastian Vrancx (1573–1647), 1620er Jahre (Quelle: URL https://de.m.wikisource.org/wiki/Datei:Sebastian_Vrancx_-_Autumn,_market_scene_in_the_heart_of_a_village.jpg; Abfrage v. 9.7.2024. © Public Domain). Im Vordergrund scheint ein Vogelfänger einen Teil seines Fanges zu verkaufen, in der Linken hält er den Käfig für einen Lockvogel. Am linken Bildrand ist offenbar ebenfalls ein Vogelfänger mit Fangutensilien und Käfigen für Lockvögel abgebildet.

Der historische Vogelfang ist folglich in der Bildenden Kunst vielfach bezeugt. In den frühneuzeitlichen Jagd- und Mahlzeitstillleben werden regelmäßig Singvögel abgebildet, die damit wie selbstverständlich zur Jagd gerechnet wurden.²⁹¹

Die zahlreich überlieferten bildlichen Jagddarstellungen der Frühen Neuzeit werden häufig von dem mörderischen Kampf der Hunde mit dem gestellten Wild dominiert – und dies sicher nicht nur, um dem Bild eine dramatische, lebendige Note zu verleihen. Das Gezeigte ist abstoßend und anziehend, ja mitunter erregend zugleich.

²⁹¹ Das Internet ist inzwischen eine ergiebige Quelle für historische Darstellungen des Fanges und der Verwertung von Vögeln. Beachte etwa die Medien in der Kategorie „17th-century still-life paintings of dead birds“ auf „Wikimedia commons“, in denen mehr als nachdrücklich die Rolle erbeuteter Singvögel zum Ausdruck kommt (URL https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:17th-century_still-life_paintings_of_dead_birds?uselang=de; Abfrage v. 26.1.2024). Dasselbe gilt für die häufigen Jagdstilleben.



Abb. 24: Rothirsche werden von Jagdhunden gefangen, Johann Elias Ridinger (1698–1767), um 1731 (Quelle: URL https://commons.wikimedia.org/wiki/File:A_pack_of_dogs_is_chasing_and_ferociously_attacking_two_stag_Wellcome_V0021166.jpg?use-lang=de; Abfrage v. 10.7.2024. © Public Domain). Szenen wie diese lassen das Jägerherz höher schlagen.

Dagegen gehörte Max Haider (1807–1873), Jäger und Zeichner aus München, zu denjenigen, die dem Jagdbetrieb (auch) humorvolle Seiten abgewinnen konnten. Aus seiner Feder stammen zahlreiche scherzhaft-ironische Illustrationen. Das Blatt „Bauernjagd“, veröffentlicht als Nr. 26 des „Münchener Bilderbogens“, enthält eine Reihe mehr oder weniger vergnüglicher Karikaturen von Bauern bei der Jagdausübung. Die folgende Darstellung einer ‚Gesellschaftsjagd‘ auf den Fuchs nimmt allerdings, wenn von der Kleidung der beteiligten Nimrode auf den Stand geschlossen werden darf, eher den (bürgerlichen) Sonntagsjäger als den Landmann aufs Korn.



Abb. 25: ‚Gesellschaftsjagd‘, Max Haider (1807–1873), 19. Jahrhundert (Quelle: Eine lustige Gesellschaft, 1978; Münchener Bilderbogen Nr. 26 [„Bauernjagd“, Ausschnitt], 4. Auflage, herausgegeben und verlegt von K. Braun und F. Schneider, München).

Derber Spott spricht dann allerdings aus einer weiteren, hier wiedergegebenen Szene. Gezeigt wird, mit einer Zipfelmütze auf dem Kopf, rittlings in waldigem Gelände zur Tarnung auf einem dahintrottenden Rind, das einen widerstrebenden Hund hinter sich her schleift, eine barfußige Person, die das auf den Kopf des Rindes montierte Rothirschgeweih als Gewehrauflage nutzt.



Abb. 26: ‚Par force‘, Max Haider (1807–1873), 19. Jahrhundert (Quelle: Eine lustige Gesellschaft, 1978; Münchener Bilderbogen Nr. 26 [„Bauernjagd“, Ausschnitt], 4. Auflage, herausgegeben und verlegt von K. Braun und F. Schneider, München).

Anmerkungen zu Jagd und Wald in der Dichtung

„Zur Darstellung und Deutung der Natur im Mittelalter“, hier besonders des (Jagd-) Waldes, hat sich Marianne Stauffer (1959) mit der altfranzösischen epischen Literatur sowie der mittelhochdeutschen höfischen Epik beschäftigt. Sie möchte die geistige Haltung, „die der mittelalterlichen Einstellung zum Wald zugrunde liegt“, erkunden. Durch die Jagd des Königs, so Stauffer, werde der Wald zum vertrauten Gebiet, „und die Zone des Wunderbaren muss weiter hinausgeschoben werden, in das Innere des Waldes, auf das die Vorstellungen, die im Märchen dem gesamten Wald eignen, übertragen werden“. Stauffer betont die Gegensätzlichkeit vom fremden, unheimlichen Wald auf der einen Seite sowie dem Jagdwald als „natürliche[m], alltägliche[m] und entzauberte[m] Lebensraum“ auf der anderen. Als Jagdwald bilde der Wald „einen wesentlichen Bestandteil des täglichen Lebens“.²⁹² Doch ist Vorsicht bei Darstellungen und Deutungen von inszenierter, symbolträchtiger Wald-Natur in mittelalterlichen Texten geboten. Sie werden, so die Annahme, den Funktionen des Waldes als Ressource für die Landwirtschaft, als Holzproduzent und Arbeitsplatz meist nicht gerecht. Zum Bestandteil des täglichen Lebens für die *bäuerliche* Bevölkerung wurde

292 Der Jagdwald habe „den Aspekt des Geheimnisvollen, Fremden verloren“, er sei „zu bekannter Welt geworden“ (Stauffer, Wald, 1959, S. 34).

der Wald vor allem durch seine landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten und den Holzbezug.²⁹³

Welchen Einfluss haben Dichter-Wälder auf deren ‚Konsumenten‘ (Leser) und – auf die Wälder? Dass Donars Eiche der Christianisierung zum Opfer fiel, war einer der Gründe für die spätere Karriere der Eiche als Symbol des Deutschtums. Der Beitrag „In den deutschen Eichenhainen webt und rauscht der deutsche Gott“ von Klaus Lindemann enthält belebte, kritische und humorvolle Ausführungen speziell zur Rolle, das heißt zur Instrumentalisierung der Eiche bei deutschen Autoren. „Ihre eigentliche poetische Konjunktur erfahren Eiche und Eichwald [...] in der [...] Epoche während der explosionsartigen Entstehung von Waldgedichten in Deutschland nach dessen territorialer und politischer Neuordnung durch Napoleon“.²⁹⁴

„Entzauberung des Waldes“ durch die Jagd.²⁹⁵ Stauffer glaubt dies aus ihrer Kenntnis der mittelalterlichen Quellen schließen zu können. Jedoch bleibt ihre Aussage auf die Hofgesellschaft des Herrschers beschränkt. Es ist nicht ausgemacht, dass der Märchenwald, der Wald der Ritterromane oder sonstige Wald-Konstruktionen mit ihrer Symbolik und Funktionalität etwas mit den alltags- und erfahrungsweltlichen Zugängen der ländlichen Gesellschaft zum Wald zu tun hatten.²⁹⁶ Die Dichtung des Mittelalters lässt insgesamt nur wenige Rückschlüsse auf das Leben der Menschen auf dem Lande zu. Ritterromane und andere höfische Literatur geben allenfalls bestimmte Blicke auf die höfische Gesellschaft frei. Doch bleibt dort vieles der Ausdeutung und Rekonstruktion durch Mediävisten und Literaturwissenschaftler vorbehalten.²⁹⁷

Im „Livre du Roy Modus et de la Roïne Ratio“ des französischen Jagdschriftstellers Henri de Ferrières, einem Jagdbuch aus dem 14. Jahrhundert, befinden sich Abschnitte, in denen Jagdmethoden der Armen beschrieben werden.²⁹⁸ Sie beziehen

293 Stauffer, Wald (1959, S. 13, 27 f., 164, 176).

In Dante Alighieris (1265–1321) „Göttlicher Komödie“ dient der Wald besonders als Schauplatz und Rahmen einer Reise durch die Hölle. Dunkel, schaurig und angsteinflößend wird dort der Wald empfunden und geschildert. Denn der Mensch sehnt sich nach Sicherheit, Übersichtlichkeit und Absehbarkeit. Je undurchdringlicher und düsterer der Wald, desto unsicherer, angstvoller und angespannter im Allgemeinen der Mensch. Der Wald als Ort der Gefahr, die Orientierung zu verlieren, sich zu verirren, überwältigt zu werden, wilden Tieren und bösen Mächten zum Opfer zu fallen. Zugleich dient er als Rückzugs- und Fluchort, Ort der Versuchung, Gegen-Welt, Versteck vor Verfolgung, Stützpunkt für Angriffe gegen Feinde.

294 Lindemann, Eichenhaine (1991, S. 213).

295 Stauffer, Wald (1959, S. 168).

296 Jetzt finden auch die Jagden Karls des Großen Eingang in die Literatur. Die Beschreibungen dazu dienen dem Herrscherlob, die Jagden selbst folgen einer bestimmten Dramaturgie.

297 Eine mögliche Ergänzung bieten Kunstwerke, Bauplastik und besonders Bildquellen. Hinzu kommen die Urkunden, welche etwa von Herrschern, Klöstern oder Städten ausgestellt wurden und politische bzw. kirchliche, juristische oder wirtschaftliche Angelegenheiten zum Gegenstand hatten. Wertvolle Beiträge zur Rekonstruktion der materiellen Lebensbedingungen und physischen Umwelt mittelalterlicher Gesellschaften liefern dagegen unter anderem die Historische Anthropologie und Archäologie, die Paläo-Ethnobotanik und Archäozoologie.

298 Schwenk, Jagd im Spiegel mittelalterlicher Literatur (1997, S. 407, 441 ff., 453 f., 456 f.).

Schwenks Beitrag erschöpft sich in Zitaten besonders aus dem Jagdbuch des Henri de Ferrières, unter anderem in der Schilderung von Jagdmethoden. So interessant gelegentlich das Wissen um solche Techniken auch sein

sich auf die Erbeutung von Schwarzwild, Rehen, Hasen, Kaninchen, Eichhörnchen, Füchsen, Dachsen und nicht zuletzt von Vögeln. Der Vogelfang sei, wie Sigrid Schwenk schreibt, in der Regel allen Bevölkerungsschichten zugestanden worden. Für die Jagd auf das oben bezeichnete Haarwild durch Arme wurden hier vor allem Netze eingesetzt, das Schwarzwild konnte in Gruben gefangen werden. Hunde waren jeweils nicht erforderlich. Henri de Ferrières erwähnte noch, dass der Fang von Vögeln auch Freude bereiten konnte. Für die Armen ergab sich durch den Verkauf der Vögel die Möglichkeit, etwas Geld zu verdienen.²⁹⁹

Doch hat die Jagd bekanntlich auch zahlreiche ambitionierte und versierte Erzähler in ihren Reihen. Zu ihnen gehört der sogenannte Heimat- und Heidedichter Hermann Löns (1866–1914). In „Mein braunes Buch“ (21. Auflage [!] 1947) steht Löns: „Nur deshalb liebe ich die Jagd so. Nichts bringt uns der Natur so nahe wie diese Viertelstunde zwischen Tag und Nacht, und nur die Jagd ist es, die uns dazu erzieht, diese kurze Spanne Zeit zu verstehen in ihrer großen Feierlichkeit, in ihrer geheimnisvollen Andacht.“ Löns erweist sich auch hier als ein geschickter Geschichten- und Märchenerzähler. In der ewigen, heiligen Natur. Sehnsucht nach alten Zeiten spricht aus den Zeilen, als den Göttern der Germanen noch geopfert wurde; und Kritik an der fortschreitenden Zivilisation mit ihrer Naturzerstörung. Moderne Zeiten, Industrie und Kapitalismus verderben den Heider und zerstören die Heide. Löns wirkt dann gelegentlich melancholisch, fast schwermütig: „Überall ist der Tod.“ Ein Rehbock wird geschossen. „Einen Augenblick zürne ich mir selbst, einen kurzen Augenblick nur. Kurz war der Knall, und schnell war sein Tod; wohl dem, dem solch Ende beschieden wird: aus der Sonne hinaus den Sprung in die Nacht hinein.“³⁰⁰

In „Die Heidjäger“ lässt Löns die Zeiten anklingen, in denen das Jagen noch frei war. Eine Brücke zu diesem Ideal schlagen dabei die Wilderer. Die kurze Geschichte nimmt ihren Anfang auf der winterlichen, schneebedeckten Heide. Zwei Jäger, Wildschützen, geben sich dort ein Stelldichein, einer von ihnen die Wildererlegende Hans Eidig, genannt Eidi, von der an anderer Stelle noch die Rede sein wird. Ein weiterer gesellt sich dazu, obschon vor Monaten erschossen, und gemeinsam machen sie sich auf den Weg zu den „fünf uralten Steingräber[n]“, um dort bei Feuer und Wacholderbranntwein Jägerlatein zum Besten zu geben. Wir erfahren, dass „alle mit einer Kugel ihr Freijagen gebüßt hatten“. Dann erwachen in den Gräbern zwei „Urzeitjäger“, die von ihren Jagden auf Bären und wilde Ochsen, auf Riesenelefanten, Nashorn und

mag, so wenig ergiebig ist diese Vorgehensweise für die Beantwortung weitergehender Fragen, etwa die nach der Entstehung und regionalen Ausgestaltung des Jagdrechts, nach der Rolle, die der ländlichen Bevölkerung bei der Durchführung der herrschaftlichen Jagden zugeordnet war, nach deren Folgen für die ländlichen Ökonomie, nach Wildschäden oder Wilderei.

299 Der Vogelfang erforderte viel Geschicklichkeit, Kreativität und List, so dass ohne Weiteres angenommen werden kann, dass, wer diese Kunst beherrschte, Befriedigung daraus ziehen konnte. Schon deshalb werden die Obrigkeiten gut beraten gewesen sein, den Untertanen die Jagd auf Vögel nicht vollständig zu entziehen.

300 Löns, Braunes Buch (1947, S. 19, 114, 129).

Ren schwärmen. Von dem Wilddieb Eidig wird Näheres nicht berichtet. Wildererromantik schwingt mit, vielleicht auch Sympathie für die Gesetzlosen. Es hat den Anschein, als werde Löns in seinen Geschichten, als Beobachter und Jäger, eins mit der ihn umgebenden Welt. Auch die Wilddiebe lässt er als Geschöpfe der Heide erstehen, stellt sie in eine Reihe mit den Ahnen aus ferner Zeit – als das Jagen noch frei war.³⁰¹

Man kann sich nicht des Eindrucks erwehren, dass Löns in der Heide eine deutsche Urlandschaft erblickt und in den Heidebauern bodenständige, urdeutsche Menschen, im Einklang mit der Natur, freiheitsliebend, traditionsbewusst, stolz und rein, unverfälscht. Blut und Boden, Ach und Weh, Kummer und Leid sind (auch) seine Themen. Den germanischen Göttern trauert Löns nach, die dem ungeliebten Christentum weichen mussten. Alles Fremde (Neue) ist ihm suspekt, vielleicht sogar Inbegriff des Schlechten, Bösen. Seine gefällige Lyrik und Prosa wurden breit rezipiert, die Bücher erreichten teils große Auflagen. Er geht geschickt mit der Sprache um, weiß ebenso geschickt gesellschaftliche Stimmungen in seinem Werk zu verarbeiten. Vieles wird in Unausgesprochenem verpackt und gewinnt vielleicht besonders hierdurch an Gewicht. Wer mochte seinerzeit (und wohl auch heute noch?) dem, was er schrieb, widersprechen?

Musik

Im Internet sind zahlreiche Lieder zu finden, die den Wald, den Förster, den Jäger und Wilddieb besingen. Die erste Strophe aus „Der Wildschütz“ (1790) zum Beispiel lautet:

„Das Jagen das ist ja mein Leben
drum hab' ich mich gänzlich ergeben in dem Wald.
Ich geh das Wild schießen, lass mich nicht verdrießen,
mit Pulver und Blei, im Wald sind wir frei.“³⁰²

Dazu passt dann die zweite Strophe aus „Der Förster“ (1828):

„Zeigen freche Diebe sich in meinem Wald,
spürt sie meine Nase bald.
Und wenn dann die Gecken
noch das Wild einstecken
und den Braten schmecken
und die Finger lecken,

301 Löns, Braunes Buch (1947, S. 152 ff., 156, 158).

302 Alojado Lieder Archiv, Jagdlieder und Jägerlieder, „Der Wildschütz“ (URL https://www.lieder-archiv.de/der_wildschuetz-notenblatt_300098.html; Abfrage v. 24.1.2014).

Eine Sammlung von Wald- und Jagdliedern ist auch von dem hannoverschen Forstdirektor Heinrich Christian Burckhardt (1811–1879) überliefert.

bautz! da schieß ich dutzendweis'
die Kerle um!
Hopp schariwari tschum!
Hopp schariwari tschum,
tschum, tschum, tschum, tschum;
hopp schariwari tschum!³⁰³

Bis heute vermitteln volkstümliche Darbietungen von sogenannten Jäger- und Wildererliedern klischeehafte Vorstellungen und sind populär.

Namentlich auf der Rechercheplattform „Volksliederarchiv“ lassen sich zu den Themen Jagd, Wilderei und anderes mehr volkstümliche Texte aus geschichtlicher und moderner Zeit in großer Auswahl ermitteln.³⁰⁴ Von einem (vermeintlichen) Wilderer handelt die 1842 uraufgeführte komische Oper „Der Wildschütz oder die Stimme der Natur“ von Albert Lortzing. Sehr bekannt ist die Figur des lebensfrohen Vogelfängers Papageno in Mozarts Oper „Die Zauberflöte“ (Libretto von Emanuel Schikaneder), die 1791 in Wien Premiere hatte. Im „Freischütz“, einer romantischen, 1821 in Berlin uraufgeführten Oper von Carl Maria von Weber (Libretto von Friedrich Kind) ist neben dem Brautlied („Wir winden dir den Jungfernkranz“) besonders der (natürlich

von Männern) vorgetragene, hymnische Jägerchor mit seinen mächtigen, eingängigen Melodien populär geworden (1. Strophe):³⁰⁵



Abb. 27: „Die schönsten Jäger und Wilderer Lieder der Pseirer Spatzen“, Cover der Audio-CD (Quelle: URL <https://www.tyrolismusic.shop/Pseirer-Spatzen-aus-Suedtirol-Die-schoensten-Jaeger-und-Wilderer-Lieder-Folge-1>; Abfrage v. 31.3.2025. Mit freundlicher Genehmigung der TYROLIS Handels-GmbH, A-6170 Zirl - www.tyrolis.com).

303 Alojado Lieder Archiv, Jagdlieder und Jägerlieder, „Der Förster“ (URL https://www.lieder-archiv.de/der_foerster-notenblatt_600611.html); Uwe E. Schmidt, Waldfrevel contra staatliche Interessen (URL https://www.buergerundstaat.de/1_01/wald03.htm; Abfrage v. 29.4.2024).

304 URL <https://www.volksliederarchiv.de>; Abfrage v. 30.1.2024.

305 URL https://www.lieder-archiv.de/was_gleicht_wohl_auf_erden_dem_jaegervergnuegen-notenblatt_601162.html; Abfrage v. 28.3.2024.

„Was gleicht wohl auf Erden dem Jägervergnügen,
wenn sprudelt der Becher des Lebens so reich?
Beim Klange der Hörner im Grünen zu liegen,
den Hirsch zu verfolgen durch Dickicht und Teich,
ist fürstliche Freude, ist männlich Vergnügen,
erstarkt die Glieder und würzet das Mahl;
wenn Wälder und Felsen uns hallend umfängen,
tönt freier und freud'ger der volle Pokal.
Joho! Trallera [...].“

„Leimruten Arglist“

Neben diesem volltönenden Lobgesang auf die herrschaftliche Jagd fand auch die zurückgezogene Heimlichkeit der Vogelstellerei ihren musikalischen Ausdruck. 1868 entstanden als Opus 52 von Johannes Brahms die „Liebeslieder-Walzer“ nach Texten einer Sammlung von Georg Friedrich Daumer. Im sechsten des aus achtzehn Liedern zusammengesetzten Zyklus wird die Geschichte eines kleinen Vogels erzählt, der, angelockt von den Früchten eines Gartens, ‚Opfer‘ seiner Versuchung wird:³⁰⁶

„Ein kleiner, hübscher Vogel nahm den Flug
zum Garten hin, da gab es Obst genug.
Wenn ich ein hübscher, kleiner Vogel wär,
ich säumte nicht, ich täte so wie der.

Leimruten Arglist lauert an dem Ort,
der arme Vogel konnte nicht mehr fort.
Wenn ich ein hübscher, kleiner Vogel wär,
ich säumte doch, ich täte nicht wie der.“

Doch anders als erwartet wendet sich das Unglück der verderblichen Falle durch Liebe zum Glück für den Gefangenen wie den Fänger:

„Der Vogel kam in eine schöne Hand,
Da tat es ihm, dem Glücklichen, nicht and.³⁰⁷
Wenn ich ein hübscher, kleiner Vogel wär,
Ich säumte nicht, ich täte doch wie der.“

306 Vgl. URL <https://de.wikipedia.org/wiki/Liebeslieder-Walzer>; Abfrage v. 28.3.2024.

307 andtun = leidtun, bedauern (vgl. URL [https://bdo.badw.de/suche?lemma=andtun&stichwort=&options\[case\]=1&options\[exact\]=1](https://bdo.badw.de/suche?lemma=andtun&stichwort=&options[case]=1&options[exact]=1); Abfrage v. 28.3.2024).

„Was mir behagt, ist nur die muntre Jagd“

Am 27. Februar 1713 führte Johann Sebastian Bach in Weißenfels seine auch als Jagdkantate bekannt gewordene weltliche Kantate „Was mir behagt, ist nur die muntre Jagd“ auf (Bachwerkeverzeichnis Nr. 208). Anlass war der Geburtstag des Herzogs Christian von Sachsen-Weißenfels, einem passionierten Jäger. Die Musik erklang im Anschluss an eine Kampfjagd im fürstlichen Jägerhof. Der Text der Kantate stammt von Salomon Franck. „Jagen ist die Lust der Götter, jagen steht den Helden an“, heißt es dann (erwartungsgemäß) in der Arie der Diana. Im Mittelpunkt des Werks jedoch steht das Herrscherlob, das seinen musikalischen Ausdruck auch in der Arie der Hirtengottheit Pales findet:

„Schafe können sicher weiden,
wo ein guter Hirte wacht.
Wo Regenten wohl regieren,
kann man Ruh und Friede spüren
und was Länder glücklich macht.“

Gelegentlich sind die Verse allerdings auch als versteckte Mahnung an den verschwenderischen Herzog verstanden worden, das Wohl des Landes nicht aus den Augen zu verlieren. Ihre Schönheit machte die Arie zu einem Kleinod der Musikgeschichte.³⁰⁸

Bachs Kantate „Mer hahn en neue Oberkeet“ (BWV 212) aus dem Jahr 1742, auch Bauernkantate genannt, war dem kurfürstlich-sächsischen Kammerherrn Carl Heinrich von Dieskau zu dessen 39. Geburtstag gewidmet. Das Libretto von Christian Friedrich Henrici nimmt auf teils näckische und derbe Weise die (vermeintliche) Befindlichkeit der bäuerlichen Untertanen und deren Sicht auf die Obrigkeit [Oberkeet] in den Blick, von Bach in entsprechender, ‚burlesker‘ Manier umgesetzt. Auch hier steht das Lob des Gutsherrn und seiner Gemahlin im Vordergrund.³⁰⁹

Der Historiker Adam J. Sacks (2022) hat sich in seiner Kolumne „Gewalt und Opferung bei Wagner“ im Blog des Deutschen Historischen Museums dezidiert zur Verwendung des Jagdmotivs in Richard Wagners Opern geäußert. Sacks stellt fest, dass mit Blick auf die Oper insgesamt Wagner der Einzige sei, der mit der „männlichen Jagd auf andere Lebewesen“ mit dem Ziel, sie zu töten, einer „spezifischen Urform menschlicher Gewalt einen prominenten Stellenwert“ zubillige. „Durch die bei Wagner allgegenwärtige Jagd wird Gewalt naturalisiert, indem sie als instinktiv und unvermeidlich dargestellt wird.“ Als Beispiel nennt Sacks die Opern „Tannhäuser“ (uraufgeführt 1845 in Dresden) oder „Tristan und Isolde“ (uraufgeführt 1865

308 URL <https://www.bachipedia.org/werke/bwv-208-was-mir-behagt-ist-nur-die-muntre-jagd/>; Abfrage v. 27.3.2024.

309 URL https://www.bach-digital.de/receive/BachDigitalWork_work_00000268;jsessionid=93AB5432E3A09A2A-5636A5C6FA234A3C; Abfrage v. 28.3.2024.

in München). Wagner gehöre zu den wenigen Künstlern, „die in ihren programmatischen Äußerungen und ihrem künstlerischen Schaffen Gewalt tatsächlich inszeniert und affirmiert haben“.³¹⁰

Auch das Thema Wilderei ist, wie oben bereits angedeutet wurde, in der Literatur, Graphik und Malerei, im (volkstümlichen) Liedgut, in Theaterstücken und selbst im Film durchaus präsent. In den Liedern geht es unter anderem um Tapferkeit, Jagdleidenschaft und Freiheit. Sie trugen damit zur Romantisierung und Idealisierung der Wilderei bei.³¹¹

310 URL <https://www.dhm.de/blog/2022/06/15/gewalt-und-opferung-bei-wagner/>; Abfrage v. 28.3.2024.

311 Schäfer, Helden (2004, S. 39 f.).

4 VOGELFANG³¹²

4.1 Überblick

Vögel verkörpern in besonders treffender Weise das Merkmal der Herrenlosigkeit, und so scheint es nahezuliegen, dass diese Tiere im Grundsatz auch von denjenigen, die nicht jagdberechtigt waren, erbeutet werden durften. Bei den Zugvögeln kommt noch hinzu, dass ihre Bestände als unerschöpflich erscheinen konnten. Der Kreativität waren beim Ersinnen von Fallen zum Erbeuten der Vögel kaum Grenzen gesetzt. Einige Fangmethoden stellten sich als besonders wirksam heraus und fanden weite Verbreitung. Wendt (1907) vermutet, dass das „eigentliche Volk, die unfreie Bauernschaft“, bis in das hohe Mittelalter hinein den Vogelfang noch ausüben durfte. An den Höfen wurden Lerchen und Finken verspeist, die von eigens angestellten Vogelgängern erbeutet wurden.³¹³ Mit Pomp und Repräsentation, Massen von Menschen, Pferden und Hunden, Hörnerklang und Geschrei vertrugen sich die in der Folge zu beschreibenden Jagdarten natürlich nicht.

In dem von Bernd Bendix 2011 herausgegebenen Reprint des „Kluge[n] Forst- und Jagdbeamte[n]“, verfasst von einem gewissen Germanus Philoparchus und 1774 erschienen, räumt der Autor ein, dass nach biblischer Vorschrift – unter anderem wird auf die Schöpfungsgeschichte verwiesen –, das heißt „nach dem natürlichen und Völkerrecht“ jedermann das wilde Geflügel auch auf fremdem Grund und Boden jagen dürfe. Dieses Recht werde jedoch inzwischen zu den Regalien gerechnet, auch wenn dessen Ausübung aus Gewohnheit vielen „Privatis“ zugestanden sei.³¹⁴

Johann Coler, Verfasser der zur Hausväterliteratur zählenden „Oeconomia, Rurales et Domestica“ (1645), empfiehlt den Obrigkeiten, im angehenden Frühling, wenn die Sommervögel aus ihren Winterquartieren heimkehren – Kiebitze, Störche,

312 Es sei darauf hingewiesen, dass die in den folgenden Abschnitten behandelten Beispiele gegebenenfalls im Kapitel 5 Freie Pirsch und Wasservogeljagd auch berührt werden.

313 Wendt, Birschgang (1907, S. 95 f.).

August Seidensticker behandelt in seiner „Waldgeschichte des Alterthums“ (1886) unter anderem auch den Fang von Singvögeln im alten Rom. Die Rede ist hier namentlich von der Wacholderdrossel und verschiedenen anderen Drosselarten. Ihr Fang sei für die Vogelsteller einträglich gewesen. Die Vögel seien lebendig gefangen, gemästet und dann teuer verkauft worden (Seidensticker, Waldgeschichte, 1886, S. 209).

314 Philoparchus, Anleitung (1774/2011, S. 369).



Abb. 28: Verschiedene Formen des Lerchen[?]fangs mit Netzen, Wolfgang Birkenner, 17. Jahrhundert. Durch den Anblick des an einer langen Schnur in die Luft entlassenen Greifvogels [Falke?] verharren die Lerchen regungslos am Boden und lassen sich mit dem Netz überziehen (Quelle: Forschungsbibliothek Gotha der Universität Erfurt, Sign. Chart. A 741; Lindner, Jagdbuch, 1639/1968, Einleitung, S. 17).



Abb. 29: „Dohnen, Maschen, Schleifen und Schneißen werden eine Art Schlingen von Pferdehaaren genannt, in denen sich zur Herbstzeit Drosseln und andere kleine Vögel selbst zu fangen pflegen“ (Quelle: Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 1, Leipzig 1837, S. 579–580; URL <http://www.zeno.org/nid/20000822582>; Abfrage v. 9.7.2024. © Public Domain). Dohnen stellten eine sehr weit verbreitete Methode des Vogelfangs dar.

Kraniche, Wildgänse, Schwäne, Enten, Drosseln, Amseln usw. –, die Jagd auf diese Vögel zu verbieten. Denn ihnen solle Gelegenheit gegeben werden, ungestört dem Brutgeschäft und der Aufzucht ihrer Jungen nachzugehen. Dies gelte auch für den Vogelfang mit Dohnen. In solchem Zusammenhang fällt auf, dass Coler verschiedentlich auf ausgewählte Vogelarten, deren Eigenheiten und Bedeutung eingeht. So wusste er von den Schwarzstörchen zu berichten, dass dort, wo sie gebrütet hätten, „gemeiniglich ein Sterben oder Krieg“ die Folge gewesen sei.³¹⁵

Bei der Schilderung der in jedem Monat auf dem Bauernhof anfallenden Verrichtungen spielt regelmäßig auch der Vogelfang eine Rolle. Obgleich den Vogelstellern, fährt Coler fort, der Fang noch bis Johannis [24. Juni] verboten sei, würden sie doch [im April] nach den Nestern von Stieglitzen, Hänflingen oder Nachtigallen Ausschau halten und deren Jungen ausnehmen, um sie das Singen zu lehren – oder auch zu braten. Die kleinen Sänger ließen sich profitabel verkaufen. Es scheint gleichfalls üblich gewesen zu sein, junge Sperlinge mit einem „Puchrohr“ zu schießen. Im August pflegten die Fischer auf den Gewässern junge Enten, bevor sie flügge sind, in großen Mengen zu fangen und zu Markte zu bringen. Aus ‚Westfriesland‘ und der Gegend um Hamburg weiß Coler zu berichten, dass dort auf den kleinen Binnenseen und Teichen mit Netzen wilde Enten und Wildgänse gefangen würden, um sie zahm zu machen. Im Herbst würden die zahmen Vögel auf das Wasser gesetzt, um ihre wilden Artgenossen auf dem Zug anzulocken. Diese könnten dann in großer Menge gefangen und in den Städten verkauft werden.³¹⁶ Und bei Zwickau habe er, Coler, beobachtet, dass die Bürger auf den Teichen vor der Stadt den ganzen Sommer hindurch Enten, Gänse, Schwäne, Reiher, Taucher und dergleichen schießen. Dazu nähern sie sich den Tieren mit Flößen, auf denen eine Hütte aus Schilf zur Tarnung der Schützen errichtet wurde. Nachdem durch ein kleines Fenster das Feuer auf die Vögel eröffnet wurde, werden die erlegten Exemplare von den Hunden aus dem Wasser geholt. „Es ist ein sehr lustig Weydewerck“.³¹⁷

Bei Coler, im Dritten Buch des Ersten Teils seiner „Oeconomia“, finden sich neben anderen viele Rezepte für die Zubereitung von Singvögeln, Wildgeflügel und Wildbret. Von den Bauern weiß er zu berichten, dass sie Knochen und Fleisch der kleinen Vögel miteinander essen, obwohl „sie selten vor ihre Mäuler kommen“.³¹⁸

Johann Conrad Aitinger macht in seinem „Bericht Vom Vogelstellen“ (1653) ausführliche Angaben über die Fangmethoden, welche sich an den Eigenschaften und Verhaltensweisen der Vögel sowie an den zu berücksichtigenden Naturräumen orien-

315 Coler, *Oeconomia* (1645, Erster Teil, *Calendarium perpetuum*, S. 40 f.).

316 Coler, *Oeconomia* (1645, Erster Teil, Fünfzehntes Buch, S. 631).

317 Coler, *Oeconomia* (1645, Erster Teil, *Calendarium perpetuum*, S. 52, 85, 96 f.).

318 Coler, *Oeconomia* (1645, Erster Teil, *Calendarium perpetuum*, S. 92).

Das Fünfzehnte Buch [„Ornithiacus“] des Ersten Teils ist der Vogelwelt, besonders dem Vogelfang und seinen Methoden sowie der Abrichtung von Stubenvögeln zum Singen gewidmet.



tieren. Der Band enthält außerdem Abbildungen von Fangvorrichtungen.³¹⁹ Bekannt ist auch „Der Vogelsteller oder die Kunst allerley Arten von Vögeln sowohl ohne als auch auf dem Vogelheerd bequem und in Menge zu fangen [...]“. Johann Andreas Naumann hat das Werk 1789 in Leipzig veröffentlicht.³²⁰

Die meisten Fangvorrichtungen des 17. und 18. Jahrhunderts, so Wendt, seien vermutlich schon in der Karolingerzeit bekannt gewesen. Er nennt folgende Netze zum Fangen von kleinen Vögeln:

³¹⁹ Aitinger, Vogelstellen (1653).

³²⁰ In diesem Zusammenhang sei auch auf die Abbildungen bei Wikimedia Commons, Kategorie „Birdcatching“, verwiesen (URL <https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Birdcatching?uselang=de>; Abfrage v. 26.1.2024).



Abb. 30: Verschiedene Formen des Vogelfangs, Wolfgang Birkner, 17. Jahrhundert (Quelle: Forschungsbibliothek Gotha der Universität Erfurt, Sign. Chart. A 741; Lindner, Jagdbuch, 1639/1968, Einleitung, S. 18). Im Vordergrund sammelt ein Vogelfänger die auf dem Herd mit einem Schlagnetz erbeuteten Vögel ein. Diese hatten sich vermutlich zuvor auf den um den Herd herum befindlichen entlaubten Bäumen niedergelassen. Zum Anlocken dienen eine Eule, links im Bild, sowie mehrere Lockvögel in Käfigen. Auch rechts im Bild sind die zum Anlocken der Vögel benutzten Eulen gut zu erkennen. Die getarnten Vogelfänger setzen sogenannte Kloben ein. Es handelt sich dabei um Klemmfallen. Wenn sich ein oder mehrere Vögel auf ihnen niedergelassen haben, werden die leicht geöffneten Stäbe der Fallen vom Fänger schlagartig zusammengepresst und die Vögel damit eingeklemmt.

- Fallgarne, „Netze auf Stellstangen, die herabfielen und die Tiere fingen, wenn dieselben in das Netz hineinliefen oder flogen“;
- Klebgarne, „senkrecht aufgehängte leichte Netze, in welche die Vögel sich beim Hineinfliegen verwickelten“;
- Deckgarne, „die man horizontal über die Vögel hinzog“;
- Steckgarne, „dreifach in gewissem Abstand parallel aufgestellte niedrige Netze“;
- Sackgarne, „die sackförmig gestrickt und zuweilen mit Flügeln versehen waren“;

- Schlaggarne, „in Rahmen gespannte spiegelige Garne, die sich um eine Achse drehten wie eine zweiflügelige horizontale Kellertür, mit einer Zugleine ausgelöst wurden, zusammenschlugen und die Vögel bedeckten“.³²¹

In dem von Johann Heinrich Zedler herausgegebenen „Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste“ (1731–1754) finden sich ausführliche Angaben über den „Vogelfang, oder Vogelfahrung, Lat. Aucupium, oder Jus Aucupii, und Jus Aucupandi“. Dieser gehöre inzwischen in den meisten europäischen Ländern zu den Regalien und dürfe nur von demjenigen ausgeübt werden, der das Jagdrecht habe oder über eine entsprechende Befugnis verfüge. Zedler ergänzt noch, dass der Vogelfang gegebenenfalls auch aufgrund einer Servitut auf fremdem Grund und Boden ausgeübt werden könne. In früherer Zeit sei jedermann berechtigt gewesen, Vögel zu fangen. Hingewiesen wird auch auf einige Forst- und Jagdordnungen, in denen sich Regelungen finden, welche das Fangen von Vögeln zu bestimmten Zeiten im Jahr verbieten.³²²

Wie auf vielen anderen Gebieten, bietet auch der „Krünitz“ mit seiner „Oeconomischen Encyclopädie“ zum Stichwort „Vogelfang“ eine reichhaltige Zusammenschau der Methoden besonders für den Fang von Sing- und Stubenvögeln.³²³ Es heißt gleich am Anfang des Artikels zu Recht: „Der Fang der Vögel geschieht auf die mannichfachste Art und es giebt darüber eine große Menge eigener Monographien, auf welche wir vorläufig hinweisen wollen.“ Das Blasrohr wird hier nicht erwähnt, obwohl Krünitz unter dem Stichwort „Blase-Rohr“ eben dasselbe beschreibt, mit dem im Pfälzischen Bergfinken erbeutet wurden (s. u.). Er nennt das Blasrohr ein „bekanntes Instrument“. Der Bergfink wird zwar an anderer Stelle ebenfalls erwähnt (vgl. Stichwort „Fink“), ohne jedoch dabei sein Massenaufreten im Winter oder die Jagd auf ihn mit Blasrohren zu erwähnen.³²⁴

Einen sehr anschaulichen Überblick über die Formen des Vogelfangs in der Geschichte bietet die Website „Berufe dieser Welt“ mit dem Beitrag „Der Vogelfänger“. Enthalten ist der Ausschnitt einer Darstellung, die unter anderem die Jagd auf Vögel mit der Armbrust, einem Schlagnetz (mit Verwendung von Lockvögeln in Käfigen und einem Sichtschutz für den Vogelfänger) sowie einem Blasrohr darstellt. Der Quellenangabe nach stammt sie aus einem Werk von Petrus de Crescentiis (1230/33–1320/21), sie soll jedoch erst um 1480 entstanden sein.³²⁵ Die folgende Reproduktion enthält das gesamte Blatt.

321 Wendt, Birschgang (1908, S. 96, 122). „Leider“, so Wendt, sei von dem ganzen Vogelfang „nicht viel Gutes zu berichten“ (Wendt, a. a. O., S. 125).

322 Zedler, Universal Lexicon (1731–1754).

323 Krünitz macht keinen Hehl daraus, dass er das „Schicksal der Finken, welche man zum Singen gebrauchen will“, für „eins der grausamsten“ hält (Krünitz, Oeconomische Encyclopädie [1773–1858], Stichwort „Fink“).

324 Krünitz, Oeconomische Encyclopädie (1773–1858).

325 URL <https://berufe-dieser-welt.de/die-vogelfaenger/>; Abfrage v. 24.1.2024.



Abb. 31: Darstellung (Buchmalerei) verschiedener Methoden, Vögel zu erbeuten, neben der Jagd auf Schwarzwild, Rotwild (fraglich, im Mittelgrund am linken Bildrand) und Hasen sowie dem Fischfang, um 1480 [?] (Quelle: URL https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/1/19/Profits_champetres_9.jpg; Abfrage v. 9.7.2024. © Public Domain). Es handelt sich hierbei um eine offenbar seltene, frühe Darstellung der Blasrohrtechnik (Bildmitte).

Mit dem Vogelfang verbunden war grundsätzlich auch, dass die Gelege bestimmter Arten ausgenommen wurden, sofern sich eine Verwertung lohnte. Nach § 1 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 war es grundsätzlich nicht verboten, die Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möwen und Kiebitzen zu sammeln und in den Handel zu bringen. Den Ländern wurde jedoch anheimgestellt, gegebenenfalls entsprechende Verbote auszusprechen.³²⁶ In dem Protokoll über die Beratungen zum Gesetzentwurf im Februar 1888 nehmen allein die kontrovers geführten, sogenannten Krammetsvogelreden³²⁷ von den etwa 25 Druckseiten mehr als die Hälfte in Anspruch.³²⁸ Der Abgeordnete Dr. Meyer aus Halle, „welcher die ausgedehntesten Verbote in Bezug auf Vogelfangen und Vogeljagd befürwortet“, verwies dabei auf Goethes „Weissagungen des Bakis“ mit dem Sinngedicht Nr. 26:

„Sprich, wie werd’ ich die Sperlinge los? so sagte der Gärtner:
Und die Raupen dazu, ferner das Käfergeschlecht.
Maulwurf, Erdfloh, Wespe, die Würmer, das Teufelsgezüchte? –
»Laß sie nur Alle, so frißt Einer den Anderen auf.«³²⁹

Es folgte das geläufige Sprichwort:

„Fischefangen und Vogelstellen
Verdarben schon manchen Junggesellen!“³³⁰

Am 26. Februar 1896 richtete der Verband der Tierschutzvereine des Deutschen Reichs an den Bundesrat die Bitte, veranlassen zu wollen, dass Kiebitzeier über den 20. April eines jeden Jahres hinaus nicht mehr gesammelt werden dürfen. Denn das Deutsche Vogelschutzgesetz sehe hierfür keine Beschränkung vor. Seit Jahren werde der Kiebitz immer seltener. Gründe dafür seien die fortschreitende Kultivierung, besonders die „Entwässerung wasserreicher Gegenden“ sowie die „Ausraubung ihrer Nester“. Dabei sei der Nutzen dieser Vögel für die Landeskultur durch die Vertilgung schädlicher Insekten und Würmer unstrittig. „Die Landwirthschaft hat wohl kaum einen nützlicheren Helfer als den Kiebitz [sic!]“. Es wird deshalb vorgeschlagen, das

³²⁶ Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888 (RGBl. 1888, S. 111–114).

³²⁷ Drosseln und besonders Krammetsvögel wurden massenhaft auf Vogelherden bzw. mit Dohnen erbeutet. Ihr Fang galt auch als „Jagd des kleinen Mannes“ und half mit, die Ernährung ärmerer Bevölkerungsschichten zu ergänzen. Im Übrigen wurden auch diese Vögel in großer Zahl an den Fürstenhöfen verspeist. Der Krammetsvogelfang wurde dann im 19. Jahrhundert zunehmend kritischer beurteilt, weil sich ein Bewusstsein für den Schutz von Vögeln als Vertilger schädlicher Insekten auszubilden begonnen hatte. Die Nachfrage nach Krammetsvögeln blieb jedoch noch lange Zeit sehr hoch; vgl. dazu bei Interesse die Tabelle „Ergebnisse zum Drosselfang in Niedersachsen“ (Seitz, Ornithologie, 2012, S. 52, 54 f.).

³²⁸ Anonymus, Reichsvogelschutzgesetz (1892, S. 9).

³²⁹ URL <https://www.projekt-gutenberg.org/goethe/gedichte/chap192.html>; Abfrage v. 23.2.2024.

³³⁰ Anonymus, Reichsvogelschutzgesetz (1892, S. 10).

Sammeln von Kiebitzeiern nach dem 20. April zu verbieten, damit, wenn schon die erste Brut den Feinschmeckern zum Opfer fallen müsse, wenigstens das zweite Gelege im Jahr geschont werde. Nach § 30 der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 brauchte grundsätzlich keinen Jagdschein zu lösen, wer die Eier von Kiebitzen und Möwen sammelte. Personen, die nicht jagdberechtigt waren, durften Eier nur in Begleitung des Jagdberechtigten oder mit dessen schriftlicher Erlaubnis sammeln (§ 42).³³¹ Das Sammeln von Kiebitzeiern wurde in Preußen dann durch die Verordnung zum Schutze von Tier- und Pflanzenarten vom 16. Dezember 1929 verboten.³³²

Auf welfischem Gebiet wurden seit dem 17. Jahrhundert von den Herzögen sogenannte Naturalienkabinette eingerichtet. Auch Vogel- und Eiersammlungen fanden dort Aufnahme, besonders Exemplare seltener Arten und auch solche aus Übersee. Nach Seitz (2012) wurden die landesherrlichen Forstbediensteten beauftragt, Vögel und Eier für die Sammlungen zu liefern.³³³

Ungeheure Scharen: Der Bergfink

In der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen (1919) ist davon die Rede, dass sich im Solling in Buchenmastjahren Bergfinken in ungeheuren Scharen einzufinden pflegen.³³⁴ Der von Hamm 1989 herausgebrachten „Naturkundlichen Chronik Nordwestdeutschlands“ ist zu entnehmen, dass im Mai 1768 Millionen Bergfinken in die Buchenwälder Südhannovers eingeflogen seien.³³⁵ Bislang haben jedoch dazu keine archivalischen Hinweise ermittelt werden können.³³⁶

Behemer oder Böhmer wurde der Bergfink gegendweise im Herzogtum Zweibrücken, im Elsass und in der Pfalz genannt. Man glaubte nämlich, er stamme aus Böhmen, obgleich er im Norden Europas [sowie in Russland] zu Hause sei und nur im Winter nach Süden ausweiche.³³⁷ Dann komme der Bergfink zuweilen in unglaublicher Zahl in Buchenwäldern vor, um sich dort an Bucheckern gütlich zu tun. Für

331 Ebner, Preußische Jagdgesetze (1928, S. 38, 51).

332 NLA WO, 12 Neu 13 Nr. 16087, Der Verband der Tierschutzvereine des Deutschen Reichs an den Bundesrat am 26. Februar 1896; a. a. O., Der Bezirksausschuss des Regierungsbezirks Hannover am 27. März 1931 an den Braunschweigischen Minister des Innern.

333 Seitz, Ornithologie (2012, S. 224).

334 Müller, Mitteilungen (1919, S. 240).

Specht (Vogelwelt, 1940, S. 35) teilt mit, dass Bergfinken im Bentheimer Wald bei Winteranfang „in mehr oder weniger starken Zügen“ anzutreffen seien.

335 Hamm, Chronik (1989, S. 111 f.). Masseneinflüge von Bergfinken wurden demnach auch 1936 im Ostharz und im Kreis Gifhorn sowie im November 1956 im Oberharz beobachtet (Hamm, a. a. O., S. 221, 275).

336 Der Ornithologe Hans Dörrie vermutet, dass Massenschlafplätze von Bergfinken wie der im Solling 2023 in Niedersachsen bis dahin nicht dokumentiert wurden (schriftl. Mitteilung v. 30.5.2024).

337 Dem Pfälzischen Wörterbuch ist im Artikel „Böhämmer“ der Hinweis zu entnehmen, dass diese Bezeichnung auch für andere Strichvögel verwendet worden sei, welche als Vagabunden unter den Vögeln gegolten hätten (URL <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=PfWB&lemid=B04831>; Abfrage v. 24.1.2024).



Abb. 32: Bluthänfling und Bergfinken (Quelle: Naumann, Johann Friedrich, Naturgeschichte der Vögel Mitteleuropas. Band 3. Gera-Untermhaus (1900), Tafel 40; URL <https://i.ebayimg.com/images/g/77sAA-OSw-G1Z1kJt/s-l1600.jpg>; Abfrage v. 10.7.2024. © Public Domain).

die Forstwirtschaft galt deshalb der Bergfink als Schädling.³³⁸ Er sei in der Region um Bergzabern, Weissenburg und Landau in Mastzeiten regelmäßig und millionenfach anzutreffen. In seinem Aufsatz über „Die Behemer oder Böhmer Jagd“ (1813) betont Fischer, dass die hierfür eingesetzten Blasrohre [!] „mit großer Genauigkeit aus weichem Holze ausgearbeitet, und gebohrt, und inwendig mit hartem Holze, gewöhnlich mit Birnbaumholze, kunstmäßig ausgefütert und polirt“ werden. Die Rohre waren zwischen 1,5 und 1,8 m lang. Das „Kaliber“ entspreche dem „engmündige[r] Püschbüchsen“, die Kugeln würden aus Ton her-



Abb. 33: Masseneinflug von Bergfinken im Solling, Frühjahr 2023 (Quelle: Foto Mathias Siebner, 2023).

338 Kunz, Masseneinflüge (2016, S. 410).

gestellt.³³⁹ Die Jagd selbst finde in der Nacht, bei dem Licht brennender Fackeln oder Laternen etc. statt. Dazu würden die Schlafplätze der Finken, durchweg „in halberwachsenen dichten Kiefern- oder Fichtenbeständen“, aufgesucht. „Nachdem“, fährt Fischer fort, „das Nachtquartier ausgespäht ist, wird die Dunkelheit der Nacht abgewartet. Die Schützen schleichen sich jeder mit zwei Gehülfen [...] unter die schlafenden Finkenschwärme, [...]“³⁴⁰



Abb. 34: Massenschlafplatz von Bergfinken im Solling, Frühjahr 2023 (Quelle: Foto Mathias Siebner, 2023).

„Sobald eine vortheilhafte Position unter einem vollen Baume geräuschlos genommen ist, so beginnt das Bombardement mit Thonkugeln aus den Blasröhren auf die harmlosen Schläfer. Die rothe Brust und der weiße Bauch eines jeden Individuums geben ein sicheres festes Ziel; dieses wird gefaßt, und wenn es nicht von dem Schützen verfehlt wird, welches bei geübten Schützen selten geschieht, so stürzt ein Vogel nach dem andern, ohne großes Geräusch und ohne den geringsten Laut herunter. [...] Freilich ist die Entfernung des Schußobjectes vom Rohre auch sehr unbedeutend, und beträgt oft nur einige Schuhe. [...] Auf diese Weise kann ein Ast nach dem andern gerade so wie von schwerbehangenen Früchten geleert, und es können [...]

339 Bei Lindner (Jagd, 1940) fehlen Hinweise auf Blasrohre als Waffen zur Erbeutung von Bergfinken.

340 Fischer, Böhmer Jagd (1813, S. 65, 68 f., 72).

von drei solchen geübten Finkenjägern in einer Nacht 400 bis 600 Vögel erlegt werden.“ Die Tiere würden im Elsass, in Lothringen und selbst in Paris verkauft. Sie seien nach dem Genuss der Bucheckern sehr fett und hätten einen angenehmen, jedoch etwas bitteren Geschmack. Nach Fischer scheint es seinerzeit in Deutschland keinen anderen Ort gegeben zu haben, wo auf die beschriebene Weise Jagd auf Bergfinken gemacht wurde.³⁴¹



Abb. 35: Die Jagd auf Bergfinken in einer szenischen Darstellung, Pfalzmuseum für Naturkunde – Pollichia-Museum, Bad Dürkheim (Quelle: URL <https://commons.wikimedia.org/wiki/File:B%C3%B6h%C3%A4mmer-Jagd-1.JPG>; Abfrage v. 9.7.2024. © Paul Henning, Public Domain).

Zedler führt in seinem „Universal Lexicon“ lediglich an, dass sich die Quäcker oder Gögler, wie die Bergfinken auch genannt wurden, sehr häufig im Winter einstellen. Für den Fang würden Lockvögel eingesetzt. Das Schießen mit Blasrohren erwähnt Zedler nicht.³⁴² Heinrich Wilhelm Döbel führt in seinen „Jäger Practica“ (1746) den

³⁴¹ Fischer, *Böhmer Jagd* (1813, S. 72–75).

³⁴² Zedler, *Universal Lexicon* (1731–1754) (URL <https://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>; Abfrage v. 26.1.2024).

Bergfink unter den Bezeichnungen Quäcker, Zehrling oder Buch-Finck, während er den Buchfink (*Fringilla coelebs*) einfach Finck nennt. Der Bergfink, sagt Döbel, würde gemeinsam mit dem Buchfink im Herbst in großer Zahl wegziehen, um dann im Frühjahr wieder zu erscheinen, ohne sich jedoch aufzuhalten. Viel mehr erfahren wir nicht.³⁴³

Eine sehr gründliche Literaturstudie und historische Recherche über „Masseneinflüge des Bergfinken (*Fringilla montifringilla*) und dessen jagdliche Nutzung in Rheinland-Pfalz bis zum Jahre 1908“ führte Antonius Kunz (2016) durch.³⁴⁴ Kunz geht davon aus, dass Bergfinken an ihren winterlichen Großschlafplätzen regelmäßig bejagt wurden. Auf die Jagd hatte sich die Landbevölkerung spezialisiert und jahrhundertlang Erfahrungen gesammelt. Die Vögel wurden von den Jägern und ihren Familien selbst verspeist bzw. auf den Märkten verkauft. Die Verwendung des Blasrohrs im Raum Bergzabern bei der Jagd auf die Finken nennt auch Kunz „eine in Mitteleuropa einzigartige lokale Jagdtradition“, welche sich zudem in zeitgenössischen Druckerzeugnissen niederschlug. Sie fand dort erst 1908 offiziell ihr gesetzliches Ende. Anderenorts wurden die Vögel des Nachts mit Stangen von den Ästen geschlagen.³⁴⁵

„Gefüllte Vögelein“³⁴⁶

In dem Kochbuch, das Franz Philipp Florinus (1649–1699) seinem opulenten Handbuch über die Verrichtungen eines Hausvaters, das heißt des Besitzers eines Landgutes beigegeben hat, ist auch von der Zubereitung von wilden Gänsen, Enten, Tauben, Reb- und Haselhühnern, Auerwild, Fasanen, Wachteln, Schnepfen und verschiedenen Singvögeln die Rede. Unter diesen werden Lerchen für die besten gehalten. „Gefüllte Vögelein aber richtet man also zu; Nemlich man bläset ihnen / wann sie gerupfft / oben in den Hals / die Haut mit einem Federkiehl von dem Fleisch / füllet hernach dieselbigen mit einer guten Füll / von geröstem Brod an / thut gestossene Wachholder und Gewürtz / auch etwas gar klein gehackten Speck / darunter / und machet ferner solche Füll mit Eyern an / worauf dann diese Vögelein / entweder gebraten oder gesotten / oder auch in einem Pastetlein eingeschlagen werden können.“³⁴⁷

August Erdmann Lehmann steuerte 1838 in seinem „Nützliche[n] Buch für die Küche“ folgende Rezepte und Tipps bei:³⁴⁸

343 Döbel, *Jäger Practica* (1746, Erster Teil, S. 60 f.).

344 Kunz, *Masseneinflüge* (2016). Den Hinweis auf diese Arbeit verdankt der Verfasser Herrn Dr. Johannes Laufer, Hildesheim.

345 Kunz, *Masseneinflüge* (2016, S. 395, 411–413, 417).

346 Florinus, *Haus-Vatter* (1702, Neuntes Buch, S. 156).

347 Florinus, *Haus-Vatter* (1702, Neuntes Buch, S. 150 ff., 156 [Zitat]).

348 Lehmann, *Nützliches Buch* (1838, S. 235).

„Die Lerche.

Die Lerchen werden schnell fett. In das herausgebratene Fett werden Semmelscheiben getaucht und auf die Schüssel zum Braten gelegt. Schade, daß dieser delikate Braten erst am Ende des Schmauses servirt wird, wenn man nicht mehr viel essen kann.“

„Krammetsvögel gebraten.

Die Krammetsvögel werden entfedert bis an den Hals, dann die Haut vom Halse über den Kopf mit den Federn gezogen, mit den Fingern die Augen heraus, den Unterschnabel abgerissen, rein abgelesen, weder gewaschen noch ausgenommen, die Beine abgeschnitten, die Vögel an einen kleinen Spieß gesteckt, mit angezündetem Papier abgesengt, mit den kleinen Spießchen an einen großen Spieß gebunden, und am Feuer am Spieß gebraten“ usw. „[M]an kann alle kleine[n] Vögel an hölzernen Spießchen auf dem Roste über Kohlen braten“.



Abb. 36: Krammetsvögel mit Maronen, Georg Flegel (1566–1638), 1630er Jahre (Quelle: URL https://de.m.wikipedia.org/wiki/Datei:Flegel_-_Krammetsv%C3%B6gel_und_Maronen.jpg; Abfrage v. 10.7.2024. © Public Domain).

4.2 Beispiele aus einzelnen Landesteilen

4.2.1 Braunschweig

In dem Forstordnungsentwurf des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel von 1585 behielt sich der Landesherr die Vogeljagd ausdrücklich vor und stellte damit namentlich den Fang von Vögeln mit Fallen „oder Pustroren“ durch Unbefugte unter Strafe.³⁴⁹ Ob es sich bei den erwähnten „Pustroren“ um Blasrohre handelte, wie sie in der Südpfalz zur Jagd auf Bergfinken Verwendung fanden, ist vorderhand nicht sicher zu entscheiden. Weil an anderer Stelle des Forstordnungsentwurfs von „Buch-senn“ die Rede ist, könnten dort tatsächlich Blasrohre gemeint sein.³⁵⁰

Reitemeier geht in seinem Aufsatz über „Vogelschutz und Vogelfang als Maßnahmen der Policy unter Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel“ (2020) nicht darauf ein, dass das von Herzog Julius im 16. Jahrhundert ausgesprochene Verbot, etwa Habichten und ‚Blaufüßen‘ [Wanderfalken] nachzustellen, dazu diene, den Bestand dieser Vögel für die Beizjagd zu erhalten. Auch die Körperbehinderung des Herzogs, ein Fußleiden, kann nicht die Annahme entkräften, dass die Vögel jagdlichen Zwecken vorbehalten werden sollten. Es entsteht bei Reitemeier auch in der Folge der Eindruck, als habe der Herzog diese – und andere – Vögel um ihrer selbst willen zu schützen versucht.

4.2.2 Lüneburg

Im Fürstentum Lüneburg war aufgrund des § 3 der Jagdordnung vom 5. September 1838 der Vogelfang in Dohnen, Garnen oder Vogelhütten grundsätzlich nur dem Jagdberechtigten in seinem Revier gestattet. „Schädliche Raubtiere, Strich- und Zugvögel, abgesehen von Wildenten“, durften demnach das ganze Jahr über bejagt werden (§ 11).³⁵¹ Von der Lüneburger Heide weiß Hanstein (2002) zu berichten, dass

349 Vgl. Reitemeier, Vogelschutz und Vogelfang (2020, S. 349).

Bereits seit 1559, so Seitz, war es im Braunschweigischen den Untertanen weitgehend untersagt, Wasservögel zu erbeuten (Seitz, Ornithologie, 2012, S. 12).

Bei Reitemeier ist zu lesen, dass in Bayern ab 1555 „jegliche Jagd“ unter anderem auf Vögel aller Arten verboten worden sei. Beschränkungen besonders der Wasservogeljagd registrierte Reitemeier auch für Brandenburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Reitemeier, a. a. O., S. 350 f.).

350 Graefe, Forstleute (1989, S. 243).

351 Vgl. die Jagd-Ordnung für das Fürstentum Lüneburg vom 5. September 1838 bei Gaertner, Verordnungen (1995, S. 183 f.).

Seitz (2012) präsentiert eine Verordnung der Herzöge Heinrich und Wilhelm des Jüngeren zu Braunschweig und Lüneburg aus dem Jahr 1564, mit der den Untertanen in den Dörfern gestattet wurde, „Felcklin/Kreien oder andere Vogel“, die dem Hausgeflügel nachstellten, abzuschießen. Im Übrigen war es dann Aufgabe der Forst- und Jagdbediensteten, die ‚Raubvögel‘ möglichst ‚auszurotten‘. Man hatte es dabei besonders auf die

dort noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Vögel vor allem auf dem Dohnenstiege gefangen wurden.³⁵² An dem Fang von Drosseln beteiligten sich demnach auch Kinder und alte Menschen. Besonders beliebt war die Wacholderdrossel. Krammetsvögel konnten im Herbst ein Gewicht von mehr als 100 g erreichen und seien (auch) verkauft worden. Burckhardt (1861) teilt mit, dass im hannoverschen Forstrevier Rosengarten nicht weit entfernt von Harburg seit langer Zeit Krammetsvögel gefangen würden. Bemerkenswert daran war, dass 1803 damit begonnen wurde, die jährlichen Fangerträge aufzuzeichnen. So konnte Burckhardt ermitteln, dass bis 1860 in dem Revier zwischen etwa 7.000 und 10.000 Hängedohnen pro Jahr gestellt worden und insgesamt 153.280 Krammetsvögel gefangen worden seien. Erfasst wurden allerdings offenbar nur die vom Revierverwalter oder in dessen Auftrag gefangenen Vögel.³⁵³ Nach Hanstein hatten jedoch alle ländlichen Grundbesitzer das Recht, Drosseln zu fangen, bis das Preußische Wildschongesetz von 1904 diese Praxis unterbunden habe. Seither zählten die Drosseln zu den jagdbaren Tieren mit Schonzeit und durften nur noch von Jagdscheininhabern gefangen werden. Hermann Löns habe diese Regelung, übrigens mit Hinweis auf den „Vogelmord in Italien“, angeprangert und gefordert, den Fang der Vögel gänzlich zu verbieten. Zu berücksichtigen ist, dass neben den verschiedenen Drosselarten etliche weitere Vögel der Verfolgung zum Opfer fielen. Eichelhäher etwa waren als Beifang erwünscht, weil auch sie gerne verzehrt wurden.³⁵⁴

Durch das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 wurde auch der Drosselfang verboten. Bis dahin sollen „in den Forsten der Lüneburger Heide ungezählte Mengen nützlicher Vögel auf ihrem Wanderzuge gefangen“ worden sein, wohl besonders von Forstbeamten. Doch noch nach dem Erlass des Gesetzes hörte in der Heide, wie oben erwähnt, der Vogelfang mit Dohnenstiegen nicht auf. Auch in Notzeiten, wie nach den beiden Weltkriegen, hätten die Menschen auf die alte Tradition des Vogelfangs zurückgegriffen.³⁵⁵

im Lande brütenden Greifvögel abgesehen, nicht so sehr auf solche, die nur durchzogen oder überwinterten (Seitz, Ornithologie, 2012, S. 62–66). Kumerloewe (Archivmaterial, 1955) teilt mit, dass im Calenbergischen zwischen 1705 und 1799 allein 465.799 Greifvögel erlegt worden sein sollen.

352 Vgl. hierzu auch Delfs, Jagdarten (2006, S. 42).

353 Burckhardt, Krammetsvogelfang (1861).

354 Hanstein, Vogelfang (2002, S. 16–18).

355 Hanstein, Vogelfang (2002, S. 18).

In der Heide wurde auf den Birkhahn die Suchjagd mit Hunden ausgeübt. Beschrieben hat sie L. Ziegler 1842 in seinem Buch „Die Federwildjagd“. Wie das Birkwild verlor dort dann auch die Bekassine im 19. Jahrhundert infolge der Heideaufforstungen bzw. Meliorationen ihre Brutgebiete (Schlotfeld, Wildstand, 1914, S. 475 f., 478). Nach Erler konnte von der Intensivierung der Landwirtschaft im 19. Jahrhundert das Niederwild insgesamt profitieren, während die Hochwildbestände vermindert worden seien. Er führt Ersteres vor allem auf die Beruhigung der Feldfluren als Folge der Gemeinheitsteilungen und Separationen zurück, auch auf den Anbau von Futterkräutern. Nachteilig habe sich allerdings die mit den Verkoppelungen einhergehende Beseitigung von Hecken und Gebüsch ausgeübt (Erler, Bedeutung der Jagd, 1910, S. 101 f.). Beobachtungen wie diese machen deutlich, wie genau, natürlich aus jagdlicher Sicht, Jäger ihre Umwelt wahrnehmen; und wie aufmerksam Umweltveränderungen registriert werden. Diese stellen sich vermutlich regelmäßig als Verschlechterungen dar, weil sie die Jagdmöglichkeiten modifizieren oder einschränken und dazu

4.2.3 Harz

Im Harz wurden die Krammetsvögel geschossen oder in Dohnen gefangen. Außerdem kamen für den Vogelfang Vogelherde und Leimruten zum Einsatz, von Lockvögeln unterstützt. Die meisten Vögel wurden im Herbst gefangen. Bergfinken befinden sich übrigens nicht unter den bei Bornemann (1991) aufgezählten, erbeuteten Singvögeln, während Günther (1888) sie ausdrücklich zu den „Herdvögeln“ des Harzes zählt.³⁵⁶ Die in St. Andreasberg geltende Bergfreiheit von 1521 stellte den Einwohnern der Bergstadt das Fangen von Hasen, Haselhühnern und anderen Vögeln frei, mit Ausnahme des großen Federwilds. Die für Clausthal erlassene Bergfreiheit

von 1554 gestattete ebenfalls den Fang von nicht dem Hochwild zuzuordnenden Vögeln. Den Hasen durften die Clausthaler jedoch nicht nachstellen. In Zellerfeld, Wildemann und Grund war aufgrund der Bergfreiheit von 1556 der Fang von Vögeln erlaubt, die Jagd im Übrigen aber verboten.³⁵⁷



Abb. 37: Mittelalterliche Darstellung (Buchmalerei) eines Vogelherds, um 1390 (Quelle: URL <https://digital.onb.ac.at/rep/osd/?10D79359>; Abfrage v. 2.12.2024. © Public Domain).

führen, dass begehrte Wildarten abnehmen, während ‚Raubwild‘ zunimmt oder ‚leichtes Spiel‘ mit dem Niederwild hat.

356 Bornemann, Wilderersspuren (1991, S. 126); Günther, Der Harz (1888, S. 588). Hier ist außerdem bemerkenswert, dass Günther, der ‚Chronist‘ des Harzes, winterliche Masseneinflüge des Bergfinken nicht erwähnt, während der Seidenschwanz in strengen Wintern häufig und in großer Zahl anzutreffen sei und sich dann auch in Dohnen fange (Günther, a. a. O., S. 587); ähnlich bereits Gatterer, Anleitung (1786, Zweiter Teil, S. 253).

357 Knolle, Vogel (1980, S. 35); Wildern und Vogelstellen (1905, Sp. 285 f.).

Den Vögeln stellte man demnach vor allem mit Schlingen (Dohnen), Schlagnetzen auf Vogelherden³⁵⁸ und mit Leimruten nach. Krammetsvögel wurden massenhaft auf ihrem Zug im Herbst gefangen, um dann auf den Märkten „ganz überwiegend zum Verzehr“ verkauft zu werden. Damit war der Vogelfang ein wichtiger Erwerbszweig der Harzbewohner. Einer Nachricht aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sei, wie Knolle schreibt, bereits zu entnehmen, dass die meisten der zu Tausenden im Harz im Herbst gefangenen Vögel Nahrungszwecken gedient hätten. Die Vogelsteller hätten, wie Günther ergänzt, das Stück für einen oder einige Pfennige verkauft.³⁵⁹ Dohnenstiege durften nur von Jagdberechtigten begangen werden. Allerdings bestand auch für andere die Möglichkeit, eine entsprechende Lizenz zu erwerben. „Von den Meisen“, so Knolle, „bemerkte Brückmann (1749): »Sunt parvi boli pro magna bucca!« Frei übersetzt: Für eine große Backe sind sie nur ein kleiner Happen.“³⁶⁰ Folglich wurden meist die größeren Vögel verspeist. Christoph Wilhelm Jakob Gatterer habe 1792 davon gesprochen, dass die meisten Harzer, darunter auch vornehme, den Vogelfang mit Dohnenstiegen und Vogelherden als ein ganz besonderes Vergnügen ansehen würden.³⁶¹

Zu den beliebtesten Stubenvögeln gehörten im Harz der Buchfink, Stieglitz, ErLENZEISIG, Bluthänfling, Fichtenkreuzschnabel und Gimpel. Der Gesang oder Schlag der Buchfinken wurde regelrecht eingeübt, wie auch das Futterziehen und Wasserschöpfen im Käfig.³⁶² Um die begehrten Buchfinken zu fangen, wurde im Wald an passender Stelle Futter gestreut und der Platz mit Leimruten versehen. „Ein geblender Fink, mit einer dünnen Schnur an einem Pflöck befestigt, dient als »Läufer« zum Locken, oder ein ausgestopfter Fink wird so auf dem Platze aufgestellt, daß es scheint, als nähme er Futter auf, während im verhängten Käfig der Lockvogel schlägt.“ Die gefangenen Männchen würden als Stubenvögel verkauft. Die „Weibchen werden durch Eindrücken des Kopfes getötet, gerupft, gebraten und liefern, wenn auch kleine, doch leckere Bissen zum Mittagsbrot“. Am lohnendsten sei die Vogelstellerei im Frühling und im Herbst, wenn die Vögel auf ihrem Zug im Harz rasten. Aber auch im Sommer würden viele Vögel gefangen.³⁶³

358 Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Anlage von Vogelherden im Harz genehmigungspflichtig, bevor dann 1873 eine Beschränkung des Vogelfangs auf die Monate Oktober und November erfolgte und 1877 die Vogelstellerei „ganz und gar verboten“ wurde. Günther übrigens macht keinen Hehl daraus, dass er die Praxis, Vögel zu fangen, um sie zu verspeisen, für grausam hält und aus Gründen des Tierschutzes strikt ablehnt. Den Tieren die Freiheit zu nehmen, um sie als Stubenvögel und zu Sängern abgerichtet entweder selbst zu halten oder zu verkaufen, lasse sich dagegen „noch allenfalls rechtfertigen“ (Günther, *Der Harz*, 1888, S. 588).

359 Günther, *Der Harz* (1888, S. 588).

360 Im Harz wurde den Meisen mit Vogelherden und Leimruten nachgestellt (Seitz, *Ornithologie*, 2012, S. 60 f.).

361 Knolle, *Vogel* (1980, S. 6 f., 34 f., 38, 45); genaue Beschreibungen der im Harz überlieferten bzw. gebräuchlichen Vogelfangmethoden gibt Günther (*Der Harz*, 1888, S. 588 ff.).

362 Knolle, *Vogel* (1980, S. 7, 12).

363 *Wildern und Vogelstellen* (1905, Sp. 288).

Einem Verzeichnis der in der Grafschaft Blankenburg im Herbst 1689 an die Fürstliche Hofstatt zu liefernden Vögel zufolge betrug das Soll

- in der Hüttenrödichen Forst 10 Schock³⁶⁴ von 100 Schock Dohnen
- in der Tannischen Forst 5 Schock von 50 Schock Dohnen
- in der Braunlagischen Forst 4 Schock von 40 Schock Dohnen sowie 4 Schock von 2 Vogelherden
- in der Wendefurtschen Forst 3 Schock von 30 Schock Dohnen
- in der Stiegischen Forst 4 Schock von 40 Schock Dohnen
- in der Allrödichen Forst 4 Schock von 40 Schock Dohnen
- in der Wienrödichen Forst 4 Schock von 40 Schock Dohnen und
- in der Heimburgischen Forst 5 Schock von 50 Schock Dohnen.
- Außerdem sollten pro Schock Vögel ein Haselhuhn und eine Schnepfe geliefert werden.³⁶⁵

Aus der Zeit 1730/31 datiert ein Verbot des Dohnenstellens in den zur Kommunion, das heißt zum nördlichen Teil des Westharzes gehörenden Forsten. Das Dohnenstellen habe besonders in der Seesischen Forst überhandgenommen und müsse aufhören, weil dadurch zu viele junge Bäume beschädigt würden.³⁶⁶

Über einige aufschlussreiche Vorgänge, welche die Vogelstellerei und den Vogelschutz im hannoverschen, südlich an das (ehemalige) Kommuniongebiet anschließenden Harzteil während des ersten und zweiten Drittels des 19. Jahrhunderts berühren, hat der Verfasser 2021 in der Biographie über den hannoverschen Forstdirektor Heinrich Christian Burckhardt berichtet.³⁶⁷ Es wird für gerechtfertigt angesehen, die Passage hier folgen zu lassen.

³⁶⁴ 1 Schock = 60 Stück.

³⁶⁵ NLA WO, 113 Alt Nr. 3013, Verzeichnis der in der Grafschaft Blankenburg im Herbst 1689 an die Fürstliche Hofstatt zu liefernden Vögel vom 26. August 1690 (fol. 60).

Im Herbst 1786 wurden auf Rechnung der Blankenburgischen Kammer 519 Lerchen gefangen und verkauft. Weil jedoch einem Erlös von 4 Pfennigen pro Lerche das Fanggeld von 3 Pfennigen pro Lerche gegenüberstand, betrug der Überschuss der Kammer aus dem Verkauf laut Rechnung lediglich 1 Taler, 19 Groschen, 3 Pfennige (a. a. O., Schreiben vom 2. Februar 1787 [fol. 173]).

Einem Blankenburger Mandat vom 22. Mai 1690 zufolge hatte der Wildmeister dafür zu sorgen, dass die ihm untergebenen Förster die Nester der ‚Raubvögel‘ zerstörten sowie die jungen und die alten Vögel nach Möglichkeit ‚ausrotteten‘, zum Schutz des jungen Hoch- und Niederwilds sowie des Vogelwildbrets (a. a. O., Mandat vom 22. Mai 1690 [fol. 59]).

³⁶⁶ NLA WO, 4 Alt 16 Nr. 101, Extrakt aus dem General-Forstamts-Protokoll vom Dezember 1730, Januar und Februar 1731, § 320.

³⁶⁷ Steinsiek, Burckhardt (2021, S. 248–251).

In der Überlieferung des Berg- und Forstamts Clausthal im Niedersächsischen Landesarchiv findet sich ein Aktenkonvolut mit Vorgängen, die dem Titel nach den Schutz nützlicher Singvögel betreffen, im Jahr 1678 beginnen und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts enden. Darin enthalten ist auch eine gedruckte Bekanntmachung vom Februar 1864, in der Burckhardt und der Amts-Assessor Merkel eine Flugschrift des Dr. Gloger³⁶⁸ zum Schutz nützlicher, insektenfressender Vögel als ein „gemeinnütziges Unternehmen von **größter** Bedeutung“ [Hervorhebung im Orig.] besonders loben. Glogers „höchst segensvoll[e] Agitation“ möge öffentlich gemacht und verbreitet werden. Die Unterzeichneten bitten zugleich, ihnen Vorschläge und Erfahrungen in dieser Angelegenheit mitzuteilen und das Unternehmen mit einer Spende zu unterstützen. Dass sich übrigens seinerzeit auch die Fachpresse den Vogelschutz angelegen sein ließ, zeigt das „Hannoversche Land- und Forstwirtschaftliche Vereinsblatt“. Im ersten Jahrgang (1862) forderte die Redaktion dazu auf, die nützlichen Singvögel zu schützen und ihre Vermehrung zu fördern.

Die Frage war jetzt, an welche Tradition Burckhardt seine Initiative für einen Vogelschutz aus Nützlichkeits erwägungen gegebenenfalls knüpfen konnte und ob es auch bereits Hinweise auf einen Schutz von Vögeln um ihrer selbst willen gab. Mit Schreiben vom 14. Juni 1818 an das Bergamt zu Clausthal schritt die Berghauptmannschaft gegen die aus ihrer Sicht den Bestand der Singvögel gefährdende Praxis der Vogelstellerei ein. Es sei beobachtet worden, dass Einwohner und Bergleute am Harz den Vögeln nicht nur im Frühling und im Herbst, wenn sie ziehen, nachstellen, sondern auch zur Brutzeit im Sommer. Hierdurch würde nicht nur die Vermehrung „dieser auf vielfache Weise nützlichen Thiere verhindert“, sondern es könnten auch Waldbrände verursacht werden. Dem Bergamt wurde deshalb aufgegeben, überall öffentlich bekannt zu machen, „daß das Vogelfangen während der Brutezeit [sic!] der Vögel, insbesondere in den [sic!] Zeiträume vom 1^{ten} Majë bis zum 1^{ten} Sept in den Wäldern, auf den Wiesen p. p. [...], durchaus verboten seÿn solle“. Zuwiderhandlungen sollten bestraft werden.³⁶⁹ Ausweislich des Clausthaler Bergamtsprotokolls vom Quartal Reminiscere [1. Januar bis 31. März] 1836 war auf Antrag des Oberforstmeisters von Hammerstein durch die Revierbediensteten in den Zechenhäusern und auf den Silberhütten bekanntzumachen, dass der Vogelfang und das Schießen der Lerchen auf den Wiesen bei Strafe verboten seien.³⁷⁰

Die Forstinspektion Clausthal indes wies am 25. Juli 1851 das Königliche Berg- und Forstamt auf einen Widerspruch hin, der sich aus der obigen Verordnung vom 14. Juni 1818 und dem neuen Jagdgesetz vom 29. Juli 1850 ergeben habe. Letzteres

368 Zur Biographie Glogers vgl. Gebhardt, „Gloger, Constantin“ (1964).

369 NLA HA, Hann. 84a Nr. 552, Königl. Großbrit. Hannöv. verordneter Geheimer Rat und Berghauptleute am 14. Juni 1818 an das Bergamt in Clausthal.

370 NLA HA, Hann. 84a Nr. 552, „Extract Clausthalischen Bergamts Protocolli de Nr. 13. Quartal Rem. 1836, § 13“.

gestatte es jedem Grundeigentümer, Vögel auf seinem Grundstück zu fangen (§ 4). Folglich sei die Rechtslage unter anderem für den Domanial-Grundbesitz unklar. Am Beispiel der Kreuzschnäbel, die seinerzeit in großem Umfang gefangen wurden, wies der Berichterstatter darauf hin, dass ein Fangverbot den Vorteil hätte, unliebsame Personen aus den Wäldern herauszuhalten und die Brandgefahr, welche durch die häufigen Feuer gegeben sei, vermeide. Der Vorschlag lautete nun, das willkürliche Vogelfangen in den Forsten, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, ganz zu verbieten. Dagegen könnten jährlich neu zu beantragende Erlaubnisse zum Vogelfang erteilt werden. Das Fangen von Auer- und Haselwild jedoch dürfe unter keinen Umständen zu gestatten sein.³⁷¹ In einem Briefentwurf an die Königliche Forstinspektion zu Clausthal vom 4. September 1851 war dann davon die Rede, dass der dortigen Einwohnerschaft der Vogelfang auf den Domanialgrundstücken unter Beachtung der bestehenden einschlägigen Vorschriften gleichwohl bis auf Weiteres gestattet sei.³⁷² Weil der Vogelfang den Einwohnern manche Annehmlichkeiten und Vorteile gewährte, könne es nicht die Absicht sein, ihn ganz zu verbieten.³⁷³

Etwa zwei Jahre, nachdem Burckhardt auf den Schutz nützlicher, insektenfressender Vögel hingewiesen hatte, wurde in gleicher Angelegenheit das Berg- und Forstamt Clausthal bei den Forstinspektionen des Harzes vorstellig. „Bei dem beginnenden Frühling sehen Wir Uns veranlaßt[,] den Königl. Forstinspektionen den Schutz der Waldvögel recht dringend zu empfehlen“, heißt es in dem Schreiben vom 5. März 1866. Nun sei es zwar nicht möglich, den Vogelfang auf nicht herrschaftlichen Grundstücken durch das Berg- und Forstamt zu verbieten. In den herrschaftlichen Forsten jedoch brauche er nicht geduldet zu werden. Den Forstinspektionen wurde daher aufgegeben, den Vogelfang in diesen Forsten allmählich zu beseitigen.³⁷⁴

Am 17. Mai 1866 konkretisierte und erläuterte das Clausthaler Berg- und Forstamt gegenüber der Berghauptmannschaft seine Initiative zum Vogelschutz: „Die kleinen Singvogel [sic!] sind bei Vertilgung der schädlichen Insecten in Wald und Flur unsere treuesten Verbündeten und in vielen Fällen das einzige Mittel[,] Insectenschaden vorzubeugen und ihm abzuhelpfen. Sie verdienen daher unsere größte Dankbarkeit“. Das Jagdgesetz, erfahren wir, nehme sich dieser Vögel nicht an. Und das Polizeistrafgesetz verbiete nur das Ausnehmen der Nester, Eier und der Brut. „Die

371 NLA HA, Hann. 84a Nr. 552, Forstinspektion Clausthal am 25. Juli 1851 an das Königliche Berg- und Forstamt.

372 NLA HA, Hann. 84a Nr. 552, Briefentwurf an die Königliche Forstinspektion zu Clausthal v. 4. September 1851.

373 NLA HA, Hann. 84a Nr. 552 [30. Oktober 1851].

Zwei Vogelsteller, die um eine Fangerlaubnis für Kreuzschnäbel nachsuchten, machten geltend, dass Kreuzschnäbel durch Abfressen der jungen Fichtenknospen den Forsten sehr schädlich seien (NLA HA, Hann. 84a Nr. 552 [16. Juni 1852]).

374 NLA HA, Hann. 84a Nr. 552, Königl. Hannov. Berg- und Forstamt, Clausthal, am 5. März 1866 an die königlichen Forstinspektionen.

Singvögel sind daher ganz schutzlos“. Einige würden als Stubenvögel versandt, andere als Leckerbissen verkauft. Deshalb liege es im „national oeconomischen Interesse“, den Vogelfang zu regulieren.³⁷⁵

Vom 11. Oktober 1867 dann datiert ein überraschend umfangreiches Gutachten, das die Berghauptmannschaft Clausthal der Königlichen Zivil-Administration, Abteilung des Innern zu Hannover, über das Verbot des Fangens von Singvögeln in den Harzforsten erstattete. Schon seit Jahren werde über die auffallende Abnahme der Singvögel in den Harzforsten geklagt, als Folge des nicht genügend eingeschränkten Vogelfangs. Darauf wiederum werde „eine bedenkliche Vermehrung waldschädlicher Insecten“ zurückgeführt. Zweifellos enthalte die bestehende Gesetzgebung für den Schutz und die Schonung solcher Vögel keine ausreichenden Vorschriften. Die Angelegenheit sei von einem großen und allgemeineren, nicht allein auf den hiesigen Bezirk beschränkten Interesse. „Die Naturwissenschaft ist in der neuern Zeit mit Erfolg bemüht gewesen, den großen Nutzen darzuthun, welcher dem Land- und Forstwirth durch diejenigen Säugethiere, Vögel u. s. w. gewährt wird, deren Lebenszweck die Verfolgung des dem Ackerbau und der Waldcultur schädlichen Ungeziefers bildet und man hat sich aller Orten bestrebt, auf die Schonung jener nützlichen Thiere hinzuwirken.“ Paragraph 27 der Jagdordnung vom 11. März 1859 indes gestatte „das Erlegen von Streich- und Zugvögeln auch während der Setz- und Hegezeit ganz allgemein, [...]. Daß zu diesen Vögeln auch solche gehören, welche nicht jagdbar sind, wird als gewiß zu bezeichnen sein.“ Der Referent hielt den Schutz der in Rede stehenden Vögel aus ökonomischen Gründen für „gemeinnützig“.³⁷⁶

Die ausgewertete Akte schließt mit einem undatierten Zeitungsausschnitt und dem Artikel „Schutz den Vögeln“. Auch dort ist vor allem von wirtschaftlichen Nützlichkeitsaspekten die Rede; aber auch davon, dass diese Vögel „unser Herz erfreuen“. Es sei an der Zeit, dass die Gesetzgebung sich des Schutzes der Vögel annehme. Die hannoversche Forstverwaltung habe in ihrem Kreis den Schutz der Singvögel angeregt, Tausende von Nistkästen seien in den Forsten aufgehängt worden.³⁷⁷ Für die Gohrde wurde dieser Hinweis durch einen Reisebericht aus dem Jahr 1865 bestätigt.³⁷⁸

Trotz eines Verbotes vom 7. August 1877 hörte die Vogelstellerei im Harz nicht auf.³⁷⁹ Der Oberförster Thiele teilte 1905 mit, dass im Oberharz der widerrechtliche

375 NLA HA, Hann. 84a Nr. 552, Königl. Hannov. Berg- und Forstamt, Clausthal, am 17. Mai 1866 an die Königl. Berghauptmannschaft (Entwurf).

376 NLA HA, Hann. 84a Nr. 552, Berghauptmannschaft Clausthal am 11. Oktober 1867 an die Königliche Zivil-Administration, Abteilung des Innern, zu Hannover.

377 NLA HA, Hann. 84a Nr. 552, Zeitungsartikel „Schutz den Vögeln“, undatiert.

378 Kleiser, Reise (1865, S. 104); Steinsiek, Burckhardt (2021, S. 248–251).

379 Nach § 33 des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 war es verboten, unbefugt auf *fremden* Grundstücken Vögel zu fangen, die nicht zu den jagdbaren Tieren zählten (vgl. Thiele, Schutz der Singvögel, 1905, Sp. 348).

Fang von Singvögeln in beachtlichem Umfang und gewerbsmäßig betrieben werde. Bei den Frevlern handele es sich vor allem um Berg- und Hüttenleute, Steinbrucharbeiter, „beschäftigungslose Vagabonden und halbwüchsige Jungens“. Zu den Abnehmern gehörten gewerbsmäßige Händler und viele Sommergäste.³⁸⁰ Die 1910 am Oberharz in sehr großer Zahl gefangenen Vögel kamen in den Vogelhandlungen der großen Städte zum Verkauf. Im Verlauf des Ersten Weltkriegs wurde die Jagd auf Krammetsvögel wieder freigegeben.³⁸¹

Der „Harzheimat“-Dichter und -Maler Karl Reinecke-Altenau widmet in seinem „Heimatsbuch eines Malers“ (1924) auch der Wilddieberei und Vogelstellerei je eine kleine Erzählung. Als Vorlage scheinen die Lebensgeschichten zweier Männer gedient zu haben, die sich in Reineckes Heimatstadt Altenau als Wildschütze bzw. Vogelsteller einen Namen gemacht hatten. Dass es sich bei den genannten Verrichtungen um Straftatbestände handelte bzw. handeln konnte, wird mit dazu beigetragen haben, dass sich die Erinnerung an sie lebendig erhalten hat. Während der Fang von Singvögeln mit Leimruten, um jene anschließend an Vogelliebhaber zu verkaufen, offensichtlich das Missfallen des Schreibebers findet, bringt dieser dem Wilddieb, Jagder genannt, Sympathien entgegen. Denn sein Motiv sei die Jagdleidenschaft nicht allein gewesen, sondern die blanke Not, wenn es galt, den Hunger seiner dreizehn Kinder zu stillen. Ihm wurde überdies nachgesagt, ein „weidgerechter“ Jäger gewesen zu sein, der sich sogar mit den Förstern gutgestellt habe. „Er war keiner von jenen Aasjägern, die mit gehacktem Blei das Alttier vom Kalbe wegschossen und mit Wilpertsfleisch [!] Wucher und Schacher treiben.“³⁸²

Anders der Vogelsteller. Obgleich dieser schon „die schwärzesten Erfahrungen mit den Hütern der Ordnung“ habe machen müssen, konnte er nicht von seinem Handwerk lassen. Dass es beim Verkauf der Vögel nicht immer mit rechten Dingen zugeing, scheint unseren Erzähler eher amüsiert zu haben. Er kreierte ihm jedoch an, die Waldvögel überhaupt ihrer Freiheit zu berauben und in Kauf zu nehmen, dass viele, die ihm auf den Leim gegangen waren, schon die Gefangennahme nicht überlebten.³⁸³

Auch von anderer Seite wurde betont, dass der Vogelfang im Harz trotz der einschlägigen Verbote – Thiele (a. O., Sp. 349) nennt in diesem Zusammenhang die Verordnungen für die Landdrostei Hildesheim vom 28. Januar 1873, 7. August 1877 und 26. April 1881 – in großem Umfang weiterbetrieben wurde. Denn „wen einmal diese Leidenschaft erfaßt hat, der kann nicht so leicht wieder davon lassen“ (Wildern und Vogelstellen, 1905, Sp. 289 f.).

380 Thiele, Schutz der Singvögel (1905, Sp. 345–347 [Zitat Sp. 347]).

381 Bornemann, Wilderers Spuren (1991, S. 126 f.).

382 Reinecke-Altenau, Harzheimat (1924, S. 76–80 [Zitat S. 77]).

383 Reinecke-Altenau, Harzheimat (1924, S. 81–91 [Zitat S. 83]).



Abb. 38: Vogelsteller bzw. -transporteure bei St. Andreasberg im Harz; Stahlstich, um 1850, von A. Schule nach Wilhelm Ripe; der Verfasser verdankt diese Abbildung Herrn Dr. Friedhart Knolle, Goslar.

„Harzer Roller“

Mit Bergleuten aus Imst sollen um 1720 die ersten Kanarienvögel nach St. Andreasberg gekommen sein. Auch bei diesen Tieren ging es um die gesanglichen Leistungen. Die Bergstadt entwickelte sich zur ‚Hauptstadt‘ der Kanarienzucht im Harz. Aufzucht, Pflege und Handel waren Angelegenheiten der Züchter wie ihrer Frauen. Die Einkünfte aus dem Verkauf von Kanarienvögeln, vor allem Kanarienhähnen zu St. Andreasberg sollen im 19. Jahrhundert beachtlich gewesen sein.³⁸⁴ Vor dem Ersten Weltkrieg erlebte im Harz die Kanarienzucht einen neuen Höhepunkt. „Harzer Roller“ waren sehr begehrt.

Die Kanarien- und Waldvögel wurden zunächst auf dem Rücken und zu Fuß zu ihren Abnehmern gebracht, beispielsweise bis zu 200 Vögel pro Träger in 12 Tagen nach Lübeck. Später fanden diese Vögel ihren Weg bis nach Australien. „Ein Dompfaff, der das Lied „Blau blüht ein Blümelein“ pfeifen konnte, wurde mit blanken Goldklümpchen aufgewogen.“³⁸⁵ Nach heutigem Kurs (13.12.2023) würde ein solcher Vogel (24 g) damit etwa 1.500 Euro kosten.

³⁸⁴ Knolle, Vogel (1980, S. 16 f., 19, 21).

³⁸⁵ Bornemann, Wilderers Spuren (1991, S. 127 f.).



Abb. 39: Bei St. Andreasberg im Harz wird eine Frau mit Käfigen für den Transport von Kanarienvögeln beladen, 1938 (Quelle: Archiv Bergwerksmuseum Grube Samson, Foto Annemarie Giegold-Schilling). „Auf dem Wege traf ich [...] auch einen Schwarm Frauenzimmer, deren jedes ein großes, fast häuserhohes, mit weißem Leinen überzogenes Behältnis auf dem Rücken trug. Darin saßen allerlei eingefangene Singvögel, die beständig piepsten und zwitscherten, während ihre Trägerinnen lustig dahinhüpfen und schwatzten“ (aus Heinrich Heines „Die Harzreise“, 1926, zitiert nach Knolle, Vogel, 1980, S. 53).



Abb. 40: Die Familie Bleßmann in St. Andreasberg stellt Käfige für Kanarienvögel her, 1932 (Quelle: Archiv Bergwerksmuseum Grube Samson).

4.2.4 Solling

Im Solling sollen besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Vögel „von Angehörigen der höheren Schichten als Freizeitbeschäftigung“ auf dem Vogelherd gefangen worden sein. Im 19. Jahrhundert überwog dann der Fang mit Dohnen. Bedingt durch die äußerst schlechte Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist 1918 der an sich verbotene Vogelfang mit Dohnen eine Zeit lang wieder erlaubt worden (vgl. dazu auch die Hinweise im folgenden Abschnitt).³⁸⁶

³⁸⁶ Creydt, Von Vogelherden (2017, S. 23, 28).

Nach Creydt wurden vermutlich bereits vor dem 19. Jahrhundert auch im Solling Kanarienvögel sowie einheimische Sänger gezüchtet bzw. für die Käfighaltung gefangen. Hellentaler Vogelhändler sollen „zu Fuß bis nach Russland“ gelaufen sein, um diese Vögel zu verkaufen.³⁸⁷

4.2.5 Emsland

Über den Krammetsvogelfang im Emsland in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts enthält ein Aufsatz von Buchholz (2004) einige Details.³⁸⁸ Wenn im Herbst die Vogelbeeren reif waren und die Krammetsvögel zogen, dann begann die Fangsaison. Krammetsvögel dienten in den Notzeiten des Ersten Weltkriegs, der nachfolgenden Wirtschaftskrise und noch in den ersten Jahren nach Ende des Zweiten Weltkriegs dem Verzehr. An sich sei der Fang von Krammetsvögeln durch das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 zum Erliegen gekommen. Bis dahin war es im Emsland erlaubt, auf eigenem Grund und Boden diese Vögel zu fangen.³⁸⁹ Schätzungen aus dem Jahr 1899 zufolge wurden im Kreis Lingen jährlich 8.000 von ihnen erbeutet. Ein Förster gab seinerzeit an, aufgrund seines geringen Verdienstes auf die Einnahmen aus dem Krammetsvogelfang angewiesen zu sein. Während des Ersten Weltkriegs durften von den Berechtigten, sofern sie im Besitz eines Jagdscheins waren, in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember Krammetsvögel im Dohnenstiege gefangen werden. Noch 1925 beklagte sich der Landrat des Kreises Lingen öffentlich darüber, dass trotz des Verbots Krammetsvögel und weitere Drosselarten mit Dohnen gefangen und massenhaft in den Handel gebracht würden. Überdies fielen einmal mehr etliche weitere Singvögel den Massenfängen zum Opfer.³⁹⁰

In der Grafschaft Bentheim war noch durch die Jagdordnung vom 24. Mai 1765 sämtlichen zur Jagd Berechtigten gestattet worden, alle „streichenden“ Vögel wie Enten, Gänse, Schnepfen, Krammetsvögel usw. jederzeit zu schießen oder zu fangen, das heißt ohne Berücksichtigung einer Schonzeit. Entsprechendes galt für die Erbeutung sogenannter Raubtiere, welche hier jedoch nicht spezifiziert werden. Bei solchen Gelegenheiten wird wohl auch der eine oder andere Hase oder auch ein Feldhuhn erlegt worden sein, ohne dass der Jäger hierzu befugt gewesen wäre. Diese Jagdordnung ent-

387 Creydt, Von Vogelherden (2017, S. 24 f.).

388 Buchholz, Krammetsvogelfang (2004).

389 An dieser Stelle ist noch einmal der Hinweis von Interesse, dass das Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888 zwar den Fang von Krammetsvögeln auf die Zeit vom 21. September bis 31. Dezember beschränkte. Wer dabei allerdings „unbeabsichtigt“ andere nach diesem Gesetz geschützte Vögel erbeutete, blieb straffrei.

390 Buchholz, Krammetsvogelfang (2004, S. 307–310, 318).

Die fragliche Erlaubnis wurde für die Jahre 1916 bis 1918, jeweils von Oktober bis Dezember, gewährt und auf die „Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen“ beschränkt (Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Dohnenstiege, 1919).

hält außerdem das Verbot, bei der Jagdausübung landwirtschaftliche Kulturen zu beschädigen. Etwaige Schäden mussten ersetzt werden. Im Übrigen bestehe keineswegs die Absicht, jemandem „sein mit Bestande erlangtes und wohlhergebrachtes Recht zu verkürzen“. ³⁹¹ Unerlaubt Rebhühner, Enten und andere Vögel zu erbeuten, hatte allerdings schon die Bentheimsche Gerichts- und Landordnung vom 23. November 1690 unter Strafe gestellt. ³⁹²

4.2.6 Osnabrück

Aus Iburg, Vörden bzw. Osnabrück ist bekannt, dass in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts für die fürstliche Hofstatt Feldhühner lebend gefangen und bis zu deren Abholung bei den Amtshäusern untergebracht wurden. Dabei blieb es nicht aus, dass etliche erkrankten und starben. ³⁹³ Ortolane, die überwintert wurden, um als Lockvögel für die nächste Fangsaison zur Verfügung zu stehen, mussten in geheizten Räumen gehalten werden. In einem Schreiben vom 17. Oktober 1689 heißt es, dass von 1.193 gefangenen Ortolanen 792 eingemacht wurden und 401 lebendig geblieben sind; ferner, dass von 71 gefangenen Wachteln 22 eingemacht wurden und 49 lebendig geblieben sind. Für den herrschaftlichen Vogelfang wurden Vogelbeeren gesammelt. ³⁹⁴

Ernst August II. von Hannover (1674–1728) hatte offenbar auch selbst Interesse an einem Vogelherd bzw. am Vogelfang und wollte deshalb Informationen bei dem Landrat von Nehm einholen lassen, der einen Vogelfänger mit Vogelherd beschäftigte. Er konnte bereits in Erfahrung bringen, dass sich die Anlage eines Vogelherdes vor allem im Herbst, um Michaelis [29. September], lohne, „wan der Treck vogel auß den wein ländern ziehet“. ³⁹⁵ In einem Fall erhielt der Vogelfänger seinerzeit für 100 Vögel 2 Taler, außerdem zur Unterhaltung des Lockvogels 1–2 Scheffel ³⁹⁶ Gerste [pro Fangperiode?]. Für die Errichtung des Vogelherds sowie die Beschaffung der Gerätschaften und des Lockvogels war der Vogelfänger selbst zuständig. ³⁹⁷ Aus Wellingholzhausen

391 URL https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN666343314&PHYSID=PHYS_0217-&DMDID=; Abfrage v. 22.11.2022.

392 Specht, *Vogelwelt* (1940, S. 17).

393 Von den 3.398 Ortolanen, die 1698 im Osnabrücker Land sowie im Hannoverschen gefangen wurden, gingen 870 Vögel ein (Kumerlove, *Hortulanenfang*, 1953, S. 81).

394 NLA OS, Rep 100, Abschnitt 117 Nr. 5, Schreiben vom 30. September 1663 (fol. 2); a. a. O., Schreiben vom 17. August 1680 (fol. 10); Schreiben vom 30. November 1689 [?] (fol. 34); Schreiben vom 17. Oktober 1689 (fol. 35).

395 NLA OS, Rep 100, Abschnitt 117 Nr. 11, Herzog Ernst August am 1. April 1718 an den Vogt zu Wellingholzhausen (fol. 12).

396 In Osnabrück hatte seinerzeit der Scheffel einen Rauminhalt von 28,70 l (URL [https://de.wikipedia.org/wiki/Scheffel_\(Ma%C3%9Finheit\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Scheffel_(Ma%C3%9Finheit)); Abfrage v. 22.2.2024).

397 NLA OS, Rep 100, Abschnitt 117 Nr. 11, Schreiben vom April 1718 (fol. 8).

wurde berichtet, dass der dortige Vogelfänger eine Hilfsperson benötigte, die er mit Essen und Trinken zu versorgen hatte. Er bot an, 40 Vögel für einen Taler fangen zu wollen. Um die Lockvögel halten zu können, benötige er 6 Scheffel Gerste und jeden Tag ein halbes Maß Milch. Im Jahr 1718 hat der Vogelfänger Burchart Ricken bis Mitte September an die Hofküche 26 Wachteln à 2 Mariengroschen und 169 Ortolane à 5 Pfennig geliefert. Die Hofküche begehrte seinerzeit vor allem Krammetsvögel, Hortulane [Ortolane], Wachteln und Lerchen. Dem Vogelfänger stand alle zwei Jahre „ein grüner rock gleich denen übrigen jägeren [?]“ zu.³⁹⁸



Abb. 41: Männlicher Ortolan (Quelle: Foto Pierre Dalous, 2013; URL https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/f/fc/Ortolan_bunting_in_Sierra_de_Guara%2C_Aragon%2C_Spain.jpg; Abfrage v. 10.7.2024. © Public Domain).

³⁹⁸ NLA OS, Rep 100, Abschnitt 117 Nr. 11, Der Vogt zu Wellingholzhausen im April 1718 an den Landesherrn (fol. 13); a. a. O., fol. 19, 24 (Schreiben vom 11. Mai 1718).

Von Hans Kumerloeve (1953) stammt ein sehr guter, quellengestützter Beitrag über den „Hortulanenfang bei Osnabrück im 17. und 18. Jahrhundert“ [Hortulan = Ortolan, auch Gartenammer oder Fettammer genannt (*Emberiza hortulana*)], auf den hier besonders aufmerksam gemacht sei. Er enthält nicht nur einschlägige Aktenstücke, sondern liefert auch zahlreiche Verweise auf (ältere) Fachliteratur.³⁹⁹ So hat Kumerloeve beispielsweise dem dritten Band der „Naturgeschichte der Vögel Mitteleuropas“ (hrsg. 1897–1905) von Johann Friedrich Naumann entnommen, dass die Ortolane durch das Mästen „in der Tat so fett [werden] wie kein anderer Vogel, selbst bis 50 g schwer (im gewöhnlichen Zustande beträgt das Gewicht des einzelnen kaum die Hälfte)“. Ein Ortolangericht habe zu den allerköstlichsten Leckerbissen gehört und sei nur auf den Tafeln der Großen und Reichen zu finden gewesen. Ortolane, fährt Kumerloeve fort, seien ganz ausschließlich „im »Allerhöchsten«, d. h. bischöflich-landesherrlichen Auftrag“ gefangen worden. Selbst Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716) hatte dem Ortolan und seiner Verwertung einige Aufmerksamkeit geschenkt. Das Osnabrücker Land bildete seinerzeit einen Schwerpunkt des Ortolanfangs. Die Fangperiode begann regelmäßig Mitte Juli und endete etwa Anfang September. Die begehrten Vögel wurden bis nach Wien geschickt, teilweise lebend transportiert. Die starke Nachfrage und Wertschätzung dieser Tiere erklärt sich nicht nur dadurch, dass das Fleisch als besonders schmackhaft galt. Ihm wurde auch „eine kraftspendende bzw. gesundheitsfördernde“, ja aphrodisierende Wirkung zugeschrieben. Der im Osnabrücker Land spätestens 1671 aufgenommene herrschaftliche Ortolanenfang fand nach Kumerloeve 1764 sein Ende.⁴⁰⁰

Philipp Maußhardt von der „taz“ berichtete 2013 unter der Rubrik „Vergessene Rezepte“ von der Gartenammer (Ortolan), die vormals in Frankreich lebend gefangen, gemästet und anschließend in Armagnac ertränkt wurde. Danach garte man sie in Fett, um dann mit Kopf und Knochen als Delikatesse verspeist zu werden.⁴⁰¹

Nach der Jagd-Ordnung für das Fürstentum Osnabrück vom 27. Juli 1840 durften Nichtjagdberechtigte Enten erbeuten, ohne dafür allerdings ein Gewehr zu gebrauchen; ferner Krammetsvögel mit hochhängenden Dohnen fangen, Füchse ausgraben sowie auf eigenen Grundstücken Vögel fangen, „die nicht oder nicht ausschließlich zur Jagd gehören“, soweit das Jagdrecht dadurch nicht leidet (§ 18). Und auch hier wird den angestellten Jägern und Forstbedienten untersagt, „Söhne oder Knechte von Bauern, Heuerleuten, Handwerkern oder anderen Gewerbetreibenden mit auf die Jagd zu nehmen“ (§ 29).⁴⁰²

399 Kumerloeve, Hortulanenfang (1953).

400 Kumerloeve, Hortulanenfang (1953, S. 73, 110 [jeweils Zitate], 75 f., 78 f., 89, 95, 108, 113 f.).

401 URL <https://taz.de/Vergessene-Rezepte!/5060149/1>; Abfrage v. 29.1.2024.

402 Gaertner, Verordnungen (1995, S. 204, 206).

4.2.7 Ostfriesland

Es ist bemerkenswert, dass Henricus Ubbius (1530) in seiner Beschreibung Ostfrieslands dem Vogelfang recht viel Aufmerksamkeit schenkt. Zahlreiche Orte, so Ubbius, würden sich dafür eignen. Zu den Beutetieren gehörten sogenannte Sumpfvögel, Reiher und Störche, Zaunkönige [!], Finken, Fledermäuse [!], Kiebitze, Wiedehopfe, Sperber, Wachteln, Drosseln, Schnepfen und Möwen; dann auch Kraniche, Schwäne, Enten, Gänse und Taucher. Sie würden teils durch Lockvögel angezogen und mit Netzen gefangen. Jede Art sei auf ihre Weise überlistet und gefangen worden. Sofern die Vögel nicht frisch zum Verzehr kämen, würden sie, in Salzlake eingelegt, haltbar gemacht. Bei dem Kloster Coldinne diene ein Vogelherd dem Fang von Falken, Habichten und etlichen seltenen Vögeln, „die von Fürsten und Regenten als Leckerbissen betrachtet werden“. Besondere Erwähnung finden außerdem Nachtigallen, Rebhühner und die sehr häufig vorkommenden Lerchen. Außerdem sammelten die Inselbewohner „Unmassen von Eiern der Sumpfvögel“. Auch von der Jagd auf Seehunde ist bei Ubbius die Rede.⁴⁰³

Graf Enno III. einigte sich 1599 mit den Ständen der Grafschaft Ostfriesland darauf, den Landesuntertanen das Recht einzuräumen, wilde Vögel, „so zur Flucht gehörig“, zu erbeuten, allerdings unter anderem mit Ausnahme der Rebhühner.⁴⁰⁴ 1785 wurde bestimmt, dass nur noch Wildgänse und Enten von jedermann gejagt werden durften. Eule (1953) ergänzt, dass zu Beginn der Frühen Neuzeit in Ostfriesland der Wildstand sehr vielfältig gewesen sei. Unter anderem ist die Rede von Rotwild auf den Heiden und Mooren, Schwarzwild als Wechselwild und Birkwild.⁴⁰⁵

Zu den oben erwähnten Nachtigallen sei nachgetragen, dass es laut Bekanntmachung der Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Provinzial-Regierung von Ostfriesland vom 2. Mai 1818 verboten war, die ohnehin seltenen Nachtigallen zu fangen oder deren Nester zu zerstören. Solches geschehe besonders durch Kinder. Die Nachtigall verdankte diesen Schutz ihrem besonders wohlklingenden Gesang.⁴⁰⁶ Das Verbot wurde fünf Jahre später wiederholt mit dem Zusatz, dass auch die anderen Singvögel nicht gefangen und deren Nester nicht zerstört werden durften.⁴⁰⁷

403 Ubben, Ostfriesland (1530/1930, ohne Seitenzählung).

404 NLA AU, Rep. 1 Nr. 193, Concordata in originali vom 7. November 1599 (S. 59) (URL <https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/digitalisatViewer.action?detailid=v3493997>; Abfrage v. 12.9.2023).

405 Eule, Ostfriesland (1953, ohne Seiten- oder Blattzählung).

406 Gaertner, Verordnungen (1995, S. 113 f.).

407 Vgl. die Provinzial-Regierung von Ostfriesland mit der Bekanntmachung vom 19. April 1823 bei Gaertner, Verordnungen (1995, S. 125). Die Lehrer sollten ihren Schülern „unter dem »Gesichtspuncte der Moralität und Humanität« erklären, wie grausam das in der besagten Bekanntmachung gebrandmarkte Verhalten gegenüber Tieren sei „und welchen Nutzen und welches Vergnügen Singvögel den Menschen bringen“ (Gaertner, a. a. O., S. 125). Hier klingt Empathie für das Leiden mit, das Menschen Tieren antun. Doch ging es dabei nicht in erster Linie um den Schutz der Vögel um ihrer selbst willen. Im Vordergrund standen das Wohlbefinden des Menschen und die Sorge, dieser könne verrohen.

4.2.8 Oldenburg

1641 wurde in Oldenburg das Dohnenstellen der Untertanen an die Bedingung geknüpft, dass diejenigen, die Vögel fangen wollten, jährlich mindestens 20 Krammetsvögel oder andere Drosseln an die gräfliche Küche abliefern. Huhold setzt hinzu, dass solchen Regelungen nicht nur die Dorfbevölkerung, sondern auch die (adeligen) Gutsbesitzer auf ihren eigenen Ländereien unterworfen wurden. Für alle oldenburgischen Eingesessenen, auch die Gutsbesitzer, galt, dass sie Vögel grundsätzlich nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis fangen durften.⁴⁰⁸

Das Jagdgesetz vom 17. April 1897 zählte auch wilde Schwäne, Enten und Gänse zu den jagdbaren Tieren. Nach diesem Gesetz stand dem Staat auf den öffentlichen Gewässern als Eigentümer das Jagdrecht zu. Dasselbe galt für den Meeresstrand „zwischen dem höchsten und niedrigsten Stande der Flut“. Alle übrigen, nicht dem Jagdrecht unterliegenden Wildtiere unterlagen grundsätzlich dem freien Tierfang.⁴⁰⁹

4.2.9 Preußen

Paragraph 61 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 bestimmte, dass „Schleifen, Schlingen und Garnsäcke [...] zur Erbeutung von Federwild nicht benutzt werden“ durften, Dohnen ausgenommen.⁴¹⁰ Angeblich sollen beim Dohnenstieg außer den Krammetsvögeln, denen diese Fangmethode überwiegend galt, nur etwa 4 % andere Vögel mitgefangen worden sein.⁴¹¹ Aufgrund des am 30. März 1880 ergänzten Preußischen Fischereigesetzes von 1874 war es den Fischereiberechtigten gestattet, „Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischeare ohne Anwendung von Schusswaffen zu tödten oder zu fangen und für sich zu behalten“. Seitz (2012) weist darauf hin, dass die fragliche Bestimmung nicht nur in Preußen galt, sondern „in ähnlicher Form auch in Braunschweig und Oldenburg“.⁴¹² Nach dem Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888 war es gestattet, Krammetsvögel in denjenigen deutschen Ländern, in denen sie nicht dem Jagdrecht unterlagen, trotz der Verbote des Gesetzes in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember „in der bisher üblichen Weise“ zu erbeuten. Und obgleich das Gesetz eine ganze Reihe von Fangmethoden, zu denen auch die Verwendung von geblendeten

408 Huhold, Oldenburgisches Jagdrecht (1924, S. 11, 30).

409 Huhold, Oldenburgisches Jagdrecht (1924, S. 39 f., 43).

410 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, § 61.

411 Anonymus, Reichsvogelschutzgesetz (1892, S. 12).

412 Seitz, Ornithologie (2012, S. 90).

Seitz spricht von einem regelrechten Vernichtungskrieg, der gegen Graureiher geführt worden sei, teils mit „Volksfestcharakter“ (Seitz, Ornithologie, 2012, S. 90 f.).

Lockvögeln gehörte, verboten hat (§ 2), durften die von dem Schutz des Gesetzes ausgenommenen Vögel (s. u.) auch weiterhin mit den in § 2 genannten Methoden gefangen werden.⁴¹³

Das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 brachte nicht nur den Schutz bestimmter als nützlich erachteter oder vom Aussterben bedrohter Vogelarten. Ein grundsätzlicher Schutz wurde auch hier den Nestern, Eiern und Nestlingen gewährt. Das Gesetz untersagte überdies, neben anderem, das „Fangen von Vögeln mittels Leimes und Schlingen“. Von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen waren außer den nach den Landesgesetzen jagdbaren Vögeln: „Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiadler, Bussarde und Gabelweißen (rote Milane)[;] Uhus, Würger (Neuntöter), Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge), [r]abenartige Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher), Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben), Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner), Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln), Säger (Sägetaucher, Tauchergänse), alle nicht im Binnenlande brütenden Möwen, Kormorane, Taucher (Eistaucher und Haubentaucher)“ [Unterstrichungen durch den Verf.]. Sogenannte vogelfreie Vögel, die dem jagdbaren Wild, Fischen, den Kulturen der Land- und Forstwirtschaft oder dem Gartenbau Schaden zufügten, durften nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen ebenfalls von den Berechtigten getötet werden.⁴¹⁴

Die oben unterstrichenen Arten, die von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen waren, enthielt auch das Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888. Dieses Gesetz schloss darüber hinaus auch die Kreuzschnäbel und Kernbeißer von seinem Schutz aus (§ 8). Diejenigen Arten, auf die das Gesetz keine Anwendung fand, unterlagen damit grundsätzlich dem unbeschränkt freien Tierfang.⁴¹⁵

Nach § 41 der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 blieb die „Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen“ erlaubt. Weil, wie es in den Ausführungsbestimmungen heißt, die mit Dohnen zu fangenden Krammetsvögel zu den jagdbaren Tieren gehören, stelle die Ausübung des Dohnenstiegs eine Jagdausübung dar und erfordere einen Jagdschein.⁴¹⁶ Auch das Sammeln von Kiebitz- und Möweniern galt als Jagdausübung und blieb nach § 42 ebenfalls grundsätzlich den Jagdberechtigten vorbehalten. Laut § 66 konnte die Jagdpolizeibehörde die Benutzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, zu Schaden gehende Vögel, sofern sie zum jagdbaren Federwild zählten, sowie sonstige Wildtiere „zu jeder Zeit mit Schußwaffen zu erlegen“. Auch den Eigentümern und Pächtern von Seen und Teichen, die der Fischerei dienten und nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörten,

413 Anonymus, Reichsvogelschutzgesetz (1892, S. 13, 18).

414 Brandis, Preußische Jagdordnung (nach 1916, S. XII-XVI [Zitate S. XIII, XVI]).

415 Anonymus, Reichsvogelschutzgesetz (1892, S. 36 f.).

416 Ein Verbot des Dohnenstiegs sprach dann das Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 aus (Ebner, Preußische Jagdgesetze, 1928, S. 50).

konnte die Erlaubnis erteilt werden, jegliche [!] Tiere, die der Fischerei schaden, „zu jeder Zeit auf jede erlaubte Weise zu fangen“, insbesondere auch zu schießen (§ 67). Konzessionen zur Errichtung von Vogelkoben auf den Nordfriesischen Inseln erteilte der Bezirksausschuss (§ 82).⁴¹⁷

4.3 Fang von Enten und Gänsen

In der Frühen Neuzeit wurde die offenbar in den Niederlanden entwickelte Methode, mit sogenannten Vogelkoben, Entenkoben oder Entenfängen in großer Stückzahl Enten zu erbeuten, auch in Deutschland eingeführt. Es scheint sich dabei in erster Linie um herrschaftliche bzw. grundherrliche Einrichtungen gehandelt zu haben, die später auch verpachtet wurden (vgl. Abbildung 42). Bei den hierzu eingesetzten Lockenten handelte es sich im Unterschied zur Pooljagd um freilebende Vögel, die daran gewöhnt worden waren, in der Anlage zu bestimmten Zeiten gefüttert zu werden. Zu ihnen gesellten sich dann auch weitere, wilde Enten. Sie folgten den Lockenten in die sogenannten Pfeifen und wurden dort gefangen. Solches gelang noch leichter, wenn sich außerdem Hunde, die Ähnlichkeit mit einem Fuchs hatten, in der Nähe blicken ließen. Bekannt geworden ist beispielsweise der herrschaftliche Entenfang Boye bei Celle, welcher 1690 eingerichtet wurde und dessen Geschichte und Fangerträge gut dokumentiert sind. An die Fangzahlen in den Koben auf den Nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr und Amrum, wo im Durchschnitt der Jahre mehrere tausend Enten erbeutet werden konnten, reichte der Entenfang Boye jedoch nicht heran. Bei Hedwigsburg südlich von Wolfenbüttel entstand bereits 1580 eine Entenkoje. Eine weitere wurde beim Kloster Riddagshausen angelegt. Die Fürsten zu Schaumburg-Lippe unterhielten am Steinhuder Meer gleichfalls eine solche Anlage. Weitere ausführliche Nachrichten über Entenkoben liegen beispielsweise von den Ufern des Dümmer vor. Des Weiteren nennt Seitz (2012) landesherrliche bzw. gutsherrliche Entenkoben unter anderem im Emsland, im Hildesheimischen, in Bremervörde, bei Bad Bentheim, bei Herrenhausen, am Penkefitzer See bei Dannenberg, am Stickeich im Fürstentum Osnabrück und in Meyenburg im heutigen Landkreis Osterholz.⁴¹⁸

Nachrichten aus dem Jahr 1657 zufolge unterhielten im Amt Fürstenau im Hochstift Osnabrück einige Entenfänger widerrechtlich, das heißt ohne Erlaubnis und Berechtigung Entenfänge. Den örtlichen Obrigkeiten konnte dies nicht unbekannt bleiben, sie scheinen jedoch nicht (in jedem Fall) eingeschritten zu sein. Die Anlage von privaten Entenfängen war offenbar grundsätzlich verboten, genauso wie der

⁴¹⁷ Brandis, Preußische Jagdordnung (nach 1916).

⁴¹⁸ Seitz, Ornithologie (2012, S. 19–23, 26).



Abb. 42: Entenfanganlage, Wolfgang Birkner, 17. Jahrhundert (Quelle: Forschungsbibliothek Gotha der Universität Erfurt, Sign. Chart. A 741). Von Birkners guter Beobachtungsgabe zeugen die Hunde am Rand der beiden mit Netzen gedeckten „Pfeifen“. Möglicherweise weckten die Hunde das Interesse der neugierigen Enten und halfen mit, sie in die Falle zu locken (für die Bilddetails vgl. die Internetausgabe des Buches).

Verkauf der gefangenen Enten.⁴¹⁹ Der widerrechtliche Entenfang scheint nicht wie Wilderei behandelt bzw. bestraft worden zu sein. Jedenfalls ließen sich entsprechende Begriffe oder Hinweise in der ausgewerteten Akte nicht finden.

In Vörden hat es möglicherweise seit 1677 eine Entenkoje gegeben. 1723 beschwerte sich der Betreiber dieser Koje darüber, dass sowohl die Lockenten als auch die wilden Enten von Jägern weggeschossen würden. Es handelte sich auch hierbei um eine herrschaftliche Entenkoje, wo mit Hilfe von Lockenten die Wildenten gefangen und an „Ihro König. Hoheit Hoffstatt“ geliefert wurden.⁴²⁰

Einem Aktenvermerk vom 3. Juli 1959 zufolge sollen in den heutigen Kreisen Lingen und Bersenbrück des Regierungsbezirks Osnabrück allen Verboten zum Trotz in den sogenannten „Enten-Glupen“ 20.000 bis 40.000 Enten pro Jahr gefangen worden sein!⁴²¹ Während der „Hüttker“ in einer getarnten kleinen Hütte am Rande eines Gewässers darauf wartete, dass seine Lockenten Artgenossen herbeiriefen, die er dann schießen konnte, arbeitete der „Glüpker“ mit einer einfachen Entenfanganlage,

419 NLA OS, Rep 100, Abschnitt 117 Nr. 3, [Von Eingessenen des Amts Fürstenau heimlich angelegten Entenfängen und dieserhalb ergangene Verhandlungen, 1657], passim.

420 NLA OS, Rep 100, Abschnitt 117 Nr. 1, Schreiben vom 15. Dezember 1723 (fol. 52); a. a. O., Schreiben vom 20. September 1723 (fol. 30).

421 NLA AU, Rep. 53, acc. 1998/010 Nr. 472, Aktenvermerk vom 3. Juli 1959.

der sogenannten Glupe. Es handelte sich dabei um einen gedeckten Graben, an dessen Ende sich ein Drahtnetz bzw. eine Reuse befand. Den Zugang zu dem vom Netz umspannten Raum bildete eine Tür, die sich nur zum Netz hin öffnete. Zahme „Glupe-Enten“ holten die Wildenten herbei und lockten sie in den Graben. Weil die Enten nicht mehr entweichen konnten, war es ein Leichtes, sie durch die Klapptür in das Netz zu treiben und zu fangen. Derlei Anlagen wurden von Bauern und auch von Heuerlingen betrieben. Auch sie kamen spätestens in der Frühen Neuzeit auf und erfreuten sich regional großer Beliebtheit. Es gibt Hinweise darauf, dass dieser Entenfang genehmigungs- und gebührenpflichtig war. Im 19. Jahrhundert wurden die auf solche Weise erbeuteten Enten eingesalzen, mit der Eisenbahn verschickt und, wie Seitz betont, gut bezahlt. Bis weit in das 20. Jahrhundert hinein haben Bauern an der Ems durch die beschriebenen Methoden, besonders jedoch die Glücker zuweilen sehr viele Enten erbeutet.⁴²² Seitz vermutet, dass in jener Zeit den Bauern, die an sich nicht jagdberechtigt waren, der Entenfang zugestanden wurde, um deren wirtschaftliche Not zu lindern. In der Grafschaft Lingen könnten sich auch Einflüsse aus den Niederlanden geltend gemacht haben. Im Emsland gelang es den Bauern zu Beginn des 18. Jahrhunderts, auf dem Gerichtsweg das Recht zum Entenfang zu erkämpfen.⁴²³

In Oldenburg wandte sich 1786 ein gewisser Harm Landsberg an die Regierung mit der Bitte, ihm die Erlaubnis zum Fangen von wilden Gänsen und Enten zu erteilen. Landsberg verzichtete von sich aus auf den Gebrauch von Gewehren und gab an, die Vögel mit Netzen und abgerichteten Lockgänsen oder -enten zu fangen, wie dies von den Holländern erfunden worden sei. Er hoffte, das Fleisch und die Federn der erbeuteten Vögel mit Gewinn verkaufen zu können. Die Jagd selbst biete sich an solchen Stellen an, die im Herbst unter Wasser stehen (Pooljagd).⁴²⁴ In ihrem Gutachten vom 7. Oktober 1786 spricht sich die Oldenburgische Kammer dafür aus, dem Bittsteller auf seinen Antrag versuchsweise und befristet zu gestatten, Gänse und Enten zu erbeuten, ohne dabei Flinten und Hunde zu verwenden. Seine Netze durfte er nur mit Einwilligung des Grundstückseigners aufstellen. Die Kammer legt außerdem Wert auf die Feststellung, dass neben Landsberg gegebenenfalls auch anderen eine entsprechende Erlaubnis erteilt werden könne. Sie schlägt vor, von der Erhebung einer Gebühr zunächst abzusehen. Im Übrigen ist man der Meinung, dass es nützlich sei, gegen die wilden Gänse und Enten vorzugehen, weil diese an den Feldfrüchten großen Schaden anrichten würden. Aus eben diesem Grund sei bereits in den Jahren

⁴²² URL <http://www.heimatfreunde-ruehle.de/>; Abfrage v. 22. Januar 2024; Seitz, *Ornithologie* (2012, S. 27 f.).

⁴²³ Seitz, *Ornithologie* (2012, S. 29).

⁴²⁴ Er, Landsberg, habe bei seinen Aufenthalten im Hannoverschen, vor allem aber im Holländischen beobachtet, wie dort Familien ihr Auskommen fanden, indem sie im Winter mit Netzen die durch zahme, angebundene Gänse angelockten Artgenossen fingen und verwerteten. Er selbst sei entschlossen, dies auch zu versuchen, und weist noch darauf hin, dass er zurzeit ohne Beschäftigung sei. Landsberg plante, die erforderlichen Gerätschaften in Holland zu erwerben (NLA OL, Best. 71–3 Nr. 581, fol. 3 f. [„Prod. 1785 Oct. 24“]).

1768 bis 1771 den Hausleuten in Bernebüttel im Stedingerland erlaubt worden, auf ihren Ländereien Gänse und Enten zu schießen.⁴²⁵ Vom 18. Dezember 1786 datiert dann der Vertrag zwischen der oldenburgischen Regierung und Landsberg über die Befugnis, wilde Gänse und Enten mit Netzen zu fangen, und zwar vorerst und versuchsweise für die Dauer von zwei Jahren. Landsberg durfte zu diesem Zweck im ganzen Land Netze aufstellen und Lockgänse bzw. -enten einsetzen, es sei denn, dass der Vogelfang schon anderweitig verpachtet wäre. Die gefangenen Vögel konnte er nach Belieben nutzen, auch verkaufen. Voraussetzung war, dass die jeweiligen Landeigentümer ihre Zustimmung gegeben hatten. Flinten durften nicht benutzt und Hunde nicht mitgeführt werden. Die Rede ist von einer Freiheit, die dem Landsberg zugestanden werde. Während Landsberg diesmal noch keinen Pachtzins zu erlegen hatte, war beabsichtigt, in Zukunft Pachtgeld zu fordern.⁴²⁶

Die oben referierte Auswertung der Aktenüberlieferung zu der von Harm Landsberg vorgeschlagenen Pooljagd erweckt den Eindruck, als sei diese Jagdmethode im Oldenburgischen bis dahin unbekannt gewesen. Weiter unten kann jedoch gezeigt werden, dass dort schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Enten auf solche Art erbeutet wurden.

Dass besonders der Entenfang durch Untertanen Gegenstand von Pachtverträgen sein konnte, war seinerzeit allerdings nichts Ungewöhnliches. So umfasste die Verpachtung des Seefelder Außendeichsgradens im heutigen Landkreis Wesermarsch zur Wiesen- und Weidenutzung 1760 auch den „Ahnt-Vogelfang“.⁴²⁷

4.4 Bekämpfung von Sperlingen und Krähenvögeln

Die Verfolgung und Erbeutung der hier in Betracht kommenden Vögel durch die Landleute zeigten in Teilen, auch wenn sie von der Obrigkeit erzwungen waren, Merkmale einer Jagd und finden auch deshalb hier Erwähnung.

Das Für und Wider der Sperlingsbekämpfung hat Johann Philipp Treiber in einer 1707 erschienenen Abhandlung⁴²⁸ ausführlich diskutiert, um freilich der Bekämpfung, wenn auch nicht der Ausrottung, das Wort zu reden. Ein „Lehrgespräch über

425 NLA OL, Best. 31, -2–28 Nr. 19, Protokoll über die in Oldenburg stattgefundene Befragung des Harm Landsberg zu der von ihm erbetenen Erlaubnis, Gänse und Enten zu fangen, vom 24. Juli 1786 (fol. 4 f.); a. a. O., Die Oldenburgische Kammer am 7. Oktober 1786 mit einem Pro Memoria (fol. 2 f.).

426 NLA OL, Rep 580 HAS Akz. 241 Nr. 472, Vertrag zwischen Harm Landsberg und der oldenburgischen Regierung vom 18. Dezember 1786.

427 NLA OL, Best. 71–3 Nr. 432 I, Resolution durch Friedrich V., König zu Dänemark, Norwegen, [...], Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst pp., vom 6. Oktober 1760.

428 Treiber, Sperlinge (1707).

den Sperling“ stammt auch von Johann Andreas Naumann (1744–1826).⁴²⁹ In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten sich dann Berichten zufolge die Sperlinge, zumindest auf braunschweigischem Gebiet, allenthalben ausgebreitet. In der Aktenüberlieferung des Landes sind teilweise ausführliche Stellungnahmen zu den Eigenschaften der Sperlinge enthalten, die zeigen, dass man sich mit der Biologie dieser Vögel eingehender beschäftigt hat. Die Gutachten kamen durchaus auch zu abweichenden Schlüssen und Empfehlungen.

Vom natürlichen Gleichgewicht

So äußerte sich am 28. Juni 1818 Friedrich Karl von Strombeck aus Wolfenbüttel gutachtlich zu der Frage: „Ist es zweckmäßig, die Sperlinge künstlich zu vermindern? – und wie?“ [Unterstreichung im Orig.].⁴³⁰ Der Autor zeigt sich davon überzeugt, dass sich in der Natur sämtliche Wesen miteinander verbunden in einem Gleichgewicht befinden und „daß keines derselben, ohne dieses Gleichgewicht zu stören [sic!], der großen Waagschaale [sic!] entnommen werden darf“. Eingriffe des Menschen in den großen „Haushalt“ der Natur blieben nie ungeahndet. „Seit die Wälder Griechenlands ausgerottet wurden, stirbt das Land vor Dürre dahin.“ Für das „große Ganze“ habe sich, so von Strombeck weiter, auch die Verminderung oder Ausrottung von Tieren als schädlich erwiesen. Der Mensch dehne seine Zerstörungslust über Gebühr aus. Selten mache er sich bewusst, dass „auch die Thiere unseres Geschlechtes sind [Nämlich im weiteren Sinne des Worts. Sie sind Leben.], und daß wir sie nicht ohne Noth ihres Daseyns berauben dürfen“ [Hervorhebung im Orig.].⁴³¹

Was nun die Vermehrung der Sperlinge betrifft, so ist von Strombeck überzeugt, dass die übertriebene Verfolgung kleinerer ‚Raubvögel‘ und besonders der Eulen das Gleichgewicht gestört habe. Einige Eulen und Katzen im Dorf würden indes für den nötigen Ausgleich sorgen, ohne dass die Sperlinge völlig verschwinden. „Das natürliche Gleichgewicht wird hergestellt werden.“ Von Strombeck bezweifelt deshalb, dass die Ablieferung von Sperlingsköpfen das Problem beheben könnte. Überdies habe ein Professor der Naturgeschichte aus Cambridge ermittelt, dass ein Sperling für die Aufzucht seiner Jungen 3.360 Raupen pro Woche erbeutet, und damit den großen Nutzen dieser Vögel bewiesen.⁴³² Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte im Kurfürstentum Hannover das Oberjagddepartement darauf verwiesen, dass Krä-

429 Gasser, *Sperlingsverfolgungen* (1991, S. 45, 52, 57). Gassers Literaturhinweise (S. 57, et passim) zeigen, wie intensiv über die geschichtlichen Sperlingsverfolgungen bereits gearbeitet worden ist.

430 Bei dem Juristen Friedrich Karl von Strombeck (1771–1848) handelte es sich um einen bekannten braunschweigischen Gelehrten. Es verdient deshalb einige Beachtung, dass von Strombeck um ein Gutachten in der oben genannten Sache gebeten wurde.

431 NLA WO, 12 Neu 5 Nr. 6318, Gutachten vom 28. Juni 1818 zu der Frage: „Ist es zweckmäßig, die Sperlinge künstlich zu vermindern? – und wie?“ [Unterstreichung im Orig.] (fol. 61–65).

432 NLA WO, 12 Neu 5 Nr. 6318, Gutachten vom 28. Juni 1818 zu der Frage: „Ist es zweckmäßig, die Sperlinge künstlich zu vermindern? – und wie?“ [Unterstreichung im Orig.] (fol. 63–65).



Abb. 43: Haus- und Feldsperlinge (Quelle: Berlepsch, Vogelschutz, 1899, S. 80, Tafel 2).

hen, Elstern und kleine Eulen sowie einige andere Arten der Natur mehr nützten als schädeten. Es sei deshalb nur darauf zu achten, dass „sie sich nicht übermäßig vermehren“.⁴³³ Die Landdrostei Osnabrück machte es am 21. Juli 1829 sogar zur Pflicht, alle Vögel, auch die Sperlinge, zu schonen, um die großen Mengen schädlicher Raupen zu bekämpfen.⁴³⁴

In dem Beitrag vom „Nutzen und Schaden des Sperlings (*Passer domesticus* L.) im Haushalt der Natur“ (1883) von Schleh ist ein ausgeklügeltes Programm formuliert, um herauszufinden, in welchem Verhältnis Nutzen und Schaden des Haussperlings für den Menschen stehen. Auch Schleh zeigt sich überzeugt, dass dieser Sperling „wie alle Vögel in den Haushalt der Natur gesetzt [ist], um das Gleichgewicht in derselben aufrecht zu erhalten“. Der Mensch habe deshalb das Recht und die Pflicht einzugreifen, wenn durch eine zu starke Vermehrung des Sperlings das Gleichgewicht gestört werde. Einem „Kampf bis aufs Messer“ möchte Schleh nicht das Wort reden.⁴³⁵

433 Gaertner, Verordnungen (1995, S. 99).

434 Gaertner, Verordnungen (1995, S. 149).

435 Schleh, Nutzen und Schaden (1883, S. 360).

4.4.1 Braunschweig

Im Herbst des Jahres 1819 machte der Oberamtmann aus Groß Winnigstedt den Oberhauptmann zu Helmstedt auf eine, wie er fand, außerordentliche Vermehrung der Sperlinge und die durch sie bewirkten Verwüstungen der Kornfelder aufmerksam. Weil Raubvögel fehlen, komme es auch nicht zu einer Regulation des Besatzes. „Es scheint unglaublich zu sein[,] wenn man sagt: ganze Flächen Getraide werden durch diese Vögel ausgefressen, und doch ist es mehr als zu wahr!“ Die Verordnung aus dem Jahr 1749 zur Bekämpfung der Sperlinge bezeichnete vor solchem Hintergrund der Autor als „sehr weise“, wenn auch die vorgeschriebene Zahl der abzuliefernden Sperlingsköpfe als zu hoch kritisiert wurde. Die Hälfte sei hinreichend, zumal dann nicht die Gefahr bestehe, „daß diese Vögel, welche auch ihren unverkennbaren Nutzen haben, aus der Reihe der Schöpfung ganz vertilgt würden“. Zugleich wird hier die Meinung vertreten, dass der Bauer, obgleich der Vorteil auf der Hand liege, zur Verminderung der Sperlinge gezwungen werden müsse, dem alten aber sehr wahren Sprichwort gemäß: „Wenn der Bauer nicht muß, so rührt er weder Hand noch Fuß.“ Es sei also sehr wünschenswert, die alte Verordnung mit verminderten Stückzahlen wieder in Kraft zu setzen.⁴³⁶

Klagen darüber, dass Sperlinge und auch Krähen die Feldmarken verheeren würden, äußerten seinerzeit außerdem mehrere Ortschaften des Fürstlichen Kreisgerichts Riddagshausen. Der Schaden bestand wohl in erster Linie darin, dass sich die Vögel über die Aussaat hermachten, vor allem aber die Ähren zerhackten und die Halme zerknickten. Die Fürstliche Kammer wurde gebeten, die 1815 aufgehobenen Verordnungen aus den Jahren 1749 und 1753 wieder in Kraft zu setzen, das heißt die Ablieferung von Sperlings- und Krähenköpfen wieder vorzuschreiben. Denn diese Vögel hätten sich seit einigen Jahren „auf eine furchtbare Weise vermehrt“.⁴³⁷ Hier sei ergänzt, dass im Hildesheimischen bereits im Januar 1617 empfohlen wurde, zum Besten des ganzen Landes durch jeden Untertan zwecks Vernichtung der Krähen eine bestimmte Zahl Krähenköpfe oder -eier aufbringen zu lassen.⁴³⁸

Nachdem dann bereits einige Jahre ins Land gegangen waren, wandte sich das Präsidium des Vereins für Land- und Forstwirtschaft zu Braunschweig am 27. April 1834 an das Herzogliche Staatsministerium mit dem Vorschlag, die Lieferung von Sperlingsköpfen wieder einzuführen. Von vielen Seiten werde beklagt, dass, nachdem die Einlieferung von Sperlingsköpfen aufgehört habe, die Sperlinge sich außerordentlich vermehrt hätten. Daraufhin seien die Vereinsmitglieder gebeten worden,

436 NLA WO, 12 Neu 5 Nr. 6318, Der Oberamtmann aus Groß Winnigstedt am 12. September 1819 an den Oberhauptmann zu Helmstedt (fol. 55–57).

437 NLA WO, 12 Neu 5 Nr. 6318, Das Fürstliche Kreisgericht Riddagshausen am 30. Oktober 1819 an das Fürstliche Cammer Collegium (fol. 49 f.).

438 NLA HA, Hild. Br. 1 Nr. 11284, Schreiben vom 4. Januar 1617 (fol. 1).

zu der Frage, ob die vormalige Vorschrift wieder eingeführt werden sollte, Stellung zu beziehen. Auf der Grundlage der Gesetze von 1749 und 1753 hatte ein Ackermann jährlich 120, ein Halbspänner 80, ein Kotsasse 60 und ein Brinksitzer 10 Sperlingsköpfe abzuliefern. Entsprechend sei bis zum Beginn der Westphälischen Zeit verfahren worden. Danach sei den Vorschriften jedoch nicht mehr Folge geleistet worden mit dem Ergebnis, dass an vielen Orten eine Verminderung der Sperlinge wieder notwendig geworden sei. Doch obgleich verschiedene Ämter mehrere Male die Herzogliche Kammer um eine Wiedereinführung der Sperlingslieferungen gebeten hätten, sei letztlich nichts geschehen. Den Gutachten von Landwirten, Forstleuten, Ornithologen und Entomologen zufolge stehe der enorme Schaden an Feld- und Gartenfrüchten, den namentlich die Haussperlinge anrichteten, in keinem Verhältnis zu dem Nutzen, den diese Vögel durch Vertilgung schädlicher Insekten angeblich stiften sollen.⁴³⁹ Allerdings wird auch nicht verhehlt, dass einige Gutachter den Sperling aufgrund seiner Eigenschaft als Schädlingsbekämpfer vor allem für nützlich hielten. Diejenigen Naturforscher und Ornithologen jedoch, „welche die Lebensweise des Sperlings auf das sorgfältigste beobachteten“, würden mit den praktischen Landwirten vollkommen darin übereinstimmen, „dass der Sperling ein schädlicher Vogel sei und man ihn zu vermindern suchen müsse“.⁴⁴⁰

Zu Wort kommt auch ein Gewährsmann, der, gerade weil die Ansicht, Sperlinge würde Insekten vertilgen, weit verbreitet gewesen sei, jene jahrelang beobachtet haben soll. Er sei zu dem Ergebnis gekommen, dass Sperlinge „hinsichtlich der Insectenjagd den Spechten, Meisen und Sängern sehr“ nachstehen. Hier ist außerdem von Interesse, dass seinerzeit bereits die Mageninhalte der Vögel untersucht wurden, um deren Nahrungsspektrum zu bestimmen. In Bayern habe man gefunden, dass nur im Juni Reste von Maikäfern im Magen der Sperlinge gefunden worden seien, „außer jener Zeit jedoch nur Pflanzensamen“. Dass Sperlinge nur in geringem Umfang Jagd auf Insekten machen, zeige überdies die Beobachtung, dass trotz der sehr starken Vermehrung dieser Vögel neuerdings die Schäden durch Raupen an Obstbäumen überhandgenommen hätten. Andererseits sei Vergleichbares in dem Zeitraum 1749 bis 1807, als noch Sperlingsköpfe hätten abgeliefert werden müssen, wider Erwarten nicht eingetreten. Als Irrtum wird in diesem Zusammenhang auch abgetan, „dass der Mensch in die Einrichtungen der Natur nicht eingreifen dürfe“, weil diese das rechte Maß immer wieder selbst herzustellen wisse. Hierbei werde übersehen, „dass unser gesellschaftlicher Zustand kein natürlicher, sondern ein künstlicher“ sei. Sperlinge würden inzwischen aufgrund ihrer Nähe zu den Menschen den Einwirkungen der

439 Ein Vereinsmitglied wollte herausgefunden haben, dass ein Sperling im Jahr 1/3 Himten [entspricht ca. 10 l] Getreide verzehre (NLA WO, 12 Neu 5 Nr. 6318, Das Präsidium des Vereins für Land- und Forstwirtschaft, Braunschweig, am 27. April 1834 an das Herzogliche Staatsministerium [fol. 26]).

440 NLA WO, 12 Neu 5 Nr. 6318, Das Präsidium des Vereins für Land- und Forstwirtschaft, Braunschweig, am 27. April 1834 an das Herzogliche Staatsministerium (fol. 24a-27).

Natur entzogen, weshalb ihrer widernatürlichen Vermehrung Grenzen gesetzt werden müssten. Das Präsidium des Vereins für Land- und Forstwirthschaft wiederholt daher sein Anliegen, die Ablieferung von Sperlingsköpfen im Grundsatz wieder zur Pflicht zu machen.⁴⁴¹

Noch nachzutragen ist, dass sich 1815 auch die Bürgermeister im Herzogtum Braunschweig auf die Frage, ob die Verordnungen aus den Jahren 1749 und 1753 zur Ablieferung der Sperlingsköpfe „im Allgemeinen, und für das ganze Land zweckmässig und gut sind“, abschlägig geäußert hatten, so dass die fraglichen Bestimmungen bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt worden waren.⁴⁴²

Die Herzogliche Kreisdirektion Braunschweig wollte sich dann mit Waffengewalt der Sperlinge entledigen. Denn diese würden gegenwärtig [1852] besonders zahlreich sein und an den Feldfrüchten den größten Schaden anrichten. Der Weizen sei besonders betroffen. Gemeindevorstände und Hofbesitzer hätten deshalb um die Erlaubnis gebeten, mit Vogeldunst [das heißt mit sehr feinem Schrot] auf Sperlinge schießen zu dürfen, da auf anderem Weg die Vögel nicht beseitigt oder zumindest verscheucht werden könnten. Dem Staatsministerium wurde deshalb anheim gegeben, ausnahmsweise den Weg zur Bejagung der Sperlinge freizumachen, selbstverständlich nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Jagdpächters.⁴⁴³ Das Ministerium jedoch lehnte ab, des zu befürchtenden Missbrauchs wegen. Wenn Sperlinge in diesem Jahr besonders häufig seien, dann doch deshalb, weil die bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Vertilgung und Verscheuchung der Vögel nicht genügend beachtet würden.⁴⁴⁴

Auffällig ist, wie viel Aufmerksamkeit das Herzogtum Braunschweig der Sperlingsfrage entgegenbringt. Und wie differenziert die Lösungsvorschläge ausfallen. Es kann kaum ein Zweifel daran bestehen, dass örtlich die Zahl der Sperlinge tatsächlich als problematisch hoch angesehen werden konnte. Dies war etwa dann der Fall, wenn witterungsbedingt, durch Schädlingsbefall oder wegen Düngermangels die Ernteerträge dürrtig ausfielen.

4.4.2 Hannover

Der ‚Krieg gegen Schädlinge‘ war ohne die Untertanen nicht zu führen. Er zog deshalb immer auch eine Disziplinierung der Landleute nach sich. In der Kurhannover-

441 NLA WO, 12 Neu 5 Nr. 6318, Das Präsidium des Vereins für Land- und Forstwirthschaft, Braunschweig, am 27. April 1834 an das Herzogliche Staatsministerium (fol. 27–29).

442 NLA WO, 12 Neu 5 Nr. 6318, Der Bürgermeister zu Vorsfelde am 28. Februar 1815 (fol. 93); a. a. O., Die Herzogliche Kreisdirektion Blankenburg am 5. August 1852 an das Herzogliche Staatsministerium (fol. 1–5).

443 NLA WO, 12 Neu 5 Nr. 6318, Die Herzogliche Kreisdirektion Braunschweig am 19. Juli 1852 an das Herzogliche Staatsministerium (fol. 8–11).

444 NLA WO, 12 Neu 5 Nr. 6318, Aktennotiz vom 28. Juli 1852 (fol. 7).

schen Verordnung wegen Lieferung der Elster[n]-, Krähen- und Sperlingsköpfe vom 24. Oktober 1743 wurde bemängelt, dass sich die Leute der Gutsherren, anders als die Amtsuntertanen, bisher geweigert hätten, wie vorgeschrieben Köpfe „des schädlichen Geflügels“ abzuliefern, und zwar unter dem Vorwand, dass ihnen solches von ihren Herren nicht befohlen sei. Es wurde daher angeordnet, dass bis auf Weiteres sechs Jahre lang und ohne Unterschied

- ein Vollmeyer 10 Sperlings- sowie 5 Krähen- und Elsternköpfe,
- ein Halbmeier und Großkötter 6 Sperlings- sowie 3 Krähen- und Elsternköpfe,
- ein Kleinkötter und Brinksitzer 4 Sperlings- sowie 2 Krähen- und Elsternköpfe

pro Jahr abliefern sollten. Für einen Krähenkopf konnten demnach auch zwei Sperlingsköpfe geliefert werden und umgekehrt. Für einen nicht eingebrachten Krähen- oder Elsternkopf war eine Strafe von 1 Mariengroschen, für einen nicht gelieferten Sperlingskopf von 4 Pfennigen zu zahlen.⁴⁴⁵

Eine Verordnung „wegen der Ausrottung und Lieferung der im Lande befindlichen schädlichen Vögel“ ist damit im Kurfürstentum Hannover 1743 zum ersten Mal aktenkundig geworden. Zehn Jahre später, am 23. Juli 1753, wurde verfügt, dass sie im Fürstentum Lüneburg vorerst weitere sechs Jahre in Kraft bleiben sollte. Auf Bitten der Landschaft hat das Fürstentum Lüneburg am 4. Januar 1772 verfügt, die fragliche Verordnung abermals für sechs Jahre zu verlängern.⁴⁴⁶

Im September 1778 erging an sämtliche Ämter im Lüneburgischen die Aufforderung, sich gutachtlich über die Schädlichkeit der Krähen zu äußern. Untertanen hätten beobachtet, dass Krähen Engerlinge vertilgten. Weil diese Vögel ihnen nicht schaden, sondern nützten, wollten sie von der Lieferung der Krähenköpfe entbunden werden. Kurz darauf teilte das Amt Ahlden mit, dass der Schaden, den die Krähen an Getreide anrichteten, im Vergleich zu demjenigen der Sperlinge gering sei. Er würde ohnehin bei weitem überwogen durch den Nutzen, den diese Vögel etwa durch die Vertilgung von Mäusen, Engerlingen usw. stifteten. Ein Gutachten über die Schädlichkeit und Nutzbarkeit der Krähen könne „nicht anders als zum Vortheil dieser Vögel“ abgestattet werden. Aus dem Amt Ahlden wurde jedoch im November 1819 gemeldet, dass Sperlinge und Krähen über die Gärten und Felder zu Hunderten, ja zu Tausenden hergefallen seien.⁴⁴⁷

445 NLA HA, Hann. 74 Ahlden Nr. 1889, Kurhannoversche Verordnung wegen Lieferung der Elster[n]-, Krähen- und Sperlingsköpfe vom 24. Oktober 1743 (fol. 3 f.).

446 NLA HA, Hann. 74 Ahlden Nr. 1889, Verordnung wegen Lieferung der Elster[n]-, Krähen- und Sperlingsköpfe im Fürstentum Lüneburg vom 23. Juli 1753 (fol. 5 f.); a. a. O., Erneuerte Verordnung wegen Lieferung der Elster[n]-, Krähen- und Sperlingsköpfe im Fürstentum Lüneburg vom 4. Januar 1772 (fol. 7 f.).

447 NLA HA, Hann. 74 Ahlden Nr. 1889, Die Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Kammer am 1. September 1778 an alle Ämter im Lüneburgischen (fol. 78); a. a. O., Vermutlich das Amt Ahlden mit einer Stellungnahme im September 1778 (fol. 79, 81); a. a. O., Schreiben vom 8. November 1819 (fol. 27).

Am 28. März 1786 verlängerte die Regierung des Fürstentums die Gültigkeit der Verordnung erneut um sechs Jahre, allerdings mit Ausschluss der Elstern- und Krähenköpfe. Sie wurde bereits am 18. Januar 1793 noch einmal aufgelegt.⁴⁴⁸

Vor dem Hintergrund, dass sich in den vergangenen Jahren sehr viele waldverheerende Insekten gezeigt hätten, wollte die Landdrostei Lüneburg, wie es in einem Ausschreiben vom November 1829 an die Obrigkeiten des Bezirks heißt, in denjenigen Gebieten, wo dies der Fall sei, probeweise die bis dahin vorgeschriebene Lieferung von Sperlingsköpfen einstellen lassen. Denn es gab Hinweise darauf, dass der Nutzen dieser Vögel durch die Vertilgung schädlicher Insekten den Schaden überwog, den jene Tiere an landwirtschaftlichen Kulturen anrichteten. Im Februar 1839 gab die Landdrostei Lüneburg dem Amt Ahlden auf, die Lieferung von Sperlingsköpfen den Erfordernissen entsprechend durchzuführen oder auch einzustellen – indem es überhaupt fraglich bleibe, „ob die Sperlinge mehr Schaden als Nutzen stiften“.⁴⁴⁹ Gleichwohl waren seit 1831 bei den Behörden im Königreich Hannover und namentlich in Ostfriesland vermehrt Nachrichten von starken Vermehrungen bei den Sperlingen eingelaufen.⁴⁵⁰

4.4.3 Ostfriesland

In Ostfriesland waren Hausbesitzer offenbar nur dann verpflichtet, Sperlinge bzw. Sperlingsköpfe abzuliefern, wenn „mit dem Besitz die Benutzung oder [das] Eigentum eines Vogelherds verbunden“ war. Handelte es sich um einen vollständigen Herd, mussten 6 Sperlinge im Jahr, bei einem halben Herd von jedem Hausbewohner 3 geliefert werden, von jedem Arbeiter oder Häusling 3 und von jedem „Hausbewohner in den Städten und Flecken einen“. Die Benutzung von Gewehren war verboten. An die Stelle der Sperlinge konnten auch Grünfinken usw., Elstern, Krähen, Dohlen und selbst Maulwurfsköpfe treten.⁴⁵¹ Im Herzogtum Bremen übrigens war es zu Beginn des 18. Jahrhunderts möglich, dass diejenigen, welche verpflichtet waren, den Fang von Sperlingen und Krähen nachzuweisen, an deren Stelle auch Greifvögel einlie-

448 NLA HA, Hann. 74 Ahlden Nr. 1889, Verordnung wegen Lieferung der Sperlingsköpfe im Fürstentum Lüneburg vom 28. März 1786 (fol. 13); a. a. O., [Verordnung vom 18. Januar 1793 (fol. 15)].

449 NLA HA, Hann. 74 Ahlden Nr. 1889, Die Landdrostei Lüneburg am 30. November 1829 an die Obrigkeiten des Bezirks (fol. 5); a. a. O., Die Königlich Hannoversche Landdrostei Lüneburg am 9. Februar 1839 an das Amt Ahlden (fol. 47).

450 Gaertner, Verordnungen (1995, S. 152 f., 161, 164, 169).

451 Vgl. die Verordnung vom 16. Januar 1818 der Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Provinzial-Regierung von Ostfriesland für das Jahr 1818, die Lieferung der Sperlingsköpfe betreffend, bei Gaertner, Verordnungen (1995, S. 110 f.); Seitz, Sperlingsverfolgung (2009, S. 35).

Während das Fleisch der Raben- und Nebelkrähen meist verschmäht wurde, werden Sperlinge, wie Seitz vermutet, von Angehörigen der ärmeren Bevölkerungsschichten in Niedersachsen gegessen worden sein (Seitz, Ornithologie, 2012, S. 74).

ferten. Überhaupt sei es auf dem Lande lange Zeit üblich gewesen, dass die Dorfbewohner Vogelnester ausnahmen und auch vor den Horsten von Greifvögeln nicht halt machten.⁴⁵² Noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nahmen Kinder in Ostfriesland die Gelege der Sperlinge und Krähenvögel aus, um die Eier dieser nach wie vor nicht sehr geschätzten Vögel zu sammeln. Wieder andere, besonders die Schwalben, standen als Glücksbringer unter dem Schutz der Dorfbewohner.⁴⁵³

„Sperlingsbrüstchen mit Trüffeln“

Einen gangbaren Weg zur Regulierung der Sperlingspopulation sah der oben bereits zu Wort gekommene Schleh beispielsweise darin, junge Spatzen, die, wie es heißt, trefflich schmecken, zu verspeisen, dafür jedoch die alten zu schonen. Zugleich sollten aber die Meisen, Singdrosseln, Amseln, Lerchen usw. unangetastet bleiben. Vorschläge zur Zubereitung von Sperlingen gab Schleh auch gleich zum Besten: Er sei überzeugt, dass „ein Gratin von Sperlingen, geröstete Sperlinge, Sperlinge in Brodkrusten, Sperlingsbrüstchen mit Trüffeln, Sperlinge in Domino, Sperlinge mit Reis ebenso wie von Lerchen der feinsten Küche zur Ehre gereichen würden und auch der grösste Gourmand diesen Gerichten seine Anerkennung nicht versagen könnte“.⁴⁵⁴

Auch Heinrich Wilhelm Döbel wusste in seinen „Jäger Practica“ (1746) den Sperlingen etwas Gutes abzugewinnen – eine ‚Win-win-Situation‘ sozusagen, denn den erhofften Nutzen stifteten sie nur, wenn sie tot waren: Wenn „eine Flinte verderbet ist; So nehme und schiesse man einen Sperling; man muß aber fein nahe dabey hingehen, daß ihn die Hagel [Schrotkörner] doch nieder schlagen, und man ihn vollends fangen kan. [...]. Der Sperlings-Kopff wird an den Krätzer des Flinten-Stockes geschraubet, und damit in das Flinten-Rohr gefahren, und durchgewischt. Nach diesem wird eine weisse Zwiebel genommen, und ein Leinwand-Lappen damit bestrichen, vorher aber mit der Zwiebel auch in das Rohr hinein gefahren, und drauf mit dem bestrichenen Lappen das Rohr vollends ausgewischt. Alsdenn wird der Sperlings-Kopff und die Zwiebel in den Lappen gebunden, und in den Schornstein und Rauch gehänget; so wird es sich mit der Flinte bald ändern, [...]. Man schmeist es sodenn in etlichen Tagen wieder aus dem Rauche heraus, und den ersten kleinen Vogel, so man zu Schusse haben kan, schiesset man, und wird man den auch gut treffen, wird solcher ins Rohr auf das Pulver geladen, wenn es auch nur Stückgen davon seyn, und in die Luft geschossen. Probatum est“. Wahlweise konnte sich der Jäger mit dem verdorbenen Gewehr auch eines Wiedehopfs oder Eichelhähers bedienen, wobei in

⁴⁵² Seitz, Ornithologie (2012, S. 68 f.).

⁴⁵³ Ahrlichs, Vogeljahr (1975, S. 47).

Zu den „Sperlingsverfolgungen im Bentheimischen“ vgl. Specht (Vogelwelt, 1940, zum Beispiel S. 88: „In allen Kirchen der Grafschaft verlas der Küster 1766 eine Verfügung der Landesregierung vom 4. April, wonach am Himmelfahrtstage jeder Hausvater in Dorf und Stadt so viel Spatzen, als die Familie Köpfe zähle, abzuliefern habe“).

⁴⁵⁴ Schleh, Nutzen und Schaden (1883, S. 360 f.).

diesen Fällen nicht der Kopf zum Einsatz kam, sondern das denselben sogleich herausgerissene Herz.⁴⁵⁵

Im Übrigen war Döbel zwar der Ansicht, dass die (Haus-)Sperlinge „auch gut zu essen“ seien. Weil sie aber großen Schaden tun und deshalb „als Raub-Vögel ausgelilget“ werden müssten, wäre es besser, „nach der alten Regul, man breche ihnen den Hals, ehe sie 9. Tage alt werden“, zu verfahren.⁴⁵⁶

Seit Ende des 18. Jahrhunderts hatte die Sperlingsbekämpfung zunächst nachgelassen, um dann auch auf niedersächsischem Gebiet nach 1815 wieder intensiviert zu werden. Auch Seitz macht vor diesem Hintergrund darauf aufmerksam, dass seinerzeit in Hannover und Braunschweig ausführlich über die vermeintlichen Vor- und Nachteile der Sperlingsbekämpfung diskutiert wurde. So hätten auch die Bekämpfungsmaßnahmen nicht notwendigerweise mit wirtschaftlichen Notlagen korrespondiert. Seitz ist überzeugt, dass in erster Linie die Besitzer größerer Höfe als Triebkräfte der massiven Verfolgung von Sperlingen angesprochen werden müssten.⁴⁵⁷ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts jedoch wurden die Stimmen lauter, welche den Schutz nützlicher Vögel forderten. Einen Grund dafür sieht Seitz unter anderem in rückläufigen Bestandszahlen als Folge verstärkter Bejagung durch die ärmeren ländlichen Bevölkerungsschichten zu Nahrungszwecken. Dagegen nahm in den 1880er Jahren die Verfolgung der Sperlinge insgesamt wieder zu. Neben die Zwangsablieferung traten Prämien für getötete Vögel. Jetzt hätten auch Vogelschützer die Bekämpfung von Sperlingen gefordert, weil diese den anderen Singvögeln die Nistplätze streitig machen würden. Noch nach dem Zweiten Weltkrieg kamen massenhaft Sperlinge ums Leben, bis in die 1970er Jahre in großer Zahl durch vergifteten Weizen. Doch formierte sich jetzt auch Protest, der, interessant genug, zunächst nicht von den Ornithologen getragen wurde. Seitz zufolge ebte die Sperlingsverfolgung „[n]ach Mitte der 1970er Jahr“ langsam ab.⁴⁵⁸

Umkehrung der Verhältnisse: Während die Bauern dem Wild, welches ihren Feldern schadete, nichts zuleide tun durften, wurden sie gezwungen, Spatzen und Krähen (oder Hamster), die den Getreideertrag schmälerten, zu verfolgen.

Ein Wort zu den Hamstern. Neben Sperlingen und Krähenvögeln wurde regional auch den Feldhamstern nachgestellt, da sie in ihren Bauen Getreidevorräte anlegten und als Ernteschädlinge galten.⁴⁵⁹ Weil im Amt Steuerwald die Hamster für manche

455 Döbel, *Jäger Practica* (1746, Dritter Teil, Anhang, S. 115).

456 Döbel, *Jäger Practica* (1746, Erster Teil, S. 65).

457 Seitz, *Sperlingsverfolgung* (2009, S. 49).

458 Seitz, *Sperlingsverfolgung* (2009, S. 37–41, 44, 46, 48, 50).

Vgl. bei Interesse die Tabelle „Überlieferte Zahlen von Sperlingstötungen in Niedersachsen 1703–1970“ (Seitz, a. a. O., S. 47).

459 Bekanntlich waren bei einigen auch die Felle der Feldhamster begehrt.

Gemeinden zu einer Landplage erklärt worden waren, wurden Hamstergräber bestellt, die neben den im Hamsterbau aufgefundenen Feldfrüchten für jeden nachweislich gefangenen Hamster eine Geldprämie erhielten. Allerdings hatte es nicht jeder Hamsterjäger auf das Leben der Tiere abgesehen. So wies die Provinzial-Regierung im September 1822 darauf hin, dass es nicht an Personen fehle, die den Hamstern geschäftsmäßig nachgraben. Ihnen gehe es nur darum, sich in den Besitz der von den Hamstern angesammelten Feldfrüchte zu bringen. Sie würden die Hamster, weil sie ihnen nützten, verschonen.⁴⁶⁰ Auch aus dem Amt Wennigsen gingen seinerzeit Nachrichten über eine Massenvermehrung von Hamstern ein. Eine erfolgreiche Methode zum Fangen von Hamstern bestand darin, deren Löcher in den Äckern mit Wasser auszugießen.⁴⁶¹

460 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 01224, Schreiben der Königlichen Provinzial-Regierung vom 27. September 1822 an diverse Ämter (fol. 12 f.).

461 NLA HA, Hann. 80 Hannover Nr. 01224, Das Amt Wennigsen am 26. Mai 1823 an die Landdrostei in Hannover (fol. 4).

5 FREIE PIRSCH UND WASSERVOGELJAGD

Von Hermann Stelling, Staatsanwalt in Stade, stammt eine geschichtliche Darstellung über die „Rechtsverhältnisse der heutigen Freijagd⁴⁶² in den Hannoverschen Marschen (Land Hadeln, Altes Land, Land Kehdingen, Kreis Neuhaus [Oste], Land Wursten), sowie im Großen und Kleinen Freien des ehemaligen Amtes Ilten, der jetzigen Kreise Burgdorf und Hannover“ (1897). Nicht behandelt werden die ostfriesische freie Wasservogeljagd sowie die Bürgerjagden, etwa in Einbeck oder Stade.⁴⁶³ Dass Untertanen hergebrachterweise eine Jagdberechtigung zustand, war bereits durch Christian Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, in der Verordnung vom 7. Januar 1650 festgestellt worden.⁴⁶⁴

5.1 Die Großen und Kleinen Freien im ehemaligen Amt Ilten

Nach Stelling zeigte das Jagdrecht der sogenannten Freien große Ähnlichkeit „mit dem Recht der Freijagd in den Marschen“ (s. u.).

- Im Ahlter Wald standen die Hohe und Niedere Koppeljagd der Landesherrschaft, dem Gut und den eingesessenen Hauswirten zu Ahlten sowie dem Beamten zu Ilten zu.
- Im Köthenwald waren zur Koppeljagd berechtigt sämtliche 565 freien Hofbesitzer in allen 14 Ortschaften der Amtsvogtei Ilten sowie der dortige Beamte; ferner die adeligen Güter zu Ahlten und Rethmar sowie das Kammergut Bolzum; außerdem 107 freie Hofbesitzer in den Kleinen Freien (Dörfer Döhren, Wüfel und Laätzen).

462 Beachte, dass das Jagdrecht durch Nichtgebrauch verlorengehen konnte.

463 Stelling, *Gewohnheitsrecht* (1897, S. VI).

In Göttingen waren neben Bürgern auch Studenten jagdberechtigt (Gaertner, *Verordnungen*, 1995, S. 91). Aus dem Thüringischen ist überliefert, dass die Bürger der Stadt Gotha 1531 geltend gemacht hätten, dass ihnen schon immer das Recht zugestanden habe, in den Fluren und Feldern der Stadt Hasen und Hühner zu jagen, auch mit Habichten und Sperbern zu beizen. Dieses Recht habe die Stadt bis in das 19. Jahrhundert hinein bewahrt. Und wie selbstverständlich wird hier erwähnt, dass „die vielen Holzarbeiter, die Hirten, Harzer, Köhler, Bergleute, die Holzberechtigten u. s. w. oft ihrer Jagdpassion sich hingaben“ (Heß, *Wald- und Jagdbilder*, 1898, S. 42, 47 [Zitat]).

464 Gaertner, *Verordnungen* (1995, S. 23 f.).

- Auf dem Steinwedeler Wald nebst Forsten und Feldmarken der 14 Amtsortschaften („soweit sie nicht zum Ahlter- und Köthenwalde gehören“) besaßen neben dem Beamten sämtliche 565 Freie in dem Großen Freien sowie die 107 Freien des Kleinen Freien, außerdem die adeligen Güter zu Ahlten und Rethmar das Recht zur Koppeljagd.
- „Im Uebrigen sind in den sämtlichen Feldmarken der Großen und Kleinen Freien die eingessenen (Reihe-)Hofbesitzer und deren erwachsenen Söhne, soweit dieselben noch auf der Stelle wohnen, jagdberechtigt.“ [Hervorhebung im Orig.]⁴⁶⁵

Stelling vermutet, dass das Jagdrecht der Freien „aus der Urzeit“ stammt. Die Zahl der freien Reihenhöfe war in jedem Dorf genau festgelegt. Das heißt, dass nicht jeder Hofbesitzer und Grundeigentümer zum Kreis der privilegierten Freien gehörte.⁴⁶⁶ Inzwischen, so Stelling, seien im Großen Freien sämtliche Feldmarksjagden verpachtet und die Freie Pirsch dadurch aufgehoben. Die Freijagd bestand jedoch weiterhin in den großen Mooren sowie im Ahlter Wald, wo sie den Interessenten der Gemeinde Ahlten zustand. Im Kleinen Freien behielt nur die Gemeinde Wüfel die Freie Pirsch bei.⁴⁶⁷

Die Freien im Amt Ilten – Grundlagen⁴⁶⁸

Seit dem 15. Jahrhundert gelang es den Eingessenen des Amtes Ilten, Mitbestimmungsrechte geltend zu machen und Steuerprivilegien zu erhalten. Im 17. Jahrhundert begannen die Bauern, sich immer wieder und durchaus erfolgreich mit Beschwerden gegen landesherrliche Vorschriften zu wehren. Selbst der Celler Großvogt sprach jetzt von uralten Freiheiten und Gerechtigkeiten der Freien zu Ilten. Die braunschweig-lüneburgischen Landesherrn hätten, wie Fritzemeier (1994) ausführt, die Sonderrechte von Regionen, sofern sie [vermeintlich] auf alten Vorrechten beruhten, häufig akzeptiert. Eine Korporation der Freien entstand dann um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Die Rede ist von einer „Gemeinschaft der Freien“, an deren Entstehung auch die Amtsobrigkeit beteiligt gewesen sei. Die Amtsvögte seien mit ihren Familien im Verwaltungsbezirk selbst begütert gewesen. Insofern hätten sich deren Interessen mit denen der Bauern im Amt Ilten seinerzeit weitgehend gedeckt.⁴⁶⁹

⁴⁶⁵ Stelling, *Gewohnheitsrecht* (1897, S. 79 f.).

⁴⁶⁶ Stelling, *Gewohnheitsrecht* (1897, S. 81).

⁴⁶⁷ Stelling, *Gewohnheitsrecht* (1897, S. 86).

⁴⁶⁸ Der Altaktenbestand der Großen Freien befindet sich als Depositum in der Abteilung Hannover des Niedersächsischen Landesarchivs mit der Bestandsbezeichnung Dep. 121. Beachte dort auch die Bestandsbeschreibung mit der Bestandsgeschichte sowie Literaturangaben (URL <https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/detailAction.action?detailid=b2396&icomefrom=search>; Abfrage v. 27.3.2024).

⁴⁶⁹ Fritzemeier, *Korporation* (1994, S. 164, 166–168).

Von 1671 an hieß der Bezirk der Dörfer Döhren, Wüfel und Laatzen im calenbergischen Amt Koldingen „Das Kleine Freie“, der lüneburgische Verwaltungsbezirk Ilten „Das Große Freie“.⁴⁷⁰

Die Eingesessenen der Vogtei Ilten beanspruchten demnach, von Abgaben und Diensten befreit zu werden und reklamierten überdies verschiedene Rechte für sich, etwa das Jagdausübungsrecht. Einem Reskript von 1617 zufolge waren die Bauern von Landfolgen, das heißt Diensten befreit. Sofern Jagdfuhren durchgeführt und Hundeführer für die obrigkeitliche Jagd gestellt wurden, erhielten die betroffenen Bauern hierfür eine Vergütung. Die Bauern nutzten Suppliken, um sich gegen besondere Belastungen oder die Beschränkung ihrer Privilegien zu wehren. Diese Vorgehensweise war gerade im 18. Jahrhundert nicht unüblich, reichte jedoch schon ins 17. Jahrhundert zurück. In nicht wenigen Fällen beschritten sie auch den Klageweg und zogen vor Gericht.⁴⁷¹ Zur Durchsetzung ihrer Interessen scheute die Korporation der Freien vor gerichtlichen Auseinandersetzungen bis in die höchsten Instanzen nicht zurück. Andererseits fürchtete sie, dass sie ihre außergewöhnlichen Rechte einbüßen könnte, wenn ihr Belastungen, die sie am meisten bedrückten, (teilweise) abgenommen würden.⁴⁷²

Die Freien hatten das Recht, überall im Amt Hoch- und Niederwild zu jagen. Sie übten die Jagd selbst aus. Verpachtet wurde sie nicht.⁴⁷³

Fritzemeier führt den Umstand, dass die Iltener Freien bestimmte Freiheiten erlangen bzw. bewahren konnten, darauf zurück, dass es ihnen möglich war, die Braunschweiger Herzöge gegen die Hildesheimer Bischöfe, welche das fragliche Gebiet jeweils für sich beanspruchten, gegeneinander auszuspielen.⁴⁷⁴ Einer weiteren Hypothese zufolge spielte die Grenzlage des Gebiets bei der Entstehung der Freiheiten eine Rolle.⁴⁷⁵ Als gesichert können die von Fritzemeier angeführten Gründe für die Entstehung der Korporation der Freien indes nicht gelten. Sie machen nicht ausreichend verständlich, warum sich die Landesherrn auf die Forderungen der Freien überhaupt eingelassen haben.

470 Fritzemeier, Korporation (1994, S. 7).

471 Seit dem 16. Jahrhundert wird in den deutschen Territorien eine „Verrechtlichung sozialer Konflikte“ manifest. Schattkowsky (Herrschaftspraxis, 2016, S. 313 f.) berichtet für den mitteldeutschen Raum von einer zunehmenden Tendenz sowohl auf Seiten der Grundherren als auch (vermögender) Untertanen, Interessen auf gerichtlichem Weg durchzusetzen. Derartige Auseinandersetzungen wurden in der Regel gut dokumentiert und können aufschlussreich für die Analyse von Akteursstrategien sein.

472 Fritzemeier, Korporation (1994, S. 40, 177, 198 f., 231).

473 Fritzemeier, Korporation (1994, S. 180).

Seidenstickers Darstellung zufolge gab es nur im Hannoverschen neben dem Landesherrn und dem Adel noch weitere Jagdberechtigte, und zwar die eben erwähnten Freien (Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, 1896, S. 99).

474 Er vermutet, dass diesen Konflikten die „teilweise Befreiung von Steuern und Zollabgaben“ geschuldet war (Fritzemeier, Korporation, 1994, S. 262).

475 Fritzemeier, Korporation (1994, S. 8, 37 f.).

Auch Kremser vertritt die Auffassung, dass es die Bauern verstanden hätten, die Möglichkeiten, welche sich aus der Grenzlage – Fürstentümer Calenberg und Lüneburg, Stift Hildesheim – ergaben, zu nutzen, um Freiheitsrechte zu erlangen und zu behaupten. Die Entstehung dieser Gemeinschaft datiert Kremser in das 10. bis 12. Jahrhundert. Im 13. und 14. Jahrhundert hätten die Freien die südlichen Teile des ursprünglich von ihnen eingenommenen Gebiets verloren. Seit 1501 sei dann von einem Großen Freien im Osten und einem Kleinen Freien im Westen die Rede (siehe jedoch oben). Noch in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts bildeten die Moore bei Altwarmbüchen und Anderten einen Freijagdbezirk.⁴⁷⁶ Bis zum heutigen Tag üben die berechtigten Reihstellenbesitzer im Altwarmbüchener Moor die Freijagd aus.⁴⁷⁷

Die Freien führten ihre besonderen Privilegien regelmäßig auf den Militärdienst, den sie seit dem 15. Jahrhundert leisteten, zurück. Die Freiheiten selbst hätten sie bereits im 13. und 14. Jahrhundert, teils käuflich, erworben. Sie behaupteten eine Stellung, wie sie der Adel innehatte, und schlossen daraus auf das Recht, Dienste, Zölle und Steuern zu verweigern. Obgleich die Freien meist nicht in der Lage waren, für ihre Behauptungen Beweise beizubringen, scheint in erster Linie die über lange Zeit praktizierte Übung ausgereicht zu haben, die landesherrlichen Verwaltungen davon abzuhalten, die Freiheiten in Frage zu stellen oder einschneidend zu beschränken. Seinerzeit, als die Schriftlichkeit der Verwaltung und römischrechtliche Begriffe erst ‚eingeebt‘ werden mussten, besaßen alte Gewohnheiten bzw. „urales Herkommen“ und deutschrechtliche Bestimmungen noch einen hohen Stellenwert.⁴⁷⁸

Einem Bericht aus dem Jahr 1826 zufolge waren bis dahin die ‚ungeschriebenen‘ Freiheiten der „Freien“ durch kein Gesetz aufgehoben worden. Solches galt namentlich auch für die Jagdgerechtigkeit. Es kam offenbar hinzu, dass seinerzeit in Calenberg die Hohe Jagd „erst in neueren Zeiten zum Regal gemacht [wurde], im Lüneburgischen, so viel wir wissen, noch jetzt nicht“. Ursprünglich waren die Freien zu Diensten und Abgaben demnach gar nicht verpflichtet. Es sei nicht unwahrscheinlich, „daß das auf natürlichen Verhältnissen des Landes beruhende Herkommen sich gegen den Einfluß des Römischen Rechts wenigstens zum Theil erhalten“ habe. Dennoch blieben auch die Freien im Lauf der Zeit von Steuern und ähnlichen Abgaben nicht verschont, wengleich die Konditionen günstigere waren. Fritzemeier nennt darüber hinaus Beispiele dafür, dass die Freien mit Hinweis auf ihre älteren Gewohn-

476 Kremser, Forstgeschichte (1990, S. 219).

Manfred von Boetticher (Freigrafschaften, 1992, S. 31) betont am Beispiel der Grafschaft Burgwedel, dass die privilegierte Stellung der „Freien“ (spät)mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Ursprungs sei und nicht „in der Vorzeit ihren Ausgang“ genommen habe.

477 URL https://de.wikipedia.org/wiki/Gro%C3%9Fes_Freies; Abfrage v. 13.5.2024.

478 Fritzemeier, Korporation (1994, S. 200–202).

heiten und gegebenenfalls landesherrliche Bestätigungen die Übernahme von Diensten verweigerten bzw. ablehnten.⁴⁷⁹

Gewohnheitsrechte genossen im Kurfürstentum Hannover einen gewissen Bestandsschutz. Aus dem Amt Ilten ist außerdem überliefert, dass der Amtmann, um die Steuerzahlungen der Bauern nicht zu gefährden, gelegentlich deren Privilegien bestätigte und gegenüber vorgesetzten Behörden verteidigte. „Die äußeren Rahmenbedingungen fielen für die Behauptung angeblicher alter Rechte im Amt Ilten also positiv aus“, so Fritzemeier. Es sei nicht auszuschließen, dass es im Unterschied zu Süd- und Mitteldeutschland in Hannover vor allem deshalb kaum zu Unruhen gekommen sei, weil dort der Staat seinen Untertanen die „alten Rechte“ oder Gewohnheitsrechte in größerem Umfang belassen und ein Obrigkeitsstaat sich überhaupt erst im 18. Jahrhundert etabliert habe. In den angrenzenden Gebieten Calenbergs, Hildesheims und in Schaumburg dagegen habe es Ende des 18. Jahrhunderts Bauernrevolten gegeben, die unter anderem mit der Bevölkerungszunahme und Steuererhöhungen in Verbindung gestanden hätten. Dass es im Amt Ilten ruhig geblieben sei, habe „an der gelungenen Verbindung von Mitverwaltung und Anspruchsdurchsetzung“ gelegen.⁴⁸⁰

Einem von Fritzemeier im Wortlaut wiedergegebenen Bericht (Auszug) von 1866 ist zu entnehmen, dass noch damals die 565 Reihstellenbesitzer im gesamten Bezirk des vormaligen Amtes Ilten jagd- und fischereiberechtigt gewesen sind. „Es scheint dies Recht darin seinen Ursprung zu haben, daß der gesammte Grund und Boden als Eigenthum der Genossenschaft der Freien betrachtet ist, daß dieselben mithin stets das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden ausüben.“⁴⁸¹

Demnach waren nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges für das Amt Ilten verschiedene Umstände günstig, um die fraglichen Gerechtigkeiten zu behaupten und zu verteidigen. Manches wird in den Personen der Amtsobrigkeiten und nicht zuletzt der Landesherrn und ihrer Regierungen gelegen haben. Die Dörfer und ihre Eingesessenen traten einig und geschlossen auf. Sie nutzten die Spielräume, die ihnen eröffnet wurden. Innerhalb solcher Grenzen sorgte die Verfasstheit der Korporation dafür, interne Konflikte nicht zum Nachteil des Ganzen eskalieren zu lassen. Ein treibendes Moment bei der Behauptung der Freiheiten könnte der Grundsatz der hannoverschen Herrscher gewesen sein, im Zweifel alte Gewohnheiten bestehenszulassen oder doch Machtkämpfe mit starken, selbstbewussten Kontrahenten, die zumal sehr langwierig sein konnten, zu vermeiden.

Am 1. Mai 1672 beklagten sich die Freien beim Amtsvogt darüber, dass auf ihren Ländereien und in ihrem Namen Unbefugte, Einwohner aus Rethmar, die Jagd ausüben und das Wildbret in Hildesheim und anderenorts verkaufen würden. Hier-

479 Fritzemeier, *Korporation* (1994, S. 202–207, 215).

480 Fritzemeier, *Korporation* (1994, S. 278, 283).

481 Fritzemeier, *Korporation* (1994, S. 325, 327).

durch gerieten jedoch sie, die Freien, in Verdacht, dem Amtsvogt die vorgeschriebene Gebühr vorzuenthalten. Solches schade ihrem Ruf und möge unterbunden werden. Möglicherweise stand überdies noch im Raum, auch die Freien könnten als Wilderer verdächtigt werden, weil besagte Einwohner aus Rethmar auch jenseits des Freijagdbezirks, jedoch wiederum im Namen der Freien, die Jagd ausüben würden.⁴⁸²

Hundert Jahre später, im August 1793, sah sich die Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Regierung veranlasst, ihrerseits ein Regulativ gegen jagdliche Verfehlungen in den Großen und Kleinen Freien zu entwerfen und der Amtsvogtei Ilten vorzulegen. Inwieweit die in der Verordnung benannten Fälle tatsächlich vorgekommen sind und den Anlass für jene Initiative gegeben haben, geht aus dieser Akte nicht hervor. Einleitend heißt es dort, dass das gemeine Beste die Abstellung der „eingerissenen polizeiwidrigen Mißbräuche“ erfordere.

- Die Freijagd sollte demnach neben den mitinteressierten adeligen Höfen allein den Besitzern der im Freien belegenen Reihenhöfe und deren Söhnen, sofern diese noch zum väterlichen Betrieb gehörten, zustehen. Alle übrigen, unter anderem Brinksitzer, Beibauern, Häuslinge, Tagelöhner und Knechte, waren von der Jagd ausgeschlossen. Fremde durften nicht mit auf die Jagd genommen werden.
- Vom 1. März bis zum 1. September war es verboten, Jagd auf Hasen und Feldhühner zu machen. Es sollte sichergestellt werden, dass auch Hunde nicht wilderten.
- Das Hohe Wild durfte auch während der genannten Schonzeit von den Jagdinteressenten bejagt werden. Schnepfen, Wildgänse, Enten und andere Zugvögel durften die Jagdinteressenten „zu aller Zeit schießen“.⁴⁸³

Wem gehört die Jagd im Ahlter Wald?

Die Jagd im Ahlter Wald wurde als Koppeljagd gemeinschaftlich betrieben. Beteiligt waren die Landesherrschaft und die Dorfschaft Ahlten „als Ahlter Waldes Erben“. Dies wurde jedoch von den Freien unter anderem aus Anderten, Döhren, Wüfel und Laatzen bestritten. Sie zeigten an, dass einige von ihnen, nachdem sie im Ahlter Wald auf der Jagd gewesen seien, von Einwohnern aus Ahlten, die ihnen das Jagdrecht streitig machten, angegriffen und verletzt worden seien. Die Rede ist auch von einem erschossenen Jagdhund, entwendeten Gewehren und von Beschimpfungen. Nachdem dieser Vorgang am 20. Oktober 1787 aktenkundig geworden war, eskalierte der Konflikt um das Jagdrecht im Ahlter Wald. Einem Bericht aus Ahlten an die Kurfürstliche Kammer vom 15. November 1787 ist zu entnehmen, dass 14 bis 16 Wild-

482 NLA HA, Dep. 121 Nr. 49, Schreiben sämtlicher Einwohner in den Freien an den Amtsvogt vom 1. Mai 1672.

483 NLA HA, Dep. 121 Nr. 56, Königl. Großbritannische zur Kurfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimräte, von Kielmannsegge, am 8. August 1793 an die Amtsvogtei Ilten.

schützen aus den oben bereits genannten Orten des sogenannten Freien sich nicht davon hätten abhalten lassen, unbefugt auf dem Ahlter Wald zu jagen. Sie sollen die herbeigerufenen Ahlter Waldinteressenten mit ihren Gewehren bedroht haben. Diese hätten sich jedoch nicht einschüchtern lassen und schließlich die Wildschützen vertrieben. Der Autor des Berichts macht geltend, dass das Jagdrecht der Ahltener, des dortigen Gutes sowie des Landesherrn im Ahlter Wald bereits aus den Höltingsprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts hervorgehe. Aus Ahlten waren 62 Interessenten als Walderben zur Jagd berechtigt.⁴⁸⁴

Dieser Vorgang verdient auch deshalb Interesse, weil es bereits 1774 zu einer ähnlichen Auseinandersetzung zwischen den Walderben aus Ahlten und Einwohnern aus Anderten gekommen war. Die Jagdberechtigten im Ahlter Wald hatten sich dagegen gewehrt, dass dort von Anderten aus die Jagd ausgeübt wurde. Dies sei illegal. Die beklagte Gemeinde wiederum behauptete ihrerseits, im Recht zu sein. Dazu brachte die Gegenseite aus Ahlten vor, dass die Beklagten zwar verschiedentlich im Ahlter Wald gejagt hätten, sie jedoch darauf hingewiesen worden seien, daraus kein Recht ableiten zu dürfen. Von den Vertretern aus Anderten wurde dann zu Protokoll gegeben, dass sie, weil sie wie die Ahltener zu den Freien gehörten, dort auch wie diese jagen dürften. Der Förster Kropp wies jedoch darauf hin, dass nach Aktenlage die Ahltener neben der Landesherrschaft Miteigentümer des Waldes seien. Nur ihnen stehe deshalb das Jagdrecht zu. Daraufhin entschied das Amt, der Gemeinde Anderten die Jagd im Ahlter Wald bei Strafe von 50 Talern zu untersagen. Es sei denn, sie könnten innerhalb von drei Monaten nachweisen, dass sie sich bereits seit Jahren im ruhigen Besitz der Jagd auf dem Ahlter Wald befinden.⁴⁸⁵

Nach einem Hinweis aus dem Jahr 1823 waren bis dahin die Freiheiten des Amtes Ilten fast ganz verschwunden. Eine Ausnahme machte die Jagdgerechtigkeit.⁴⁸⁶ Die Freien stellten 1886 klar, dass die Reihstellenbesitzer seit mehreren hundert Jahren im Großen Freien das Jagdrecht auf dem Gesamtgrundbesitz sämtlicher Gemeinden, wozu auch das Moor der Freien gehörte, ausgeübt hätten. Dieses Recht sei ihnen vom Herzog von Celle nach der Hildesheimer Stiftsfehde⁴⁸⁷ für alle Zeiten verliehen worden, wie auch die Fischereigerechtigkeit im Großen Freien.⁴⁸⁸

484 NLA HA, Hann. 88 A Nr. 1511, Schreiben vom 4. Dezember 1787 (fol. 10 f.); a. a. O., Schreiben vom 20. Oktober 1787 (fol. 27–29); a. a. O., Schreiben vom 15. November 1787 (fol. 20–23).

485 NLA HA, Hann. 88 A Nr. 1511, Schreiben vom 1. Juli 1774 (fol. 12–14).

486 Fritzemeier, *Korporation* (1994, S. 132).

487 Bei der Hildesheimer Stiftsfehde handelte es sich um einen militärischen Konflikt zwischen dem Hochstift Hildesheim und den welfischen Fürstentümern Braunschweig-Wolfenbüttel und Calenberg in den Jahren 1519 bis 1523 (URL https://de.wikipedia.org/wiki/Hildesheimer_Stiftsfehde#; Abfrage v. 19.2.2024).

488 NLA HA, Dep. 121 Nr. 59, Der Deputierte der Freien zu Ahlten am 10. November 1886 an den Amtsanwalt zu Burgdorf.

Auch nach Einführung der Hannoverschen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 bestand die Freijagd im Großen Freien fort. Ihre Beseitigung konnte nur durch Mehrheitsbeschluss aller zur Freijagd Berechtigten erfolgen.⁴⁸⁹

Schonzeiten

Die Freien waren bemüht, den Wildstand ihren jagdlichen Interessen und den Anforderungen der Landwirtschaft entsprechend zu regulieren. In dem „Jagdreglement der drey freyen Dörfer Döhren, Wülfel und Lazum“ vom November 1750 heißt es unter anderem, dass durch Missachtung von Schonzeiten sowie übermäßiges und „unzeitige[s]“ Jagen nicht nur die Wildbahn ruiniert, sondern auch der Ackerbau geschädigt werde. Für das sogenannte kleine Wildbret in der Jagdflur diesseits der Leine wurde eine Schonzeit vom 15. März bis zum 31. August eines jeden Jahres bestimmt. Setz- und Hegezeiten für Rehe, Rotwild und Sauen fanden sich hier nicht. Jeder Hausherr eine Reihhofes hatte das Recht, seinen Sohn oder an seiner Stelle einen Diener oder einen guten Freund mit auf die Jagd zu nehmen. Das von den eingesessenen Reihleuten der genannten freien Dörfer beschlossene Reglement wurde am 14. Juni 1751 von Georg II. bestätigt.⁴⁹⁰ In einem Patent des Amts Ilten vom 20. August 1793, das Stelling anführt, wurde in den Freien die Einhaltung einer Hegezeit vom 1. März bis 1. September zur Pflicht gemacht. Innerhalb solcher Frist waren Hasen und Feldhühner zu verschonen. Entsprechende Regelungen für die übrigen Wildarten fehlen.⁴⁹¹

Es sei noch nachgetragen, dass nach Krüger (2006) im Lüneburgischen die Bauern ihre etwa bestehenden Jagdausübungsrechte im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts verloren haben sollen, „von wenigen Ausnahmen abgesehen“. Um welche Ausnahmen es sich dabei handelte und in welchen Fällen die bäuerliche Jagdausübung verteidigt werden konnte, erfahren wir jedoch nicht.⁴⁹² Zugleich sei den meisten lüneburgischen Rittergutsbesitzern der Nachweis gelungen, Inhaber von überkommenen Jagdrechten zu sein.⁴⁹³ Kremser zählt auch die Koppeljagd in der Lüneburger Heide, die dort im 17. Jahrhundert entstanden und bis Mitte des 19. Jahrhunderts üblich gewesen sei, „für ein Überbleibsel der freien Jagd alter Zeiten“. Von den genannten „Relikten“ abgesehen, habe es [auf niedersächsischem Gebiet] seit Beginn des 17. Jahrhunderts keine freie Jagdausübung mehr gegeben.⁴⁹⁴ Das Gegenteil ist jedoch der Fall.

489 NLA HA, Dep. 121 Nr. 59, Der Deputierte der Freien zu Ahlten am 10. November 1886 an den Amtsanwalt zu Burgdorf; a. a. O., Justizrat Hoppe, Hannover, am 12. Februar 1910 an den Delegierten der Großen Freien, Hofbesitzer Wöhler, in Ahlten.

490 „Confirmirtes Jagdreglement der drey freyen Dörfer Döhren, Wülfel und Lazum“ vom 14. Juni 1751.

491 Stelling, *Gewohnheitsrecht* (1897, S. 83 f.).

492 Ähnlich Kremser, *Forstgeschichte* (1990, S. 233).

493 Krüger, *Jagdregal* (2006, S. 55 f.).

494 Kremser, *Forstgeschichte* (1990, S. 220).

5.2 Die Hannoverschen Marschen

Zu den Hannoverschen Marschen zählt Stelling: das Land Hadeln (Kreis Hadeln), das Land Kehdingen (Kreis Freiburg an der Elbe), das Alte Land (Kreis York), den Kreis Neuhaus an der Oste und das Land Wursten (Kreis Lehe). Er betont, dass sich die dortigen jagdrechtlichen Verhältnisse von den sonst in der Provinz Hannover sowie im Deutschen Reich geltenden sehr stark unterscheiden, weil jene ausschließlich „auf alten, seit Jahrhunderten geübten Gewohnheitsrechten“ beruhen.⁴⁹⁵

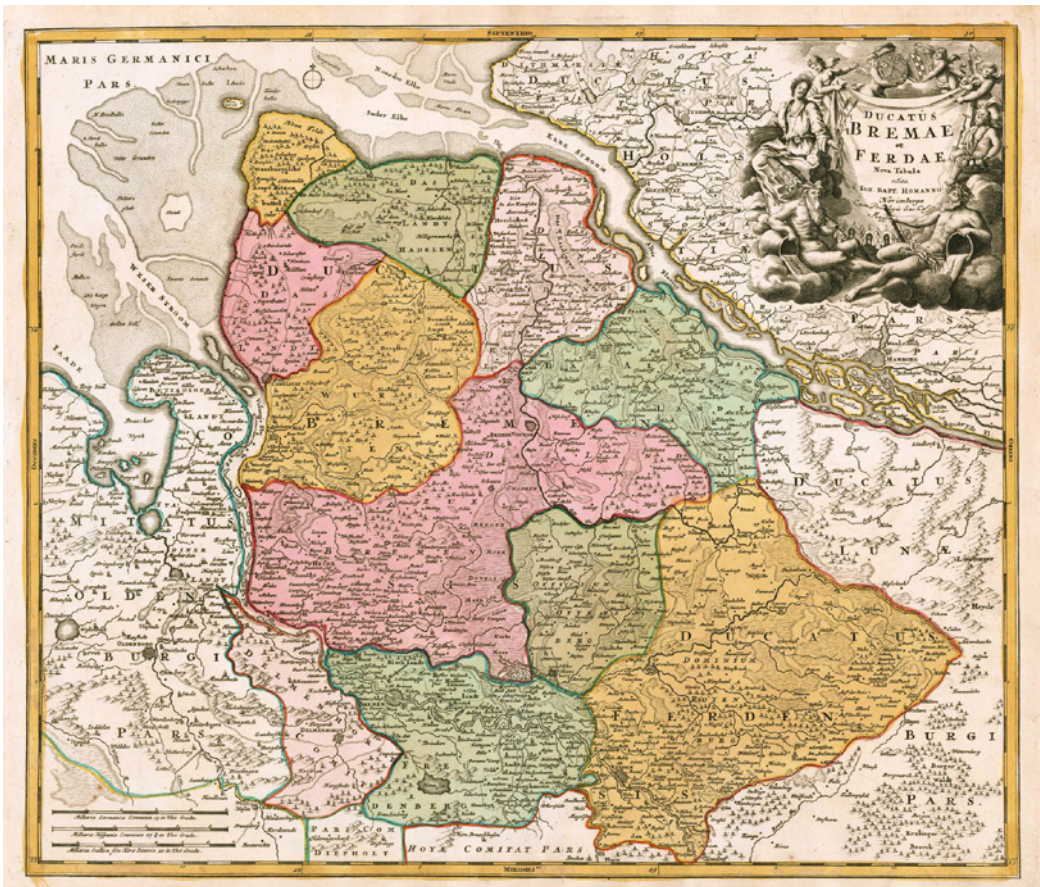


Abb. 44: Karte des Herzogtums Bremen-Verden, Johann Baptist Homann (1664–1724), ohne Datum (ca. 1715) (Quelle: URL https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/c/cb/J._B._Homann_Ducatus_Bremae_et_Ferdae.jpg; Abfrage v. 10.7.2024. © Public Domain). Weil eine Vergrößerung der Karte aus technischen Gründen nicht möglich ist, sei für nähere Details auf das Exemplar unter der erwähnten Internetadresse verwiesen.

⁴⁹⁵ Stelling, *Gewohnheitsrecht* (1897, S. 3 f.).

a) Das Land Hadeln

Die drei sogenannten Stände, das heißt geographische Regionen im Land Hadeln, waren: 1. das Hochland, „früher die Landschaft genannt“; 2. das Sietland; 3. die Stadt Otterndorf. Diese wird „mit dem ersten Stande unter der Bezeichnung »Hochland« zusammengefaßt“. Stelling weist darauf hin, dass aufgrund der besonderen naturräumlichen Gegebenheiten das Land Hadeln in jagdlicher Hinsicht jahrhundertlang wenig attraktiv gewesen sei. Aus diesem Grund hätten die Landesherren auf das Jagdrecht keinen Wert gelegt und es den Grundbesitzern unbeschränkt überlassen. Dies leuchtet ein. Wo das begehrte Hochwild fehlte und die Jagdausübung in den wasserreichen, unwegsamen Gebieten schwierig war, bot sich kaum Gelegenheit für standesgemäße Jagden. Die Jagd auf Wasserwild hat offenbar nie den Stellenwert der prestigeträchtigen Jagden auf Rotwild und Sauen erreichen können. Im 17. und 18. Jahrhundert blieb den Eingesessenen mit Grundbesitz die Jagd, allerdings außerhalb der fürstlichen Gehege, grundsätzlich unbenommen. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts galten Schonzeitenregelungen. Zu Beginn der 1730er Jahre vollzog sich in jagdrechtlicher Hinsicht dann eine Trennung des Hochlandes und Sietlandes.⁴⁹⁶

aa) Das Hochland Hadeln

Mit Verordnung vom 5. Mai 1733 sollte die Bestimmung eingeführt werden, wonach die Jagd nur derjenige ausüben durfte, welcher ein Haus und wenigstens zwei Morgen Landes sein Eigen nennen konnte. Windhunde durften nur gehalten und für die Jagd verwendet werden, wenn eine entsprechende Berechtigung nachgewiesen werden konnte. Diese Verordnung hat jedoch keine Rechtskraft erlangt. 1787 wurde dann für Recht erkannt, dass neben dem eingessenen Grundbesitzer nur die Haussöhne befugt waren, die Jagd auszuüben. Das Jagdausübungsrecht durfte nicht auf Dritte übertragen werden. Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllte, sah sich als berechtigt an, im Hochland des Landes Hadeln überall, allerdings mit Ausnahme der herrschaftlichen Gehege, zu jagen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass, wie Stelling schreibt, „die Ausübung der Jagd im Hochlande Hadeln von jeher eine mehr oder minder untergeordnete Bedeutung gehabt hat“. Wilderei sei [bis in die jüngere Zeit hinein?] so gut wie nie zur Anzeige gebracht worden. Vom 27. August 1816 datiert die Bestimmung, dass die Jagdberechtigten des Landes Hadeln während der Schonzeit nur auf ihrem eigenen Grund und Boden ‚Raubtiere‘ und ‚Raubvögel‘ sowie Störche und Zugvögel wie Schnepfen, Wildenten, Krammetsvögel und dergleichen schießen und fangen dürfen, allerdings mit Ausnahme der Wachteln.⁴⁹⁷ Nach dem Urteil des Königlichen Schöffengerichts Otterndorf vom 30. Mai 1891 bildeten „sämtliche Ge-

⁴⁹⁶ Stelling, *Gewohnheitsrecht* (1897, S. 6–11).

⁴⁹⁷ Hier ist darauf aufmerksam zu machen, dass von der am 17. Oktober 1679 erlassenen Anordnung einer allgemeinen, grundsätzlichen Schonzeit von Anfang März bis Ende Juni alle „streichenden Vögel“ wie Schnepfen, Wachteln oder Krammetsvögel ausgenommen waren (Gaertner, *Verordnungen*, 1995, S. 25 f.).

meinden des Hochlandes Hadeln einen Jagdbezirk, in welchem jeder Besitzer [richtiger: Eigentümer] eines Hauses und zweier Hadel Morgen Landes [entsprechend etwa 9 Calenberger Morgen, 1 Calenberger Morgen zu ca. 0,26211 ha] für seine Person zu jagen, nicht aber jagende Begleiter mitzunehmen befugt ist.“⁴⁹⁸

ab) Das Sietland

Im Unterschied zum Hochland waren die Sietländer nach altem Herkommen lediglich zum Fisch- und Vogelfang berechtigt. „Ein eigentliches Jagdrecht der Grundbesitzer im Sietlande konnte sich“, so Stelling, „in der That nicht bilden, weil die Beschaffenheit des Bodens, die Ueberschwemmungen, welche im Winter den Verkehr nur mittelst Boote zuließen, die Voraussetzungen eines jeden Jagdrechts, nämlich das Vorhandensein von Wild, jedenfalls von Haarwild (Hasen) und Federwild, wie Rebhühner, Birkwild u. s. w., von vornherein ausschlossen.“ Inzwischen sei das Recht der Sietländer zum freien Fisch- und Vogelfang aufgehoben.⁴⁹⁹

b) Das Alte Land

Um Ansiedler in das Marschland zu locken, seien „die weitgehendsten Freiheiten und Rechte“ gewährt worden. Das freie Eigentum der Altländer an ihren Höfen umschloss auch das freie Jagdrecht. Mit Verordnung vom 14. Mai 1763 wurde die Jagd auf *fremden* Grundstücken und das „Fischen an fremden Ländereyen“ untersagt. Um 1825 soll im Alten Land die Jagd von jedermann und täglich ausgeübt worden sein. Das Königliche Gräfengericht des Alten Landes zu York teilte am 19. Dezember 1838 der Landdrostei Stade mit, dass seit den ältesten Zeiten jeder das Recht habe, auf seinen eigenen Grundstücken sowie auf denen der übrigen Eigentümer zu jagen, solange dies von den Letzteren nicht untersagt werde. Auch auf der Elbe und ihren von der gewöhnlichen Flut überschwemmten Sänden stand offenbar jedermann die Jagd zu. Das von vielen Gräben durchzogene Land allerdings stellte ein Hindernis für die Jagdausübung dar. Mit Stand von 1897 wurde in einigen Bezirken des Alten Landes ein Jagdrecht nur des Grundeigentümers auf eigenen und fremden Grundstücken anerkannt. In anderen Bezirken wiederum, fährt Stelling fort, übte jeder, der Lust dazu hatte, auch der Knecht, die Jagd aus, unabhängig von Grundeigentum oder Wohnsitz. Um die Früchte, besonders Kirschen, des Obstanbaus im Alten Land vor den „zahllosen Vögeln“ zu schützen, machten neben den Hofeigentümern selbst auch deren Söhne, Knechte und sonstige Hausgenossen mit Gewehren Jagd auf sie.⁵⁰⁰

Zusammenfassend beschränkte sich im Alten Land auch noch im Jahr 1897 das Jagdrecht des Grundeigentümers nicht auf die eigenen Grundstücke, sondern es er-

⁴⁹⁸ Stelling, *Gewohnheitsrecht* (1897, S. 12–22).

⁴⁹⁹ Stelling, *Gewohnheitsrecht* (1897, S. 31, 37).

⁵⁰⁰ Stelling, *Gewohnheitsrecht* (1897, S. 39–47).

streckte sich auf das gesamte Alte Land, „auf die Elbe, sowie auf die zwischen Hanöwer Sand und dem Festlande belegene Binnen-Elbe“. Die jagdberechtigten Grundeigentümer konnten ihre Söhne, Knechte und sonstige zur Familie gehörige Hausgenossen zur Alleinjagd ermächtigen. Von der Freijagd im Alten Land ausgeschlossen waren jetzt die mindestens 300 Hannoversche Morgen großen Einzeljagdbezirke. Deren Eigentümern stand dort das ausschließliche Jagdausübungsrecht zu. Zugleich darf nicht übersehen werden, dass die Jagd im Alten Land für unbedeutend gehalten wurde.⁵⁰¹ Doch wie verhielt es sich mit dem Wasserwild? Ging es den Bauern so gut, dass die Jagd auf Enten und Gänse wirtschaftlich nicht interessant war?

c) Das Land Kehdingen

Von einem „notorischen Mangel an Wild“ ging Stelling auch im Land Kehdingen aus, abgesehen vom Wasserwild auf der Elbe.⁵⁰²

ca) Das ehemalige Amt Freiburg

„Jeder geht Jahr aus Jahr ein mit der Flinte, wenn es ihm einfällt, und schießt, was er treffen kann“. Die Eigentümer fremder Grundstücke konnten eine solche Jagdausübung jedoch untersagen. Neben Einheimischen jagten auch Auswärtige. „Das Gewohnheitsrecht der »völlig freien Pirsch«“ werde im ehemaligen Amt Freiburg allgemein anerkannt. Jagdbares Wild war hier 1839 nicht (mehr) vorhanden, jagdliche Bestimmungen fehlten.⁵⁰³

cb) Das ehemalige Amt Wischhafen

Im gesamten Amtsbereich durfte jeder Grundeigentümer auf seinem Land jagen. Von einer Freijagd war auf der Elbe, ihren Armen und den noch nicht in Besitz genommenen Alluvionen die Rede. 1860 waren die Grundeigentümer im gesamten Feldmarks-Jagdbezirk zur gemeinschaftlichen Jagdausübung berechtigt.⁵⁰⁴

Auch hier erscheint es plausibel, dass die Landesherren kein Interesse an jagdlichen Regelungen hatten, wenn Wild, das sie hätten bejagen wollen, fehlte und die Jagdausübung mit großen Schwierigkeiten (Wassergräben!) verbunden war. So erwiesen sich die jeweiligen jagdrechtlichen Verhältnisse häufig als vertrackt.

Gewöhnlich werde, wie Stelling bemerkt, in den ehemaligen Ämtern Freiburg und Wischhafen von einer *jedermann*, auch Auswärtigen zustehenden *freien Jagd* aus-

501 Stelling, Gewohnheitsrecht (1897, S. 49, 51).

502 Stelling, Gewohnheitsrecht (1897, S. 53).

503 Stelling, Gewohnheitsrecht (1897, S. 53–55).

504 Stelling, Gewohnheitsrecht (1897, S. 56–58).

gegangen, Einzeljagdbezirke ausgenommen. Er bezeichnet eine solche Auffassung jedoch als falsch. Ein entsprechendes Gewohnheitsrecht habe sich nicht entwickelt.⁵⁰⁵

d) Der Kreis Neuhaus an der Oste

Der Grundsatz einer für jedermann völlig freien Jagd habe hier niemals Geltung gehabt, so Stelling. Dagegen hatte jeder Grundeigentümer das Recht, auf seinen Ländereien zu jagen, wobei er auch anderen die Jagdausübung überlassen konnte. Auf fremden Grundstücken durfte er nicht jagen. Inzwischen sei aber in vielen Feldmarken des Kreises Neuhaus (Oste) durch Beschluss der beteiligten Grundeigentümer die Jagdausübung derselben auf ihren Grundstücken beendet worden. Die Hannoversche Jagdordnung [von 1859] habe, so Stelling, mit ihrer Ausnahmebestimmung (§ 12, Ziffer 2) „vorzugsweise die Verhältnisse in den bremischen Marschen im Auge [gehabt] und das dort gewohnheitsrechtlich geltende freie Jagdrecht“ zu erhalten beabsichtigt.⁵⁰⁶

Weil, wie Ebner (1928) feststellt, des Bestimmungen des § 12 ein gesetzliches Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden begründen, das ja an sich durch das Gesetz zur Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und über die Ausübung der Jagd vom 31. Oktober 1848 aufgehoben worden war,⁵⁰⁷ soll zur Information die fragliche Vorschrift neben einer weiteren im Wortlaut folgen:

§ 12:

„Ausnahmsweise ist eine andere Benutzung der Feldmarksjagd, als durch Verpachtung oder eigene Jäger gestattet.⁵⁰⁸

1) den Städten auf den innerhalb der städtischen Feldmark belegenen Grundstücken der Stadt, der Bürger und städtischen Einwohner, insoweit auf solchen das städtische Jagdrecht bisher durch die Bürger ausgeübt ist, wenn Magistrat und Bürgervorsteher die Fortdauer dieses Verhältnisses beschließen. Die Eigenthümer anderer in der städtischen Feldmark belegenen Grundstücke, welche nicht mindestens 300 Morgen im Zusammenhange halten, können in diesem Falle verlangen, daß diese Grundstücke gegen eine nach §. 4 festzustellende Pacht in den Bürgerjagdbezirk aufgenommen werden. [...];

2) in den Feldmarken, in welchen vor Erlaß des Jagdgesetzes vom 29. Julius 1850 die Jagd völlig frei war, oder das Jagdrecht allen Grundeigenthümern oder doch gewissen Classen derselben zustand. Das bisherige Verhältniß bleibt hier bestehen, kann jedoch für jede einzelne Feldmark durch Stimmenmehrheit (§. 5) in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise geändert werden.“

⁵⁰⁵ Stelling, Gewohnheitsrecht (1897, S. 59).

⁵⁰⁶ Stelling, Gewohnheitsrecht (1897, S. 60–63, 65).

⁵⁰⁷ Ebner, Preußische Jagdgesetze (1928, S. 137).

⁵⁰⁸ Hannoversche Gesetzgebung, betreffend die Jagd-Ordnung vom 11. März 1859.

§ 13:

„An der Befugniß zur Jagd auf Wasservögel, wie sie in Ostfriesland besteht (§. 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Julius 1838), wird nichts geändert.“

Nach § 3 der in Rede stehenden Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 verblieben noch einige weitere Möglichkeiten, wildlebende Tiere zu erbeuten. So waren Grundeigentümer einer Feldmark (Feldmarksgenossen), denen die Jagd ausübung auf ihren Grundstücken nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zustand, befugt, auf ihren Grundstücken 1) „den Vogelfang in hochhängenden Dohnen (den Dohnenstrich, Dohnenstieg) auszuüben“. Außerdem durften sie 2) „in den mit [ihren] Wohngebäuden zusammenhängen Höfen und Gärten Raubthiere, Kaninchen, Eichhörnchen und Vögel – mit Ausnahme folgender jagdbarer Vögel: Feld- und Birkhühner, Fasanen, Enten, Schnepfen und Wachteln – bei Tage vermittelst der Schußwaffe, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften“, erlegen.⁵⁰⁹

e) Das Land Wursten

Wie in den übrigen Marschen fehlt es nach Stelling auch im Land Wursten an schriftlichen Rechtsquellen über das Jagdrecht. Vielmehr beruhe das Jagdrecht und das Recht zur Ausübung der Jagd lediglich auf Herkommen und alten Gewohnheitsrechten. Erst durch die hannoversche Jagdgesetzgebung der Jahre 1850 (Jagdgesetz) und 1859 (Jagdordnung) kam es zu einer Fixierung der überkommenen Praxis. „Im Lande Wursten sind gewohnheitsrechtlich jagdberechtigt nur diejenigen eingesessenen Grundeigenthümer, welche neben ihrem Wohnsitz daselbst 3 Jück [= 3 Joch] Schatzung = 7 Morgen Grundbesitz zu Eigenthum besitzen. – **Niemand sonst.**“ [Hervorhebungen im Orig.] „Das Jagdrecht erstreckt sich auf das ganze Land Wursten, welches insofern einen einzigen Jagdbezirk bildet.“ [Hervorhebung im Orig.]⁵¹⁰

Mit dem Hannoverschen Jagdgesetz vom 29. Juli 1850 bzw. der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 wurde allerdings die Bestimmung eingeführt, dass auch in den Freijagdgebieten Einzeljagdbezirke („von mindestens 300 hannoverschen Morgen zusammenhängender Grundfläche“) gebildet werden konnten, in denen die Jagd unter Ausschluss Dritter ausgeübt wurde.⁵¹¹

Abschließend kommt Stelling zu einem günstigen Urteil über die Freie Pirsch. Sie entspreche der Eigenart der jeweiligen Landschaften, sei durch lange Übung bewährt und werde von den Menschen geschätzt. Eine weitere, wichtige Rolle mochte dabei

509 Hannoversche Gesetzgebung, betreffend die Jagd-Ordnung vom 11. März 1859.

510 Stelling, Gewohnheitsrecht (1897, S. 66 f., 78).

511 Stelling, Gewohnheitsrecht (1897, S. 90).

spielen, dass mit der Freijagd in Grenzen Autonomie gewährt und Freiheit erhalten werden konnten.⁵¹²

Um 1920 hatten sich „noch in verschiedenen Gegenden der Provinz Hannover“ sogenannte Frei- und Bürgerjagden erhalten. Sie beruhten teils auf Gewohnheitsrecht, teils auf Privilegien und waren weder durch das Hannoversche Jagdgesetz von 1850 noch durch die Hannoversche Jagdordnung von 1859 beseitigt worden. Bei den Freijagden handelte es sich nach Burckhardt (1920) um Bezirke, in denen die Jagd völlig frei war „oder allen Grundeigentümern oder gewissen Klassen derselben“ zustand. Diese Jagden beruhten auf Gewohnheitsrecht.⁵¹³ Bei den Bürgerjagden waren „Bürger oder Einwohner einer Stadt zur Ausübung der Jagd auf der städtischen Feldmark berechtigt“, und zwar aufgrund von Privilegien.⁵¹⁴

Dort, wo Landesherren (und adelige Gutsbesitzer) nicht in Erscheinung traten, weil sie nicht interessiert waren, ergab sich die Möglichkeit, dass eine gewohnheitsrechtlich formierte, anerkannte Übung ohne staatliche Regelung und Reglementierung Jahrhunderte Bestand hatte. Wenn solche Voraussetzungen fehlten, schienen die Konflikte vorprogrammiert.

Für die Marschen war charakteristisch, dass Hochwild und Wildschweine offenbar nicht vertreten waren und Wildschäden nicht ins Gewicht fielen. Wo, wie in den Freien, auch Rotwild und Sauen vorkamen, hatten es die Jagdberechtigten selbst in der Hand, den Wildschäden zu steuern.

Wenn sich, wie in den Freien, Jagdinteressenten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entschlossen, die Freie Pirsch aufzugeben, so geschah auch dies selbstbestimmt und aus freien Stücken. Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung, auch wenn diese lediglich auf die Jagdausübung bezogen waren, erweisen sich hier als wichtige Momente einer friedlichen Existenz. Dabei war es nebensächlich, dass, wie in den Marschen, die jagdlichen Verhältnisse im Vergleich sehr dürftig erscheinen mussten. Den ländlichen Gesellschaften verblieb ein Lebensbereich, der von staatlicher Regulation und Inbesitznahme bis in das 19. Jahrhundert hinein weitgehend verschont wurde.

Wo Bauern jedoch frühzeitig in die Abhängigkeit von Grund- und Landesherren gerieten und Spielräume für freies, selbstbestimmtes Handeln verloren gingen, konnte der Unmut in Unruhe umschlagen.

512 Stelling, Gewohnheitsrecht (1897, S. 120 ff.).

513 Burckhardt (Bürgerjagdrecht, 1920, S. 26) zitiert Stelling (Gewohnheitsrecht, 1897, § 12), wonach das Recht der im Hannoverschen vorkommenden Freijagden „»als ein Jagdausübungsrecht selbständigen deutschen Ursprungs [aufzufassen war], welches als ein höchstpersönliches Vorrecht einem bestimmten Kreise von Personen gewohnheitsrechtlich«“ zukam.

514 Burckhardt, Bürgerjagdrecht (1920, S. 2, 32 f.).

5.3 Beispiele aus weiteren Landesteilen

5.3.1 Harz

Die aufgrund ihres Bergregals von den Landesherren im 16. Jahrhundert erlassenen Bergfreiheiten boten denjenigen, die sich im Harz als Berg- und Hüttenleute niederließen, verschiedene materielle Anreize und Privilegien.⁵¹⁵ Sie umfassten auch das Recht, an bestimmten Orten Hasen zu schießen und Vögel zu fangen. In den Bergfreiheiten wurde bestimmt, auf welchen Bezirk und welche Tierarten sich die Jagdberechtigung bezog. In Clausthal beispielsweise blieb besonders die sogenannte Hohe Jagd auf Auerwild, Rot- und auch Rehwild vorbehalten, während „Haselhühner und Vögel“ zur Bürgerjagd zählten und bejagt werden durften. Später kamen noch Hasen und Füchse sowie anderes, zur Niederjagd gehörendes Wild hinzu. Hunde durften dabei nicht benutzt werden. Jagdberechtigt waren alle erwachsenen Männer der Stadt. Die Ausübung der Jagd erstreckte sich auch auf angrenzende Teile der Forst. Die Landesherren waren zur Mitausübung der Niederen Jagd berechtigt.⁵¹⁶ In St. Andreasberg dagegen waren sämtliche Einwohner, das heißt auch Frauen befugt, in einem genau bezeichneten Bezirk Hasen, Füchsen und Vögeln nachzustellen. Das Rats-Kollegium genoss noch etwas weitergehende Rechte. Auch hier durften bei der Jagdausübung Hunde nicht gebraucht werden, außerdem waren Büchsen verboten. Bei den Oberharzer Bürgerjagden waren damit die Bürger und sonstigen Einwohner Inhaber des Jagdrechts, nicht die Städte.⁵¹⁷ Gatterer (1790) wusste zu berichten, dass die Bewohner der Bergstadt Grund 1563 bei Herzog Heinrich dem Jüngeren in Ungnade gefallen seien, weil einige von ihnen Wild, das nicht freigegeben war, weggeschossen und die Gewässer ausgefischt hätten.⁵¹⁸

Nachdem 1808, in Westphälischer Zeit, die Verpachtung der fraglichen Jagdberechtigungen angeordnet worden war, wurde in Clausthal erst im Jahr 1848 der Forderung von Einwohnern nach Wiedezulassung der alten Freijagd stattgegeben. Mit dem Jagdgesetz vom 29. Juli 1850 allerdings entfiel das Recht der Bürgerjagd in Bezirken, die zur Forstverwaltung gehörten. Mit Ausnahme Clausthals und St. Andreasbergs erloschen die Bürgerjagden der übrigen Oberharzer Bergstädte (Zellerfeld, Altenau, Grund, Wildemann und Lautenthal). Die Feldmarksjagden wurden verpachtet. In Clausthal und St. Andreasberg bestand nach den Bestimmungen der hannoverschen Jagdgesetzgebung aus der Mitte des 19. Jahrhunderts neben dem Bür-

515 Zu den Vergünstigungen gehörte nicht zuletzt die Freiheit von allen Hof- und Herrendiensten.

516 Burckhardt, Bürgerjagdrecht (1920, S. 4 f.).

517 Burckhardt, Bürgerjagdrecht (1920, S. 10, 32).

518 Gatterer, Anleitung (1790, Dritter Teil, S. 157).

gerjagdrecht auch das Jagdrecht der Grundeigentümer, das durch Verpachtung genutzt wurde. Noch um 1920 hatte im Oberharz das Bürgerjagdrecht seine Geltung, wenn auch in veränderter Form, nicht eingebüßt.⁵¹⁹

Die Bergfreiheiten des Harzes, welche den Bergleuten den Vogelfang gestatteten, enthielten keine Angaben darüber, auf welche Vogelarten sich die Berechtigung bezog. Darauf wies am 28. Dezember 1754 der hannoversche Berghauptmann von Bülow hin. Die Vögel scheinen vor allem mit Dohnen und auf Herden gefangen worden zu sein. Nicht selten wurden auch Haselhühner in den Dohnen erbeutet.⁵²⁰

Von wolfenbüttelscher Seite wurde allerdings den Ansichten von Bülows widersprochen. Natürlich müsse der den Bergleuten eingeräumte Vogelfang „auf eine den Wildbahns Herrn ohnschädliche Art“ geschehen. Und selbstverständlich unterliege der Vogelfang Beschränkungen, denn anderenfalls würde es den Berechtigten ja sogar freistehen, Auer- und Haselhühner zu fangen und nach Belieben in den Forsten Dohnenstiege auszuhauen, Dohnen zu stellen und Vogelherde anzulegen. Hier wird eingestreut, dass Dohnenstiege den Berg- und Hüttenbediensteten zur Erholung reichen und der „Häußlichen Nothdurfft“ dienen. Jene würden jedoch, wenn sie einen Dohnenstieg anlegen wollten, um die Erlaubnis und Anweisung bei den fürstlichen Jagdbediensteten nachsuchen.⁵²¹

In dem seit 1635 von Braunschweig-Wolfenbüttel und Hannover gemeinschaftlich verwalteten Teil des Harzes, dem Kommunionharz, scheinen auch diejenigen Bergleute, welche außerhalb der Bergstädte an Orten wohnten, wo Bergwerke betrieben wurden, berechtigt gewesen zu sein, „hinter den Häusern auf dem Gefilde [außerhalb des Waldes] Hasen zu schießen“. Dabei war es offenbar üblich, dass die Bergleute mit Kohl und Heu die Hasen anzulocken versuchten.⁵²²

Die hannoversche Berghauptmannschaft scheint die Harzer Bergfreiheiten und Observanzen in Bezug auf die freie Jagd und den Vogelfang in der Kommunion deutlich offener und freizügiger als die wolfenbüttelsche Regierung ausgelegt zu haben. Wolfenbüttel befürchtete, dass die von der Gegenseite für rechtmäßig erachtete Praxis den herrschaftlichen Jagdinteressen des eigenen Hauses wie auch der Forstwirtschaft schadeten. Der hier angedeutete Konflikt stellt lediglich ein weiteres Beispiel der zahllosen Auseinandersetzungen dar, welche das Verhältnis zwischen den beiden an der Harzer Montanwirtschaft beteiligten welfischen Linien nachhaltig zerrütteten und

519 Burckhardt, Bürgerjagdrecht (1920, S. 2 f., 5–7, 12, 34, 45).

520 NLA WO, 4 Alt 16 Nr. 111, G. P. von Bülow, Clausthal, am 28. Dezember 1754 an die Berg- und Vize-Berghauptleute (fol. 25 f.); a. a. O., Der Geheime Kammerrat von Mecken am 10. Februar 1755 an den Amtmann Gödecken (fol. 5).

521 NLA WO, 4 Alt 16 Nr. 111, An den Berghauptmann von Bülow und Vize-Berghauptmann von dem Busch [sic!] am 1. März 1755 (fol. 29 f., 33).

522 NLA WO, 4 Alt 16 Nr. 111, G. P. von Bülow, Clausthal, am 28. Dezember 1754 an die Berg- und Vize-Berghauptleute (fol. 14 f.).

später, 1788/89, zur Auflösung der sogenannten Kommunion geführt haben.⁵²³ Für unseren Untersuchungsgegenstand ist bedeutsam, dass im Kielwasser solcher Konflikte die Jagdausübung von Angehörigen der Harzer Bergbevölkerung einen Rückhalt finden konnte – auch wenn es hier im engeren Sinn vermutlich nicht um die Jagdfreiheit an sich, sondern um einen weiteren Schauplatz konkurrierender Interessenpositionen ging.

Interessant ist ein Hinweis bei Günther (1888), wonach „wilde Enten und andere Wasservögel“, die während der Strichzeit auf den zahlreichen Teichen des Harzes anzutreffen waren, nicht zu den jagdbaren Tieren gezählt wurden. Demnach könnte die Jagd auf sie den Harzbewohnern im Grundsatz freigestanden haben. Näheres hat sich dazu bislang nicht ermitteln lassen.⁵²⁴

5.3.2 Oldenburg

Nach der Jagdordnung vom 30. März 1839 für das Herzogtum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever beschränkte sich im Unterschied zur herrschaftlichen Jagd die „besondere Jagdberechtigung“ in der Regel auf das „Recht zur niederen Jagd vermittelst Schießgewehr und Vorstehhund“. Weitergehende Formen der Jagdausübung müssen rechtsgültig erworben sein, sofern sie nicht „in anerkannter Uebung“ sind (§ 3). Als Realrecht konnte eine Jagdberechtigung für ein Gut, einen Hof oder ein Haus erworben oder im Besitz hergebracht sein (§ 8). Dieses Recht kann „dann und wann“ auch durch Fremde ausgeübt werden (§ 9). Im Übrigen konnte das Jagdrecht auch an Personen verliehen werden (§ 8). Der Landesherrschaft stand in den Jagdbezirken der Real- und Personalberechtigten grundsätzlich die Mitjagd zu (§ 14).⁵²⁵ Aufhorchen lässt in diesem Kontext die Protokollabschrift einer Zeugenbefragung, die vermutlich im Februar 1615 in Oldenburg stattgefunden hat. In dem darin behandelten Fall ist unter anderem die Rede davon, dass dort, wo der adelige Gutsbesitzer und seine Vorfahren jagdberechtigt waren, auch deren Gesinde und Diener von jeher die Niederjagd hätten ausüben dürfen.⁵²⁶

In dem früher schwer zugänglichen sogenannten Saaterland soll sich, wie Mohr mitteilt, ein „uraltes“ allgemeines und freies Jagdrecht bis zum Erlass der Oldenburgischen Jagdordnung erhalten haben. Jeder Eingesessene und selbst die Heuer-

523 Dem § 19 des Communion-Harz-Theilungs-Rezesses von 1788 ist zu entnehmen, dass die Jagd im Kommunionharz ausschließlich der wolfenbüttelschen Seite zustand (Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, 3. Jg., Stck. 3, S. 674).

524 Günther, Der Harz (1888, S. 586).

525 Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg, Band 9, 1843, S. 344 ff.

526 NLA OL, Best. 20–14 Nr. 21, Protokollabschrift von 1653 einer Zeugenbefragung, die vermutlich im Februar 1615 in Oldenburg stattgefunden hat (fol. 15).

leute hätten dort überall jagen dürfen. Untersuchungen von Huhold (1924) zufolge muss allerdings der Annahme einer „uralten“ allgemeinen Jagdfreiheit für das Saaterland widersprochen werden. Demnach ist im Jahr 1679, als das Saaterland noch vom Fürstbischof Ferdinand von Münster regiert wurde, das Jagdrecht den Grundeigentümern auf ihren Ländereien gegen Zahlung einer Abgabe verliehen worden.⁵²⁷ Mohr erwähnt neben anderen noch vier sogenannte Redemeierhöfe im Kirchspiel Damme, deren Besitzer als bischöfliche Pächter bis in das 19. Jahrhundert hinein das Jagdrecht auf ihren Ländereien besaßen. Die Jagdordnung für das Herzogtum Oldenburg übrigen machte eine Jagdverpachtung von der Zustimmung der Kammer abhängig, um, wie Mohr ergänzt, zu verhindern, dass das Jagdrecht „in die Hände der handarbeitenden Klassen“ gelangte.⁵²⁸

Im Freistaat Oldenburg konnte bis 1934 „jeder Grundbesitzer auf seinem eigenen Grund und Boden jagen“.⁵²⁹

5.4 Freijagd auf Wasservögel⁵³⁰

Freijagdbezirke gab es an folgenden Orten (Stand 1901):⁵³¹

1. Ottersberg, Kreis Rotenburg

Berechtigt sind die Eingesessenen des Fleckens Ottersberg innerhalb ihrer Feldmark (ausschließlich Wasservögel, namentlich Enten). Diese Befugnis geht auf einen Vergleich zwischen dem Amt Ottersberg und den bürgerlichen [!] Einwohnern von Ottersberg vom 9. September 1765 zurück. Dem Vernehmen nach machten jedoch auch diejenigen, die nicht zu dem privilegierten Kreis gehörten, von der Pooljagd ausgiebigen Gebrauch. „In Ottersberg geht tatsächlich jeder auf den Pool!“, erzürnte sich 1909 der Achimer Königliche Landrat. Seit jeher gab es Streit zwischen den Wümme-Anrainern auf der einen und staatlichen Stellen auf der anderen Seite um die Pooljagdberechtigung.⁵³²

2. Flecken Fischerhude und Osterbruch, Kreis Osterholz

527 Huhold, Oldenburgisches Jagdrecht (1924, S. 4 f.).

528 Mohr, Jagdrecht (1938, S. 20, 27, 35, 37); vgl. wiederum § 9 der Oldenburgischen Jagdordnung vom 30. März 1839. Im Oldenburgischen Münsterland hatte neben dem Landesherrn auch der Adel die Hohe Jagd inne. Eine Regalität der Jagd habe dort niemals bestanden (Mohr, Jagdrecht, 1938, S. 45, 50).

529 AFGÖ, Wildereibekämpfung, Polizeimeister Karl Schröder, Cloppenburg, am 6. Februar 1951 an das Institut für Jagdkunde der Universität Göttingen.

530 Der freie Vogelfang ergab in erster Linie dort einen Sinn, wo viele Vögel angetroffen werden konnten. War dies nicht der Fall, behielt sich der Landesherr ihre Jagd vor.

531 Vgl. Stelling, Wasservogeljagd (1901, S. 4–10).

532 Ortsarchiv Fischerhude beim Heimathaus Irmintraut, „Die Pooljagd“ von Fritz Reinecke, ohne Datum; der Verfasser dankt Herrn Hans Blanken, Fischerhude, für diesen Text.

Einige „wasserberechtigte“ Eingesessene sind befugt, bei den im Herbst und Winter eintretenden Überschwemmungen Wasservögel zu jagen. Die Rede ist etwa von Entenfängen mittels sogenannter Entenpoole.⁵³³ Dort haben die jagdberechtigten Einwohner von Fischerhude Wasservögel geschossen und mit Netzen gefangen. Die oben genannten Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Pooljagd konnten auch innerhalb einer Dorfgemeinschaft auftreten. So ist unter anderem im Oktober 1919 aktenkundig geworden, dass ein Neubauer sowie sieben Anbauer aus Fischerhude für sich das Recht auf die freie Wasservogeljagd in der Wümmeniederung der Gemarkung Fischerhude beanspruchten, und zwar sowohl auf den eigenen Wiesen als auch auf fremdem Grund – mit dem Hinweis, dass sie die Pooljagd schon

533 Die Pooljagd wurde überdies verbreitet in Ostfriesland, im Jeverland, in Oldenburg und im Emsland dort, wo Wasser ausreichend zur Verfügung stand, seit langem berechtigungsweise ausgeübt (Seitz, Ornithologie, 2012, S. 16). In früherer Zeit sollen einem Hinweis von Specht (Vogelwelt, 1940, S. 57) zufolge auch in der Grafschaft Bentheim Enten auf sogenannten Lockteichen mit abgerichteten Artgenossen gefangen worden sein. Ob diese Jagd allerdings, wie in Fischerhude, berechtigungsweise durch die eingessessene Bevölkerung erfolgte, geht aus der Quelle nicht hervor. Bei Ackermann (Bremisches Bauerntum, 1935, S. 32 f.) findet sich der Hinweis, dass im Niederblockland an der Wümme auf bremischem Gebiet die Entenjagd „bei dem ungeheuren Entenreichtum“ einen „lohnenden Nebenverdienst“ dargestellt habe. Dieser Nebenverdienst sei noch um 1870 für die Bauern des Blocklandes wegen der durch die häufigen Überschwemmungen sehr ungünstigen Wirtschaftsbedingungen von großer Bedeutung gewesen. Wichtiger jedoch waren die Erträge aus der Fischerei, besonders in der Wümme (Hoops, Blockland, 1927, S. 36).

Auch im Blockland war ursprünglich der Entenfang mit Netzen in den Entenpools verbreitet. Heinrich Hoops stellte dann 1927 fest, dass diese Form der Wasserjagd im Blockland längst aufgehört habe und durch die Jagd mit der Flinte am Entenpool verdrängt worden sei. Diesen sogenannten Poolfang bezeichnet Hoops als charakteristisch für das wasserreiche Blockland. Er werde gelegentlich noch durchaus erfolgreich betrieben. Im Herbst, wenn Scharen von Wildenten ins Blockland ziehen, macht sich der Pooljäger gegen Mitternacht mit einem kleinen flachen Boot auf den Weg zum Entenpool. Dort angekommen setzt er mehrere Lockenten, die jeweils durch eine lange Schnur mit dem Boot verbunden sind, ins Wasser. Im Anschluss fährt er zu der getarnten, mit dem Boot befahrbaren und mit Schießöffnungen versehenen Poolhütte am Ufer eines Zuggrabens. Macht sich ein Wildentenschwarm in der Luft bemerkbar, wirft der Jäger einen zahmen Erpel in die Luft, auf den die Lockenten laut schnatternd reagieren. Sollten hierdurch die wilden Artgenossen noch nicht nah genug herangelockt worden sein, wird ein zweiter Erpel hochgeworfen. Ist dann die Gelegenheit günstig, wird aus der Hütte auf die Vögel geschossen. Die getöteten Enten sammelt der Jäger mit dem Boot ein, bringt sie in die Hütte und wartet auf die nächste Gelegenheit. Hunde kamen demnach nicht zum Einsatz. Es ist klar, dass auf diese Weise Tiere Schussverletzungen erleiden, die ihnen zwar noch die Flucht ermöglichen, über kurz oder lang jedoch einen qualvollen Tod herbeiführen. „Jedem echten Blockländer [...] liegt seit Generationen das Jagdfieber im Blut; man findet selten einen, der nicht seine Flinte liebt“ (Hoops, Blockland, 1927, S. 90–92, Zitat S. 92).

Wir erfahren noch, dass im Blockland die Bauern „seit unvordenklicher Zeit“ das Jagdrecht auf ihrem Grund und Boden innehatten und mit Erfolg verteidigten. Hasen, Hühner, Schnepfen und Wildenten waren die Beute der Bauernjäger. Für die Freijagd auf Wasservögel hätten, so Hoops in seiner „Geschichte des Bremer Blocklandes“, die Berechtigten ursprünglich eine Abgabe an den zuständigen Landherrschaft in Bremen entrichten müssen, bis nach etwa 1848 das sogenannte Vogelgeld offenbar nicht mehr erhoben wurde. Die Vögel wurden an Markttagen in Bremen verkauft (Hoops, Blockland, 1927, S. 36, 152 f.).

Noch am 7. Dezember 1953 erließ die Landesjagdbehörde in Bremen eine Anordnung, wonach dem Grundeigentümer mit gültigem Jahresjagdschein auf eigenem Grund und Boden das Recht zur Ausübung der Pooljagd auf Enten und Gänse zustand (§ 1). Die Verwendung von Netzen war verboten (§ 2). Der Jagdvorstand hatte diejenigen Jagdpächter bzw. Jagdausübungsberechtigten, in deren Jagdbezirk sich ein Entenpool befand, zu verpflichten (!), den Pooljagdberechtigten Jagderlaubnisscheine auszuhändigen. Dazu führte die Jagdbehörde im Landkreis Verden unterm 27. Oktober 1954 aus, dass die genannte bremische Anordnung im Wesentlichen „auch für die an Bremen angrenzenden niedersächsischen Jagdbezirke“ gelte (Ausübung der Pooljagd, 1954; der Verfasser dankt Herrn Arthur Kröncke, Fischerhude, für die Überlassung dieser Quelle).

bisher ausgeübt hätten.⁵³⁴ Hiergegen wehrten sich die 19 sogenannten Wassermeier zu Fischerhude. Bei diesen handelte es sich um die Eigentümer von 18 Bauhöfen sowie einer Kötnerstelle. Sie waren neben dem Betreiber der Wassermühle berechtigt, die zahlreichen Wasserzüge der Wümme, welche die Gemarkung Fischerhude durchzogen, aufzustauen. Die Bezeichnung Wassermeier rührt daher, dass ihnen bestimmte Strecken der Wümme bzw. deren Nebenwasserzüge gegen eine jährliche Abgabe und die Verpflichtung, die Strecken von Kraut und Schilf freizuhalten, als sogenanntes Wassergut zu Meierrecht verliehen worden waren. Die zum Fisch- und besonders zum Aalfang mit Wehren versehenen Wasserzüge dienten den Wassermeiern demnach auch dazu, die anliegenden Wiesen „zum Herbst bis in das Spätfrühjahr hinein fortgesetzt unter Wasser zu setzen“, um auf den aufgestauten Wasserflächen (Poole) die Jagd vor allem auf Enten auszuüben.⁵³⁵

3. Ehemaliges Hannoversches Amt Lilienthal, jetzt Kreis Osterholz

Die eingessenen Grundeigentümer auf eigenem wie fremdem Grundbesitz, „natürlich nach Lösung eines Jagdscheins“, sind befugt, Sumpf- und Wasservögel, „namentlich Enten, wilde Gänse, Taucher, Schnepfen, Regenpfeifer“ zu jagen. Teils jedoch üben die Jagd auch Einwohner ohne Grundbesitz aus, dazu die Haussöhne, Knechte und andere. In Torfmoor, Oberende und Niederende beschränkt sich die freie Jagd auf die Bezirke der jeweiligen Gemeinden.

Durch seine sehr differenzierten Ausführungen im Hannoverschen Magazin hat J. W. Hönert 1780 dazu beigetragen, dass wir „vom Fange der wilden Schwimm- und Sumpfvögel, als einem besondern Nahrungsbranche im Sanct-Jürgens-Lande“ im Herzogtum Bremen gut unterrichtet sind. Das Kirchspiel St. Jürgen, auch St. Jürgens-Land genannt, verteilte sich auf das Amt Lilienthal und das Erbgericht „Nieder-Ende-Sanct-Jürgen“. Die Einwohner übten den Fang von September bis Mai aus, sofern „das Wasser offen“ war. Hönert betont, dass dies „von uralten Zeiten“ her frei gewesen sei und keine Abgaben hätten geleistet werden müssen. Inwieweit diejenigen, die im benachbarten Blockland und im Amt Lilienthal ebenfalls dem Wasserwild nachstellten, herrschaftliche Abgaben entrichteten, wusste Hönert nicht zu sagen.

534 Ortsarchiv Fischerhude beim Heimathaus Irmintraut, Beschluss des zuständigen Kulturamts vom 24. Oktober 1919, die über das Recht auf freie Wasservogeljagd in der Gemarkung Fischerhude entstandenen Streitigkeiten in den Rechtsweg zu verweisen (Abschrift, S. 1 f.); der Verfasser dankt Herrn Hans Blanken, Fischerhude, für die Überlassung dieser Quelle.

535 Ortsarchiv Fischerhude beim Heimathaus Irmintraut, Beschluss des zuständigen Kulturamts vom 24. Oktober 1919, die über das Recht auf freie Wasservogeljagd in der Gemarkung Fischerhude entstandenen Streitigkeiten in den Rechtsweg zu verweisen (Abschrift, S. 3 f.).

In älterer Zeit seien zudem in großem Umfang Eier der Wasservögel gesammelt und teilweise in Bremen verkauft worden.⁵³⁶

Noch um 1760 hätten sowohl Wasser- als auch Landvögel in dortiger Gegend sehr zahlreich gebrütet. Inzwischen habe sich deren Bestand jedoch verringert. Hönert vermutete, dass hierfür zunächst die Entwässerung der Moore und die Ansiedlung von Menschen verantwortlich waren. Als weitere Ursache nannte er den missbräuchlichen Einsatz des Schießgewehrs. Namentlich die „jungen Knaben“ würden, sobald sie in den Besitz eines Gewehrs gekommen seien, überall mit dem Schiff herumfahren und auf alles schießen, was ihnen vor die Flinten komme, selbst in der Brutzeit.⁵³⁷

Die jagdlich nutzbaren Vögel teilte Hönert in solche ein, die bei Nacht mit dem Netz gefangen und bei Tag mit dem Gewehr erlegt wurden – sogenannte Nachtvögel, ausschließlich Enten –; ferner in solche, die am Tag mit dem Netz gefangen und nur selten geschossen wurden – sogenannte Tagvögel, teils Tauchenten, teils Sägeschnäbler –; sowie schließlich in solche, welche sich in tiefgelegenen Wiesen und in Sümpfen aufhielten – sogenannte Sumpfvögel, überwiegend Stelzenläufer.⁵³⁸

Zu den Nachtvögeln zählte er (wörtliche Übernahme der deutschen und lateinischen Bezeichnungen):

- Die grobe wilde Maschente (*Anas Boschas Fera*, *Anas fera torquata* Autorum) [= Stockente]. Sie sei überaus wohlschmeckend und im Herbst sehr fett.
- Die Heideente (*Anas Mediocris*) [= Mittelente], nicht so wohlschmeckend wie die Maschente.
- Die Knäckente (*Anas Querquedula*) [= Knäkente]; meist „sehr mager und dürre“.
- Der Langhals oder Pylsteert, Pfeilschwanz (*Anas Acuta*, *Anas fera caudacuta* Autorum) [= Spießente]. Sie schmeckt nicht so gut wie die Maschente.
- Die Lepelschnute, Löffelente, Breitschnabel (*Anas Glaucion*, *Platyrhyncos* Aldrovand) [= Löffelente?]. Sie schmeckt gut.
- Die Schmünzte, Pfeifente (*Anas Penelope*, *Anas sistularis* Autorum) [= Pfeifente]. Das Fleisch dieser Ente sei im Herbst von unvergleichlichem Geschmack.
- Die große Krichente, Kricke (*Anas Crecca*) [= Krickente]. „Das Wildpret ist zart und von feinem Geschmack.“

536 Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel (1780, Sp. 401, 403).

Außer im St. Jürgensland wurden Entenherde in den Truper Blänken, im Bremer Blockland und „in der Wümmeniederung zwischen Bremen-Borgfeld und Fischerhude betrieben“. Sogenannte Entenhäuser dienten in Fischerhude der Aufzucht von Lockenten (Seitz, Ornithologie, 2012, S. 13).

537 Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel (1780, Sp. 404 f.).

538 Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel (1780, Sp. 406).

- Die kleine Kricke (wahrscheinlich die *Anas Circia*) [?.], „eine köstliche Speise“.⁵³⁹

Zu den Tagvögeln zählte er (meist wörtliche Übernahme der deutschen und lateinischen Bezeichnungen):

- Die Schöbbeje, Kariffer, Seerabe, Taucherganß (*Mergus Merganser*, *Plotus serrator cirratus* *Autorum*) [= Gänsesäger]. Das Fleisch schmecke garstig und sei tranig.
- Die Scharbeje, Sägeschnäbler (ganz wahrscheinlich der *Mergus Serrator*) [= Mittelsäger]. „Das Wildpret ist thranigt.“
- Die Köllje, bunte Ente, eventuell Goldauge (*Anas Discors*, eventuell *Anas Clangula*) [= Schellente?]. Diese Ente schmecke recht gut.
- Die Freseke, kleine Haubenente (*Anas Fuligula*) [= Reiherente?].
- Die Grelje, Rothhals (sehr wahrscheinlich *Anas Ferina*) [= Tafelente].
- Die Kirre, Winterente (wahrscheinlich *Anas Hyemalis*) [= Eisente?]. Sie sei „nicht sonderlich von Geschmack“.
- Die Plattehrke, Schläphack, Arschfuß (*Colymbus Podiceps*) [= Haubentaucher?].⁵⁴⁰

Auch Wildgänse und wilde Schwäne würden gelegentlich geschossen.⁵⁴¹

Zu den Sumpfvögeln, die auch „zur Seltenheit an Liebhaber in der Stadt verkauft“ wurden, rechneten nach Hönert (meist wörtliche Übernahme der deutschen und lateinischen Bezeichnungen):

- Regenworp, Regenwulp, Güthvogel, Wind- und Wettervogel (*Scolopax Arquata*, *Numenius Europaeus* *Autorum*) [= Großer Brachvogel]. Das Fleisch sei recht wohlschmeckend. Hönert fügte noch hinzu, dass es gelingen könne, mit einem Schuss bereits viele dieser Vögel zu erlegen, weil sie die Angewohnheit hätten, sehr eng beieinander zu sitzen.
- Der Stickup, Pfuhschnepfe (*Scolopax Limosa*) [= Uferschnepfe]. Der Vogel „verdient wegen seines wohlschmeckenden Wildprets einen Schuß“.

⁵³⁹ Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel (1780, Sp. 406 ff.).

⁵⁴⁰ Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel (1780, Sp. 409 ff.).

⁵⁴¹ Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel (1780, Sp. 413).

Kurfürst Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg stellte am 31. Januar 1704 den Abschuss von Schwänen namentlich im Obergericht und in der Stadt Münden unter Strafe, nachdem bekannt geworden war, dass die dortigen Untertanen Schwänen, die aus dem Hessischen herübergekommen seien, unbefugt nachgestellt hätten (Seitz, Ornithologie, 2012, S. 12).

- Das Haavekenblatt, Schnibbe, Wasserschnepfe, Heerschnepfe, Bekassine (*Scolopax Gallinago*, *Capella coelestis* Aitorum) [= Bekassine]. Eine Delikatesse. Hönert ergänzte, dass die Bekassine in Schlagnetzen gefangen würde, unter denen frischer Schlamm verteilt worden sei, wodurch sie sich auf der Suche nach Nahrung anlocken ließe.
- Die Haarschnepfe, kleine stumme Schnepfe (*Scolopax Gallinula*) [= Zwergschnepfe]. Schmeckt vortrefflich.
- Das Miethuhn, Wasserralle (vermutlich *Rallus Aquaticus*) [= Wasserralle]. Das Fleisch sei „unvergleichlich wohlschmeckend“.
- Das Grashuhn (*Rallus Porzana*) [= Tüpfelsumpfhuhn?]. Vortrefflich.
- Der Arpschnarp, Wachtelkönig (*Rallus Crex*) [= Wachtelkönig]. Wohlschmeckend.⁵⁴²
- Der Mönnik, Struußhahn, Kampfhahn, Hausteufel (*Tringa Pugnax*, *Glareola Pugnax* Aitorum) [= Kampfläufer]. Das Fleisch der Hähne schmecke, im Unterschied zu dem der Hennen, nicht gut. Geschossen bzw. mit Schlingen aus Pferdehaar gefangen würden die Kampfläufer auf den Balzplätzen, auch Tanzplätze genannt. „Diese Stände sind rund, halten etwa sieben Fuß im Durchschnitt, und sind so fest getreten als eine Dreschdiele, welches die Hähne mit ihrem beständigen springen und tumeln [sic!] verursachen.“ Lebendig gefangene Hähne würden flugunfähig gemacht und an Gartenliebhaber, welche sich an dem wundersamen Verhalten der Vögel ergötzen, in der Stadt verkauft.
- Kuckucksköster, Wiedehopf, Stinkhahn (*Upupa Epops*) [= Wiedehopf]. Weil der Wiedehopf im Walde brüte, könne er in hiesiger Gegend nur gelegentlich gefangen werden. An sich scheint dieser Vogel auf dem Nest erbeutet worden zu sein.
- Der Kiewiht, Kibitz (*Tringa Vanellus*) [= Kiebitz]. Von jungen Kiebitzen wusste Hönert zu berichten, dass sie im Herbst nicht nur gut schmeckten, sondern auch eine heilende Wirkung bei Gicht und namentlich Podagra entfalten würden, wie übrigens auch die Eier derselben.⁵⁴³ Alte Kiebitze würden auf dem Nest mit Schlingen lebendig gefangen, wie die Kampfläufer flugunfähig gemacht und an Städter verkauft, deren Gärten sie von Würmern und Insekten befreien.

542 Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel (1780, Sp. 413 ff.).

543 Während des 19. Jahrhunderts wurden Kiebitzeier in sehr großen Mengen gesammelt und teuer verkauft. Seitz spricht in diesem Zusammenhang von volkssportähnlichen Verhältnissen. Verbote schreckten die Eiersammler kaum, denn der Handel lockte mit sehr lukrativen Kaufangeboten. „Selbst nach 1945 kam das unerlaubte Eiersammeln noch Jahrzehnte lang meist heimlich vor“ (Seitz, Ornithologie, 2012, S. 42–44).

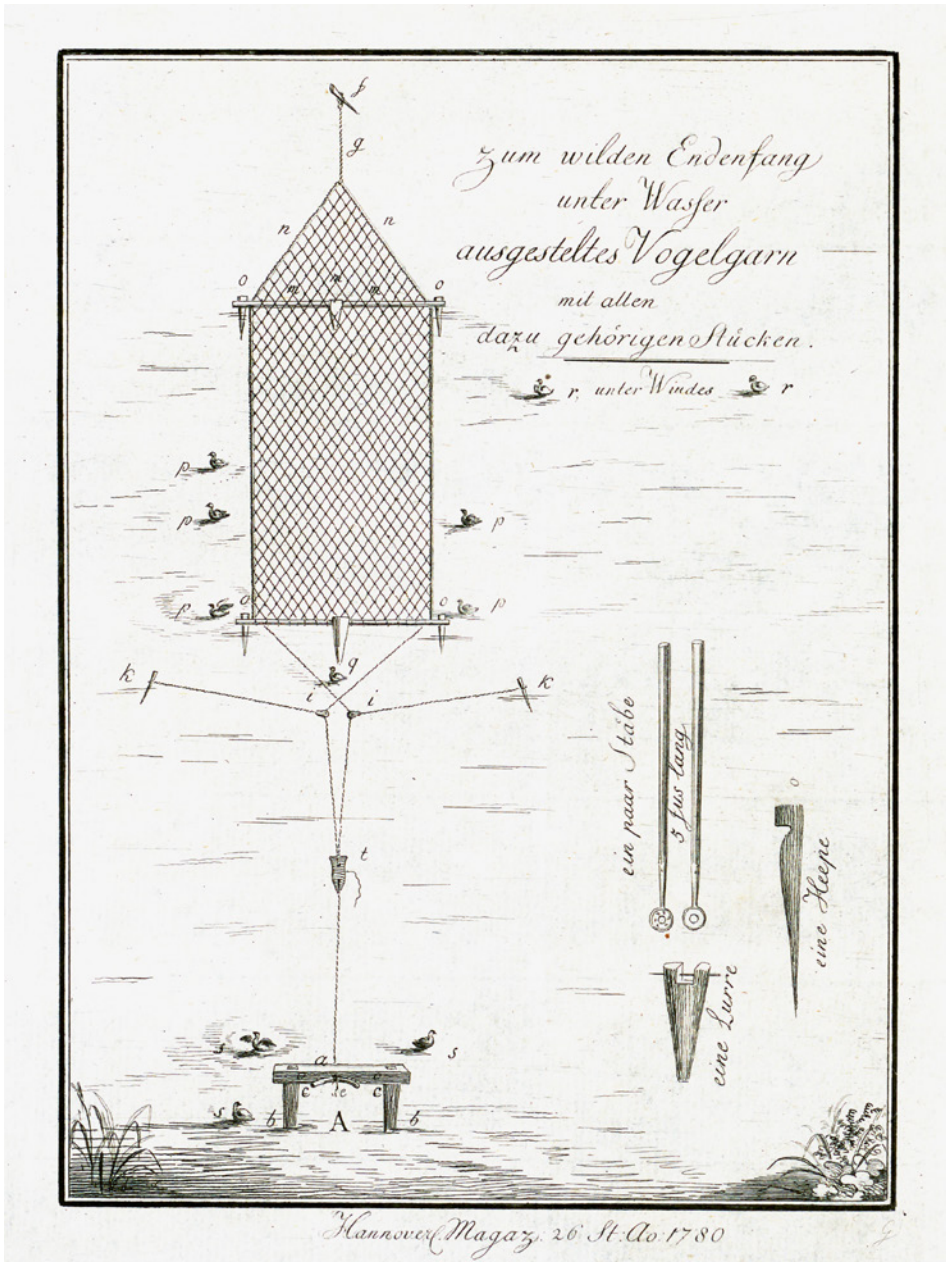


Abb. 45: Zum wilden Entenfang unter Wasser ausgestellt Vogelgarn (Quelle: Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel, 1780, vor Sp. 401; SUBGÖ, 8 SVA II, 2993). Das Heimat-
haus Irmintraut in Fischerhude präsentiert in seiner Ausstellung ein Modell der bei der
traditionellen Jagd auf Enten und Gänse an der Wümme eingesetzten Fangvorrichtung.

- Die Löwerke, Wiesenlerche (*Alauda Pratensis*) [= Wiesenpieper]. Ihr Fang geschehe mit kleinen Schlagnetzen. In der Stadt könne sie sehr oft vorteilhaft verkauft werden.
- Die Scheerke, Kirrmeve (*Sterna Naevia*) [= Lachmöwe/Flussseeschwalbe?]. Die Eier dieses Vogels gelten als sehr wohlschmeckend und auch gesund. Er werde geschossen oder auf dem Nest mit Schlingen gefangen und in die Stadt verkauft, das Fleisch wird von Hönert jedoch schlecht beurteilt.
- Der Timphahn, Blaßhuhn, Schwarzes Wasserhuhn (*Fulica Aterrima*) [= Blässhuhn]. Die Altvögel schmecken, im Gegensatz zu den jungen, nicht gut.⁵⁴⁴

Von den in der Folge genannten drei Vogelarten heißt es bei Hönert, dass sie von den Einwohnern nicht ihres Fleisches wegen erbeutet würden, sondern um sie „an die reichen Naturliebhaber in der Stadt“ teuer zu verkaufen „oder wohl gar zu vielem Gewinne für Geld“ vorzuführen:

- Der Reiher, Grauer Reiher (*Ardea Cinerea*) [= Graureiher]. Die langen Hals- und Brustfedern wurden, wie Hönert in Erfahrung brachte, an die Federschmücker verkauft. Die Flügel wurden zum Trocknen des Garns beim Leinenweben verwendet.
- Der Iprump, Rohrdommel (*Ardea Stellaris*) [= Rohrdommel]. Flugunfähig gemacht, lasse er sich lange im Garten halten.
- Der Nachtrabe, Schildreiher (*Ardea Nycticorax*) [= Nachtreiher].⁵⁴⁵

Sollten die erlegten Vögel an Städter verkauft werden, so wurden sie zuvor gerupft, ausgeweidet, gewaschen, in warmes Wasser und danach einige Tage in kaltes Wasser gelegt, um sie dann auf den Markt zu bringen. Um Betrügereien vorzubeugen, durften die Beine, welche eine Bestimmung der Art ermöglichten, nicht abgeschnitten werden. Hönert setzte noch hinzu, dass Kopf, Hals, Flügel, Magen, Herz, Leber und Darm der größeren Vögel als Gekröse ebenfalls zum Kauf angeboten würden.⁵⁴⁶

Im Anschluss an die Beschreibung der zu St. Jürgen von den Einwohnern erbeuteten Vogelarten⁵⁴⁷ wandte sich Hönert der dort vorzugsweise gebrauchten Fangmethode zu. Schwimmvögel wurden demnach mit einem unter das Wasser gelegten Schlagnetz gefangen. Es soll sich dabei um ein sehr einfaches und billiges Verfahren gehandelt haben, das angeblich anderenorts unbekannt war oder zumindest nicht

544 Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel (1780, Sp. 417 ff.).

545 Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel (1780, Sp. 422 ff.).

546 Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel (1780, Sp. 425 f.).

547 Der Weißstorch übrigens fehlt in dieser Aufzählung.

praktiziert wurde. Erforderlich waren ein Entenpool, ein Entennetz, eine Hütte, ein Entenbuhr [Entenkäfig] sowie verschiedene Arten von Lockvögeln. Bei dem Entenpool handelte es sich um eine knietiefe Wasseransammlung, etwa in Wiesen und vorzugsweise auf eigenem Grund und Boden, mit Seitenlängen von ca. 7 m. Das Netz hatte eine länglich-viereckige Form mit einer Spitze, war knapp 8,8 m lang, aus Hanf hergestellt und schwarz gefärbt. Gefangen wurde bei Tag und bei Nacht. Die Hütte diente der Tarnung der Vogelfänger, das Entenbauer oder Entenbuhr der Aufnahme von etwa zwölf Lockenten sowie einiger gefangener Wildenten. Bei den Lockenten war darauf zu achten, dass sie von derselben Art wie diejenigen sein mussten, welche gefangen werden sollten. Für den nächtlichen Fang eigneten sich auch zahme Hausenten.⁵⁴⁸

Das Netz war so konstruiert, dass es, wenn es vom Fänger angezogen wurde, über sich zusammenklappte, „wie man ein offen liegendes Buch schnell zu macht“. Der Fänger war dabei, besonders in dunklen Nächten, auf sein Gehör angewiesen. Eine solche Aktion konnte 12 bis 16 Stunden in Anspruch nehmen. Die Fangsaison dauerte demnach von September bis Dezember, allerdings unter der Voraussetzung, dass das Wasser noch nicht völlig mit Eis bedeckt war. Andere Jäger legten sich bei Tage in der Hütte auf die Lauer und schossen mit Flinten auf die durch die Lockvögel angezogenen Enten.⁵⁴⁹ Der Fang der oben unter der Bezeichnung „Tagvögel“ beschriebenen Arten erfolgte im Grundsatz so, wie eben für den Nachtfang erläutert.⁵⁵⁰

Mit den Lockvögeln für den Tagfang hatte es eine besondere Bewandnis. Zahme Hausenten würden hier nicht in Frage kommen, dagegen diejenigen Arten, auf deren Fang man es abgesehen hatte. Das ‚Problem‘ für den Vogelfänger bestand nun darin, dass diese Vögel sich nicht an die Gefangenschaft gewöhnten und nach längstens 12 Tagen eingingen. Um dennoch in den Besitz solcher Vögel zu gelangen, wurden dieselben mit ausgestopften Exemplaren ihrer Art, Vogelblöcke genannt, angelockt und gefangen. Solche Vögel wurden mit Gewalt ernährt, das heißt mit weich gekochten Feldbohnen gestopft und mit Hilfe einer sonderbaren Methode ‚ruhiggestellt‘: „Nemlich man ruft ihnen einige mal [sic!] ein schmetterndes Hopp, Hopp, in jedes Ohr, und glaubt[,] daß sie nun taub sind, darauf ziehet man ihnen, vermittelt einer krum [sic!] gebeugten Nähnaedel einen mit Wachs bestrichenen starken Zwirnfaden durch jede untere Augenwimper, und bindet diese beiden Faden über dem Kopf zusammen[,] um sie dadurch zu blenden. Nun sitzen sie ziemlich ruhig an den Fesseln.“ Die Tiere überlebten diese Tortur, wie gesagt, höchstens 12 Tage, um dann für die

548 Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel (1780, Sp. 426 ff.).

549 Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel (1780, Sp. 434–436).

550 Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel (1780, Sp. 436 ff.).



Abb. 46: Pooljäger entnimmt die im Schlagnetz gefangenen Enten, vermutlich vor 1950 (Quelle: Ortsarchiv Fischerhude beim Heimathaus Irmintraut, vermutlich vor 1950).

kommende Fangsaison im nächsten Jahr ihrerseits ausgestopft als Lockvögel zu dienen.⁵⁵¹

Hönert erwähnt noch, dass die Einwohner Bekassinen, Lerchen und andere Vögel auch auf dem Land mit kleinen Schlagnetzen fangen.⁵⁵²

Einige ergänzende Nachrichten „Ueber den Fang der wilden Enten in der Feldmark Fischerhude“ enthält außerdem eine Beschreibung Heinbokels in den Mitteilungen des Vereins für Naturkunde für Vegesack und Umgebung aus dem Jahr 1903, die, auch wenn oben schon entsprechende Angaben gemacht wurden, hier eingeschoben werden. „Mit dicken Kleidern angetan, den wirren Bart wohl gar mit Federn gespickt, an den Beinen lange, oft bis über das Knie reichende Wasserstiefel, auf dem Kopfe eine warme Mütze, im Munde eine kurze, qualmende Pfeife, auf dem Rücken einen Sack mit oder ohne Inhalt und eine Flinte, die in ihrem Kaliber und ihren Dimensionen an die Doppelbüchsen früherer Jahrhunderte erinnert, so repräsentiert er

551 Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel (1780, Sp. 438 ff.).

552 Hönert, Schwimm- und Sumpfvögel (1780, Sp. 444).

sich“, der Entenfänger oder Pooljäger.⁵⁵³ Heinbokel beschreibt den Pool [Pfuhl] als künstlichen See auf einer Wiesenfläche: zwischen 2 und 5 ha groß, 40–50 cm tief, eingedeicht, von einem Arm der Wümme durchflossen, mit Schleusen zum Regeln des Wasserstands. Die Hütte, von der aus der Pooljäger Jagd auf die Enten macht, ist nur 2 m lang, etwa 1,5 m breit und hoch, mit mehreren Guck- oder Schießlöchern, möglichst versteckt zwischen Gebüsch und Rohr. Besondere Erwähnung finden wie schon bei Hönert die großen Zugnetze, diesmal allerdings 10–11 m lang und 3 m breit, sowie deren Aufbau und Konstruktion zum Entenfang. Sie werden etwa 25–30 cm unter der Wasseroberfläche in Position gebracht. Vor den Netzen werden zahme Lockenten angebunden. Sollten sich die Wildenten zu weit entfernt auf dem Pool niederlassen, bedient sich der Jäger in der Hütte einer weiteren List, die auch oben schon Erwähnung fand: Er schenkt einem mitgebrachten zahmen Erpel zur Täuschung die Freiheit, der sich, nachdem er einige Runden in der Luft gedreht hat, ebenfalls auf dem Wasser niederlässt. Hierdurch würden die Wildenten, so Heinbokel, verführt, näher zu kommen. Ist dies geschehen, löst der Jäger den Zugmechanismus der Netze aus, die dann über den Enten zusammenschlagen. Sofort eilt er aus der Hütte, um die gefangenen Enten zu töten und einzusammeln. Exemplare seltenerer Arten lässt er leben, um sie am nächsten Tag zu verkaufen. Ist der erste ‚Entenzug‘ beendet, werden die Netze wieder fängisch gestellt, die Jagd beginnt von Neuem. „Die Flinte wird nur dann in Gebrauch genommen, wenn die Enten absolut nicht auf die Netze hinauf wollen.“⁵⁵⁴ Die Fangzeit beginnt am (späten) Nachmittag und endet am nächsten Morgen bei Sonnenaufgang. Die getöteten Enten gehen in den Handel und sind in Bremen und selbst in Hamburg⁵⁵⁵ begehrt. Die lebenden Tiere werden von Kaufleuten zoologischen Gärten angeboten und sollen bis nach Paris versandt worden sein. Heinbokel berichtet, dass seinerzeit während eines Winters auf einem guten Pool etwa 300 Enten gefangen werden konnten. Gelegentlich gingen auch Gänse und Schwäne ins Netz. In früherer Zeit sollen die Fangmengen wesentlich größer gewesen sein. Heinbokel nennt 25 Arten, die im Gebiet des Mittellaufs der Wümme gefangen und geschossen wurden: Höckerschwan, Singschwan [?], Zwergschwan [?], Graugans, Saatgans, Blässgans, Ringelgans, Brandgans, Stockente, Krickente, Knäkte, Spießente, Pfeifente, Schnatterente, Löffelente, Eisente, Schellente, Moorente, Tafelente, Reiherente, Bergente, Trauerente, Samtente, Gänsesäger, Zwergsäger.⁵⁵⁶

Auch aufgrund der Bremischen Jagdordnung vom 27. September 1889 war *jeder* Grundstückseigner befugt, „in den Borgfelder Wischen und Herrenbröken und auf dem Staurevier in der Borgfelder Weide oberhalb des Weges von der Hohenheide

553 Heinbokel, Fang der wilden Enten (1903, S. 18).

554 Heinbokel, Fang der wilden Enten (1903, S. 22).

555 Dolle, Jagd (1962, S. 251).

556 Heinbokel, Fang der wilden Enten (1903, S. 23 f.).

bis zur neuen Brücke auf seinen Grundstücken einen Entenpool anzulegen“ (§ 4 Absatz 3). Die Pooljagd durfte dort vom 1. November bis zum 31. März ausgeübt werden. Des Weiteren ist bemerkenswert, dass nach § 3 Absatz 2 dieser Jagdordnung „in den Feldmarken Wummesiede und Niederblockland und dem nördlich vom Mittelwege belegenen Teile der Feldmark Oberblockland“ die Grundeigentümer auf ihren Grundstücken auch dann zur Jagdausübung berechtigt waren, wenn die Flächen nicht mindestens 75 ha groß waren. Neben dem Eigentümer durften auch dessen Hausgenossen sowie andere Personen in deren Begleitung die Jagd ausüben. Und nicht zuletzt hatte jeder Grundeigentümer das Recht, Vögel in hoch hängenden Dohnen zu fangen. Dabei waren allerdings die Vorschriften über den Vogelschutz zu beachten (§ 4 Absatz 1). Außerdem hatte er das Recht, in seinem Garten „Raubtiere, Eichhörnchen“ und nicht jagdbare Vögel zu schießen oder schießen zu lassen (§ 4 Absatz 2). Als nicht jagdbare Tiere galten übrigens nach § 29 der Bremischen Jagdordnung von 1889 Kormorane, Säger, Eisvögel, Taucher, Graureiher und Störche.

Die oben genannten Bestimmungen wurden erst mit dem Bremischen Landesjagdgesetz vom 26. Oktober 1981 aufgehoben, nachdem das Reichsjagdgesetz von 1934 der Pooljagd vorläufig ein Ende bereitet hatte. Nach Seitz (2012) gehörte der



Abb. 47: Pooljäger aus Fischerhude vor seiner Hütte, ca. 1990 (Quelle: Ortsarchiv Fischerhude beim Heimathaus Irmintraut, ca. 1990).

Entenfang zu den sogenannten Meierrechten. Er sei zuletzt als ein „besonders romantisches Freizeitvergnügen“ aufgefasst und ausgeübt worden.⁵⁵⁷

Hans Blanken aus Fischerhude teilt mit, dass die einst auf Privilegien beruhende Pooljagd de facto noch heute in Fischerhude ausgeübt wird. Allerdings sei das Fangen mit Netzen seit den 1950er Jahren verboten.⁵⁵⁸ Blanken, der das Ortsarchiv Fischerhude betreut, brachte dem Verfasser freundlicherweise Abschriften von Akten des Kreisarchivs Verden aus der Zeit von 1831 bis 1859 über die Entenpooljagd zur Kenntnis. Demnach soll das fragliche Jagdrecht nur wenigen Eingesessenen in Fischerhude zugestanden haben. Mit dem Jagdrecht war die Befugnis verbunden, die für den Entenfang in Aussicht genommenen Flächen zu überfluten.⁵⁵⁹ Hier ist zu beachten, dass der Jurist und Göttinger Oberbürgermeister Hermann Föge (1878–1963) in einem „Gutachten über die Frage, ob die Pooljagd (freie Jagd auf Wasservögel) in den Gemeinden Fischerhude und Ottersberg erlaubt ist“, 1949 die Auffassung



Abb. 48: Zwei Pooljäger aus Fischerhude auf dem Weg zur Hütte, ca. 1954/55 (Quelle: Ortsarchiv Fischerhude beim Heimathaus Irmintraut, ca. 1954/55).

557 Vgl. Seitz, Ornithologie (2012, S. 14–16).

558 Hans Blanken, Fischerhude, schriftl. Mitteilung v. 29.5.2024; zur Praxis der Pooljagd in Fischerhude vgl. auch Bertzbach, Die Wümme (2021, S. 38 ff.).

559 Hans Blanken, Fischerhude, schriftl. Mitteilung v. 29.5.2024 mit Abschriften von Akten des Kreisarchivs Verden aus der Zeit von 1831 bis 1859.

vertrat, dass es sich bei der Pooljagd um ein Gewohnheitsrecht handle. Solange ein neues Gesetz kein ausdrückliches Verbot enthalte, biete das Gewohnheitsrecht eine ausreichende Grundlage zur Fortführung der Jagd. Sie sei damit gewohnheitsrechtlich gesichert.⁵⁶⁰

An anderer Stelle ist davon die Rede, dass in Fischerhude seit alters *jeder* Einwohner berechtigt gewesen sei, den Vogelfang auf den Pools mit Netzen auszuüben und überdies Vögel in der Fischerhuder Feldmark [!] zu schießen. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch, dass 1831 die Poolberechtigungen, welche als auf der Gemeinheit lastende ordentliche Servituten aufgefasst wurden, im Zuge der Gemeinheitsteilung aufgehoben und abgefunden werden sollten. Die Bauleute Heinrich Blanke[n] und Claus Heinrich Blanke[n] machten in einem Schreiben an das Königlich Großbritannisch-Hannoversche Kabinettsministerium deutlich, dass sie nicht um 1.000 Taler auf ihre Poolgerechtsame würden verzichten wollen. Sie äußerten deshalb die Bitte, dass ihnen ihr Gemeinheitsanteil dort zugewiesen würde, wo ihre Poole liegen, um dann auf eigenem Grund und Boden den Entenfang fortsetzen zu können. Bei dieser Eingabe handelte es sich zugleich um den Einspruch gegen eine von der Königlichen Landdrostei in Stade gefällten Entscheidung.⁵⁶¹

Dass allerdings jeder Einwohner die Pooljagd ausüben durfte, traf für Ottersberg nicht zu. Ein Vergleich zwischen dem Königlichen und Kurfürstlichen Amt Ottersberg und den „bürgerlichen Einwohnern von Ottersberg“ vom 9. September 1765 bestimmte, dass diese „in und auf ihren sogenannten Wümmen, worunter nicht nur die verschiedenen Striche oder Ströme der Wümme, sondern auch die zwischen solchen Strichen befindliche Ottersbergische Wiesen, Weiden und Höfe verstanden werden, wilde Enten“ schießen durften. Der Königliche Landrat in Achim betonte dazu noch am 22. Juni 1909 ausdrücklich, dass ausschließlich die Inhaber der Bürgerstellen in Ottersberg „und diese allein auf **ihren** [Hervorhebung im Orig.] eigenen Grundstücken im Wümmegebiet zum Schießen von Enten berechtigt sind“.⁵⁶²

560 „Gutachten über die Frage, ob die Pooljagd (freie Jagd auf Wasservögel) in den Gemeinden Fischerhude und Ottersberg erlaubt ist“, von Hermann Föge, Göttingen, 1949 (PrSlg Arthur Kröncke, Fischerhude).

561 Hans Blanken, Fischerhude, schriftl. Mitteilung v. 29.5.2024 mit Abschriften von Akten des Kreisarchivs Verden aus der Zeit von 1831 bis 1859.

562 Kreisarchiv Verden, 22/129/62, Der Königliche Landrat am 22. Juni 1909 über das „Recht der sogenannten freien Wasservogeljagd in Ottersberg“ (der Verfasser dankt Herrn Arthur Kröncke, Fischerhude, für die Überlassung einer Kopie des Schriftstücks).

Die Königliche Landdrostei zu Stade hatte dem Amt Ottersberg am 1. Dezember 1851 mitgeteilt, dass die Pooljagdberechtigung der Eingesessenen zu Ottersberg nicht im Widerspruch zum Hannoverschen Jagdgesetz vom 29. Juli 1850 stehe. Dort heißt es in § 9 Absatz 2, dass ausnahmsweise in den Feldmarken, „in welchen bisher die Jagd völlig frei war, oder das Jagdrecht allen Grundeigentümern, oder doch gewissen Classen derselben zustand“, eine „andere Benutzung der Feldmarksjagd als durch Verpachtung oder eigene Jäger gestattet“ sei. Dagegen könne in Fischerhude und Osterbruch die singuläre, nur einigen wenigen Eingesessenen zustehende Pooljagdberechtigung keineswegs als ein freies Jagdrecht im Sinne jenes Gesetzes angesehen werden (Ortsarchiv Fischerhude beim Heimathaus Irmintraut, Die Königliche Landdrostei Stade am 1. Dezember 1851 an das Amt Ottersberg; der Verfasser dankt Herrn Hans Blanken, Fischerhude, für die Überlassung dieser Quelle).

Über das Alter der Pooljagd haben sich vorderhand keine sicheren Angaben ermitteln lassen. Wenn es auch gelegentlich heißt, die Jagd sei seit alters oder unvor-denklichen Zeiten ausgeübt worden, so wird doch als wahrscheinlich angenommen werden können, dass diese Tradition ihre Wurzeln in der Frühen Neuzeit hat und nicht etwa mittelalterlichen Ursprungs ist. Es kommt hinzu, dass im 19. Jahrhun-dert die Pooljagd auf der Grundlage der im Zuge der Revolution 1848/49 erlassenen jagdrechtlichen Bestimmungen offenbar etliche Jahre geruht hat. Als zu Beginn des 20. Jahrhunderts bremische Gebietsteile in den Feldmarken Borgfeld und Oberneu-land an Preußen abgetreten wurden, sollen die Anträge der Grundeigentümer auf Beibehaltung der bremischerseits bis dahin gewährleisteten Pooljagdberechtigungen durch Preußen abgelehnt worden sein. Die Pooljagd, wurde argumentiert, sei mit den Interessen der Landeskultur nicht zu vereinbaren. So kam auch das Kulturamt 1919 zu dem wenig überraschenden Ergebnis, dass eine freie Wasservogeljagd in der alten Feldmark Fischerhude nicht mehr existiere. Doch das Gegenteil war der Fall.⁵⁶³

4. Ostfriesland

Jeder Eingesessene ist zur Jagd auf Wasservögel befugt. Dazu enthielt die Jagdord-nung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838, geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1897, die nähere Bestimmung, dass die in Rede stehende Jagd nur „am Strande der See, an den Ufern der Ströme Ems und Leda, sowie auf und an dem Großen Meere, der Hiewe und dem Loppersumer Meere“ ausgeübt werden durfte, ohne dabei fremde Grundstücke zu betreten, „soweit solches nach anderen Gesetzen verboten ist“ [Hervorhebungen im Orig.].⁵⁶⁴ Ferner habe der Schütze auf dem Weg zu den genannten Orten sowie zurück die „nächsten gebahnten Wege“ zu benutzen. Das Mitführen von Windhunden oder eines „Bastard-Windhund[es]“ war untersagt. Stelling bemerkt, dass der Entwurf zum Hannoverschen Jagdgesetz vom 29. Juli 1850 die „Ausnahmebestimmung zu Gunsten der freien Wasservogeljagd in Ostfriesland“ noch nicht enthalten habe und jene erst auf Vorschlag der Ständeversammlung in das Gesetz aufgenommen worden sei. Jagdberechtigt war übrigens *jeder* Einwohner Ostfrieslands. Er musste weder Grundeigentümer sein noch ein gebürtiger Ostfriese. Allerdings war dafür ein Jagdschein zu lösen und mitzuführen.⁵⁶⁵

Darüber hinaus wird von Stelling festgestellt, dass auf allen öffentlichen Strö-men der preußischen Provinz Hannover die Ausübung der Jagd im Grundsatz für

563 Ortsarchiv Fischerhude beim Heimathaus Irmintraut, Beschluss des zuständigen Kulturamts vom 24. Oktober 1919, die über das Recht auf freie Wasservogeljagd in der Gemarkung Fischerhude entstandenen Streitigkeiten in den Rechtsweg zu verweisen (Abschrift, S. 6–8); der Verfasser dankt Herrn Hans Blanken, Fischerhude, für die Überlassung dieser Quelle.

564 Die früheren Bestimmungen hatten die Freijagd in Ostfriesland noch deutlich weniger eingeschränkt. Sie war erlaubt „am Strande der See, bei den sog. Meeren, am Ufer der Flüsse und Syhltiefen, bei den Kolken und Spittdobben [= Gruben, welche durch die Entnahme von Erdreich für den Deichbau entstanden sind] und an den bei hohem Wasser überschwemmten Niederungen (sogenannten Legten), an welchen vorbezeichneten Stellen auch sog. Poolhütten angelegt werden dürfen“ (§ 3 der Jagdordnung für Ostfriesland v. 31. Juli 1838).

565 Stelling, Wasservogeljagd (1901, S. 4–10).

jedermann frei sei. Entsprechendes galt für Lippe-Detmold, Oldenburg, Waldeck-Pyrmont, Braunschweig und Schaumburg-Lippe.⁵⁶⁶ Soweit ein schiffbarer Strom dauerhaft unschiffbar und damit zum Privateigentum der Uferbesitzer wurde, hörte auch das Recht der freien Jagd auf demselben auf. Sollten Kanäle oder Gräben als Verkehrsstraße benutzt werden können, handelte es sich im Gebiet des preußischen Landrechts um öffentliche Gewässer. Auch sie unterlagen daher in der Regel einer allgemeinen Jagdfreiheit. Als Teile der öffentlichen Ströme gehörten auch die in ihnen entstandenen bzw. entstehenden Sandbänke einschließlich des Strandes der Strominseln zur freien Jagd. Solches traf in den Hannoverschen Marschen auf Anlandungen im Bereich der Ufer öffentlicher Ströme, wenngleich eingeschränkt, ebenfalls zu. Wer die Freijagd auf öffentlichen Gewässern ausüben wollte, der durfte dies allerdings nur *auf* dem Wasser tun. Es war ihm grundsätzlich nicht erlaubt, vom Ufer aus dem Federwild nachzustellen, auf dasselbe zu schießen usw. Wieder machten in dieser Hinsicht die hannoverschen Freijagdbezirke eine Ausnahme, indem dort die Jagdausübung Dritter auf dem Grund und Boden der Mitjagdberechtigten von denselben geduldet werden musste.⁵⁶⁷

In der Provinz Hannover stand auch auf öffentlichen Landseen und Sümpfen jedermann die Jagd frei. Dagegen waren die Ufer öffentlicher Landseen Privateigentum der Anlieger. Ihnen kam dort daher auch das Jagdrecht zu.⁵⁶⁸

In den wasserreichen Regionen der Herzogtümer Bremen und Verden scheint es seit jeher üblich gewesen zu sein, dass Bauern Jagd auf Wasservögel machten und besonders den Enten nachstellten – auch wenn § 3 der Holz- und Jagdordnung für die Herzogtümer Bremen und Verden vom 20. Juli 1692 ein grundsätzliches Freijagdverbot enthält, wonach es nicht mehr gestattet war, „daß fast ein jeder / wer nur will / sich des Schiessens annimmt / und mit Büchsen und Flinten im Felde herum geht“. ⁵⁶⁹ Demnach könnte die Königlich Schwedische Regierung zu Stade auf eine allgemeine Übung der freien Jagd in den genannten Territorien reagiert haben. Es war allerdings jedem erlaubt, ‚Raubtiere‘ wie Luchse, Wölfe, Füchse, Wildkatzen, Marder, auch Ottern und Biber jederzeit zu schießen und zu fangen.⁵⁷⁰

Im November 1773 wurde aktenkundig, dass drei Männer aus Abbenseth [ein Kotsasse oder Hauswirt sowie zwei Knechte] nördlich von Bremervörde mit Flinten bewaffnet an einem Gewässer sitzend angetroffen worden seien. Sie gaben an, dass Einwohner aus Abbenseth und anderen Dörfern der Börde Lamstedt „seit undenklichen Jahren nach Wilden Gänsen, und Endten ungehindert geschossen hätten“. Auch

566 Stelling, *Wasservogeljagd* (1901, S. 43, 50).

567 Stelling, *Wasservogeljagd* (1901, S. 82–84, 124 f., 139, 155 f.).

568 Stelling, *Wasservogeljagd* (1901, S. 87).

569 Policy-, Deich-, Holz- und Jagdordnung für die Herzogtümer Bremen und Verden vom 20. Juli 1692.

570 Policy-, Deich-, Holz- und Jagdordnung für die Herzogtümer Bremen und Verden vom 20. Juli 1692, S. 179.

die Jäger der Herren von Adel, in deren Koppeljagd sich die Jagdgelegenheiten befinden würden, hätten dagegen nichts einzuwenden gehabt. Die Autoren des Schriftsatzes wollten von der Regierung wissen, ob nicht jene Übung gegen die neueste Verordnung gegen die Wilddieberei vom 22. Januar 1773 verstoße.⁵⁷¹ Derweil sagten die drei Männer aus, dass es ihnen an besagtem Ort freistehe, Enten zu schießen. Der Hauswirt Hinrich Hincken aus Abbenseth gab bei der Vernehmung an, dass er des Öfteren mit den Jägern der Herren von Marschalck und von der Decken auf die Jagd gehe. Darüber hinaus gebe er sich nicht mit der Jagd ab. Von der neuen Verordnung gegen die Wilddieberei habe er zwar gehört, jedoch angenommen, dass das Schießen nach wilden Enten und Gänsen nicht darunter falle. „Die Adlichen Jäger hätten ihn verschiedentlich nach Gänsen, und Enten schiessen sehen, aber nichts davon gesagt. Dieses geschehe gemeiniglich nur im Herbst, wann die Gänse zögen.“ Hincken fügte noch hinzu, dass bis dahin das Schießen nach Enten und Gänsen niemals, auch in der ganzen Börde Lamstedt nicht, wo in allen Dörfern die Hauswirte sich daran beteiligten, beanstandet worden sei. Auch die beiden anderen bestätigten, dass sie gelegentlich mit den Jägern des Adels zur Jagd gegangen seien.⁵⁷²

Die Regierung indes kam in ihrem Bescheid vom 26. November 1773 über den oben vorgestellten Vorgang zu einem überraschenden Ergebnis, das zudem an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Die von den Beamten angeführte neue Verordnung gegen die Wilddieberei könne keine Anwendung finden, weil zum einen die Jagd auf wilde Enten und Gänse den Untertanen überhaupt nicht verboten, zum anderen von den Koppeljagdberechtigten, auf deren Flächen die Jagd stattgefunden habe, „seit undenklichen Jahren gestattet worden“ sei. Den Leuten müssten deshalb die ihnen abgenommenen Flinten zurückgegeben werden.⁵⁷³

Und noch in einer anderen Angelegenheit bezog die Regierung in Stade überraschend deutlich Stellung. Auf die Frage aus Bremervörde, ob nicht in Fällen wie diesem nach einer kurzen summarischen Untersuchung die Beschuldigten sogleich mit einer 14-tägigen Gefängnisstrafe belegt werden könnten, anstatt ein umständliches Verfahren einzuleiten und die Königliche Justiz-Kanzlei zu beteiligen, gab die Regierung zur Antwort, dass eine Strafe erst dann verhängt werden dürfe, wenn zuvor an die Regierung berichtet worden sei. Sollten es im Übrigen die Umstände erfordern, dann sei ein ordentlicher „Inquisitions Prozeß“ zu eröffnen und die Akten der Justiz-Kanzlei in Stade vorzulegen.⁵⁷⁴

571 NLA ST, Rep. 40 Nr. 274, Schreiben an die Regierung der Herzogtümer Bremen und Verden vom 6. November 1773 (fol. 7–9).

572 NLA ST, Rep. 40 Nr. 274, Actum Bremervörde am 6. November 1773 (fol. 12, 15–17).

573 NLA ST, Rep. 40 Nr. 274, Schreiben an die Beamten zu Bremervörde vom 26. November 1773 (fol. 21 f.).

574 NLA ST, Rep. 40 Nr. 274, Schreiben an die Regierung der Herzogtümer Bremen und Verden vom 6. November 1773 (fol. 9); a. a. O., Schreiben an die Beamten zu Bremervörde vom 26. November 1773 (fol. 21).

Mit Bezug auf das oben erwähnte Schreiben aus Stade vom 26. November 1773 machte die Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Kammer erst sechs Jahre später, am 8. November 1779, die Königliche Regierung zu Stade darauf aufmerksam, dass entgegen der Auffassung der Stader Regierung die fragliche Freijagd auf wilde Enten und Gänse aufgrund einer Polizeiordnung aus dem Jahr 1705 doch verboten sei. Offenbar hatte die Kammer jedoch kein Interesse an einem kostspieligen Rechtsstreit und beauftragte den Hofrat von Finckh mit einem Gutachten. Sie stellte der Regierung anheim, dem dort unterbreiteten Vorschlag zu folgen.⁵⁷⁵

Der Hofrat von Finckh wiederum äußerte sich ausgesprochen weitläufig und detailliert zu dem Vorgang. Dies deutet darauf hin, dass entsprechende Fälle bis dahin dort noch nicht vorgekommen zu sein scheinen. Auch hier entsteht der Eindruck, als sei in der fraglichen Gegend gewohnheitsmäßig und mit Wissen der adeligen Grundherren auf Enten und Gänse geschossen worden. Übrigens wurde bis dahin die Jagd auf Enten und Gänse im Koppeljagdgebiet offenbar und „im eigentlichen Verstande“ nicht als Eingriff in das Jagdrecht der Jagdherren betrachtet. Von Finckh stellte sich auf den Standpunkt, dass aufgrund des bestehenden gesetzlichen Verbots das Schießen von Enten und Gänsen untersagt werden müsse. Er bezog sich dabei in erster Linie auf den Anhang zur Polizeiordnung von 1705, aus dem er wie folgt zitierte: „daß die Bauren, weder für sich, noch auf Geheiß ihrer Guts-Herren, oder der Beamten, des Schießens an [sic!] Haasen, Rep- oder Birck-Hünern, Gänsen, Endten, Schnepfen, auch allerley andern Wild- oder Vogelwerks, es mag Nahmen haben wie es wolle, gebrauchen, sondern deßen allerdings sich äußern und enthalten sollen“ [Hervorhebungen im Orig.]. Ohne Nachweis ihrer Berechtigung dürften auch Adelige nicht jagen, Bauern schon gar nicht. Und Adelige, die kein „Castrum nobile“ besitzen, fehle ebenfalls jegliche Jagdgerechtigkeit. Von Finckh hielt es geradezu für unmöglich, dass die Landleute, sofern sie Gewehre für die Enten- oder Gänsejagd bei sich führen dürften, sich nicht auch an anderem Wild vergreifen würden. Wenn es, wie von Finckh ausführte, nach der Polizeiordnung von 1705 den Bauern verboten war, auf Enten oder Gänse zu schießen, selbst wenn dazu eine Aufforderung oder Erlaubnis der Gutsherren vorliegen sollte, dann wird deutlich, dass eben solches in der Vergangenheit offenbar stattgefunden hatte. Dem Gutachten von Finckhs zufolge enthielten die Akten an sich jedoch keine Hinweise auf Jagdgerechtigkeiten der Dorfschaften. Er empfahl deshalb, die bestehenden Verbote durchzusetzen.⁵⁷⁶

Die Regierung in Stade übernahm jetzt die Auffassung des Hofrats von Finckh und wies die Bremervörder Beamten an, „den Abbensethern [...] vors zukünftige sothanes Schiessen sowohl als alles Ausgehen mit Schießgewehr [...] zu untersagen“.

575 NLA ST, Rep. 40 Nr. 274, Wenckstern für die Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Kammer am 8. November 1779 an die Königliche Regierung zu Stade (fol. 23).

576 NLA ST, Rep. 40 Nr. 274, Gutachten des Hofrats von Finckh vom 25. Oktober 1779 (fol. 25–33 [Zitat fol. 32], 35–38).

Zur Begründung wurde angeführt, dass, sollte es bei der bisherigen Übung bleiben, Missbräuche nicht ausgeschlossen werden könnten.⁵⁷⁷

Bis 1779 scheinen demnach die Dorfschaften der Börde Lamstedt, trotz einer entgegenstehenden Polizeiordnung, ungehindert wilde Enten und Gänse geschossen zu haben.

Oldenburg

Archivalische Hinweise darauf, dass auch im Oldenburgischen die Pooljagd auf Enten durch die Untertanen eine lange Tradition hatte, liegen aus dem Jahr 1641 vor. Einige Pooljäger gaben an, dass ihnen das Recht auf den Entenfang vom Landesherrn eingeräumt worden sei. Eine Gegenleistung durch Ablieferung von Enten sei von ihnen nicht gefordert worden. Andere dagegen hätten versprochen, jährlich etliche Enten abzugeben. Dem Verzeichnis über die mit Stand vom 16. Juni 1642 aktiven Entenpöole ist zu entnehmen, dass sich diese sowohl auf dem Land der Poolbetreiber selbst als auch auf fremdem Grund befinden konnten, sofern die Bauern als Eigentümer einverstanden waren. Von jedem Pool wurde jährlich eine bestimmte Anzahl von Enten an die Hofstatt geliefert. Sofern ein Entenfänger seinen Pool auf fremdem Grund anlegte, gab er dem Grundeigentümer dafür pro Jahr eine Anzahl Enten bzw. einen bestimmten Geldbetrag (1659). Für die Hausvogtei Delmenhorst ist aus dem Jahr 1733 überliefert, dass der Entenfang pachtweise vergeben wurde.⁵⁷⁸

Ein ‚Pfuhl-Enten-Register‘, das möglicherweise 1699 für die Herrschaft Jever aufgestellt wurde, enthält für jedes Dorf Angaben darüber, welcher Einwohner wie viele Entenpfühle unterhielt. Die Anzahl variierte zwischen zwei und neun Anlagen, insgesamt waren es seinerzeit 129. Etwa dreißig Jahre später wurde die Rentkammer zu Jever vom Landesherrn beauftragt zu ermitteln, auf welcher Grundlage von einigen Untertanen die Entenpooljagd ausgeübt wurde und ob jene verpflichtet waren, als Gegenleistung Enten an die Obrigkeiten abzuliefern. In der Antwort heißt es, dass dort, wo im Herbst bzw. im Frühling Ländereien überschwemmt würden oder auch dauerhaft das Wasser flache Ansammlungen bilde, die Menschen Hütten aufschlagen und des Nachts Enten fangen bzw. schießen. Die erbeuteten Enten würden entweder selbst verbraucht oder verkauft. Doch nicht jedem Einwohner stand eine Pfuhl-Gerechtigkeit zu. Nach Proportion und Situation des Ortes lieferten die Jäger zwei, drei oder mehr Enten im Jahr an die Obrigkeiten ab. Und obgleich verfügt worden sei, dass für die Jagd nur noch Netze verwendet werden sollten, würde doch meist im-

577 NLA ST, Rep. 40 Nr. 274, Vermutlich die Regierung zu Stade am 22. November 1779 an die Beamten zu Bremervörde (fol. 39 f.).

578 NLA OL, Best. 20–14 Nr. 30, Schreiben an den Hofmeister vom 15. Oktober 1641 (fol. 1); a. a. O., Verzeichnis der Entenpöole vom 16. Juni 1642 (fol. 4); a. a. O., Schreiben von 1659 (fol. 18); a. a. O., Schreiben vom 13./14. November 1733 (fol. 20 f.).

mer noch das Gewehr benutzt. Denn die Netze wären teuer in der Anschaffung und mühsam instand zu halten. Dem Vernehmen nach wurde damit die Pooljagd in der Herrschaft Jever bereits geraume Zeit von berechtigten Bauern und mit Wissen der Obrigkeiten betrieben.⁵⁷⁹

Mit Stand vom 30. März 1730 gab es im Jeverland mindestens 43 Pooljäger. Unter diesen befand sich offenbar auch ein Adelige. Am 16. November 1734 äußerten verschiedene Untertanen ihrem Landesherrn gegenüber die Bitte, ihnen das Schießen von Enten auf den Pfühlen wieder zu erlauben. Eine Sturmflut hatte den Fürsten zuvor veranlasst, die Entenjagd nur noch mit Netzen zu gestatten, weil er befürchtete, dass die durch die Überschwemmungen stark geschädigte Wildbahn durch das Knallen der Schüsse beeinträchtigt würde. Die Bittsteller machten jedoch geltend, dass die Jagd auf Enten mit Flinten viel effektiver war als mit Netzen. Arme Menschen seien auf die Einkünfte durch die Entenjagd angewiesen.⁵⁸⁰

Im Jahr 1656 Jahren wurden in Elsfléth Zeugen darüber befragt, was sie über das Vogelschießen der oldenburgischen Untertanen auf der Weser zu berichten wüssten. Demnach soll in früheren Zeiten jeder, der dazu Lust verspürte, auf der Weser Vögel [vermutlich vor allem Enten] habe schießen dürfen. Dasselbe sei auch bremischerseits in Übung gewesen. Von alters her und seit mehr als 100 Jahren sei es üblich und hergebracht, dass auch die Fischer aus Elsfléth auf der Weser gelegentlich eine Ente schießen. Die Entenjagd habe dazu gedient, den Familien ein zusätzliches kleines Einkommen zu verschaffen. Im November 1656 war außerdem die Rede davon, dass die Elsfléthler als Anerkennung für das Recht des Vogelschießens auf der Weser jährlich [3 gemästete und] 10 wilde Enten an die Hofhaltung lieferten.⁵⁸¹

Als Ergänzung zu den Nachrichten über die Wasserjagd auf der Weser kann gelten, was Born in seinem Kommentar zu § 2 der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 über die Jagd auf der Unterelbe ausgeführt hat. Er fasste diese als nach gemeinem Recht grundsätzlich frei auf, weil sie in niemandes Eigentum gestanden habe. Aufgrund des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 sei jedoch dem Preußischen Staat das Privateigentum an der Unterelbe zugefallen und damit auch

579 NLA OL, Best. 90, -10 Nr. 5, „Pfuhl-Enten-Register“ für die Herrschaft Jever, 1699 [?] (fol. 2 f.); a. a. O., Präsident, Vize-Präsident, Räte und Assessoren der Rentkammer zu Jever im Februar 1730 an den Fürsten (fol. 7 f.).

580 NLA OL, Best. 90, -10 Nr. 5, Präsident, Vize-Präsident, Räte und Assessoren der Rentkammer zu Jever am 30. März 1730 an den Fürsten (fol. 10–12); a. a. O., Verschiedene Untertanen am 16. November 1734 an den Landesherrn (fol. 19–23).

581 NLA OL, Best. 20–14 Nr. 31, Schreiben vom 5. November 1656 an den Hofmeister (fol. 6); a. a. O., Schreiben, vermutlich aus den 1650er Jahren, an den Hofmeister (fol. 2); a. a. O., Schreiben vom 8. November 1656 (fol. 8); a. a. O., Schreiben vom 10. November 1656 [?].

das Jagdrecht. Dieses Eigentum umfasse neben dem Flussbett „auch die Befugnisse des Eigentümers in bezug auf das Wasser und den Luftraum“.⁵⁸²

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen vertrat am 27. Januar 1943 gegenüber dem Gaujägermeister in Oldenburg die Ansicht, dass „im Interesse der Ernährungslage im Kriege alles daran gesetzt werden sollte“, den Fischern auf dem Jadebusen die Wasservogeljagd freizugeben. Denn die meist bäuerlichen Jagdpächter der Außengroden seien nicht in der Lage, die Wasservogeljagd im Jadebusen auszuüben, „so dass ein grösserer Teil des durchziehenden nordischen Geflügels, mangels genügender Ausübung der Jagd auf dem Jadebusen, verloren gehen dürfte“. Vor demselben Hintergrund sollte durch den Abschuss von Robben der Fischfang gefördert werden.⁵⁸³

Machen wir jetzt einen kurzen Abstecher zu den Erträgen der Entenjagd in Preußen 1885/86. Damals führte im preußischen Vergleich die Provinz Schleswig-Holstein mit 217 geschossenen Wildenten auf 100 km² des Flächeninhalts die Konkurrenz mit großem Abstand an, gefolgt von Pommern (120 Wildenten) und Brandenburg (108 Wildenten). Die Provinz Hannover lag mit 68 geschossenen Enten pro 100 km² etwa im Mittelfeld. Im selben Jahr fielen im Kreis Tondern [Dänisch Tønder], der seinerzeit zu Schleswig-Holstein gehörte, 18.650 Wildenten dem Schrot zum Opfer, gefolgt von 3.574 Wildenten im Kreis Militsch der Provinz Schlesien.⁵⁸⁴

Jagd und Fischerei

Auf die (Binnen-)Fischerei hätten, schreibt Behlen in seinem „Lehrbuch der Forst- und Jagdgeschichte“ (1831/2021), die Landesherren nie so großen Wert gelegt wie auf die Jagd. Deshalb sei es den Gemeinden und Privatleuten möglich gewesen, die Fischerei wie gewohnt, wenn auch nach den Bestimmungen der Fischordnungen, auszuüben.⁵⁸⁵ Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Fischereirechts weist Schröder (1894) darauf hin, dass dort, wo der König von dem ihm in öffentlichen Gewässern zustehenden Bannrecht keinen Gebrauch machte, auch eine gewohnheitsrechtliche Nutzung erhalten bleiben konnte, „namentlich im Sinne der Fischerei-

582 Born, Preußische Jagdgesetze (1928, S. 19).

Die oben genannte Preußische Jagdordnung sprach überdies jedem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten das Recht zu, auf seinen Grundstücken Schwarzwild zu erbeuten. Dass hierfür ein Jagdschein Voraussetzung war, wird in der Bestimmung des § 64 nicht ausdrücklich gesagt, galt jedoch als selbstverständlich (Brandis, Preußische Jagdordnung, nach 1916, S. 75).

583 NLA OL, Best. 211 Nr. 702, Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen am 27. Januar 1943 an den Gaujägermeister in Oldenburg.

Die Fischer hätten angegeben, dass die Robben seit jeher im Jadebusen den Fischbestand erheblich gefährden würden.

584 Erler, Bedeutung der Jagd (1910, S. 73).

585 Behlen, Lehrbuch (1831/2021, S. 198).

freiheit“. Auch bei den gemeindlichen Fischgewässern scheinen Fürsten und andere Grundherren den Markgenossen eher freie Hand gelassen zu haben.⁵⁸⁶

Mit Conrad (1966) wäre zu ergänzen, dass ursprünglich die Fischerei in öffentlichen Flüssen zum Gemeingebrauch gehört hat. Bemerkenswert ist, dass laut §§ 15 und 16 des Niedersächsischen Fischereigesetzes in der Fassung vom 26. April 2007 jeder, auch Jugendliche unter 14 Jahren „unter Aufsicht geeigneter Personen“, das Recht hat, Fische und Krebse in den Küstengewässern, zu denen auch Abschnitte der Elbe, Oste, Weser, Hunte, Ems und Leda gehören, zu fangen. Hierzu ist weder eine Erlaubniskarte noch ein Fischereischein erforderlich. Eine vergleichbare Regelung gibt es im niedersächsischen Jagdrecht nicht.⁵⁸⁷

Damit war das Fischen insgesamt deutlich weniger eingeschränkt und reglementiert als das Jagen. Vom Kind bis zum Greis fand jeder eine Gelegenheit, Fische zu erbeuten. Der Fang von Fischen konnte auch den Standespersonen zur Ehre gereichen, sofern es sich um große bzw. merkwürdige Exemplare handelte oder besonders viele Fische ins Netz gegangen waren. Allerdings erregte die Fischerei nicht annähernd so viel Aufmerksamkeit bei dem Publikum wie die Jagd, sie ließ sich außerdem nicht so gut inszenieren und instrumentalisieren. Dies wird einer der Gründe dafür gewesen sein, dass auch die Seefischerei nicht zu den prestigeträchtigen Beschäftigungen der Mächtigen gehörte.

Die Fischerei weist Merkmale der Jagd auf. Sie setzt voraus, dass die Fanggründe und Verhaltensweisen der Beutefische bekannt sind und die Fangtechniken beherrscht werden. Anders als die Jagd trug die Fischerei maßgeblich zur Ernährung der Menschen bei. Selbst die Teichfischerei kannte den Kitzel des Erfolgs und der Befriedigung, der sich beim Fangen und Einbringen der Tiere einstellt.

5.5 Freiheit der Seelände an der Nordsee

Im Norden des Untersuchungsgebiets, an der niedersächsischen Nordseeküste und in Teilen der sich anschließenden historischen Territorien haben dieingesessenen im Gegensatz zu anderen Landesteilen jahrhundertlang Jagdrechte behaupten können. Auf dem Meer mit seinen Küsten, das heißt den Stränden bis zu den Dünen mitsamt den bei höherem Seegang regelmäßig überspülten Landstrichen war noch um 1900 jedermann berechtigt, sogenannte jagdbare und nicht jagdbare Tiere wie Seehunde – unter Beachtung der für die Robbenjagd geltenden Beschränkungen – zu

586 Schröder, Rechtsgeschichte (1894, S. 522). Den Hinweis auf diese Quelle verdankt der Verfasser Herrn Dr. Henning Ibs, Meldorf; URL https://www.nwaev.de/06normen/nds/nds_fischereigesetz_2007.pdf; Abfrage v. 27.3.2025.

587 Conrad, Rechtsgeschichte (1966, S. 144). Den Hinweis auf diese Quelle verdankt der Verfasser Herrn Dr. Henning Ibs, Meldorf.

jagen. Nicht einmal ein Jagdschein musste dabei mitgeführt werden. Dasselbe galt für Sandbänke und die sogenannten Alluvionen des Meeres und der Meeresinseln, das sind Erweiterungen der Meeresufer bzw. Strände durch Anspülung.⁵⁸⁸ Ebner bemerkt, dass nach der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 die Jagd auf offenem Meer für jedermann frei sei, nicht jedoch die Jagd auf dem Strand. Er weist allerdings darauf hin, dass viele Gerichte in Schleswig-Holstein auch die Strandjagd für frei halten würden.⁵⁸⁹ Erst auf der Grundlage des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 endete die schrankenlose Verfolgung der Seehunde.

Weil diese Jagdfreiheit nicht erklärt werden kann, ohne auf die Besonderheiten der politischen Entwicklung in der Region einzugehen, soll diese in aller Kürze umrissen werden.

Hermann Aubin (1953) hält es für sehr bedeutsam, dass an der Nordsee Gebiete mit einer „bäuerliche[n] Selbstregierung, frei von Fürstenherrschaft“, existiert hätten, deren Verfassung teilweise bis in die Neuzeit hinein Bestand gehabt habe. Denn die Entwicklung in Deutschland sei bekanntlich im Übrigen vom fürstlichen Herrschaftsstaat geprägt worden. Die Rede ist von den sieben freien Seeländen, von Westfriesland (Holland) bis Ostfriesland als siebtes Seeland. Hinzugerechnet wurden auch das Land Wursten, Hadeln und Dithmarschen. Aubin bezieht überdies die Nordfriesischen Inseln und deren „Festlandsharden“ mit ein. Etwa zur gleichen Zeit hätten allenthalben Städte ähnliche Entwicklungen durchlaufen.⁵⁹⁰ Die Bevölkerung in den fraglichen Gebieten habe sich neben Friesen auch aus Sachsen und fallweise aus Holländern – ursprünglich ebenfalls Friesen – zusammengesetzt.⁵⁹¹

Die Unabhängigkeit der freien Seelände, so Aubin, sei „immer nur im Rahmen und im Schutze des Reiches“ möglich gewesen. Hinzu komme die Bedeutung des Seehandels und des erwirtschafteten Geldes für die Erringung und Verteidigung der wirtschaftlichen Freiheit der Friesen. Der „Keim zur politischen Selbständigkeit“ müsse in der wirtschaftlichen Freiheit der Seelände gesehen werden, wobei Aubin nicht glaubt, dass Geldreichtum und Viehzucht in Friesland die treibenden Faktoren für die Freiheit der Seelände an der Nordsee gewesen seien.⁵⁹² Anders als Slicher van Bath bringt Aubin, der in vielem spekulativ bleibt, vor diesem Hintergrund Grundherren ins Spiel, von denen er annimmt, dass sie den „nach Freiheit drängenden

588 Stelling, Wasservogeljagd (1901, S. 13, 21).

589 Ebner, Preußische Jagdgesetze (1928, S. 3).

590 Aubin, Freiheit (1953, S. 29–31).

591 Aubin, Freiheit (1953, S. 36 f.).

592 Der niederländische Sozialhistoriker Slicher van Bath dagegen hebt als entscheidendes Moment hervor, dass es den Friesen gelungen sei, die Entstehung von Landesherrschaft, Lehnswesen und Grundherrschaft zu verhindern. Auch er betont die Bedeutung des Seehandels und des erwirtschafteten Geldes für die Erringung und Verteidigung der wirtschaftlichen Freiheit der Friesen (Aubin, Freiheit, 1953, S. 32 f., 43).

Bauern“ Zugeständnisse gemacht und Bindungen gelockert hätten, um einer Landflucht oder Auswanderung nach Osten entgegenzuwirken.⁵⁹³

Hajo van Lengen (2003) spricht in diesem Zusammenhang von einem friesischen Sonderweg als Gegenmodell „zu der allgemein verbreiteten feudalen Gesellschaftsstruktur“. Die Friesische Freiheit im Küstengebiet zwischen Ijsselmeer und Weser⁵⁹⁴ habe einen fürstlichen Absolutismus in Ostfriesland verhindert. Deichbau und Kanalbau als Gemeinschaftsaufgaben hätten besondere Bedingungen für die politische Entwicklung des von den Friesen bewohnten Landes geschaffen.⁵⁹⁵ Von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts war es demnach einer ganzen Reihe von Ländern an der Nordsee, etwa zwischen dem Ijsselmeer im Westen bis zum Land Wursten im Osten, gelungen, Unabhängigkeit von landesherrlicher Gewalt zu erreichen. Auch in Friesland kam es dann zur Ausbildung einer in Bauern, Bürgern und Rittern gegliederten Gesellschaft. In Ostfriesland übernahmen am Ende des Mittelalters Friesen [als Häuptlinge] die Herrschaft, in anderen Teilen Frieslands waren es Auswärtige.⁵⁹⁶ Für das freiheitliche Selbstverständnis der Friesen habe, wie van Lengen ausführt, auch ihr christlicher Glaube eine große Rolle gespielt. Dabei zeigten sich die Friesen gerne entschlossen kämpferisch. Recht und Freiheit jedoch seien den Friesen von Karl dem Großen verliehen worden, wobei Zeit und Grund für die Entstehung der Friesischen Freiheit offenbar noch im Dunkeln liegen.⁵⁹⁷ Sie werde jedoch, wie Ehbrecht schreibt, im 11. nachchristlichen Jahrhundert sichtbar.⁵⁹⁸ Als Kerngebiete der mittelalterlichen Bauernfreiheit identifiziert Knottnerus (2003) neben den Nordseeanrainerländern auch das mitteleuropäische Hochgebirge.⁵⁹⁹

Ehbrecht weist in seiner Studie über „Gemeinschaft, Land und Bund im Friesland des 12. bis 14. Jahrhunderts“ auf die sozialen Unterschiede in den friesischen Gesellschaften hin. Erfolge als Krieger, Wohlstand und Reputation erwiesen sich als wichtige Voraussetzungen für die Erlangung von Macht und Herrschaft.⁶⁰⁰ Die Friesen waren immer wieder erfolgreich, wenn es darum ging, ihre „Reichsfreiheit“ etwa gegen zudringliche Grafen oder die Kirche zu verteidigen. Das „Zerbrechen der Grafenorganisation in den friesischen Gauen“, war, wie Vries argumentiert, die Voraus-

593 Aubin, *Freiheit* (1953, S. 44).

594 Vgl. Schmidt, *Ideologie* (2003, S. 336).

595 Lengen, *Friesische Freiheit* (2003, S. 10–12).

596 Lengen, *Tota Frisia* (2003, S. 57, 86).

597 Angeblich hatte Karl der Große die Friesen wegen ihrer Heldentaten und militärischen Erfolge zu Freien gemacht. Es gibt dafür allerdings keine stichhaltigen Hinweise oder gar Beweise (Schmidt, *Ideologie*, 2003, S. 324 f.).

598 Lengen, *Karl der Große* (2003, S. 92, 95); Ehbrecht, *Gemeinschaft* (2003, S. 161).

599 Knottnerus, *Bauernfreiheit* (2003, S. 379).

600 Überliefert ist auch eine Kampfeslust in den Auseinandersetzungen zwischen den Familien und Dörfern.

setzung für die Freiheit der Friesen.⁶⁰¹ Bedroht sahen sie sich von zwei Seiten: von der See und von auswärtigen Mächten. Die freien Friesen erkannten nur den Kaiser als ihren Herrn an. Die Küstenbewohner, so ließe sich hinzufügen, wurden gebraucht, um das Land vor der See zu schützen. Hierdurch konnte ihre Position gegenüber dem Reich gestärkt werden. Nachdem sich dann im 14. Jahrhundert in Friesland Häuptlinge, fallweise von den Bauern bekämpft, die Macht gesichert hatten, scheint es Mitte des 16. Jahrhunderts mit der Reichsunmittelbarkeit und der Freiheit Frieslands vorbei gewesen zu sein. Schmidt führt dies auf das Eindringen „landfremder Herrschaftsautorität“ zurück.⁶⁰² Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts sei Friesland als freiheitlicher, demokratischer Prototyp gefeiert worden. Die freiheitsliebenden hannoverschen Marschbauern hätten die autoritäre, reaktionäre Politik des hannoverschen Königshauses und seiner Regierung empört abgelehnt.⁶⁰³ Urban dagegen ist überzeugt, dass die weitreichende Unabhängigkeit der Mittel- und Ostfriesen im Mittelalter vor allem darauf zurückgehe, dass die Konkurrenz zwischen Hamburg und Bremen um die Vormacht letztlich unentschieden geblieben sei.⁶⁰⁴

Obgleich in den oben herangezogenen Arbeiten die Jagd so gut wie nicht behandelt wurde, wird sie wohl selbstverständlich und grundsätzlich Gegenstand der Friesischen Freiheit(en) gewesen sein. Freie Bauern werden demnach die Jagd auf ihren Grundstücken und der Allmende (Moore!) ungehindert ausgeübt haben. Dienstleute oder Handwerker waren vermutlich ausgeschlossen, wobei auch ihnen das Recht zustand, Vögel zu fangen und die Wasservogeljagd auszuüben.

Die ostfriesischen Stände hatten dem fürstlichen Wappen Darstellungen der Landwirtschaft und der Jagd beigegeben – Tielke deutet sie als Zeitvertreib des Adels –, während sie ihrem eigenen Wappen Attribute sowohl des Kampfes als auch der Rechtsprechung an die Seite stellten. Tielke vermutet, dass es sich bei der Wahl der Insignien um eine bewusste Provokation des Adels durch die Stände gehandelt habe – indem jener sich dem Landleben hingegeben habe, während diese ihr Recht in die Hand genommen und verteidigt hätten.⁶⁰⁵

601 Die „*constitutio Opstallisbaem* von 1323 formulierte im 1. Artikel das Ziel, [...] jedem Fürsten, der die Friesen insgesamt oder nur einzelne von ihnen ihrer Freiheit berauben wolle [...], in gemeinsamem bewaffnetem [sic!] Aufgebot [...] zu begegnen“ [Hervorhebung im Orig.] (Ehbrecht, Gemeinschaft, 2003, S. 184); Vries, Friesische Freiheit (2003, S. 273).

In Friesland hatte „kein Hochadel Fuß gefaßt“, der Gefolgsleute mit Landbesitz hätte ausstatten können (Schubert, Friesische Freiheit im Vergleich, 2003, S. 296).

602 Ehbrecht, Gemeinschaft (2003, S. 159 f., 164 f.); Vries, Friesische Freiheit (2003, S. 291); Schmidt, Ideologie (2003, S. 333, 341).

603 Knottnerus, Bauernfreiheit (2003, S. 399 f.).

604 Urban, Dithmarschen (1991/2023, S. 76).

Gelegentlich hebt Urban für die (landes)geschichtliche Entwicklung das Moment der glücklichen Fügung hervor. Er hat außerdem einen Blick für die Bedeutung der geographischen und sonstigen Umweltverhältnisse. Bei ungünstigen naturräumlichen, gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten, wie sie teilweise im Bereich der Nordseeküste gegeben waren, konnte sich die Ausbildung eines Landesfürstentums verzögern.

605 Tielke, Upstalsboom (2003, S. 453, 457).

Ostfriesland

In Ostfriesland soll nach Seitz (2012) bis zum 14. Jahrhundert jedermann zur Jagd berechtigt gewesen sein. Auch die Pooljagd war dort seit langem gebräuchlich. Seitz spricht allerdings davon, dass die freie Wasservogeljagd immer wieder mit herrschaftlichen Jagdinteressen kollidierte. Der Landesherr machte sodann die freie Pooljagd von einer behördlichen Erlaubnis abhängig. Nachdem Ostfriesland 1744 an Preußen gefallen war, scheint der Entenfang mit Netzen, wie Seitz vermutet, kaum noch eine Rolle gespielt zu haben.⁶⁰⁶

Das Amt Berum wollte im Oktober 1819 von der Provinzialregierung in Aurich wissen, ob Nichtjagdberechtigte befugt seien, Jagd auf Enten zu machen. So würden in dortiger Gegend Nichtjagdberechtigte ausgiebig auf die sogenannte Abendflucht gehen, um Enten zu schießen. Hierdurch jedoch ergebe sich häufig die Gelegenheit zur Wilderei, zumal vor allem mondhele Nächte dazu genutzt würden.⁶⁰⁷ Die Regierung teilte daraufhin dem Amt Berum mit, dass nach den alten Landesgesetzen den Einwohnern die Befugnis zustand, Wasservögel aller Art aus Poolhütten bei den Meeren [Binnenseen] zu schießen. „In Hinsicht der Zugvögel war den Einwohnern das Aucupium oder der Vogelfang erlaubt.“ Anderslautende Bestimmungen gab es seinerzeit nicht.⁶⁰⁸

Andererseits lassen sich in der einschlägigen Aktenüberlieferung Hinweise darauf finden, dass die Regierungen das Ziel verfolgten, die freie Wasserjagd der Eingessenen zu unterbinden. In einem Pro Memoria vom 19. August 1807 nahm sich der Administrator Kettler dieser Angelegenheit an, und zwar auf Seiten der berechtigten Untertanen.⁶⁰⁹ Kettler bezieht sich auf eine Verfügung der Kammer, wonach den Eingessenen die Befugnis zur Jagd auf Wasservögel etc. teils sehr beschränkt, teils vollständig genommen würde. Letzteres treffe namentlich auf die Enten- und Schnepfenjagd bei den Tiefen zu. Als Grundlage der freien Wasservogeljagd nennt Kettler § [Artikel?] 113 der sogenannte Konkordate von 1599, § 35 des Osterhusischen Akkords (1611) sowie weitere Vergleichregelungen. Er bezeichnet die fragliche Verfügung als „offenbar“ verfassungswidrig und schlägt vor, dass sich das Administrations-Collegium bei der Kammer für die Aufhebung der Verfügung einsetzt. Es gehe darum, die vaterländischen Rechte so weit wie möglich zu bewahren. Kettlers Initiative stieß allerdings nicht bei allen Mitgliedern des Collegiums auf Zustimmung.⁶¹⁰

606 Seitz, Ornithologie (2012, S. 17).

607 NLA AU, Rep. 12 Nr. 3473, Bericht des Amtes Berum vom 5. Oktober 1819 an die Königl. Provinzial-Regierung zu Aurich die Ausübung der Niederen Jagd betr.

608 NLA AU, Rep. 12 Nr. 3473, Bericht der Königl. Provinzial-Regierung an das Amt Berum vom 16. Oktober 1819.

609 In Ostfriesland war das landständische Collegium Administratorum für Finanzsachen zuständig mit der Tendenz, den Regierungen als Opposition gegenüberzutreten.

610 NLA AU, Depositum I Nr. 1287, Administrator Kettler mit einem Pro Memoria vom 19. August 1807 (fol. 4).

Enno Graf und Herr zu Ostfriesland und Rietberg hatte bereits am 6. Juni 1600 seinen Beamten aufgegeben, die Untertanen nicht daran zu hindern, Wildvögel, „so zur Flucht gehörig“, zu erbeuten. Auch der Graf spricht hier von Aucupia. Auf den Glupen und besonders in den Gehegen jedoch war es den Untertanen verboten, Vögeln nachzustellen.⁶¹¹ Die Eingesessenen des Dorfes Westersander bezeugten am 2. Oktober 1720 mit ihrer Unterschrift, dass sie „von undenklichen Jahren hero“ auf einem benachbarten See Enten und andere wilde Vögel, „so zur Flucht gehörig“, schießen würden.⁶¹²

Vom Beginn des 18. Jahrhunderts stammt außerdem der Hinweis, dass die sogenannten Hütger oder Vogelfänger auf dem Borkumer Ostland nach Belieben Senken aushoben, um dort, nachdem Wasser hineingelaufen sei, Vögel zu fangen. Um diese aus Sicht des Fürsten Christian Eberhard zu Ostfriesland landverderbliche Praxis zu beenden, wurden die Vogelfänger verpflichtet, sich die Orte für den Vogelfang auf dem Ostland vom Vogt gegen Entrichtung von jährlichen Gebühren anweisen zu lassen.⁶¹³ Doch die Einwohner der Insel Borkum beklagten sich über den staatlichen Eingriff in ihre überkommenen Rechte. Sie machten unter anderem geltend, dass der Vogelfang von alters her üblich sei und die festgesetzten Gebühren für die Anweisung der Fangstellen zu hoch bemessen wären. Überdies hätten seit unvordenklicher Zeit ihre Vorfahren die fraglichen Stellen bereits eigentümlich besessen. Eingestreut findet sich der Hinweis, dass die Vögel bei Mondschein gefangen wurden. Die Supplikanten baten, ihnen die Auflagen zu erlassen. Einwohner der Insel Borkum beurkundeten, dass seit jeher die Gewässer, in denen „gehuttjet“, das heißt Vögel gefangen würden, als Zubehörungen und Gerechtigkeiten mit Haus und Hof verbunden gewesen seien.⁶¹⁴

Natürlich wurde in Ostfriesland nicht nur Wasserwild gejagt. Besonders die Krammetsvögel fielen den Vogelstellern zum Opfer, gefolgt vom Graureiher, von Waldschnepfen und Bekassinen. Graureiher und auch Kormorane durften oder sollten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von jedermann gejagt und getötet werden. Sie galten als Schädlinge für die Fischerei. Noch um 1880 erging ein Befehl zur gänzlichen Ausrottung der Reiher.⁶¹⁵ Rebhühner und Birkwild dagegen sollen in der Geschichte Ostfrieslands, unter den Grafen und Fürsten, zu keiner Zeit „zum freien Vogelfang“ gehört haben.⁶¹⁶ Ahlrichs vermutet allerdings, dass in der Frühen Neuzeit

611 NLA AU, Rep. 4 B 2x Nr. 20, Edikt vom 6. Juni 1600 durch Enno Graf und Herr zu Ostfriesland und Rietberg usw. (fol. 2, 4).

612 NLA AU, Depositem I Nr. 1292, Schreiben vom 2. Oktober 1720 (fol. 8).

613 NLA AU, Rep. 4 B 2g Nr. 64, fol. 1 [Verordnung vom 9. November 1707].

614 NLA AU, Rep. 4 B 2g Nr. 64, Schreiben vom 24. Oktober 1709, et passim.

615 Mennebäck, *Vogelfang* (2002, S. 147 f., 149 f.).

616 Nach Mennebäck stand den Grafen und Fürsten erst seit dem 16. Jahrhundert das ausschließliche Recht zur Jagd auf Rebhühner und Birkwild zu (Mennebäck, *Vogelfang*, 2002, S. 150).

„jeder Bauer für sich heimlich seine Patrishohner [Rebhühner]“ gefangen habe.⁶¹⁷ Die Eier des Birkwildes sollen die ostfriesischen Moorbauern eingesammelt und gegessen haben.⁶¹⁸ Nachdem Ostfriesland preußisch geworden war (1744), wurde der bis dahin noch weitgehend freie Schnepfenfang (mit Netzen) verboten. In den herrschaftlichen Holzungen war der Schnepfenfang bereits seit 1665 untersagt.⁶¹⁹

Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, war nach dem preußischen Gesetz zur Abänderung der hinsichtlich der Jagd auf Wasservogel für Ostfriesland geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom 26. Juli 1897 jeder, auch der nicht zur Jagd berechnete Eingesessene der Provinz Ostfriesland, befugt, wilde Enten, Gänse⁶²⁰ und Schwäne sowie sonstige wilde Wasservogel an dazu im Gesetz bezeichneten Orten zu schießen.⁶²¹ Jeder Grundeigentümer durfte auf seinen Grundstücken darüber hinaus sogenannte ‚Raubtiere‘ erbeuten, ohne dabei allerdings ein Gewehr zu benutzen. Er durfte Vögel in Dohnen fangen, auch der Schnepfenfang war ihm erlaubt.⁶²²

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts regte sich Kritik an den Jagdverhältnissen Ostfrieslands. In einem Memorandum des Grafen zu Inn- und Knyphausen vom 24. September 1869 ist von vielfachen Unordnungen die Rede, denen die Jagd in Ostfriesland besonders in neuester Zeit ausgesetzt sei. Es wird bemängelt, dass unverhältnismäßig viele ermäßigte Jagdscheine für die Wasservogeljagd ausgestellt würden.⁶²³ Die „natürliche Folge“ sei, „daß eine Legion von Wilddieben die ostfriesischen Jagden ruiniert“. Denn gerade die Unbemittelten, glaubte der Graf, verspürten den größten Hang zur Wilddieberei – mit nachteiligen Folgen für die „Moral der niederen Classen“. Hier wäre bereits anzumerken, dass die Landdrostei Aurich aufgrund ihrer Erfahrungen (auch) in diesem Punkt die Darstellung des Grafen im Wesentlichen nicht gelten lassen wollte. Überdies, fährt der Graf fort, würden die Bestimmungen der Jagdordnung für Ostfriesland von 1838 darauf hinauslaufen, dass praktisch überall im Land jedermann die Jagd auf Wasservogel freigegeben sei.⁶²⁴

617 Ahlrichs, „Patrisen“ (1982, S. 59 f.).

618 Seitz, Ornithologie (2012, S. 37 f.).

619 Seitz, Ornithologie (2012, S. 44 f.).

620 Unter den Gänsen sollen Saat-, Bläss- und Graugänse einen großen Anteil gehabt haben (Mennebäck, Vogelfang, 2002, S. 149).

621 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Preußisches Gesetz zur Abänderung der hinsichtlich der Jagd auf Wasservogel für Ostfriesland geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom 26. Juli 1897 (fol. 1); Wolf, Hannoversche Jagd-Gesetzgebung (1859, S. 10).

622 Vgl. Gaertner, Verordnungen (1995, S. 174).

623 Die für die Lösung eines Jagdscheins fällige Gebühr konnte ermäßigt oder ausnahmsweise auch ganz erlassen werden. Arbeiter, welche die freie Jagd auf Wasservogel gewerblich betrieben, konnten den Jagdschein zu ermäßigten Gebühren erhalten (NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Memorandum des Grafen zu Inn- und Knyphausen vom 24. September 1869 [fol. 12 f.]).

624 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Memorandum des Grafen zu Inn- und Knyphausen vom 24. September 1869 (fol. 12–14).

Daraufhin forderte der Oberpräsident in Hannover die Landdrostei in Aurich auf, zu dem Memorandum Stellung zu nehmen. Der Referent legte zunächst Wert auf die Feststellung, dass die Befugnis der eingessenen Ostfriesen zur Ausübung der Jagd auf Wasservögel vermutlich sehr alt sei. Denn dass der Artikel 113 der Konkordate zwischen Graf Enno III. und den Landständen vom 29. September 1599 „den Unterthanen den Genuß allen »wilden Gevögels« mit Ausnahme nur der Feldhühner“ gestattet habe, soll bereits früheren Streitigkeiten über eben diesen Gegenstand zwischen Fürsten und Ständen geschuldet gewesen sein. Den weiteren Ausführungen zufolge scheint dann erst die Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838 mit näheren Bestimmungen den Befugnissen der Ostfriesen zur freien Jagd auf Wasservögel eine gesetzliche Grundlage gegeben zu haben (s. o.). Wir erfahren außerdem, dass diese Berechtigungen selbst mit der Beseitigung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden nicht außer Kraft gesetzt und durch die Gesetze vom 29. Juli 1850 sowie vom 11. März 1859 sogar bestätigt worden seien. Inzwischen würden jährlich etwa 300 Jagdscheine für die Wasservogeljagd ausgestellt.⁶²⁵

Die Jagd auf Wasservögel wurde dem Vernehmen nach in der Regel auch hier von Poolhütten aus während der Flugzeiten am Abend und am Morgen ausgeübt. Der Berichterstatter warnt nun davor, die genannten Privilegien zugunsten der übrigen Jagdberechtigten (weiter) einzuschränken. Solches würde „nur mit äußerstem Mißvergnügen aufgenommen werden“ und wäre deshalb auch politisch nicht gerade zu empfehlen. Es wird noch hinzugesetzt, dass die Wasservogeljagd im Amt Aurich „besonders lebhaft betrieben wird“.⁶²⁶

Offenbar hatte der Graf zu Inn- und Knyphausen mit seinen Ermahnungen keinen Erfolg. Jahre später unternahm er einen weiteren Versuch zur Eindämmung der freien Wasserjagd. Vom 12. Dezember 1884 datiert eine Mitteilung der Landdrostei Aurich, wonach der Graf den ostfriesischen Ständen einen Antrag zur Abstimmung vorgelegt hatte mit dem Ziel, die Landdrostei Aurich zu ersuchen, im Interesse des ostfriesischen Grundbesitzes eine Beschränkung der Wasservogeljagd zu erwirken. Und zwar sollten Wasservögel im Rahmen der Freijagd nur noch auf den Seeaußendeichen geschossen werden dürfen, soweit es sich nicht um Privateigentum handelte. Dem Antrag wurde stattgegeben. Die Landdrostei indes machte geltend, dass eine „Anzahl kleiner Leute“ von der fraglichen Freijagd leben würde. Deren Interesse müsse Rechnung getragen werden. Sie schlug daher vor, dass im Regierungsbezirk Aurich den Eingessenen die freie Wasservogeljagd zwar grundsätzlich nur noch an den Seeaußendeichen zu gestatten sei. Dass jedoch diejenigen, welche einen Teil ihres Lebensunterhalts durch die Jagd auf wilde Wasservögel bestreiten müssten, dies auch

625 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Die Landdrostei Aurich am 29. November 1869 an den Königlichen Oberpräsidenten in Hannover (fol. 3–7).

626 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Die Landdrostei Aurich am 29. November 1869 an den Königlichen Oberpräsidenten in Hannover (fol. 8–10).

weiterhin an den bisher erlaubten Orten tun dürften. Abschließend sprach sich die Landdrostei Aurich gleichwohl dafür aus, den Wasservögeln einen besseren Schutz zuteilwerden zu lassen.⁶²⁷

Aufschlussreich zur Frage der freien Wasserjagd in Ostfriesland ist ein ausführliches Gutachten, das wiederum von der Landdrostei Aurich angefertigt wurde. Zu diesem Zweck hatte sie aus allen Teilen Ostfrieslands Nachrichten von Behörden und Verbänden über den Stand der freien Jagd auf Wasservogel eingeholt. Darüber hinaus waren von den genannten Einrichtungen Stellungnahmen zu der Frage und den Folgen einer möglichen Aufhebung der Freijagd eingegangen. Das Gutachten selbst wurde im Januar 1884 an den Oberpräsidenten in Hannover geschickt.⁶²⁸

Von denjenigen, welche nur das Recht zur freien Wasserjagd in Anspruch nahmen, waren diejenigen zu unterscheiden, die (außerdem) regulär die Jagd ausübten. Anhand der für beide Optionen vorgeschriebenen und ausgegebenen Jagdscheine konnte festgestellt werden, dass die Nachfrage in den Städten Ostfrieslands seinerzeit am geringsten war. Im Vergleich der Amtsbezirke zeigte Emden das geringste Aufkommen an Jagdscheinen. Unterschiede bestanden auch hinsichtlich der Motive für die Wasserjagd: Teils wurde, wie es hieß, mehr zum Vergnügen, teils für gewerbliche Zwecke den Vögeln nachgestellt. In den küstennahen Gemeinden des Amts Norden etwa spielte die Wasserjagd eine recht große Rolle, auch wenn deren Bedeutung in früherer Zeit eine viel größere gewesen sei. Hier wie an anderen Stellen findet sich der Hinweis, dass die Höhe der Jagdscheingebühr einen deutlichen Einfluss auf die Zahl der gelösten Jagdscheine hatte. Ausgiebigen Gebrauch von der Wasservogeljagd wurde im Amt Aurich gemacht. Die Jäger hätten sich aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Tagelöhner und kleinen Grundbesitzer rekrutiert. Sie würden sich im Herbst und Winter des Abends in Poolhütten auf die Lauer legen, um die von zahmen Lockenten angezogenen Vögel zu schießen. Die Landdrostei kam zu dem Ergebnis, dass in Ostfriesland die freie Wasservogeljagd insgesamt noch in großem Umfang ausgeübt würde.⁶²⁹

Der Amtshauptmann zu Norden teilte mit, dass für einen Graureiher etwa 25 Pfennige, für Möwen 25 bis 75 Pfennige, für Enten etwa 75 Pfennige und für Ringelgänse 1,50 Mark erlöst würden.⁶³⁰ Das Geschäft sei wenig lukrativ und würde „nur

627 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Die Landdrostei Aurich am 12. Dezember 1884 an den Königlichen Oberpräsidenten in Hannover (fol. 35–38).

628 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Die Landdrostei Aurich am 10. Januar 1884 an den Oberpräsidenten in Hannover (fol. 42a–69).

629 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Die Landdrostei Aurich am 10. Januar 1884 an den Oberpräsidenten in Hannover (fol. 42a–47).

630 Im Oldenburgischen wurde das Fleisch der Graureiher zu einer Wildsuppe verarbeitet (Schlotfeld, Wildstand, 1914, S. 462 f.). Dazu ergänzt Seitz, dass Graureiher „im Elbe-Weserraum, in Ostfriesland und im Oldenburgischen“ als Braten geschätzt worden seien. Von ihrem Nutzen für die Reiherbeize abgesehen galten sie jedoch als Fischfeinde und wurden verfolgt (Seitz, Ornithologie, 2012, S. 86).

nebenher aus Liebhaberei betrieben“. Andererseits wurde auch berichtet, dass viele Personen aus der Jagd auf Wasservögel, namentlich Enten und Gänse, einen erheblichen Verdienst ziehen würden, besonders in Küstennähe. Und der Kreishauptmann in Aurich wollte nicht ausschließen, dass einige Familien auf die Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln angewiesen wären, wenn die freie Wasserjagd aufgehoben werden sollte. In den Ämtern Leer und Weener scheinen überwiegend Arbeiter, Kolonisten, Kleinbauern und Knechte diese Jagd ausgeübt zu haben. Solches wurde auch kritisch gesehen, weil die Jäger angeblich von ihren beruflichen Arbeiten abgehalten würden und „dadurch auf Abwege geriethen“.⁶³¹

Was nun eine mögliche Aufhebung der freien Wasservogeljagd betraf, gingen die Ansichten der Vertreter aus Städten, Kreisen und Ämtern auseinander. Der Magistrat in Esens sprach sich für eine Beibehaltung der freien Wasserjagd aus, weil dadurch Jungfische, die den Wasservögeln vor allem in der Brutzeit zum Opfer fallen würden, geschont werden könnten. Berührt wurde in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob nicht bei einer Aufhebung der Freijagd Entschädigung geleistet werden müsse. Denn es handle sich dabei nicht etwa um ein Privileg, sondern um ein im Vergleichswege erworbenes Recht. Mit der Polizeiverordnung vom 20. Februar 1869 seien Bestimmungen zum Schutz der Dünen auf den Inseln getroffen worden, die dazu geführt hätten, dass dort die Jagd auf Wasservögel fast ganz aufgehört habe. Auf Borkum seien diese Maßnahmen auf sehr starke Kritik gestoßen. Denn die Insulaner würden, nachdem die Kaninchen auf den Inseln ausgerottet worden seien, ihren Fleischbedarf durch den Verzehr von Enten und Gänsen decken müssen. Man habe sich daher bereits 1871 entschlossen, das Jagdverbot auf den Sommer und zugleich auf diejenigen Vogelarten zu beschränken, die für den Dünenschutz wichtig und außerdem nicht essbar seien.⁶³²

Als übrigens 1859 die Jagdscheinpflicht für Wasserjäger eingeführt wurde, legte die Ostfriesische Landschaft unter Beteiligung des Grafen zu Inn- und Knyphausen Protest gegen die als Eingriff in bestehendes Recht kritisierte Regelung vor. Der Graf sollte dann jedoch zehn Jahre später, 1869, eine andere Auffassung vertreten (s. o.).⁶³³

Die Landdrostei Aurich kam zu dem Ergebnis, dass in Ostfriesland vielerorts nach wie vor ein großes Gewicht auf die Wasservogeljagd gelegt würde. Sie äußerte die Vermutung, dass in Oldenburg ein dem ostfriesischen vergleichbares Recht auf freie Wasserjagd nicht vorhanden sei. Allerdings wurde den Kolonisten gelegentlich vorgeworfen, sie würden über die Wasserjagd ihre Wirtschaft vernachlässigen und das

631 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Die Landdrostei Aurich am 10. Januar 1884 an den Oberpräsidenten in Hannover (fol. 48–50).

632 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Die Landdrostei Aurich am 10. Januar 1884 an den Oberpräsidenten in Hannover (fol. 52–57).

633 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Die Landdrostei Aurich am 10. Januar 1884 an den Oberpräsidenten in Hannover (fol. 56 f.).

Geld, welches sie in der Stadt für die erbeuteten Vögel erlösen, in Alkohol umsetzen. Abschließend machte die Landdrostei noch darauf aufmerksam, dass die „eigentlichen Jagdliebhaber“ sich mit der Wasserjagd eher nicht abgeben würden. Andererseits könnten diejenigen, welche gewerbsmäßig die Wasserjagd betreiben würden, das Geld für Jagdpachten gewöhnlich nicht erübrigen. Es sei zu befürchten, dass durch eine Aufhebung der freien Wasserjagd der Reichtum Ostfrieslands an nahr- und schmackhaften Vögeln in Teilen ungenutzt bliebe.⁶³⁴

Die frühen sogenannten Akkorde aus dem 16. und 17. Jahrhundert, welche die freie Wasserjagd begründeten bzw. bestätigten, scheinen den eingesessenen Ostfriesen übrigens auch das Recht eingeräumt zu haben, in den inländischen Gewässern den Fischfang frei auszuüben. Dieses Recht wurde jedoch im Lauf der Zeit entschädigungslos beschränkt bzw. aufgehoben. Was die Jagd angeht, so könnten Konflikte zwischen (bäuerlichen) Untertanen und den Jägern der Grafen dazu geführt haben, dass jenen ein Recht zur Wasservogeljagd eingeräumt wurde. Diese Vermutung äußerte die Landdrostei Aurich im Mai 1885 in einem Schreiben an den Oberpräsidenten. Hier wäre noch zu ergänzen, dass das sogenannte Konkordat von 1599 den Untertanen lediglich die Jagd auf Vögel, „so zur Flucht gehörig“, gestattete. Hinter dieser Bestimmung könnte, wie in anderem Zusammenhang bereits erwähnt, der Gedanke gestanden haben, dass die Bestände der teils in großer Zahl das Land passierenden Zugvögel als unerschöpflich angesehen wurden. Inzwischen (1885) umfasste die freie Jagd auf Wasservögel auch weitere Arten.⁶³⁵

Dass Graf Knyphausen „und Genossen“ mit einem sogenannten Urantrag „vom 4. Februar 1897, die Ausübung der Ostfriesischen Wasservogeljagd betreffend“, ein weiteres Mal in der Angelegenheit vorstellig wurden, zeigt, dass auch dessen Initiative aus dem Jahr 1884 nicht den gehofften Erfolg gehabt hatte. Diesmal sollte der Provinziallandtag die Königliche Staatsregierung ersuchen, das den Ostfriesen zustehende Recht auf freie Wasservogeljagd auf die See- und Stromaußendeiche zu beschränken. Das Betreten von Privatgrundstücken dürfe nur ohne Verletzung der Interessen der Grundeigentümer gestattet sein. Zur Begründung wurde angeführt, dass nach dem damals geltenden Recht und gestützt durch gerichtliche Entscheidungen die freie Wasservogeljagd „so gut wie überall“ statthaft gewesen sei. Sie sei damit zu einem Unrecht geworden, zumal sie „der Beschränkung des Jagdrechts auf den eigenen Grund und Boden“ von 1848 widerspreche, und führe außerdem zur Ausrottung nützlicher Vögel.⁶³⁶

634 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Die Landdrostei Aurich am 10. Januar 1884 an den Oberpräsidenten in Hannover (fol. 59 f., 64–67).

635 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Die Landdrostei Aurich am 19. Mai 1885 an den Oberpräsidenten in Hannover (fol. 77 f.).

636 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, „Urantrag des Grafen Knyphausen und Genossen vom 4. Februar 1897, die Ausübung der Ostfriesischen Wasservogeljagd betreffend“ (fol. 108).

Auf der vierten Sitzung des 30. Hannoverschen Provinziallandtags am 6. Februar 1897 im Ständehaus zu Hannover wurde der oben genannte Antrag auf Beschränkung der freien Wasserjagd in Ostfriesland ausführlich diskutiert. Graf Knyphausen als Antragsteller betonte unter anderem, dass durch die Freijagd die Jagdrechte der Privaten und Gemeinden in unhaltbarer Weise geschmälert würden. Er wies darauf hin, dass diesbezüglich die Bestimmungen der Jagdordnung vom 31. Juli 1838 bereits im Vorfeld auf Bedenken gestoßen seien, die jedoch nichts bewirkt hätten. Knyphausen kritisierte den in der Verordnung unbestimmten, weil zu ungenau gefassten Begriff des „Wasservogels“. Viel zu große Spielräume würden auch die in der Verordnung genannten Orte, an denen die Freijagd ausgeübt werden dürfe, bieten – mit der Folge, dass, wie Knyphausen fand, die Gerichte im Streitfall für die Wasservogeljäger entschieden. So gehe die Rechtsprechung davon aus, dass die freie Wasservogeljagd der Ostfriesen neben dem landesherrlichen Jagdregal und den Jagdrechten der Ritterschaft im Grundsatz von jeher anerkannt worden sei. Die Jagdpächter und Inhaber von Eigenjagden sprachen sich demnach für eine Einschränkung der freien Wasservogeljagd aus.⁶³⁷

„Ausübung der Wasservogeljagd eine nicht unbedeutende Erwerbsgelegenheit der kleinen Leute“⁶³⁸

In der weiteren Aussprache wurde einmal mehr betont, dass die Wasserjagd durchaus zum Lebensunterhalt der Berechtigten beitragen könne.⁶³⁹ Es war sogar die Rede davon, dass besonders Enten in den ostfriesischen Städten und Flecken ein wichtiges und billiges „Volksnahrungsmittel“ darstellen würden und Emdener Kaufleute mit der Ausfuhr von Wildenten etc. einen schwunghaften Handel betrieben. Geäußert wurde allerdings auch die Beobachtung, die Wasserjagd diene häufig als Deckmantel für Wilddiebereien. Der Abgeordnete Quæt-Faslem sprach sich sogar dafür aus, das Recht auf Ausübung der freien Wasservogeljagd vollständig aufzuheben. Diese Ansicht blieb allerdings nicht unwidersprochen.⁶⁴⁰

Graf Knyphausen hielt hartnäckig an seinem Plan fest, die Wasserjagd in Ostfriesland möglichst weitgehend zu beschränken oder sogar ganz abzuschaffen. Es gab jedoch deutliche Kritik an dieser Absicht, die Mehrheit votierte zumindest im Grundsatz für eine Beibehaltung der freien Wasserjagd in Ostfriesland. Dass indes (angebliche) Missstände bei der Ausübung der Wasserjagd beseitigt und Einschränkungen eingeführt wer-

637 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, 4. Sitzung des 30. Hannoverschen Provinziallandtags am 6. Februar 1897 (fol. 110–112).

638 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, 4. Sitzung des 30. Hannoverschen Provinziallandtags am 6. Februar 1897 (fol. 113).

639 Zur rechten Zeit, erfahren wir, könne ein Jäger 30 bis 50 Enten an einem Morgen erlegen. Verkauft würden die Tiere „meist von Haus zu Haus“ und an Wildhändler (NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, 4. Sitzung des 30. Hannoverschen Provinziallandtags am 6. Februar 1897 [fol. 114]).

640 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, 4. Sitzung des 30. Hannoverschen Provinziallandtags am 6. Februar 1897 (fol. 113 f.).

den sollten, wurde von den Abgeordneten allgemein anerkannt. Und natürlich konnte es zu Konflikten führen, wenn in einem Eigenjagdbezirk „andere, zur eigentlichen Jagd nicht berechnigte Personen“ in Jagdausrüstung unterwegs waren.⁶⁴¹

Diesmal scheinen die Bemühungen des Grafen Knyphausen zumindest in Teilen erfolgreich gewesen zu sein. Wenn auch ein vollständiges Verbot der freien Wasserjagd nicht erreicht werden konnte, so schränkte doch das oben schon genannte Gesetz zur Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Jagd auf Wasservögel in Ostfriesland vom 26. Juli 1897 die Freijagd in räumlicher Hinsicht ein. Hiergegen protestierten 22 Arbeiter der Gemeinde Riepe im Kreis Aurich am 11. Oktober 1897 mit einer Eingabe an den Deutschen Kaiser und König von Preußen. Bislang, so heißt es zu Beginn des Schreibens, sei die Wasservogeljagd für die Arbeiter eine sehr bedeutende Erwerbsquelle gewesen, „auch im Herbst und Winter[,] wo es in Ostfriesland wenig zu verdienen giebt“. In dieser stürmischen Jahreszeit würden die sogenannten Meere im Binnenland stark anschwellen und die angrenzenden Ländereien (Leegten) überschwemmen. Dann ließen sich dort in großer Zahl Wasservögel, von der Nordsee kommend, nieder. „In den hier angelegten Poolhütten rings von Wasser umgeben aus Stöcken und Rohr bald hergestellt, legt sich der Jäger in seiner Jolle (Boot) und erwartet zur Morgen-, Abend- und Nachtzeit die Besuche der wilden Vögel aus der stürmischen Nordsee.“ Seit Menschengedenken sei dies so gewesen. Doch nun werde es verboten, auf den ihnen am nächsten gelegenen Meeren und Leegten [gemeint sind der Dobbe, das Ringer- und das Bansmeer] Wasservögel zu schießen. Das von den Arbeitern abgezeichnete Schreiben schließt mit der Bitte, den Supplikanten auch weiterhin die Jagd an den fraglichen Orten zu gestatten.⁶⁴²

In der Antwort des Oberpräsidenten aus Hannover vom 5. November 1897 an den Arbeiter Kollmann in Riepe, der zu den Unterzeichnern der Bittschrift gehörte, heißt es dann lediglich, es sei nicht angängig, das verfassungsgemäß zustande gekommene Gesetz vom 26. Juli 1897 zu ändern.⁶⁴³ Wie Seitz berichtet, wurden in Ostfriesland noch 1913 Forderungen laut, die 1897 erfolgte Einschränkung der freien Wasservogeljagd wieder rückgängig zu machen.⁶⁴⁴

641 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, 6. Sitzung des 30. Hannoverschen Provinziallandtags am 9. Februar 1897 (fol. 130 f.).

642 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Gesuch von Arbeitern der Gemeinde Riepe, Kreis Aurich, Provinz Hannover, vom 11. Oktober 1897 (fol. 136 f.); a. a. O., Der Oberpräsident in Hannover am 5. November 1897 an den Arbeiter Kollmann in Riepe (fol. 139).

643 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Der Oberpräsident in Hannover am 5. November 1897 an den Arbeiter Kollmann in Riepe (fol. 139 f.).

Beachte hier den Hinweis auf den Schutz „der der Landwirtschaft und Forstwirtschaft nützlichen Vogelarten und der Singvögel“ auf den Ostfriesischen Inseln vom 4. September 1876. Demnach war jedermann berechnigt, auf den Strandstrecken der hannoverschen Nordsee-Inseln für schädlich gehaltene Vogelarten wie Seeadler, Möwen, Seeschwalben usw. zu schießen und sich anzueignen (Stelling, Wasservogeljagd, 1901, S. 163 f.).

644 Seitz, Ornithologie (2012, S. 18).

Auch die 1952 gegründete Interessengemeinschaft Ostfriesischer Wasserjäger e. V. mit Sitz in Emden strebte an, dass im Sinne der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838 die freie Wasserjagd wiedereingeführt wird. Das Anliegen wurde nach eigener Aussage von ostfriesischen Städten, Kreistagen und der Ostfriesischen Landschaft unterstützt. Sie machte in einem Schreiben vom 9. Dezember 1960 geltend, dass die freie Jagd auf Enten – etwa als nächtliche Ansitzjagd in der ostfriesischen Jolle mit Lockenten –, welche in sehr großer Zahl an der Küste entlang ziehen und um die es bei der Wasservogeljagd vor allem gehe, keinen spürbaren Einfluss auf deren Population habe, während andererseits im benachbarten Holland an die 300.000 Enten pro Jahr in Kojen gefangen würden.⁶⁴⁵

In einer Stellungnahme vom 24. November 1960 durch das Präsidium des Landesjagdverbandes Niedersachsen zu einem „Antrag auf Wiederherstellung der Freien Wasservogeljagd in Ostfriesland“ war darauf hingewiesen worden, dass es bis zum Inkrafttreten des Preußischen Jagdgesetzes von 1934 in Niedersachsen neben der freien Wasservogeljagd noch etliche weitere Freijagdrechte gegeben habe. Auch die in Ostfriesland früher bestehenden Freijagdrechte hätten teilweise an fremdem Grund und Boden bestanden. Die Wasservögel, welche im Rahmen jener Rechte gejagt worden wären, würden inzwischen zum großen Teil in denjenigen Ländern Nordeuropas, in denen sie zu Hause seien, geschützt. Aus diesen und anderen grundsätzlichen Überlegungen wurde es abgelehnt, die freie Wasservogeljagd in Ostfriesland wieder zuzulassen.⁶⁴⁶

Der Niedersächsische Landwirtschaftsminister machte dann am 16. März 1961 gegenüber der Interessengemeinschaft Ostfriesischer Wasserjäger e. V. deutlich, dass doch den Wasserjägern die Wattenjagd grundsätzlich „auch in solchen Wattenmeeren verbleibt, für die das Jagdrecht dem Bund zusteht“. Im Übrigen war der Minister der Meinung, dass die Interessengemeinschaft ihre „Sonderwünsche“ aufgeben sollte. Es gehe um die Erhaltung der nordischen Wasservögel.⁶⁴⁷ Auch die Ornithologische

645 NLA HA, Nds. 600 Acc. 2000/136 Nr. 66, Die Interessengemeinschaft Ostfriesischer Wasserjäger e. V. am 9. Dezember 1960 an den Niedersächsischen Landwirtschaftsminister.

Artikel 8 Absatz 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 31. März 1953 enthielt noch die Bestimmung, dass seitens der Jagdbehörde in denjenigen Bezirken, in denen „die Wasserjagd oder Pohljagd nach altem Herkommen von der eingesessenen Bevölkerung ausgeübt wird“, die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen zur Jagd auf Entenvögel nicht beschränkt werden dürfe. Ferner ist den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Landesjagdgesetz und der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 5. Juni 1953 zu entnehmen, dass für die Jagd auf Robben und Wassergeflügel am Meeresstrand und in den Küstengewässern Niedersachsens die Jagdbehörden Erlaubnisscheine ausstellen konnten. Voraussetzung war der Besitz eines Jahresjagdscheins. Nach Artikel 3 Absatz 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes war es den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von befriedeten Bezirken erlaubt, ‚Raubwild‘ und Kaninchen zu töten. Ein Jagdschein war hierfür nicht erforderlich. Der Gebrauch einer Schusswaffe allerdings setzte die schriftliche Genehmigung der Jagdbehörde voraus (Tellmann, Jagdrecht, 1954, S. 24, 35 f., 102).

646 NLA HA, Nds. 600 Acc. 2000/136 Nr. 66, „Stellungnahme zum Antrag auf Wiederherstellung der Freien Wasservogeljagd in Ostfriesland“ vom 24. November 1960.

647 NLA HA, Nds. 600 Acc. 2000/136 Nr. 66, Der Niedersächsische Landwirtschaftsminister am 16. März 1961 an die Interessengemeinschaft Ostfriesischer Wasserjäger e. V.

Arbeitsgemeinschaft Ems-Weser-Niederelbe (Dr. Bruns) sprach sich mit Schreiben vom 7. Februar 1961 an das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium gegen das Begehren der ostfriesischen Wasserjäger aus.⁶⁴⁸

In der Rhein-Ems-Zeitung, 66. Jahrgang, vom 4. April 1966 war dann zu lesen, dass sich die aus etwa 150 Mitgliedern bestehende Interessengemeinschaft Ostfriesischer Wasserjäger e. V. aufgelöst habe.⁶⁴⁹ Aktuell spricht sich der Friesische Verband für Naturschutz e. V. auf seiner Homepage („Die Aucupio – die freie Wasserwildjagd der Ostfriesen“) energisch dafür aus, dass die Friesen ihre historischen Jagdrechte auf dem Klageweg einfordern. Denn die „Aucupio“ sei ein „für jeden Ostfriesen wertvolles Rechts- und Kulturgut“.⁶⁵⁰

5.6 Jagd auf den Inseln und an der Küste

Offenbar hatten die Ostfriesen auch das Recht der freien Wasservogeljagd auf den Inseln.⁶⁵¹ Bevor die Pooljagd auf den Ostfriesischen Inseln 1869 verboten wurde, war sie bereits Anfang des 18. Jahrhunderts auf Borkum an Auflagen geknüpft worden.⁶⁵² Von Interesse ist hier, dass sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch Ornithologen an der Vogeljagd beteiligten. Der Grenzaufseher Ahrens zu Borkum bat am 1. August 1872 den Oberpräsidenten der Provinz Hannover um die Erlaubnis, während des ganzen Jahres See- und Zugvögel für wissenschaftliche Zwecke schießen zu dürfen. Aufgrund einer Polizeiverordnung vom 2. Oktober 1871 sei die Jagd auf See- und Zugvögel lediglich von Oktober bis März freigegeben. Wertvolle, seltene oder durch ihren Gefiederwechsel ausgezeichnete Vogelarten würden dann jedoch nicht mehr erbeutet werden können. Die Landdrostei Aurich, vom Oberpräsidenten vermutlich um eine Stellungnahme gebeten, stand aus Gründen des Dünschutzes der Erteilung von Genehmigungen zum Schießen von Vögeln zu wissenschaftlichen Zwecken auf der Insel Borkum allerdings kritisch gegenüber.⁶⁵³

In großem Umfang wurden auf den Inseln die Eier von Möwen und Seeschwalben gesammelt. Im 19. Jahrhundert sollten dann Beschränkungen bzw. Verbote der

648 NLA HA, Nds. 600 Acc. 2000/136 Nr. 66, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Ems-Weser-Niederelbe mit Schreiben vom 7. Februar 1961.

649 NLA HA, Nds. 600 Acc. 2000/136 Nr. 66, Rhein-Ems-Zeitung, 66. Jg., vom 4. April 1966.

650 Der Friesische Verband für Naturschutz e. V. (o. J.).

651 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, 6. Sitzung des 30. Hannoverschen Provinziallandtags am 9. Februar 1897 (fol. 130).

652 Seitz, Ornithologie (2012, S. 17).

653 NLA HA, Hann. 122a Nr. 6055, Der Grenzaufseher Ahrens zu Borkum am 1. August 1872 an den Oberpräsidenten der Provinz Hannover (fol. 21 f.); a. a. O., Die Königliche Landdrostei Aurich am 24. August 1883 an den Oberpräsidenten in Hannover (fol. 24a-27).

Vogeljagd und des Eiersammelns die inzwischen stark rückläufigen Bestände sichern helfen. Sie wurden allerdings nur wenig befolgt.⁶⁵⁴

Robbenjagd

Im Jahr 1822 führte das oldenburgische Amt Tettens Beschwerde über einen von ostfriesischen Fischern ausgeübten Robbenschlag auf dem Watt vor Wangerooge. Bewohner der Insel hatten sich darüber beklagt, dass auswärtige Schaluppenführer aus dem hannoverschen Amt Esens den Robbenbestand auf dem Watt und bei der Insel ruinieren würden. Das Amt bestand darauf, dass den hannoverschen Eingesessenen, besonders den Fischern aus Harlingersiel der Robbenschlag auf dem mit der Insel Wangerooge zusammenhängenden Watt verboten werde. Auch die Regierung in Oldenburg vertrat den Standpunkt, dass die Robbenjagd an den fraglichen Orten allein den Einwohnern von Wangerooge zustehe. Um die Frage des strittigen Robbenschlags klären zu können, wurden von hannoverscher Seite zwei „des bisherigen Herkommens kundige Männer“ befragt. Dirk Sanders gab zu Protokoll, „er treibe den Robbenfang schon seit dem Jahre 1805 und habe die Robben aufgesucht, wo er sie zu finden gedacht, von der Ems bis zur Eider. Die Einwohner auf Wangerooge machten es eben so und deshalb könne er sich nicht vorstellen, daß dieselben sich zu beschweren berechtigt wären.“ Sanders war überzeugt, dass an der dortigen Küste der Robbenschlag wie auch die Fischerei frei seien. Wenig überraschend kam man im Amt Esens daher zu der Überzeugung, dass es keinen Grund gebe, den eigenen Fischern die Robbenjagd in der Nähe von Wangerooge zu verbieten.⁶⁵⁵

Es scheint, als habe in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Bereich der Ostfriesischen Inseln das Robbenvorkommen Anlass zur Sorge gegeben. Ein Robbenschläger aus Juist sagte im September 1875 aus, dass drei Niederländer in seiner Nähe Robben mit Netzen gefangen hätten. Es sei zu befürchten, dass hierdurch die Tiere vollständig ausgerottet werden könnten.⁶⁵⁶ Das Eigeninteresse des Robbenjägers ist allerdings auch nicht von der Hand zu weisen.

Noch 1953 wurden Erlaubnisscheine zur Ausübung der Robbenjagd auf der Nordsee sowie auf Wasservogel auf den Flächen des Wattenmeeres im Tidegebiet der Nordsee ausgegeben. Hierbei ist zu bedenken, dass folglich auch diejenigen die Jagd ausüben konnten, die auf andere Weise dazu keine Gelegenheit hatten.⁶⁵⁷ So wurden

654 Seitz, Ornithologie (2012, S. 45).

655 NLA AU, Rep. 15 Nr. 10022, Die Beschwerde des Amtes Tettens in Oldenburg über den von ostfriesischen Fischern ausgeübten Robbenschlag auf dem Watt vor Wangerooge, 1822 (fol. 2, 8); NLA OL, Best. 76–19 Nr. 1299, Schreiben aus Wangerooge vom 14. April 1822 an das Amt Tettens; a. a. O., Die Regierung in Oldenburg am 29. Juli 1822 an das Amt Tettens; a. a. O., Das Königlich Großbritannisch-Hannoversche Amt Esens am 27. Juni 1822 an das Herzoglich Oldenburgische Amt Tettens.

656 NLA AU, Rep. 37 Nr. 1754, Vernehmung eines Robbenschlägers in Juist am 5. September 1875; a. a. O., Schreiben vom 12. September 1875.

657 NLA AU, Rep. 53, acc. 1998/010 Nr. 472, passim.



Abb. 49: Massenhaftes Töten von Robben (Robbenschlag), vermutlich an der schwedischen Küste, 1879 (Quelle: PrSlg Alfred Schmidt, Emden).

im Bereich der Emsmündung auch von „jagdlich interessierten Badegästen“ Seehunde verfolgt.⁶⁵⁸ Zur Technik der Seehundsjagd und Verwertung des Seehundes heißt es 1954, dass der getroffene Seehund etwa eine Minute nach dem tödlichen Schuss absackt und deshalb so schnell wie möglich mit einem Bootshaken erfasst werden musste. Als ideal galt der Schuss auf den Kopf oder Hals. Das Nachahmen von Bewegungen des Seehundes lockt diesen an, weil dessen Neugier groß ist. „Der Seehundbalg wird gebraucht für Vorleger, Handtaschen, Tornisterdeckel, Mäntel, Jacken usw.“ Der in Massen auftretende Seehund schade der Fischerei. Gelegentlich zerreiße er ausgelegte Netze. Ein Nutzen sei kaum nachweisbar. Dennoch gelte es, den Seehund als „für die ostfriesische Küste charakteristische[s] Wild“ zu erhalten.⁶⁵⁹



Abb. 50: Seehundsjagd auf der Nordfriesischen Insel Föhr, 1894 (Quelle: Archiv Dr.-Carl-Häberlin-Friesen-Museum, Föhr; Rheinheimer, Kojenmann, 2007, S. 180).

Hier soll noch der Bericht eines mutmaßlichen Augenzeugen über die Seehundsjagd auf der Insel Spiekeroog aus dem Jahr 1863 nachgetragen werden. Er schreibt, dass die Jagd auf Seehunde bei einigen Insulanern sehr beliebt sei. Die Seehunde „werden wegen ihres Felles und Thranes geschätzt. Die jungen Seehunde liefern ein besseres Fell, die alten mehr Thran. Das Fleisch der Seehunde wird von den Insulanern

658 NLA AU, Rep. 53, acc. 1998/010 Nr. 472, Schreiben vom 26. März 1957 an den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

659 NLA AU, Rep. 53, acc. 1998/010 Nr. 472, Schreiben an den Leiter des Forstamts Aurich vom Februar 1954.

nicht benutzt. Doch soll das Rückenstück, wenn es von Fell und Häuten sorgfältig befreit und dann einige Tage in Essig gelegt wird, einen Braten liefern, der einem Rehbraten ähnlich ist. Um die Seehunde zu fangen, begeben sich zur Ebbezeit ein paar Schützen und ein Junge, mit Büchsen und einem Schiffshaken ausgerüstet, auf eine im Meere soeben trocken gelaufene Sandband (Platte), wo die Seehunde sich zu sonnen pflegen. Die Schützen legen sich hier mit dem Bauche auf die Erde nieder, und halten die Büchse im Anschlag. Der Junge rutscht auf Knie und Ellenbogen auf der Sandbank umher, um die Bewegung der Seehunde nachzuahmen und dadurch dieselben heranzulocken. Je nachdem sie dann nahe kommen, werden sie entweder durch einen Schuß oder einen Schlag auf den Kopf erlegt, und dann mittels des Schiffshakens hervorgezogen. Nur selten lassen sich auf diese Weise alte Seehunde fangen [Hervorhebung im Orig.]. Diese werden daher häufiger am Strande, wo sie sich auch wohl sonnen, beschlichen und dann getödtet.“ Der Autor, ein Gymnasiallehrer aus Aurich, lässt dann die Beschreibung einer weiteren Jagdart auf Seehunde folgen, welche die zuerst beschriebene an Grausamkeit noch übertrifft: „Am Rande einer Platte werden bei niedrigstem Wasserstande Angeln ausgelegt. Diese bestehen aus tüchtigen Haken, deren mehrere auf einem Brette sitzen, das im Sande vergraben wird. Da die Seehunde sogleich, wenn der höchste Theil einer Platte trocken läuft, auf dieselbe sich begeben, so schwimmen sie jetzt unbeschädigt über dieselben hinweg. Sobald nun das Wasser soweit gefallen ist, daß die Angeln frei werden, dann erscheint der Seehundsjäger, schießt oder macht sonstiges Geräusch und verscheucht damit die Robben von der Platte, die sich in größter Hast auf den Angeln festspießen.“⁶⁶⁰

Alfred Schmidt hat eine außerordentlich umfangreiche und vielfältige Sammlung von Darstellungen und Dokumenten aufgebaut, welche den Seehund besonders an der Ostfriesischen Nordseeküste und seine Nutzbarmachung durch den Menschen zum Gegenstand haben. Schmidt betont, dass sich besonders im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Seehund einiger Beliebtheit erfreute – als Jagdbeute Erholungsuchender, Trophäe, Attraktion in Schaustellungen, im Tierpark oder Zirkus und nicht zuletzt als werbewirksames Motiv auf Ansichtskarten oder Sammelbildern, ergänzt durch Berichte und Geschichten in der Presse.⁶⁶¹

In früherer Zeit seien Seehunde vor allem für den Eigenbedarf, auch als Fleischlieferant, gejagt worden. Die Fischer erblickten in den Seehunden außerdem gefährliche Fischfeinde. Bis zum Erlass des Preußischen Jagdgesetzes von 1934 konnten Seehunde an den deutschen Küstengewässern von jedermann erbeutet werden. In der Deutschen Bucht sei die Seehundsjagd „beinahe ausnahmslos von allen Inseln aus“ betrieben worden. Touristen hätten sich dabei gerne in die Obhut erfahrener einheimischer Seehundsjäger begeben. Schmidt betont, dass unerfahrene Jäger sel-

⁶⁶⁰ Wessel, Spiekeroog (1863, S. 15 f.).

⁶⁶¹ Schmidt, Seehunde (2013, S. 9).



Abb. 51: „Ein Seehundchen“, ohne Ort und Datum (1897?) (Quelle: PrSlg Alfred Schmidt, Emden).



Abb. 52: Jägerin mit erbeuteten Seehunden; die Ansichtskarte trägt einen Poststempel von Westerland auf Sylt, 1910 (Quelle: PrSlg Alfred Schmidt, Emden).

ten das Glück hatten, einen Seehund zu schießen. Sich den Tieren unbemerkt bis auf Schussweite zu nähern, indem deren Bewegungen imitiert wurden, wollte geübt sein. Wohl daher rührte der Stolz des (auswärtigen) Jägers auf die Erlegung eines oder sogar mehrerer Seehunde. Der Jagderfolg konnte als besonderer Beweis seiner

Tüchtigkeit und Geschicklichkeit gewertet werden. Geschossen wurde übrigens auch auf Schweinswale und überhaupt auf (fast) alles, was sich im Wasser und in der Luft regte.⁶⁶²

Die grausamen Methoden, mit denen Seehunde verfolgt und erlegt wurden, stehen in einem Kontrast zu der Possierlichkeit der Tiere, die auch in den Darstellungen bei Schmidt ihren Ausdruck findet. Fotos zeigen, dass die Touristen keinen Anstoß an der Brutalität nahmen, mit der den Seehunden nach dem Leben getrachtet wurde, ohne dass es dafür einen vernünftigen Grund gegeben hätte – zumal gelegentlich auf die Ähnlichkeit dieser Tiere mit den Menschen hingewiesen wurde. Gelegentlich, wie im Jahr 1908, beteiligten sich auch Frauen an der Jagd.⁶⁶³ Von der Hobbyjagd ist die gewerbliche Massenschlächterei von Seehunden bzw. anderen Robbenarten zu unterscheiden. Denn die Robbenjäger mit ihren Fangschiffen wollten möglichst viele Tiere erbeuten, weil sie auf den Verdienst angewiesen waren. ‚Jagden‘ wie diese und die sich anschließende Verarbeitung der Tiere erinnern hinsichtlich ihrer Zielsetzung, Organisation und Durchführung an den modernen Schlachthausbetrieb.

5.7 Exkurs: Dithmarschen und Nordfriesische Inseln

Es bietet sich an, einen kurzen vergleichenden Blick auf die jagdrechtliche Entwicklung der sich im Nordosten an unser Untersuchungsgebiet anschließenden schleswig-holsteinischen Region Dithmarschen sowie der Nordfriesischen Inseln zu werfen. Zunächst kommen einige Episoden und Ereignisse aus der Jagdgeschichte Schleswig-Holsteins zur Sprache.

So geht Hans Jessen davon aus, dass bis in das 15. Jahrhundert hinein allen Einwohnern die Niederwildjagd freigestanden habe. Die Ritterschaft bzw. der Adel habe es zu verhindern gewusst, dass landesherrliche Jagdgesetze auf ihren Besitzungen Gültigkeit erlangten. In der Folge hätten die Ritter jedoch den Standpunkt vertreten, dass Bürgern und Bauern die Jagd nicht zu gestatten sei, weil diese zu Lasten ihrer Berufe und des Ackerbaus gehen würde.⁶⁶⁴ Die Ritter argumentierten, dass nur ihnen [neben dem Landesherrn] die Jagd zustehe, weil sie ihre Privilegien durch Taten erworben hätten. Gleichwohl scheinen „Privatpersonen und auch Städte“ von den Landesherren mit Jagdgerechtsamen auf ihren Grundstücken ausgestattet worden zu sein. Weil es Bauern und Bürgern verboten war, Adelsgüter anzukaufen, war es ihnen auch nicht möglich, sich auf diese Weise in den Besitz der mit den Gütern verbundenen Jagdgerechtsame zu

⁶⁶² Schmidt, Seehunde (2013, S. 33, 35, 39, 48 f., 60).

⁶⁶³ Schmidt, Seehunde (2013, S. 83, 85).

⁶⁶⁴ Jessen, Jagdgeschichte (1958, S. 27, 42 f.).

In der Regierungszeit König Christians II. von Dänemark, Norwegen und Schweden (1481–1559) sollen „einzelne Adelige den Bauern erlaubt [haben], auf ihren Feldern zu jagen“ (Jessen, Jagdgeschichte, 1958, S. 81).

bringen [16. Jahrhundert].⁶⁶⁵ Nach Jessen waren durch die Forst- und Jagdverordnung von 1734 Bauern von der Jagdpacht grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise hätten jedoch die Marschbewohner sowie begüterte Landleute Jagden pachten können. In der Grafschaft Rantzau zum Beispiel sei die Jagd „an einen in der Grafschaft eingesessenen Bauern verpachtet“ worden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, mit Auflösung der Feldgemeinschaften und Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern, wurde es dann möglich, dass Gutsherren den Bauern auf den von diesen bewirtschafteten Flächen die Jagdgerechtigkeit einräumten. Seither scheinen Jagden in größerem Umfang an wohlhabende Bürger, vor allem jedoch an Bauern verpachtet worden zu sein. Damit schuf das Jagdrecht die Möglichkeit, Einkommen zu generieren. 1848 wurden auf Veranlassung des dänischen Königs in Schleswig und Holstein sämtliche jagdlichen Regelungen aufgehoben. Jedermann durfte fortan auf seinen Grundstücken die Jagd ausüben, ohne etwa Schonzeiten einzuhalten. Drei Jahre später, 1851, kam es in Holstein zu einer Wiederherstellung der vormaligen jagdlichen Verhältnisse. Seit den 1860er Jahren traten dann immer mehr Bauern als Jagdpächter auf, allerdings mit Beschränkung auf die Niederjagd. Einen grundlegenden Einschnitt bedeutete die Eingliederung der Herzogtümer Schleswig und Holstein als Provinz in das Königreich Preußen 1867. Mit der Verordnung vom 1. März 1873 wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein aufgehoben.⁶⁶⁶ Allerdings wurde bis zum Erlass des Preußischen Wassergesetzes 1913 in den Gebieten der früheren Herzogtümer Schleswig und Holstein die Jagdausübung an den öffentlichen Flüssen „in der Regel vom Allgemeingebrauch umfasst“.⁶⁶⁷ Und Albert Krönig wies 1919 darauf hin, dass in Schleswig-Holstein auf dem Meeresstrand, „wo er in niemandes Eigentum steht, die Jagd frei“ sei. Im übrigen Preußen stehe das Jagdrecht am Meeresstrand dem Staat als Eigentümer zu.⁶⁶⁸

Ausdrückliche Hinweise auf eine freie Wasservogeljagd oder freien Vogelfang in Schleswig-Holstein enthält die Jagdgeschichte von Jessen nicht. Hier wird gleichwohl der Vogelfang als besonders ergiebig bezeichnet. Dazu gehörten die Wasserjagd an den Küsten und Binnengewässern sowie zahlreiche Vogelherde. Jessens Angaben zufolge scheinen Vogelherde jedoch nur von den Landesherren, dem grundbesitzenden Adel sowie den Klöstern betrieben und dazu Vogelfänger unterhalten worden zu sein. Obgleich

665 Beachte aber bei Jessen den Hinweis auf eine den Eingesessenen von Friedrichstadt erteilte Erlaubnis zum „Vogelfangen und Schießen“ vom 12. April 1623 (Jessen, *Jagdgeschichte*, 1958, S. 256).

666 Jessen, *Jagdgeschichte* (1958, S. 39, 43, 45 f., 85, 91, 93).

Die Wilderer seien, so Jessen, „sehr oft aus den Reihen des verarmten Adels“ gekommen oder es habe sich um deren Jagdbedienstete gehandelt (Jessen, *Jagdgeschichte*, 1958, S. 221).

667 Landwehr, *Entenjagd auf der Niederelbe* (2003, S. 306).

668 Krönig, *Jagdrecht* (1919, S. 501).

die „Jagderträge an Wasserwild“ „bis in die jüngste Gegenwart“ insgesamt sehr erheblich gewesen sind, fehlen nähere Beschreibungen der Vogelarten oder Jagdmethoden.⁶⁶⁹

Joachim von Schuckmann (1950) ist überzeugt, dass den im 12. und 13. Jahrhundert eingewanderten holländischen Kolonisten freies Besitzrecht und weitgehende Selbstverwaltung zugesichert worden sind. Das mittelalterliche Recht des Neubruchs (Bifang) habe die Markgenossen in den Stand gesetzt, „durch Rodung und Kultivierung Sondereigentum zu erwerben, welches damit aus der gemeinsamen Bewirtschaftung ausschied“. Von Schuckmann spricht für die Marsch von ursprünglich bäuerlichem Eigentum, welches dann „auf verschiedenen Wegen in die Hände weltlicher und geistlicher Großer gelangt ist“.⁶⁷⁰ Schuckmanns Arbeit über „Volksrecht und Herrschaftsrechte auf dem holsteinischen Geestrände und in der Marsch“ lässt allerdings die Jagd unbehandelt. Sie enthält damit auch keine Hinweise auf etwaige Jagdrechte der Bauern. In den Urkunden zur Eigentums- und Besitzübertragung von Land im Mittelalter scheint die Jagd nicht ausdrücklich Erwähnung gefunden zu haben.⁶⁷¹

Hermann Bolle bestätigt, dass im Dithmarscher Landrecht jagdliche Angelegenheiten nicht geregelt werden. Er vermutet deshalb, dass das „Recht des Sachsenspiegels auf markgenossenschaftliche Jagd“ ursprünglich auch in Holstein und Dithmarschen gegolten habe.⁶⁷² Mit seiner militärischen Niederlage 1559 gegen Herzog Adolf von Gottorf, Herzog Johann von Hadersleben und König Friedrich II. von Dänemark und dem Verlust der Freiheit wurde der Bauernstaat Dithmarschen den Herzogtümern Schleswig und Holstein eingegliedert. Die Bauern verloren ihre „Regalia und Gerechtigkeiten wie Jagd und Fischerei“ an die neuen Landesherren und Machthaber, welche damit erstmals als solche in Erscheinung traten. Den Eingessenen hatte bis dahin die Jagd in Dithmarschen freigestanden.⁶⁷³ Überdies behielt sich die Landesherrschaft am 13. Dezember 1560 die „Vischereien, wes an Sehen und Deichen im Lande vorhanden“, vertraglich ausdrücklich vor [Hervorhebung im Orig.]. Von der Jagd ist in dem diesbezüglichen Dokument explizit wiederum nicht die Rede.⁶⁷⁴ Die „Bestätigung der Landesfreiheiten und Resolution zur Abhülfe der von der Land-

669 Jessen, *Jagdgeschichte* (1958, S. 196).

Die „Verordnung über die Prälaten und Ritterschaft, nebst den Besitzern der adelichen Güter [...]“ vom 27. Dezember 1799 bestimmt unter anderem, dass den Klöstern, adeligen Gütern und Meierhöfen die Jagdgerechtigkeit auf den zugehörigen Hof- und Bauernfeldern zustand. Von anderweitigen Jagdrechten ist nicht die Rede (Jessen, *Jagdgeschichte*, 1958, S. 254 f.).

670 Somit sind die rechtsgeschichtlichen Entwicklungen in den ‚Neusiedelgebieten‘, besonders den Marschen an Weser und Elbe sowie an der Nordsee deutlich von den Entwicklungen im Binnenland zu unterscheiden.

671 Schuckmann, *Volksrecht* (1950, S. 16, 22, 25 ff.).

672 Nach Witt (Dithmarschen, 2014, S. 19) habe Artikel 135 des Neuen Dithmarscher Landrechts von 1567 festgelegt, „dass Rechtslücken durch Bestimmungen des Sachsenrechts geschlossen werden sollten“.

673 Witt, *Privilegien* (1975, S. 17 f., 23); Bolle, *Osterrade* (2003, S. 513); entsprechend Michelsen, *Urkundenbuch* (1834/1969, S. 208).

674 Michelsen, *Urkundenbuch* (1834/1869, S. 257, 260).

schaft vorgebrachten Gravamina“ vom 31. [!] Juni [vermutlich: Juli] 1624 durch Herzog Friederich erfolgte als Gegenleistung für die „Hülffe und Beysteur“ in Höhe von 110.000 Reichstalern durch „Landvoigt, Rathleute und sämbtliche Eingeseßene unsers Herzogthumbs Dithmarschen“ zur Tilgung von Kammerschulden. Der Forderung aus Dithmarschen, das Schießen und Fangen von Enten, „Sprehen“ [Sprehne = Star] und anderen Vögeln (wieder) freizugeben, wollte der Landesherr nicht entsprechen. Die Erfahrung zeige, dass die Vögel ausgerottet werden, wenn jedermann sie jagen dürfe. Außerdem bestehe die Gefahr, dass über die Jagd „Haußhaltung und Nahrung“ zu kurz kommen.⁶⁷⁵ Auf den darauf vorgebrachten Einspruch der sämtlichen Eingessenen „des Nordernteils Dithmarschen“ hin sicherte der Herzog zu, das Verbot der allgemeinen freien Jagd überdenken zu wollen.⁶⁷⁶ Dort scheint der Adel niederjagdberechtigt gewesen zu sein.⁶⁷⁷ Unterm 17. Juli 1640 gewährte dann allerdings Christian IV., König von Dänemark, der Landschaft Süderdithmarschen die Jagd und Fischereigerechtigkeit gegen eine jährliche Vergütung von 2.000 Reichstalern.⁶⁷⁸

Für das 18. Jahrhundert ist die Verpachtung der Jagd überliefert. Unter anderem kamen Rotwild, Sauen und Rehe zur Strecke. Als Pächter werden vor allem Bauern in Frage gekommen sein. Das Rot- und Schwarzwild soll dann allerdings in dem von Bolle untersuchten Gebiet „der Dörfer Jützbüttel, Osterrade, Süderrade und ihrer Außensiedlungen“ bereits um 1800 nicht mehr vorgekommen sein.⁶⁷⁹

Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts scheinen die Bauern im Gebiet des heutigen Landes Schleswig-Holstein das Recht gehabt zu haben, zu Schaden gehendes Wild auf ihren Ländereien in Netzen zu fangen. Waffen und Hunde durften nicht eingesetzt werden.⁶⁸⁰ In den Herzogtümern Schleswig und Holstein war es dann aufgrund einer Holz- und Jagdverordnung von 1781 den Bauern zwar erlaubt, Wild von ihren Ländereien zu verscheuchen, nicht jedoch Schießgewehre dabei zu verwenden (§ 176).⁶⁸¹

675 Michelsen, Urkundenbuch (1834/1869, S. 401, 403).

676 Michelsen, Urkundenbuch (1834/1869, S. 405 f.).

677 Witt, Privilegien (1975, S. 93).

678 LASH, Urk.-Abt. 102 Nr. 35.

Die Privilegien einer Landschaft konnten von dem Landesherrn bestätigt werden, wenn jene sich bereiterklärt hatte, dem Herzog Geld zur Tilgung seiner Schuldenlast zu zahlen. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich auch die Jagdberechtigungen als geldwertes Gut verhandelbar waren.

679 Bolle, Osterrade (2003, S. 513 f.).

680 Jessen, Jagdgeschichte (1958, S. 220).

681 Allgemeine Holz- und Jagd-Verordnung, für die Städte, Aemter und Landschaften, in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, wie auch für die Herrschaft Pinneberg und Graffschaft Ranzau vom 30. April 1781, § 176.

Vogelfang

Nach § 149 der „Allgemeine[n] Holz- und Jagd-Verordnung, für die Städte, Aemter und Landschaften, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie auch für die Herrschaft Pinneberg und Graffschaft Ranzau vom 30. April 1781“ durften alle Zugvögel, namentlich „wilde Gänse, Entrichter, Rothbeinige, Holz- und May-Schnepfen“ das ganze Jahr hindurch, also auch während der sogenannten Heckzeit (1. März bis 12. September) gefangen und geschossen werden. Dem Gesetz ist allerdings nicht deutlich zu entnehmen, ob tatsächlich jedermann die Jagd auf Zugvögel, zumindest auf seinem Grundbesitz, ausüben durfte.⁶⁸² Schrader stellt in seinem „Handbuch der vaterländischen Rechte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein“ (1786) fest, dass ein jedermann zustehendes Jagdrecht nicht existiere. Ausgenommen seien die dem Adel auf seinen Gütern zustehende Jagdgerechtigkeit sowie gegebenenfalls das von demselben auf den Feldmarken einiger Städte und Klöster zu beanspruchende Jagdrecht. Eine Ausnahme bilde auch „die von den Städten und einzelnen Höfen hin und wieder ausgeübte Jagd“.⁶⁸³

Der Vogelfang mit Dohnen, „strickstellen“ genannt, hat nach Bolle in (Süder-) Dithmarschen dennoch eine große Rolle gespielt. Er scheint dort bis etwa 1916 tatsächlich jedermann zugestanden zu haben und gehörte „zur Fleischversorgung der dörflichen Haushalte“. Gefangen wurden Drosseln. An der Vogelstellerei beteiligten sich auch Kinder und Altenteiler auf den Höfen, Männer und Frauen.⁶⁸⁴ Die Errichtung von Vogelkojen auf den Nordfriesischen Inseln hing nach der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 von der Entscheidung des zuständigen Bezirksausschusses ab (§ 82). Diese Art des Vogelfangs blieb damit grundsätzlich erlaubt.⁶⁸⁵

Nordfriesische Inseln

Cornelius Peters arbeitete seit 1866 als Kojenmann [Entenfänger] „bei der neueingerichteten Amrumer Vogelkoje“. Die Vogelkoje bestand aus einem Teich, von dem mit Netzen überspannte Kanäle [„Pfeifen“], an deren Ende sich Reusen befanden, abzweigten. Wilde Enten, die sich auf dem Teich niederließen, wurden von Lockenten in die Pfeifen gelockt und dort vom Kojenwart gefangen und getötet. Vogelkojen scheinen auf den Nordfriesischen Inseln erst im 18. Jahrhundert aufgekomen zu sein, bevor dann im 19. Jahrhundert der Entenfang stark zunahm. An der Vogelkoje

682 URL <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN1011440806>; Abfrage v. 29.8.2023.

Diesbezüglich haben sich übrigens auch in der Königlichen Holz- und Jagd-Verordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein sowie die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau vom 24. April 1737 auf Anhieb keine Bestimmungen ermitteln lassen (URL <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN671206931>; Abfrage v. 29.8.2023).

683 Schrader, Handbuch (1786, S. 111 f.).

684 Bolle, Osterrade (2003, S. 517).

685 Brandis, Preußische Jagdordnung (nach 1916, S. 87).

konnten die Amrumer käuflich Anteile erwerben. Der Fang wurde im Verhältnis dieser Anteile aufgeteilt. Der Kojenmann konnte im Grundsatz jedes Jahr wechseln.⁶⁸⁶

Die Fangsaison währte auf Amrum etwa von Ende August bis längstens Mitte November. Auf den anderen Inseln konnten die Vogelkojen auch das ganze Jahr hindurch betrieben werden. In den Kojen wurden vor allem Zugvögel gefangen, besonders Spießenten, aber auch Pfeif- und Krickenten usw. Zu dem Zeitpunkt, als Rheinheimer sein Buch über den „Kojenmann“ veröffentlichte, konnten Spießenten auf Amrum nur noch sehr selten angetroffen werden. Die Fangzahlen waren starken jährlichen Schwankungen ausgesetzt. 1888 wurden in der Amrumer Vogelkoje 11.655 Enten gefangen, 1869 dagegen nur 1.047 Vögel. Bei warmer Witterung war der Ertrag besser als bei kalter.⁶⁸⁷

Auf bzw. vor Amrum wurden überdies Kaninchen, Seehunde und Gänse gejagt. Bis Mitte der 1930er Jahre war die Jagd auf Kaninchen mit Schlingen für die Bewohner auf Amrum frei. Zum Teil wurden Kaninchen lebend gefangen und auf das Festland verkauft. Begehrt war neben dem Fleisch auch das Winterfell der Tiere. Seehunde wurden gejagt, weil sie als Konkurrenten der Fischer galten, das Fell verkauft und Tran aus dem Speck gewonnen werden konnte. Eine Jagdart bestand auch hier darin, die Tiere auf den Strand zu locken, indem deren Bewegungen nachgeahmt wurden, und sie dann zu töten. Auch Gäste kamen auf die Insel, um gegen Entgelt Seehunde zu schießen.⁶⁸⁸

Im Wattenmeer stellten die Insulaner auch Vögeln nach, Gänsen, Enten usw., mit Netzen und Gewehren, lange bevor es Vogelkojen gab. „Es wurde im Prinzip alles gefangen und gejagt, was sich essen oder verkaufen ließ“, so Rheinheimer. Daneben bildete auch das Eiersammeln „seit jeher eine wichtige Nahrungsquelle“. Kinder waren schon frühzeitig in die Suche bzw. Jagd des Vaters nach Ess- und Verwertbarem eingebunden. Der Fischfang, aber auch das Eiersammeln und die Jagd dienten auf der Insel wohl in erster Linie der Ernährung der Familie. Auf Amrum wurden vom Kojenmann Cornelius Peters in erster Linie die Eier der Brandgans (*Tadorna tadorna*) gesammelt.⁶⁸⁹

Den Reisebeschreibungen des Ornithologen E. F. von Homeyer (1880) ist zu entnehmen, dass bei List auf Sylt die Einwohner Brutplätze für Brandgänse herrichteten, deren Eier gesammelt und verwertet wurden. Diese Vögel, so von Homeyer, seien dort „zu halben Haustieren“ geworden. Indes hätten vordem Möweneier eine weit-

686 Rheinheimer, Kojenmann (2007, S. 125 f., 129).

Rheinheimer (a. a. O., S. 135) weist darauf hin, dass die Bäume, welche um die Vogelkoje herum zum Anlocken der Enten gepflanzt wurden, seinerzeit, das heißt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das erste Gehölz auf der Insel Amrum gebildet hätten.

687 Rheinheimer, Kojenmann (2007, S. 132, 136 f., 141).

688 Rheinheimer, Kojenmann (2007, S. 172, 176 f., 179).

689 Rheinheimer, Kojenmann (2007, S. 57, 171, 185–187).

aus größere Bedeutung für die Menschen gehabt. Weil den Möwen nicht alle Brutnester genommen worden seien, habe sich der Bestand, obgleich der Ertrag an Eiern bedeutend gewesen sei, nicht vermindert. Dazu trug offenbar auch bei, dass die Kolonien bewacht wurden, um Raubsammler fernzuhalten. Gefahr gehe allerdings allgemein von denjenigen aus, die „unter dem Mantel der Wissenschaft“ die Brutplätze aufsuchen, um die Gelege für eigene Sammlungen zu plündern. Von Homeyer ist überzeugt, dass die *traditionelle* Nutzung der Vogelbestände auf Sylt deren Schutz am besten gewährleistet.⁶⁹⁰

Über die Waldschnepfe als Zugvogel weiß von Homeyer zu berichten, dass, etwa auf Föhr, die Landleute gelegentlich mit Schrot aus dem Fenster ihrer Häuser auf Schnepfen im Garten schossen.⁶⁹¹

Das Jagen, Fischen und Sammeln war offenbar seit jeher für die meisten Insulaner überlebenswichtig und vor allem Sache der Männer, unterstützt von Kindern. Als gegen Ende des 19. Jahrhunderts auf Amrum der Fremdenverkehr aufkam, begann sich die traditionale Lebensweise der Menschen zu ändern. Hier, auf der Insel, gab es offenbar lange Zeit niemanden, der den Menschen die Jagd streitig gemacht hätte. Vielleicht war, abgesehen von den Seehunden, in dieser Hinsicht wohl auch kaum etwas dazu angetan, das Herz eines Weidmanns höher schlagen zu lassen.

5.8 Exkurs: Helgoland

Die folgenden Stichworte und Gedanken können vielleicht als vorauszuschickende Fragmente der Geschichte Helgolands als „Insel der Freiheit“ dienen. Die in Klammern gesetzten Seitenzahlen verweisen auf Wallmann (2017):

- 1826 Eröffnung des Badebetriebs durch die Helgoländer (72).
- Es war bereits ein Abenteuer und nicht ungefährlich, in jener Zeit dorthin zu kommen. Sehr viele Reisende wurden von der Seekrankheit heimgesucht.
- Insel der Gegensätze; Fluchtort und Exil; die Ideale der Romantik mochten Helgoland in einem günstigen Licht erscheinen lassen; die Kargheit des Felsens, die Einfachheit der Bewohner hatten ihren Reiz, sofern man nicht gezwungen war, dauerhaft auf der Insel zu leben. Raum für Melancholie. Geschmack der Freiheit. Eine Idylle, weltvergessen. Manche mochten die Insel dagegen auch als Gefängnis empfunden haben, als Verbannung.

⁶⁹⁰ Homeyer, Reise (1880, S. 26–29).

⁶⁹¹ Homeyer, Reise (1880, S. 81).

- Das Baden im Meer galt als gesund; zurück zur Natur; in den Insulanern begegnete man einem ursprünglichen, unverdorbenen, kraftvollen Menschenschlag.
- Gebadet wurde nackt, nach Geschlechtern getrennt. Helgoland als Ziel für erotische Ausflüge. Männer gingen nicht nur mit dem Gewehr zur Jagd, sondern auch mit dem Fernglas (198), um nach Exemplaren beiderlei Geschlechts Ausschau zu halten.
- Das Jagen gehörte zu den bei den Gästen verbreiteten Formen des Zeitvertreibs, dann auch der Fischfang. Männer und Frauen hatten ein Vergnügen daran, sich als Schützen zu bewähren und freuten sich über jedes getötete Tier. Hier standen das Schießen und Treffen im Vordergrund, vielleicht am ehesten dem Tontaubenschießen vergleichbar. Wer an Bord der größeren Schiffe sein Glück mit der Flinte versuchte, der tat dies ohne jede Aussicht, des Vogels, sollte er ihn denn getroffen haben, überhaupt habhaft zu werden.
- Die Gedanken sind frei. Auf Helgoland konnten Bücher gekauft werden, die auf dem Festland verboten waren (201). „Helgoland ist vielleicht das am wenigsten regierte Land der Welt“ (209). Andererseits ist von „Gefangenschaft auf Helgoland“ die Rede (235).
- Zahlreich vertreten unter den Badegästen war auch die (deutsche) Aristokratie.
- In den zeitgenössischen Geschichten, Aufzeichnungen und Berichten über Helgoland ist gelegentlich über die dortige Jagd geschrieben worden.
- Helgoland ein „Exil“ und sicherer Ort für Flüchtlinge der Revolution 1848/49 (314); „Fluchtinsel“.
- Langeweile.
- Helgoland scheint im 19. Jahrhundert sehr bekannt gewesen zu sein, nicht zuletzt dank der Reiseführer, Presseberichte und sonstigen literarischen Erzeugnisse über die Insel. Auch in der Malerei und Graphik und selbst in der Musik und im Theater fand die Insel ihren Platz (397, 433, 497).
- Für die einen anziehend, für die anderen abschreckend: Helgoland als Insel der Anarchie (393).
- Und: Auf Helgoland mochten es die Gäste genießen, für eine Weile dem „großen Weltgeist“, wie er sich etwa im Sturm offenbarte, nahekommen zu können (394), ihm ausgeliefert zu sein. Vielleicht machte auch eine gewisse Abenteuerlust die Fahrt gerade zu diesem schaurig-schönen Eiland attraktiv – vorausgesetzt, dass es sich dort gut leben ließ.

- Eskapismus. Man flieht vor der lärmenden Zivilisation in die abgeschiedene Idylle.
- „Helgoland steht für das Naturerlebnis“ (444).
- Mancher und manche wollte sich von der Insel inspirieren lassen.
- Beginnend etwa in den 1870er Jahren wurde, wie Wallmann (441) feststellt, das Seebad Helgoland biederer. „Familien mit Kindern machen jetzt auf Helgoland Urlaub“, die Vogeljagd kam in Verruf.
- Etwa seit den 1880er Jahren mehren sich in der deutschsprachigen Publizistik die Stimmen gegen den Vogelmord auf Helgoland.
- Helgoland war ein Ort der wissenschaftlichen Vogelkunde. Es gab dort außerdem eine Biologische Anstalt, einen Biologischen Garten und ein Aquarium (531 f.).
- Insel gegen Heuschnupfen („Heuschnupflerkolonie“) (598 f.).
- Wallmann (72) vermutet, dass die Einfachheit der Verhältnisse auf der Insel Besucher anzog.
- Die „Insel der Freiheit“ war jedoch nicht frei von gesellschaftlichen Schranken, die erst durch die Badegäste errichtet wurden. Dass gelegentlich diese Schranken auch durchbrochen wurden, ändert nichts an der eingangs gemachten Feststellung.

„Insel der Freiheit“

Auf Helgoland galt die preußische Jagdgesetzgebung „überhaupt nicht“.⁶⁹² Dort konnten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten, einen Jagdschein erwerben, der ihnen das Recht verlieh, „auf dem Lande und zu Wasser“ zu jagen. Bei Erwerb eines sogenannten Gewehr- oder Wasserjagdscheins durfte die Jagd nur auf See in einem Abstand von mindestens 270 m von der Insel oder der östlich vorgelagerten sogenannten Düne ausgeübt werden. Nachdem aufgrund einer britischen Verordnung von 1888 „Badegäste, Militärs und Privilegierte“ von der Verpflichtung, für die Jagdausübung einen Jagdschein zu lösen, ausgenommen worden waren, scheint später diese Verordnung zumindest für Badegäste keinen Bestand mehr gehabt zu haben.⁶⁹³ Auch das „Fangen von Schnepfen und kleinen Vögeln mit Netzen“ nach Gewohnheitsrecht bedurfte eines Erlaubnisscheins. „Der sonst dort Jedem freistehende Vogelfang“ war Personen unter 15 Jahren untersagt. Einzelheiten regelte die

692 So fand etwa die Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 keine Anwendung auf die Provinz Hannover, die Hohenzollernschen Lande und die Insel Helgoland.

Seit dem 1. Juli 1890 gehörte Helgoland zum Königreich Preußen. Vorher war die Insel eine britische Kronkolonie.

693 Ebner, Preußische Jagdgesetze (1928, S. 36).

Polizei-Verordnung vom 21. Dezember 1892.⁶⁹⁴ Mit Wallmann (2017) hatte sich auf Helgoland im 19. Jahrhundert insgesamt ein Zustand der Rechtsunsicherheit bewahrt. Es sei nicht klar gewesen, „welche Gesetze gelten sollten“ und wie diese, wenn es sie denn gäbe, hätten durchgesetzt werden können.⁶⁹⁵

Seit Dezember 1925 war auf Helgoland Personen unter 20 Jahren der Vogelfang verboten.⁶⁹⁶ Der § 89 Absatz 2 des Preußischen Jagdgesetzes vom 18. Januar 1934 machte dann die Jagdausübung auf Helgoland von dem Besitz eines Jahresjagdscheins und damit auch von einer bestandenen Jägerprüfung abhängig. Die gesetzlichen Jagdzeiten waren einzuhalten. Näheres regelte der Landrat.⁶⁹⁷ Bemerkenswert ist, dass auch die Jagdgesetzgebung des „Dritten Reichs“ der Insel eine Sonderregelung gewährte. Paragraph 1 der Verordnung zur Regelung des Jagdwesens auf Helgoland vom 6. Juni 1935 bestimmte in Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934, dass die Jagd auf Helgoland grundsätzlich frei und nicht an Grund und Boden gebunden sei. Wer Inhaber eines Jahresjagdscheins bzw. einer Helgoländer Jagdkarte war, konnte auf Helgoland die Jagd ausüben, von bestimmten örtlichen und zeitlichen Verboten abgesehen. Auf der Düne allerdings durfte nicht gejagt werden. Büchsen waren verboten, Kleinkalibergewehre jedoch in Ausnahmefällen zugelassen (§ 10).⁶⁹⁸

„Gewehre waren auf der Insel allgegenwärtig“⁶⁹⁹

Mit der Eröffnung des Badebetriebs 1826 durch die Helgoländer beginnt die Geschichte einer Insel der vielen Möglichkeiten und Freiheiten. Im Wandel der territorialen Zuständigkeiten haben sich dort Spielräume erhalten und entwickeln können, wie es sonst auf den Inseln der Deutschen Bucht geschweige denn auf dem Festland nicht hätte geschehen können. Wallmann hat in seiner „Kulturgeschichte“ Helgolands gezeigt, dass die im Wesentlichen ungehinderten Jagdmöglichkeiten für viele, oft illustre Badegäste⁷⁰⁰ einen wichtigen Grund darstellten, die Insel (immer wieder) zu besuchen. Gäste auf der Insel waren überdies namhafte Schriftstellerinnen und Schriftsteller, zu denen auch Heinrich Heine zählte und in deren Schriften dem Eiland ‚Denkmäler‘ gesetzt wurden. Damit ist hier Gelegenheit, die Perspektive zu wechseln und das – auch jagdliche – Geschehen auf der Insel mit ihren Augen wahrzunehmen.

694 Brandis, Preußische Jagdordnung (nach 1916, S. XXXVII f., 46).

695 Wallmann, Helgoland (2017, S. 305).

696 Ebner, Preußische Jagdgesetze (1928, S. 36).

697 Mitzschke, Jagdgesetz (1934).

698 Verordnung zur Regelung des Jagdwesens auf Helgoland vom 6. Juni 1935 (RGBl. 1935 I S. 745 f.).

699 Wallmann, Helgoland (2017, S. 136).

700 Zu den Badegästen zählten Prinzen, Fürsten bis „zum schlichten Geschäftsmann“ (Wallmann, Helgoland, 2017, S. 314). Die Reise nach Helgoland war auch Mode, für manche sogar ein gesellschaftliches Muss.



Abb. 53: Jäger mit Beute (Basstölpel bzw. Seehund), vermutlich Helgoland (Studioaufnahme), ohne Datum (1890?) (Quelle: PrSlg Eckhard Wallmann, Buxtehude; Mathias Siebner, schriftl. Mitteilung v. 11.7.2024).



Abb. 54: Jäger auf dem [Helgoländer] Oberland, Carl Reinhardt, 1854 (Quelle: PrSlg Eckhard Wallmann, Buxtehude)

Während die Touristen am Vormittag im Meer badeten, schossen sie am Nachmittag mit Vorliebe von Booten aus auf Vögel und, sofern vorhanden, nach Seehunden. Heines Verleger Campe schrieb 1836 seinem Autor von der Insel: „Die Zeit ward mit Allotriies verträdelte, worunter Jagd, Fischfang[,] Krebsen, Naturfuscherei [sic!] die Hauptrollen spielten.“⁷⁰¹ Bei Goethes vormaligem Sekretär Johann Peter Eckermann (1792–1854) heißt es in einem Gedicht aus dem Jahr 1838:⁷⁰²

„Die Kugel traf am Riff den glatten Hund,
Wie fühlt ich mich an Seel' und Leib gesund!“ [Hund = Seehund]

Ein anderer Gast erinnerte sich (1859): „»Dort sind Seehunde« erscholl es auf einmal, und von dem an waren unsere Köpfe nur von Sport erfüllt. Ich schoß, das Thier sprang hoch auf, doch es waren nur Schrooten und so mochte das angeschossene Thier in den Fluthen sein Schicksal verbergen.“ „Toujour perdrix“ [„Immer Rebhuhn“] – mit diesem Ausspruch wurde auf die von einigen als eintönig empfundene Wildfauna und Jagd auf der Insel angespielt.⁷⁰³

701 Wallmann, Helgoland (2017, S. 85 f.).

Die Zitate stammen jeweils aus Wallmann (2017) und wurden vom Verfasser nicht nachgeprüft.

702 Wallmann, Helgoland (2017, S. 90).

703 Wallmann, Helgoland (2017, S. 375, 400).

Schießen, kegeln, segeln, tanzen, Austern fangen, Seehunde jagen machten, wie es in einem Beispiel heißt, so heiter und liebenswürdig, dass auch andere ihre Freude daran hatten. Doch gelegentlich wurde auch heftige Kritik an der Insel geübt. Wallmann zitiert Eduard Beurmann (1804–1883) mit den Worten: „Einen öderer Fleck gibt es – selbst die Lüneburger Haide eingerechnet – schwerlich für Deutschland.“⁷⁰⁴ Hoffmann von Fallersleben dichtete 1840:⁷⁰⁵

„Der Vogel fliegt zum Felseneiland
Er weiß nicht, was ihm droben droht;
Er sucht Rast nach langer Seefahrt,
Und ach! er findet seinen Tod.“

Bei Gelegenheit beschäftigten sich Badegäste mit naturkundlichen, besonders ornithologischen Fragen. Inselbewohner fingen Vögel und stopften sie aus, um sie an die Touristen zu verkaufen. Dem Bericht eines Badegastes zufolge würde die Helgoländer Jugend Vögel und andere Tiere fangen, um dann den Gästen anzubieten, sie für ein paar Schillinge wieder frei zu lassen – „oder im Weigerungsfalle ihnen die Beine auszureißen“. „Ueberhaupt ist die Helgoländer Jugend unermüdet und unerschöpflich in Anschlägen, aller Arten von Vögeln habhaft zu werden“, formulierte August Niemann 1809 in der von ihm herausgebrachten „Forststatistik der dänischen Staaten“. „Den [...] großen Meven stellen sie sehr häufig mit der Angel nach, auf welche sie eine Fischleber stecken und diese dann auf der Oberfläche des Wassers treiben lassen. Die Meve sieht von oben den Raub, stürzt sich darauf herab und verschlingt die Angel mit der Beute. Kurz, sie haben hundert Mittel[,] einen Vogel zu fangen, und sind ihres Erfolgs meistens so gewiß, daß ihnen selten die Beute entwischt.“⁷⁰⁶

Einer Beschreibung aus dem Jahr 1854 ist zu entnehmen, dass Jungen sehr häufig Vögel, die sie mit frisch aufgeworfenen Erdhügeln angelockt hatten, in Netzen fingen. Jeder kleine Vogelfänger erbeutete auf diese Weise pro Tag 60 bis 70 Tiere. Sie dienten den Familien zur Nahrung. Um die Tiere zu töten, wurde ihnen von den Kindern der Kopf eingedrückt.⁷⁰⁷

Bestimmte Formen der Jagd, wie hier der Vogelfang, wurden demnach auch von Kindern ausgeübt. Dies gilt entsprechend für die Fischerei. Es fand eine frühe Gewöhnung der Kinder an tödliche Waffen in Jägerhaushalten statt. Auf dem Land und selbst in den Städten war das Töten (Schlachten) von Tieren etwas Normales. Kinder sahen dabei zu und halfen mit, auch wenn das Töten den Erwachsenen vorbehalten

704 Wallmann, Helgoland (2017, S. 128).

705 Wallmann, Helgoland (2017, S. 175).

706 Niemann, Forststatistik (1809, S. 509).

707 Wallmann, Helgoland (2017, S. 185, 287, 327).



Abb. 55: Helgoländer Vogelsteller, Carl Reinhardt, 1856 (Quelle: PrSlg Eckhard Wallmann, Buxtehude).

ten blieb. Die Möwenjagd auf Helgoland hatte Ähnlichkeiten mit der sehr beliebten „Moorhuhnjagd“, einem Computerspiel aus dem Jahr 1999. Jagd als Spiel.⁷⁰⁸

„Wohin man sich wendet, ein Feuerrohr“⁷⁰⁹

Fanny Lewald (1811–1889) schrieb 1848 in ihren Erinnerungen an die Insel: „Die Helgoländer sind [...] leidenschaftliche Jäger und die Tradition der Seehunds- und Vögeljagd ist zu den Badegästen gedrungen, um sich bei ihnen als gefährliche Epidemie fortzupflanzen. Jeder Fremde, der sich hier nicht zu beschäftigen weiß, und es unerträglich findet, still in das Meer und den Himmel zu blicken, hängt sich ein Gewehr über die Schulter. Dann verwandelt sich das trübselige Hinstarren in ein unterhaltendes, sehr spannendes Aufpassen, und wer sich mit einem Stock in der Hand langweilte, amüsiert sich mit einer Flinte im Arm, mit der er eben so wenig sein Ziel zu treffen vermag, als mit jenem. Gerade aus diesem Nichttreffen, aus dieser Jagderheiterung der Badegäste, erwächst aber ein beängstigender Zustand. Wohin man sich wendet, ein Feuerrohr. Bald eine lange, alte Flinte, mit einem Schloß, das einen

708 Von einigem Wert sind in unserem Untersuchungszusammenhang auch die zahlreichen Darstellungen Helgolands durch bildende Künstler aus dem 19. Jahrhundert. So ist in Johann Friedrich Rödings Ansicht der Helgoländer Kirche (1836) im Mittelgrund ein Mann mit Gewehr zu sehen. „Gewehre waren auf der Insel allgegenwärtig.“ Ähnlich eine Zeichnung von 1841. Unter den Passagieren eines Schiffes auf dem Weg nach Helgoland befindet sich wiederum ein Mann, der ein Gewehr im Anschlag hat (Wallmann, Helgoland, 2017, S. 136, 177).

709 Wallmann, Helgoland (2017, S. 238).

Büchschmied des 17ten Jahrhunderts verräth, in der Hand eines deutschen Schulmannes, der mit der Brille auf der Nase, nicht einmal die Schüler der ersten Bänke unterscheiden kann; bald eine prächtige, dem leichtesten Drucke gehorchende Büchse, in der Hand eines nervenzitternden Lebemannes. Fernsichtig wie ich bin, möchte ich den Schützen immer auf einige hundert Schritte zurufen, sich um Gottes Willen in Acht zu nehmen, wenn Leute vorbeigehen, denn ohne alle Frage sind die Robben, Möven und Regenpfeifer vor diesen Jägern sehr viel sicherer als wir. Hier und dort begegnet man einer Ausnahme, einem wirklichen Jäger, der Etwas geschossen hat, und vor dem man sich nicht zu fürchten braucht.⁷¹⁰

Neben der Jagd und anderer Kurzweil bot die Insel, dies sei ergänzt, natürlich gute Voraussetzungen auch für erotische Abenteuer.

„Finken mit Apfelmus“⁷¹¹

Wallmann verweist auch auf die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in Zeitungen geäußerte Kritik an der Vogeljagd auf Helgoland. Von Vögel-Massenmord sei da die Rede gewesen. Das Berliner Tageblatt schrieb im September 1881: „Wir beklagen uns häufig darüber, daß unsere Singvögel [Hervorhebung im Orig.] auf ihrem Zuge in wärmere Gegenden im südlichen Italien nicht geschont, sondern als willkommenes Jagdobjekt betrachtet werden. Indessen brauchten wir mit unserer Entrüstung nicht so weit zu gehen, da wir ganz in nächster Nähe Gelegenheit finden, unserem gerechten Unmuth Luft zu machen. In Helgoland wird in der jetzigen Zeit mit einem wahrhaft empörenden Vandalismus den aus dem Norden kommenden, über die Insel wegziehenden lieblichen Waldsängern nachgestellt. Täglich und stündlich stehen die Eingeborenen mit Vogelfallen, die Badegäste mit Flinten auf dem Anstand, um hauptsächlich Finken, Rothkehlchen und Steinschmätzer zu erlegen. Unglaublicherweise dienen diese armen Thierchen hier als Nahrungsmittel; auf den Speisekarten der hiesigen Restaurationen paradiren fast täglich Finken mit Apfelmus [Hervorhebung im Orig.]. Es wäre sehr bedauerlich, wenn der hiesige feingebildete und als human bekannte Gouverneur von dieser nutzlosen Grausamkeit Kenntniß hätte, ohne energisch dagegen einzuschreiten.“

„Die Presse“, vermutlich Wien, berichtete am 10. Oktober 1884, dass auf Helgoland Zugvögel in großer Zahl dem Leuchtturm zum Opfer fielen. Angelockt und geblendet vom hellen Licht würden in der Nacht die Drähte und Glaswände den Tieren zum Verhängnis werden. Die Turmwärter könnten dann die verletzten oder verendeten Tiere am Morgen von der Erde aufsammeln.⁷¹² In der Saison würden Hundert-

710 Wallmann, Helgoland (2017, S. 238).

711 Wallmann, Helgoland (2017, S. 441); Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung vom 8. September 1881, Erstes Beiblatt, S. 4 (URL <https://zefys.staatsbibliothek-berlin.de/list/title/zdb/27646518/>; Abfrage vom 23.8.2023).

712 „Die Presse“, vermutlich Wien, vom 10. Oktober 1884; den Beitrag verdankt der Verfasser Herrn Dr. Jürgen Fitschen, Museum Helgoland.

tausende „größtentheils nützliche[r] Singvögel[]“ hierdurch umgebracht, beklagten 1887 unter der Überschrift „Vogelmord auf der Insel Helgoland“ die „Nürnberger Volksblätter für Jedermann aus dem Volke“.⁷¹³ Die Zeitschrift „Die gefiederte Welt“ wies auf ein besonders zahlreiches Vorkommen von Steppenhühnern hin. Natürlich hätten die Helgoländer, „welche über jeden ihre Insel berührenden Vogelzug mörderisch herfallen, auch gegen diese interessanten Vögel wie gewohnt gewüthet“. Zu einem Geschäft wurden diese Vögel auch deshalb, weil Kurgäste die ausgestopften Exemplare des Steppenhuhns für 24 Mark pro Paar als Souvenirs erwerben konnten. Damit mussten die Tiere ihr Leben lassen, um so „lebenswahr“ nachgestellt zu werden, „daß man auf den ersten Blick lebende Vögel vor sich zu haben glaubt“.⁷¹⁴ Auch der „Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt“ hatte in der „Ornithologischen Monatsschrift“ das Thema „Vogelmord auf Helgoland“ auf der Agenda. Darin wird eine Mitteilung der „Berliner Post“ unter anderem mit den Worten zitiert: „Wenn ein Bube täglich auch nur zehn Singvögel einfängt und an einem Tage sich auch nur zehn Buben mit dem Vogelfang beschäftigen, so ergibt dies in einem Monat die Zahl von 3000, und in 6 Sommermonaten 18–20,000 Singvögel, die auf diese Weise getötet werden. Die wirkliche Anzahl dürfte indeß noch viel größer sein.“⁷¹⁵

In der Ausgabe des Berliner Tageblatts vom 6. August 1899 wurde die Seejagd von Booten aus als willkommene Abwechslung der Sommergäste beschrieben. Jagdutilities, heißt es dort weiter, seien auf der Insel rasch aufzutreiben. Der anonyme Autor des Beitrags weist noch darauf hin, dass die Ausbeute solcher Jagdausflüge häufig genug mager ausfalle. [Kegel-]Robben und Seehunde würde nur äußerst selten erlegt. Im Übrigen hätten die getöteten Tiere für die Jäger kaum einen Wert – wenn man einmal davon absehe, dass die Seejagd ein interessantes Stammtischthema darstelle.⁷¹⁶

Bis zu dem Verbot vom 8. September 1894 durften auch Personen unter fünfzehn Jahren auf Helgoland Vögel fangen. Bei Schulkindern war der „Fang mit dem Zugnetz, mittels Fangkäfigen, Fallkästen und ähnlichen Vorkehrungen“ besonders beliebt. Ein Großteil dieser Vögel werde, wie Rohweder in seinem Beitrag über den „Vogelfang auf Helgoland“ (1900) ausführt, von den Fängern selbst verzehrt, der Rest werde verkauft. In den Handel gelangten auch die Bälge ausgesuchter Vogelarten. Der Fang von Singvögeln erfolgte wohl hauptsächlich mit dem Zugnetz, mit dem

713 Anonymus, *Vogelmord auf der Insel Helgoland* (1887).

714 Anonymus, *Steppenhühner auf der Insel Helgoland* (1888).

715 Anonymus, *Vogelmord auf Helgoland* (1893, S. 118).

In der Bibliographie der schweizerischen Landeskunde (Ausgabe 9, Band 9, 1907) verzeichnet ein eigens aufgenommenes Kapitel „VII. Vogelmord“ (S. 62 ff.) zahlreiche einschlägige Arbeiten, darunter auch solche über den Vogelmord auf Helgoland.

716 Anonymus, *Jagd auf Helgoland* (1899); den Beitrag verdankt der Verfasser Herrn Dr. Jürgen Fitschen, Museum Helgoland.

Kescher bei der Blendlaterne⁷¹⁷ und im Drosselbusch.⁷¹⁸ Außerdem war der Fang mit dem Entennetz und mit dem Schnepfennetz üblich, neben der Jagd auf Schnepfen und Möwen mit dem Gewehr. Hinzu kommen die „Erlegung und das Fangen von Raubvögeln, Würgern, Krähen, Wildtauben, Wasserhühnern, Reiher (und anderen Sumpfvögeln), Sägern und Tauchern (von dem jagdbaren Wassergeflügel abgesehen)“ sowie das Schießen der Lummen. Und: „Manche Seltenheiten werden für hohe Preise an Sammlungen verkauft.“ Details der Fangmethoden und Jagdarten sind hier ebenfalls beschrieben und bei Interesse nachzulesen.⁷¹⁹

Der Autor übrigens übt scharfe Kritik an der Tradition des Vogelfangs auf Helgoland. Besondere Sorge bereitet ihm, dass die „Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit, die oft genug in (gedankenlose) Hartherzigkeit übergehen mag, [...] einem Teil der Helgoländer Jugend förmlich anerzogen“ werde. Selbst fünf- und sechsjährige Kinder würden von Erwachsenen in den Vogelfang eingeführt. Wer als Kind beim Töten der Tiere zuschaut, der verliere bald selbst die Scheu vor der Tat und den Respekt vor dem Leben. Das Beispiel der erwachsenen Vogelfänger übe auf die Jugend „entschieden einen demoralisierenden Einfluß aus“. In seinem Plädoyer gegen den Vogelfang und Vogelmord auf Helgoland kritisiert der Autor besonders die für die Insel geltenden Ausnahmen vom Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888.⁷²⁰

Heinrich Heine hatte ebenfalls die Nordsee besucht und Zeit besonders auf der Insel Norderney verbracht. In seinen „Reisebildern“ veröffentlichte er 1826 auch einige Gedanken über das Jagen, humorvoll und bedrückend zugleich: „Die Jagd am Strande soll ebenfalls ein großes Vergnügen gewähren. Was mich betrifft, so weiß ich es nicht sonderlich zu schätzen. Der Sinn für das Edle, Schöne und Gute läßt sich oft durch Erziehung den Menschen beibringen; aber der Sinn für die Jagd liegt im Blute. Wenn die Ahnen, schon seit undenklichen Zeiten, Rehböcke geschossen haben, so findet auch der Enkel ein Vergnügen an dieser legitimen Beschäftigung. Meine Ahnen gehörten aber nicht zu den jagenden, viel eher zu den Gejagten, und soll ich auf die Nachkömmlinge ihrer ehemaligen Kollegen losdrücken, so empört sich dawider mein Blut. Ja, aus Erfahrung weiß ich, daß, nach abgesteckter Mensur, es mir weit leichter wird, auf einen Jäger loszudrücken, der die Zeiten zurückwünscht, wo auch Menschen zur hohen Jagd gehörten. Gottlob, diese Zeiten sind vorüber!

717 „Jeder im Grase oder Kraute Nachtruhe haltende Vogel (hauptsächlich Lerchen, aber nicht minder Pieper, Buch- und Bergfinken, Hänflinge u. s. w.), der von dem blendenden Licht getroffen wird, flattert erschreckt empor und wird, bevor er sich noch entschlossen hat, in die stockfinstere Umgebung zu entfliehen, von dem Begleiter des Laternenträgers mit dem an langer Stange befestigten Ketscher zu Boden geschlagen.“ Am 6. November 1868 sollen auf diese Weise allein etwa 15.000 Lerchen gefangen worden sein (Rohweder, *Vogelfang*, 1900, S. 122).

718 Die in einem Netz sich fangenden Vögel werden herausgeholt „und durch einen kräftigen Wurf auf den Boden“ getötet (Rohweder, *Vogelfang*, 1900, S. 123).

719 Rohweder, *Vogelfang* (1900, S. 121 ff.).

720 Rohweder, *Vogelfang* (1900, S. 129 f., 133).

[...]

Des Versuchs halber, denn ich muß mein Blut besser gewöhnen, ging ich gestern auf die Jagd. Ich schoß nach einigen Möwen, die gar zu sicher umherflatterten, und doch nicht bestimmt wissen konnten, daß ich schlecht schieße. Ich wollte sie nicht treffen und sie nur warnen, sich ein andermal vor Leuten mit Flinten in acht zu nehmen; aber mein Schuß ging fehl, und ich hatte das Unglück, eine junge Möwe totzuschießen. Es ist gut, daß es keine alte war; denn was wäre dann aus den armen, kleinen Mowchen geworden, die noch unbefiedert, im Sandneste der großen Düne liegen, und ohne die Mutter verhungern müßten. Mir ahndete schon vorher, daß mich auf der Jagd ein Mißgeschick treffen würde; ein Hase war mir über den Weg gelaufen.“⁷²¹

Mit Hülsmann (2019) soll die Reihe der zahlreichen Autoren, welche sich zur Jagd auf Helgoland geäußert haben, beendet werden. Er schildert die Helgoländer als „passionierte Schützen und Fallensteller“. „Auf Helgoland ist jedermann Jäger. Denn gegessen wird hier alles, vom Reiher und Seeadler bis zum Steinschmätzer und Goldhähnchen.“ Während der Zugzeit war es offenbar allgemein üblich, mit sogenannten Klebegarnen, die über die Gassen gehängt wurden, in großer Zahl Vögel zu fangen. Aus der Schilderung eines Chronisten (1844) zitiert Hülsmann wie folgt: „Die Mövenjäger, welche hier scharenweise auf- und abziehen und ihr Pulver verknallen, sind die lustigsten Geschöpfe auf Helgoland. Göstentheils höchst friedlicher Natur von Hause aus, ist in ihnen hier auf der Klippe eine unbändige Mordlust erwacht, und man muß sich in Acht nehmen, irgendwie in ihre Nähe zu gerathen, denn man schwebt in steter Gefahr, todtgeschossen zu werden“. Hülsmann ist sich sicher, dass die auf der Insel gegebene allgemeine Jagdfreiheit im 19. Jahrhundert auf viele Menschen sehr anziehend gewirkt hat.⁷²²

5.9 Exkurs: Freie Pirsch in Baden-Württemberg

Der in der Folge gewährte Blick auf die früheren (bäuerlichen) Freijagdrechte in Südwestdeutschland dient der vergleichenden Information über historische Alternativen zu nordwestdeutschen Freijagdberechtigungen.

Ein bäuerliches Jagdrecht hat sich nach August Bernhardt (1872/1966) nur in reichsfreien bzw. reichsunmittelbaren Regionen erhalten können. Er nennt in diesem Zusammenhang die Landvogtei Schwaben, ferner Gebiete im Schwarzwald, am Neckar, an der Donau sowie zwischen Donau, Riß und Blau. „In Norddeutschland scheint die freie Pirsch seit 1200 auf dem platten Lande an keinem Orte mehr bestan-

721 Heine, Reisebilder (1826).

722 Hülsmann, Helgoland (2019, S. 235 [Zitat], 236).

den zu haben.“ Dagegen hätten sich die Städte in Deutschland das Bürgerjagdrecht noch lange bewahren können.⁷²³ Bernhardt übersieht allerdings die Korporation der Freien im Amt Ilten bei Hannover und deren Jagdberechtigungen.

Mit Eckardt konnte sich eine Freie Pirsch unter anderem dann ausbilden, wenn etwa ein Landesherr den konkurrierenden Interessen des ritterschaftlichen Adels schaden wollte oder die allgemeine Jagdfreiheit Folge einer territorialen Zersplitterung war.⁷²⁴ Die Untertanen im Fürstentum Hohenzollern-Hechingen riefen im Jahr 1700 das Reichskammergericht an, um zu erreichen, dass ihnen die seit 1619 von der dortigen Herrschaft untersagte Freie Pirsch wieder zugestanden wurde. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen gab es Tote und Verletzte.⁷²⁵ Spieß neigt der Auffassung zu, dass in den fraglichen Gebieten die Schwäche der Herrschaftsausübung die Pirschgenossen ermächtigte, ihr Jagdrecht zu bewahren bzw. als Gewohnheitsrecht zu reklamieren.⁷²⁶ Adam Schwappach dagegen glaubt, dass sich die Institution der Freien Pirsch „als ein Überrest des altdeutschen freien Jagdrechts“ entwickelt habe in Gebieten, die keinem Wildbannbezirk angehörten. Ihre Entstehung datiert er in das Mittelalter.⁷²⁷

Neben „dem Regal und den Grundrechten der Vasallen und Städte“ führt Wendt die Freie Pirsch als die „wichtigste Rechtsform zur Ausübung der Jagd“ an. Jagdberechtigt indes seien, wie Wendt betont, allein eingessene Grundbesitzer gewesen, und zwar an jedem Ort innerhalb des Bezirks der Freien Pirsch. Deren Entstehung soll kaiserlichen Ursprungs gewesen sein.⁷²⁸

Näheres über das Wesen der Freipirsch-Gerechtigkeit in Württemberg teilt Rudolf von Wagner[-Frommenhausen] (1876) mit.⁷²⁹ „In ziemlich ausgedehnten Gebieten hatte sich das Jagdrecht der Mehrheit, die freie Pirsch erhalten und bestand mehr oder minder unabhängig und selbstständig.“ Die „Masse der Unterthanen“ jedoch war nicht jagdberechtigt. Ihnen gewährten die Herzöge den Vogelfang als Vergünstigung, nicht als ein Recht. Wagner bezeichnet die Freie Pirsch „als die von frühester Zeit an bestehende Form des Jagdrechts der Mehrheit“. Auch in den Jagdgebieten

723 Bernhardt, *Geschichte* (1872/1966, S. 124).

724 Eckardt, *Jagdprivilegien* (1976, S. 43).

725 Konold, *Prägung* (2015, S. 44).

726 Spieß, *Jagd* (1997, S. 250 f.).

Rösener (*Ergebnisse*, 1997, S. 583) möchte auch mit Hinweis auf die Freien Pirschen in Südwestdeutschland die „Vorstellung von der exklusiven Jagdausübung des Adels“ revidieren.

727 Schwappach, *Forst- und Jagdgeschichte* (1886, S. 215).

728 Wendt, *Birschgang* (1908, S. 18 f.).

729 Von Wagner behauptet, dass es der Freien Pirsch aufgrund der „Gleichberechtigung Vieler“ an Ordnung und deshalb an Wild gefehlt habe. „Die freie Pirsch“, so von Wagner abschätzig, „war eben eine solche, nicht aber Jagd“. Außerhalb der Freien Pirsch war der Vogelfang grundsätzlich allen gestattet. Im Forst, in dem nur dem Jagdherrn das Jagdrecht zustand, hätten die kleinen Vögel „lediglich dem eigenen Bedürfnis der Jagdherren in Küche und Haus“ gedient (Wagner, *Jagdwesen*, 1876, S. 3 f.).

von Reichsstädten herrschte demnach das Recht der Freien Pirsch.⁷³⁰ An der oberen Donau waren pirschberechtigt: „alle eingessenen, geistlichen und weltlichen Herrschaften, Obrigkeiten, Bürger und Unterthanen; nicht berechtigt war, wer kein eigen Haus und Hof hatte, Beisitzer, Söldner, Ingesessene, desgleichen die ein nicht ehrliches Gewerbe treibenden Leute, wie Henker, Waasenmeister [Abdecker] etc. etc.“ Von Wagner spricht in diesem Kontext auch von einer Genossenschaft. Pirschordnungen regelten das Verfahren. In den sogenannten Pirschständen als oberste Beratungs- und Beschlussinstanzen waren Bauern allerdings offenbar nicht vertreten. Auf den Pirschtagen wurden die Beschlüsse per *majora* gefasst. Die Stimmenzahl der vertretenen Pirschstände war jedoch ungleich, in Abhängigkeit von der Bedeutung des Besitzes „und wohl auch der sonstigen Stellung des Einzelnen“. Interessenkonflikte zwischen Fürsten und Adel auf der einen sowie den Städten und Prälaten auf der anderen Seite sowie ein „endlos schleppende[r] Geschäftsgang“ sollen indes die Handlungsfähigkeit der Pirschstände stark beeinträchtigt haben. Unter dem Vorwand einer Pirschberechtigung hätten Unbefugte im Pirschbezirk „Unfug aller Art“ treiben können.⁷³¹

Die offenbar erste Pirschordnung datiert von 1511. In ihr werden vor allem Verbote bestimmter Jagdarten ausgesprochen, Schonzeiten für Federwild festgelegt und „den Bauersleuten [...] das Waidwerk mit den Hunden im Wald“ untersagt. Das Inkrafttreten der Pirschordnung jedoch bedurfte der Bestätigung durch den Kaiser. Und diese wurde durchaus nicht immer gewährt. Die erneuerte Pirschordnung von 1613 enthielt das Jagdverbot für Bauern mit Hunden im Wald nicht mehr. Von Interesse ist unter anderem die Bestimmung, dass ziehende Vögel „beim Wiederstrich im Frühjahr“ weder gefangen noch geschossen werden durften. Die württembergische Regierung hatte noch versucht, für die Kälber des Rotwilds und für Frischlinge ein „gänzlich Schießverbot“ durchzusetzen, scheiterte jedoch an dem Widerstand der Prälaten und Städte. Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts hat es wohl Versuche gegeben, die Freie Pirsch abzuschaffen. Vermutlich 1722 wurde wiederum eine Pirschordnung erlassen, mit veränderten bzw. erweiterten Jagdzeitenregelungen. Auch hier mag interessieren, dass für Füchse, Dachse, Marder, Wildkatzen und Iltisse Schonzeiten galten, nicht jedoch für Biber und Otter. Den Untertanen war es gestattet, Wild mit Hunden und Blindschießen und, nach vorheriger Anzeige, auch durch Abschuss daran zu hindern, Schäden anzurichten. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte das Freipirsch-Recht entzogen werden.⁷³²

Die Freie Pirsch bei Bottwar soll ein sehr hohes Alter besitzen und zu Beginn der Herzogszeit⁷³³ bereits längst bestanden haben. Erste Dokumente stammen aus dem

730 Wagner, *Jagdwesen* (1876, S. 5, 50).

731 Wagner, *Jagdwesen* (1876, S. 52–55, 59).

732 Wagner, *Jagdwesen* (1876, S. 56–59, 61 f., 64).

733 Die Herzogszeit reichte vom Ende des 15. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Jahr 1543. Allerdings scheint der Ursprung dieser Freipirsch im Dunkeln zu liegen. Herzog Christoph hatte 1554 Anlass, das Freipirsch-Recht der Gemeinden gegenüber versuchten Eingriffen von Adeligen zu bestätigen. Während jedoch die Adeligen [möglicherweise handelte es sich lediglich um bestimmte Familien] in den Wäldern sämtlicher Besitzarten jagen durften, hatten sich, was die Waldjagd anbelangte, die herzoglichen Untertanen der Gemeinden auf den eigenen Wald zu beschränken. Später scheint die Jagd des Adels und der berechtigten Gemeinden auf die jeweils zustehenden Bezirke beschränkt worden zu sein. Die Freie Pirsch bei Bottwar fand in den Jahren 1722 und 1725 ein Ende. Des Weiteren führt von Wagner eine Freie Pirsch am oberen Neckar an. Bis etwa 1736 soll dort die Jagd ohne jede gesetzliche Ordnung und Schonung ausgeübt worden sein.⁷³⁴ Als weitere Freipirschgebiete behandelt von Wagner einen Bezirk am Rottenberg sowie solche der Städte und Ämter Balingen und Ebingen. Im Schwarzwald sollen ebenfalls in früher Zeit Verhältnisse geherrscht haben, die denen der Freipirsch entsprachen oder ihnen ähnlich waren, bevor dann Mitte des 17. Jahrhunderts die diesbezüglichen Rechte der Untertanen immer weiter eingeschränkt wurden.⁷³⁵

Die fraglichen Bezirke konnten sich auf mehrere Territorien erstrecken. Darüber hinaus waren die jagdlichen Befugnisse der Pirschgenossen fallweise durchaus unterschiedlich geregelt und Veränderungen unterworfen. Gelegentlich tauchte das Verbot auf, bei der Jagd Schusswaffen zu gebrauchen. Regelmäßig erlitten die Jagdberechtigungen der Untertanen im Lauf der Zeit Einbußen und hörten über kurz oder lang ganz auf zu bestehen. Von Wagner weist jedoch darauf hin, dass durch die „Einführung der Verpachtung des herzoglichen Jagdrechts“ den Untertanen die Jagdausübung [grundsätzlich] weiterhin offenstand. Auch von sogenannten Gnadenjagden ist in diesem Zusammenhang die Rede.⁷³⁶

Die Freipirschberechtigung der Reichsstadt Rottweil scheint spätestens 1474 durch einen kaiserlichen Lehnbrief verliehen worden zu sein. Zur Jagdausübung heißt es bei von Wagner weiter: „Bürgermeister und Rath genossen gewisser [sic!] Vorzüge, vielleicht auch die Stadtbürger.“ Ähnlich wurde es in den übrigen Reichsstädten mit Freier Pirsch gehandhabt. Die Gmünder Bürger durften innerhalb ihres Freipirschbezirks überall jagen, die dortigen Grundherren lediglich auf ihren jeweiligen Besitzungen, die Bauern dagegen nirgends. Die Reichsstadt Heilbronn gestattete

734 Des Öfteren ist bei Wagner von endlosem Streit zwischen den Pirschgenossen bzw. benachbarten Bezirken und Territorien über Freipirschrechte die Rede.

735 Wagner, *Jagdwesen* (1876, S. 66–70, 75 ff., 87).

736 Wagner, *Jagdwesen* (1876, S. 89 et passim, 92).

Beamten und Mitgliedern der „höheren Bürgerklassen“ wurde unter bestimmten Voraussetzungen die Ausübung der Niederjagd gestattet. Doch auch die Forstknechte, Jäger und andere „aus allen Klassen und Schichten der Gesellschaft“ sollen eine Zeit lang „ziemlich offen und unbeanstandet“ das Niederwild gejagt haben. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts sei, so von Wagner, hierin eine Änderung eingetreten (Wagner, *Jagdwesen*, 1876, S. 18 f.).

innerhalb ihres Bezirks auch den Dorfbewohnern nach erteilter Erlaubnis die Freie Pirsch, allerdings nur auf den Feldern der jeweiligen Gemarkung. In den Gebieten der Freien Pirsch soll, wie von Wagner annimmt, infolge unzureichender Regeln und ungenügender Kontrolle der Wildstand allgemein „nur ein sehr mäßiger“ gewesen sein.⁷³⁷

„Die freie Pirsch war eine allen »Herren« sehr unbequeme und von ihnen stets angefeindete Einrichtung.“ Verpflichtungen der Untertanen zu jagdlichen Diensten gab es dort nicht. Von Wagner attestierte den Leitungsorganen der Freipirsch-Gebiete „gänzliche Unfähigkeit und Machtlosigkeit“. Hierdurch hätten sich für die Gegner Chancen für Angriffe ergeben. „Ueberall jagte, wer überhaupt Lust dazu hatte, und namentlich auch die ärmere Klasse.“ Die Jagd sei in ein „Wettlaufen Vieler um möglichst große Jagdbeute“ ausgeartet, „unter Anwendung aller möglichen, oft sehr grausamen Mittel“.⁷³⁸

Ursprünglich sei der Kaiser oberster Schutzherr und Erhalter der Freien Pirsch gewesen. Die Reichsfürsten hingegen waren deren mächtigsten Feinde und versuchten, die fraglichen Gebiete vollständig ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Es wurde etwa argumentiert, dass, weil „jeder gemeine Bauer oder Bürger jagen könne, selbst auch Fremde“, jene zu Müßiggängern, ja zu Verbrechern gemacht habe, dem Wildstand zum Nachteil. Aus den Reihen der Reichsstädte indes formierte sich Widerstand gegen die Abschaffung der Freien Pirsch. Und wenngleich eine Mehrheit der beteiligten Pirschgenossen für eine Abschaffung votierte, so konnte doch [zunächst] die Zustimmung des Kaisers nicht erlangt werden. Hinzu kam, dass eine Verständigung über „den Modus der Abschaffung“ auf große Schwierigkeiten stieß. Die Dinge nahmen jedoch regional unterschiedliche Verläufe. Wo die Macht der Gegner, besonders der Städte den Herzögen nicht mehr standhielt, konnte es gelingen, dass die Landesherrn deren Freipirsch-Berechtigungen einfach kassierten. Anderenorts wiederum erfolgte die Abschaffung der Freien Pirsch zu Beginn des 18. Jahrhunderts ohne Zwischenfälle.⁷³⁹

Diejenigen, denen das Recht auf Freie Pirsch abhandengekommen war, wehrten sich, wenn auch häufig erfolglos, gegen den Verlust. Es kam allerdings vor, dass Städte und Ämter wieder in den Besitz ihrer vormaligen Befugnisse gelangten, indem sie als Gegenleistung dem Herzog ein größeres unverzinsliches Darlehen gewährten. Von Wagner gibt ferner Beispiele dafür, dass nach jahrelangen Verhandlungen und Phasen des Stillstands einstige Freipirsch-Genossen ihr früheres Recht zurückerlangten. So-

737 Wagner, *Jagdwesen* (1876, S. 95 f., 98).

738 Wagner, *Jagdwesen* (1876, S. 99 f.).

739 Wagner, *Jagdwesen* (1876, S. 100–106).

fern sich die Freie Pirsch hatte erhalten können, ging sie „in der stürmischen Zeit zu Anfang des 19. Jahrhunderts“ unter.⁷⁴⁰

In den Gebieten mit Freier Pirsch brauchten Wildschäden nicht beklagt zu werden, weil es kaum noch Wild gab.⁷⁴¹ Ferner: Die Untertanen hatten, wie oben schon gesehen, weder Forst- noch Jagddienste zu leisten. Die Wirtschaft in den Wäldern stand allein den Eigentümern zu. Von Wagner möchte auch an diejenigen Freipirsch-Gebiete erinnern, in denen etwa die Rechte der Bauern im Vergleich zu anderen Pirschgenossen geschmälert worden waren. In erster Linie jedoch beklagte von Wagner durchweg das Fehlen guter Ordnung. „Für das allgemeine Verhältniß [...] ergab sich der große Nachtheil, daß unsaubere Subjecte aller Art unter dem Vorwand des Pürschens sich in den Gebieten herumtrieben und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdeten.“ Was die Waldkultur betrifft, wirke sich, so von Wagner weiter, die Freie Pirsch vergleichsweise günstig aus, weil, wie erwähnt, Wildschäden nicht vorkommen und Jagdfronen nicht existieren.⁷⁴²

Darüber hinaus wurden auch in Württemberg in sehr großer Menge Vögel gefangen und offenbar verzehrt, solches besonders an den Höfen. Den Vögeln wurde nicht nur von Untertanen und Bürgern, sondern auch von Beamten und Adeligen nachgestellt. Dabei war, besonders bei warmer Witterung, das Ziel, die Vögel lebend und unversehrt zu erbeuten, weil hierdurch der Transport leichter fiel.⁷⁴³ Seit 1514 war es allgemein erlaubt, „schadende Vögel in den Weinbergen im Herbst“ zu jagen und um Michaelis [29. September] herum Lerchen zu fangen. Den sogenannten Ganz-, Halb- und Heckenvögeln⁷⁴⁴ durfte das ganze Jahr hindurch nachgestellt werden. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde den Untertanen „im Interesse der Landwirtschaft“ das Töten von Sperlingen zur Pflicht gemacht. Von Wagner nennt dies ein „Curiosum“.⁷⁴⁵

Vor diesem Hintergrund äußerte Wagner auch einige Gedanken über die Wilderei. Er ist sich sicher, dass in den meisten Fälle „die angeborene Jagdlust und der Hang zu einem ungeordneten, zwar oft mühseligen und immer gefährlichen, aber mitunter auch einträglichen Leben“ sowie die „Scheu vor geordneter Arbeit“ zur Wilderei führen. Und: Wer „mit der Gesellschaft gebrochen hatte“, dem bot, wie von Wagner

740 Wagner, Jagdwesen (1876, S. 109, 112–114).

741 Im Übrigen bezeichnete von Wagner die Wildstände „in Württemberg unter den Herzogen“ als viel zu hoch. Erst gegen Ende der Herzogsperiode, 1790, scheint, allerdings radikal, den Wildschäden durch Abschuss abgeholfen worden zu sein. „Damit hörte dann alle Jagd auf, weil es kein Wild mehr gab“ (Wagner, Jagdwesen, 1876, S. 454).

742 Wagner, Jagdwesen (1876, S. 114 f.).

743 Wagner, Jagdwesen (1876, S. 193, 371 f.).

744 Ganzvögel: „die größeren Arten der Drossel“

Halbvögel: „die kleineren Drosselarten“

Heckenvögel: „die gesammte kleine Vogelwelt“, besonders aber die „finken- und sperlingartigen Vögel“ (Wagner, Jagdwesen, 1876, S. 192).

745 Wagner, Jagdwesen (1876, S. 18).

weiß, die Wilderei ein sehr attraktives Betätigungsfeld. Überdies würden „Zeiten politischer oder religiöser Aufregung“ der Wilderei Vorschub leisten. Später habe dann ein sich entwickelnder, in der Gesellschaft weit verbreiteter und tief gehender Hass auf die Jagd den Wilderern in die Hände gespielt. Auch ehemalige Forstleute, Deserteure oder entlassene Soldaten seien unter den Wilderern gewesen. „Der Verkauf des Gewilderten in der Heimat vollzog sich aller Orten ziemlich offen.“⁷⁴⁶

⁷⁴⁶ Wagner, *Jagdwesen* (1876, S. 458, 460 f.).

6 WILDEREI

6.1 Vorbemerkung

Unter Wilderei ist nach Eckardt (1976) ein „unbefugter Eingriff in fremdes Jagdrecht“ zu verstehen, wenn er schwerwiegend ist; unter Jagdfrevel der weniger schwerwiegende Eingriff, unter Wilddiebstahl die unbefugte „Aneignung eines toten Stückes Wild“. ⁷⁴⁷ In unserem Zusammenhang werden alle drei Tatbestände zur „Wilderei“ zusammengefasst, sofern nichts anderes gesagt ist. Von den Obrigkeiten wurde immer wieder moniert, dass auch diejenigen, welche gar nicht zur Jagd berechtigt waren, neben Hof- oder Hütchunden auch Jagd- und Windhunde hielten. ⁷⁴⁸ Damit hatten die fraglichen Personen durch die ‚Jagdausübung‘ ihrer Hunde auch dann, natürlich verbotenerweise, Anteil an der Jagd, wenn sie selbst dem Wild nicht nachstellten. Wohl allgemein ist davon auszugehen, dass in Krisen- und Kriegszeiten die Wilderei zunimmt.

Der Nervenkitzel bei der Wilderei beruht zunächst auf der Unsicherheit des Jagderfolgs. Denn vom Jagderfolg hing ab, ob und in welchem Umfang die Ernährung des Wildererers bzw. dessen Familie gesichert oder Einkommen durch den Verkauf des Wildbrets erzielt werden konnte. Hinzu kam stets das Risiko, ertappt oder sogar verletzt und getötet zu werden. Darüber hinaus erzeugten, wie auch sonst beim Jagen, das Aufspüren, Verfolgen und Stellen des Wildes eine reizvolle Spannung, gefolgt von der erregten Freude über das erbeutete Stück und dem Stolz auf das Erreichte.

Girtler äußerte sich in dem Sammelband von Becker & Bimmer (1991) über „Mensch und Tier“ zu dem Verhältnis von „Gams und Wilderer“. Bereits der Untertitel seines Beitrags („Eine mystisch symbolische Verbindung als Zeichen alten sozialen Rebellentums“) lässt wenig Zweifel an der Intention des Autors. „Der Wilderer [in den Alpengebieten]“, so Girtler, „zeigt sich [...] als typischer »sozialer Rebell«, nämlich als jemand, der für die Entrechteten zur Waffe greift und von diesen als

⁷⁴⁷ Eckardt, Jagdprivilegien (1976, S. 127).

Nach Adam Schwappach handelt es sich bei der widerrechtlichen Aneignung von Hochwild um Wilderei, bei der widerrechtlichen Aneignung von kleineren Wildarten (Niederwild) um Frevel (Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte, 1888, S. 642).

⁷⁴⁸ Vgl. unter anderem den Hinweis bei Gaertner, Verordnungen (1995, S. 133).

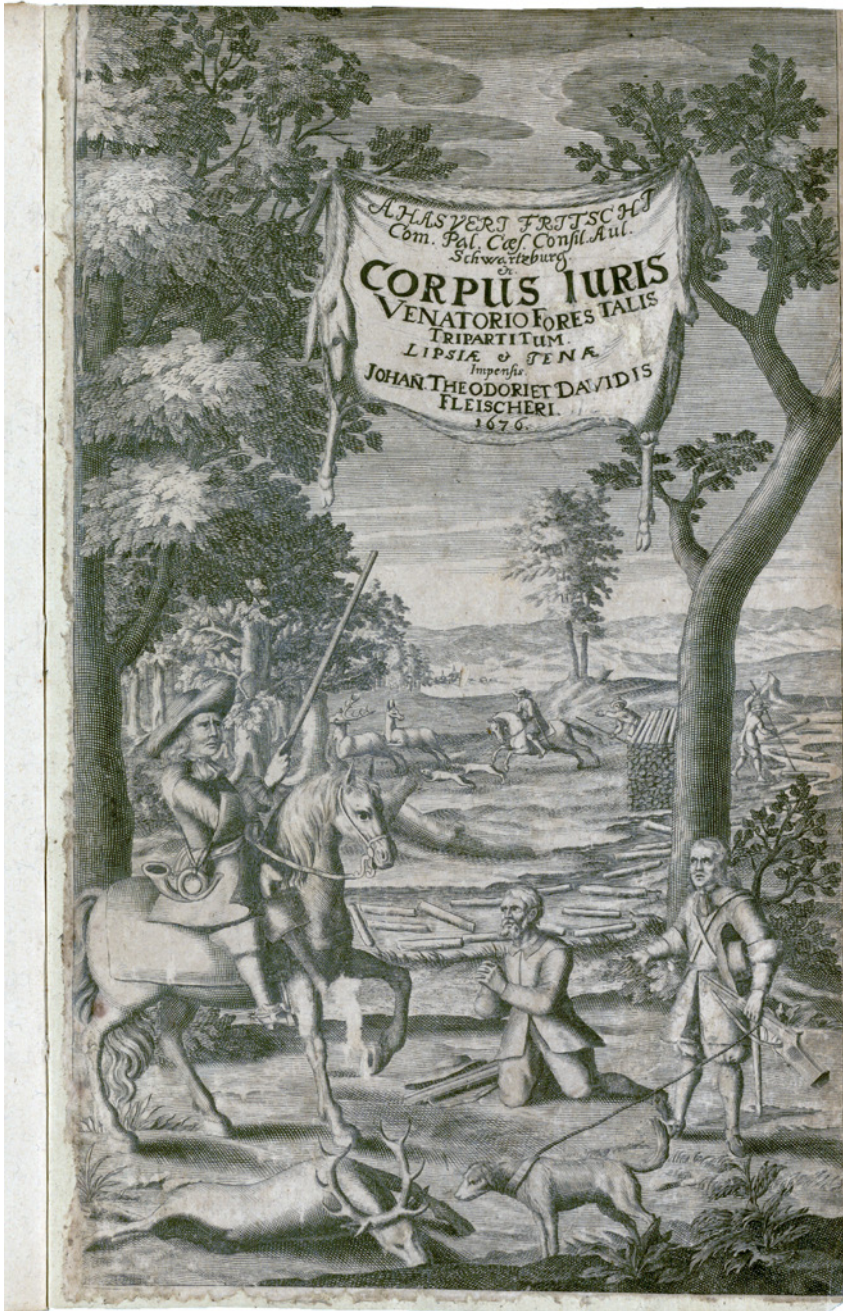


Abb. 56: Ein auf frischer Tat ertappter Wilderer mit erbeutetem Rothirsch bittet um Gnade, 1676 (Quelle: Fritsch, *Corpus Juris Venatorio-Forestalis*, 1676, Titelkupfer; SUBGÖ, 4 J GERM V, 4023).

eine wichtige Figur gesehen wird, mit der man sich stolz identifizieren kann.“ Es entsteht der Eindruck, als seien in den österreichischen und deutschen Alpen sehr viele männliche Dorfbewohner Wilderer gewesen, wobei der ‚echte‘ Wildschütz den verbrecherischen Wilderer, der auch vor hinterlistigem Mord nicht Halt machte, verachtet habe.⁷⁴⁹ Auch im Harz habe die „einfache“ Bevölkerung einen Unterschied gemacht „zwischen stehlen, betrügen und jagen gehen“, das heißt wildern.⁷⁵⁰

Einen solchen Unterschied behauptet auch Brütt (1987) in seinem Buch über „Wilderer zwischen Harz und Heide“, das, wie er betont, auf authentischen Unterlagen beruht. Er sah einen Zusammenhang zwischen der durch Arbeitslosigkeit bedingten Notlage vieler Menschen in der Zeit der Weimarer Republik und den Wildereidelikten, wusste jedoch auch „[r]ücksichtslose Banden [...] in den deutschen Wäldern“ am Werk, die „weder vor der entsetzlichen Schlingenstellerei noch vor Förstermorden“ zurückschreckten. In den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg sei in Niedersachsen die „völlig[e] Vernichtung unseres Wildes“ befürchtet worden. Um 1951 habe im Verwaltungsbezirk Oldenburg die Ergreifung von Wilderern Schwierigkeiten bereitet, weil sie die Bauern eingeschüchtert hätten. Brütt hebt besonders auf die Qualen der Tiere ab, die von Wilderern angeschossen worden seien.⁷⁵¹

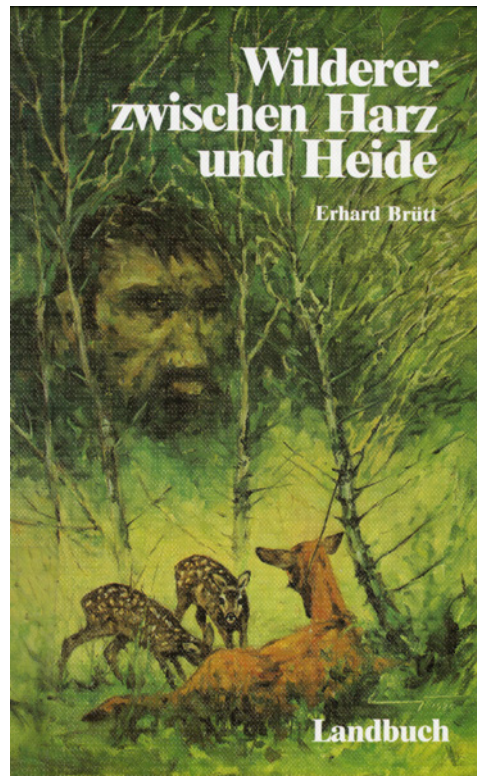


Abb. 57: „Wilderer zwischen Harz und Heide“, Cover mit der Reproduktion eines Ölgemäldes von Hannes Liederley (Quelle: Brütt, Wilderer, 1987, Cover).

⁷⁴⁹ Girtler, Wilderer (1991, S. 25, 32).

⁷⁵⁰ Bornemann, Wildererspurten (1991, S. 84).

Hier ließe sich anekdotisch ein Hinweis von Meyer (Jagd und Fischfang, 1997, S. 485) ergänzen, wonach in der Schweiz (1484) die bäuerlichen Untertanen verfeindeter Herrschaften von diesen aufgefordert wurden, jenseits der eigenen Herrschaftsgrenzen zu jagen, das heißt im Gebiet des Gegners zu wildern.

⁷⁵¹ Brütt, Wilderer (1987, S. 7, 82 [Zitat], 125, 132 [Zitat], 145).

„Hasen-Ahlers – Prinz der Insubordination“⁷⁵²

Zu einer Art Sehenswürdigkeit und Ausflugsziel (mit eigenem Wikipedia-Eintrag) hatte es der Wilddieb „Hasen-Ahlers“ (Hinrich Ahlers, 1831–1913) aus dem oldenburgischen Stühe gebracht.⁷⁵³ Zu seinem 100. Todestag schrieb der *Weser-Kurier* 2013: „Zahlreiche Legenden ranken sich um Hasen-Ahlers, dem berühmten Wilddieb aus dem Stühe. Am kommenden Sonntag, 22. September, ehren der Orts- und Heimatverein Bürstel-Immer und die Dorfgemeinschaft Klattenhof ihren wohl berühmtesten Bürger zu dessen 100. Todestag mit einem großen Aktionsprogramm. [...] Die Jagdhorn-Bläser aus Dingstede gestalten den Festakt musikalisch.“ Immerhin 59-mal wurde „der Goliath aus dem Stühe“ wegen Wilderei zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt, Ahlers indes zeigte sich unverbesserlich. Einen Nebenverdienst verschaffte er sich durch den Verkauf von Ansichtskarten mit seinem Konterfei, die er selbst hatte drucken lassen. Seine Wilderei beschränkte sich auf Hasen und Kaninchen und wird den Jagdberechtigten kaum ernstlich wehgetan haben. Menschen wurde er nie gefährlich. Ahlers lebte als Einsiedler in dürftigsten Verhältnissen und galt als sehr sympathisch. Er trat auf dem Bremer „Freimarkt“ als Kuriosität auf und stimmte mit seinem Publikum das „Hasen-Ahlers-Lied“ an. Natürlich gibt es inzwischen ein Denkmal und ein Buch über ihn.⁷⁵⁴

Aus dem Bückeburger Land weiß Bensen (1910) zu berichten, dass es Menschen gebe, denen die Lust zur Wilddieberei angeboren sei.⁷⁵⁵ Diese Behauptung wurde auch in anderen Zusammenhängen immer wieder ins Feld geführt – um einerseits zu erklären, warum bestimmte Personenkreise nicht von der Wilderei lassen konnten, andererseits die angebliche Unverbesserlichkeit und Renitenz der Täter strafverschärfend zu bewerten. Die Jagd auf Wilddiebsbanden zeigte gelegentlich Züge eines Kleinkrieges oder der Bekämpfung von Partisanen.

Wilderei als kritischer Kristallisationspunkt

Der Rückhalt, den die Wilderer in der Bevölkerung fanden, gehörte zu den maßgeblichen Gründen für die scharfe Verurteilung der Wilderei durch den Staat. Aus Sicht der Herrschenden bestand immer die Gefahr, dass sich die Bauern mit den Wilderern solidarisierten, weil sie zornig waren über die Nachteile durch hohe Wildstände, Schäden durch den Jagdbetrieb und die Jagddienste. Vermutlich fürchteten die Obrigkeiten das Widerstands-Protential der Bauern, besonders in Zeiten

752 URL <http://hasenahlers.de/index2.php>; Abfrage v. 30.4.2024.

753 URL <http://www.hasenahlers.de/055f249c271138207/055f249c2712305be/055f249c27128eefb/-index.html>; Abfrage v. 24.1.2024.

754 URL <https://www.weser-kurier.de/kultur/100-jahre-tot-und-noch-immer-unsterblich-doc7e4a6ikk0aehb8nc1g6>; Abfrage v. 24.1.2024.

755 Bensen, Franke, de Jäger (1910, S. 49).

von Hungerkrisen und wirtschaftlicher Not.⁷⁵⁶ Eine Strategie bestand deshalb darin, den Tatbestand der Wilderei stark zu kriminalisieren und die Wilderer selbst als Schwerverbrecher und ‚Terroristen‘ zu brandmarken. Sie sollten als Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung hingestellt werden. Dazu bot die Wilderei den Regierungen auch die Chance, unter dem Vorwand der angeblichen Gefahr durch die Außenseiter Maßnahmen zu ergreifen, die das Leben der Menschen auf dem Land noch zusätzlich disziplinierten und der Kontrolle unterwarfen. Das sich formierende Rechtswesen bot indes bereits gewisse Möglichkeiten der Abwehr auf Seiten der Betroffenen.

Wer gewerbsmäßig wilderte, verfügte über ein Netz von Mitwissern, Unterstützern, Käufern von Wildprodukten und Hehlern. Alle konnten profitieren. Wenn, wie im Solling oder im Harz, ganze Dörfer oder doch große Teile der Einwohnerschaft die Wilderei ausübten, dann stellte sich aus Sicht der Regierungen ein gravierendes Autoritätsproblem.⁷⁵⁷ Dass den Wilderern auch kapitale Hirsche zum Opfer fielen, wird bei den Obrigkeiten den Unmut noch verstärkt haben.

Und wenn etwa in Wittgenstein auf die Ergreifung eines Holzdiebs 1 Taler, eines Fischdiebs 5 Taler und eines Wilddiebs immerhin 30 Taler ausgesetzt waren, dann wird deutlich, welches Gewicht der Wilderei als Straftat aus Sicht der Obrigkeit beigemessen wurde, obgleich nicht überliefert ist, aus welcher Zeit diese Regelung stammt. In Sachsen soll um 1566 über Kurfürst August Folgendes gereimt worden sein:

„Wer dir ein Wild erschießen tut,
das sag ich nit aus Übermut,
ohn’ Gnade muß er sterben.
Wer aber Leut ermorden tut,
muß drum nit gar verderben.“⁷⁵⁸

756 Zur Wilderei aus „Not und Leidenschaft“ vergleiche S. 9 ff. der lesenswerten Überblicksstudie über die „Geschichte der Jagd“ von Gesine Krüger (2016).

An dieser Stelle sei ein Gedanke geäußert, der nur scheinbar mit unserem Thema nicht in Verbindung steht. Es geht um die kleinen bzw. ertragsschwachen Bauernhöfe im Land. Diese Höfe waren nach Henning (Dienste, 1969, S. 152) auf Einkünfte durch sogenannte nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten zwingend angewiesen, um zu überleben. Zugleich räumt Henning ein, dass es die Quellenüberlieferung nicht zulasse, solche Erträge zu messen. Damit entginge der Forschung jedoch eine im Grundsatz wichtige Information, die beispielsweise erklären könnte, warum im Einzelfall ein landwirtschaftlicher Betrieb überhaupt seine Funktionen erfüllen konnte oder eben nicht. Erst in einem solchen Zusammenhang würde richtig deutlich werden, wie stark auch Wild- und Jagdschäden ins Gewicht fallen können.

757 Um die Herkunft eines toten Hasen zu klären, wurde Mitte des 18. Jahrhunderts im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel sehr viel Aufwand getrieben! Die Landesherren sahen darin offenbar einen besonders empfindlichen Eingriff in ihre Hoheitsrechte. Es ging eben nicht nur darum, die durch Wilderei geschmälernte Wildbahn, das heißt die Beeinträchtigung des eigenen Jagdvergnügens zu sanktionieren (vgl. NLA WO, 4 Alt 10 II Nr. 157, fol. 155–160 [Vorgang von 1745]).

758 Wotte, Jagd (1983, S. 48, 58 [Zitat], 59).

Für Wilderer war verbreitet jahrhundertlang die Exekution am Galgen als Höchststrafe üblich bzw. vorgesehen. Auch deren Helfer konnten entsprechend bestraft werden. Im Übrigen erwiesen sich die Landesherren beim Ausdenken möglichst grausamer Strafen für Wilderei als ausgesprochen kreativ. Auch die hohe Geistlichkeit schreckte vor drakonischen Strafen an Wilderern nicht zurück.⁷⁵⁹ 1621 sah sich Nicolaus Heinrich Gramman veranlasst, ein umfangreiches Plädoyer *für* das Jagdrecht der Fürsten und zugleich *für* eine unnachsichtige Bestrafung der Wilderer zu halten. Sein Werk ist betitelt mit „Wildschützen-Latein / Das ist: Einfeltig / doch in Rechten gegründtes bedencken / daß heutiges Tags / hohe Potentaten / Chur-Fürsten vnd Herren / die Wilderer oder Wildbretschützen / die [...] in ihren Gehegen / vnd Wildfuhren / ohne auffhören / vnd nachlaß geschossen / auch an Leib vnd Leben / vnd mit dem Strang abstraffen zu lassen / genugsame Vrsachen haben.“ Schon immer hätten Leute der lieben Obrigkeit die Lust und Freude an der Jagd missgönnt und „mit Mund vnd der Federn darwider gestritten“, indem sie behaupteten, dass es nicht recht sei noch vor Gott zu verantworten, dass ihnen „Fürsten vnd Herren die Jagten / alß die nach dem natürlichen Recht vnd VölckerRecht gemein sein / allein zueignen vnd andern verwehren“. Gramman argumentierte, dass Gott angeblich selbst die Jagd den Fürsten und Herren – und *nur* diesen – zur Erquickung und Freude „durch die Natur eingepflanzet“ habe. Gegen die Todesstrafe für Wilderer, so Gramman weiter, würde von Dummköpfen vorgebracht, dass es nicht angehe, „einen Menschen / so zu Gottes Ebenbild erschaffen / vmb deß Wildes wegen“ hinzurichten.⁷⁶⁰

Wilderei als ‚politisches Verbrechen‘

Eckardt gelangt in seiner Untersuchung der südwestdeutschen Verhältnisse zu der Auffassung, dass Wilderei deshalb so stark bekämpft und schwer bestraft worden sei, weil sie das fürstliche Vergnügen schädigte; weil es sich dabei um „Ungehorsam gegen die Obrigkeit“ handelte, um eine Beeinträchtigung und Beleidigung der Fürsten.⁷⁶¹ Doch sei das Jagdrecht nicht nur wegen des Vergnügens, „sondern auch als Teil der allgemein privilegierten Stellung der Standesherren verteidigt“ worden. Es habe sich, so Eckardt weiter, bei der Wilderei um ein „von der Obrigkeit im Interesse der Privilegierten erst geschaffenes Verbrechen“ gehandelt.⁷⁶² Den Obrigkeiten seien Hirsche wichtiger als Menschen gewesen. Gegen „menschliche Diebe“, so eine verbreitete Auffassung, dürfe man sich wirksam wehren, gegen zu Schaden gehendes Wild dagegen nicht. Auch Eckardt kann zeigen, dass (im 18. Jahrhundert) die Wilderer im

759 Wotte, *Jagd* (1983, S. 61, 68 f.).

760 Gramman, *Wildschützen-Latein* (1621, Vorrede).

761 Wenn jemand mit einer Jagdwaffe außerhalb des Weges in den Wäldern und Wildbännen des Herzogs Ulrich von Württemberg angetroffen wurde, drohte ihm die Strafe des Augenausstechens (27. Juli 1517) (vgl. Bühler, *Bauernkrieg*, 1911, S. 23).

762 Eckardt, *Jagdprivilegien* (1976, S. 135 [Zitat], 138, 228 [Zitat], 273).

Südwesten aus allen Schichten und Berufen der ländlichen Bevölkerung kamen. „Die Wilderei stellt m. E. eine der reinsten Formen des Sozialbanditentums dar“.⁷⁶³

Im Unterschied zur Wilderei, die als Verbrechen und nicht zuletzt als empfindliche Störung der öffentlichen Ordnung angesehen wurde und bei den Obrigkeiten gefürchtet war, galt im Württembergischen der Jagdfrevel am sogenannten kleinen Weidwerk, von Angehörigen aller gesellschaftlichen Schichten verübt, offenbar eher als Kavaliersdelikt, das zudem nur selten wirklich bestraft wurde. „Es frevelten gar Viele, und ich möchte sagen Jeder, der das Bedürfniß fühlte nach einem Hasen- oder Wildgeflügel-Braten und deshalb war ein gewerbsmäßig betriebenes Freveln zum Zweck des Gewinns in enge Grenzen gebannt.“ Die Gesellschaft dieser Jagdfrevler nannte von Wagner (1876) eine durchaus anständige, sie wilderte in aller Öffentlichkeit. Gerade auch das Forst- und Jagdpersonal habe dem kleinen Wild nachgestellt, „wie wenn das etwas Erlaubtes wäre“, während übrigens die Bauern offenbar weniger Jagdfrevel begingen. Zu den Übeltätern gehörten häufig auch Studenten, namentlich aus Tübingen. Von Wagner kommt dann zu dem Ergebnis: „Daß die gebildeteren Classen sich beteiligten, ist vielleicht auffallend, wir haben aber allen Grund zu milder Beurtheilung, denn die Achtung vor dem Gesetz ist heute noch nicht unsere starke Seite.“⁷⁶⁴

Hochwild als Insignie der Macht

So geriet der unbefugte Abschuss eines Rothirschs zum Eingriff in die fürstliche Machtsphäre, als Anmaßung oder Angriff auf den Herrscher selbst.⁷⁶⁵ Weil das Niederwild die Fürsten wenig reizte, konnte auch dessen unbefugte Aneignung milder bestraft werden. So wie der Eichbaum in den Wäldern überall den Herren zustand, so war es auch mit den Hirschen – von Ausnahmen abgesehen. Wer dann, wie in der Frühen Neuzeit, für ‚gute Polickey‘ im Land Verantwortung trug, der konnte sich auch herausnehmen, in Wald und Feld eine gute Ordnung durchzusetzen, besonders wiederum in Bezug auf die Jagd.

Der Wald als Tatort

Die Heimlichkeit des Vorgehens, Bewaffnung und Drohung schürten Angst vor den Wilderern. Wilderer waren auf Netzwerke und Stützpunkte in den Dörfern angewiesen. Ein Widerstand war kaum möglich, die Kollaboration fallweise sicher auch erzwungen, Verrat gefährlich. Dies wird besonders auf die drei namentlich genannten Forstarbeiter zugetroffen haben, welche 1831 im Hallerbruch bei Springe zwei Wil-

763 Eckardt, Jagdprivilegien (1976, S. 139 f.).

764 Wagner, Jagdwesen (1876, S. 483–486, 488).

765 Auch Karl der Große legte sehr großen Wert darauf, dass in den kaiserlichen forrestes nicht gewildert wurde. Für Zotz stand das „Treueverhältnis zum Kaiser [...] in Frage, wenn sich jemand eines derartigen Diebstahls schuldig machte“ (Zotz, Königtum und Forst, 1997, S. 120 f.).

derer denunzierten.⁷⁶⁶ Das „Leben, wenigstens die Gesundheit der Forstbedienten, wenn sie nicht bewaffnet sind, steht jeden Augenblick auf dem Spiele“, heißt es auch in einem am 6. November 1836 an die Königliche Forstinspektion Lauenstein gerichteten Schreiben.⁷⁶⁷ Ein Forstbediensteter, dessen Anzeige zur Verhaftung von Wilddieben führe, müsse mit der Rache des „Wilddiebsvereins“ rechnen, ist einem Bericht des Hoyaschen Jagd-Departements vom 13. Mai 1834 zum „Überhandnehmen der Wilddieberei in den dortigen Forst-Revieren“ zu entnehmen. Die Frevler würden ihre Gesichter schwärzen und hätten vor zwei Jahren auf den Sohn von Förster Fricke geschossen. Dem Forstbediensteten, zumal wenn er „isoliert“ wohne, sei doch nicht zu verdenken, dass er nichts gegen diese Menschen, „die auf die erprobte Nachsicht der Justizbehörden bauend, zu jeder Rache fähig sind“, unternehme. Es komme hinzu, dass Wilddiebe, die festgenommen worden seien, nach der Freilassung ihr Handwerk ohnehin wieder aufnehmen würden. Auf Hilfe durch die Ämter zu hoffen, sei ebenfalls nutzlos, weil auch die Vögte die Rache der Wilderer fürchten und, wie der Autor weiß, davon überzeugt seien, dass die Angeklagten von den Gerichten freigesprochen würden. Es sei sehr selten, dass ein Wilddieb bestraft werde. Der Berichtsteller hält die Beschlagnahme von Gewehren, die bei Verdächtigen und der Wilderei überführten Personen gefunden werden, in Verbindung mit der Observierung von Häusern, in denen Wilddiebe vermutet werden, für die einzigen Maßnahmen, dem Übel wirksam zu steuern.⁷⁶⁸ Im November 1840 bereitete sich das Königlich Hannoversche Oberjagd-Departement darauf vor, diejenigen Ortschaften, „von welchen aus erhebliche Wilddiebereien bis in die neueste Zeit begangen“ worden seien, zu entwaffnen. Einem „Verzeichniß der bestraften und der aller verdächtigsten Wilddiebe“ des Salzdetfurther Jagdreviers ist zu entnehmen, dass die Berufe der des Wilddiebstahls überführten oder verdächtigen Personen vom Tagelöhner über den Böttcher, Zimmermann, Maurermeister, Kaufmann und Soldaten bis zum Musikus reichten.⁷⁶⁹ Herbert Wotte glaubt, dass nach 1848 in den Revieren die gewerbsmäßige Wilderei ein zunehmendes Problem darstellte. Viel Wild habe viel Geld eingebracht, mit der Nachfrage seien auch die Preise für Wildfleisch beständig gestiegen. Wotte weiß auch von Wilderern zu berichten, die es auf den Ostfriesischen Inseln auf die Gelege der dort brütenden Seevögel abgesehen hatten, um die erbeuteten Eier zu hohen Preisen zu verkaufen.⁷⁷⁰

766 NLA HA, Hann. 78 Nr. 346/2, Bericht des Königlichen Jägers Claus vom 22. September 1831 an das Königliche Oberjagd-Departement.

767 NLA HA, Hann. 78 Nr. 346/2, Schmidt, Altenhagen, am 6. November 1836 an die Königliche Forstinspektion Lauenstein.

768 NLA HA, Hann. 78 Nr. 355, Das Hoyasche Jagd-Departement am 13. Mai 1834 an das Königlich Großbritannisch-Hannoversche Oberjagd-Departement.

769 NLA HA, Hann. 78 Nr. 800, [Das Oberjagd-Departement] am 15. November 1840 an sämtliche Jagdinspektions-Chefs; a. a. O., Bericht vom 4. August 1842 an die Königliche Jagdinspektion Hildesheim.

770 Wotte, Jagd (1983, S. 158 f., 190).

Im Solling wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts versucht, Wilderern das Wildern abzugewöhnen, indem auf Staatskosten Geräte angeschafft wurden, welche die Wilderer selbst nicht hätten anschaffen können, um ihnen die Ausübung ihres Berufes zu ermöglichen und sie in den Stand zu setzen, auf redliche Weise Geld zu verdienen. Gelegentlich machten Personen, die der Wildddieberei bezichtigt wurden, geltend, dass sie sich Zeit ihres Lebens nicht mit Wilderei abgegeben hätten, weil sie beständig in Arbeit gewesen seien.⁷⁷¹

Der Unmut der Fürsten über die Wilderei könnte seinen Grund auch darin gehabt haben, dass ihnen der Tatbestand, gerade weil er schwer zu verfolgen war, als besonders ruchlos und dreist vorgekommen sein musste – zumal Schusswaffen gebraucht wurden. Die Wilderei erschien damit immer auch als ein Angriff auf das Land selbst – dies in besonderer Weise, wenn sie bandenmäßig verübt wurde. Banden bauten ein erhebliches Drohpotential auf und stellten eine starke Provokation dar.

Ohne die Zusammensetzung der Gruppen und die Sozialisation ihrer Mitglieder im Einzelnen zu kennen, ist es nicht möglich abzuschätzen, welche Faktoren gegebenenfalls verstärkend auf die Gewaltbereitschaft der Wilderer gewirkt haben. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass mit der wiederholten Anwendung und Erfahrung von Gewalt die Hemmungen, Menschen zu verletzen oder zu töten, schwanden. Die Regierungen antworteten unter Umständen mit der Entsendung von Militär. Für die Militärkommandos wären grundsätzlich ähnliche Überlegungen hinsichtlich der Gewaltbereitschaft anzustellen.

Bei Wilhelm Heinrich Riehl kann der bäuerliche Wildddieb auf Verständnis hoffen, weil gerade der Bauer, dessen Wesen nach Riehl durch den Wald in besonderer Weise bedingt ist, die Güter des Waldes damit gewissermaßen ererbt hat. In seiner bekannten Arbeit über „Land und Leute“ (1861, 1. Aufl. 1854)⁷⁷² entwickelt Riehl die Vorstellung einer Schicksalsgemeinschaft von deutschem Wald und deutschem Volk. Er spricht von der „Gütergemeinschaft des Waldes“ und glaubt, dass sie eine „ächt altgermanische“ Idee gewesen sei. Oder: „Wir müssen den Wald erhalten, [...], damit Deutschland deutsch bleibe.“ Riehl ergreift dabei auch Partei für bäuerliche Wildddiebe und Holzfrevler. „Einen Hasen in der Schlinge zu fangen, ist für diese Bauern so wenig etwas Entehrendes, als für den Studenten den Nachwächter zu prügeln.“ Denn der Wald sei der letzte Hort unberührter, persönlicher Freiheit.⁷⁷³ Die Zukunft des Landes hänge an den urwüchsigen, unverdorbenen Bauern der Moore,

771 NLA HA, Hann. 180 Hannover a1 Nr. 719, Bericht der Forstinspektion Dassel, A. von Rössing, vom 24. Januar 1863 an das Hannoversche Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten; NLA HA, Hild. Br. 1 Nr. 2591, fol. 10 [1747].

772 Es handelt sich dabei um den ersten Band seiner „Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Social-Politik“ (4 Bände, 1851–1869).

773 Nicht wenige Autoren sind geneigt, Wilderern mit ihrer vermeintlichen Freiheits- und Naturliebe und ihrer Widerspenstigkeit ein Andenken zu bewahren. War die Zeit der Romantik für Wilderer-Figuren besonders empfänglich?

der Wälder und Gebirge, nicht am „ausstudirte[n]“ Städter und „feiste[n] Bauer des reichen Getreidelandes“, so Riehl weiter. „Im Gegensatz zu Acker, Wiese und Garten hat Jeder ein gewisses Recht auf den Wald“. Ein Volk ohne Wald, glaubt Riehl, habe keine Zukunft. Die Rede ist von einem „deutschen Geiste“ und einer deutschen Sehnsucht nach ursprünglicher Natur. „Haut den Wald nieder und ihr zertrümmert die historische bürgerliche Gesellschaft.“⁷⁷⁴

Wilderei im „Dritten Reich“

In der Tradition der „Ostmark“ pflegte der Wilddieb als Symbol des mutigen, aufsässigen Widerstandes gegen eine als übermächtig und ungerecht verachtete Obrigkeit vielerorts verehrt zu werden. Nationalsozialisten konnten da in dem Bewusstsein, ebenfalls als Störer und Rebellen begonnen zu haben und in die Illegalität gezwungen worden zu sein, durchaus Sympathien für derlei Volkshelden hegen oder ihnen gar ‚durch die Finger sehen‘. Solches mochte in der fernen Provinz durchgehen, konnte jedoch keinesfalls auf der Linie der Reichsführung liegen. Denn dort blieb das Regime bemüht, den Anschein der Rechtmäßigkeit zu wahren. Folglich zeigte sich zuständigkeitshalber Oberstjägermeister Scherping alarmiert von dem Wilddiebsunwesen, welches in Österreich, besonders aber in der Steiermark noch ein Ausmaß habe, von dem man sich im Altreich keinen Begriff machen könne. Das liege nicht zum wenigsten daran, „daß leider auch noch gewisse politische Behörden im Wilddieb nicht einen Menschen sehen, der bekämpft werden muß, sondern eher einen Menschen, der Sympathie verdient“. Erst kürzlich sei ein erschossener Wilddieb unter Mitwirkung von Parteidienststellen beerdigt worden, was den „Stellvertreter des Führers“ veranlasst habe, in einem scharfen Erlass an die österreichischen politischen Behörden gegen ein derartiges Verhalten Verwahrung einzulegen. „Ein weiterer Fall wurde mir gemeldet, wo Bürgermeister und Ortsgruppenleiter damit drohten, eine Haussuchung der Polizei bei berüchtigten Wilddieben durch Einsatz von SA und SS zu verhindern, so daß tatsächlich diese Haussuchung auch nicht durchgeführt worden ist.“⁷⁷⁵ Folglich war es „mit den Wilderern, die eine falschverstandene Romantik

Peter Bürger und Hans-Dieter Hibbeln gaben 2022 den Band „Es gab nicht nur den Klostermann. Quellen und Berichte zur Wilderei in Westfalen“, Norderstedt (468 S.), heraus. Die Beispiele ließen sich vermehren. Hinzu kommen solche, welche auch zur ‚Entmythisierung‘ einstiger Volkshelden und Wildererlegenden beitragen (vgl. etwa den Beitrag „Der bayerische Hias: Räuber, Volksheld, unedler Wilderer“ von Hakan Baykal auf „Spektrum.de“ vom 6. September 2021 [URL <https://www.spektrum.de/news/der-bayerische-hias-raeuber-voksheld-unedler-wilderer/1912192>; Abfrage v. 26.1.2024]).

774 Riehl, *Land und Leute* (1861, S. 56, 58, 60–62, 65, 72).

Riehl zeigt sich im Vorwort zur ersten Auflage seines Werks überzeugt, dass ihn „die Erforschung der Einzelthatsachen immer weiter treibt zum Nachweis ihres Zusammenhanges mit einem immer größeren, reicheren Ganzen“. In „*Land und Leute*“ möchte Riehl die „örtlichen Bedingungen“ klären, welche das Wesen einer Gesellschaft und ihrer „Gruppen“ formen. Riehl spricht in diesem Zusammenhang von „naturgeschichtlichen Untersuchungen“, die zu einem „neuen organischen Bau der gesammten Staatswissenschaften“ führen.

775 GStA PK, I. HA Rep. 90 A Staatsministerium, Jüngere Registratur, Nr. 1643 (fol. 121).

als Helden dargestellt hat“, noch keineswegs „endgültig vorbei“, wie dies Göring seinem Biographen Gritzbach 1938 in den Mund gelegt hatte.⁷⁷⁶

6.2 Beispiele aus einzelnen Landesteilen

6.2.1 Braunschweig

Herzog Heinrich der Jüngere (1489–1568), Fürst von Braunschweig-Wolfenbüttel, schärfte seinen Untertanen durch das Edikt vom 4. August 1559 ein, dass diejenigen, welche unbefugt jagen und namentlich Hasen, Enten, Reihern und anderem Federwild nachstellen, mit harten Strafen rechnen müssen. Ohne Zweifel übten Untertanen unbefugt die Jagd aus. Dass es sich dabei keineswegs nur um Bauern oder Angehörige der ländlichen Unterschicht handelte, zeigt der folgende Vorgang. So ist einem Ausschreiben vom 20. Juli 1565 zu entnehmen, dass sich namentlich die Ritterschaft des Fürstentums der Wilderei in den herzoglichen Forsten schuldig gemacht habe, indem die Junker dort nicht nur Hasen, sondern auch Rehe und Wildschweine gejagt hätten. Auch der Sohn Heinrichs des Jüngeren, Herzog Julius (1528–1589), hatte offenbar ebenfalls Anlass, in einem Edikt vom 30. Juli 1581 mit deutlichen Worten die Wilderei des Adels in den herzoglichen Besitzungen zu verurteilen. Der Fürst sah es als besonders verwerflich an, dass hierfür von den Junkern die abhängigen Bauern und Dienstleute zu Dienstleistungen gezwungen würden.⁷⁷⁷

Immer wieder begegnen in den Akten Schriftstücke, mit denen Personen, die der Wilderei verdächtig bzw. beschuldigt wurden, ihre Unschuld zu beweisen suchten. So richteten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts [?] zwei Braunschweiger Bürger ein Hilfesuch an den Bürgermeister und Rat der Stadt, in dem sie darlegten, ohne Grund des unbefugten Wildschießens beschuldigt worden zu sein. Die Supplikanten führen eine fürstliche Bestimmung vom 10. April 1671 an, wonach den Bürgern dort, wo ihnen schon bisher die Jagdgerechtigkeit zugestanden habe, auch weiterhin gestattet würde, „zur Lust“, das heißt nicht in gewerblicher Absicht einen Vogel zu schießen. Doch sei ihnen dann von den auswärtigen Jägerburschen nicht nur das Gewehr abgenommen worden, man habe sie auch mit Prügeln traktiert und beschimpft. Das Ganze ereignete sich im Ölper Holz.⁷⁷⁸

Jürgen Schlüter aus Wolfenbüttel dagegen hatte, wie er im Januar 1700 dem Herzog aus dem Gefängnis schrieb, am Sonnabend vor Weihnachten bei der Asse „aus

⁷⁷⁶ Gritzbach, Hermann Göring (1938, S. 106).

⁷⁷⁷ Fritsch, *Corpus Juris* (1676, Pars tertia variorum principum ac statuum imperii ordinationes venatorio-forestales exhibens, S. 137–140).

⁷⁷⁸ NLA WO, 4 Alt 10 II Nr. 157, Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt Braunschweig, zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts [?] (fol. 175–180).

dumheit und in meinen jungen Jahren“ einen Hasen geschossen und dadurch seinen Landesherrn sehr beleidigt. Er fleht um Gnade, Haftverschonung und Straferlass, und sollte er noch länger so erbärmlich in Haft bleiben, müsse er gar verschmachten und umkommen.⁷⁷⁹

Ein Problem für die Vorbeugung und Bekämpfung von Wilderei wurde stets darin gesehen, dass Bauern das Recht und auch die Pflicht hatten, bestimmte Tierarten, welche als Schädlinge galten, zu verfolgen. Es wurde unterstellt, dass die Bauern bei solcher Gelegenheit auch nicht davor zurückscheuten, Wildtiere, die dem Jagdrecht unterlagen, zu erbeuten. In einem Pro Memoria aus Wolfenbüttel vom März 1761 an die Fürstliche Kammer heißt es, dass Untertanen auf ihrer Feldmark Füchse ausgegraben und getötet hätten. Weil es sich nun dabei um Raubtiere gehandelt habe, hätten die Täter dafür nicht bestraft werden können. Der Referent befürchtet aber, dass, wenn solches ungesühnt bliebe, der Wildbahn sehr erheblich geschadet werden würde. Denn dann könnten diejenigen, welche vorgeben, Füchse auszugraben, mit Leichtigkeit verbotenerweise Hasen und Feldhühnern nachstellen.⁷⁸⁰

Wildschützen waren auch nachts aktiv und verrieten sich durch die Gewehrschüsse. Aus Furcht wurden sie häufig nicht verfolgt. Sie benutzten Gewehre, die man auseinandernehmen und deshalb leicht unter der Kleidung verstecken konnte. Wildhändler verkauften auf Bestellung die gewilderten Hasen, Hühner und Rehe.⁷⁸¹

Nachdem mit dem Frieden von Tilsit 1807 das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel Teil des von Napoléon Bonaparte errichteten Königreichs Westphalen geworden war, mehrten sich in dem ausgewerteten Behördenschriftgut die Klagen über Wilderei in den herrschaftlichen Forsten. So wird in einem Pro Memoria über die Wildddieberei in der Conservation Braunschweig vom 15. Januar 1808 darauf hingewiesen, dass besonders in den Forsten des Harzes und des Einbeckischen Distrikts die Wildddieberei „aufs höchste gestiegen“ sei. Dort würden häufig vier bis sechs Diebe zusammen auftreten und den Wald in jeder Hinsicht unsicher machen. Die Rede ist von erschossenen Jagdbedienteten, von Straßenraub und Totschlägen als Folge der angeblich nicht streng genug geahndeten Wildddiebereien.⁷⁸² Kremser berichtet, dass im Hümmling mit seinem Jagdschloss Clemenswerth von den Bischöfen aus Münster besonders exzessive Jagden (Kesseljagden) veranstaltet worden seien. Nach dem Ende

779 NLA WO, 4 Alt 10 II Nr. 157, Jürgen Schlüter aus Wolfenbüttel im Januar 1700 an den Herzog (fol. 181 f.).

780 NLA WO, 4 Alt 10 II Nr. 157, Pro Memoria vom 26. März 1761 (fol. 82 f.).

781 Vgl. NLA WO, 4 Alt 10 II Nr. 157, Pro Memoria an die Fürstliche Kammer vom 20. Juli 1769 (fol. 70 f.). Im Königreich Hannover wirkte strafverschärfend, wenn jemand „um des Gewinns willen“ wilderte (Gaertner, *Verordnungen*, 1995, S. 142).

782 NLA WO, 14 W Fb. 1 Nr. 87, Pro Memoria über die Wildddieberei in der Conservation Braunschweig vom 15. Januar 1808 (fol. 14).

der Westphälischen Zeit sollen die dortigen Bauern innerhalb kürzester Frist den völlig überhöhten Beständen an Rotwild und Sauen ein Ende bereitet haben.⁷⁸³

Wenn zwei sich streiten

Im Harz, fährt der Verfasser obiger Denkschrift fort, wo in den letzten zehn Jahren die Wilderei so sehr zugenommen habe, kämen die Wilddiebe aus den Bergstädten Grund, Lautenthal und Altenau, die meisten und bösesten jedoch aus Goslar. Die Verfolgung der Wilddiebe sei vormals dadurch erschwert worden, dass in einem großen Teil des früher zum Herzogtum Braunschweig gehörenden Harzes die Jurisdiktion durch Hannover ausgeübt worden, das Recht der Strafverfolgung von Jagdfreveln jedoch strittig gewesen sei.⁷⁸⁴ Die Wilddiebe hätten gewusst, dass man sie daher häufig lieber habe laufen lassen, als einen Streit mit den ungeliebten Nachbarn zu riskieren.⁷⁸⁵ Es kam hinzu, dass auch nach der im Jahr 1789 erfolgten organisatorischen Teilung des bis dahin von Hannover und Braunschweig-Wolfenbüttel gemeinsam verwalteten Harzes die Jagd dem Hause Braunschweig-Wolfenbüttel ausschließlich vorbehalten blieb. Die hannoversche Seite weigerte sich jedoch, die der Wilddieberei beschuldigten Personen auszuliefern, so dass die Wilderei überhandgenommen habe. Der gänzliche Ruin der herrschaftlichen Jagdreviere stehe zu befürchten.⁷⁸⁶ Wenig später, am 14. Februar 1814, war dann davon die Rede, dass in den braunschweigischen Jagden des Harzes die Wilderei mittlerweile „fast ganz öffentlich[]“ betrieben würde. Vorgeschlagen wurde deshalb, Militär zur Bekämpfung der Wilderer einzusetzen.⁷⁸⁷ Ein weiteres Memorandum vom 21. Februar 1814 widmete sich der, wie es heißt, überhandnehmenden Wilderei in der Gegend von Helmstedt.⁷⁸⁸

Einer Denkschrift aus Westphälischer Zeit vom 15. Januar 1808 zufolge würden im Einbeckischen Distrikt die Dörfer Mackensen und Sievershausen „seit hundert und mehr Jahren her fast von lauter Wilddieben bewohnt“. Sie seien die berüchtigsten und gefährlichsten überhaupt. Nachdem sie die Jagden des Sollings ruiniert hätten, trieben die Frevler ihr Unwesen vor allem im Reinhardswald. Einer der berüchtigsten Sievershäuser Wilddiebe soll seinerzeit ein Mann namens Schlage gewesen sein.⁷⁸⁹

783 Kremser, Forstgeschichte (1990, S. 229, 231).

784 Dieser Hinweis spielt vermutlich auf die frühere gemeinschaftliche Verwaltung des Westharzes durch das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel und das Kurfürstentum Hannover an. Diese sogenannte Kommunion hat jedoch insgesamt nicht gut funktioniert, so dass sie 1788/89 beendet wurde.

785 NLA WO, 14 W Fb. 1 Nr. 87, Pro Memoria über die Wilddieberei in der Conservation Braunschweig vom 15. Januar 1808 (fol. 14 f.).

786 NLA WO, 14 W Fb. 1 Nr. 87, Pro Memoria vom Januar 1814 (fol. 77).

787 NLA WO, 14 W Fb. 1 Nr. 87, Pro Memoria vom 14. Februar 1814 an die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Regierungs-Kommission.

788 NLA WO, 14 W Fb. 1 Nr. 87, Pro Memoria vom 21. Februar 1814 an die Herzogliche Regierungs-Kommission (fol. 84).

789 Dies nur als Vorgeschmack auf die Verhältnisse im Solling, s. u.; NLA WO, 14 W Fb. 1 Nr. 87, Pro Memoria über die Wilddieberei in der Conservation Braunschweig vom 15. Januar 1808 (fol. 14 f.).

Vor solchem Hintergrund sei daran erinnert, dass der Herzoglich Braunschweigische Hof- und Oberjägermeister Johann Georg von Langen (1699–1776) mit großem Eifer den Wald-Feldbau propagierte. Er war überzeugt, dass der Wald-Feldbau den Bauern helfe und damit das gemeine Beste fördere. Der Landesherr ließ sich überzeugen und ordnete am 14. Dezember 1750 an, die durch von Langen vorgeschlagenen Maßnahmen in allen Distrikten seines Fürstentums umzusetzen.⁷⁹⁰ Initiativen wie diese waren grundsätzlich geeignet, besonders in waldreichen Gebieten mit wenig ertragreichen Böden die Armut der Bauern zu lindern. Damit wäre auch ein wichtiges Motiv für die Wilderei zumindest abgeschwächt.

Den Wilddieben war offenbar schwer beizukommen. Daher wurde in der oben angeführten Denkschrift vorgeschlagen, dass im Harz und im Solling zerlegtes Hochwild nur mit Bescheinigung des Jagdberechtigten angekauft werden dürfe. Die Gastwirte seien die Hauptabnehmer von Wildfleisch. Entsprechend müsse mit den Wildhäuten verfahren werden. Im Harz würden bei hohem Schnee oft nur der Häute wegen mehrere Stücke zugleich erlegt. Mehr noch: Die besten Kunden der Wilddiebe seien die unteren Forstoffizianten. Sie würden das Wild nach Hamburg schicken und am teuersten bezahlen. Solches soll demnach vor allem im Weserdistrikt betrieben worden zu sein. Bei Braunschweig und Wolfenbüttel würden besonders von Bauern abends vor den Dörfern die Hasen sehr stark bejagt. Das illegale Hasenschießen der Bauern hat offenkundig kaum unterbunden werden können. Der Autor der Denkschrift tritt für eine Verschärfung der bei Wilderei zu verhängenden Strafen ein. Außerdem sollten die Häuser verdächtiger Personen des Öfteren nach Gewehren durchsucht werden.⁷⁹¹

Auch in diesem Zusammenhang findet sich der Hinweis, dass es sehr selten sei, einen Wilddieb auf frischer Tat zu ertappen. Selbst Forst- und Jagdbedienstete sowie die einquartierten französischen Kürassiere betätigten sich als Wilderer.⁷⁹² Im 11. Stück der Oeffentlichen Anzeigen für das Königl. Westphälische Oker-Departement vom 8. Februar 1809 wird in einer vom Präfekten des Oker-Departments sowie von dem General-Sekretär der Präfektur verfassten Bekanntmachung betont, dass die Steuerung der Wilddieberei für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von äußerster Wichtigkeit sei.⁷⁹³

„Seit Errichtung des Königreichs Westphalen hat die Wilddieberei in der Inspection Blankenburg [im Harz] sich immer mehr und mehr ausgedehnt“, lautet das Resümee eines Forst-Inspecteurs vom 29. November 1813 an den Conservateur von Sierstorpf. Inzwischen könnten die Forstbediensteten nur unter Lebensgefahr

790 Vgl. Steinsiek, *Der Wald zwischen Harz und Aller* (2021, S. 98 ff.).

791 NLA WO, 14 W Fb. 1 Nr. 87, Pro Memoria über die Wilddieberei in der Conservation Braunschweig vom 15. Januar 1808 (fol. 16–19).

792 NLA WO, 14 W Fb. 1 Nr. 87 (fol. 29, 61 [4. November 1811]).

793 NLA WO, 14 W Fb. 1 Nr. 87 (fol. 44).

ihre Arbeit im Wald verrichten, indem auf sie, teils mit Todesfolge, geschossen würde. Nachdem ein Wilddieb von dem Förster Schiedendüfel schwer verwundet worden sei, habe sich das Gerücht verbreitet, wonach demselben der Tod geschworen worden sein solle. „Dieser ist dadurch so in Furcht gesetzt worden, daß er sich nicht ins Revier wagt.“ Der Autor des Schreibens scheint vor allem organisatorische und formale Mängel für die zunehmende Wilderei verantwortlich zu machen, besonders „die Spitzfindigkeiten der Gerichte“. So würde nicht einmal derjenige, welcher unbefugt „mit gespanntem Gewehr unter dem Arm außerhalb der Wege und mitten in den Forsten“ angetroffen werde, als der Wilddieberei überführt angesehen. Außerdem seien die ausgesetzten Strafen unverhältnismäßig gering. Sollten allerdings wirksame Maßnahmen gegen die Wilderei nicht ergriffen werden, sei es besser, die Jagd allgemein freizugeben, „weil in diesem Fall doch wenigstens die Verwaltung der Forsten nicht beeinträchtigt werden würde“. Und es wurde noch angemerkt, dass die Einwohner des preußischen Fleckens Benneckenstein „fast größtentheils Forst- oder Wilddiebe seien“.⁷⁹⁴

Am 25. April 1848 berichtete die Braunschweigische Direktion der Forsten und Jagden von einer erheblichen Zunahme der Wilderei, ausgeführt in Scharen von 15 und mehr Personen. So sei am ersten Ostertag „ein großer Theil der Einwohner von Rautheim ausgezogen, um auf den umliegenden Feldern Rehe und Hasen zu schießen“. Diejenigen, derer man habhaft werden konnte, hätten sich durch das Gerücht, wonach „jetzt Jedermann auf seinen Grundstücken die Jagd frei ausüben kann“, zu entschuldigen versucht. Es sei jedoch natürlich ein Irrtum zu glauben, dass bereits eine Änderung der Jagdgesetzgebung eingetreten sei. Die Referenten fürchteten negative Auswirkungen auf die Moral und das Rechtsempfinden der Landbewohner.⁷⁹⁵

Auch aus dem Amtsbezirk Calvörde liefen seinerzeit Nachrichten über zunehmende Wilderei bei der Kreisdirektion zu Helmstedt ein. In einem Bericht vom 23. Juli 1854 ist von „Wilddiebereien in großer Zahl und Ausdehnung“ die Rede, die von Einwohnern des Amtsbezirks in der benachbarten Letzlinger Heide auf preußischem Gebiet verübt worden seien. Das riesige Areal mache es unmöglich, „dem Unwesen Einhalt zu thun“. Und einmal mehr: Der Jagdfrevel untergrabe die Moral, gefährde die öffentliche Sicherheit und Ordnung. In einem Fall gelang es, einen Wilderer für zwei Jahre in die Herzogliche Besserungs-Anstalt zu Bevern einzuweisen. Ein anderer soll sich in der Haft erhängt haben. Vorderhand wurde zur Steuerung der Wilderei in erster Linie empfohlen, das Polizeimilitär vor Ort zu verstärken und die Bewaffnung des Schutzpersonals zu verbessern.⁷⁹⁶

794 NLA WO, 14 W Fb. 1 Nr. 87, Schreiben eines Forst-Inspecteurs vom 29. November 1813 (fol. 69 f.).

795 NLA WO, 12 Neu 9 Nr. 2850, Die Direktion der Forsten und Jagden am 25. April 1848 an das Herzogliche Staatsministerium.

796 NLA WO, 12 Neu 9 Nr. 2850, Die Herzogliche Kreisdirektion Helmstedt am 23. Juli 1854 an das Herzogliche Staatsministerium.

In der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 1863 wurden zwei (mutmaßliche) Wilderer aus Calvörde von einem preußischen Jagdaufseher schwer verwundet. Beide erlagen später ihren Verletzungen. In dem Bericht der Kreisdirektion Helmstedt wird betont, dass die Unterstützung der elf Hinterbliebenen der Armenkasse zu Calvörde eine schwere Last aufgebürdet habe. Zu den wirksamsten Mitteln gegen die Wilderei gehört nach Ansicht des Berichterstatters, den Absatz des Wildfleischs möglichst zu verhindern, etwa durch Überwachung der in Frage kommenden Händler. Die Dörfer Zobbenitz und Parleib auf braunschweigischer Seite wurden offenbar als ‚Wilddiebsnester‘ eingestuft. Es scheint, als hätten die Wilddiebe auf Bestellung gewildert.⁷⁹⁷

Die Direktion der Forsten ging 1863 davon aus, dass seit vielen Jahren Einwohner aus dem Amtsbezirk Calvörde des enormen Wildstands wegen in der Letzlinger Heide auf preußischer Seite wildern würden. Um dieser Situation Herr zu werden, habe sich die preußische Verwaltung entschlossen, ein Kommando Schützen dorthin zu schicken. Diese Schützen würden auf jeden Wilddieb schießen. „Auf diese Weise sind, besonders seit 1848[,] schon viele diesseitige Unterthanen theils verschwunden und muthmaßlich todt geschossen, theils ihren Wunden erlegen.“⁷⁹⁸

Im November desselben Jahres (1863) zeigte sich der Berichterstatter in der Kreisdirektion Helmstedt davon überzeugt, dass die Stationierung von Schutzpersonal eine abschreckende Wirkung habe. Aus braunschweigischer Sicht stellte der Umstand, dass sich Wilderer durch die Flucht in das benachbarte preußische Territorium der Verfolgung entziehen konnten, ein zusätzliches Problem dar. Unter den aktenkundig gewordenen Wilderern befanden sich übrigens ein Arbeitsmann und dessen sechzehnjähriger Sohn, ein Ochsenhirte, zwei weitere Arbeitsmänner sowie zwei Leineweber (Vater und Sohn). Von einem, der bereits mehrfach vorbestraft war, wusste der Gemeindevorsteher aus Zobbenitz zu berichten, dass es sich bei ihm um einen Menschen handle, „den Jeder fürchtet, weil er an Jedem Rache übt“. Sei der Anführer einer Wilddiebsbande erst einmal für längere Zeit aus dem Verkehr gezogen, würde sich die Bande von selbst auflösen. In der Kreisdirektion Helmstedt war man sich sicher, dass „Jagd-Leidenschaft“ und ein Hang zur Wilderei diese Männer beherrschten, nicht etwa die Not. Denn es fehle nicht an Gelegenheiten zu einem legalen Broterwerb.⁷⁹⁹

Aus der Braunschweigischen Direktion der Forsten kam im Dezember 1880 die frohe Botschaft, dass in den Forstrevieren Helmstedt und Marienthal die Wilddieberei zurückgegangen sei „und ihren lebensgefährlichen Character verloren“ habe. Als

797 NLA WO, 12 Neu 9 Nr. 2850, Die Herzogliche Kreisdirektion Helmstedt am 7. Juli 1863 an das Herzogliche Staatsministerium.

798 NLA WO, 12 Neu 9 Nr. 2850, Die Direktion der Forsten am 21. Juli 1863 an das Herzogliche Staatsministerium.

799 NLA WO, 12 Neu 9 Nr. 2850, Die Herzogliche Kreisdirektion Helmstedt am 10. November 1863 an das Herzogliche Staatsministerium.

Grund wird angegeben, dass die berüchtigsten Wildddiebe der Umgebung zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden seien. Dem Ministerium wird daher anheimgestellt, das für den Forst- und Jagdschutz in Helmstedt stationierte, aus zwei Soldaten bestehende Militär-Kommando abzubefehlen. Der Vorschlag wurde dann unterm 21. Dezember 1880 befürwortet.⁸⁰⁰

6.2.2 Hannover

Georg Wilhelm (1624–1705), Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, ließ das Amt Gifhorn am 24. Januar 1696 Folgendes wissen: Ihm sei zu Ohren gekommen, dass bei den Dörfern des Amts am Abend und besonders in den Kohlgärten geschossen worden sei, ohne dass die Frevler hätten dingfest gemacht werden können, vielmehr die Taten von den Leuten vertuscht würden. Solch „ungebührliches Lauffen mit Röhren und schiessen nach Wildwerck“ könne er keineswegs gestatten.⁸⁰¹ Der Herzog gab im Juni 1702 vor, dass „einige Eingesessene Haußleute und Bauren in den Dörffern so kühn und verwegen geworden“, dass sie die in ihrem Besitz befindlichen Gewehre dazu missbrauchen würden, zu wildern und anderes Ungemach zu verursachen. Deswegen wird befohlen, dass Untertanen, die besonders zu dem Personenkreis der Hausleute, Bauern, Schulmeister und Küster gehören, ihre Gewehre gegen Quittung abgeben, damit diese Waffen an einem sicheren Ort aufbewahrt werden können. Bei Zuwiderhandlung drohten Strafen. Er hoffte, dass hierdurch die Landleute sich nicht mehr von ihren Berufen würden abhalten lassen und machte es ihnen außerdem zur Pflicht, Wilderer zu melden. Natürlich drohte auch denjenigen, welche mit den Wilddieben unter einer Decke steckten, Bestrafung.⁸⁰² Georg II. (1683–1760) misstraute auch den Adeligen und Landsassen, die im Fürstentum Lüneburg und in der Grafschaft Hoya zur Koppeljagd berechtigt waren. Sie sollten die Koppeljagd ausschließlich selbst ausüben oder durch „bebrodtete Diener“ ausüben lassen und nicht Unbefugten, Bauern und Tagelöhnern, das Jagen erlauben. Zu befürchten sei anderenfalls der völlige Ruin der Jagd. Man bezog sich dabei auf entsprechende Vorkommnisse.⁸⁰³ Einen Hinweis auf die angeblich zunehmende Wilderei enthielt bereits

800 NLA WO, 12 Neu 9 Nr. 2850, Herzogliches Staatsministerium am 16. Dezember 1880 an die Direktion der Forsten.

801 NLA HA, Hann. 74 Gifhorn Nr. 2049, Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, am 24. Januar 1696 an das Amt Gifhorn.

802 NLA HA, Hann. 74 Gifhorn Nr. 2049, Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, am 30. Juni 1702.

803 NLA HA, Hann. 74 Gifhorn Nr. 2049, Georg II., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, am 18. August 1731; Gaertner, Verordnungen (1995, S. 50 f.). Bei den ‚bebrodteten Dienern‘ handelte es sich um Arbeitskräfte, die „in einem gesindeähnlichen Lohn- oder Abhängigkeitsverhältnis“ standen (Brandis, Preußische Jagdordnung, nach 1916, S. XXVII). Eine ähnliche Vorschrift enthielt auch das Ausschreiben der Provinzial-Regierung zu Osnabrück vom 22. November 1822. Demnach durften die Jäger jagdberechtigter Gutsbesitzer

eine Verordnung vom 24. Mai 1645 durch Herzog Friedrich zu Braunschweig und Lüneburg (1574–1648). Aus dem Jahr 1691 stammt der Hinweis, dass sich unter den Wilderern nach wie vor auch Soldaten und Hofbedienstete befanden. Herzog Ernst August (1629–1698) beklagte sich darüber, dass die von ihm ausgewilderten Fasane meist und unbefugt weggeschossen oder gefangen würden. Für die unbefugte Jagd auf Feldhühner wurden 1699 ‚vornehme‘ Personen mit 100 Talern, ‚mittelmäßige‘ mit 50 und ‚geringe‘ mit 30 Talern bestraft.⁸⁰⁴

Die Policy-, Deich-, Holz- und Jagdordnung für die Herzogtümer Bremen und Verden vom 20. Juli 1692 enthielt auch die in anderen Territorien nachweisbare Bestimmung, dass Schäfer und Hirten nur solche Hunde halten durften, die nicht dem Wild nachstellten. Die Hausleute mussten ihren Hunden, wenn sie nicht an der Kette lagen, Knüppel anhängen. Dass Beamte und Vögte in der Regel nicht selbst jagen sollten und der Gutsbesitzer die ihm zustehende Jagd nicht durch seine Meyer ausüben lassen durfte, diente (auch) dem Zweck, die Zahl der Jäger zum Nachteil der Wildbahn nicht zu erhöhen.⁸⁰⁵

Aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammen Berichte über die Versuche der Obrigkeiten, die Dorfbevölkerung zur Mithilfe bei der Verfolgung von Wilderern zu zwingen. So waren die Eingesessenen von Hassendorf, Amt Rotenburg, bei Strafe von 50 Talern verpflichtet worden, den der Wildddieberei verdächtigten Harm Horstmann den Behörden zu melden, wenn er sich dort wieder blicken lassen sollte. Besagter Horstmann habe sich eine ganze Zeit in Hassendorf aufgehalten, ohne dass Anzeige erstattet worden sei. Außerdem müsse auch die Dorfschaft Böttersen dafür bestraft werden, dass sie den Abschuss eines Hirsches durch Horstmann nicht gemeldet habe.⁸⁰⁶ Ferner gaben die Überreste eines unweit von Söhlingen vermutlich gewilderten Rehes den Anlass, „die gantze Dorffschafft Söhlingen, Mann vor Mann, vor die Ambtstuben zu citiren“, um Erkundigungen über den oder die Täter einzuholen. Die Aktion blieb jedoch offenbar ohne Erfolg.⁸⁰⁷

Georg II. verwies 1749 auf eine starke Zunahme der Wilderei in seinem Fürstentum Braunschweig-Lüneburg. Die Rede war von Wildddiebsbanden. Das Wildern in

zwei Personen mit auf die Jagd nehmen. „Bauern, Knechte, Tagelöhner oder Handwerker, die auf dem Lande“ wohnten, blieben jedoch ausgeschlossen (vgl. Gaertner, Verordnungen, 1995, S. 123).

804 Gaertner, Verordnungen (1995, S. 21 f., 32, 36 f.).

805 Policy-, Deich-, Holz- und Jagdordnung für die Herzogtümer Bremen und Verden vom 20. Juli 1692, S. 174–176.

806 NLA HA, Hann. 78 Nr. 347, Ernst Praetorius [?] am 25. Juli 1741 an einen nicht näher genannten Geheimen Kammerat und Landgerichts-Commissarius.

807 NLA HA, Hann. 78 Nr. 347, Vermutlich das Amt Rotenburg am 20. November 1744 an die Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Kammer.

Von 1735 datiert das Verbot, sogenannte Windbüchsen und andere Gewehre, die man, etwa durch Abschrauben des Kolbens, leicht unter der Kleidung verstecken konnte, mit sich zu führen. Zugleich wurden Verbote, die das Aufstellen von Selbstschüssen, Fallen oder Schlingen betrafen, erneuert (Gaertner, Verordnungen, 1995, S. 54 f.).

großen Gruppen sollte mit lebenslänglichem Karrenschieben bestraft werden, fallweise sogar mit dem Tod durch das Rad. Besonders im Solling würden die Wilderer immer dreister und ohne Weiteres auf Forst- und Jagdbedienstete schießen. „Auf Anforderung durch die Forst- und Jagdbedienten oder den Jagdherrn“ hatten sich gemäß Verordnung vom 22. Januar 1773 Dorfbewohner an der Verhaftung von Wilddieben zu beteiligen. Wilderei an Sonn- und Feiertagen, also zu Gottesdienstzeiten, wurde deshalb besonders hart bestraft, weil sich dann die Forst- und Jagdbediensteten in der Kirche befanden.⁸⁰⁸

In Zeiten der politischen Krise und des Umbruchs häuften sich die Klagen über Wilderei. Und in der Tat mochten Wilderer Situationen nutzen, in denen die Aufsicht über die Forsten und die Kontrolle des Wildbrethandels nicht so intensiv erfolgen konnten wie sonst. Unter dem Eindruck der französischen Besetzung des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg äußerte der Oberjägermeister von Beaulieu dem Landes-Deputations-Collegium [?] gegenüber am 17. Juni 1803 die Befürchtung, dass „einige Unterthanen den jetzigen Zeitpunkt benutzen werden, die Herrschaftlichen Jagden durch Wilddieberey gänzlich zu ruiniren“. In einigen Ämtern sei damit bereits der Anfang gemacht worden.⁸⁰⁹ So hatte das Justiz-Departement im Februar 1803 auf die „überhand genommenen und mit lebensgefährlicher Widersetzlichkeit verbundenen Wilddiebereyen“ in den Ämtern Dannenberg, Lüchow sowie den adeligen Gerichten Kolborn und Grabow hingewiesen. Die Geschworenen und Schulzen der Dörfer in dem Grenzbereich zum Gericht Gartow wurden verpflichtet, auf Anforderung zur Verfolgung von Wilddieben „ungesäumt mit der Mannschaft[,] die sie zusammen bringen können, zu Hilfe“ zu eilen.⁸¹⁰

Einzelheiten über die Umstände, die zum Tod des königlichen Jägers Elten und des städtischen Forstaufsehers Meyer geführt haben, entnehmen wir einem Bericht des Amtes Calenberg vom 29. März 1835 an die Landdrostei zu Hannover. Wir erfahren zunächst, dass in den zurückliegenden Jahren die Wilderei am Deister erheblich zugenommen habe, und zwar durch Bürger aus Münder. Es wird geschildert bzw. rekonstruiert, wie die Verfolgung von zwei vermeintlichen Wilderern am Deister durch Schutzpersonal ablief und der zum Schutzpersonal gehörige Jäger Elten sowie der Forstaufseher Meyer aus Münder, einer der beiden mutmaßlichen Wilddiebe, erschossen wurden. Die Untersuchung, in deren Verlauf übrigens auch eine gerichtliche Sektion beider Leichen stattfand, erbrachte, dass Meyer zuerst auf Elten schoss und diesen erst mit dem zweiten Schuss tödlich traf. Noch bevor Elten starb, gab dieser seinerseits einen Schuss auf Meyer ab, der ebenfalls tödlich war. Meyer soll in seinen

808 Gaertner, Verordnungen (1995, S. 59 ff., 62, 75 [Zitat], 86 [vgl. die Deklaration Georgs III. vom 9. August 1783]).

809 NLA HA, Hann. 49 Nr. 952, Pro Memoria des Oberjägermeisters von Beaulieu vom 17. Juni 1803 (fol. 3).

810 NLA HA, Hann. 78 Nr. 347, Das Justiz-Departement, Hannover, am 26. Februar 1803 an die Ämter Dannenberg, Lüchow und die adeligen Gerichte Kolborn und Grabow.

letzten Jahren ausschließlich von Wilderei gelebt haben. Interessant ist, dass die Bürger von Münden zur Hohen Jagd in einem kleinen Jagdrevier der Münderschen Stadforst berechtigt waren. Das Amt Calenberg vermutete daher, dass Bürger von Münden diese Gelegenheit genutzt haben, um [außerhalb des ihnen zustehenden Jagdbezirks] zu wildern. Die Wilddiebe hätten dann das erbeutete Wildbret vom Magistrat der Stadt registrieren und sich von ihm bescheinigen lassen, dass es in der Münderschen Jagd geschossen worden sei. Aus diesem Grund müssten die meisten Untersuchungen gegen die dortigen Wilddiebe scheitern.⁸¹¹

Dem Bericht des Feldjägers Keerl aus Adensen an das Königliche Oberjagddepartement vom 16. Juli 1837 zufolge geriet ein Amtmann, dem ein, wie es heißt, berüchtigter Schlingensteller einen Hasen verkaufte, in den Verdacht, mit den Wilddieben „durchzustechen“. Es sei sehr schwer, die Wilderei zu bekämpfen, wenn die Wilderer das Wildbret gut absetzen könnten. Nun habe besagter Wilddieb ihm, dem Feldjäger, bei seiner Festnahme mit Folgen gedroht. Obgleich er sich vor keinem Wilddieb fürchte, dieser jedoch ein „berüchtigt gefährlicher Mensch“ sei, gegen den überdies wegen Mordversuchs ermittelt werde, erlaube er sich anzufragen, ob es ihm erlaubt sei, „wenn ich ihn wilddiebend betreffe, und er sich thätlich widersetzt, [ihn] todt schießen zu dürfen“. Eine Antwort auf Keerls Frage konnte vorderhand nicht ermittelt werden.⁸¹²

Nach dem Königlich Hannoverschen Gesetz über die Bestrafung des Wilddiebstahls vom 8. September 1840 hatte die Wilderei zuletzt stark um sich gegriffen. Bei Wilddiebstahl wurde als straferschwerend angesehen,

- „1.) wenn der Täter eine Windbüchse, Stockflinte oder ein sonstiges Gewehr, das man zerlegen und somit heimlich mit sich führen kann, benutzt hat,
- 2.) wenn er sein Gesicht geschwärzt oder auf andere Weise unkenntlich gemacht hat,
- 3.) wenn der Wilddiebstahl gewerbemäßig betrieben,

811 NLA HA, Hann. 78 Nr. 346/2, Das Amt Calenberg an die Landdrostei zu Hannover am 29. März 1835.

812 NLA HA, Hann. 78 Nr. 346/2, Der Feldjäger Keerl aus Adensen an das Königliche Oberjagddepartement am 16. Juli 1837.

Diese Akte des Oberjagddepartements enthält für die 1830er Jahre zahlreiche Anzeigen von Wilddieberei. Bemerkenswert ist einmal mehr, mit wie viel Inbrunst den Wilderern nachgestellt und die Wilderei behördlich behandelt wurde.

In diesem Zusammenhang zitiert Schwappach (Forst- und Jagdgeschichte, 1888, S. 620) aus Schlözers Staatsanzeiger (1787, H. 38, S. 140) über den „Misbrauch [sic!] der Jagd“ wie folgt [Orthographie unverändert übernommen]: „Dennoch hört man in Ländern, die das Unglück haben, von einem modernen Nimrod tyrannisirt zu werden, die Jäger con gusto erzählen, wie sie diesen oder jenen Wilddieb erschossen haben, mit dem Zusatze, sie hätten ihm zwar »steh Canaille!« zugerufen, aber auch gleich losgeknallt, damit sie allen Falls einen Eid ablegen können, dass der Hund nicht habe stehen wollen. Dafür erhalten sie gemeiniglich vom Landes-Herr ein Geschenk, und der Pater patriae lacht dann wol noch dazu hönisch [...]. Solches Betragen und solche bonmots sollte man von keinem Landes-Herrn erwarten, ich habe aber dergleichen selbst mit angehört.“

- 4.) wenn eine Bande gebildet,
- 5.) oder wenn der Wilddiebstahl in Verbindung mit einer Gewalttätigkeit begangen wurde“.

Ferner: „Gemeinsames Wildern von mehreren Personen wird immer als erschwerend angesehen, auch wenn keine Banden gebildet wurden.“ Strafverschärfend wirkte unter anderem auch, „wenn die Tat während der Hegezeit [...] verübt wurde“. Sollte in einigen Gegenden die Wilderei besonders stark zunehmen, konnte der Innenminister auch die „Entwaffnung ganzer Ortschaften und Distrikte“ anordnen. Zerlegbare Schusswaffen durften weder hergestellt, verkauft noch in Besitz genommen werden.⁸¹³ Mit Wirkung vom 24. Dezember 1840 rechneten folgende Landesteile zu denjenigen Gebieten, für die das Innenministerium aufgrund von Art. 22 des oben genannten Gesetzes über die Bestrafung des Wilddiebstahls bestimmten Personengruppen,⁸¹⁴ die durch Wilderer besonders gefährdet waren, erweiterte Befugnisse bei der Verfolgung derselben einräumen konnte: Fürstentum Calenberg, Landdrosteibezirk Hildesheim mit dem Amt Elbingerode und der Grafschaft Hohnstein, Landdrosteibezirk Lüneburg, Harz.

Über das Fortbestehen des hannoverschen Jagdrechts hieß es dann am 25. August 1848 unter anderem, dass die bestehenden Jagdstrafgesetze gemildert worden seien. Das Jagdrecht genieße keinen übermäßigen gesetzlichen Schutz mehr.⁸¹⁵

Robin Hood der Lüneburger Heide: Hans Eidig⁸¹⁶

J. F. Heinrich Müller brachte 2001 eine „Biographie des volkstümlichsten und bekanntesten Wildschützen der Lüneburger Heide und des Sachsenwaldes“, Hans Eidig, heraus. Eidig wurde 1804 in Klein-Klecken, Kreis Harburg, geboren und hatte an sich Förster werden wollen. Er nahm verschiedene Stellungen an, auch als Jäger, betätigte sich dabei jedoch immer wieder als Wilderer, was nicht unentdeckt blieb. Eine ungezügelte Jagdleidenschaft habe Eidig, glaubt Müller, keinen Spielraum gelassen, „wieder im bürgerlichen Leben Fuß zu fassen“. Er jagte im Lüneburgischen und im Lauenburgischen bzw. im Sachsenwald sowie vermutlich auch gelegentlich im Mecklenburgischen. Besonders auf der lauenburgischen Seite bediente Eidig sich zahlreicher Helfer. Seine Verfolgung gestaltete sich aufgrund der Ländergrenzen in den von ihm für die Jagd bevorzugten Gebieten schwierig. Durch die Herrschaft,

⁸¹³ Gaertner, Verordnungen (1995, S. 210–216).

⁸¹⁴ Hierzu gehörten die königlichen Forst- und Jagdbediensteten „sowie die Feldjäger, Landgendarmen und Militärpersonen, die zum Schutz dieser Bedienten vor Wilddieben abkommandiert sind“. Bei den erweiterten Befugnissen handelte es sich um solche des Waffengebrauchs (vgl. Gaertner, Verordnungen, 1995, S. 217).

⁸¹⁵ Gaertner, Verordnungen (1995, S. 235).

⁸¹⁶ Karl Stülpner, der „grüne Rebell“ und Wilderer aus dem Erzgebirge, wurde ebenfalls als „deutscher Robin Hood“ titulierte (Wotte, Jagd, 1983, S. 123 ff.).

welche Eidig und seine Komplizen in den Wäldern ausübten, befürchtete die Obrigkeit nicht zuletzt eine Gefahr für das Gemeinwohl. Die Behörden standen aufgrund ihrer Erfolglosigkeit bei der Fahndung nach Eidig sehr schlecht da. Dieser machte sich, wie schon erwähnt, den kleinräumigen Wechsel der territorialen Zuständigkeiten zunutze.⁸¹⁷

Wer wie Eidig steckbrieflich gesucht wurde und für dessen Ergreifung überdies eine Belohnung ausgesetzt war, lief ständig Gefahr, verraten zu werden. Weil ein solcher Wilddieb keinen festen Wohnsitz hatte, blieb er jedoch auf Unterkunft und Versorgung durch Dritte angewiesen. Auch der illegale Wildbrethandel musste organisiert werden. Eine solche Wilddiebsexistenz war demnach ohne ein tragfähiges Netz von vertrauenswürdigen Helfern und Hehlern nicht zu denken. Neben Bewunderung spielte bei der Landbevölkerung auch Angst vor Eidig und seinen Kumpanen mit. Auch deshalb wurden ihm auf Verlangen Unterschupf und anderweitige Hilfe gewährt. Seine Berühmtheit leistete der Legendenbildung Vorschub. Menschen schmückten sich damit, seine Bekanntschaft gemacht zu haben.⁸¹⁸

Die Beweggründe und Umstände, unter denen Eidig 1835 zusammen mit seiner Frau nach den USA auswanderte, sind nur zum Teil bekannt. Wahrscheinlich ist, dass einige Gutsbesitzer sich zusammaten, um Eidig mit finanzieller Unterstützung die Überfahrt schmackhaft zu machen. Selbstverständlich mussten dazu auch die Obrigkeiten mitspielen. Die Kosten trugen die Regierungen von Hannover und Dänemark.⁸¹⁹ Von Interesse ist dabei auch, dass Eidig einen Abschiedsbrief verfasste und in mehreren Hamburger Zeitungen veröffentlichen ließ. Müller vermutet, dass Eidig aus Enttäuschung über einen vermeintlich bevorstehenden Verrat durch einen Komplizen „seine Hauptgenossen und deren Schlupfwinkel preisgegeben“ und sich deshalb zur Auswanderung entschlossen habe. Vermutlich bereits Ende 1836 oder Anfang 1837 soll Eidig dann in den Vereinigten Staaten bei der Wilderei ertappt und erschossen worden sein.⁸²⁰

Hans Eidig war und blieb ein Volksheld. Armen Zeitgenossen gegenüber soll er sich durch Wildfleisch- und Geldgeschenke großzügig gezeigt haben. Eidig-Festtage wurden inszeniert, Theater, Film und Literatur widmeten sich seiner Person. Eidig, so Müller, habe „nie zu den Wilderern im landläufigen Sinne gehört“. Er sei weder ein Räuber noch ein Mörder gewesen.⁸²¹

817 Müller, Hans Eidig (2001, S. 7, 20 f., 39, 63–65, 86).

818 Müller (Hans Eidig, 2001, S. 24) weist darauf hin, dass vieles aus dem Leben Eidigs vom Volksmund stark übertrieben und verzerrt dargestellt worden sei.

819 Stöber, Jagdgeschichtlicher Exkursionsführer (2006, S. 52).

820 Müller, Hans Eidig (2001, S. 107 ff., 116–118, 122).

821 Müller, Hans Eidig (2001, S. 124–126).

6.2.3 Harz

Im Harz, so der Autor eines kleinen Beitrags über „Wildern und Vogelstellen im Oberharze“ (1905), habe sich die Bevölkerung auf die Seite der Wilderer gestellt. Man sei der Auffassung gewesen, dass „der Wald und das Wild eigentlich den Bewohnern der Berge“ gehören und habe Sympathie für die Wilderer empfunden.⁸²² Aus „Stammtischgeschichten und alten Berichten“ hat Bornemann (1991) dann seine „[w]ahre[n] Begebenheiten aus zwei Jahrhunderten“ über die Wilderei im Harz zu Papier gebracht.⁸²³ Es scheint, als hätten bestimmte Wilderergestalten lange Zeit einen festen Platz in den Erinnerungen vieler Harzer eingenommen. „Der Wilddieb gehörte in die Harzer Berge wie der Bergmann, der Köhler, der Kuhhirt und der Vogelsteller.“⁸²⁴ In diesem Genre sind Ähnlichkeiten mit ‚Räuberpistolen‘, Kriminalgeschichten oder Wildwestabenteuern nicht von der Hand zu weisen. Das Interesse der Öffentlichkeit am ‚Wildererunwesen‘ war im Solling und im Harz während des 19. und 20. Jahrhunderts offenbar recht groß, und bis heute erfreut sich der Wilddieb alter Prägung einiger Popularität.

So gab es auch im Harz ausreichend Gelegenheit, dem Wild, wenn auch unbefugt, nachzustellen. Vom Februar 1822 datiert die Mitteilung, dass die Jagden in der Langelsheimer, Seeser, Gitteldescher und Hahäuser Forst, „worin vorzüglich Hochwildprett vorhanden“, durch die intensiv betriebene Wilderei „sehr ruinirt“ seien.⁸²⁵ In den 1850er Jahren soll im Harz ein Wilderer namens „Gelber Wagener“ sein Unwesen getrieben haben. Daneben haben sich noch weitere Wilderer in das kollektive Gedächtnis der Harzbevölkerung eingeschrieben. Wagener übrigens war an



Abb. 58: „Wilddieb zu nächtllicher Stunde im Harzwald. Nach einer Federzeichnung von Karl Reinecke-Altenau“ (Quelle: Bornemann, Wilderers Spuren, 1991, S. 150).

822 Wildern und Vogelstellen (1905, Sp. 284 f.).

823 Bornemann, Wilderers Spuren (1991).

824 Bornemann, Wilderers Spuren (1991, S. 230).

825 NLA WO, 50 Neu 5 Nr. 5740, „Uebersicht von den Jagden, welche in dem Umfange des Oberforstdistricts Seesen auf Königl. Hannöverschen und umgekehrt auf Fürstl. Braunschweigischen Territorio ausgeübt werden“, Februar 1822.

der Ermordung des Feldjägers August Schmidt im Juni 1849 auf dem Schwarzenberg bei Clausthal beteiligt. Er konnte überführt, gefasst und verurteilt werden. Der Tod durch das Schwert ereilte ihn im August 1850 in Zellerfeld. Es handelte sich um die letzte öffentliche Hinrichtung im Oberharz. Weil der Leichnam Wageners nach Göttingen gebracht und sein Kopf konserviert wurde, schien es nicht ausgeschlossen, dass sich das Präparat noch heute dort befindet.⁸²⁶ Jedoch stellte sich heraus, dass das fragliche Objekt sehr wahrscheinlich „zusammen mit der gesamten Sammlung der Göttinger Anatomie im April 1945 im Zuge der Bombardierung Göttingens durch Brandeinwirkung verloren ging“.⁸²⁷

6.2.4 Solling

„Es beruhet allerdings auf Erfahrung, dass [...] der Sollinger Wilddieb mehr Beute macht, als der Jäger“⁸²⁸

Die Wilderei im Solling gehört ohne Frage zu den Besonderheiten nicht nur dieses Mittelgebirges selbst, sondern auch der niedersächsischen Landesgeschichte überhaupt. Sie war weithin bekannt und ‚produzierte‘ eine beachtliche Aktenüberlieferung. In bestimmten Bevölkerungskreisen und Berufsgruppen entwickelte sie eine regelrechte Popularität, so auch bei Historikern. In unseren Zusammenhang gehört die ausgedehnte Wilderei im Solling vor allem deshalb, weil sie für die Dorfbevölkerung in einem kaum gekannten Ausmaß während des gesamten Untersuchungszeitraums mit der Gelegenheit zur Jagdausübung verbunden war. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die im Folgenden dokumentierten Fälle in der einen oder anderen Publikation zur Sollinger Wildereigeschichte ebenfalls Verwendung fanden. Wenn sie hier dennoch zur Sprache kommen, dann deshalb, weil durch sie die sozialen Zusammenhänge sowie die Vorgehensweisen der Wilderer und der Strafverfolgungsbehörden besonders anschaulich vorgestellt werden können.⁸²⁹

Am 29. Dezember 1779 wandten sich die Brüder Johann Heinrich und Johann Christoph Frommen, Großköther aus Heinade im Amt Wickensen, an den Landesherrn. Es wird dargelegt, dass bei dem Versuch, Rehe von ihrem mit Wintergetreide bestellten Acker durch blindes Schießen zu verscheuchen, versehentlich ein Reh angeschossen worden sei. Sie hätten das verwundete Tier mit einem Stein getötet und

826 URL <http://www.suehnekreuz.de/nieder/zellerfeld.htm>; Abfrage v. 30.11.2023.

827 Michael Schultz, schriftl. Mitteilung v. 30.11.2023.

828 Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (1896, S. 107).

829 In einer Verordnung vom 24. August 1710 des Herzogs Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg (1660–1727) ist von einer sich stark ausweitenden Wilderei in der Solling-Region die Rede. Peter Schwerdfeger aus Sievershausen war seinerzeit (1723) offenbar ein berüchtigter Wilddieb (Gaertner, Verordnungen, 1995, S. 43 f., 46 f.).

vereinbart, den Vorgang den Forstbediensteten zu melden. Dann sei jedoch der Lehrbursche des Försters darauf zugekommen, habe die beiden der Wilddieberei bezichtigt, jedoch hinzugefügt, dass er die Sache auf sich beruhen lassen wolle, wenn sie ihm 15 Taler geben würden. Er sei dann allerdings auch mit 10 Talern zufrieden gewesen. Entgegen dieser Absprache habe der Bursche dann offenbar doch Anzeige erstattet. Weil die Brüder jedoch, als man sie habe verhaften wollen, nicht zu Hause gewesen seien und bei der ungünstigen Beweislage mit einer langen Haftstrafe hätten rechnen müssen, wären sie übereingekommen, „Hauß und Hof, Frau, und [acht] Kinder“ zu verlassen und außer Landes zu gehen.⁸³⁰

Sie betauern, die „unglückliche Begebenheit“ zu bedauern und verweisen auf ihre Armut und missliche wirtschaftliche Lage, auch mit der Bemerkung, dass jeder von ihnen an zwei Tagen in der Woche Herrendienst leisten und überdies 2 Taler 9 Groschen Kontribution pro Monat abführen müsse. Jetzt aber sei zu befürchten, dass sie und ihre Familien an den Bettelstab geraten würden, wenn der Herzog nicht rettend eingreife. Die Brüder Frommen bitten also für den Fall, dass sie sich wirklich strafbar gemacht haben sollten, nur mit einer mäßigen Geldbuße belegt und im Übrigen von weiterer Bestrafung freigesprochen zu werden, um die Hauswirtschaft vor dem Untergang zu bewahren.

Der Vorschlag, den die Brüder Frommen dem Herzog zu unterbreiten scheinen, damit jene, gegen ein mäßiges Bußgeld, zu ihren Familien zurückkehren, ihren Berufen nachgehen, Steuern zahlen und Dienste ableisten, lässt eher an einen ‚Deal‘ als an ein Gnadengesuch denken.

In einem anderen Fall geht es um die beiden Wilddiebe⁸³¹ Heinrich Christian Bonhage⁸³² und Heinrich Heinemann. Sie sollen in der Holzmindener Forst einen Rehbock geschossen haben. Während Bonhage gefasst wurde, konnte Heinemann entkommen. Bonhage habe, wie einem Schreiben vom 16. Dezember 1787 zu entnehmen ist, zwar das Schmiedehandwerk erlernt und eine Zeit lang Stahlwaren ins Ausland verkauft, soll dann jedoch diesen Handel mit dem Spiel vertauscht und versucht haben, den Leuten in den Wirtshäusern das Geld abzunehmen. Er sei derjenige gewesen, dem die Wilddiebe aus Sievershausen das Wildbret lieferten, damit er es heimlich verkaufe; „zuletzt ist er selbst ein Wilddieb geworden“. Der entkommene Komplize Heinemann, ein Böttcher, sei mutmaßlich in Sievershausen bei einem Wilddieb, „deren es alda viele giebt“, untergeschlüpft. Seine Verfolgung erfordere aufgrund der „Anhänglichkeit der Sievershäusischen Eingeseßenen mit den Wilddie-

830 NLA WO, 4 Alt 10 II Nr. 164/2, Johann Heinrich und Johann Christoph Frommen am 29. Dezember 1779 an den Landesherrn (fol. 56–59).

831 Das heißt eigentlich: der Wilddieberei beschuldigten.

832 Auch: Bonhagen.

ben“ Vorsicht und Behutsamkeit.⁸³³ Bohnhage aus Sievershausen soll zusammen mit seinem Komplizen bei dem Holzhauer Röbert zu Neuhaus, einem Schwager Bohnhages, übernachtet haben. Es wird vorgeschlagen, den Fall zu untersuchen und zu diesem Zwecke einige Neuhäuser Einwohner zu vernehmen.⁸³⁴

Dazu berichtete der Oberförster Grotrian am 25. November 1787 der Fürstlichen Kammer, dass es wegen der Wildddieberei nicht mehr möglich sei, den Wildbrets-Etat zu erfüllen. Und es erfordere viele Jahre, um eine ruinierte Wildbahn⁸³⁵ wieder instandzusetzen. Grotrian schlägt eine schärfere Bestrafung der Wildddiebe vor, weil er glaubt, dadurch die hohe Rückfallquote senken zu können. Überdies wäre es nützlich, wenn an dem berüchtigten Wildddieb Bohnhage zur Abschreckung ein Exempel statuiert werden könnte. Dass Bohnhage bei dem Holzhauer Röbert zu Neuhaus übernachtet und von ihm sogar Informationen über den Aufenthalt der Forstbediensteten erhalten habe, hält Referent für wahrscheinlich. Der Jägerbursche Eberstein habe bei der Festsetzung Bohnhages sein Leben riskiert und die ausgesetzte Belohnung von 30 bis 40 Talern wahrhaft verdient.⁸³⁶

Herzog Carl Wilhelm Ferdinand hat dann am 1. März 1788 verfügt, den Bohnhage für sechs Jahre Kriegsdienst leisten zu lassen. Bohnhage selbst hatte dies vorgeschlagen, um der zu erwartenden Karrenstrafe zu entgehen.⁸³⁷

Die Ergreifung von Wildddieben im Solling blieb ausgesprochen schwierig. Ein Wildddieb, Holzhauer von Beruf, führte bei seiner Verhaftung eine Flinte mit sich, die er mit einer Kugel und mit Schrot geladen hatte. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts äußerte Oberförster Haarmann aus Holzminden die Ansicht, dass die Zunahme der Wilderei in den Forsten seines Aufsichtsbereichs darauf zurückzuführen sei, dass im Reinhardswald auf hessischem Gebiet, wo sich die Wildddiebe sonst so stark betätigt hätten, diese inzwischen sehr hart verfolgt und bestraft würden. Er wies zudem auf den Schaden hin, der durch die Wilderei den herrschaftlichen Kassen entstehe.⁸³⁸

Nach Lotze & Schäfer war das Jahr 1848 im Solling das „Jahr der Wilderer“. Es ist offensichtlich, dass hier die Armut der Menschen – Kleinbauern, Handwerker, Tagelöhner, Waldarbeiter – und deren Unmut über die bis dahin herrschenden politischen Verhältnisse im Revolutionsjahr dazu geführt haben, gegen die Obrigkeiten

833 NLA WO, 4 Alt 10 II Nr. 164/2, Schreiben vom 16. Dezember 1787 (fol. 102 f.); a. a. O., Oberförster Joh. Aug. Grotrian, Holzminden, berichtet am 25. November 1787 an die Fürstliche Kammer (fol. 113–115).

834 NLA WO, 4 Alt 10 II Nr. 164/2, Pro Memoria vom 14. Dezember 1787 (fol. 111 f.).

835 Seidensticker unterscheidet für das 16. Jahrhundert die Wildfuhr von der Wildbahn. Unter Wildfuhr wurde demnach ein Hochwildrevier verstanden, während Wildbahn diejenige Waldfläche meinte, auf die sich das Jagdrecht bezog (Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, 1896, S. 90).

836 NLA WO, 4 Alt 10 II Nr. 164/2, Oberförster Joh. Aug. Grotrian, Holzminden, berichtet am 25. November 1787 an die Fürstliche Kammer (fol. 113–115).

837 NLA WO, 4 Alt 10 II Nr. 164/2, Herzog Carl Wilhelm Ferdinand am 1. März 1788.

838 NLA WO, 4 Alt 10 II Nr. 164/3, Pro Memoria durch Oberförster Haarmann am 3. Juni 1802 an die Braunschweig-Lüneburgische Kammer (fol. 29, 32–34).

vor Ort vorzugehen und besonders dem Wild nachzustellen. Die Einsetzung eines sogenannten Wilddiebs-Kommandos dorthin zeitigte nur geringe Erfolge. Zu groß war der Zorn über die als zu scharf kritisierten Strafen für Forst- und Jagdvergehen, über die Wildschäden an ihren Ländereien und die Machtbefugnisse der Behörden. Lotze & Schäfer sprechen in diesem Zusammenhang von einer „ausgeprägte[n] Lust am Tumultuieren und am Wildern“ im Solling 1848/49. Ähnliches ereignete sich auch im Reinhardswald.⁸³⁹

Der Forstmeister Schiedendüfel aus Holzminden machte mehrfach darauf aufmerksam, dass im Solling die Wilderei von Einwohnern des hannoverschen Orts Sievershausen „wieder in größter Ausdehnung und auf die gefährlichste Weise“ betrieben werde. In Höxter nahm offenbar ein Metzger den Wilderern die erbeuteten Tiere ab. In der Forstinspektion Dassel soll im November 1861 ein Forstaufseher erschossen und außerdem verschiedentlich auf Forstbeamte, Hirten und Köhler geschossen worden sein. Auf hannoverscher Seite habe es einem Bericht vom 20. März 1862 zufolge zwischen 1838 und 1848 „mit dem vollständigsten Erfolge“ eine Polizeiaufsicht „über die bekannten Wilddiebe“ gegeben. Die Forstdirektion in Braunschweig betonte, dass es ihr nicht um die durch die Wilderei dem Wildstand zugefügten Schäden gehe, sondern um die Sicherheit ihrer Beamten. Diese seien im Wald den größten Gefahren ausgesetzt. Forstmeister Schiedendüfel habe regelmäßige Patrouillen des Forstschutzpersonals angeordnet. Zugleich schließt sich die Forstdirektion dem Antrag des Forstmeisters auf die Entsendung eines Kommandos von mindestens drei Mann des Polizei- oder Militärdienstes nach Fohlenplacken an.⁸⁴⁰ Dem Antrag wurde stattgegeben.

Was übrigens die oben angesprochene Polizeiaufsicht über Wilderer im Solling⁸⁴¹ angeht, vertrat zur gleichen Zeit das Finanzministerium in Hannover die Meinung, dass es, um der Wilderei zu steuern, keine gute Idee sei, die [vermeintlichen] Wilddiebe unter eine strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen. Der Oberforstmeister Christian von Seebach sowie der Forstmeister von Rössing, Forstinspektionen Uslar und Dassel im Solling, waren hier jedoch ganz anderer Meinung. Nach dem ungesühnten Mord an dem Forstaufseher Busch würden die Frevler „mit einer beispiellosen Frechheit“ auftreten. „Der Umstand, daß dieser Mord keinerlei strengere Maßregeln gegen dieselben hervorgerufen hat, hat den Wilddieben ein Gefühl der Sicherheit gegeben“. Außerdem wurde befürchtet, dass die Kollegen des getöteten Forstaufsehers Rache nehmen könnten.⁸⁴²

839 Lotze & Schäfer, *Freie Jagd* (2004, S. 15–18).

840 NLA WO, 12 Neu 9 Nr. 2850, Die Direktion der Forsten am 20. März 1862 an das Herzogliche Staatsministerium über die Wilddieberei in den Sollingrevieren.

841 Durch den Solling zog sich die Landesgrenze zwischen dem Herzogtum Braunschweig und dem Königreich Hannover.

842 Ein bekannter „Wilddiebstreiber“, fahren die beiden Autoren in ihrem Bericht fort, sei der Leineweber Carl Schaper aus Sievershausen. Doch als berüchtigt und gefürchtet galt Friedrich Papenberg, ein Bandenführer. Gewildertes Wildbret nahm seinen Weg, wie oben schon erwähnt, offenbar nach Höxter. Es sei in Erfahrung

Die Wilderer machten sich regelmäßig durch Schüsse bemerkbar. Doch konnten jene ihrer Sache scheinbar sicher sein, weil es, wie die Berichterstatter vermuteten, zu viele Helfer gab, die sie vor dem Schutzpersonal warnten. Wilddiebe würden immer wieder in Dickungen übernachten und dort auch Feuer machen, wodurch bereits Waldbrände verursacht worden sein sollen. „Die schlimmsten Zeiten für die Wildbahn und die besten für die Wilddiebe sind immer die Culturzeiten, überhaupt das Frühjahr, indem dann dem Wilde am leichtesten Abbruch zu thun ist und das gesamte Forstpersonal beschäftigt ist.“ Es liege im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, der Wilderei Einhalt zu gebieten. Man könne nicht Leuten das Feld räumen, die ein oder mehr Menschenleben auf dem Gewissen haben. Dem „gemeingefährlichen Unwesen der Sievershäuser Wilddiebe“ müsse unbedingt entgegengewirkt werden. Dazu wurde um die Entsendung eines Militärkommandos von einem Korporal und 6 bis 8 Mann gebeten.⁸⁴³

Als bereits nach wenigen Jahren die Stationierung wieder beendet wurde, wandte sich die Direktion der Forsten erneut hilfeschend an das Braunschweigische Staatsministerium. „Die Einwohner der vormals königlich hannoverschen Ortschaft Sievershausen am Sollinge haben sich von jeher durch ihre Neigung zur Wilddieberei berüchtigt gemacht, und ihre außergewöhnliche Rohheit und Demoralisation ist nicht allein in häufigen Excessen [Hervorhebung im Orig.] gegen das Forst- und Jagdpersonal hervorgetreten, sondern hat nicht selten auch zu Mordversuchen gegen solche Beamten geführt und selbst im heimtückischsten Meuchelmorde gegipfelt.“ Aus diesem Grund habe bis in die jüngste Zeit zu Fohlenplacken ein Militärkommando vom Herzoglichen Füsilierbataillon stationiert werden müssen. Nachdem das Kommando jedoch abberufen worden sei, nehme die Wilderei wieder in beunruhigendem Maße zu. Das Staatsministerium wird daher gebeten zu veranlassen, dass zwei energische Persönlichkeiten vom Polizeimilitär zur Überwachung der Wilddiebe in Fohlenplacken stationiert werden. Ein geeignetes Mittel wurde auch darin gesehen, Personen, die der Wilddieberei verdächtigt wurden, in ihren Wohnorten zu beaufsichtigen.⁸⁴⁴ Denn die militärische Autorität, erfahren wir kurz darauf, würde „den gewerbsmäßigen Wilddieben bei ihrer Frechheit und Bösartigkeit“ mehr imponieren und mehr Furcht einflößen „als die muthigsten Forstbeamten, von denen die Wilddiebe sehr wohl wissen, daß dieselben nur im Falle der Nothwehr von ihren Waffen gegen sie Gebrauch machen dürfen“. Um der Wilddieberei Herr zu werden, sei gegenwärtig le-

gebracht worden, dass der Schlachter und Wildhändler Rotermund in Höxter innerhalb von drei Wochen als Hehler einen starken Hirsch, zwei grobe Sauen sowie 20 Rehe in den Handel gebracht habe (NLA HA, Hann. 180 Hannover a1 Nr. 719, Vermutlich Christian von Seebach und A. von Rössing am 12. März 1862 an das Hannoversche Finanzministerium).

843 NLA HA, Hann. 180 Hannover a1 Nr. 719, Vermutlich Christian von Seebach und A. von Rössing am 12. März 1862 an das Hannoversche Finanzministerium.

844 NLA WO, 12 Neu 9 Nr. 2850, Die Direktion der Forsten am 17. Oktober 1868 an das Herzogliche Staatsministerium.

diglich ein Kommando von zwei Mann notwendig. An Festtagen würde gewöhnlich am meisten gewildert, heißt es weiter. Die Soldaten sollten von der Forstverwaltung mit einer „Büchsflinte“ bewaffnet werden.⁸⁴⁵

„Angeborne Lustseuche“ der Wilderei: Die Gebrüder Papenberg

Der hannoversche Forstmeister von Rössing aus Dassel am Solling war 1863 in einem Bericht an das Finanzministerium zu dem Ergebnis gekommen, dass die bisherigen Maßnahmen zur Steuerung der Wilderei durchaus Früchte getragen hätten. So sei die Zahl der gewerbsmäßigen Wilderer gesunken. Vor allem aber scheinen die mehrfach vorbestraften Wildddiebe Heinrich und Wilhelm Papenberg aus Sievershausen ihr „Gewerbe“ aufgegeben zu haben. Die bereits vor einiger Zeit angestellten Bemühungen, die Brüder Papenberg zur Auswanderung zu bewegen, seien indes bekanntlich gescheitert. Angesichts desolater Vermögensverhältnisse fehle ihnen jetzt das Geld, die zur Ausübung ihres Gewerbes erforderlichen Gerätschaften für die Drellweberei anzuschaffen. Von Rössing aber hatte die Hoffnung, dass sie von der Wilderei abließen, wenn ihnen erst Gelegenheit gegeben würde, in ihren Berufen wieder Fuß zu fassen. Er schlug vor, den beiden jeweils 20 Taler als Beihilfe zu gewähren, um damit die Anschaffung der Geräte zu ermöglichen. Zugleich erfahren wir, dass von Rössing die Ehefrau des Heinrich Papenberg während seiner Haft selbst mehrfach finanziell unterstützt hatte.⁸⁴⁶ Das Ministerium, für das auch Heinrich Christian Burckhardt unterzeichnete, gewährte am 2. Februar 1863 die beantragte Unterstützung an die Brüder Papenberg unter der Bedingung, dass die Empfänger das Geld nicht bar erhielten, sondern in Form der benötigten Gegenstände.⁸⁴⁷

Im November 1865 hatte sich das Blatt in der vorgenannten Sache offenbar wieder gewendet. Die Brüder Papenberg machen geltend, dass sie mit der Drell- und Leinenweberei⁸⁴⁸ ihre Familien nicht mehr würden ernähren können, zumal „die feine Handarbeit durch die Maschienenweberei [sic!] verdrängt wird“. Da bleibe ihnen nichts anderes übrig als auszuwandern. Sie seien jedoch vor allem deshalb zu ihrem Entschluss getrieben worden, weil in ihnen „eine angeborne unwiderstehliche Lust und Neigung zur Jagd lebt“. Allen Strafen zum Trotz gelinge es nicht, „diese angeborne Lustseuche zu beherrschen“. Nun habe das Amt Einbeck schon vor zwei Jahren den Vorschlag zur Auswanderung gemacht und in Aussicht gestellt, die Reisekosten zu übernehmen. Die Papenbergs bitten jetzt das Ministerium um finanzielle Hilfe für die geplante

845 NLA WO, 12 Neu 9 Nr. 2850, Die Direktion der Forsten am 18. Dezember 1868 an das Herzogliche Staatsministerium.

846 NLA HA, Hann. 180 Hannover a1 Nr. 719, Bericht der Forstinspektion Dassel, A. von Rössing, vom 24. Januar 1863 an das Hannoversche Finanzministerium.

847 NLA HA, Hann. 180 Hannover a1 Nr. 719, Das Hannoversche Finanzministerium am 2. Februar 1863 an die Forstinspektion Dassel.

848 „Als Drell oder Drillich werden besonders dichte Gewebearten bezeichnet“ (URL <https://www.alles-zum-schlafen.de/lexikon/drell/>; Abfrage v. 21.2.2024).

Überfahrt.⁸⁴⁹ Später gaben Wilhelm Papenberg und die Ehefrau des seinerzeit wegen Widersetzlichkeit einsitzenden Heinrich Papenberg zu Protokoll, dass beide Familien jeweils 50 Taler nötig hätten. Davon wollten sie die Kosten für die Reise nach Bremerhaven und die Überfahrt nach New York bestreiten und auch Ausrüstungsgegenstände beschaffen, „da wir doch auch nicht ganz mit leeren Händen in Amerika ankommen mögen“. Zu den vier Erwachsenen gehörten noch sieben Kinder.⁸⁵⁰

Zu den oben genannten Gesuchen fertigte vermutlich wenig später A. von Rössing für die Forstinspektion Dassel ein Postskriptum an. Von Rössing befürwortete darin das Gesuch der Gebrüder Papenberg um finanzielle Unterstützung der Auswanderung nach Amerika „auf das Entschiedenste“. „Der Ort Sievershausen“, beginnt von Rössing seine Begründung, „ist im ganzen hannoverschen Lande und über die Landesgrenzen weit hinaus als einer der berüchtigsten Wilddiebsorte bekannt.“ Fünf Morde an Förstern, Jägern und Waldarbeitern würden sehr wahrscheinlich durch Bewohner von Sievershausen verübt worden sein. Als Wohltat für die Forstpartie des Sollings stellte von Rössing deshalb die „Entfernung der gefährlichsten Wilddiebe“ dar. Die Bewilligung von 350 Talern aus öffentlichen Kassen für die Auswanderung sei ein Opfer kaum zu nennen, „wenn bedacht wird, wie theuer dem Staate solche Personen, die die meiste Zeit inhaftirt sind, zu stehen kommen; wenn ferner bedacht wird, daß sämtliche Angehörige der Sollingsforstbeamte sich Abends ruhig schlafen legen“, auch wenn die Männer später als beabsichtigt nach Haus kommen sollten.⁸⁵¹ Das Ministerium erklärte sich am 20. Februar 1866 bereit, die für die Auswanderung der Gebrüder Papenberg kalkulierten Kosten in Höhe von 350 Talern zu übernehmen.⁸⁵²

Die Übersiedlung der Familien Heinrich und Wilhelm Papenberg nach Amerika ist dann doch noch geplatzt. Die Familien wollten ihren Plan aufgeben mit der Begründung, dass die Aussichten für sie in Amerika seinerzeit zu ungünstig gewesen seien.⁸⁵³

Auch in der Folge rissen die Klagen über Wilderei im Solling nicht ab. Die Abteilung für Domänen und Forsten des Hannoverschen Finanzministeriums wandte sich im März 1871 an den Forstmeister zu Uslar mit der Frage, welche Maßnahmen zur Steuerung der Wilderei jetzt in Betracht zu ziehen wären. Es ist wiederum namentlich

849 NLA HA, Hann. 180 Hannover a1 Nr. 719, Heinrich und Wilhelm Papenberg, Sievershausen, am 6. November 1865 an das Hannoversche Finanzministerium.

850 NLA HA, Hann. 180 Hannover a1 Nr. 719, Protokoll einer Anhörung von Wilhelm Papenberg und der Ehefrau von Heinrich Papenberg, beide aus Sievershausen, zu Dassel am 15. Dezember 1865; a. a. O., Protokoll einer Anhörung des Heinrich Papenberg aus Sievershausen vom 19. Januar 1866.

851 NLA HA, Hann. 180 Hannover a1 Nr. 719, A. von Rössing, Forstinspektion Dassel, mit einem Postskriptum (Präsentatum: 2. Februar 1866).

852 NLA HA, Hann. 180 Hannover a1 Nr. 719, Vermutlich das Hannoversche Finanzministerium am 20. Februar 1866 an das Amt Einbeck und die Forstinspektion Dassel.

853 NLA HA, Hann. 180 Hannover a1 Nr. 719, Das Amt Einbeck am 19. April 1866 an das Hannoversche Finanzministerium.

von den Wilddieben aus Sievershausen die Rede. Die Wilddieberei in der Oberförsterei Sievershausen und in benachbarten Forsten wird als exzessiv bezeichnet. Sollte es sich etwa bei den Pächtern der Sievershäuser Feldmarksjagd selbst um Wilddiebe handeln, wäre zu überlegen, ob jene Jagden künftig nicht besser vom Staat zu pachten seien. Auch könnte in Erwägung gezogen werden, mit einem Gatter das Wild vom Austritt auf die Felder abzuhalten.⁸⁵⁴

In seiner Antwort vom 19. Juni 1871 machte der Uslarer Forstmeister Erck zunächst auf einen Mangel an Schutzpersonal als Folge des [Deutsch-Französischen] Krieges aufmerksam, welcher der Wilderei Vorschub geleistet habe. Auch findet sich der Hinweis, dass es die Wilderer vor allem auf Ricken abgesehen hätten. Im Übrigen würden jetzt wohl alle Ortschaften des Sollings Wilddiebe aufweisen. Diejenigen aus Sievershausen allerdings seien insgesamt am gefährlichsten und hätten „den ganzen Solling zu ihrem Jagdreviere erkoren“. Zugleich warnt Erck wegen der zu befürchtenden Schäl- und Verbißschäden in den Forsten vor zu großen Rotwildbeständen. Er empfiehlt als wirksame Maßnahme gegen die Wilderei im Solling vor allem die Stationierung eines Jägerkommandos von 8–10 Mann für mehrere Jahre.⁸⁵⁵

Möglicherweise hat die Stellungnahme des Forstmeisters aus Uslar das Ministerium in Hannover bewogen, rasch zu handeln. Denn in dem Schreiben des Oberförsters Steinhoff aus Winnefeld einen Monat später, im Juli 1871, an besagtes Finanzministerium findet sich der Hinweis, dass es seinerzeit im Solling ein sogenanntes Wilddiebkommando, also ein Kommando zur Bekämpfung der Wilderei gegeben hat.⁸⁵⁶

Auch die schwere Krise der Inflation in den 1920er Jahren führte im Solling zu einem starken Anstieg der Wilderei. Es ist von Waldarbeitern die Rede, welche aus der wirtschaftlichen Not heraus das Wildfleisch für die Ernährung ihrer Familien bitter nötig hatten.⁸⁵⁷ Mit einem streng vertraulichen Schreiben der Preußischen Regierung wurde den Forstbediensteten im Solling und im Westharz am 2. Juni 1924 mitgeteilt, dass in den jeweiligen Gebieten Haussuchungen nach Waffen, Munition usw. geplant waren. Im Solling scheint die Schutzpolizei insgesamt in 52 Häusern bzw. Wohnungen fündig geworden zu sein.⁸⁵⁸ Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gab mit Erlass vom 21. Oktober 1928 „Richtlinien für die Bekämpfung des Wildererunwesens“ heraus. In den Richtlinien ist davon die

854 NLA HA, Hann. 180 Hannover a1 Nr. 719, Das Hannoversche Finanzministerium am 18. März 1871 an den Forstmeister zu Uslar.

855 NLA HA, Hann. 180 Hannover a1 Nr. 719, Forstmeister Erck an die Abteilung für Domänen und Forsten am 19. Juni 1871.

856 NLA HA, Hann. 180 Hannover a1 Nr. 719, Oberförster Steinhoff aus Winnefeld am 19. Juli 1871 an das Hannoversche Finanzministerium.

857 Schäfer, Dorf im Verhör (2004, S. 31–33).

858 NLA HA, Hann. 180 Hannover a1 Nr. 719, Schreiben der Preußischen Regierung vom 2. Juni 1924 an Forstbedienstete im Solling und im Westharz; vgl. a. a. O., „Auszug Solling-Unternehmen am 25.6.1924 / Bereitschaft Bottrok“.

Rede, dass Wildddieberei sowie Mord und Totschlag an Forstbeamten und an Forst- und Jagdangestellten zu denjenigen Straftaten gehören, welche „die öffentliche Sicherheit besonders beeinträchtigen“.⁸⁵⁹

Hang zur Wilderei?

Im 19. Jahrhundert scheint man sich im Solling weniger um die Eingriffe in die (herrschaftlichen) Jagdrechte und deren Folgen bekümmert zu haben, als vielmehr um die ‚Moralität‘ der Landleute und den Rechtsfrieden. Hier war einmal mehr das Moment der öffentlichen Sicherheit herrschend. Wenn auch die Behörden Not bzw. wirtschaftliche Momente als Motive für die Wilderei nicht ausschließen wollten, so war man doch überzeugt, dass Wilderer aus Leidenschaft für die Jagd und einem ‚Hang zur Wilderei‘ zu ihrem verderblichen Tun veranlasst wurden. Deshalb kann es nicht überraschen, dass Delinquenten, die als notorische oder besonders brutale Gesetzesbrecher galten, in sogenannte Besserungs-Anstalten eingewiesen wurden.

Dass die Frevler im Schutze der Deckung und des Hinterhalts agierten; dass sie meist Schusswaffen mit sich führten und Unterstützer hatten in der Bevölkerung, wurde nach wie vor als besonders gefährlich angesehen. Stellten sie etwa potentielle Keimzellen für die Bildung von staatsfeindlichen und gewaltbereiten Gruppierungen und damit ein Sicherheitsrisiko dar?

Soweit ersichtlich, scheint es in der fraglichen Zeit kaum namhaft zu machende ‚Wilderer-Legenden‘ in der Region gegeben zu haben, welche sich etwa durch Großmut, besonderes Geschick und Beliebtheit bei der Landbevölkerung hervorgetan hätten.⁸⁶⁰ Creydt's „Begegnungen auf Leben und Tod: Förster und Wilderer im Solling“ ist allerdings zu entnehmen, dass der Wilddieb Schöätchen Bartels ein „Märtyrer der Wilderer“ und „Robin Hood des Sollings“ genannt worden sei.⁸⁶¹

Neben Daniel Althaus⁸⁶² kann Detlef Creydt zu den besten Kennern der Sollinger Wildereigeschichte gerechnet werden. Er sieht in der wirtschaftlichen Not vieler Sollingbewohner einen Hauptgrund für die ausgedehnte Wilderei, kann fallweise jedoch auch Jagdleidenschaft und Abenteuerlust nicht ausschließen. Hierfür war im 19. Jahrhunderts offenbar die schlechte Ertragslage in der Landwirtschaft und der Flachsverarbeitung verantwortlich, dazu eine rückläufige Produktion und Verwertung von

859 NLA HA, Hann. 180 Hannover a I Nr. 719, „Richtlinien für die Bekämpfung des Wildererunwesens“ vom 21. Oktober 1928.

860 Von sich reden gemacht haben dagegen neben anderen der Wilddieb Henrich Heine sowie die „beyden sogenannten Schlimmen von Daßel“ (NLA WO, 4 Alt 10 II Nr. 164/1, fol. 223 [17./18. Jahrhundert], et passim).

861 Creydt, *Begegnungen* (2010, S. 10 f.).

Nach Schäfer soll es sich bei dem um 1832 in Sievershausen geborenen Georg „Schöätchen“ Bartels um den berühmtesten und bekanntesten Wilderer am Solling gehandelt haben (Schäfer, *Schöätchen*, 2004, S. 20). In dem von Wolfgang Schäfer 2004 herausgegebenen Band „Rebellen des Waldes. Wilderer im Solling“ variiert die Einstellung zum Wildern von Autor zu Autor. Das Spektrum reicht von scharfer Verurteilung, Interesse bzw. Freude an der spannenden Geschichte bis zum Verständnis für die Motive der Delinquenten.

862 Althaus, *Wilderer* (2006).

Holz bzw. Holzerzeugnissen sowie hohe Steuerlasten. Zur Armut der Sievershäuser trug offenbar auch bei, dass diese über zu wenig Wirtschaftsland verfügten. Um 1835 gingen nach behördlicher Einschätzung 30 Einwohner von Sievershausen ‚hauptberuflich‘ der Wilderei nach. Dort soll 1848 gewildertes Fleisch offen zum Kauf angeboten worden sein, immerhin 600 Pfund pro Woche.⁸⁶³ Mutmaßlich haben um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Solling Banden aus mehr als 20 Personen gewildert. Unklar ist im Einzelfall, wie konkurrierende Gruppen miteinander umgingen.⁸⁶⁴

6.2.5 Ostfriesland

Dass diejenigen, welche nach altem Herkommen Enten und andere Vögel schossen, im Nordener Umland sowie im Amt Norden gelegentlich und unbefugt auch Jagd auf weiteres Wild machten, wird kaum bezweifelt werden können. Ein entsprechendes ausdrückliches Verbot durch Carl Edzard, Fürst zu Ostfriesland usw., vom 3. April 1744 jedenfalls legt diesen Verdacht nahe.⁸⁶⁵ In dieselbe Richtung zielte das Verbot, dass Jagdhunde, namentlich Hühner- und Windhunde, von denjenigen gehalten würden, die nicht jagdberechtigt seien.⁸⁶⁶ Nach Schimmelfennig (1879) wurde von den Moorkolonisten behauptet, sie würden allenthalben unerlaubt in großem Umfang „Hasen und Hühner“ mit Schlingen fangen und verkaufen.⁸⁶⁷

Haye Lünen Sathoff wurde der Wilderei bezichtigt und dies völlig zu Unrecht, wie sein Bruder 1746 [?] in einem an die Ostfriesischen Landstände gerichteten Brief formulierte. Sathoff befand sich derweil auf der Flucht und sollte für den Fall, dass er sich stellte und seine Komplizen verriet, mit einer milden Strafe rechnen können.⁸⁶⁸ Unterdessen, fährt Sathoffs Bruder fort, würden die Landeseinwohner unglaublich drangsaliert. Niemand könne sicher sein, nicht fälschlich und unschuldig als Wilderer

863 Wenn allerdings im Solling 1848 der Bestand an Rot- und Schwarzwild von einem forstlichen Zeitgenossen als übermäßig eingeschätzt wurde, dann muss dies überraschen, da doch die Wilderer dem Vernehmen nach schon seit langer Zeit so arg unter dem Wild gewütet hatten (Creydt, *Begegnungen*, 2010, S. 111).

864 Creydt, *Begegnungen* (2010, S. 57 f., 60, 64, 103, 127). Auch Creydt hat Anhaltspunkte dafür, dass sich Wilderer an Forstbediensteten rächen, sofern sie selbst oder deren Mitstreiter durch das Forstpersonal Nachteile erlitten hatten. Aus seinen Geschichten spricht die Tragik der Förstermorde und der ermordeten bzw. bei der Verfolgung getöteten Wilderer. Jedoch tragen die zahlreichen Beschreibungen von Wilderei-Fällen aus dem Solling nur gelegentlich Substantielles zur Geschichte der Wilderei bei, auch wenn es sich dabei teils um brutale und haarsträubende Schilderungen handelt. Sofern sie auf Ego-Zeugnissen beruhen, ist deren Wert grundsätzlich zu beachten.

865 NLA AU, Rep. 4 B 2f Nr. 77, Carl Edzard, Fürst zu Ostfriesland, am 3. April 1744 (fol. 6).

866 NLA AU, Depositum I Nr. 1287, Schreiben an das Landschaftliche Administrations-Collegium vom 1. März 1791.

867 Schimmelfennig, *Ostfriesland* (1879, S. 325).

868 In diesem Zusammenhang ist von einem Vorschlag [?] des Kammerdirektors Bügel die Rede, wonach die Landes-Eingesessenen gegen Zahlung einer bestimmten Jahresgebühr das Wild schießen könnten, wo sie wollten (NLA AU, Depositum I Nr. 1292, Geerd Lünen Sathoff an die Ostfriesischen Landstände, 1746 [?] [fol. 17]).

angezeigt zu werden. Zumal die Königliche Kriegs- und Domänenkammer 30 Taler [?] demjenigen versprochen habe, der einen Wilddieb denunziere. Angeblich sollten 600 Husaren auf den Dörfern zum Jagdschutz einquartiert werden. Die Landstände werden deshalb von Sathoff ersucht, beim König die Abstellung solcher Beschwerden zu erwirken. Vor allem jedoch wird die Bitte geäußert, der Bruder möge sicher wieder nach Hause kommen dürfen. Wir erfahren, dass er vordem auf einer von der Herrschaft angeordneten Wolfsjagd ein Auge verloren und durch einen Schuss eine Schädelverletzung erlitten habe. Keine acht Tage würde er, ist sich Sathoff sicher, im Gefängnis überleben.⁸⁶⁹

Lotte Sathoff, Ehefrau des Haye Lüken Sathoff, richtete ihr Bittschreiben zugunsten ihres Mannes direkt an den König. Die zahlreich eingestreuten lateinischen Passagen deuten neben anderem darauf hin, dass das Schreiben von einem Juristen aufgesetzt wurde. Lotte Sathoff beklagt sich darüber, dass ihr Haus von Soldaten durchsucht worden sei, und zwar unter dem Vorwand, den der Wilddieberei verdächtigen Harm Wiltz aufzuspüren. Dieser Wiltz habe jedoch bekanntlich Ostfriesland bereits vor einem halben Jahr verlassen. Lotte Sathoff geht deshalb davon aus, dass die Haussuchung ihrem Mann gegolten habe, als Folge einer falschen Beschuldigung. Jener habe letztlich in der Flucht den einzigen Weg gesehen, sich zu schützen. Sathoff selbst und auch ihr Schwager seien bereit, all' ihren Besitz als Bürgschaft dafür einzusetzen, dass Haye Lüken Sathoff, ohne Repressalien oder Verhaftung befürchten zu müssen, Gelegenheit gegeben werde, sich gegen die Anschuldigungen verteidigen zu können.⁸⁷⁰ Weiteres war vorderhand in dieser Angelegenheit nicht in Erfahrung zu bringen.

Im oldenburgischen Vechta wurde 1776 aktenkundig, dass Bauern und deren Knechte, Schäfer, Schweinehirten und andere im Sommer die Eier der wilden Enten ausnehmen und die jungen Enten fangen bzw. verscheuchen würden, zum Schaden der Jagdberechtigten.⁸⁷¹ Der Forstmeister von Heimbürg suchte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Wilderei dadurch Einhalt zu gebieten, dass er die Jagdliebhaber seines Bezirks jedes Jahr zur Entenjagd einlud, um, wie es hieß, „das heimliche Jagdgehen dadurch zu behindern“.⁸⁷²

869 NLA AU, Depositum I Nr. 1292, Geerd Lüken Sathoff an die Ostfriesischen Landstände, 1746 [?] (fol. 13, 15, 17–19).

870 NLA AU, Depositum I Nr. 1292, Lotte Sathoff an den König, ohne Datum [fol. 21–25].

871 NLA OL, Best. 111–1 Nr. 212, Kurfürstlich Kölnische zur Hochstifts Münsterschen Regierung verordnete Präsident und Geheime Räte an die Beamten zu Vechta; Münster, den 21. März 1776.

872 NLA OL, Best. 76–9 Nr. 1270, Bericht des Forstmeisters von Heimbürg vom 1. August 1821 an die Kammer.

7 WARUM JAGEN?

In der Geschichte der Jagd dreht es sich stets (auch) um die Frage, warum Menschen wildlebenden Tieren überhaupt nachstellen. Diese Frage hatten sich nicht nur die Mächtigen als Jagdherren zu stellen, sie beschäftigte auch deren Ratgeber und Vasallen, die Jagdkritiker und diejenigen, welche formal von der Jagd ausgeschlossen waren. Hinzu kommen die Freijagdberechtigten, die Berufsjäger, die Gelegenheitsjäger auf der Insel Helgoland, die bäuerlichen und bürgerlichen Jäger nach der jagdpolitischen Wende von 1848/49, die Wilderer aus allen gesellschaftlichen Schichten sowie die Vogelfänger, vom Kind bis zum Greis. Ihnen allen war gemeinsam, dass sie aus verschiedenen Gründen wildlebende Tiere aufspürten, ihnen auflauerten und nachstellten, um sie schließlich zu erbeuten und meist auch zu töten. Vielleicht werden in der Jagd auch Situationen nachgelebt, an denen man durch Beobachtung und Beschäftigung Gefallen gefunden hat oder die bereits als Kind spielerisch erfahren wurden.

Unabhängig davon, dass die Jagd aus reiner Leidenschaft, zum Zeitvertreib oder aus blanker Not betrieben werden konnte: Was kam hinzu, was machte den Reiz aus? In der jagdlichen Überlieferung begegnen bis in die neueste Zeit Vermutungen über ‚innere Antriebe‘ zur Jagdausübung. Völkisch orientierte Jagdschriftsteller behaupteten, dass dem deutschen Mann die Jagd im Blut liege; dass er sich durch die Jagd zum Sieger und Herrscher über die Natur emporschwinge. Andere finden, dass die Jagd zu denjenigen Tätigkeiten gehöre, die den Menschen am glücklichsten mache. Beim Jagen kann eine Faszination sicher auch davon ausgehen, den Hunden bei der Hetze nach Hirsch, Sau und Hase zuzuschauen; sich bei dem Anblick des Leidens, Sterbens und Tötens zu ergötzen. Gefühle dieser Art mochten sowohl die jagdaktiven Mitglieder der höfischen Gesellschaft als auch deren Zuschauer geteilt haben.⁸⁷³ Für die zu Jagddiensten verpflichteten Untertanen dagegen standen andere Empfindungen im Vordergrund.

Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, die physiologischen und psychischen Faktoren in den Blick zu nehmen, von denen wir wissen, dass sie die Motivation

⁸⁷³ Ulrich Wendt geht davon aus, dass die grausamen Jagdarten des Großgrundbesitzes „entsittlichend“ gewirkt haben (Wendt, Birschgang, 1907, S. 107). Wendt äußert immer wieder harsche Kritik am Adel und auch am Christentum.

der Jagenden mitbestimmen. Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf eine repräsentative Aussage und Auswertung einschlägiger Quellen. Die Befunde sollen dennoch die Frage beantworten helfen, ob und wenn ja welche anthropologischen Faktoren bei der Jagd in Betracht zu ziehen sind. Es sei betont, dass die hier herangezogenen Arbeiten in erster Linie auf diejenigen Jäger abzielen, die der Jagd nicht aus Not oder zur Abwehr von Schäden nachgehen, sondern im weitesten Sinn aus Vergnügen, wie dies vorangehend am Beispiel der geschichtlichen Jagd-Eliten vorgeführt wurde. Andere Beweggründe haben Bauern, die das Wild bejagen, weil es ihre Feldfrüchte ruiniert oder Förster und Waldeigentümer, die verhindern müssen, dass die Waldverjüngung durch überhöhte Wildbestände versagt.⁸⁷⁴

„Psychologisch-Soziologische Unterschiede zwischen Hobbyjägern und Nichtjägern“ untersuchte Ursula Grohs in ihrer Dissertation an der Karl-Franzens-Universität in Graz (1985). Grohs führte dazu eine Fragebogenaktion durch, wobei Frauen und Berufsjäger bei der Auswertung nicht berücksichtigt wurden. Alter, Bildung, Beruf, Einkommen, Familienstand etc. gingen als soziodemographische Faktoren in die Befragung ein. Im Ergebnis schätzten sich die Hobbyjäger aggressiver und zugleich zufriedener ein als die Nichtjäger. Wer aggressiv ist, der kann bei geglückter Zielerreichung eine stärkere persönliche Befriedigung erfahren als weniger Aggressive. Grohs vermutet deshalb, dass Aggression⁸⁷⁵ ein Jagdmotiv darstellt. In der Jagdleidenschaft würden sich aggressive Verhaltenstendenzen offenbaren. Je größer die Aggressivität und Jagdleidenschaft, desto größer die Bereitschaft, „dem Wild unter Umständen starke Schmerzen zuzufügen“. Weil der Jäger Befriedigung und Stolz aus der Beherrschung der Jagd ziehe, sei auch dies ein Motiv für die Jagd. Außerdem neige der Mensch dazu, eine Handlung, die von seinem Umfeld wertgeschätzt wird, zu wiederholen, weil er das Lob genieße.⁸⁷⁶

Aggressives Verhalten, etwa die „vorsätzliche Verfolgung und Tötung von Lebewesen“, könne von einem Vorbild vermittelt und übernommen werden. „Es ist anzunehmen, daß Hobbyjäger innerhalb ihrer Sozialisation Aggressionen lernen.“ In Anlehnung an Arbeiten von Albert Banduras und Richard H. Walters geht Grohs davon aus, dass Kinder, wenn sie in ihren Familien Aggressionen beobachten, dazu neigen, aggressive Verhaltensweisen zu imitieren.⁸⁷⁷

874 Einschlägig für die Analyse des aktuellen Wald-Wild-Konflikts und die Entwicklung von Lösungen sind die Untersuchungen von Ammer et al. (2010).

875 Aggression wird hier verstanden als „Manifestation eines [...] Selbstbehauptungstriebes“ (Grohs, Unterschiede, 1985, S. 21).

876 Grohs, Unterschiede (1985, „Zusammenfassung“, S. 19, 22, 55).

877 Vgl. Grohs, Unterschiede (1985, S. 23 f., 40 f.).

Es ist ein Unterschied, ob mit einem Gewehr auf eine Zielscheibe geschossen wird oder auf ein Tier, um ihm das Leben zu nehmen. Töten ist hier das entscheidende Moment.

Auch Huth spricht von einem soziokulturellen Hintergrund, von der „lebensweltliche[n] Prästrukturierung“ unserer Erfahrungen bzw. Wahrnehmungen sowie von „einverlebten Normalitäten“, die nicht ohne Weiteres



Abb. 59: „Das Jagdbuch für Kids“ (Buchcover), 2023. Kinder, denen die Anwendung von Gewalt durch enge Bezugspersonen nahegebracht wird, können auch als (Jugendliche und) Erwachsene eine erhöhte Gewaltbereitschaft ausbilden. © Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, 2024.

Die statistische Auswertung der erhobenen Daten ergab, dass sich „Hobbyjäger hoch signifikant aggressiver beurteilen als Nichtjäger“. Die Autorin glaubt, dass die Jagd (gesellschaftlich anerkannte) Möglichkeiten biete, Aggressionen zu zeigen. Hinsichtlich der Naturverbundenheit gab es keine Unterschiede zwischen Hobbyjägern und Nichtjägern. Auffällig viele Hobbyjäger gaben an, von der Macht über Leben und Tod stark beeindruckt zu

sein. Im „persönlichen Bereich“ zeigten sich die Hobbyjäger signifikant zufriedener als die Nichtjäger. Grohs nimmt an, dass die Jagd besonders dazu angetan sei „abzuschalten“, aus dem Alltag und der „technisierten Umwelt“ zu fliehen. Das Interesse an der Hege und die „Freude am Naturerleben“ erwiesen sich als weitere wichtige Gründe für die Jagdausübung. Und wenig überraschend wurde die Jagdleidenschaft als sehr wichtiges Motiv für die Jagdausübung angegeben. Darüber hinaus konnte ein hoch signifikanter Zusammenhang zwischen Jagdleidenschaft und Aggressivität festgestellt. Je aggressiver sich ein Proband einschätzte, desto höher wurde von ihm auch seine Jagdleidenschaft beurteilt. Für die Ausübung der Jagd wurden zudem eine familiäre Jagdtradition und Geselligkeit geltend gemacht. Ein im Vergleich hohes Bildungsniveau führt im Unterschied zu Versuchspersonen mit niedrigem Bildungsniveau zu der Tendenz, die Jagd nicht als liebstes Hobby anzusehen. Je höher das Bildungsniveau der Nichtjäger, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass die Jagd abgelehnt wird.⁸⁷⁸

Je aggressiver der Jäger, desto mehr Wild wird erlegt. Entsprechendes gilt für den Zusammenhang zwischen Jagdleidenschaft und Anzahl der erlegten Tiere. Wer sich

außer Kraft gesetzt werden könnten (Huth, Töten von Tieren, 2016, S. 297).

878 Grohs, Unterschiede (1985, S. 71–73, 78–80, 86–90, 93, 97, 152).

jedoch als ängstlich bezeichnet, der schießt dennoch nicht weniger Tiere als der Mutige. Sehr aggressive Jäger sind eher bereit, dem Wild starke Schmerzen zuzufügen als Jäger mit geringer Aggressivität. Zugleich steigt die Bereitschaft, unter Umständen Tiere zu quälen, mit der Jagdleidenschaft an.⁸⁷⁹ Knapp 45 % aller befragten Hobbyjäger gaben an, starke Schmerzen des Wildes in Kauf zu nehmen, wenn es darum geht, ein bestimmtes Stück zu erlegen. Je mehr Tiere von einem Hobbyjäger erlegt werden, desto höher die Bereitschaft, dem Wild starke Schmerzen zuzufügen.⁸⁸⁰

Die Frage nach der allgemeinen Gültigkeit der von Grohs hergeleiteten Schlussfolgerungen kann hier nicht ohne Weiteres beantwortet werden. Immerhin ist Aggressivität eine sehr wichtige persönliche Voraussetzung für die Entstehung von Jagdleidenschaft. Diese wiederum ist als Jagdmotiv von entscheidender Bedeutung. Aggressivität ist nachweislich (auch) erlernbar und kann durch positive Verstärkung gesteigert werden. Durch die Beherrschung der Jagdtechnologie und den Jagderfolg kann sich der Jäger die Anerkennung seines ‚Standes‘ erwerben und sichern. Erfolge dieser Art steigern das Selbstbewusstsein, werden lustvoll empfunden und erzeugen deshalb ein Bedürfnis, das nach fortgesetzter Befriedigung strebt. Dabei ist zu bedenken, dass neben physiologischen Faktoren, die in der Persönlichkeit des Jägers begründet sind, weitere Momente der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umwelt die Entscheidung zu jagen beeinflussen.

Die zuletzt genannten Momente müssen für jeden Zeitpunkt, Ort und Akteur gesondert erhoben werden. Die von Grohs in den 1980er Jahren befragten Hobbyjäger, die ohne Not dem Wild nachstellen, mögen in dieser Hinsicht mit den höfischen und adeligen Jägern des Mittelalters und der Frühen Neuzeit vergleichbar gewesen sein. Mit den Bauern, die zu gleicher Zeit unter Wildschäden litten oder aus Not dem Wild unerlaubt nachstellten, haben sie dagegen, was die materiellen ‚Randbedingungen‘ angeht, wenig gemein. Indes zeigen die angesprochenen psychologischen und physiologischen Mechanismen Strukturen, die hier wie dort ihre Wirkungen entfalteten.

Lea Christine Wöhlte (2017) hat die Beobachtung, dass „Gewaltverhalten anziehend und faszinierend, ja sogar rauschhaft“ empfunden werden kann, zur Grundlage ihrer am Fachbereich Psychologie der Universität Konstanz angefertigten Masterarbeit über die „Beweggründe der Jagd“ gemacht.⁸⁸¹ Es handelt sich auch bei dieser Arbeit um eine sogenannte Fragebogenstudie. Freizeitjäger⁸⁸² wurden gebeten, „potentielle Jagdmotivationen und [...] emotionales Jagderleben zu bewerten“. Im Er-

879 Und: Mit steigender Jagdleidenschaft nimmt bei den Hobbyjägern auch die Freude am Tragen von Gams- und Hirschbärten signifikant zu (Grohs, Unterschiede, 1985, S. 146).

880 Grohs, Unterschiede (1985, S. 113 f., 124, 128, 131).

881 Der Verfasser dankt Herrn Professor Thomas Elbert für die Vermittlung dieser Arbeit.

882 Die Stichprobe der Freizeitjäger umfasste 26 Personen, darunter eine, höchstens zwei Frauen. Die Repräsentativität der Stichprobe sei, so Wöhlte, möglicherweise (!) eingeschränkt. Auch diese Studie war mit dem Problem konfrontiert, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem „sozial erwünschten“ Sinn antworteten. Bestimmten Fragen standen die Probanden abwehrend oder ablehnend gegenüber. Vermutlich sei es Jägern

gebnis wurde von den Jägern besonders das Töten der Tiere als „appetitiv“⁸⁸³ erregend empfunden“. Wöhlte bringt die Jagd zudem in einen möglichen Zusammenhang mit dem „Konstrukt[] der appetitiven Aggression“.⁸⁸⁴ So geben Untersuchungen Hinweise darauf, dass die Jagd auf Menschen oder Tiere durch das von den Opfern gezeigte Angstverhalten von den Jägern „als faszinierend und aufregend erlebt“ wird. Solches kann bereits bei der Suche nach Spuren von Beute der Fall sein. Wöhlte vermutet, dass hierfür Gründe in der Entwicklungsgeschichte des Menschen ursächlich sind.⁸⁸⁵ Die „Überwältigung des Gegners“ setze bei dem Täter euphorisierende Hormone sowie Stresshormone frei. Die entstehenden appetitiven Gefühle verstärken sich, je öfter Gewaltreize erlebt, das heißt „Tätererfahrungen“ gemacht würden. In der Folge könne beobachtet werden, dass entsprechende Handlungen in der Erwartung positiver Empfindungen häufiger ausgeführt werden. Es gebe Hinweise darauf, dass „höchstwahrscheinlich jeder Mensch – und insbesondere jeder Mann – Aggression als lustvoll erleben kann“. Grausame soziale Umwelten würden das Gewaltverhalten verstärken, so Wöhlte weiter.⁸⁸⁶

Im „Kontext Appetitiver Aggression“ sei nicht eindeutig, ob das Geschlecht Einfluss auf das aggressive Verhalten habe. Entwicklungsgeschichtlich habe sich bei männlichen Hominiden die Jagd „zu einem biologisch angelegten Verhalten“ entwickelt. Wöhlte verweist auf Elbert (2014),⁸⁸⁷ wonach die Jagd, das heißt das Aufspüren und Verfolgen des Wildes lustvoller erlebt werde als das Töten (siehe jedoch unten). Außerdem steht die Annahme im Raum, dass der bessere Jäger sich besser fortpflanze als andere Männer, verbunden mit dem Gewinn an sozialer Macht und einer Steigerung des Selbstwertgefühls. Die beiden zuletzt genannten Momente wiederum verstärken den Vorteil des erfolgreichen Jägers. Während Wöhlte einerseits Hinweise darauf hat, dass „die einflussreichsten verstärkenden Stimuli mit der Verletzung und Tötung der Beute einhergehen“, lässt sie auch José Ortega y Gasset zu Wort kommen, der schrieb, dass der Freizeitjäger nicht jagt, um zu töten, sondern umgekehrt. Für ihn mache das Jagen an sich den eigentlichen Reiz aus.⁸⁸⁸

unangenehm zuzugeben, dass ihnen das Töten von Tieren Freude bereite (Wöhlte, Jagdrausch, 2017, S. 20, 23, 47 f.).

883 appetitiv = aktiv nach einer Situation oder Gelegenheit zur Befriedigung einer Begierde suchend.

884 Wöhlte, Jagdrausch (2017, S. 3).

Hierzu erläutern Elbert et al. (Aggression, 2017, S. 135), dass auch beim Menschen sowohl die ‚defensive oder reaktive‘ als auch die ‚proaktive oder appetitive‘ Form der Aggression biologisch angelegt seien. Der Beitrag ergänzt die Angaben bei Wöhlte. Dies gilt auch für Elbert & Schauer (Zyklen der Gewalt, 2020). Weiteres ist der dort jeweils zitierten Literatur zu entnehmen.

885 Wöhlte, Jagdrausch (2017, S. 7).

886 Wöhlte, Jagdrausch (2017, S. 9 f., 11 [letztes Zitat]).

887 Elbert, For the Love of Battle (2014).

888 Wöhlte, Jagdrausch (2017, S. 12–14).

Folgende Annahmen wurden durch Wöhltes Studie gestützt:

- Jäger erleben Gewaltsituationen während der Jagd appetitiv.
- Der größtmögliche Lustgewinn (Entspannung, Befriedigung) wird nach dem Erlegen des Tieres erreicht.
- Die Jagdvorbereitung stiftet Vorfriede.
- Beim Feiern des Jagderfolgs werden Glück, Verbundenheit und Stolz empfunden.⁸⁸⁹

Je schwieriger die Jagd, desto spannender und positiver wird sie erlebt. In den meisten Situationen der Jagd waren die durchschnittlichen Dominanzwerte [Stärke, Macht] positiv ausgeprägt, so offenbar auch die bei der Rückkehr nach erfolgreicher Jagd von anderen Jägern geäußerte Wertschätzung und besonders intensiv bei der Überwältigung der Beute.⁸⁹⁰

Die Ergebnisse, so Wöhlte, würden die Annahme stützen, wonach „der größte Lustgewinn erfolgt, sobald das Tier verletzt ist, blutet oder stirbt“. Ferner, dass Jäger „gewaltassoziierte Situationen“ in Verbindung mit dem Jagdgeschehen besonders lustvoll bzw. rauschhaft erleben. Und: Wehrhaftes Wild zu erbeuten bereite mehr Freude als leicht zu jagendes Wild. Schon die Vorstellung einer erfolgreichen Jagd mit der Hoffnung auf Anerkennung durch die Jagdgesellschaft wirke stimulierend. „Die assoziative Gedächtnisverknüpfung der Überwältigung von wehrhaftem Wild mit positiven Gefühlen, wie Stärke und Kontrolle, könnte den Jäger erneut zur Jagd motivieren“.⁸⁹¹ Wöhlte weist in diesem Zusammenhang jedoch auch darauf hin, dass bestimmte Zusammenhänge noch einer genaueren Spezifizierung bedürften. Insgesamt jedoch würden die Befundlagen darauf hindeuten, „dass Appetitive Aggression und Jagdverhalten einen gemeinsamen Ursprung haben könnten“.⁸⁹²

Bei den von den Befragten angegebenen Gründen für die Jagdausübung dominierten „Natureindrücke genießen“, „Wild erleben“ sowie „Nähe zur Natur“, während die Motive „Jagdtrophäe bekommen“, „Wertschätzung erhalten“ und „schöner Sport“ am unteren Ende der Bewertungsskala rangierten. Auch das Moment der Herausforderung nimmt Wöhlte als einen Anreiz, die Jagd auszuüben, an.⁸⁹³

Nach Wöhlte geben die gefundenen Ergebnisse erste Hinweise auf eine „Lust a[m] Gewaltverhalten gegenüber dem Tier“.⁸⁹⁴ Elbert et al. teilen in ihrem Beitrag „on

889 Wöhlte, Jagdrausch (2017, S. 40).

890 Wöhlte, Jagdrausch (2017, S. 42).

891 Wöhlte, Jagdrausch (2017, S. 43–45).

892 Wöhlte, Jagdrausch (2017, S. 45–47).

893 Wöhlte, Jagdrausch (2017, S. 46).

894 Wöhlte, Jagdrausch (2017, S. 49).



Abb. 60: Jäger mit erbeuteter Robbe und ‚Bewunderern‘ auf Helgoland, ohne Datum (1910?) (Quelle: PrSlg Eckhard Wallmann, Buxtehude).

mind and brain of man hunters“ (2010) mit, dass „Jagd [...] für Männer, seltener für Frauen, faszinierend und emotional erregend [ist], da gleichzeitig Testosteron, Serotonin und Endorphine ausgeschüttet werden, die euphorische Gefühle hervorrufen und Schmerzen lindern können“.⁸⁹⁵

„Naturbeherrschung durch Vernichten von Leben als virtueller Sieg über den Tod“⁸⁹⁶

Günter R. Kühnle (2004) hat im Rahmen seines Dissertationsvorhabens über „Die Jagd als Mechanismus der biotischen und kulturellen Evolution des Menschen“ etwa 500 Jägerinnen und Jäger sowie 500 Nichtjäger befragt. Auch er wollte herausfinden, was (heutige) Menschen antreibt, die Jagd auszuüben. Kühnle fiel dabei auf, dass das Töten eines Tieres von den Jägern als „Kick“ beschrieben wurde, obgleich sie behaupteten, dass es ihnen *nicht* um das Töten an sich gehe. Er zog aus der Analyse der Befragungsergebnisse und gestützt auf Befunde seiner Literaturrecherchen den Schluss, dass es keinen rudimentären Instinkt gebe, der das Bedürfnis erzeuge, „triebvermittelt Wildtiere zu bejagen und zu töten“.⁸⁹⁷ Die Vernichtung von Leben, das Töten eines wilden Tieres durch den Jäger sei vielmehr ein symbolischer Akt, ein Aufbegehren, um „sich damit einen emotionalen Widerhalt gegen Angst und Ohnmacht“ angesichts des eigenen Todes zu verschaffen. Das Töten von Tieren gebe dem Jäger ein Gefühl, der Natur überlegen zu sein, sie beherrschen zu können. Die Jagd, folgert Kühnle, könne dem Menschen im Moment des Tötens die Angst vor dem eigenen Tod nehmen. Sie sei „Ablenkung und Zerstreuung von einer bedrückenden, immer präsenten, nie definiten und nie bewußt erfaßbaren Lebenslast, die den Menschen im Gemüt bedrängt und in den meisten Fällen der Reflexion auf das Ich den Tod ins Bewußtsein hebt“.⁸⁹⁸ Weil es dem Jäger gleichwohl nicht möglich sei, den Tod zu überwinden, dränge es ihn immer wieder zu töten. Von Interesse ist Kühnles Bezugnahme auf die bei Kleinkindern zu beobachtende Freude am Quälen und Töten von Tieren. Gemeint sei die „vor allem bei Jungen verbreitete Eigenart, Käfer, Ameisen und andere Kleinlebewesen, die etwa beim Spaziergang mit Eltern den Weg [überqueren], totzutrampeln“. Auch dieses Verhalten möchte Kühnle „im weiteren Sinne“ als „Angstverdrängung (vor einem aufdämmernden Todesbewußtsein)“ deuten, abgesehen davon, dass er auch hierin den Ausdruck eines „Überlegenheitsgefühls über Natur“ vermutet.⁸⁹⁹ Der Jäger freue sich, wenn er ein Wildtier getötet habe, im Grundsatz genauso „wie das Kleinkind, das einen Käfer tottritt“. Und nicht zuletzt

895 Elbert et al., Violence (2010).

896 Kühnle, Jagd (2004, Teil 1, S. 268).

897 Kühnle, Jagd (2004, Teil 2, S. 20).

898 Kühnle, Jagd (2004, Teil 1, S. 273, 275).

899 Kühnle, Jagd (2004, Teil 1, S. 273, 279).

glaubt Kühnle Hinweise darauf gefunden zu haben, dass eine genetische Disposition Jäger von Nichtjägern unterscheidet.⁹⁰⁰

Kühnle differenziert übrigens zwischen Jägern, die sich im Sinne des oben Beschriebenen allein der Lust an der Jagd hingeben, auch wenn ihnen „die Gründe ihres Tuns“ verborgen bleiben, und solchen, die sozusagen aus ‚niederen Beweggründen‘ die Jagd ausüben, lediglich um Wildschaden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen zu vermeiden. Solches treffe etwa, wie Kühnle weiß, auf „zahlreiche jagdlich ziemlich uninteressierte und unpassionierte Bauern“ zu. „Ähnlich bejagen aktuell vor allem viele Förster Schalenwild (Rot- und Rehwild) gewissermaßen kalt bis ans Herz, um waldbauliche Ziele (z. B. die Ikone naturnaher Waldbau) durchzusetzen und gegen Wildschäden zu sichern.“ Kühnle nennt die Lust, die vor einem solchen Hintergrund am Töten des Wildes verspürt werde, grausam und „sittlich nicht zu rechtfertigen“.⁹⁰¹

Kühnles Ausführungen lassen einige Fragen unbeantwortet. Dafür, dass der ‚passionierte‘ Jäger Tiere tötet in der unbewussten Absicht, sich seiner Angst vor dem eigenen Tod zu entledigen, scheinen die dargelegten Beobachtungen nicht genügend Anhaltspunkte zu bieten. Dasselbe gilt besonders für die Annahme eines ‚Jagd-Gens‘, welches den Jäger vom Nichtjäger unterscheidet. Wenn einerseits die Angst vor dem eigenen Tod allen Menschen eigen ist und das (triebvermittelte) Streben nach Überwindung dieser Angst eine anthropologische Konstante, die unbewusst wirkt, gibt es keinen Grund, zwischen gut und schlecht ‚veranlagten‘ Jägern zu unterscheiden. Wieso sollte nicht auch bei demjenigen, der Lust dabei empfindet, Wild zu erlegen mit dem Zweck, Wildschaden abzuwenden, der von Kühnle behauptete Mechanismus einer vorübergehenden Befreiung von seiner Angst vor dem Tod als Triebfeder eine Rolle spielen können? Deshalb ist nicht klar, warum Kühnle bei solchen Jägern die Lust am Töten als ‚unsittlich‘ verurteilt. Als sicher kann dagegen gelten, dass Kühnles Argumentation nicht geeignet ist, die Gegner der Jagd zu beruhigen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Ergebnisse der Studie von Ulrich Schraml über „Soziale Grundlagen des jagdlichen Handelns“ (1998) von Belang. Der Autor geht darin der Sozialisation von Jägern nach und fragt nach der Entstehung und Wirkung von jagdlichen Normen. Er möchte wissen, wie sich insbesondere Jägergruppen auf die „Etablierung und Durchsetzung spezifischer Normen“ auswirken und wie diese Gruppen zusammengesetzt sind. „Das Handeln von Individuen wird von Gruppen entweder direkt (durch Kommunikation und Gestaltung der Umwelt) oder aber indirekt (durch Sozialisation bzw. internalisierte soziale Normen) gesteuert und kontrolliert.“⁹⁰² Schraml bezieht seine Informationen primär aus der statistischen Analyse von Ergebnissen einer schriftlichen Befragung von Jägerinnen und Jägern im

900 Kühnle, Jagd (2004, Teil 1, S. 276; Teil 2, S. 4).

901 Kühnle, Jagd (2004, Teil 1, S. 276).

902 Normen = „Erwartungen, die andere bezüglich des eigenen Verhaltens haben“ (Schraml, Normen, 1998, S. 52).

Staatswald Nordrhein-Westfalens, aus Interviews mit Jägern und eigenen Beobachtungen. Unter den mehr als 2.000 Befragten waren 2 % Frauen. Der Autor nennt „Erholung und bzw. durch Freude am Beutemachen“ die „für die meisten Jagdausübenden wichtigsten Ziele“. Außerdem ist von dem Ziel die Rede, durch die Jagd andere zu beeindruckten. Die entwickelten Normen würden vorrangig diesen Zielen dienen.⁹⁰³

Die von Schraml beschriebenen Zusammenhänge, welche sich auf soziale Gruppen beziehen, hatten grundsätzlich auch in früherer Zeit Bedeutung für Jäger, die unterschiedlichen Gruppen angehörten (zunächst: höfische Jäger; Adel; Klerus; Bürger, Studenten; Bauern/Landvolk; Wilderer). Sozialisation, gesellschaftliche Rahmenbedingungen, formelle und informelle Regeln, Macht – sie nehmen Einfluss auf die Motive, die Ziele und das Handeln der Jäger in der Gruppe und besitzen damit eine Erklärungskraft.

„Lustgewinn durch Herausforderung des sportlichen Ehrgeizes“. Den Hasen sicher in der Sasse zu schießen macht weniger Spaß als der erfolgreiche Schuss auf das flüchtige Tier. Von den befragten Jägern wurde das Wildern (eines Rehbocks) unter den Verstößen gegen das Jagdrecht am stärksten verurteilt.⁹⁰⁴

„Anwartschaft auf Sieg und Lust“

Der deutsch-schweizerischer Psychologe und Psychoanalytiker Arno Gruen (1923–2015) äußert in einer kurzen Überlegung mit dem Titel „Die Jagd auf Mensch und Tier“ (2006) die Vermutung, dass „sportliche[r] Ehrgeiz“ zu 90 % hinter der Jagd auf Tiere stehe. Das Jagen sei in unserem Kulturkreis als Sache der Männer mit Stärke, das Sammeln als Sache der Frauen mit Schwäche assoziiert worden. Gruen bringt die Jagd mit dem Bedürfnis des Mannes nach „Größe, nach Herrschaft, nach Kontrolle, nach unbesiegbare[r] Stärke und Heldentum“ in Verbindung. Dieses Bedürfnis habe keine genetischen Ursachen, sondern sei in „Gefühlen der Minderwertigkeit, des Mangels an persönlichem Wert und der Unfähigkeit, Unsicherheit zu ertragen“, begründet. Hinter dem Jagen, so Gruen, verberge sich „im Grund eine Angst vor dem Lebendigen“. Jagen bringe in unserer Kultur den Hass zum Ausdruck, „Hass auf das Leben und die Lebendigkeit“.⁹⁰⁵

Es geht in seinem Text in erster Linie um die Jagd auf Menschen. Die (vermeintlichen) Ähnlichkeiten mit der Jagd auf Tiere wirken (etwas) konstruiert. Gruen spürt den verschiedenen (historischen) Motiven der Jagd nicht nach, deshalb erscheinen seine Rückschlüsse anfechtbar. Sofern diejenigen, die sich (als Analytiker) kritisch mit der Jagd auseinandersetzen, keine Jäger sind, haben sie selbst nicht erfahren, was sie

903 Schraml, Normen (1998, S. 16, 101, 241).

904 Schraml, Normen (1998, S. 242, 119 f.).

905 Gruen, Jagd (2006).

an Gefühlen und Antrieben bei Jägern in den Tiefen der Seele glauben beobachten zu können. Gruen spricht sich nicht offen dafür aus, die Jagd zu verbieten, auch wenn er nicht akzeptieren kann, dass Lebewesen zu Opfern von destruktiven Menschen werden. „Wenn wir das Jagen als notwendige Maßnahme oder gar als harmloses sportliches Vergnügen begreifen, verschleiern wir gleichzeitig das Mörderische in unserer Kultur.“⁹⁰⁶

Im Internet stößt man gelegentlich, entsprechende Suchanfragen vorausgesetzt, auf Veröffentlichungen von Gegnern der Jagd, darunter auch das von Beatrix Leberth 2021 ins Netz gestellte Positionspapier „Jagd und Jäger im Fokus der Psychoanalyse“. Dort heißt es dann unter anderem:

- Die Jagd ist Symptom einer „tiefe[n] subtile[n] psychosexuelle[n] Unzulänglichkeit“.⁹⁰⁷
- Menschen, die Lust am Töten von Tieren haben, sind „seelisch schwer gestört“.
- Jäger würden „oftmals [eine] mit Sadismus einhergehende Aggressivität“ aufweisen.
- Das Vergnügen am Töten von Tieren sei nach Richard David Precht (Tiere denken, 2016, S. 349 f.) „unvereinbar [...] mit dem ethischen Selbstverständnis moderner Gesellschaften“.⁹⁰⁸

Jagdgegner unterstellen den (männlichen) Jägern eine kranke oder gestörte Seele, einen Minderwertigkeitskomplex oder eine erotisch-sadistische, destruktive Veranlagung. Möglich ist auch, das Jagen als unvernünftiges, unerwünschtes, unmoralisches Verhalten zu brandmarken, welches verboten werden müsste. Dann würde der Schluss naheliegen, dass diejenigen, welche nicht aus Lust Wildtiere töten, sondern aus Gründen des Nahrungserwerbs oder des Schutzes vor Schäden, die oben genannten gefährlichen Eigenschaften und charakterlichen Defizite nicht besitzen.

Der Historiker Lutz Fenske lehnt es ab, Spekulationen darüber anstellen, „worin die Antriebe des Menschen zur Jagd ihren Ursprung und ihre Ursachen haben“. Dies gelte auch für „biologistische Theorien, die die Jagd gleichsam als menschliches Urphänomen, als Beuteinstinkt oder als Tötungstrieb ansprechen“. Er schließt nicht aus, dass in früherer Zeit das Töten von Tieren den Jäger mit Stolz und Befriedigung erfüllt hat, besonders wenn es sich um solche Tiere handelte, die ihm physisch über-

906 Gruen, Jagd (2006).

907 „Die Leidenschaft des Jägers“ lautet der Band mit Erzählungen des Neurologen und Psychoanalytikers Paul Parin. Die Jagd sei „Licence for Sex and Crime“, zitiert sein Rezensent Christian Maier aus Parins Buch, das 2003 in Hamburg erschienen ist. Und: „Von der Jagd als Bühne ungehemmter Leidenschaften, von ihrer verführerischen Rolle als Agentin brennender sexueller Begierde und tobender Lust zu töten, künden Paul Parins fesselnde Erzählungen“ (URL <https://www.aerzteblatt.de/archiv/40024/Die-Leidenschaft-des-Jaegers>; Abfrage v. 30.1.2024).

908 Leberth, Jagd und Jäger (2021).

legen waren. Hiervon mochte deshalb auch eine Faszination ausgegangen sein.⁹⁰⁹ Werner Rösener dagegen spricht von einem „Urtrieb zur Jagd“ und einer „menschlichen Grundkonstante der Jagd“.⁹¹⁰ Der von ihm 1997 herausgebrachte Sammelband „Jagd und höfische Kultur im Mittelalter“ zeigt deutliche Unterschiede in den Auffassungen über den „sozialen Sinn“ der höfischen Jagd, vom Standesvergnügen und Mittel gegen Langeweile bis zum herrschaftssichernden Instrument durch Raumbesetzung.

Im Jäger ist der Mensch als Mann nach Hermann Löns: Urmensch. Löns verachtete den Wildbretjäger und sah in ihm einen schroffen Gegensatz zum Weidmann. Verhasst war ihm „der Jagdprolet, der auf alles schießt, was sich bewegt“. Auch ist bei ihm von der „Barbarei des Dohnenstieges“ die Rede, vom Massenmord an Drosseln, Grasmücken, Braunellen, Dompfaffen, Spechten und vielen anderen Vogelarten. Scharf verurteilt wurde von Löns auch das Vogelschießen auf den Nordseeinseln. Die Art und Weise, wie ein Teil der Badegäste dort hause, sei überaus hässlich. Die „Seebäder wimmeln von Trotteln, die sich vor allem Volke mit Mövenmassenmord lächerlich machen“. Den „Hasenmassenmördern“ soll Löns eine „krankhafte Begier“ bescheinigt haben, Trophäenjäger bezeichnete er als „öde Schiesser“.⁹¹¹ Detlef Münch, der 2022 ein Lesebuch mit etlichen Texten von Hermann Löns veröffentlichte, scheint zu bagatellisieren, dass Löns mit seinem Natur-Engagement nicht zuletzt den „deutschdenkende[n] Mann“ und das Wohlergehen seiner „Rasse“ im Blick hatte, dessen Erhaltung er sich von den Bauern erhoffte. Die Jagd, so Löns, beuge der „Rasensentartung“ vor. Löns schrieb 1912 den Artikel „Naturschutz und Rassenschutz“ und plädierte wenig später für feudale Jagdverhältnisse. Denn diese hätten großflächige Wälder urwüchsig erhalten.⁹¹² Er glaubte, dass durch die Jagd „die verschiedensten Volkskreise“ einander besser verstehen lernen und Spaltung vermieden würde. Seit der Trennung von Frau und Kind scheint Löns unter Depressionen gelitten zu haben. „Ich mag nicht mehr jagen, mich ödet die Natur“ (1912).⁹¹³

Münch hebt den, wie er glaubt, ökologischen Scharfblick bei Löns hervor und preist seine prophetischen Gaben. Löns habe die Folgen der Industrialisierung für Natur und Umwelt und die ‚Entartung‘ des Menschen vorhergesehen.

Es ist ein sehnsuchtsvolles ‚Zurück zur Natur‘, verbunden mit der Freude am jagdlichen Erfolg, das Löns antreibt.⁹¹⁴ Eine aggressive Mordlust wird nicht sichtbar,

909 Fenske, *Jagd und Jäger* (1997, S. 38 f.).

910 Rösener, *Ergebnisse* (1997, S. 573 f.).

911 Münch, Hermann Löns (2022, S. 37, 59, 69, 73–76, 84, 86). Die eingestreuten Zitate geben Aussagen von Löns wieder, die Münch verschiedenen Quellen entnommen hat; vgl. die dort angegebenen genauen Fundstellen.

912 Münch betont, dass, auch wenn manches missverständlich sei, Löns eine „Herrenrasse“ oder Rassenhygiene nicht im Sinn gehabt habe. Als Vater eines geistig behinderten Kindes habe er die Eugenik und ihre möglichen Folgen wie Zwangssterilisation abgelehnt (Münch, Hermann Löns, 2022, S. 124 f.).

913 Münch, Hermann Löns (2022, S. 101, 116 f., 123, 128, 233, 256).

914 Mütterich (*Frage nach dem Tier*, 2015, S. 53) weist auf den kulturell angelegten Dualismus von Mensch und Tier in der abendländischen Welt hin. Vor diesem Hintergrund erscheint die Jagd nicht als ein ‚Zurück-zur-



Abb. 61: „Die »Vermesser« bei der Arbeit“. Hermann Löns bezeichnete Trophäenjäger als „öde Schießler“ (Quelle: Reichsbund Deutsche Jägerschaft, Waidwerk, 1938, S. 387).

auch wenn ihm das Töten von Wildtieren Freude bereitet. Sinnloses ‚Schießertum‘ widert ihn an. Nur wer die Lebensweise des Wildes erforscht und die jagdliche Technik ausgiebig erlernt hatte, war nach Löns befugt zu jagen.

Das Argument, der weidgerechte Jäger würde dem Wild einen ‚schöneren‘, weniger qualvollen Tod bringen als die ‚Natur‘, kann nicht überzeugen zur Rechtfertigung der Jagd. Denn diese Form der ‚Sterbehilfe‘ ist in der ‚Natur‘ nicht vorgesehen. Dass der Jäger in der Natur nach dem Rechten zu sehen habe, damit das Wild, besonders Rotwild und Sauen, nicht zum Schädling würde für die Land- und Forstwirtschaft, scheint Löns für die Jagdausübung nicht wichtig gewesen zu sein. Damit bleibt als Kern seiner jagdlichen Motivation die Faszination an der Jagd als erregendes, befriedigendes Erlebnis, das die Lust auf Wiederholung in sich trägt. Die exklusiven Anforderungen an den weidgerechten Jäger erfüllte er selbst, davon war Löns überzeugt, in höchstem Maße. Die häufig biographischen Züge in seinen Veröffentlichungen konnten dem Zweck dienen, dieser Selbsteinschätzung Raum zu verschaffen.

Natur‘, sondern als eine (weitere) Form der Ausgrenzung von Natur durch Beherrschung.

Der Mündener Hochschullehrer und Jagdkundler Detlev Müller-Using stellte 1949 in den „Grundlagen moderner Jagdwirtschaft“ fest, dass das „Erwerbs- und Lustmotiv“ bei der Jagd durch die „Auffassung der Jagd als Regulativ“ ersetzt werde. Die Aufgabe des Jägers bestehe jetzt darin, „an der Wiederherstellung des biologischen Gleichgewichts mitzuwirken“ – und zwar in dem Bewusstsein, etwas wieder gutzumachen. Müller-Using unternimmt hier den Versuch, die Jagd als etwas Notwendiges erscheinen zu lassen, ein Mittel, die durch den Menschen in Unordnung gebrachte Natur wieder zu heilen. Aus der Lust wird ein Muss. Jagen sei damit etwas Gutes und als Handlung ethisch zu nennen.⁹¹⁵

„Sündensüße Sinnenlust“

Der Jagdschriftsteller Gerd von Lettow-Vorbeck unterscheidet in seinem Lesebuch „Grüne Passion“ (1955) zwischen „Jagd und Waidwerk“, er nennt sie „gegensätzlich[e] Pole allen jägerischen Erlebens“. „Das eine ist Rausch, Taumel, Leidenschaft, ist flüchtige, sündensüße Sinnenlust, ist die Krone, ist eben das männliche Jagen schlechthin; das andere aber ist Saat und Ernte, ist die stille, die eheliche, die lebenslängliche Liebe, ist die Heimseligkeit, das Hohe Lied, ist eben das Waidwerk. Jagen tut man in der Wildnis, waidwerken in der eigenen oder durch Freundschaft eröffneten, gepflegten Wildbahn.“ Dort dominiere das Beutemachen um jeden Preis, hier der Widerstreit zwischen „Wildtöter und Tierfreund“.⁹¹⁶ Allein dieses Beutemachen, wie es die Gänsejagd biete, „unbeschwert durch ein Ansprechen-müssen auf Geschlecht und Alter, frei von jeder Furcht, Raubbau treiben zu können“, feierte von Lettow-Vorbeck als vollkommene Jagd. Die Aussicht auf sie packe ihn mit magischer Kraft. Das massenhafte Töten der Tiere auf dem Zug – ein Fest für die Sinne, wenn die getroffenen Gänse „schwer ins brechende Röhricht oder ins hoch aufgischende Wasser“ schlagen.⁹¹⁷

915 Müller-Using, Jagdwirtschaft (1949, S. 10).

916 Lettow-Vorbeck, Passion (1955, S. 120).

Die „Grüne Passion“ ließ auch im Deutsch-Sowjetischen Krieg so manchen Jäger unter den deutschen Soldaten in Zeiten ohne Kämpfe nicht zur Ruhe kommen. Zu groß war, wie Lettow-Vorbeck (a. a. O., S. 129) schreibt, die „Suche nach der lebendigen Seele der jeweiligen Landschaft“. Im Krieg war demnach der Tierfang wieder frei, auf dem Feld des Feindes natürlich, wo die Besatzer als Herrscher dem Land durch die Jagd auf den Birkhahn etwas ‚Vergnügliches‘ abzugewinnen hofften.

917 Lettow-Vorbeck, Passion (1955, S. 118, 121).

8 PHILOSOPHIE DES WEIDWERKS

Bei dem gleichnamigen Werk (1904) des aus alter Forstfamilie stammenden Autors Konrad Eilers handelt es sich um eine Werbeschrift für die (weidgerechte deutsche) Jagd und zugleich um eine Legitimation und Verteidigungsschrift „gegen alle auf Unverstand oder gar böswilliger Verleumdung beruhenden Anfeindungen“.⁹¹⁸ Jäger, weiß Eilers, wollen, ja sie müssen Sieger und Herrscher über die Natur sein. Deutschen Männern liege das Interesse an der Jagd im Blut. Die Jagd erscheint hier als Dienst am Volk und an der Natur, als Kulturgut der Deutschen und Erzieher des deutschen Menschen (Mannes). Ohne Jagd kein Wild. Weidgerechte Jagd bereite Freude und bringe willkommene Abwechslung und Erholung. Sie sei nichts für Schwächlinge. Der Jäger als Soldat. Eilers lobt den „erzieherische[n] Zwang“, den die Jagd auf den Jäger ausübe; dann die angebliche körperliche und geistige Ertüchtigung, die Stärkung von Willenskraft, Selbstbeherrschung, Ausdauer.⁹¹⁹ „Insbesondere für die Wehrkraft des Vaterlandes stellen die Jäger ein nicht unbeträchtliches Kontingent“ [Hervorhebung im Orig.].⁹²⁰ Auch Karl Erler (1910) gab sich davon überzeugt, dass die Jagd in hohem Maße dazu beitrage, „dem deutschen Volke gesunde, arbeitsfähige und schaffensfreudige Männer zu erhalten“. Damit erweise sie der Produktionskraft des Volkes große Dienste.⁹²¹ Wer gegen die Jagd sei, fährt Eilers fort, wende sich gegen das den Deutschen innewohnende, männliche Prinzip der Bewährung und Vaterlandsliebe. Offenbar allein durch Konstruktionen wie diese glaubt Eilers, die eigentlichen Gründe seiner eigenen Jagdleidenschaft, nämlich die Lust daran, eine Waffe zu gebrauchen, einen Hund zu führen, Beute zu machen und Teil einer exklusiven Gemeinschaft zu sein, verschleiern zu können.⁹²²

Mit der unter Nichtjägern, also jagdlichen Laien verbreiteten Auffassung, dass Jagd ein Vergnügen, ein Sport sei, ist Eilers „natürlich keineswegs einverstanden“. Denn das Weidwerk gehöre zum „Ureigensten des Menschen und besonders des Germanen“. Als angeborener Naturtrieb liege das Interesse an der Jagd auch der deutschen

918 Eilers, Weidwerk (1904, S. 135 f.).

919 Eilers, Weidwerk (1904, S. 11, 45, 101, 103, 108 f.).

920 Eilers, Weidwerk (1904, S. 119).

921 Erler, Bedeutung der Jagd (1910, S. 54).

922 Eilers, Weidwerk (1904, S. 119).

Jugend im Blut, „und die Jagd erscheint [ihr] als etwas Männliches, Heldenhaftes, Ritterliches, Romantisches, Abenteuerliches“. ⁹²³ Auch die „allermeisten [deutschen] Frauen und Jungfrauen“ würden dem deutschen Weidwerk sympathisch gegenüberstehen. Eilers protestiert gegen die aus seiner Sicht unbegründeten Vorwürfe von Tierschützern gegen die Jagd. Das ‚gerechte Weidwerk‘ sei das gerade Gegenteil von Grausamkeit und zweckloser Tötung. Dass neuerdings und allen Ernstes behauptet worden sei, die Jagd sei Lustmord, beurteilt Eilers als Ungeheuerlichkeit. Wer dem Jäger unterstelle, sich an den Todesqualen des von der Kugel getroffenen Wildes zu weiden, gehöre doch eigentlich in ein Zucht- oder Irrenhaus. ⁹²⁴

Über die „weidgerechte Gesinnung“ wusste Eilers bestimmt, das sie sich vererbe, „ähnlich etwa wie Vaterlandsliebe und Königstreue“. Sie könne jedoch auch erworben und anerzogen werden. In der weidgerechten Jagd feiere der Mensch die Herrschaft und den Sieg über die Natur. Das Gefühl des Herrschens und Siegens über die Natur sei das „Wesen der Weidmannsfreude“. Das Weidwerk müsse empfunden, gefühlt, erlebt werden, es verpflichte zur „Humanität gegenüber der vernunftlosen Kreatur“. Beim Beutemachen stehen überall „ideale und ästhetische Gesichtspunkte im Vordergrund“. ⁹²⁵

Hegen und erlegen

Im Jäger erblickt Eilers, „als Herr über »Leben und Tod«, auch den „Herrscher, dem das Gedeihen und Wohlergehen seiner »Untertanen« [!] auf die Seele gebunden ist“. ⁹²⁶ „Der Weidmann muß, er kann nicht anders, das Weidwerk ruft gebieterisch, und er gehorcht willig“ [Hervorhebung im Orig.]. Weil die ethische Aufgabe des Menschen darin bestehe, die Natur zu beherrschen, sei auch die Freude am Weidwerk sittlich berechtigt. ⁹²⁷ Die Jagd übe einen wohltätigen Einfluss auf den Menschen aus. Seiner Abneigung gegenüber dem „lichtscheue[n] Gesindel der Schlingen- und Fallensteller“ ungeachtet bringt er dem Wilderer oder Wildschützen (des Gebirges), der aus Passion jage, weil er überzeugt sei, dass ihm, wie jedem, die Jagd zustehe und der sich nur deshalb nicht an die Gesetze halte, eine gewisse Sympathie entgegen. Und es könne durchaus auch Wildschützen geben, die sich an die Regeln der Weidgerechtigkeit halten. Doch weil ihm die „Liebe für das Wild und sein Gedeihen“ fehle, könne er „im heutigen Sinne kein weidgerechter Jäger“ sein. ⁹²⁸

⁹²³ Eilers, *Weidwerk* (1904, S. 10–12 [jeweils Zitate]).

⁹²⁴ Eilers, *Weidwerk* (1904, S. 13 [Zitat], 19–21).

⁹²⁵ Eilers, *Weidwerk* (1904, S. 26 [Zitat], 45, 47 [Zitat], 53, 95 [Zitate]).

⁹²⁶ Eilers, *Weidwerk* (1904, S. 52 f.).

⁹²⁷ Eilers, *Weidwerk* (1904, S. 54, 101 [Zitat]).

⁹²⁸ Eilers, *Weidwerk* (1904, S. 58 [Zitat], 61, 64, 65 f. [Zitate]).

Der Weidmannssprache komme die Funktion zu, den weidgerechten, deutschen Jäger von dem nicht weidgerechten zu unterscheiden. Eilers wendet sich gegen „alles Fremde“ und will es aus dem Land jagen. Das „deutsche Reh“ aber darf bleiben.⁹²⁹

Die sogenannten weidgerechten Jäger als Ideal und Gegensatz zum Salonjäger, Schiesser, Fleischmacher oder Aasjäger führen seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts einen beständigen Kampf gegen den jagdlichen „Abschaum“. Ulrich Schraml (1998) kann zeigen, dass besonders in den 1930er Jahren jagdliche Verhaltensregeln aufgestellt worden sind, die bis heute als „alte Traditionsbestände deutscher Jagd“ angesehen werden. Die Deutsche Weidgerechtigkeit, so Schraml, sei zum Sammelbegriff für gemeinsame Normen geworden.⁹³⁰ Doch inwieweit konnten und können die Normen der Weidgerechtigkeit die Jäger wirklich disziplinieren? Oder handelt es sich bei ihnen um den Versuch, die Jagd, vor allem die Hobbyjagd als Freizeitbeschäftigung zu legitimieren?

Breit rezipiert, vor allem von Befürwortern der Jagd, wurden und werden die Schriften des spanischen Philosophen und Soziologen José Ortega y Gasset (1883–1955) über die Jagd. Er war selbst Jäger. Unter den glückhaften Beschäftigungen habe der Mensch seit jeher die Jagd am meisten geschätzt. Diese sei zum Sport geworden, nachdem sie ihren Charakter als Lebensnotwendigkeit verloren habe, so Ortega y Gasset. Er ist überzeugt – beweisen kann er es nicht –, dass die Jagd eine „tief und dauernd im Wesen des Menschen begründete Begierde“ darstellt. Überraschend seine Sentenz: Die Jagd *muss* ein Privileg sein und in einer Gesellschaft *muss* es Privilegierte geben. Sie sei eine unverzichtbare Beschäftigung der wirklich Mächtigen. Die größte Gefahr für die Jagd sei die Vernunft, der wahre Jäger gebe sich einem „fast mystische[n] Bemühen“ hin. Mit der Vervollkommnung der Waffen hätten sich die [wahren] Jäger jedoch Beschränkungen gegenüber dem Wild auferlegt, „um diesem seinen Spielraum zu lassen“. Eben daraus scheint für Ortega y Gasset das Geheimnis der Wonne an der Jagd zu resultieren. Und dann: Der „erregende Augenblick“ beim Erscheinen des erhofften Wildes.⁹³¹ Nicht an dem Tod des Tieres sei der Jäger als „Sportsmann“ interessiert, sondern am Jagen. „Man tötet, um gejagt zu haben. [...] Das Leben ist ein schrecklicher Wettkampf, ein grandioser und grausamer Wettbewerb. Die sportliche Jagd taucht den Menschen bewußt in dieses gewaltige Geheimnis ein, und deshalb hat sie etwas von der religiösen Erregung und dem Ritus, in dem man das, was die Naturgesetze an Göttlichem, an Transzendente[m] enthalten,

929 Eilers, Weidwerk (1904, S. 68 ff., 133).

930 Schraml, Normen (1998, S. 31, 244).

In Westdeutschland, so die Annahme, konnte seit den 1970er Jahren nicht mehr von einer „überwiegend positiven Einschätzung der Jagd“ die Rede sein – wohl auch als Folge zweier Fernsehsendungen, in denen 1969 bzw. 1971 sehr kritisch zu den herrschenden Jagdverhältnissen Stellung bezogen wurde (vgl. Schraml, a. a. O., S. 42).

931 Kinder suchen so gerne Ostereier, weil sie vor allem die Entdeckung der Eier als Befriedigung ihrer Suche freudig erregt.

verehrt.“ Vom Wilderer weiß Ortega y Gasset zu berichten, dass er als Jäger dem Weidmann, der aus Liebhaberei jage, überlegen sei.⁹³²

„Ferien vom Menschsein“⁹³³

„Und das ist es nun, warum Sie jagen. Wenn Sie die ärgerliche Gegenwart satt haben, wenn Sie es müde sind, ‚ganz 20. Jahrhundert zu sein‘, dann nehmen Sie die Flinte, pfeifen Ihrem Hund, gehen in den Wald und geben sich einfach für ein paar Stunden oder ein paar Tage dem Vergnügen hin, ‚Steinzeitmensch zu sein.‘ „Der ‚natürliche‘ Mensch ist immer da, unter dem wandelbaren historischen Menschen.“⁹³⁴

Wenn bei Ortega y Gasset vom Jäger die Rede ist, dann meint er regelmäßig nur den Mann. Auch er unterscheidet (implizit) zwischen dem wahren, dem echten Jäger und dem „Schießer“. Nur wer die Voraussetzungen erfüllt, die einen wahren Jäger kennzeichnen, kann auch des Glücks habhaft werden, mit dem die Jagd den Jäger lockt. Er setzt beim Menschen das Vorhandensein eines archaischen Jagdtriebs (‚anthropologische Konstante‘; der Mensch als ‚Raubtier‘) voraus, weil er annimmt, dass der Mensch sich in seiner Geschichte mit Abstand am meisten und längsten mit der Jagd beschäftigt habe. Ortega y Gasset selbst schwebt in erster Linie die Einzeljagd vor, das heißt den persönlich zurechenbaren Einsatz von Sinnen, Kräften, Technik und Können bei der Verfolgung des Wildes. Dass die Jagd auch andere Beweggründe haben kann, als sich mystisch mit dem Wild zu vereinigen, wird von ihm nicht angesprochen. Es drängt sich der Gedanke auf, das Wild habe die *Bestimmung*, gejagt und getötet zu werden, auch aus Gründen oder im Zusammenhang mit der Erhaltung bzw. Herstellung eines Gleichgewichts in der Natur. Des Öfteren weist Ortega y Gasset darauf hin, dass das Wild eine Chance haben müsse, dem Jäger entkommen zu können. Doch in dieser Hinsicht befindet sich das Wild inzwischen eindeutig im Nachteil. Nicht gelöst wird auch das Problem der Qualen, die dem Wild durch die Jagd bereitet werden können, auch wenn der Jäger gut ausgebildet wurde. Weil dem Menschen, so wäre zu folgern, eine Raubtiernatur eigen ist, steht es ihm, wie anderen ‚Raubtieren‘ auch, grundsätzlich zu, Wildtiere zu töten, auch wenn dies nur aus sportlicher Begeisterung geschieht. Bedingung ist, dass der Jäger dem Wild Spielraum zum Entkommen belässt. Bei Ortega y Gasset wird der Mensch zum Tier, muss zum Tier werden, wenn er glücklich und erfolgreich jagen will. Denn er muss sich in das Tier, das er bejagen will, hineinversetzen. Das Jagen sei eine „dem Menschen vom Tier auferlegte Beziehung“.⁹³⁵

932 Ortega y Gasset, *Jagd* (1957, 13–16, 25 f., 30, 40, 64 f., 70 f.).

933 Ortega y Gasset, *Jagd* (1957, S. 72).

934 Ortega y Gasset, *Jagd* (1957, S. 76 f.).

935 Ortega y Gasset, *Jagd* (1957, S. 79).

So gesehen jagt der Mensch, weil er *muss*, solange es jagdbare Wildtiere in einer adäquaten Umwelt gibt. Denn das Wild macht den Menschen zum Jäger. Er kann nicht aus seiner Haut. Wenn demnach das Jagen eine Affekthandlung wäre, dann könnte die Jagdausübung, wie andere Affekte auch, allerdings einer Steuerung unterworfen werden, die sich an gesellschaftlichen Werten orientiert. Denn die Anwendung von tödlicher Gewalt gegen wehrloses Wild (nur) zur Befriedigung persönlicher Lust bedarf der Rechtfertigung. Die Frage letztlich bleibt, ob der Mensch die Jagd braucht, um eins mit der Natur werden zu können; um das Glück zu erleben, von dem der Philosoph spricht; oder ob nicht auch der Ornithologe, mit seiner intimen Kenntnis der Vogelarten und Lebensräume, ein ebensolches Glück bei seinen Feldstudien erlangen kann – ohne das Tier seiner ‚Begierde‘ zu töten. Ortega y Gasset würde die letzte Frage verneinen müssen mit dem Hinweis, dass es bei der Jagd ja gerade um den Versuch geht, ein Tier zu erbeuten, um es zu erbeuten ...



Abb. 62: „Schußzeichen des Fasans“. Es gilt oft als unweidmännisch, auf den „Infanteristen“ zu schießen, obgleich die Wahrscheinlichkeit, den Fasan am Boden sicher zu treffen, vergleichsweise groß ist. Erregender allerdings ist der Schuss auf den fliegenden Vogel, eben weil nicht sicher ist, ihn zu treffen. „1 Gut getroffen, gestoppt; 2 Geflügelt; 3 Nach Berührung mit dem Boden flüchtig ab; 4 Himmelnd, entweder Auge ausgeschossen oder Schrot in der Lunge; 5 Hinterer Teil gelähmt, hängende Ständer, aufgeplustertes Gefieder; 6 Waidwund weiterstreichend; 7 Zu nahe geschossen; 8 Geständert“ (Quelle: Reichsbund Deutsche Jägerschaft, *Waidwerk der Welt*, 1938, S. 263).

9 JAGDKRITIK

Jagdkritik kann entstehen, wenn Teile der Bevölkerung von der Jagd (auf bestimmte Tierarten) ausgeschlossen werden und dieser Vorgang von den Ausgeschlossenen als nicht gerechtfertigt angesehen wird. Weitere Gründe kommen in unserem Zusammenhang hinzu: Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen durch das Wild, welches von den Jagdherren nicht ausreichend bejagt wird, sowie durch die Jagdausübung selbst; Verpflichtung zu jagdlichen Dienstleistungen und sonstige Eingriffe in die ländlichen Ökonomien; Exzesse bei Gesellschaftsjagden und Massensterben des Wildes; Vernachlässigung der fürstlichen Pflichten mit ‚Suchtpotential‘; Gefährden und Verderben menschlicher Tugenden u. a. m.

Positionen der Kirche

Das abendländische Mittelalter lässt sich nicht begreifen, ohne sich dessen (christliche) Religiosität bewusst zu machen. Die Lebensfrist als Durchgangszeit in die Ewigkeit. Doch sei vor diesem Hintergrund an die Auslegungsspielräume der Bibel erinnert, welche auch dadurch geschaffen oder provoziert wurden, dass das Neue Testament in Teilen mit dem Alten Testament ‚konkurriert‘. Gleichwohl wurden auch eindeutige biblische Aussagen von den Trägern weltlicher bzw. kirchlicher Gewalt missachtet.

‚Rivalität‘, Konkurrenz oder auch Dehnbarkeit biblischer Regeln bzw. ihrer Auslegung: Es besteht immer die Gefahr, dass die Auslegung selbst zur Regel wird. Weil ein Scheitern an den Regeln Gottes geradezu unvermeidlich ist, werden die Gläubigen von unangenehmen psychischen Spannungszuständen, die auch als kognitive Dissonanz bezeichnet werden können, gequält. Wer freilich überzeugt ist, im Auftrag und mit dem Willen Gottes zu handeln, hat die Möglichkeit, die Dissonanz zu vermindern oder aufzulösen. Fürsten, die ihre Herrschaft vom Gottesgnadentum herleiteten, konnten geltend machen, dass ihr Verhalten im Einklang mit Gott stand. Dass etwa Jagdordnungen, wie andere herrschaftliche Dekrete auch, von der Kirchenkanzlel verlesen wurden, sorgte nicht nur für deren Verbreitung, sondern rückte sie zugleich in die Nähe gottesdienstlicher Verkündigung. Aber auch der jagende (wildernde) Untertan konnte sein als illegal erklärtes Handeln auf vermeintlich altes Herkommen und auf Bibelstellen des Alten Testaments gründen, in denen die wildlebenden Tiere allen Menschen ohne Unterschied als Geschenk Gottes überantwortet werden.

In der, wie Szabó schreibt, christlichen Spätantike wurden von Theologen wie Hieronymus (um 350–420) und besonders Augustinus (354–430) Jäger und Jagd in Bezug zur Heiligen Schrift abwertend beurteilt. Augustinus hielt es auch für eine Sünde, wenn, wie es in Rom üblich war, Kämpfe zwischen Menschen und Tieren in den Zirkusarenen vor den Augen von Zuschauern stattfanden. Denn diese würden hierdurch zu Besessenen. Doch es gab auch Theologen, die sich positiv über Jäger äußerten. In der Bibel halten sich nach Szabó positive und negative Einstellungen zur Jagd etwa die Waage. Er vermutet, dass, wie an anderer Stelle angedeutet, erstmals das gallische Konzil von Agde im Jahr 506 Bischöfen, Presbytern und Diakonen verboten habe, Jagdhunde und Falken zu halten. Ähnliche Beschlüsse wurden, weil sie wirkungslos geblieben waren, auch auf nachfolgenden Konzilen gefasst. Die Jagd konnte als Laster nicht gottgefällig sein.⁹³⁶ Als Beispiel nennt Szabó den Bischof Maximus von Turin (um 400) und seine Kritik an der Jagd während der Fastenzeit sowie an der „übertriebene[n] Liebe zu den Jagdhunden“, während die Dienerschaft vernachlässigt würde. Zur Zeit Karls des Großen erhob der Bischof Jonas von Orléans (vor 780–843) im 9. Jahrhundert Klage darüber, dass in den Forsten des Königs diesem allein die Jagd zustand. Mit Blick besonders auf die ‚kleinen Leute‘ vertrat der Bischof die Meinung, dass Gott „die wildlebenden Tiere für alle Menschen geschaffen“ habe.⁹³⁷ Die Mächtigen beanspruchten Dinge, „die ihnen nie gehört hätten“. Die heftige und grundsätzliche Kritik des karolingischen Bischofs entzündete sich damit an dem Unrecht, das viele hörige Bauern durch die Jagdausübung des Adels erleiden mussten. Hier standen weltliche Gesetze gegen das Naturrecht.⁹³⁸

Auch Johannes von Salisbury (um 1115–1180) in England übte deutliche Kritik an der Jagd und sprach gar den Herrschenden das Recht zur Jagd überhaupt ab. Weil die Jagd allenfalls der Nahrungsbeschaffung diene, stehe die Jagdausübung allein den Bauern zu, denen sie jedoch verboten sei. Herrschende dagegen würden sich, wenn sie jagten, einer unsittlichen Zeitverschwendung und pflichtvergessenen Müßiggangs schuldig machen, indem sie ihre Leidenschaft über das Gemeinwohl stellten. Scharf verurteilte von Salisbury die Nachteile der höfischen Jagd für die bäuerliche Wirtschaft. Der deutsche Theologe und Humanist Jakob Wimpfeling (1450–1528) wiederum kritisierte die Jagd als minderwertige Beschäftigung, mit der sich die Großen nicht abgeben dürften, weil sie auch „ganz einfache Menschen genauso gut ausüben könnten“.⁹³⁹

936 Die Kirche hat früh damit begonnen, die lustbetonte Jagd zu tadeln, nicht um der ‚unschuldigen‘ Tiere willen, sondern aus Sorge um das Seelenheil der Jäger.

937 In der dazu bei Spieß (Jagd, 1997, S. 232) abgedruckten Quelle heißt es etwas eindringlicher, dass diejenigen Tiere, die nicht durch menschliche Fürsorge genährt würden, sondern von Gott den Sterblichen zum gemeinsamen Gebrauch gegeben worden seien, den Anlass dafür geben, dass die Armen von den Mächtigen ausgeraubt, gezeißelt, ins Gefängnis geworfen und viele andere Dinge erleiden würden.

938 Szabó, Kritik (1997, S. 170–173, 175–181, 189–191); Rösener, Geschichte (2004, S. 91); Semmler, Forst (1991, S. 141).

939 Rösener, Geschichte (2004, S. 176 f.); Szabó, Kritik (1997, S. 200–203, 209).

Insgesamt gesehen, so Szabó, würden im hohen und späten Mittelalter jedoch diejenigen Schriften überwiegen, welche der herrschaftlichen Jagd positive Funktionen bescheinigten: Mittel gegen Müßiggang, Erholung, körperliche Ertüchtigung, Erziehung zur Tapferkeit, Einübung von Führungsqualitäten. Szabó konstatiert mit fortschreitender Zeit eine „Neubewertung der Jagd“ durch die Kirche. Im 13. Jahrhundert scheint sie einen differenzierteren Standpunkt gegenüber der Jagd eingenommen zu haben. Laien sei die Jagd zugestanden worden, weil sie diese „aus Notwendigkeit und nicht aus Lust betrieben“. Letzteres treffe auf die Kleriker nicht zu. Die stille Jagd jedoch, mit Schlingen und Netzen, war auch ihnen erlaubt. Auch die Jagd zu Erholungszwecken fand jetzt die Billigung des Papstes. In der Folge wurde die Ansicht vertreten, dass gegen die Jagd „aus Not oder zur Erholung“ auch durch Kleriker, die Bischöfe und andere höhergestellte Weihegrade ausgenommen, grundsätzlich keine Bedenken bestünden. Szabó führt dann jedoch einen weiteren Kommentar an, der zu dem Ergebnis kommt, dass die Jagd, aus *Lust* betrieben, auch für Laien eine Todsünde [!] darstelle. Unter bestimmten Voraussetzungen blieb die Jagd dann bis zum 16. Jahrhundert den Geistlichen gestattet, allerdings mit Ausnahme von „Regularkanonikern⁹⁴⁰ und Mönchen“.⁹⁴¹

Bekannt sind die Forderungen der Bauern im Deutschen Bauernkrieg (1524–1526) nach Aufhebung von Jagdverboten und Abstellung der Jagd- und Wildschäden. Anton Bühler (1911) zählte gar die Beschränkungen der Waldnutzung sowie Schäden durch Wild und Jagd „zu den wichtigsten Ursachen des Bauernkriegs“.⁹⁴² Ulrich Wendt vermutet, dass „der Übergang der Jagd aus den Händen der Markgenossen in die der großen Grundbesitzer [...] die eigentliche Ursache der Bauernkriege“ war.⁹⁴³ Die Bauern machten unter anderem geltend, dass das Wild „zum Unterhalt der Menschen erschaffen“ sei.⁹⁴⁴ „Es liegt einmal im Volke das unbesiegbare, ganz natürliche Gefühl, daß Wald und Feld gemeinsame Güter sind, [...] und zu dem Gefühl von der Gemeinsamkeit des Bodens gesellt sich unwillkürlich das Gefühl vom Recht des freien Fangs der Tiere“ – mit diesen Worten unterstreicht Wendt seine Auffassung von einem ‚Naturrecht‘ auf Jagd.⁹⁴⁵ Lindner ergänzt, dass bereits im 14. Jahrhundert

940 Regularkanoniker = „Mitglieder einer Stiftskirche, die nach einer Ordensregel leben“ (URL <https://de.wikipedia.org/wiki/Regularkanoniker>; Abfrage v. 7.3.2023).

941 Szabó, *Kritik* (1997, S. 212 ff., 219–223).

Die Obrigkeiten taten sich schwer anzuerkennen oder auszusprechen, worum es ihnen bei der Jagd wirklich ging. Die Moralisten und Kirchenväter wussten um das Triebhafte der Jagd, um die bedrohliche Vergnügungssucht. Wer Gelegenheit hat, der zieht die Jagd anderen, wichtigeren Geschäften vor. Insofern gerät sie unter den Verdacht der moralischen Verwerflichkeit. Das Vergnügen lenkt von Gott ab.

942 Bühler, *Bauernkrieg* (1911, S. 26).

943 Wendt, *Birschgang* (1907, S. 170).

944 Bühler, *Bauernkrieg* (1911, S. 19).

945 Wendt, *Birschgang* (1908, S. 35).

in England die Bauern „nachdrücklich die Abschaffung der bestehenden jagdlichen Vorrechte“ der Krone gefordert haben.⁹⁴⁶

Anlass zur Kritik gaben schon frühzeitig die enormen Aufwendungen der Höfe zur Befriedigung der fürstlichen Jagdleidenschaft. Ein Beispiel enthält auch „Das Narrenschiff“ von Sebastian Brant aus dem Jahr 1494. Brant lebte von 1457 bis 1521. Seinem „Narrenschiff“ war ein durchschlagender, langwährender Erfolg beschieden. Von einer Moralsatire und „Weltbibel“ des 16. Jahrhunderts ist gelegentlich die Rede, sie wurde ins Lateinische, Französische, Englische und Niederländische übersetzt und löste eine Flut närrischer Literatur aus. In dem außerordentlich populären, zeitkritischen Buch durfte denn auch ein Abschnitt über die Jagd nicht fehlen.⁹⁴⁷ In dem Gedicht „Von vnnutzem jagen“ heißt es unter anderem:

„Dann leydhund / wynd / rüdē / vñ brackē
 On kosten füllen nit jr backen /
 Des glich hund / vogel / väderspil
 Bringt als keyn nutz / vnd kostet vil“.
 Oder:
 „Die buren jagen jn dem schne
 Der adel hat keyn vorteyl me“.⁹⁴⁸

Der Text scheint in erster Linie zu kritisieren, dass die Jagd gleichermaßen aufwendig, vor allem kostspielig wie nutzlos ist.⁹⁴⁹ Schäden durch Wild und Jagdbetrieb, Jagddienste der Bauern und Ähnliches kommen nicht zur Sprache. Der Hinweis auf die teure Unterhaltung verschiedener Jagdhunderassen sowie auf die Beizjagd macht bereits deutlich, dass sich Brants Kritik an der adeligen (höfischen) Jagd entzündete. Dies wird unterstützt durch die im 44. Kapitel geäußerte Kritik an Jägern, die ihre Beizvögel und Hunde mit in die Kirche bringen und dadurch den Gottesdienst stören.⁹⁵⁰ Daran, dass die Bauern ganz offensichtlich von der Jagd ausgeschlossen sind, wird kein Anstoß genommen. Unkommentiert bleibt bei Brant allerdings auch, dass

946 Lindner, *Jagd* (1940, S. 231).

947 Brant, *Narrenschiff* (1494/1968, S. VII, IX).

Bei Rösener (*Rittertum*, 1997, S. 123, 133) findet sich der Hinweis auf Erasmus von Rotterdam (um 1466/1469–1536), der sich sehr ironisch über die Jagdbegeisterung des Adels geäußert hat. Auch im Mittelalter sei die Jagdleidenschaft der Großen auf Kritik gestoßen.

Zur Jagdleidenschaft der Fürsten macht auch Schwappach (*Forst- und Jagdgeschichte*, 1888, S. 619 ff.) einige Angaben.

948 Brant, *Narrenschiff* (1494/1968, S. 190 f.).

949 Gewissermaßen auf der Gegenseite stand der von den Reformatoren eingeschärfte Untertanengehorsam. „So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“, hat nach Matthäus 22,21 Jesus von Nazareth seinen Widersachern zugerufen, die ihn mit der Frage, ob es recht sei, dem Kaiser Steuern zu zahlen, in Bedrängnis bringen wollten.

950 Brant, *Narrenschiff* (1494/1968, S. 107 f.).

Bauern heimlich Handel mit dem Wild, auf das es an sich der Adel abgesehen hatte, treiben. Und schließlich fehlt auch nicht das Bedauern darüber, dass die meisten Jäger es mit dem Christentum und seinen Geboten nicht ernst meinen.⁹⁵¹

Das Kapitel 92 „Vberhebung der hochfart“ hat Brant mit dem Mottovers überschrieben:

„Wer hochfart ist / vnd düt sich loben
Vnd sytzen will alleyn vast oben
Den setzt der tüfel vff den kloben“⁹⁵²



Der dort erwähnte Kloben ist an sich eine Falle zum Fangen von Vögeln. In dem beigegebenen Holzschnitt lauert der Fänger in Gestalt des Teufels einer hochmütigen, hoffärtigen Frau auf. Eine Verurteilung der fürstlichen und adeligen Jagd als „sozialer und wirtschaftlicher Übelstand“ habe es, wie Eckardt glaubt, immer schon gegeben.⁹⁵³

Abb. 63: „Vberhebung der hochfart“, 1494 (Quelle: Brant, Narrenschiff, 1494/1968, S. 240).

951 Brant, Narrenschiff (1494/1968, S. 190 f.).

952 Brant, Narrenschiff (1494/1968, S. 240).

953 Eckardt, Jagdprivilegien (1976, S. 143).

Einige schöne Polemiken, auch von Martin Luther,⁹⁵⁴ gegen (Jagd- und) Wildschaden sowie gegen die Fürsten finden sich bei dem sehr adelskritisch argumentierenden Ulrich Wendt, etwa wenn er schreibt: „Der deutsche Adel entfaltet sein ritterliches Können vorzugsweise im Trinken“.⁹⁵⁵ Überliefert ist auch eine „Klageschrift der Vögel an Lutherum über seinen Diener Wolfgang Siebergern“. Darin beschweren sich, wie es heißt, Drosseln, Amseln, Finken, Hänflinge, Stieglitze nebst anderen frommen ehrbaren Vögeln, die sich im Herbst auf den Weg über Wittenberg in den Süden machen wollen, über Luthers Diener. Denn dieser plane, sie mit einem Finkenherd zu fangen und zu töten. Die Vögel bringen vor, dass sie den Menschen doch gar nicht schaden würden – im Unterschied zu den Sperlingen, Schwalben, Elstern, Dohlen und Raben. Sie bitten Luther, dem Sieberger Einhalt zu gebieten. Sollte er von seinem Plan nicht ablassen wollen, würden sie sich an Gott wenden, dass er sie erhöhe und den Sieberger mit Mäusen, Läusen, Flöhen und Wanzen strafe.⁹⁵⁶

In Augsburg erschien 1532 Francesco Petrarca's Werk „Von der Artzney bayder Glück, des guten und widerwärtigen“, zu dem der sogenannte Petrarca-Meister Holzschnitte beisteuerte. Der hier abgebildete Druck handelt „Von Hunden Jagen und Beizen“. Nicht auf Anhieb erschließt sich dem Betrachter der komplexe Inhalt. Im Mittelgrund werden Rothirsch, Wildschwein und Hase sowie rechts im Bild ein Bär von Hunden gehetzt bzw. gestellt und erlegt. In der rechten oberen Ecke ist die Jagd auf Wasservogel mit Netzen angedeutet, vorne links im Vordergrund der Vogelfang mit einem Kloben und einer Eule als Lockvogel. Der Vogelfänger selbst hat sich in einer Laubhütte versteckt. Für Walther Scheidig, der die Holzschnitte des Meisters 1955 mit Kommentaren versehen herausgegeben hat, ist dieses Motiv deshalb so bedeutsam, weil es unverhohlen Kritik an den seinerzeit bestehenden Jagdverhältnissen übt. Handelt es sich doch bei den abgebildeten Jägern nicht um Herren, sondern um Knechte, die auch dem Hochwild nachstellen und es töten, ohne dass die Herrschaft beteiligt wäre. Einen weiteren Hinweis auf den geschilderten Zusammenhang gibt die links oben im Hintergrund dargestellte Beizjagd. Diese überlässt der Künstler einem Standesherrn, dessen hohe Stellung an der aufwendigen Kleidung erkennbar ist.⁹⁵⁷

954 In von Mosers „Forst-Archiv zur Erweiterung der Forst- und Jagd-Wissenschaft“ aus dem Jahr 1795 wird Luther diesbezüglich mit folgenden Worten zitiert: „Unsere Fürsten sündigen nicht allein damit, daß sie ihrem Amt nicht genug thun, und sich der armen Unterthanen nicht annehmen, sondern sündigen auch ganz schwerlich[,] daß sie mit ihren vielen unmäßigen Jagen die armen Leute beschweren, den armen Bauren und Ackerleuten die Früchte verderben, machen ihnen den Acker gar wüste, [...]“ (Anonymus, Folgen, 1795, S. 86).

955 Wendt, Birschgang (1908, S. 24 ff., 161).

956 Klageschrift der Vögel an Luther (ohne Jahr).

957 Scheidig, Holzschnitte (1955, S. 78 f.).



Abb. 64: „Von Hunden Jagen und Beizen“, Holzschnitt des sogenannten Petrarca-Meisters, 1532 (Quelle: Scheidig, Holzschnitte, 1955, S. 78).

Hans Sachs: „Die Hasen fangen und braten den Jäger“

Vom April 1550 stammt ein launiges, derbes Gedicht, eine Allegorie auf die tyrannische Herrschaft und zugleich eine Warnung. Hasen nehmen hier die Rolle der geschundenen Untertanen ein. An die zweihundert von ihnen kamen zu einem Reichstag zusammen, um ihr Leid über den Tyrannen in Gestalt eines Jägers zu klagen und zu beratschlagen, was zu tun sei. Dieser Jäger würde sie alle Tage mit seinen Hunden, Falken, Netzen und Geschossen überfallen, sie unbarmherzig töten, braten, zerschneiden und essen.

„[...]
Derhalb wer not / das sie alsamt
Dem Jeger theten widerstant /
Wenn er zu nechst mit seim Weidwerck
Widerumb zug auf dissen Berg /
Das sie jm soltn mit gmainem hauffen
In ainem sturm entgegen lauffen
Gerad zu auff in on alle krümb
Den alten jeger stossen vmb /
In dann mit seinn waidstricken binden /
Der gleich seine laid Hund vnd winden [Windhunde] /
Wenn sie dann also wern gefangen /
Alls vbel vor an jn begangen
Möcht man volkumlich an jn rechnen.
[...]“

Und so geschah es. Der Jäger wurde mitsamt seinen Hunden gefangen. Er bekannte seine Schuld und zeigte Reue, doch das Urteil stand fest. Der Jäger und die Hunde wurden zum Tode verurteilt, die Hunde erschlagen und in Stücke gehauen, der Jäger am Spieß gebraten.⁹⁵⁸

Hierzu passen zwei weitere Bildmotive, die sich seinerzeit einiger Beliebtheit erfreuten und in vielfältigen Variationen Verwendung fanden (vgl. die Abbildungen 65 und 66).

Der aus Nordhausen stammende evangelische Theologe Cyriacus Spangenberg (1528–1604) brachte 1561 die zweite Auflage seiner erst im Jahr zuvor erschienenen Kampfschrift (Monographie) gegen die Jagdpraxis der Fürsten und des Adels heraus.⁹⁵⁹ Sein „Jagteüffel“ [sic!] reiht sich ein in die besonders aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bekannte, moralisierende „Teufelsliteratur“.⁹⁶⁰ Es sei legitim, Tiere zu jagen und zu töten, um sie zu verspeisen. Und löblich zu nennen wäre es, wenn die Herren von dem Wild, das sie erlegen, auch etwas den Untertanen zukommen lassen würden. Spangenberg sieht sich als Prediger verpflichtet, die Oberherren zu ermahnen und das Unrecht, welches sie den Armen zufügen, anzuklagen. Denn Fürsten sollen Väter, nicht Verwüster des Vaterlandes sein. Er übt harsche, teils derbe Kritik nicht nur an den Schäden, die durch die Jagdarten an den Ländereien der

958 Vgl. auch URL https://gedichte.xbib.de/Sachs%2C+Hans_gedicht_die+hasen+fangan+und+braten+den+jeger.htm; Abfrage vom 27.1.2024.

959 Der Titel der ersten Auflage 1560 lautet: „Der Jagteüffel. Bestendiger vnnd Wolgegründter bericht / wiefien die Jagten rechtmessig vnd zugelassen. Vnd widerumb worinnen sie jetziger zeyt des mehrertheils Gottlos-gewaltsam-vnrecht-vnd verdammlich sein-Vnd derhalben billich vnterlassen-oder doch geendert werden solten.“

960 Vgl. URL <https://de.wikipedia.org/wiki/Teufelsliteratur>; Abfrage v. 9.2.2023.



Abb. 65: „Die Hasen fangen und braten den Jäger“, Georg Pencz (um 1500–1550), ohne Datum (ca. 1550), Text von Hans Sachs (Quelle: URL https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Pencz_hasen.jpg?uselang=de; Abfrage v. 10.7.2024. © Public Domain).



Abb. 66: „Ihm ist wohl, uns ist besser“ oder „Des Jägers Leichenzug“, 19. Jahrhundert (Quelle: URL <https://st.museum-digital.de/object/19894>; Abfrage v. 9.7.2024; CC BY-NC-SA @ Museum Wolmirstedt).

Bauern entstanden. Er verurteilt auch die starke Belastung der Untertanen durch Jagddienste. Dass den Bauern untersagt war, zur Abwehr von Wildschäden wirksame Maßnahmen zu ergreifen, hält er für skandalös. Spangenberg möchte dabei jedoch nicht so weit gehen, den Herren das Recht zur Jagdausübung grundsätzlich abzusprenken. Auch wird in dem Text nicht recht deutlich, inwieweit er der Auffassung war, dass die Untertanen wieder in ihre verloren gegangenen Jagdrechte eingesetzt werden müssten. Er scheint dies abzulehnen, um nicht Unruhe entstehen zu lassen. Die Untertanen hätten auf ihr Jagdrecht verzichtet [!] und es damit über kurz oder lang an die Oberen verloren. Dabei seien auch Gewalt und Zwang im Spiel. Die Oberen wiederum gingen dazu über, den Unteren die Jagd auch auf deren eigenen Grundstücken zu verbieten. Allerdings fordert er, den Bauern das Recht einzuräumen, zu Schaden gehendes Wild, hier besonders Rotwild und Wildschweine, notfalls auch selbst abschießen zu dürfen.⁹⁶¹

⁹⁶¹ Spangenberg, Jagdteufel (1561, S. 14 f., 19–22, 38, 62 f.).



Abb. 67: Das verderbliche Werk der Jagdteufel, 1560 (Quelle: Spangenberg, Jagdteufel, 1560, Titelkupfer).

Spangenberg lässt in seinem Buch kein gutes Haar an den Jagdeliten. Die herrschende Jagdpraxis verstoße gegen göttliche Gebote, weil sie den Untertanen Leid zufüge und aus lasterhaften Beweggründen, Vergnügungssucht und Eitelkeit geübt werde. Die Jagd verderbe den Regenten, durch sie werde der Jäger selbst zum wilden Tier. Wer allerdings in der Jagd die Gelegenheit ergreife, Körper und Geist zu ertüchtigen, Duldsamkeit und Einfachheit zu erlernen und sich tapfer und wehrhaft erweise, der leiste einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung auf den Kriegsfall. Und: Wer als Herrscher ein gutes Regiment führe, dem stehe es zu, sich auf der Jagd zu erholen und sich an ihr zu erfreuen. Voraussetzung jedoch sei, dass der Schaden, welcher den Bauern daraus entstehe, ersetzt werde. Außerdem sollten um des Gemeinen Besten willen in erster Linie diejenigen Tiere gejagt werden, die für Menschen und Vieh eine Gefahr

darstellen bzw. Äckern, Weinbergen und Gärten schaden. „Denn es ist nicht allein Vngöttlich vnd Vnchristlich / sondern auch Vnmenschlich vnd vnnatürlich / das man den armen Leuten / Erstlich mit dem Jagen grossen schaden thut / vnd darnach auch mit schrecklicher Tyrannischer bedrewung zwinget / zu leiden vnd zu dulden / das inen das Wild in Gerten / Wiesen vnd Eckern alles verderbe vnd zunicht mache / [...]. Ach Gott wo dencken die grossen Herrn hin.“⁹⁶² Vor diesem Hintergrund verurteilt Spangenberg die Hege und den Schutz des Wildes. Und er verweist auf die Schweiz, wo es den gemeinen Leuten erlaubt war, Wildschweine zu jagen, sofern sie dem Landbau schadeten. Solches würde sich bereits aus den natürlichen Rechten der Bauern ergeben. Daraus solle indes nicht gefolgert werden, dass den Herren die Jagd entzogen und dafür den Untertanen zugestanden werden müsste. Legitim sei die Jagd nur auf eigenem Grund. Wer auf fremdem Grund zu jagen beabsichtige, bedürfe dazu die Erlaubnis des Eigentümers.⁹⁶³

Scharf kritisiert werden die drakonischen Strafen, die denjenigen drohen, welche aus Not Wild schießen, um ihre Äcker vor Verwüstung zu bewahren. Von Fällen wie diesen abgesehen scheint Spangenberg Wilderei, das heißt die Jagdausübung durch Unbefugte, nicht zu behandeln. Gleichwohl ermahnt er die Untertanen, sich des Jagens, besonders in eingehetzten Forsten und wo es sonst verboten ist, zu enthalten.⁹⁶⁴

„Wer land vnd leut durch vnrecht drengt [/] Ob dem das Schwerd am faden hengt“⁹⁶⁵

Spangenberg prangert die herrschende Jagdpraxis auch deshalb an, weil er überzeugt ist, dass die Regenten durch sie verderben und ihre Pflichten vernachlässigen. Er bezieht sich auf den Universalgelehrten Agrippa von Nettesheim (1486–1535), wenn es heißt, dass „die Thiere / so nach natürlichem Recht gemein / vnd nach andern Rechten des sind / der sie fehert [erbeutet] / nu allein die Herrn vnd Junckern Tyrannischer weise / [...] / vnter sich reissen / Denn da nimpt man den Bawren ire Gütter vnd Ecker / [...] / man verbeut [verbieht] Wald vnd Weide den Hirten / das nur das Wild desser [desto] mehr abzufretzen habe / vnd sich denselben Junckern zur wollust

962 Ähnlich argumentiert knapp 350 Jahre später Ulrich Wendt in seinem „Birschgang durch die Geschichte“ der Jagd, wenn er schreibt, dass die Quellen allen Übels der ausgedehnte Wildstand gewesen sei, „der das gesamte Land zur Weide machte, die Landwirtschaft am Aufschwung hinderte, die Bauernschaft verarmen ließ und den Handel in den Städten niederhielt“ (Wendt, Birschgang, 1908, S. 204). Für vieles, was Wendt anführt, scheinen besonders süddeutsche Verhältnisse als Vorlage gedient zu haben. Manches Pauschalurteil würde wohl durch Fallstudien relativiert werden müssen. Wendt scheint dazu zu tendieren, die Wild- und Jagdfrage als treibenden Faktor auch der allgemeinen Geschichte der Frühen Neuzeit zu machen. Als würden sich, etwas überspitzt formuliert, die Fürsten jener Zeit überwiegend mit der Jagd und anderen Gelüsten beschäftigt haben. Erwartungsgemäß wird das Forstwesen, von dem die Bauern sehr stark abhingen, von Wendt nur gelegentlich erwähnt.

963 Spangenberg, Jagdteufel (1561, S. 16 f., 38, 39 f. [Zitat], 44 f. et passim, 59 f., 65 f., 122).

964 Spangenberg, Jagdteufel (1561, S. 103).

965 Spangenberg, Jagdteufel (1561, S. 77).

mesten möge / Denn sie allein achten sich für würdig / davon zu essen / solt ein Bawer oder gemeiner man nur etwas dauon kosten / das hielten sie für eine Todsünde / [...].“ Kritisiert wird überdies, dass die Edelleute die Jagd als Statussymbol ansehen. Vor solchem Hintergrund bezieht Spangenberg die „Jünckerlein“ „stinkender hoffart“. ⁹⁶⁶ Spangenbergs Kritik am Fürstenstand, besonders in Bezug auf das Verhalten gegenüber den Unterschichten der Gesellschaft, fällt auch sonst sehr heftig aus und ist von grundsätzlicher Art.

Am Tierwohl ist dem Autor nicht gelegen, vielleicht abgesehen davon, dass er bei der Jagd trüchtige Tiere verschont und die Setzzeiten beachtet wissen möchte. Verschiedentlich bezeichnet er die Wildtiere als unvernünftig, was auch als Hinweis darauf gedeutet werden kann, dass er nicht von einem Schmerzempfinden bei den Tieren ausgeht. Andererseits schreibt er der Jagd das Potential zu, auf Menschen einen verrohenden Einfluss auszuüben. Damit könnte dann auch die Lust am Verfolgen, Quälen und Töten angesprochen sein. ⁹⁶⁷

Ganz offensichtlich steht Spangenberg der Jagd auch grundsätzlich ablehnend gegenüber, nicht nur der Jagdpraxis der Fürsten und des landsässigen Adels. Ihm ist in diesem Zusammenhang der Hinweis wichtig, dass die herrschaftliche Jagdausübung zu Widerwillen und Unfrieden beim Adel und den Untertanen führt, zu Streit und Missgunst. Auf Ablehnung stoßen auch die hohen Kosten und wirtschaftlichen Verluste, welche die Jagd mit sich bringen. ⁹⁶⁸

Christoph Lorenz Bilderbeck (1741) legt in seiner „Gründliche[n] Dedvction Gegen die vermeintliche Regalität Derer Jagden“ und mit Hinweis auf zahlreiche Quellen dar, warum es nicht Rechtens sein kann, dass den Untertanen eines Landesherrn ihre einstigen Jagdgerechtsame gänzlich genommen werden. Denn: „Daß die Jagden nach Göttlichem, dem Natürlichen, und so genannten Völker-Rechte einem jeden erlaubt gewesen, solches ist eine dermassen ausgemachte und ohnstreitige Sache, daß selbige einer weitläufftigen Probirung nicht im mindesten bedarff“. ⁹⁶⁹

Hans Wilhelm Eckardt (1976) konnte beobachten, dass die Kritik an der Feudal- jagd vor der Aufklärung insgesamt schwach ausfiel, während sie „nun zur Flut“ ge-

966 Spangenberg, *Jagdteufel* (1561, S. 76, 93, 95).

967 Spangenberg, *Jagdteufel* (1561, S. 81).

968 Spangenberg, *Jagdteufel* (1561, S. 172 ff.).

969 Bilderbeck, *Regalität* (1741, S. 1).

Das von Germanus Philoparchus 1774 herausgebrachte und als Anleitung konzipierte Handbuch für den Forst- und Jagddienst kommt zu einem harten Urteil über diejenigen herrschaftlichen Jagdbedientsten, die „um Jagens und Hetzens willen, unter dem spöttischen Vorwand, man könne keinen Haasen in der Luft fangen, durch der Unterthanen Aecker, Gärten, Weinberge und Wiesen laufen, rennen, jagen, hetzen, die Saat zertreten, oder ihnen ihr angebautes, auch wol schon gar gewachsenes Getraide und andere Früchte dadurch verderben, als welches eine solche abscheuliche Sünde ist, so die göttliche Rache unfehlbar nach sie ziehet“. Während nach Ansicht des Autors die Untertanen einer Herrschaft nicht befugt sind, das zu Schaden gehende Wild notfalls auch abzuschießen, treffe dies für von Wildschaden betroffene Untertanen einer fremden Herrschaft grundsätzlich nicht zu (Philoparchus, *Anleitung*, 1774/2011, S. 600, 602).

worden sei. Er ist allerdings auch der Überzeugung, dass die „moralischen Appelle“ gegen die Jagd ohne Wirkung geblieben sind. Die aufgeklärte Kritik an der feudalen Jagd habe nicht nur wenig bewirkt, sondern, im Gegenteil, die „jahrhundertalte Argumentation der Jagdherren“ sogar neu belebt. Gemeint ist hier beispielsweise die Behauptung, dass die Jagdausübung durch Bauern zu Müßiggang führe. Mit Eckardt setzte sich die Aufklärung nicht für die Untertanenjagd ein geschweige denn für die Abschaffung der Feudaljagd. Ihr ging es um deren Reform, das heißt Beendigung der jagdlichen Exzesse und des Verschwendungswesens, Verringerung der Wildschäden durch Herabsetzung besonders der hohen Rot- und Schwarzwildbestände sowie Mäßigung der Jagdfronen.⁹⁷⁰ Denn es war, ließe sich hinzufügen, in der Tat unerhört, dass die Bauern für die Vergnügungssucht der Herrscher leiden, Jagddienste leisten und Geld aufwenden mussten und dass es ihnen darüber hinaus regelmäßig bei schwerer und schwerster Strafe verboten war, gegen das Schadwild wirksam vorzugehen.

Verächter der „Gewandtheit im Morden des Wildes“:⁹⁷¹

Friedrich der Große

In seinem „Antimachiavell“, einer Bekenntnisschrift gegen „Il Principe“ (um 1513) von Niccolò Machiavelli,⁹⁷² geht Friedrich der Große (1712–1786) etwas ausführlicher und überaus kritisch auch auf die höfische Jagd ein. Die meisten Könige und Fürsten, so Friedrich spöttisch, würden drei Viertel ihres Lebens damit zubringen, „die Wälder zu durchstreifen, das Wild zu hetzen und zu erlegen“. Den „Antimachiavell“ hatte Friedrich noch als Kronprinz verfasst. Er erschien 1740, Friedrich war damals 28 Jahre alt. Friedrichs Vater dagegen, Friedrich Wilhelm I., der 1740 starb, war ein begeisterter Parforcejäger. Damit setzte sich der Thronfolger mit seinen äußerst jagdkritischen Ausführungen in einen starken Widerspruch zum Vater.⁹⁷³

„Das Weidwerk“, weiß Friedrich, „ist einer jener sinnlichen Genüsse, die dem Leibe stark zu schaffen machen, dem Geiste aber nichts geben; eine Leibesübung und Gewandtheit im Morden des Wildes, eine fortgesetzte Zerstreung, ein geräuschvolles Vergnügen, das die innere Leere ausfüllt, die Seele aber für jeden anderen Gedanken unempfänglich macht; ein brennendes Verlangen, irgendein Stück Rotwild zu hetzen, und dann die grausame und blutige Genugtuung, es zur Strecke zu bringen; mit einem Wort, ein Vergnügen, das den Leib stählt, den Geist brach und ungepflegt läßt.“ „Meinetwegen mag immer die Jagd so alt sein wie die Welt, aber was alt ist,

970 Eckardt, Jagdprivilegien (1976, S. 145, 152, 162 f.).

Es war nicht zu vermeiden, dass zentrale Stücke frühneuzeitlicher Jagdkritik sowohl von Eckardt als auch vom Verfasser herangezogen und ausgewertet wurden.

971 Volz, Friedrich der Große (1912, S. 56).

972 Vgl. URL https://de.wikipedia.org/wiki/Der_F%C3%BCrst; Abfrage v. 29. November 2023.

973 Volz, Friedrich der Große (1912, S. 55).

ist doch darum nicht besser. [...] Die guten Patriarchen und unsere teuren Voreltern rochen eben noch gehörig nach der Barbarei, darin sie staken: es waren grobschlächtige, unwissende Gesellen, Tagediebe, die nicht wußten, wohin mit der vielen, vielen Zeit“. „Ob Adam die Herrschaft über die Tierwelt empfing oder nicht, ist nicht meine Sorge. Ich weiß nur, daß wir, grausamer und wilder als die Tiere selbst, diese angemäße Herrschaft recht tyrannisch ausüben. [...]; nun, das Hirn derer, die mit Leib und Seele der Jagd ergeben sind, ist meist nur mit Pferden, Hunden und sonstigem Getier ausgefüllt; sie sind meist ungeschliffene Leute und sind ihrer Leidenschaft gewöhnlich mit Haut und Haaren verfallen, was nicht ganz ungefährlich ist, da es naheliegt, daß sie ihre Unempfindlichkeit, die sie beim Tiere an den Tag legen, auch gegen den Menschen erweisen, zum mindesten, daß ihre grausame Gewöhnung, kalten Bluts das Leiden der Kreatur anzusehen, ihr Mitgefühl mit dem Leide von ihresgleichen abstumpft. Das wäre also das gepriesene adlige Vergnügen? Das wäre eine Beschäftigung, eines denkenden Wesens würdig? [...] Nennst du mir die Jagd eine Leidenschaft, so kann ich dich nur beklagen, daß du keine ersprißlichere hast; [...]. Gerade heraus, die Jagd ist von allen Vergnügungen die, so den Fürsten am allerwenigsten ansteht. [...] Sollte der Wildbestand so überhand nehmen, dass der Bauer darunter leidet, so gibt das für Jägersleute einen sehr schönen Auftrag, die mögen die Tiere abschießen. [...] Denn wer seinen Geist auf die Höhe bewußter Denktätigkeit eingestellt hat, wie hoch steht er über denen, die ihre Vernunft der Oberherrschaft der Sinne unterwerfen! Die Tugend des Maßhaltens, eine notwendige Fürstentugend, sucht man beim Jäger vergebens; das allein genügt eigentlich, die Jagd zu einer verwerflichen Sache zu machen. [...] Eigentlich ist [...] die Jagd nur für Leute da, denen sie ihren Beruf, das Mittel ihres Fortkommens bedeutet“.⁹⁷⁴

Friedrich scheint die Jagd, wenn sie zur Leidenschaft geworden ist, vor allem deshalb für schädlich zu halten, weil sie vom Denken des Menschen Besitz ergreift und die Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten hemmt. Daher sollten sich besonders die Fürsten der Jagd enthalten. Auch der Kunstfertigkeit oder besser Künstlichkeit höfischer Jagdmethoden kann Friedrich daher keinerlei Respekt zollen. Denn sie sind Ausfluss jener übertriebenen Liebhaberei, die den Fürsten nicht nur von seinen eigentlichen Pflichten abhält, sondern, schlimmer noch, ihn auch daran hindert, seine geistigen Fähigkeiten zu schulen. Und was für den Fürsten als Jagdherrn gilt, trifft auch auf andere Jäger zu, welche den Wildtieren aus Leidenschaft nachstellen. Karl der Große wird hier für Friedrich den Großen kein Vorbild gewesen sein.⁹⁷⁵

974 Volz, Friedrich der Große (1912, S. 56–58).

975 Um noch ein weiteres Beispiel schroffer Ablehnung von nach seinem Dafürhalten fadenscheinigen Institutionen zu geben: Im 11. Kapitel „Von den geistlichen Herrschaften“ übt Friedrich scharfe Kritik an den Würdenträgern der katholischen Kirche. Ihr Denken habe sich zwar „in den Bahnen der Strenzgläubigkeit“ zu bewegen, doch richteten sie ihr Leben nach den Bedürfnissen ihrer Leidenschaften. Er führt bittere Klage über die weltliche Eitelkeit, Prunksucht und das Machtstreben der Bischöfe und des Papstes, welche im Widerspruch zu deren eigentlichen Aufgaben und Pflichten als Nachfolger der Apostel Jesu stehen würden. Das Leben der

Otto von Münchhausen, Verfasser eines Ratgebers für Gutsbesitzer oder ‚Hausväter‘, schrieb 1766: „Ich meines Theils kann ohnmöglich ein besonders Vergnügen darin suchen, ein in seiner stillen Ruhe lebendes wildes Thier, welches uns nichts zu leide thut, z. E. ein Feldhuhn, auf eine künstliche Art aufzusuchen, zu verfolgen, zu martern und zu tödten.“⁹⁷⁶

In einem Essay aus dem Jahr 1787 macht dessen Urheber, ein nicht näher bezeichneter Graf und selbst Jäger, deutlich, dass Wildschäden an den Kulturen der Bauern vermieden werden könnten, wenn die Jagd von den Berechtigten verantwortungsvoll ausgeübt würde. Zugleich werden die von vielen Fürsten eingenommenen Positionen und Einstellungen gegenüber den geschädigten Bauern scharf verurteilt. Man könne sich über jene nicht genug wundern. „Hier hungert eine große Familie von Menschen; und dort mästen sich 20 Hirsche, um parforce gejagt zu werden.“⁹⁷⁷ Heftige Kritik wird sodann an den als hart und grausam bezeichneten Strafen für Wilddiebe geübt und Verständnis für deren Motive gezeigt. Der Autor ist überzeugt, dass es unter den Wildererern viele gebe, die allein aus Not handelten. Das brutale Vorgehen von Jägern gegen Wilderer führe nur zu Gegengewalt. „[...] Jäger und WildDiebe schießen sich einander todt, wie im Kriege die wechselseitigen ScharfSchützen“. Es stelle sich die Frage, „ob das Wildpret res nullius, oder die Jagd ein Regale, ist? So weit sind wir in der Aufklärung noch nicht gekommen, daß sich darüber mit den Großen raisonnieren ließe.“ Das Resultat einer Parforcejagd sei „Schaden zu tun, ein Tier zu martern, und die Untertanen zu placken“. Die enormen Kosten seien noch hinzuzurechnen. Damit stellt die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden für den Autor ein Unrecht dar.⁹⁷⁸

„Wer bist du, Fürst?“

In seinem bekannten Gedicht „Der Bauer an seinen durchlauchtigen Tyrannen“ (1773) beschreibt Gottfried August Bürger (1747–1794), zuletzt Dozent an der Universität Göttingen, mit eindringlichen Worten die Despotie absoluter Fürstentherrschaft, welche sich besonders augenfällig in der höfischen Jagd offenbart:

Päpste erfülle ihn mit „Abscheu vor ihrer Grausamkeit und Falschheit“. Doch scheint Friedrich nicht nur die katholische Kirche, sondern jegliche Religion der Falschheit und Machtbesessenheit zu bezichtigen. Dafür würden ihre Führer „Himmel und Hölle, Gott und Teufel“ in Bewegung setzen (Volz, Friedrich der Große, 1912, S. 44–46).

976 Münchhausen, Hausvater (1766, S. 505).

977 „Wenn die grossen [sic!] Herren an die Seelen-Wanderung glaubten, so würden sie gewiss befürchten, nach ihrem Tode [...] Parforce gejagt zu werden; oder auch befürchten[,] ein Parforce-Pferd, wo nicht gar ein Bauer zu werden“ (Schlözers Staatsanzeiger, 1787, H. 38, S. 147, zitiert nach Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte, 1888, S. 636).

978 Anonymus, Misbrauch [sic!] (1787, S. 139–144, 146).

„[...]
 Wer bist du, Fürst, daß in mein Fleisch
 Dein Freund, dein Jagdhund, ungebläut
 Darf Klau' und Rachen hau'n?

Wer bist du, daß, durch Saat und Forst,
 Das Hurra deiner Jagd mich treibt,
 Entatmet, wie das Wild? –

Die Saat, so deine Jagd zertritt,
 Was Roß, und Hund, und Du verschlingst,
 Das Brot, du Fürst, ist mein.

[...]

Ha! Du wärest Obrigkeit von Gott?

Gott spendet Segen aus; du raubst!

Du nicht von Gott, Tyrann!“⁹⁷⁹

Wilhelm Heinrich Riehl nennt Bürgers Zeilen eine „alte Probe moderner social-demokratischer Poesie“.⁹⁸⁰

Die Aufklärung rief namhafte Akteure auf den Plan, welche sich gegen den herrschaftlichen Jagdluxus wandten und damit die Sache der Bauern vertraten. Hierdurch wurde es für die aristokratischen Jagdliebhaber schwieriger, ihr aufwendiges, oft rücksichtsloses Hobby zu rechtfertigen.

In dieselbe Richtung wie der oben ausgewertete Essay zielt eine Mitteilung Schlözers (1779) über den Aufwand an Jagdbediensteten, Pferden und Hunden sowie deren Verpflegung für eine Parforcejagd. Schlözer geißelt an dem von ihm vorgeführten Beispiel vor allem die Verschwendung von Lebensmitteln zur Ernährung der zahlreichen Hunde.⁹⁸¹

Johann Wolfgang von Goethe hat im Zweiten Akt des Zweiten Teils seines „Faust“ eine Reiherjagd in wenigen Zeilen beschrieben. Aus ihnen spricht (auch) Kritik an dem Motiv – Hoffart – des massenhaften Tötens:

„Generalissimus.
 Mit Pfeil und Bogen
 Frisch ausgezogen!
 An jenem Weiher

979 URL <https://www.gedichte7.de/der-bauer.html>; Abfrage v. 31.1.2024.

980 Riehl, Land und Leute (1861, S. 71).

981 Schlözer, Rapport (1779).

Schießt mir die Reiher
Unzählig nistende,
Hochmütig brüstende,
Auf einen Ruck!
Alle wie Einen!
Daß wir erscheinen
Mit Helm und Schmuck.

[...]

Die Kraniche des Ibykus.

Mordgeschrei und Sterbeklagen!
Aengstlich Flügelflatterschlagen!
Welch ein Aechzen, welch Gestöhn
Dringt herauf zu unsern Höhn!
Alle sind sie schon ertötet,
See von ihrem Blut geröthet,
Mißgestaltete Begierde
Raubt des Reiher's edle Zierde.
Weht sie doch schon auf dem Helme
Dieser Fettbauch-Krummbein-Schelme.
[...].⁹⁸²

Nach Kaufmann hat Goethe 1777 auf seiner ersten Reise durch den Harz folgende Zeilen notiert, die wie ein Gebet oder eine Fürbitte klingen, wenn darin von Jägern die Rede ist, welche den Bauern in ihrem Kampf gegen das schädliche Wild Genugtuung verschaffen:

„Der du der Freuden viel schaffst,
Jedem ein überfließend Maß,
Segne die Brüder der Jagd
Auf der Fährte des Wilds
Mit jugendlichem Übermut
Fröhlicher Mordsucht,
Späte Rächer des Unbills,
Dem schon vergeblich
Wehrt mit Knütteln der Bauer.“⁹⁸³

982 Goethe, *Faust* (1832).

983 Kaufmann, *Goethe und die Jagd* (2020).

Ludwig Uhland (1787–1862) beschreibt 1847 in dem Gedicht „Lerchenkrieg“, wie sich Bürger vor den Toren ihrer Reichsstadt aufmachen, um Lerchen auf dem Herbstzug mit Netzen zu fangen. Dagegen protestiert ein Graf und Burgherr vom Wallersteine, der in Begleitung seines Sohnes die Szenerie beobachtet und durch den „Bürgerfrevel“ seine Vogeljagd gestört sieht. Doch „Schwert vom Leder! Spieß herbei! // Lerchen darf ein jeder fangen, // Kleine Vögel, die sind frei“, wird ihm aus den Reihen der Bürger entgegengerufen. Es kommt zum bewaffneten Kampf, neben dem Sohn des Grafen liegt auch einer der Bürger in seinem Blut auf dem Feld. Das letzte Wort haben jetzt die Lerchen: „Lerchen sind wir, freie Lerchen, // Fliegen über Land und Flut; // Die uns fangen, würgen wollten, // Liegen hier in ihrem Blut.“ Uhland geht es hier nicht darum, ein Plädoyer für die Aufhebung des adeligen Jagdprivilegs zugunsten bürgerlicher Freiheiten zu halten, auch wenn er dem Adel sehr kritisch gegenüberstand und die Ereignisse von 1848 sich ankündigten. Wir haben es mit einer Allegorie zu tun oder einem Sinnbild für das Recht der Schwachen und Wehrlosen auf ein Leben in Freiheit. Uhland scheint nicht ausschließen zu wollen, dass den Feinden der Freiheit mit Waffengewalt begegnet werden müsse.⁹⁸⁴

Es ist von Interesse, dass sich außerhalb unseres Untersuchungsgebiets der Unmut der Bauern über die Willkür des Adels in der Wild- und Jagdfrage durch bewaffneten Tumult Ausdruck verschaffte. Ohne hier auf Einzelheiten und die näheren Umstände eingehen zu können, sei deshalb auf eine bemerkenswerte Konfrontation des Landvolks mit dem Adel in Kursachsen hingewiesen, die ihre Ursache in der dramatischen Bedrückung der Untertanen auf dem Land durch die herrschaftliche Jagd hatte. So war es dort nach Hobusch (1978) im Sommer 1790 zu einem offenen Protest der Landleute gegen das feudale Jagdprivileg, die Jagdfronen und Abgaben, die Wildschäden und das rücksichtslose, brutale Verhalten der Jägerei gekommen. Die Aufständischen, ermutigt durch die Erfolge der Französischen Revolution,⁹⁸⁵ bewaffneten sich, erstürmten Schlösser, vertrieben die Schlossherren und zogen jetzt ihrerseits aus, um in den Wäldern dem Wild nachzustellen. Hobusch ergänzt, dass das Recht auf freie Jagd für jedermann „in vielen Bittschriften und Petitionen“ der Bauern gefordert worden sei. Doch der Aufstand wurde bereits im September 1790 durch das Militär niedergeschlagen.⁹⁸⁶

984 URL https://gedichte.xbib.de/Uhland_gedicht_Lerchenkrieg.htm; Abfrage v. 27.1.2024.

985 Lindner glaubt, dass die Bedrückung des Volkes durch die Jagdleidenschaft der Könige, besonders Wildschäden und auch Jagdfronen „zu den wichtigsten Ursachen für den Ausbruch der französischen Revolution gehörten“ (Lindner, Jagd, 1940, S. 232).

986 Hobusch, Kunst des Jagens (1978, S. 193 f.).



Delfarbendruck der lith. Anst. v. W. G. Bartsch, Stuttgart

Die sächsische Bauernrevolution 1790.

Abb. 68: „Die sächsische Bauernrevolution 1790“, 1853 (Quelle: URL https://de.wikipedia.org/wiki/S%C3%A4chsicher_Bauernaufstand_von_1790#/media/Datei:Sachse_1750_bis_1850_pg95_Die_s%C3%A4chsische_Bauernrevolution_1790.jpg; Abfrage v. 10.7.2024. © Public Domain).

IO MENSCH UND TIER

Es gibt Menschen, die Gefallen daran finden, wenn Leben gequält und vernichtet wird und gerne dabei zusehen. Von Leid und Tod geht eine Faszination aus. Im römischen Zirkus zerfleischten vor den Augen der Herrschenden und des Publikums Tiere Tiere, Tiere Menschen und Menschen Menschen. Entsprechendes gilt für die vielen weiteren Formen der Quälspiele mit Tieren, die Hahnenkämpfe, das Fuchsprellen oder den Stierkampf.⁹⁸⁷ „[...] Hetzen auf allerlei Getier in geschlossenen Räumen waren [...] im 17. und 18. Jahrhundert sehr beliebt und an fast allen Höfen gebräuchlich“, weiß auch Heß (1898) zu berichten. Der Anlass konnte eine fürstliche Kindtaufe sein.⁹⁸⁸

Warum sollte das Fuchsprellen so beliebt gewesen sein, wenn es nicht die Qual der Tiere war, an der man sich ergötzte? Damen und Herren, die einander gegenüberstanden und ein Netz zwischen sich hielten, schleuderten das in diesem gefangene Tier in die Luft, ließen es auf dem Boden aufschlagen und wiederholten den Vorgang so lange, bis das Tier seinen Verletzungen erlegen war. Die ‚Kunst‘ bestand darin, den Tieren beim Hochschleudern besonders ausgefallene Flugbahnen zu vermitteln. Dabei wurden neben Füchsen auch Dachse, Hasen, Wildkatzen und selbst Wildschweine in zuweilen sehr großer Zahl getötet. Dazu findet sich bei Wiedenmann der Hinweis, dass dem Fuchsprellen gelegentlich auch ein überaus günstiger Einfluss auf die Gesundheit vor allem der weiblichen Zuschauerschaft nachgesagt wurde. Der positive Effekt bestand demnach in der befreienden und erleichternden Wirkung des ausgelassenen Lachens, zu dem sich besonders die Frauen hätten hinreißen lassen.⁹⁸⁹

Dass Wirbeltiere Schmerzen fühlen, gehörte sicher schon vor 300 Jahren zum Alltagswissen, gerade der Jäger. Die tierquälerische höfische Jagd wurde bereits von Zeitgenossen kritisiert. Befürchteten aufgeklärte Kritiker des Fuchsprellens vor allem eine Verrohung des Menschen durch das Betrachten?

987 Hier ist nicht der Ort zu ergründen, welchen Anteil psychologische oder kulturelle Faktoren an der Manifestation der genannten Gefühle haben.

988 Heß, Wald- und Jagdbilder (1898, S. 25).

989 Wiedenmann bezieht sich auf den Soziologen Norbert Elias, wenn er schreibt, dass das Quälen von Tieren als Lustbarkeit und im Rahmen höfischer Jagden „den Herrschaftsanspruch eines absolutistischen Machtmonopolisten ausdrücke“. In Anlehnung an die von Elias entwickelte „Zivilisationstheorie“ zeigt die höfische Gesellschaft hinsichtlich der Jagd und des Umgangs mit Tieren ein niedrigeres Zivilisationsniveau als in anderen höfischen Lebensbereichen (Wiedenmann, Tiere, 2009, S. 369, 402).

Töten kostet Überwindung. Menschen gewöhnen sich an das Töten, wenn die Abscheu überwunden ist und das Töten Nutzen bringt. Im Untersuchungszeitraum war das Töten von Tieren gewöhnlich. Die adeligen Inhaber des Jagdrechts dagegen hatten außerhalb der Jagd wohl weniger Gelegenheit zu töten, von militärischen Einsätzen einmal abgesehen. Wenn allein dem Jagdherrn auf der Parforcejagd das Töten des gehetzten und gestellten Wildes zukam, dann war neben anderen denkbaren Gründen die Lust am Akt des eigenhändigen Tötens ein möglicher Antrieb. Es ist, was das Erlebnis des Tötens angeht, ein Unterschied, den Hirsch auf eine Distanz von 100 m mit einem Kugelschuss zu erlegen oder aus unmittelbarer Nähe mit dem Hirschfänger. In der Frühen Neuzeit wurde das in Netze getriebene und gefangene Haarwild, besonders Rot- und Rehwild, nachdem es von den Hunden gepackt worden war, „oft durch Schlagen mit Knütteln“ getötet. „An diesen Jagden nahmen oft Frauen Theil, welche das Vorrecht hatten[,] die Hunde zu lösen.“⁹⁹⁰

Tiere und Moral

Die Formen der Jagd unterschieden sich hinsichtlich des organisatorischen, personellen und materiellen Aufwands. Durch sie wurde nicht nur dem Jagdgeschehen an sich, sondern auch den zu erbeutenden Tieren ein bestimmtes Maß an Wertschätzung beigemessen. Sie drückte sich nicht zuletzt darin aus, wie, wo und von wem das Wild zur Strecke gebracht, das heißt getötet wurde. Rainer E. Wiedenmann (2009) unterscheidet bei der höfischen Gesellschaft zwischen der Jagd als macht- und statusorientierter Tierbeziehung einerseits sowie andererseits – und wenig überraschend – den innigen Beziehungen zu Tieren des persönlichen Umfeldes, besonders Hunden. Wenn Fürsten bei Hofe teure, exklusive, hochgeschätzte oder exotische Tiere hielten, dann in erster Linie deshalb, weil sie „einen Aktivposten in der symbolischen Ökonomie der fürstlichen Ehre“ darstellten. Das Leiden dieser Tiere sei „im höfischen Milieu als peinlich empfunden“ worden, so Wiedenmann. Den Wildtieren dagegen blieb eine solche Empathie zumeist versagt. Ob dies allerdings, wie Wiedenmann ergänzt, (auch) ihrer Zugehörigkeit zur äußeren, ungebändigten und ‚feindlichen‘ Natur zuzuschreiben war, sei dahingestellt. Das jagdbare Wild erfüllte im Vergleich zum Schoßhund oder Paradepony eben ganz andersartige Aufgaben. Sofern es etwa in Gehegen vermehrt wurde, um dann in großer Zahl den Schützen vor die Gewehre getrieben und getötet zu werden, wird die ‚Natur‘ kaum noch als ungebändigt und feindlich bezeichnet werden können. Beide Attribute würden eher auf die Jagdgesellschaft selbst zutreffen.

⁹⁹⁰ Zitat bei Behlen, Lehrbuch (1831/2021, S. 196).

Wie bei der Jagd werden auch durch die Fischerei Wildtiere ihrem Lebensraum entnommen, um sie zu töten und zu verwerten. Mut und Tapferkeit gehören, was die Binnenfischerei angeht, meist nicht dazu. Für Rituale und Zeremonien, die besonders höfische Jagden kennzeichneten, war bei den Fischzügen wenig Gelegenheit. Erst die Sportfischerei hat begonnen, analoge Traditionen zu begründen und auch der Trophäe ein großes Gewicht beizulegen.

In der Frühen Neuzeit erfreuten sich regional die gerade erwähnten Jagden großer Beliebtheit. Darüber hinaus fanden, wie gesehen, die höfischen Gesellschaften des 17. und 18. Jahrhunderts großen Gefallen an den sogenannten Kampfjagden, Tierhatzen und anderen, ähnlichen Spektakeln.⁹⁹¹ René Descartes (1596–1650) stellte mit seiner Auffassung von den Tieren als vernunft- und empfindungslosen Maschinen eine „Erklärung der höfischen Tierquälereien im Barock“ bereit, die allerdings, so Wiedenmann weiter, den Beziehungen der höfischen Gesellschaft etwa zu den Haustieren nicht gerecht werde. Es kann, wie oben bereits angemerkt wurde, ohnehin kein Zweifel daran bestehen, dass Menschen, die täglich mit Tieren umgingen, wussten, dass sie Schmerzen empfanden und Qualen litten. Auf anderem Weg wäre es überdies kaum möglich gewesen, Hüte- und Jagdhunde sowie Pferde und Ochsen für die Feldarbeit und anderes mehr abzurichten.⁹⁹² Wer Wildtiere aus Leidenschaft töten will, dessen Interesse wird es sein, dem Objekt seiner Begierde alle Merkmale einer fühlenden Kreatur abzusprechen.

Im 18. Jahrhundert dann, dem eine besondere ‚Empfindsamkeit‘ nachgesagt wird, trugen aufklärerische Diskurse dazu bei, dass auch Mitleid für die Schmerzen von Tieren ‚gesellschaftsfähig‘ wurde und sich Widerstand regte gegen ‚Spiele‘ und Spektakel, in denen Tiere auf bestialische Weise zu Tode kamen. Vermutlich trugen die im 18. Jahrhundert aufkommenden ‚gelehrten‘ Zeitschriften dazu bei, die Idee eines mitfühlenden Umgangs mit Tieren zu verbreiten.

Wer als Untertan Kenntnis hatte von den maßlosen höfischen Tierschlächtereien, dem wird es leicht gefallen sein, den unbefugten Fang eines Hasen oder eines Rehs zu rechtfertigen.⁹⁹³

Mit Wiedenmann ist anzunehmen, dass unter bestimmten Voraussetzungen Sozialeinheiten wie die höfische Gesellschaft in der Regel schon aufgrund ihrer milieutypischen Charakteristika, ihrer soziogenetischen Rahmenbedingungen und spezifischen Diskurse dazu tendieren, eine andere Bewertung der Jagd und der Wilderei vorzunehmen als die ländliche Gesellschaft. Wer folglich in eine exklusive höfische Gesellschaft hineingeboren und dort sozialisiert wurde, der war Mechanismen bzw. Strukturen unterworfen, die eine bestimmte Einstellung zur Jagd und zu Tieren prädisponieren und wahrscheinlich machen konnten.⁹⁹⁴

In diesem Zusammenhang könnte überdies von Bedeutung sein, welcher Stellenwert den Tieren im Mittelalter, das heißt nach deutschrechtlicher Auffassung, bzw. in

991 In den nach dem Prinzip eines Theaters errichteten Hetzgärten zu Königsberg und Berlin wurden zur Belustigung des Publikums Bären auf Wisente gehetzt. Beide Tierarten waren zuvor in den preußischen Wäldern gefangen worden. Friedrich II. setzte auch diesem Treiben ein Ende (Mager, Wildbahn, 1941, S. 57 ff.).

992 Wiedenmann, Tiere (2009), S. 360, 362 f., 364 ff., 367, 372 f.).

993 Vgl. den „Forschungsbericht zu den historischen Human-Animal Studies“ mit vielfältigen Literaturhinweisen von Mieke Roscher (Stand 16.12.2016).

994 Wiedenmann, Tiere (2009).

der Frühen Neuzeit mit der Rezeption des Römischen Rechts beigemessen wurde. Während das Römische Recht ausschließlich freie Menschen als *personae* ansprach, Sklaven und (Nutz-)Tiere jedoch als Sachen (*res*) klassifizierte, unterschied das mittelalterliche Recht im deutschsprachigen Raum „zwischen der Verletzung von Lebewesen [Menschen *und* Tiere] einerseits und der Beschädigung von unbelebten Dingen andererseits“. Schumann weist darauf hin, dass Immanuel Kant in seinen Schriften zur Anthropologie (2. Aufl. Königsberg 1800) von „vernunftlosen“ Tieren gesprochen habe, „mit denen man nach Belieben schalten und walten kann“.⁹⁹⁵ Die Kritik, die sich im 18. Jahrhundert an der Tierquälerei entzündete, könnte neben anderem auch in einem Rückbezug auf deutschrechtliche Traditionen begründet gewesen sein.

Tierquälspiele

Es fällt nicht leicht sich vorzustellen, dass der sogenannte Ganswurf etwa in Flandern außerordentlich populär war. Bei diesem „Tierquälspiel“ geht es darum, einer Gans, die lebendig an einer Astgabel bzw. einer hölzernen Vorrichtung aufgehängt wird, aus einer bestimmten Entfernung mit gezielt geworfenen Holzprügeln den Kopf abzutrennen. Vermutlich sind Quälspiele dieser Art alten Ursprungs. Der Ganswurf könnte ursprünglich mit Erntebräuchen in Verbindung gestanden haben. Bei Wiedenmann findet sich der Hinweis, dass auch das sogenannte Gänsereißer in der Frühen Neuzeit unter anderem in Heidelberg, Ulm, Nürnberg, Köln, Berlin und Hamburg üblich gewesen sei. Es kam vor, dass von den ‚Spielern‘ den lebenden Gänsen der Kopf nicht nur mit den Händen abgerissen, sondern auch abgebissen wurde. Überliefert sind weitere ‚Tierspiele‘, deren Ziel ebenfalls darin bestand, wahlweise Gänse, Kaninchen, Hähne, Katzen und selbst Fische zu enthaupten.⁹⁹⁶

Kinder werden durch Traditionen der Gewalt gegen Tiere mit Techniken des Quälens und Tötens vertraut gemacht. Sie lernen, dass in der gesellschaftlichen Gruppe, in der sie aufwachsen, die Aufzucht und Pflege von Tieren und deren willkürlich, ja ‚spielerisch‘ herbeigeführter qualvoller Tod keine Widersprüche darstellen. Die Vermutung ist dann auch hier, dass diese Kinder eine erhöhte Bereitschaft entwickeln können, körperliche Gewalt als zulässiges Mittel anzuwenden oder zu akzeptieren, um Ziele zu erreichen.

⁹⁹⁵ Schumann, *Tiere* (2009, S. 25, 48 f.).

⁹⁹⁶ Vroede, *Menschen spielen mit Tieren* (1991, S. 63 f., 73, et passim); Wiedenmann, *Tiere* (2009, S. 374).

I I RÜCKBLICK UND SCHLUSS

Wild und Jagd übten eine Steuerungswirkung auf das Leben und Wirtschaften der ländlichen Bevölkerung aus. Sie bildeten eine feste Größe im Denken, Fühlen, Planen und Handeln der Landleute. Diejenigen Maßnahmen, die der Kulturlandschaft den Charakter einer ‚Jagd-Landschaft‘ gaben, wurden von den Angehörigen der ländlichen Gesellschaft nicht nur als Adressaten obrigkeitlicher ‚Jagd-Policey‘ wahrgenommen und erlebt, sondern auch aktiv mitgestaltet.

Das Jagdthema bietet breiten Raum für Spekulationen und zeigt die Probleme geschichtlicher Arbeit. Wie sind die Quellen zu verstehen? Da mischt sich viel ungesicherte Interpretation ein, je nachdem, wie sich der Historiker selbst zur Jagd stellt. Neben naturräumlichen Faktoren und solchen der politischen Gliederung hing die Bedeutung der Jagd auch von der wirtschaftlichen Bedeutung des Waldes ab. Hinzu kommt die Frage, welche Rolle die Jagd für die Fürsten und adeligen Grundherren spielte und welche Bedeutung die Obrigkeiten den Interessen ihrer Bauern an der Vermeidung von Wildschäden beimaßen. Auch in dieser Hinsicht ergaben sich auf niedersächsischem Gebiet divergierende Standpunkte und Entwicklungen.

Inbesitznahme des Waldes und Handhabung seiner Wildheit durch die Jagd

Die reizvolle Jagd nach dem wilden Tier, der Kampf mit der ungezähmten Wald-Natur sind Aspekte ungezügelter Freiheit und Abenteuerlust. Sie finden ihre ‚Befriedigung‘ in der Verfolgung und Vernichtung wildlebender Tiere. Die Sehnsucht, Freiheit immer wieder (nachhaltig) zu erfahren, setzt voraus, die Objekte der Begierde nicht völlig zu vernichten und auch den Wald nicht zu zerstören. Damit einher geht die Diskreditierung der Wald-Freiheit durch die Jagd. Die sich einstellende Verlust-erfahrung wird gemildert durch den Ausschluss Dritter von der Jagd und die Regulierung der Waldnutzung.

Vielfältig sind die Ansätze zur Erforschung der Jagdgeschichte. Ideal erscheint eine Kombination derjenigen Methoden, die der Komplexität des Themas am ehesten gerecht wird. Die Untersuchung der Jagd als besondere Form der Mensch-Tier-Beziehung wäre da lediglich ein möglicher Aspekt. Wer einen sozialwissenschaftlichen Zugang wählt, der wird die technik- und umweltgeschichtlichen Implikationen der Jagdausübung vermutlich außer Acht lassen und nicht wahrnehmen, wie außer-

ordentlich erfinderisch die Menschen etwa beim Ersinnen von Methoden zum Fangen von Vögeln gewesen sind. Sehr viele dieser Techniken stellten keine besonderen Anforderungen an körperliche Voraussetzungen, sodass auch Kinder, Alte oder Menschen mit Beeinträchtigungen erfolgreich sein konnten in dem Bemühen oder Verlangen, ein wildes Tier zu überlisten, es zu gewinnen, zu unterwerfen, zu domestizieren oder zu töten.

„Jagd-Gesellschaften“

Bauern waren unabhängig davon, ob sie die Jagd ausübten oder nicht, Teil der hier so genannten ‚Jagd-Gesellschaft‘ – als Adressaten obrigkeitlicher Jagdgesetze und Policy-Ordnungen, als Jagddienstpflichtige und Geschädigte durch Wild und Jagdbetrieb, als Halter von Hunden für die herrschaftlichen Jagden oder als Quartiergeber und Versorger der fürstlichen Jägerei (s. u.). Jagd und Wild bildeten einen festen, bedeutsamen Bestandteil der ländlichen Ökonomien. Die zum Schutz ihrer jagdlichen Interessen von den Landesherren den Untertanen auferlegten Beschränkungen der Waldnutzung griffen fallweise erheblich in das Leben und Wirtschaften auf den Höfen ein.

Die ‚Jagd-Gesellschaften‘, von denen hier die Rede ist, setzten sich etwa wie folgt zusammen:

Menschliche Akteure

- Inhaber des Jagdrechts (Landesherren, weltliche und geistliche Grundherren) und des Jagdausübungsrechts sowie deren Jagdgäste; angestellte Gehegereuter und Revierjäger; Forstbedienstete als Jäger und Jagdschutzbeauftragte. Bestimmte Kleidungs Vorschriften, jagdliche Gebräuche und Rituale (Jagdhornsignale) stifteten Identität und Exklusivität, dienten der herrschaftlichen Repräsentation.
- Bauern und Angehörige unterbäuerlicher Schichten als Jagddienstpflichtige, fallweise auch als Jagdberechtigte, sowie deren Familienmitglieder.
- Pferdeknechte, Fuhrleute, Hundeführer, Fasanenwärter, Zeugmacher, Hersteller von Jagdwaffen u. a. m. als Jagdbedienstete und jagdliche Dienstleister.
- Wilderer, deren Angehörige und der von der Wilderei profitierende oder sie unterstützende Personenkreis (auch Jagdausübungsberechtigte traten als Wilderer in Erscheinung; in Kriegszeiten gingen Soldaten, nicht nur der Besatzungstruppen, unbefugt zur Jagd).
- Bauern und Angehörige unterbäuerlicher Schichten als von Wild- und Jagdschäden direkt Betroffene; Amtmänner, Behördenvertreter, Anwälte und Richter als weitere Akteure (Adressaten) und als Instanzen der Schadensregulierung.



Abb. 69: ‚Jagd-Gesellschaft‘, Wolfgang Birkner, 17. Jahrhundert. Herzog Johann Casimir von Sachsen-Coburg als Jagdherr mit Büchsenspanner, ferner ein herzoglicher Jäger sowie ein Dienstpflchtiger mit Werkzeug und Materialien zur Errichtung von Jagdzäunen (v. l. n. r.), Jagdhund und Jagdwild (Quelle: Forschungsbibliothek Gotha der Universität Erfurt, Sign. Chart. A 741).⁹⁹⁷

Neben der Zusammensetzung der ‚Jagd-Gesellschaften‘ sind auch die Formen und Funktionen der Jagd für die jagdlichen Akteure zu klären:

- Die Jagdarten waren abhängig von den zu erbeutenden Wildtieren, deren Umwelt, dem Stand der jagdlichen Technik und des jagdlichen Wissens.
- Die Funktionen der Jagd waren abhängig von der gesellschaftlichen Stellung und/oder der materiellen Situation des Jägers: Repräsentation, Exklusivität, Lustgewinn, Form des gesellschaftlichen Umgangs, Ernährung und Versorgung mit Rohstoffen, Abwehr von ‚Fressfeinden‘, Erzielung von Einkommen; diese Funktionen besaß die Jagd, wenngleich mit abweichenden Gewichten, auch für jagd-ausübungsberechtigte Bauern und Bürger, Vogelfänger sowie für Wilderer.

⁹⁹⁷ Das Jagdbuch wurde 1639 begonnen und war dem Andenken des Herzogs Johann Casimir von Sachsen-Coburg (1564–1633) gewidmet. Die Bilder fertigte „Wolff Pirckner“ aus Bayreuth an (Lindner, Jagdbuch, 1639/1968).

Wildtiere

- Zentrale tierliche Akteure im Untersuchungszusammenhang sind diejenigen Wildtierarten, die als sogenanntes Nutz- bzw. als Schadwild Ziele des Jagdbetriebes darstellten. Sie traten als ‚Gegenstand‘ eines sportlich-männlichen, vergnüglich-lustvollen (ästhetischen) bzw. repräsentativen und eines politischen Interesses an der Jagd in Erscheinung (immaterielle Funktionen der Jagd; Traditionsbildung, Identitätsstiftung, Signum der Macht), ferner der Versorgungsjagd (inkl. Handel mit Wildbret und Häuten) und ‚Schädlingsbekämpfung‘ (materielle Funktionen der Jagd).
- Zeichnete bereits die Hohe und exklusive Jagd auf den Rothirsch, den ‚König des Waldes‘, als herrschaftliches Statussymbol den fürstlichen Jäger aus, so ließ sich auch die ‚rituelle Vernichtung‘ des schädlichen Wolfes als Machtdemonstration der Herrschenden instrumentalisieren. Denn hierdurch signalisierten die Fürsten, dass nur sie in der Lage waren, die Untertanen vor Unheil zu beschützen.⁹⁹⁸
- Singvögel wurden, teilweise in großer Zahl, von angestellten Vogelfängern sowie berechtigungsweise oder aufgrund einer Lizenz erbeutet, um sie zu verspeisen bzw. zu verkaufen. Sie dienten zur Verfeinerung der fürstlichen Tafel ebenso wie der Nahrungsergänzung in Städten und auf dem Lande. Singvögel wurden überdies ihres Gesanges wegen gefangen und in Käfigen gehalten. Anders als bei der Jagd auf Rothirsch, Wildschwein oder Wolf war die Tötung dieser Vögel nicht dazu angetan, von ihren Erlegern oder Fängern als ‚symbolisches Kapital‘ genutzt zu werden.
- Gelegentlich wurden nicht heimische Wildtierarten wie Fasan und Damwild in der heimischen Wildbahn ausgesetzt bzw. eigens in Zuchtanstalten und Gehegen zu diesem Zweck herangezogen (Ergänzung der Wildtierfauna).
- Von Beginn an wurden Wildtiere aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit (nicht jedoch aufgrund eines *Eigenwertes*) unter Schutz gestellt (Nachtigall, Schwan, in Preußen zeitweise auch der Biber). Derselbe Schutz konnte Vögeln zuteilwerden, die sich als Vertilger von Insekten herausgestellt hatten, welche in Wald, Feld und Garten Schäden anrichteten. Andere Arten, wie Haus- und Feldsperling, galten als ‚vogelfrei‘ und wurden fast durchweg unnachsichtig verfolgt, weil sie im Verdacht standen, die Kornerrträge zu schmälern.
- Schonzeitenregelungen dagegen sollten den nachhaltigen Jagdertrag sichern. Mit ihren Ge- und Verboten schränkten sie zugleich die Verfügungsfreiheit der Bauern über Ländereien und Wälder ein. Weitere Regelungen und Maßnahmen betrafen

⁹⁹⁸ Vgl. Schunka, Herrschaft, Jagd und Naturwahrnehmung (2002, S. 156 ff.).

die Schaffung von Brut- und Nistgelegenheiten, Rückzugsgebieten und Ruhezonen für das Wild (Pflanzung von Obstgehölzen und Hecken; Ausweisung von Wildschutzgebieten etc.).

- Tierarten wie Wolf, Luchs, Steinadler oder Uhu durften und sollten von jedermann verfolgt und getötet werden (Prämien); wieder andere Arten dienten zur Anlockung des ‚Raubwildes‘.

Haustiere und abgerichtete Wildtiere

- Die meisten Jagdarten sind auf die Mithilfe von Jagdgebrauchshunden zwingend angewiesen. Diese dienen fallweise der Aufspürung, Verfolgung, Tötung und Herbeischaffung des erlegten Wildes. Ihre Züchtung, Abrichtung, Haltung und Führung erforderten Fachkenntnisse, Fachkräfte, bauliche Einrichtungen (Zwinger) und Geld. Überdies ist auch der Ankauf bzw. die geschenkweise Überlassung von Jagdhunden in Betracht zu ziehen.
- Pferde stellten wichtige Fortbewegungs- und Transportmittel dar. Für sie galt das eben Gesagte entsprechend.
- Für die Beizjagd, ein Privileg und Statussymbol des Adels, wurden in der Regel bestimmten Falkenarten, Habichte oder Adler eingesetzt. Sie wurden eingefangen, als Nestlinge den Horsten entnommen oder mussten zuweilen von weit her eingeführt werden. Ihre Abrichtung, Haltung und Pflege waren personal- und kostenintensiv und erforderten ebenfalls Spezialwissen. Hierzu gehörte auch, dass Graureiher als ‚Trainingsobjekte‘ bzw. Jagdbeute eigens vorgehalten wurden.
- Lockvögel dienten dem Fang von Singvögeln oder Enten. Für die Hüttenjagd wurden Eulen zum Anlocken von Krähenvögeln verwendet. Frettchen scheuchten Kaninchen aus dem Bau.
- Wenn Nutztiere von Beutegreifern wie Wolf, Fuchs, Marder oder Habicht angegriffen und getötet werden, gehören auch sie in den Zusammenhang der ‚Jagd-Gesellschaft‘.

Von denjenigen Bezirken abgesehen, in denen sich die Landesherren die Jagd vorbehalten hatten, befanden sich neben den Fürsten als Inhabern des Jagdregals meist weltliche und geistliche Grundherren im Besitz des Jagdrechts. In einigen Gebieten hatten auch Bauern (und Bürger) das Recht, die Jagd auszuüben. Die Grund- bzw. Landesherren waren befugt, die Jagd auch auf Ländereien, die sich im Besitz der Bauern befanden, auszuüben. Für die betroffenen Bauern hatte dies grundsätzlich folgende Konsequenzen:

- Sie mussten den Jagdbetrieb auf ihren Feldern, Wiesen und Weiden dulden.
- Es war ihnen verboten, das Wild mit Waffengewalt von den Feldern fernzuhalten geschweige denn selbst auf Jagd zu gehen.
- Sie waren verpflichtet, auf Anforderung als Treiber, Fuhrleute oder in anderen Funktionen an den Jagden teilzunehmen, die Jagdherren und deren Gäste zu bewirten, Fuhrwerke und Hunde zu stellen etc.
- Den Bauern stand die Jagd auf das dem Jagdrecht unterliegende Wild nicht zu. Wild und Jagd waren für sie (meist) negativ besetzt. Das Gesagte galt nicht für den Fang von Singvögeln.
- Bauern hatten (ausnahmsweise) das Recht, bestimmte Wildarten auf ihren Grundstücken gemeinschaftlich zu bejagen, Wasservögel auch außerhalb der eigenen Ländereien zu erbeuten und hierzu die ‚Jagd-Landschaft‘ zu konditionieren. Auch jetzt war die Jagd Bestandteil ländlicher Lebensführung, sie wurde jedoch als Symbol bäuerlicher Autonomie und Selbstbehauptung gegen Angriffe, sie einzuschränken oder aufzuheben, verteidigt.

Was bedeutete dies für die ‚Jagd-Gesellschaft‘?

- Die Landes- und Grundherren beanspruchten das Recht, auf Grundstücken, die sie nicht selbst bewirtschafteten, zu jagen und sich nicht nur den Zugriff auf Wildtiere vorzubehalten, sondern auch Maßnahmen zur Gestaltung ihrer Lebensräume zu treffen und die ‚Jagd-Landschaften‘ mit Jagd-Einrichtungen zu versehen, als ein Regal und Ausfluss ihrer herausgehobenen Stellung. Es sicherte ihnen eine Präsenz in der Fläche – selbst dann, wenn die Jagd ruhte. Mit dem Vorbehalt des Jagdrechts und der Jagdausübung wurde der Zugang zu den jagdbaren Wildtieren begrenzt. Bujok (2015) spricht in diesem Zusammenhang von einer sozialen Verknappung; durch sie habe das Jagdwild als exklusives Gut die Eigenschaft einer Machtressource erhalten (besonders das Töten von wehrhaften Wildtieren erfährt eine hohe soziale Wertschätzung und kann als ‚symbolisches Kapital‘ genutzt werden).⁹⁹⁹
- Neben den grund- und landesherrlichen Bediensteten erschien auch das Wild als ‚Statthalter‘ und Repräsentant der Obrigkeit. Betroffene Bauern sahen in ihm regelmäßig einen ‚natürlichen‘ Feind, der gleichwohl meist die Oberhand behielt. Vor allem das Schalenwild (namentlich Rot- und Schwarzwild) konnte die Erträge der Bauern empfindlich schmälern (beachte auch den Antagonismus von Schalenwild und Weidevieh). Dasselbe galt für den Jagdbetrieb, sofern besonders Felder nach der Bestellung bzw. vor der Ernte oder auch Heuwiesen betroffen wurden.

⁹⁹⁹ Bujok, Tierkapital (2015, S. 155 f., 166, 169).

Die Abordnung der Männer zu Jagddiensten entzog den ländlichen Ökonomien überdies Arbeitskraft. Frauen und Kinder waren dann auf den Höfen besonders gefordert. Die Verpflichtung, Hunde für die Jagd vorzuhalten und für die Bewirtung von Jägern und Jagdgästen aufzukommen, hatte weitere Einbußen an Arbeitskraft und Einkommen zur Folge.

Während die Jagdherren selbst bestimmten, welchen Stellenwert Wild und Jagd für sie hatten, war es den Bauern weder möglich, sich der Gegenwart des (schädigenden) Wildes zu entziehen, noch der Verpflichtung zu Hilfeleistungen bei der Jagd zu entgehen. Die bäuerlichen Schichten der ländlichen Gesellschaft betrachteten Wild und Jagd auf ihren Ländereien als illegitime Herrschaftspraxis. Sie suchten nach Wegen, diese Praxis entweder einzudämmen oder ihrer teilhaftig zu werden, indem sie etwa in den Stand des Berufsjägers aufzurücken bzw. sich selbst in den Besitz des Jagdrechts zu setzen versuchten.

Als dritte Variante ist die Wilderei als Form der bäuerlichen Jagdausübung zu nennen. Ihre Motive reichen von persönlicher oder familiärer Not über Unzufriedenheit mit der Obrigkeit, kriminelle Bereicherung bis zur Jagdleidenschaft.

Die Wirkung der Jagdausübung auf die ländlichen Gesellschaften im Untersuchungsgebiet hing davon ab, welcher Stellenwert ihr durch die Inhaber des Jagdrechts eingeräumt wurde. Weitere Einflussfaktoren stellten die Zusammensetzung der Wildtierfauna (Arten, Häufigkeiten) und die vorherrschenden Jagdmethoden dar. Von grundsätzlicher Bedeutung waren die Form der landwirtschaftlichen Bodennutzung (Anbau von Getreide, Kartoffeln, Feldgemüse; Viehzucht [Rinder, Schafe] auf Grünland oder Zwergstrauchheiden) und die Leistungskraft der betroffenen bäuerlichen Betriebe. In diesem Zusammenhang spielte einmal mehr der Umfang der von den Bauern zu leistenden jagdlichen Dienstpflichten eine wichtige Rolle.

Jagd im Konflikt

Seit mehr als tausend Jahren ist die Jagd in Deutschland umstritten und gibt Anlass zu Konflikten. Für die Konflikte war unter anderem maßgeblich, dass denjenigen, welche durch Wild und Jagd geschädigt wurden, das Recht genommen wurde, sich wirksam zu wehren. Während Diebe und Gewalttäter für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen wurden, traf dies auf Jagdwild und Jäger, welche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen anrichteten, grundsätzlich nicht zu. Hier tat sich ein Widerspruch auf, der als Ungerechtigkeit empfunden werden musste. Damit erschien zugleich die illegale Jagd durch die Bauern weniger verwerflich, wenn nicht sogar naturrechtlich geboten. So gehörte bis in die Neuzeit hinein die Teilhabe der Menschen auf dem Lande an Wald und Wild zu den stark umkämpften Besitzständen. Kaum etwas war geeignet, die Menschen so stark zu bewegen und gegen die Obrigkeit aufzubringen wie die herrschaftliche Jagd. Dieser Zusammenhang war wesentlich für die Aufnahme

der Jagd als Verhandlungsgegenstand in der Frankfurter Paulskirche 1848/49. Nicht dass gejagt wurde, stand für die Bauern zur Disposition, sondern wie gejagt wurde, wo gejagt wurde und wie viel.

Der Wald als Objekt und Ort gesellschaftlicher Auseinandersetzungen. Solange der Wald eine Wildnis war und der Kultur entbehrte, fehlte ihm das Element der ‚Eigentümlichkeit‘. Obgleich nicht herrenlos, konnten doch seine Erzeugnisse als von Gott (allen Menschen) der Welt überantwortet, vergleichbar etwa dem Meer und seiner Nutzung, vielfach als *bonum publicum* angesehen werden. Nutzungsbeschränkungen mussten folglich bei den Bauern auf Unverständnis und Widerstand treffen.

Wem gehört die Jagd?

Während Adel und Landesherrschaft in der Frühen Neuzeit langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen über die Frage führten, wem die Hohe Jagd auf den Ländereien adeliger Gutsbesitzer zustehe, und selbst mit Druckschriften die jeweilige Position zu untermauern suchten,¹⁰⁰⁰ scheinen Erörterungen über Jagdrechte der Bauern in keinem vergleichbaren Umfang stattgefunden zu haben. Obgleich Bauern den Standpunkt vertraten, dass auch ihnen die Jagd erlaubt sein müsse und sie zumindest das den Feldern schädliche Rot- und Schwarzwild wirksam abzuwehren berechtigt seien, fanden Forderungen wie diese in der Regel kein Gehör. Die Grundherren hatten kaum ein Interesse daran, die ihnen verbliebene Niederjagd auch noch mit den Bauern zu teilen. Es könnte dabei wiederum nicht nur um das Jagdvergnügen an sich gegangen sein, sondern auch um die Jagd als Ausdruck standesgemäßer adeliger Lebensführung.

Hirsche, Sauen, Rehe, Hasen wurden im Mittelalter offenbar von den Aristokraten in Norddeutschland am häufigsten oder am liebsten gejagt, wobei die Hirschjagd eine besondere Rolle spielte. Es scheint keine einheitliche Meinung darüber zu geben, welche Gründe die Mächtigen im Mittelalter vor allem bewogen haben, zu jagen und andere von der Jagd auszuschließen; sie konnte als ständisches Vorrecht, Erziehung, Kunst oder vergnügliche Freizeitgestaltung u. a. m. verstanden werden. Regelmäßig spielten dabei Hunde als Helfer und Pferde als Transportmittel eine große Rolle, für die Beizjagd auch verschiedene Greife. Höfische Jagden erforderten ein gewisses Aufgebot an Menschen und Tieren, Verpflegung und fallweise Unterkünfte. Solcher Aufwand überstieg schon an sich die Möglichkeiten der nicht adeligen, ländlichen Bevölkerung bei weitem. Die Jagdausübung wird gelegentlich von den Aristokraten auch als Pflichtübung angesehen worden sein, als etwas, das von Standes wegen erwartet wurde und zu ihren Aufgaben gehörte. Sie konnte je nachdem, wie oft, mit welchem Aufwand und wo gejagt wurde, zu einem Element der Landschaft werden und diese, wie beschrieben, zu einer ‚Jagd-Landschaft‘ formen. Hatte sich die Jagd

¹⁰⁰⁰ Vgl. die Hinweise bei van den Heuvel, *Adlige Jagd* (1995, S. 229).



Abb. 70: Steinrelief der Sankt-Hubertus-Legende auf dem Hainberg bei Seesen am Harz (Quelle: PrSlg Peter-M. Steinsiek, Nachlass Kurt Schmidt).

als attraktives und exklusives, höfisches Zeremoniell erst einmal etabliert, standen die Chancen gut, dass sie eine Tradition begründete und zu einer Institution wurde, zu einem identitätsstiftenden Moment adeliger Lebensführung und Herrschaftspraxis. Dass die Kirche bereits im frühen Mittelalter Anstoß an der Jagd ausübte, hat der geschilderten Entwicklung keinen Abbruch getan. Mit der Jagd reservierte sich der Fürst das Recht, seine Herrschaft nicht nur über Land und Leute, sondern auch und nach Belieben über sämtliche Geschöpfe innerhalb des ihm zustehenden Territoriums zu reklamieren.

Problematisch, ja unvernünftig musste die aufwendige, herrschaftliche Jagd auf Tiere erscheinen, weil diese nicht in erster Linie erbeutet wurden, um einen sinnfälligen Nutzen zu stiften, das heißt Hunger zu stillen, Gebrauchsgegenstände aus Fellen und Knochen herzustellen oder Schaden abzuwehren. Insbesondere bedurfte es einer plausiblen Erklärung dafür, dass die Untertanen zu den jagdlichen Vergnügungen des Adels herangezogen wurden. Weil auch die christliche Lehre nicht dazu angetan war, das Jagen zu rechtfertigen, wurden allerhand sonstige Gründe ins Feld geführt, aus denen sich die exklusive Jagd durch weltliche Standesherrn legitimieren ließ. Die Erfindung der Weidgerechtigkeit und ihrer Rituale kommen hier als ziel-

führende Instrumente in Betracht.¹⁰⁰¹ Mittelalterliche Schriftquellen deuten darauf hin, dass etwa die (weihevoll) Zerlegung eines Hirsches ausgeklügelten Regeln zu folgen hatte und das Ende der Jagd, die Präsentation der erbeuteten Tiere kultische Züge annehmen konnte („Heiligung der Jagd“). Vor diesem Hintergrund sind bis heute die Hubertusfeiern zu sehen, nicht zuletzt die Hubertusmessen als sogenannte Jänergottesdienste. Es ist strittig, ob die Kirche einer Institution, bei der das Töten von Wildtieren aus persönlichen Gründen im Vordergrund steht, ihren Segen erteilen sollte. Der Hinweis, dass der Segen nicht der Jagd, sondern den Jägern gelte, macht diese Kritik nicht gegenstandslos.

Formierung des Jagdregals

Die Erosion der einstigen Jagdfreiheit begann mit den königlichen Einforstungen und der Ausweisung von Wildbanngebieten in karolingischer Zeit. In der Regel verloren die Bauern das Recht, auf ihren Ländereien und in der gemeinen Mark die Jagd auszuüben. Etwa seit Beginn des 17. Jahrhunderts machten sich die Gerichte die Auffassung der Landesherren von der Existenz eines landesherrlichen Jagdregals zu eigen.¹⁰⁰² Die Landesherren gaben an, den Untertanen die Jagd zum Besten des Gemeinwohls beschränken oder verbieten zu müssen. Aus den Begründungen geht hervor, dass dort die Jagd in erster Linie als schädlicher Zeitvertreib angesehen wurde, der sich schlecht kontrollieren ließ und von dem Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Lande ausging. In Verbindung mit Jagdhäusern, sonstigen (baulichen) Veränderungen der Landschaft, Wolfsgruben, Vogelherden, Gerätschaften (zum Beispiel Zeugtücher und Garne), dem beteiligten Jagd- und Forstpersonal, Jagddienstleistungen, Pferden, Hunden, Transporten, Jagdsignalen und den Bewegungen der Jäger und Jagdgesellschaften bei der Jagdausübung selbst repräsentierte



1001 Dann ließe sich die Frage anschließen, ob jagdliches Brauchtum der Affektkontrolle und Einhegung von Aggressionen dienen könnte, die, wie gezeigt wurde, das Jagdgeschehen wesentlich bestimmen. Eben diese Wirkung wird der Legende um St. Hubertus zugeschrieben. Bezogen auf die höfische Jagd kann allerdings bis in das 18. Jahrhundert hinein von Affektkontrolle kaum die Rede sein. Und auch die Revolution 1848/49 bewirkte (zunächst) das Gegenteil. Der Gesetzgeber war seither eher um eine Steuerung der (jagd)gesellschaftlichen Gegensätze und Konflikte denn um Affektkontrolle bemüht.

1002 Selchow, *Anfangsgründe* (1760).

und erneuerte der Fürst, ob beabsichtigt oder nicht, seinen umfanglichen, buchstäblich flächendeckenden Herrschaftsanspruch. Bei kaum einer anderen Gelegenheit kamen er und sein Gefolge den Untertanen so nahe wie bei den großen herrschaftlichen Jagden. Das Jagdregal indes war geeignet, in der ländlichen Bevölkerung und auch bei den Gutsbesitzern beständig für Unmut zu sorgen. Die Eliten hatten es verstanden, den Aufwand bei den Jagden so hoch zu treiben, dass nur sie sich den Luxus der Gesellschaftsjagden oder der Beizjagd leisten konnten.



Abb. 71: Auf dem Weg zur Jagd, Wolfgang Birkner, 17. Jahrhundert. Im vorderen Feld der Karawane bewegen sich die Sänfte [mit den Damen?] und Wagen mit dem Jagdherrn und seiner Begleitung, gefolgt von herzoglichen Jägern [?] und den zur Haltung der zahlreich mitgeführten Jagdhunde verpflichteten Bauern. In der Ferne ist ein weiträumig eingestelltes Waldgebiet zu erkennen (Quelle: Forschungsbibliothek Gotha der Universität Erfurt, Sign. Chart. A 741).

Jagen, herrschen, unterwerfen

Die Herrscher verwiesen auf ein Gottesgnadentum, indem sie Bibelworte zu ihren Gunsten auslegten und Ansprüche auf ‚Land und Leute‘ geltend machten. Von dort war dann der Weg nicht weit, ein System von Regeln und Verwaltungen aufzurichten, deren Aufgabe darin bestand, das ‚Gemeine Beste‘ zu erstreben, Frieden zu stiften und Herrschaft zu sichern. Viele Bauern sanken seither zu Bittstellern herab, nicht zuletzt wenn es um die Nutzungen des Waldes ging. Eingriffe in das Jagdregal wurden besonders scharf verfolgt und bestraft. Zeitgenössische Kritiker dieser Entwicklung verurteilten die Machtentfaltung der Herrscher als Anmaßung. Sie bestritten, dass die Fürsten in göttlichem Auftrag handelten und verwiesen auf die Schöpfungsgeschichte, nach der Gott die Segnungen der Tier- und Pflanzenwelt ausdrücklich allen Menschen ohne Unterschied zudedacht habe. Deutschrechtliche Bestimmungen und selbst solche des Römischen Rechts unterstützten, zumindest in Teilen, die Auffassung, dass jeder freie Mann befugt sei, die Jagd auszuüben. Dass Fürsten und die von ihnen begünstigten Vasallen den Bauern untersagten, sich wirksam gegen Schadwild zu wehren, führte auf dem Land zu einer Ablehnung der als illegitim empfundenen herrschaftlichen Forst- und Jagdpolitik.

Die Attribute herrschaftlicher Jagd im Raum, Jagdhäuser, Hecken, Schneisen, Zäune, die ‚Jagd-Gesellschaft‘ mit ihren Akteuren, ihrem Lärm und ihrem Tross und auch das Wild, gerade wenn es schadete, markierten die Konflikte zwischen den Bauern und ihren Herren in der ‚Jagd-Landschaft‘. Sie verbanden sich, bildlich gesprochen, zu ‚Linien des Konflikts‘, die wie sonst kaum in einem Bereich der herrschaftlichen Machtentfaltung für die Menschen unmittelbar erfahren werden konnten. ‚Punkte‘ auf diesen Linien bildeten nicht zuletzt auch diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche verpflichtet waren, Jagdhunde für die Herrschaft zu unterhalten und die adeligen Jäger auf den Jagden zu verpflegen.

Nachhaltiges Jagdvergnügen

Während im Grundsatz die Bauern ein Interesse an möglichst geringen Schalenwildbeständen hatten und selbst die Landesherren gelegentlich davon sprachen, etwa das Schwarzwild auszurotten, war andererseits den Fürsten daran gelegen, einen ihren jagdlichen Interessen entsprechenden Wildbestand ungefährdet zu erhalten (Bekämpfung der Wilderei, ‚Knüttelung‘ der Hunde in den Dörfern, Wildfütterung u. a. m.). Spätestens seit Beginn der Frühen Neuzeit kamen in den hier untersuchten Territorien Schonzeitenregelungen auf. Sie liefen auf den Schutz bestimmter jagdbarer Tierarten in der Setz- und Brutzeit hinaus und beanspruchten Gültigkeit auch dort, wo die Landesherren die Jagd nicht ausübten.¹⁰⁰³ Doch noch in der zweiten

¹⁰⁰³ Vgl. Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (1896, S. 99–101).

Bestimmungen dieser Art zielten damit nicht nur auf die Nachhaltigkeit und den Bestandsschutz gewisser Wildtiere, sondern auch auf Aspekte der Verwertbarkeit.

Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es Regionen wie beispielsweise die Grafschaft Hoya, in denen entsprechende Regelungen nicht eingeführt worden waren. Dass in den Herzogtümern Bremen und Verden (1692) bei der Jagd auf Feldhühner, Holzschneppen und Birkwild die alten Hennen verschont bleiben sollten, diente ebenfalls dem Zweck, die Bestände nicht zu erschöpfen.¹⁰⁰⁴ Als im Zuge der Revolution 1848/49 aufgebrachte Bauern in kurzer Zeit besonders das Schalenwild stark dezimierte, bangte der Adel um sein nachhaltiges Jagdvergnügen. Anders wurde, wie schon erwähnt, von Beginn an die Erbeutung von Vögeln gehandhabt, die als Zugvögel zeitweise in großer Zahl anzutreffen waren. Die freie Jagd auf diese Tiere vor allem im Herbst zu gestatten erschien den Landesherrn auch deshalb lange unverfänglich, weil es keinen Grund gab zu bezweifeln, dass ihre Bestände unerschöpflich waren.¹⁰⁰⁵

Jagd und Jagdmisbrauch als Herrschaftspraxis

Durch Jagdbräuche, die aufwendigen und kostspieligen Jagdarten sowie den Luxus, der im Umfeld der Gesellschaftsjagden in zunehmendem Maße getrieben wurde, geriet die Jagd mehr und mehr zu einem Privileg und Attribut der Herrschenden.¹⁰⁰⁶ Weil diese ihr Jagdrecht auch auf fremden Grund und Boden ausdehnten, zum Nachteil besonders der bäuerlichen Landwirtschaft, wurde aus Sicht der Betroffenen, denen der Schutz durch die Herrschenden zustand, das Verhältnis zum Land einseitig stark gestört. Wahrscheinlich lohnte es sich, die Jagdexzesse mit allen ihren Implikationen und Folgen für die Bauern einmal genau zu untersuchen, um eine fundiertere Vorstellung von dem Geschehen zu gewinnen. Besonders aus dem 18. Jahrhundert liegt umfangreiche einschlägige Literatur vor, und auch die Quellenlage in den Archiven scheint gut sein. Mit einigem Recht könnte zumindest örtlich von nachhaltig katastrophalen Entwicklungen für die geschädigten Bauern und ihre Betriebe gesprochen werden. Dabei ginge es nicht um die Exzesse als plakative Erscheinungen an sich, sondern um eine Abschätzung der Wirkungen feudaler Jagdleidenschaft auf die vormoderne ländliche Gesellschaft überhaupt. In welchem Maße dieser Themenkreis die Bauern in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Existenz betreffen konnte, scheint insgesamt noch auf ein eher begrenztes wissenschaftliches Interesse zu stoßen.

Noch ein Wort zum Bild des Bauern. Epochenspezifische Bilder und ständische Diskurse haben Bauern häufig als ‚dumm‘, ‚verstockt‘, ‚unbelehrbar‘ oder ‚hinterlistig‘

1004 Policy-, Deich-, Holz- und Jagdordnung für die Herzogtümer Bremen und Verden vom 20. Juli 1692, S. 180.

1005 Dem Entwurf einer Eides-Formel (um 1700) für den braunschweigischen Jäger und Grenzschützen Anthon Gösecke zufolge sollte dieser in den Wacholderbergen im späten Herbst und den ganzen Winter hindurch so viele Krams- und große Vögel [Krams- oder Krammetsvogel = Wacholderdrossel] wie möglich fangen und an die Hofküche liefern. Dorthin waren auch die Feldhühner, Schnepfen, Schwäne, Trappen, Gänse, Kraniche, Auer- und Birkhahnen, „so oft als welche zu bekommen“, einzusenden (NLA WO, 4 Alt 10 I Nr. 6, fol. 296–297 [Zitat fol. 296]).

1006 Auch Spieß (Jagd, 1997, S. 234) betont, dass schon im frühen Mittelalter bestimmte, aufwendige Jagdarten „nur für die begüterte Oberschicht“ in Frage kamen.

disqualifiziert. Dies begünstigte in der nicht bäuerlichen Welt die Bereitschaft, den Bauern das Recht zur Teilnahme an nicht standesgemäßer Beschäftigung und Lebensform abzusprechen. Dazu ergänzt Heide Wunder (1985), dass die „zur Schau gestellte Arroganz von Adel und Bürgern gegenüber den Bauern Einfluß auf die Selbstbewertung der Bauern gehabt“ habe. ‚Undenkbar‘ musste demnach bis in die europäische Neuzeit hinein erscheinen, Bauern das Jagdrecht zu gewähren. Im Rahmen der überkommenen Denkgewohnheiten fiel es deshalb leicht zu erklären, warum gerade die Bauern nach der 1848/49 erfolgten jagdrechtlichen Umwälzung die Wildstände vermeintlich zugrunde richteten. Wunder spricht von einem „Unverständnis der Eliten gegenüber der bäuerlichen Lebenswelt in der ständischen Agrargesellschaft der Frühen Neuzeit“. Und natürlich weist sie zu Recht darauf hin, dass es *den Bauern* zu keiner Zeit gegeben habe und betont die „Vielfalt von bäuerlichen Lebensmöglichkeiten“ und bäuerlichen Mentalitäten.¹⁰⁰⁷

Reste freien Tierfangs



Abb. 72: Krammetsvogelfang in Kattenvenne, Münsterland, 1917 (Quelle: Hermann Reichling [Nachlass] © LWL-Mendienzentrum für Westfalen, Archivnummer: 13_923).

1007 Wunder, Bauer (1985, S. 38 f., 41 f., 50 f.).

Die politischen Prozesse, welche der Okkupation bäuerlicher Besitzrechte durch die Grundherren vorausgingen, sind in etwa bekannt. Dagegen ist noch nicht in jedem Fall sicher zu sagen, aus welchen Gründen es in verschiedenen Regionen des Landes der bäuerlichen Bevölkerung gelungen ist, gewisse Jagdausübungsrechte zu behaupten.

In Niedersachsen und Bremen haben sich bis in die Moderne hinein Jagdberechtigungen und Formen des freien Tierfangs erhalten, die nicht an Grundherrschaft oder das Jagdregal gebunden waren. Die landwirtschaftliche Bevölkerung scheint im Untersuchungszeitraum recht ausgiebig mit (der Erbeutung von) wildlebenden Tieren beschäftigt gewesen zu sein. Teils geschah dies, um entweder gezwungenermaßen oder aus freien Stücken ‚Raubzeug‘ zu verfolgen und zu vernichten; teils, um berechtigungswise meist Vögel zu erbeuten, für den eigenen Verzehr, für den Verkauf des Fleisches oder der lebenden Vögel an Liebhaber; in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam die Leidenschaft von Liebhabern an ausgestopften Vögeln hinzu, die übrigens auch bei zoologischen Museen begehrt waren. Hier ist auch das Sammeln und Verwerten von Vogeleiern zu nennen. Besonders im Harz spielte der Fang von Buchfinken ihres Gesanges wegen eine recht große Rolle. Der Vogelfang hatte sich als ‚Relikt‘ des freien Tierfangs vielerorts halten können, wenn auch nicht durchweg als Gemeingebrauch. Im Gegensatz zu anderen Jagdarten stand der Vogelfang in vielen Fällen allen Bevölkerungsschichten offen, vom Kind bis zum Greis. Die Fallenjagd erforderte nicht nur viel Übung, sondern auch gute Kenntnisse der Wildtierverhältnisse und naturräumlichen Gegebenheiten. Die auch außerhalb Deutschlands weit verbreitete Vogelstellerei brachte unterschiedlichste Fangmethoden hervor, die den Lebensgewohnheiten der einzelnen Vogelarten angepasst waren und ein eigenständiges Wissensgebiet formierten.¹⁰⁰⁸ Dabei ist nicht zu übersehen, dass das Fangen von Vögeln ohne Qualen für die Tiere nicht möglich ist und schon von den ‚Kleinsten‘ erlernt und praktiziert wurde. Durch die behördlich angeordnete Sperlingsverfolgung als Maßnahme der ‚Schädlingsbekämpfung‘ wurde von Angehörigen der bäuerlichen Schichten auch von Amts wegen Jagd auf wildlebende Tiere gemacht. An der Nordseeküste und vor den Inseln blieb auch die Robbenjagd noch lange Zeit erlaubt.

In Ostfriesland, Oldenburg sowie in Teilen der früheren Herzogtümer Bremen und Verden gehörte die freie Wasservogeljagd jahrhundertlang zum Besitzstand der eingesessenen Bevölkerung. Im lüneburgischen Verwaltungsbezirk Ilten, dem sogenannten Großen Freien östlich von Hannover, stand den eingesessenen Berechtigten bis in die neueste Zeit hinein ein gemeinschaftliches Jagdrecht auf ihren Ländereien

1008 Die forstliche Technik entwickelte sich erst später und gleichsam im Schatten der jagdlichen. Sie gewann an Bedeutung, als auch das Holz einen Wert für das Land darzustellen begann und darauf geachtet werden musste, dass Holzmangel die aufkommenden Gewerbe und Haushaltungen der Untertanen nicht gefährdeten. Hieraus wird verständlich, warum in den landesherrlichen Forsten des Harzer Bergbaugbietes bereits im 16. Jahrhundert zugunsten des Bergbaus eine nachhaltige Waldbewirtschaftung eingeführt wurde und die Jagd, anders als im flachen Land, durchaus nachrangig war.

zu. Nicht nur in Preußen, auch im Vergleich mit allen anderen deutschen Staaten nehmen die überkommenen Jagdrechtsverhältnisse der Provinz Hannover eine Sonderstellung ein. Das Hannoversche Jagdgesetz vom 29. Juli 1850 und die Hannoversche Jagdordnung vom 11. März 1859 hätten, so Stelling, dem Prinzip Rechnung getragen, „in bestehende, durch langjährigen Gebrauch festgestaltete Verhältnisse nicht ohne Not eingreifen zu wollen“. Das Gesetz stellte es den Stadtverwaltungen und Feldmarks-Grundeigentümern frei, eine etwa überlieferte Bürgerjagdberechtigung bzw. die Freie Pirsch bestehenzulassen oder nicht.¹⁰⁰⁹ Charakterisiert wird bei Stelling das Recht der Freijagd „als ein Jagdausübungsrecht selbstständigen deutschen Ursprungs [...], welches als ein höchst persönliches Vorrecht einem bestimmten Kreise von Personen gewohnheitsrechtlich zukommt“.¹⁰¹⁰

Zusammenfassend nennt Stelling 1897 für die Provinz Hannover folgende Arten der Freijagd:

- 1.) „die für jeden Eingesessenen völlig freie Jagd“ im ehemaligen Amt Freiburg (Elbe);
- 2.) „die Freijagd aller Grundeigenthümer: im Alten Lande, im ehemaligen Amte Wischhafen im Lande Kehdingen, sowie im Kreise Neuhaus (Oste)“;
- 3.) „die Freijagd gewisser Klassen von Grundeigenthümern: im Hochlande Hadeln und im Lande Wursten. Dazu kommen die Eigenthümer der sogen. Reihenhöfe im Großen und Kleinen Freien im ehemaligen Amte Ilten“.

Zu nennen wären außerdem die Bürgerjagden in Einbeck und Stade.¹⁰¹¹ Die freie Wasservogeljagd wurde außerdem an folgenden Orten ausgeübt (1901):¹⁰¹²

- 1.) Ottersberg, Kreis Rotenburg
- 2.) Flecken Fischerhude und Osterbruch, Kreis Osterholz
- 3.) Ehemaliges Hannoversches Amt Lilienthal, jetzt Kreis Osterholz
- 4.) Ostfriesland

Dass sich in den nördlichen und küstennahen Regionen des Untersuchungsgebiets die freie Jagd auf bestimmte Wasservögel nach altem Herkommen bis in das 20. Jahrhundert hinein erhalten hat, ist durchaus beachtlich. In Ostfriesland wurde geltend

1009 Stelling, Wasservogeljagd (1901, S. 1 f.).

1010 Stelling, Wasservogeljagd (1901, S. 10).

1011 Stelling, Gewohnheitsrecht (1897, S. 89).

1012 Vgl. Stelling, Wasservogeljagd (1901, S. 4–10).

gemacht, dass die Wasserjagd fallweise gewerbsmäßig von den Berechtigten betrieben und zu deren Lebensunterhalt beitragen würde. Hier kam hinzu, dass zuletzt Ende des 16. Jahrhunderts das Recht der ostfriesischen Untertanen zur Ausübung der Wasservogeljagd zwischen dem Landesherrn und seinen Landständen vertraglich geregelt worden war. Die Bestände der zu den Zugvögeln zählenden Arten mochten ohnehin unerschöpflich scheinen und die Jagd für den Landesherrn wenig attraktiv. Gleichwohl haben im Ergebnis die für ihren Freiheitssinn bekannten ostfriesischen Untertanen dem landesherrlichen Jagdregal erfolgreich eine Grenze gesetzt. Und sofern die Jagdfreiheit in Auseinandersetzungen mit den Landesherren einen Verhandlungsgegenstand bildete, konnte jene auch genutzt werden, um beispielsweise durch einen Verzicht Vorteile auf anderem Gebiet zu gewinnen. Wer dieses Jagdrecht verteidigte, der verfolgte meist das Ziel, einen tradierten Besitzstand, Zeichen von (früherer) Stärke, Freiheit und Lebensart zu bewahren.

Helgoland: Eldorado der freien Jagd

Einen Sonderfall bildete die Freijagd auf der Insel Helgoland. Die abgelegene Insel- lage und Zugehörigkeit zu Großbritannien – erst seit dem 1. Juli 1890 gehörte Helgoland zum Deutschen Reich – mochten mit dazu beigetragen haben, dass sich die Insel zu einem freiheitlichen Ort hat entwickeln können und als Seebad eine große Anziehungskraft entfaltete. Gelegentlich war dort sogar von anarchischen Zuständen die Rede. Nicht nur die Bewohner der Insel übten die Jagd auf Vögel und Seehunde gewohnheitsmäßig aus; auch den Badegästen wurde zur Belustigung die Jagdausübung zugestanden. Heerscharen von Zugvögeln lockten die Jäger aus nah und fern auf die Insel. Der Gedanke an Vogelmord scheint dabei, wenn überhaupt, auf der Insel nur gelegentlich aufgekommen zu sein. Auch wenn Helgoland außerhalb des Untersuchungsgebiets liegt, so schien die Insel hinsichtlich der dort anzutreffenden, nahezu schrankenlosen Jagdfreiheit einen etwas genaueren Blick auf die Jagdpraxis, die illustren Jagdtouristen und deren Motive zu rechtfertigen.

Wilderei

Dort, wo in der hier betrachteten Zeitspanne Freiräume für eine legale bäuerliche Jagdausübung¹⁰¹³ nicht bestanden haben oder geschaffen werden konnten, trat in vielen Fällen mit der Wilderei die unbefugte Jagdausübung an ihre Stelle. Die Wilderei war in sämtlichen früheren Territorien des heutigen Landes Niedersachsen verbreitet. Besonders stark und bis in die neueste Zeit hinein wurde sie im Solling von den Be-

1013 Hier ist zu bedenken, dass sich die Fürsten und Rittergutsbesitzer der Frühen Neuzeit ein Ensemble von Jägern und Jagdbediensteten unterschiedlicher Dienstgrade hielten, wobei auch eine Spezialisierung etwa auf die Hasenjagd, die Rebhuhnjagd, den Vogelfang und nicht zuletzt die Jagd auf das Rotwild üblich wurde, nicht zu vergessen die Fasanenwarter u. a. m. Diese Berufsjäger stammten seinerzeit häufig „aus dem Reservoir der bäuerlichen Gesellschaft“ (Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, 1896, S. 102 f., 106).

wohnern der Dörfer mit fast schon ‚gewohnheitsrechtlichen‘ Merkmalen betrieben, dazu auch im Harz, in der Lüneburger Heide usw. Sie ist damit als eine geläufige Form der bäuerlichen Jagdausübung anzusprechen, wobei sich die Wilderer aus allen Schichten der Bevölkerung rekrutierten. Vermutlich konnten in Familien Traditionen des Wilderns ausgebildet werden. Je nachdem, in welcher Form gewildert wurde, werden sich auch Kinder und Jugendliche an der Wilderei beteiligt haben. Landesgrenzen schufen grundsätzlich günstige Voraussetzungen für die Wilderei, weil die Täter sich im Betretungsfall ins ‚Ausland‘ retten konnten, ohne Verfolgung befürchten zu müssen. Doch es gab Ausnahmen.

Die Motive reichten von der Versorgung der eigenen Haushalte mit Wildfleisch über den Handel mit Wildbret und Häuten, Abwehr von Schadwild bis zum Protest gegen die Obrigkeit. Dass beim Wilderer als Jäger dieselben körperlichen und psychischen Faktoren zu berücksichtigen sind, wie sie auch sonst bei der Jagd beobachtet werden, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Einen gewissen Reiz oder Ansporn mag überdies durch das Erfordernis gegeben sein, nicht entdeckt und ertappt zu werden. Wer sich erfolgreich der Verhaftung entzieht, schöpft daraus Befriedigung und Stolz und steigert womöglich Ansehen und Einfluss innerhalb seiner Gruppe. Der Landesherrschaft war die Wilderei schon deshalb ein Dorn im Auge, weil die bewaffneten Täter schwer zu fassen waren und, besonders wenn sie in Banden und gewerbsmäßig vorgingen, über gelegentlich weitverzweigte Verbindungen zu Mitwissern, Helfern und Hehlern verfügten. Dies stand im Widerspruch zum Gewaltmonopol des Staates, offenbarte Machtmängel und Kontrollverlust und mochte sogar die Angst vor der Entstehung schwer kalkulierbarer Entwicklungen schüren. Damit markieren auch die Wilderer und ihre Verfolger als Angehörige der ‚Jagd-Gesellschaft‘ die Konfliktlinien zwischen den bäuerlichen Untertanen und der Herrschaft.

Krieg in den Wäldern

Sofern Banden von Wilderern aktiv waren, wurden gelegentlich die Auseinandersetzungen mit Forst- und Jagdbediensteten oder Militäreinheiten als ‚Kleinkrieg‘ aufgefasst. Ganze Dorfgemeinschaften, zu Hunderten, kümmerten sich nicht um Gesetze und Obrigkeiten, nahmen das Recht selbst in die Hand. Wilderei in den Wäldern offenbarte in herausragender Weise das Defizit des Staates, Herrschaft durchzusetzen – gerade dann, wenn der Kreis der Unterstützer groß und ein Durchdringen nicht möglich war. Gefährlich konnte es für den Staat auch dann werden, wenn ein steckbrieflich gesuchter Wildddieb durch Wohltaten an den ärmeren Bevölkerungsschichten von sich reden machte.

Die Wilderei konnte auch deshalb als ein besonders schwerwiegendes Delikt angesehen werden, weil sie häufig im Schutz und in der Heimlichkeit des Waldes ausgeübt wurde. Die ‚Wildnis‘ des Waldes als archetypischer, rechtsfreier Raum. Wer im Wald Vieh hütete oder Holz sammelte, der mochte auch dazu verführt werden, Vögel

zu fangen und Fallen zu stellen. Mit dem Gebrauch der Schusswaffe allerdings entäußerte sich die Wilderei der Verschwiegenheit des Waldes und wurde zu einem auch öffentlich wahrnehmbaren Element der ‚Jagd-Landschaft‘.

Faszinosum der verdammten Tat

Die Wilderer wussten, dass sie kaum zu fassen waren. Sie nutzten den Schutz des Waldes, die Gunst der rechten Zeit und ihre Ortskenntnis. Solches musste die Herrschenden stark provozieren und bedeutete eine Gefahr für deren Renommee. Den maßlosen Strafen für Wilderei kam daher auch eine exemplarische, symbolische Bedeutung zu, indem diejenigen, welche als Wilderer gefangen und überführt wurden, zugleich für die vielen Kumpane büßen mussten, die unentdeckt blieben oder bleiben würden.

So gehörte die Wilderei zeit- und gebietsweise zu der am intensivsten betriebenen Form der bäuerlichen Jagdausübung. Sofern sich ganze Dörfer mit den Wilderern solidarisierten, war die Verfolgung der Wildddiebe besonders schwierig. Gelegentlich konnte sich dann wohl auch ein Kräftegleichgewicht zwischen Wilderern und ihren Verfolgern einstellen. Eine Problemlösung, wie sie bei Hans Eidig, dem „volkstümlichsten und bekanntesten Wildschützen der Lüneburger Heide und des Sachsenwaldes“, gelang, blieb wohl eher die Ausnahme.¹⁰¹⁴

Die erwähnten Formen und Funktionen der bäuerlichen Jagdausübung lassen sich nicht adäquat untersuchen, ohne das herrschaftliche bzw. grundherrliche Interesse an der Jagd und die sich daraus ergebenden Konfliktlinien in die Betrachtungen einzubeziehen. Um die Kritik zu verstehen, welche von den Bauern an der herrschaftlichen Jagd geübt wurde, muss vorausgeschickt werden, aus welchen Ursachen die Bauern von der Jagd ausgeschlossen wurden; ferner, worin das Interesse der Herrschenden an der Jagdausübung bestand. Sollte sich bei der Jagd ein Antrieb geltend machen, der möglicherweise allen Menschen innewohnt oder besonders (männliche) Jäger charakterisiert, dann wäre zu fragen, wodurch dieser Antrieb bewirkt wird; ob physische und psychische Faktoren hineinspielen und welche Bedeutung der Sozialisierung zukommt oder dem Einfluss von Gruppen, zu denen die Jäger gehören. Sicher ist, dass Menschen, die als Kinder in ihrem sozialen Umfeld, vor allem in der Familie Erfahrungen mit (positiv konnotierter) Gewalt machen, im weiteren Lebensverlauf eine erhöhte Bereitschaft zeigen können, Gewalt anzuwenden oder zu akzeptieren. Sowohl auf den Schlössern der Herrscher und Burgen der Ritter als auch in den Familien der Bauern und Handwerker in den Dörfern sowie in den Städten gehörte das Töten von Tieren zum Alltag. Wer schon als Kind mit der Jagd in Berührung kam, der kann, wie der Erwachsene, Befriedigung beim Verfolgen, Erlangen und Töten der Beute erleben. Ob Rehbock, Hase oder Drossel – der Kick ist da, nicht nur, wenn das

1014 Müller, Hans Eidig (2001).

„Spiel“ gewonnen wird. Und er macht Lust auf mehr. Denn wer jagt, der nimmt an der Kontingenz des (vermeintlich) Natürlichen teil. Es macht den Reiz der Jagd aus, dass nicht bekannt ist, wie sie ausgeht.

Warum jagen?

Das oben kurz Umrissene täuscht darüber hinweg, dass sowohl auf dem Gebiet des heutigen Landes Niedersachsen als auch in den übrigen deutschen Territorien die jagdrechtlichen Entwicklungen regional und selbst lokal unterschiedlich verlaufen sind und zu abweichenden Ergebnissen führen konnten. Die hier gestellte Aufgabe bestand ja unter anderem darin, das ‚Problem‘ der Bauernjagd in seiner landschaftlich-regionalen Ausprägung zu untersuchen. Die naturalen, gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Gegebenheiten sind stets mitzudenken, wenn es um die Jagd als Politik- und Konfliktfeld geht. Hinzu kommen die Akteure, Herrschende bzw. Begüterte und deren Vertreter auf der einen sowie die Untertanen auf der anderen Seite – deren wandelbaren Überzeugungen, Interessen, Wahrnehmungen, Emotionen und Handlungen. Die angesprochenen Prozesse sind dynamisch und auch als Resultierende aus externen Einflüssen aufzufassen. Darüber hinaus ist im Verlauf der Untersuchung deutlich geworden, dass das menschliche Verhalten bestimmten psychischen und physischen Mustern folgt, die geeignet sind, die Jagd als ‚Phänomen‘ zu erklären. Dass etwa die ländliche Bevölkerung großen Wert auf die Vogelstellerei legte, ist, von deren Beitrag zur Ernährung und anderen Gesichtspunkten abgesehen, ein auch für die Mensch-Tier-Beziehung interessanter Befund. Er wirft die grundsätzliche Frage auf, welche entwicklungsbiologischen und psychologischen Momente das Aufspüren, Verfolgen, Fangen und Töten von wildlebenden Tieren attraktiv machen. Eine Antwort auf diese Frage ist unverzichtbar, um den in der Frühen Neuzeit entbrannten und bis heute fortdauernden „Kampf um die Jagd“ erklären zu können.

Vage dagegen bleibt in unserem Zusammenhang die Erklärungskraft philosophischer Annäherungen an die Jagd, soweit entsprechende Versuche haben berücksichtigt werden können. Den behandelten Beispielen liegt zum einen die Annahme zugrunde, dass im Menschen ein archaischer Beuteinstinkt oder eine Jagdbegierde existiert, deren Befriedigung höchstes Glück verspricht (José Ortega y Gasset). Zum anderen erscheint das Töten von Tieren (durch den Jäger) als Aufbegehren gegen den eigenen Tod, als Mittel gegen die Todesangst, während die Existenz eines rudimentären Instinkts zum Jagen und Töten von Tieren verneint wird (Günter R. Kühnle).

Im Vergleich zu Nichtjägern schätzen sich Freizeitjäger als aggressiver ein. Das Überwältigen und Töten des Wildes wird häufig lustvoll empfunden. Hierzu trägt die Freisetzung euphorisierender Hormone bei. Die Rede ist von appetitiven Gefühlen, welche sich mit jedem Abschuss verstärken können. Im Jäger wächst das Verlangen, die erfahrenen Glücksmomente immer wieder zu erleben. Lob und Anerkennung

durch Personen, die dem Jäger nahestehen oder deren Wertschätzung ihm wichtig ist, können das Glück noch verstärken. Leidenschaft entsteht.

Ohne Frage boten etwa die Gesellschaftsjagd, die Arbeit mit Hunden und Pferden, das jagdlich-höfische Zeremoniell, die Musik oder das Strecklegen dem herrschaftlichen Jäger weitere Anlässe, um Glück, Stolz, Anerkennung und Zufriedenheit zu erfahren – Gelegenheiten, die dem Vogelfänger, Entenjäger und Wilderer in der beschriebenen Form versagt blieben. Dennoch sollte die Bedeutung der ‚kleinen Jagd‘ für den ‚kleinen Mann‘ (neben Frau und Kind) als reizvolles Abenteuer, sportliche Herausforderung oder sehnsüchtiges Verlangen nicht unterschätzt werden, allerdings ohne die bereits erläuterten materiellen Funktionen der Jagd zu relativieren.

Für die Herrschenden und Mächtigen hatte der Ertrag ihrer Jagd an Wildfleisch, Häuten u. a. m. keinen lebenswichtigen Wert. Auch ging es ihnen grundsätzlich nicht darum, durch die Jagdausübung Wildtiere, vor allem Rot- und Schwarzwild, davon abzuhalten, Kulturen der Land-, Garten- und Forstwirtschaft zu schädigen¹⁰¹⁵ – auch wenn dies im Widerspruch zu dem von den Landesherren selbst vorgegebenen Ziel stand, das Gemeine Beste zu fördern. Dagegen stellte sich die Situation der Bauern ganz anders dar. Je nachdem, welchen Naturraum wir betrachten (Zwergstrauchheide oder Lössbörde), welche Wildarten zur ‚Jagd-Gesellschaft‘ gehörten, welchen Einfluss Witterung, Pathogene oder Phytophage in der Landwirtschaft nahmen und in welcher wirtschaftlichen Verfassung sich die bäuerlichen Betriebe befanden, leistete die Jagd auf Haar- und Federwild neben dem Vogelfang einen Beitrag zur Subsistenz der Landbevölkerung.¹⁰¹⁶ Jagdverbote dagegen konnten Notlagen verschärfen, nicht zuletzt deshalb, weil den Bauern, wie gesehen, untersagt wurde, wirksam gegen Wildtiere vorzugehen, die Schäden an ihren Kulturen anrichteten.

Wendezeit

Nachdem die Revolution in Deutschland 1848/49 das adelige Privileg der Jagd auf fremdem Grund und Boden beseitigt hatte, schienen die Weichen gestellt für ein allen Grundeigentümern gleichermaßen zustehendes Jagdrecht. In Teilen Deutschlands machten die Bauern ausgiebig von ihrem neuen Jagdrecht Gebrauch, so dass sich die Regierungen unter anderem veranlasst sahen, die Jagdausübung an eine bestimmte Mindestgröße der Einzeljagdbezirke zu koppeln. Auf diese Weise wurden viele Bauern von der Jagd auf ihren eigenen Ländereien wiederum ausgeschlossen. Denn eine Pacht kam für sie aus Kostengründen häufig nicht in Frage. Wenn an-

1015 Auch hier: Es gab Ausnahmen, mit ersten Schwerpunkten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

1016 Dies traf, wie oben an verschiedenen Beispielen dargelegt, besonders auf die freie Wasservogeljagd zu. Solange die Landwirtschaft in der Wümmeniederung östlich von Bremen häufig von Überschwemmungen betroffen wurde und deshalb immer wieder mit Ertragsseinbußen zu kämpfen hatte, erlangten Nebenverdienste der Bauern, zu denen auch die Einnahmen aus dem Verkauf von erbeuteten Enten gehörten, eine lebenswichtige Bedeutung.

dererseits Bauern vor 1848 zu Gutsbesitzern aufgestiegen waren, dann konnten sie möglicherweise auch in den Besitz von Jagdrechten gelangt sein. Das Entgegenkommen der Gesetzgeber in der Jagdfrage war indes meist halbherzig erfolgt. Denn es ging ihnen dabei, wie sich zeigen ließ, nicht in erster Linie um die Gleichstellung der Bauern mit dem Adel auf jagdlichem Gebiet, sondern um den Versuch, weiteren Bauernprotesten vorzubeugen. Auch vor diesem Hintergrund wird erklärlich, warum fallweise jagdrechtliche Besitzstände (Freijagdberechtigungen) die Ereignisse von 1848/49 überdauerten.¹⁰¹⁷

Jagd im Bild

Nicht erst seit der Antike ist die (herrschaftliche) Jagd Gegenstand bildlicher Darstellungen und Inszenierungen. Auch in späteren Zeiten dienten Kunstwerke dieser Art als Auftragsarbeiten dem Lob des Herrschers und seinem Selbstverständnis. Aus der Frühen Neuzeit stammen zahlreiche Jagdstillleben und Küchenszenen, in denen Singvögel in bunter Vielfalt zum festen Bestandteil der Jagdbeute gehören, und dies nicht nur, um das Bild abwechslungsreicher und ‚lebendiger‘ zu gestalten. Schon vorher hatten Vögel und deren Fang in der Ikonographie als Symbole mit metaphorischer und allegorischer Bedeutung in religiösen, moralischen und politischen Zusammenhängen Funktionen übernommen.

Jagdkritik

Zu Beginn des 6. Jahrhundert n. Chr., auf dem Konzil von Agde, scheint die Kirche erstmals Vorbehalte gegen die Jagd formuliert und entsprechende Verbote ausgesprochen zu haben. Die Jagd und ihre Attribute vertrugen sich demnach nicht mit den Pflichten geistlicher Würdenträger. Mehr noch: Im 9. Jahrhundert wurde bischöflicherseits Anstoß daran genommen, dass in den königlichen Forsten die Untertanen entgegen göttlicher Bestimmung nicht jagen dürften. Die Klagen der Bauern über Schäden durch Wild und Jagd indes schlugen sich dann in der Frühen Neuzeit in einer umfangreichen Aktenüberlieferung nieder. Es wurde kritisiert, dass die Fürsten und ihre Vasallen bzw. deren Jagdpersonal das Rot- und Schwarzwild nicht ausreichend bejagten. Andererseits litten Felder und Wiesen auch durch den Jagdbetrieb. Zugleich würden den Untertanen unangemessene Jagddienste abverlangt.

Schon früh entzündete sich Kritik am Jagdbetrieb der Edelherren. Den Fürsten wurde Jagdleidenschaft zum Vorwurf gemacht und zugleich der Aufwand angeprangert, mit dem jene, zum Schaden des Gemeinen Besten, ihr Hobby betrieben. Neben

1017 Es ist eine interessante Frage, inwieweit die hier für die Jagd untersuchten Aspekte des (freien) Tierfangs auch bei der Binnen-, Küsten- und Hochseefischerei Bedeutung haben. Gemeint sind zunächst die Entstehung und Entwicklung von Normen und Zugangsregeln, Identifizierung der Akteure und Interessen, Funktionen der Fischerei sowie ihre ökologischen Voraussetzungen. Ferner ist zu bedenken, dass frühe Formen einer Umweltschutzgesetzgebung der Verunreinigung von Binnengewässern mit ihren negativen Folgen für die Fischbestände durch die Flachsrostung und später den Erzbergbau geschuldet sind.

den Bauern beteiligten sich auch Theologen, Juristen, Dichter und Denker der Aufklärung und selbst Standesherrn wie der für seine schroffe Ablehnung herrschaftlicher Jagdexzesse bekannte Friedrich der Große an der Jagdkritik. Sie richtete sich nicht zuletzt gegen das Jagdregal und die Ausschaltung der Bauern von der Jagd durch Landes- und Grundherren, wurde jedoch auch und hartnäckig vom landsässigen Adel gegen die Fürsten vorgebracht, weil diese regelmäßig die Hohe Jagd für sich reklamierten. Für die Wilderei kam die Kritik an den herrschenden (jagdlischen) Verhältnissen ebenfalls als ein Motiv in Betracht.

Mensch und Tier

Die in der vorliegenden Studie behandelten menschlichen Akteure unterhielten durchweg Beziehungen zu Tieren. Gemeint sind hier vor allem Nutz- und Haustiere (zu denen auch die bei der Jagd eingesetzten Pferde, Hunde und sonstige tierliche Helfer gehören) sowie Wildtiere als Schädlinge, Nützlingle oder Jagdbeute je nachdem, zu welcher Schicht oder Gruppe die Akteure zählten, in welcher Region und zu welcher Zeit sie lebten. Es ist verschiedentlich angedeutet worden, dass die Beziehungen der Menschen zu den Tieren vielerlei Aspekte berühren, welche über den materiellen Nutzen von Tieren hinausreichen. Unabdingbar ist auch der Perspektivwechsel, hier aufzufassen als der Versuch, das Verhältnis zu beschreiben, welches Tiere zu Menschen entwickeln.



Abb. 73: Perspektivwechsel oder: „Die guten Freunde. Wie die Thiere den Jäger begraben“; Holzschnitt nach einer Zeichnung von Moritz von Schwind (1804–1871), Münchener Bilderbogen Nr. 44 „Die guten Freunde“, 1850 (Quelle: URL https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Schwind_Begraebnis.jpg; Abfrage v. 9.7.2024. © Public Domain).

Ogleich wissenschaftliche Probleme der vorgenannten Art nicht Gegenstand der Untersuchung waren, sollen an dieser Stelle die Tierquälspiele in Erinnerung gerufen werden. Hierzu wurden wahlweise Wild- und Nutztiere verwendet. Auch die barocken Großveranstaltungen zur massenhaften Tötung von Wild können mit einigem Recht in diesem Zusammenhang genannt werden. Doch Qualen waren auch die Vö-

gel ausgesetzt, bevor sie in den Fallen der Jäger starben oder von diesen verstümmelt, geblendet, gemästet und getötet wurden; dasselbe traf auf das in Fallen gefangene Haarwild zu und nicht zuletzt auf diejenigen Wildtiere, die durch den Schuss mit Armbrust oder Gewehr nicht sogleich getötet wurden. Todesangst durchlitten die par force gehetzten Rothirsche, die von starken Jagdhunden gepackten Wildschweine oder der von Windhunden verfolgte Hase. Auf biblischen Beistand zur Rechtfertigung solcher Exzesse war und ist nicht zu hoffen.

Nicht jeder, der Zeuge derartiger Spektakel wurde, empfand Lust und Freude an der Qual oder ein wohliges Schaudern im Antlitz des Sterbens von Tieren aus sicherer Entfernung. Während inzwischen recht gut untersucht ist, was Menschen am Anblick brutaler Gewalt fasziniert und erfreut und worauf diese Empfindungen beruhen, ist den Gefühlen der Tiere wenig Beachtung geschenkt worden.

Solange Tiere als ‚unvernünftig‘ galten, Maschinen ähnlich, ohne ein Gefühlsleben, mochten tierethische Aspekte noch ausgeblendet werden können. Allerdings lässt es der tägliche Umgang mit Haus- und Nutztieren als sehr unwahrscheinlich erscheinen, dass Empfindungen und Äußerungen von Schmerz, Freude oder Zuneigung bei Tieren als solche nicht schon immer wahrgenommen und verstanden wurden. Dass auch die Wildtiere bei der Jagd Qualen erlitten, bevor sie zu Tode kamen, konnte nicht verborgen bleiben. Ernst Schubert weist darauf hin, dass in mittelalterlicher Vorstellung die Tiere eine unsterbliche Seele besaßen.¹⁰¹⁸ Beachtlich bleibt, dass unter Verhältnissen, wie sie in Mitteleuropa herrschen, Menschen seit sehr langer Zeit Tiere töten, ohne dass dafür ein vernünftiger Grund vorliegt – wenn davon ausgegangen wird, dass die Erlangung von Glück und Befriedigung durch die Jagdausübung nicht als vernünftiger Grund anzuerkennen ist.

Kulturgut Jagd?

Die Jagd hat in Niedersachsen eine bewegte Geschichte und lange Tradition. Träger dieser Tradition waren (auch zahlenmäßig!) in erster Linie diejenigen, deren Jagdrechte von den Herrschern beseitigt worden waren – die Bauern, fallweise auch andere Angehörige der ländlichen Gesellschaft. Etwas überspitzt lässt sich damit regional und phasenweise auf niedersächsischem Gebiet von einer ‚Volksjagd‘ sprechen – wobei dies, zumindest bezogen auf den Vogelfang, auch deshalb wörtlich zu nehmen ist, weil bestimmte Techniken grundsätzlich von nahezu allen erlernt und praktiziert werden konnten. Es trifft deshalb auch nicht zu, wenn Kurt Lindner schreibt, dass es sich bei den *Jagddiensten* bis in das 19. Jahrhundert hinein um die „einzige persönliche Beziehung des Volkes zur Jagd“ gehandelt habe.¹⁰¹⁹

1018 Schubert, *Natur* (1994, S. 24).

Franz von Assisi habe mit seiner „Vogelpredigt“ die Gleichberechtigung von Mensch und Tier gelehrt (Schubert, a. a. O., S. 28).

1019 Lindner, *Jagd* (1940, S. 447).

Die Entwicklung der Jagd seit dem Mittelalter verlief damit zweigleisig. Einerseits sprachen die Herrscher Jagdverbote aus, behielten sich die Jagd auf bestimmte Wildarten vor, setzten die Verleihung von Jagdrechten als Herrschaftsinstrument ein und schufen exklusive Formen repräsentativer Jagdpraktiken. Auf der anderen Seite wurde die Jagdbeteiligung der Untertanen auf Jagddienste für den Adel beschränkt, sofern sie nicht als Berufsjäger für die Eliten die Jagd ausübten. Sie litten unter den Schäden, welche das Rot- und Schwarzwild an ihren Kulturen anrichteten. Der Fang von Vögeln, die nicht dem Jagdrecht unterlagen, wurde meist zugestanden. Wilderei dagegen war verbreitet und durch die Obrigkeiten schwer einzudämmen. Als Motiv fungierte in den hier dokumentierten Fällen, im Gegensatz zur höfischen Jagd, nicht in erster Linie das Vergnügen oder Jagdleidenschaft, sondern die Aussicht auf einen Verdienst durch den Verkauf des Wildbrets. Wenn wir also von der Jagd als Kulturgut sprechen, dann sollte dies unter der Voraussetzung geschehen, dass neben der herrschaftlichen Jagd und ihren Gebräuchen und Techniken auch die Formen der bäuerlichen Jagdausübung, das heißt neben der Freijagd und dem Vogelfang auch die Wilderei als jagdliche ‚Subkultur‘ Berücksichtigung findet.

Das höfisch-grundherrliche Jagdwesen hat bis zu der jagdpolitischen Wende 1848/49 Einfluss auf die ländlichen Ökonomien genommen. Das Ausmaß der Wirkungen hing wesentlich von der Art und Häufigkeit der herrschaftlichen Jagden ab, von der Zusammensetzung und Stärke des Wildbestandes, den Schäden an der landwirtschaftlichen Kultur, Umfang der Jagddienste, Leistungsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe sowie von der Witterung und von Schadorganismen. Damit offenbarte die Prägekraft der Adelsjagd regional und zeitlich große Unterschiede. Bei der Bauernjagd in Niedersachsen kam noch hinzu, dass Besonderheiten der politischen Entwicklung und Verfasstheit, wie in den küstennahen Territorien, dem saisonal und regional massenhaften Auftreten von Wildtieren (Wasservögel) oder Maßnahmen des Staates zur Wirtschaftsförderung (Jagdrechte als Begünstigung der Harzer Bevölkerung) die Bewahrung bzw. Entstehung legaler Möglichkeiten bäuerlicher Jagdausübung unterstützten.

Wenn indes die Funktion eines Kulturguts für die Allgemeinheit auch darin besteht, Identität zu stiften und einen Wert zu repräsentieren, der aufgrund seiner Bedeutung für die Gesellschaft bewahrt werden sollte, dann zeigt das historische Jagdwesen in Deutschland in seiner *exklusiven* (adeligen) Ausrichtung und *sozialen* Praxis diese Merkmale nicht. Für die regional überlieferten Freijagdrechte der bäuerlichen Bevölkerung dagegen, wie diejenigen in Teilen Ost- und Nordfrieslands, Oldenburgs, im Gebiet der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden oder im Raum Hannover lässt sich sagen, dass sie wie die Vogelstellerei als ‚Überreste‘ bzw. Erinnerungen an das Recht auf freien Tierfang in weiten Teilen der nordwestdeutschen Bevölkerung einen prägenden und notwendigen Bestandteil der Alltagswelt darstellten.

Die Jagd ist ein Teil der Forst- und der Agrargeschichte. Während ältere Lehr- und Handbücher Forst und Jagd noch zusammen behandelten, ist, zumindest in Deutschland, diese Tradition weitgehend zum Erliegen gekommen. Die seit der Wende zur Moderne errichteten Forstverwaltungen und forstlichen Lehranstalten räumten der Jagd allenfalls eine Nebenrolle ein. Bis dahin war der Wald als ‚Nährwald‘ eng mit den ländlichen Ökonomien verwoben. Der Beitrag, den die Forsten zur Ernährung von Nutztvieh, als Lieferant von Streu, von Bau-, Nutz- und Brennholz sowie als (temporärer) Arbeitsplatz zum Auskommen der Landleute leisteten, scheint bislang von der agrargeschichtlichen Forschung nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein. Das Gleiche trifft auf die Jagd als ‚Standortsfaktor‘ der Landwirtschaft zu (Jagd- und Wildschäden, Entzug von Arbeitskraft bei Mensch und Tier durch Jagddienste etc.). Dieser Aspekt ist zu ergänzen um die Formen der bäuerlichen Jagdausübung einschließlich der Wilderei mit ihren verschiedenen Funktionen für die Subsistenz der ländlichen Bevölkerung und als Kulturgut mit Traditionsbildung.

I 2 VERZEICHNISSE DER LITERATUR, QUELLEN UND ABBILDUNGEN

12.1 Literatur

- Achilles, Walter (2008): Die Landwirtschaft. In: Kaufhold, Karl Heinrich, Leuschner, Jörg, Märkl, Claudia (Hrsg.): Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Braunschweigischen Landes vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Bd. 2: Frühneuzeit. Hildesheim [u. a.], S. 139–314.
- Ackermann, Arthur (1935): Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des bremischen Bauerntums in der Zeit von 1870 bis 1930. Bremen.
- Ahrlichs, Richard (1975): Das ostfriesische Vogeljahr. Die Vögel waren die besten Freunde der Dorfkinder. Harlinger Heimatkalender (26), S. 46–48.
- Ahrlichs, Richard (1982): Schon 1721 Jagd auf „Patrisen“. In Hesel, Etzel und Horsten gab es einst viele Rebhühner. Harlinger Heimatkalender (33), S. 59–60.
- Aitinger, Johann Conrad (1653): Kurtzer vnd einfältiger Bericht Vom Vogelstellen / Jetzo auff new mit Fleiß übersehen vnd vermehret / auch mit schönen Kupfferstücken gezieret. Kassel.
- Allgemeine Holz- und Jagd-Verordnung, für die Städte, Aemter und Landschaften, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie auch für die Herrschaft Pinneberg und Graffschaft Ranzau vom 30. April 1781; URL <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN1011440806>; Abfrage v. 29.8.2023.
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (Textausgabe) (1970). Frankfurt am Main, Berlin.
- Althaus, Daniel (2006): Wilderer im Solling und der Versuch ihrer Bekämpfung im 18. und 19. Jahrhundert. Holzminden.
- Ammer, Christian, Vor, Torsten, Knoke, Thomas, Wagner, Stefan (2010): Der Wald-Wild-Konflikt. Analyse und Lösungsansätze vor dem Hintergrund rechtlicher, ökologischer und ökonomischer Zusammenhänge. Göttingen.
- Anonymus (1787): Vom Misbrauch [sic!] der Jagd. A. L. Schlözer's Stats-Anzeigen [sic!], Band 10, Heft 38, S. 137–148.
- Anonymus (1795): Von den höchstschlimmen Folgen des übertriebenen Jagdwesens in Deutschland und den hierüber angenommenen Grundsätzen der Reichsgerichte. Forst-Archiv zur Erweiterung der Forst- und Jagd-Wissenschaft 16, S. 75–147.
- Anonymus (1887): [Vogelmord auf der Insel Helgoland]. Nürnberger Volksblätter für Jedermann aus dem Volke 22, Nr. 44, S. 352; URL <https://www.google.de/books/edition/N%C3%BCrnerber>

- ger_Volksbl%C3%A4tter_f%C3%BCr_jedermann/Tu6LPYYfMwEC?hl=de&gbpv=1&dq=Vogelmord+Helgoland&pg=PA352&printsec=frontcover; Abfrage v. 29.1.2024.
- Anonymus (1888): [Steppenhühner auf der Insel Helgoland.] Die gefiederte Welt. Zeitschrift für Vogelliebhaber, -Züchter und -Händler 17, Nr. 32, S. 345; URL https://www.google.de/books/edition/Die_Gefiederte_Welt/AIBIAQAAMAAJ?hl=de&gbpv=1&dq=Vogelmord+Helgoland&pg=PA345&printsec=frontcover; Abfrage v. 29.1.2024.
- Anonymus (1892): Das Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888 mit erklärenden Anmerkungen [...]. Leipzig.
- Anonymus (1893): Vogelmord auf Helgoland. Ornithologische Monatsschrift 20, Nr. 5, S. 117–119; URL https://www.google.de/books/edition/Ornithologische_Monatsschrift/V2DzAAAAMAAJ?hl=de&gbpv=1&dq=Vogelmord+Helgoland&pg=RA5-PA118&printsec=frontcover; Abfrage v. 29.1.2024.
- Anonymus (1899): Die Jagd auf Helgoland. Berliner Tageblatt vom 6. August 1899.
- Appuhn, Horst (1964): Die Jagd als Sinnbild in der norddeutschen Kunst des Mittelalters. Hamburg, Berlin.
- Aubin, Hermann (1953): Von den Ursachen der Freiheit der Seelände an der Nordsee. Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Jg. 1953, Nr. 1, S. 29–45.
- Ausübung der Pooljagd [Anordnung der Landesjagdbehörde in Bremen vom 7. Dezember 1953]. Amtliches Verordnungsblatt für den Landkreis Verden Nr. 41 vom 30. Oktober 1954.
- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main.
- Behlen, Stephan (1831/2021): Lehrbuch der Forst- und Jagdgeschichte. Herausgegeben und mit einer Einführung versehen von Bernd Bendix. Remagen-Oberwinter.
- Behre, Karl-Ernst (1986): Die Ernährung im Mittelalter. In: Herrmann, Bernd (Hrsg.): Mensch und Umwelt im Mittelalter. Stuttgart, S. 74–87.
- Bensen, R. [1910]: Franke, de Jäger. Geschichten von anno achtunverzig. Minden.
- Berlepsch, Hans von (1899): Der gesamte Vogelschutz. Seine Begründung und Ausführung. 2. unveränderte Auflage. Gera.
- Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung vom 8. September 1881, Erstes Beiblatt, S. 4; URL <https://zefys.staatsbibliothek-berlin.de/list/title/zdb/27646518/>; Abfrage vom 23.8.2023.
- Bernhardt, August (1872/1966): Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. 1. Band. Aalen (Neudruck der Ausgabe Berlin 1872).
- Bertzbach, Jochen (2021): Die Wümme. Lebens- und Naturraum der Fischerhuder. Quelkhorn.
- Bibliographie der schweizerischen Landeskunde, Ausgabe 9, Band 9, 1907; URL https://www.google.de/books/edition/Bibliographie_der_schweizerischen_Landes/CTI7AQAAMAAJ?hl=de&gbpv=0; Abfrage v. 29.1.2024.
- Bilderbeck, Christoph Lorenz (1741): Gründliche Dedvction Gegen die vermeintliche Regalität Derer Jagden [...]. Zweite vermehrte Aufl. [Celle.]
- Boetticher, Manfred von (1992): Freigrafschaften im mittleren Niedersachsen. Hannover.
- Bolle, Hermann (Barb.) (2003): Osterrade. Aus dem Leben der Dörfer Jützbüttel, Osterrade, Südrade und ihrer Außensiedlungen. Osterrade.
- Bomann-Museum Celle & Landwirtschaftsmuseum Lüneburger Heide e.V., Suderburg-Hösseringen (Hrsg.) (2006): Jagd in der Lüneburger Heide. Beiträge zur Jagdgeschichte (Begleitpublikation zur Ausstellung). Celle.
- Born, A. (1928): Die Preußischen Jagdgesetze in ihrer geltenden Fassung. Berlin, Leipzig.

- Bornemann, Manfred (1991): Auf Wilderers Spuren im Harz. Wahre Begebenheiten aus zwei Jahrhunderten nach Stammtischgeschichten und alten Berichten. Clausthal-Zellerfeld.
- Brackert, Helmut (1997): „deist rehtiu jegerie“. Höfische Jagddarstellungen in der deutschen Epik des Hochmittelalters. In: Rösener, Werner (Hrsg.): *Jagd und höfische Kultur im Mittelalter*. Göttingen, S. 365–406.
- Brandis, Werner [o. J., nach 1916]: Die preußische Jagdordnung nebst Sonderrecht Hannovers und Helgolands sowie ergänzenden Gesetzen. [...]. 2., vermehrte Aufl. Cöthen-Anhalt.
- Brant, Sebastian (1494/1968): *Das Narrenschiff*. Herausgegeben von Manfred Lemmer. Zweite, erweiterte Auflage. Tübingen.
- Bremen, Lüder von (1971): *Abgaben und Dienste der Bauern im westlichen Niedersachsen im 18. Jahrhundert*. Diss., Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Univ. Göttingen.
- [Bremische] Jagdordnung vom 27. September 1889. *Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen* 1889, S. 163–171.
- Bremisches Landesjagdgesetz (LJagdG) vom 26. Oktober 1981 (Brem.GBl. 1981, S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2022 (Brem.GBl. S. 149, 151); URL https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-landesjagdgesetz-ljagd-g-vom-26-oktober-1981-178109?asl=bremen203_tp-gesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-JagdGBRpArt46; Abfrage v. 1.8.2024.
- Brümmel, Peter (1975): *Die Dienste und Abgaben bäuerlicher Betriebe im ehemaligen Herzogtum Bremen-Verden während des 18. Jahrhunderts*. Siebzehntes Jahresheft der Albrecht-Thaer-Gesellschaft, S. 51–184.
- Brüning, Kurt (Bearb.) (1950): *Atlas Niedersachsen. Bevölkerung, Wirtschaft, Verkehr, Natur und Geschichte des Landes Niedersachsen unter Berücksichtigung der Freien Hansestadt Bremen und anderer Nachbargebiete. Landeskundlich-statistische Übersichten für Verwaltung, Planung und Raumordnung*. Bremen (Veröffentlichungen des Niedersächsischen Amtes für Landesplanung und Statistik; Reihe K [Kartenwerke], Band 9) (Deutscher Planungsatlas; Band II, Niedersachsen).
- Brütt, Erhard (1987): *Wilderer zwischen Harz und Heide*. Hannover.
- Buchholz, Franz Josef (2004): *Der Krammetsvogelfang im Emsland*. Jahrbuch des Emsländischen Heimatbundes 50, S. 303–320.
- Bühler, Anton (1911): *Wald und Jagd zu Anfang des 16. Jahrhunderts und die Entstehung des Bauernkriegs*. Tübingen.
- Bujok, Melanie (2015): *Tierkapital, Spezieszugehörigkeit und soziale Ungleichheit. Materielle, ideelle und sozialstrukturelle Aspekte des gesellschaftlichen Mensch-Tier-Verhältnisses*. In: Brucker, Renate, Bujok, Melanie, Mütterich, Birgit, Seeliger, Martin, Thieme, Frank (Hrsg.): *Das Mensch-Tier-Verhältnis. Eine sozialwissenschaftliche Einführung*. Wiesbaden, S. 107–187.
- Burckhardt, [Heinrich Christian] (1861): *Ueber Krammetsvogelfang*. *Kritische Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft* 44 (1), S. 222–224.
- Burckhardt, H[einrich] (Hrsg.) (1866): *Jagd- und Wald-Lieder*. Im Verein mit Waid[-] u. Forstgenossen [...]. Hannover.
- Burckhardt, Heinrich (1920): *Das Bürgerjagdrecht in den Oberharzer Bergstädten*. Göttingen.
- Bürger, Gottfried August (1773): *Der Bauer an seinen durchlauchtigen Tyrannen* (URL <https://www.gedichte7.de/der-bauer.html>; Abfrage v. 31.1.2024).
- Burke, Peter (1997): *Varieties of cultural history*. Cambridge.

- Clement, K[nut] J[unghohn] (1845): Die Lebens- u. Leidensgeschichte der Frisen, insbesondere der Frisen nördlich von der Elbe. Kiel. (Reprint 1980, Leer)
- Coler, Johann (1645): *Oeconomia, Ruralis et Domestica* [...]. Mainz.
- Communion-Harz-Theilungs-Receß. *Annalen d. Braunschweig-Lüneburgischen Churlande*, 3. Jg., Stck. 3, S. 662–694; Stck. 4, S. 835–857; URL https://ds.ub.uni-bielefeld.de/viewer/image/2075668_009/2/#topDocAnchor; Abfrage v. 16.2.2024.
- Conrad, Hermann (1966): *Deutsche Rechtsgeschichte. Band II: Neuzeit bis 1806. Ein Lehrbuch.* Karlsruhe.
- Crescentiis, Petrus de (1531): *Vom Ackerbau, Erdtwucher und Bawleuten* [Ruralium commodorum libri XII, dt.]. [Straßburg]; URL <https://www.mgh-bibliothek.de/digilib/pdc.htm>; Abfrage v. 24.1.2024. Laut Wikipedia, „Petrus de Crescentiis“ (Abfrage v. 24.1.2024), wurde dieses Werk bis etwa 1305 fertiggestellt.
- Creydt, Detlef (2010): *Begegnungen auf Leben und Tod: Förster und Wilderer im Solling. Jagd-, Wild-, und Waldgeschichten im Laufe der Jahrhunderte.* Holzminden.
- Creydt, Detlef (2017): *Von Vogelherden, Finkenwiesen und Dohnenstiegen im Solling.* Sollinger Heimatblätter (1), S. 19–30.
- Croissant-Rust, Anna (1897): *Jagdgeschichten aus Ostfriesland. Von einem alten Jäger.* Emden [u. a.].
- Dasler, Clemens (2001): *Forst und Wildbann im frühen deutschen Reich. Die königlichen Privilegien für die Reichskirche vom 9. bis zum 12. Jahrhundert.* Köln [u. a.].
- Dasler, Clemens (2008). *Grundelemente der mittelalterlichen Jagd in einer quellenkritischen Perspektive. Naturräumliche Voraussetzungen, herrschaftliche Bezüge, Funktionen.* *Das Mittelalter* 13 (2), S. 107–121.
- Delfs, Jürgen (2006): *Jagdarten.* In: Steinau, Norbert (Hrsg.): *Jagd in der Lüneburger Heide. Beiträge zur Jagdgeschichte. Begleitpublikation zur Ausstellung.* Celle, S. 25–50.
- Der Friesische Verband für Naturschutz e.V. (o. J.); URL fvnj.eu/die-aucupio-die-freie-wasserwildjagder-ostfriesen/; Abfrage v. 26.1.2024.
- Der Präsident des Niedersächsischen Landtages [Hg.] (1996): *Landstände und Landtage. Der Weg zur demokratischen Volksvertretung in Niedersachsen. Katalog zur Ausstellung des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs aus Anlaß des 50. Jahrestages der Gründung des Landes Niedersachsen, 2. November bis 20. Dezember 1996 im Niedersächsischen Landtag.* Hannover.
- Dernburg, Heinrich (1894): *Pandekten. Erster Band. Allgemeiner Theil und Sachenrecht.* Vierte, verbesserte Auflage. Berlin.
- Deutscher Verein zum Schutze der Vogelwelt (1893): *Vogelmord auf Helgoland. Ornithologische Monatschrift* 20, Nr. 5, S. 117–119; URL https://www.google.de/books/edition/Ornithologische_Monatschrift/V2DzAAAAMAAJ?hl=de&gbpv=1&dq=Vogelmord+Helgoland&pg=RA5-PA118&printsec=frontcover; Abfrage v. 29.1.2024.
- Die Presse, vermutlich Wien, vom 10. Oktober 1884.
- Döbel, Heinrich Wilhelm (1746): *Eröffnete Jäger Practica, Oder Der wohlgeübte und Erfahrene Jäger.* Dritter Teil, Anhang. Leipzig.
- Dolle, Wilhelm (1962): *Jagd.* In: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt (Hrsg.): *Der Landkreis Verden. Regierungsbezirk Stade. Amtliche Kreisbeschreibung.* Bremen-Horn.
- Ebel, Wilhelm (Hrsg.) (1964): *Ostfriesische Bauerrechte.* Aurich.
- Ebner, A. (1928): *Die Preußischen Jagdgesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung.* 8. neubearbeitete Aufl. Berlin.

- Eckardt, Hans Wilhelm (1976): Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen Raum. Göttingen.
- Eckhardt, Karl August (Hrsg.) (1967): Sachsenspiegel. V: Landrecht in hochdeutscher Übertragung. Hannover.
- Ehbrecht, Wilfried (2003): Gemeinschaft, Land und Bund im Friesland des 12. bis 14. Jahrhunderts. In: Lengen, Hajo van (Hrsg.): Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende. Aurich, S. 134–193.
- Eilers, Konrad (1904): Philosophie des Weidwerks. Neudamm.
- Eine lustige Gesellschaft. 100 Münchener Bilderbogen in einem Band, illustriert von Kaspar Braun, Wilhelm Busch, Franz Pocci, Moritz von Schwind u. v. a. (1978). Zürich.
- Elbert, Thomas (2014): For the Love of Battle. International Society for Traumatic Stress Studies, Traumatic StressPoints.
- Elbert, Thomas, Schauer, Maggie (2020): Zyklen der Gewalt. Report Psychologie (45) 5, S. 6–8.
- Elbert, Thomas, Schauer, Maggie, Moran, James K. (2017): Two pedals drive the bi-cycle of violence: reactive and appetitive aggression. Current Opinion in Psychology 19, S. 135–138.
- Elbert, Thomas, Weierstall, Roland, Schauer, Maggie (2010): Fascination violence: on mind and brain of man hunters. European Archives of Psychiatry and Clinical Neuroscience 260, S. 100–105.
- Elias, Norbert (1939): Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Zwei Bände. Basel.
- Erler, Karl (1910): Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd in Deutschland und die Entwicklung der Wildstände im letzten Jahrhundert. Neudamm.
- Erneuerte Jagd-Ordnung, Unser Von Gottes Gnaden Carlns / Landgraffen zu Hessen [...] und Schaumburg [...] Wie es hinfüro zu Conservation Der Wildbahn und Jagden In Unsem Fürstenthum- und Landen [...] gehalten werden solle. Kassel, 26. November 1722.
- Eule, Hans-Werner (1953): Forst- und jagdgeschichtliche Untersuchungen über Ostfriesland. Diss., Forstliche Fakultät, Univ. Göttingen. Hann. Münden.
- Fenske, Lutz (1997): Jagd und Jäger im früheren Mittelalter. Aspekte ihres Verhältnisses. In: Rösener, Werner (Hrsg.): Jagd und höfische Kultur im Mittelalter. Göttingen, S. 29–93.
- Fischer (1813): Die Behemer oder Böhmer Jagd. Annalen der Societät der Forst- und Jagdkunde, Band 1, Heft 1, S. 65–76.
- Florinus, Fanciscus Philippus (1702): Allgemeiner Klug- und Rechts-verständiger Haus-Vatter / bestehend In Neun Büchern. Nürnberg [u. a.].
- Fritsch, Ahasver (1676): Corpus Juris Venatorio-Forestalis, Tripartitum. Jena.
- Fritzemeier, Arnd (1994): Die Korporation der Freien im Amt Ilten bei Hannover. Eine Gemeinschaft von Bauern als Teil der Amtsverwaltung und als Interessenvertretung vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. Hannover.
- Fürst, Hermann (1888): Illustriertes Forst- und Jagdlexikon. Berlin.
- Gaertner, Ulrike (1995): Jagdrechtliche Verordnungen, Ausschreiben und sonstige Bestimmungen im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg und späteren Kurfürstentum sowie Königreich Hannover von 1600 bis 1848. Unveröff. Diplomarbeit, Forstwiss. Fakultät, Univ. Göttingen.
- Gasser, Christoph (1991): Vogelschutz zwischen Ökonomie und Ökologie. Das Beispiel der Sperlingsverfolgungen (17.-20. Jh.). In: Becker, Siegfried, Bimmer, Andreas C. [Hrsg.]: Mensch und Tier. Kulturwissenschaftliche Aspekte einer Sozialbeziehung. Marburg, S. 41–61.

- Gatterer, Christoph Wilhelm Jakob (1786): *Anleitung den Harz und andere Bergwerke mit Nutzen [sic] zur bereisen*. Zweiter Teil. Göttingen.
- Gatterer, Christoph Wilhelm Jakob (1790): *Anleitung den Harz und andere Bergwerke mit Nutzen [sic] zur bereisen*. Dritter Teil. Göttingen.
- Gautschi, Andreas (2009): *Wilhelm II. und das Waidwerk. Jagen und Jagden des letzten deutschen Kaisers. Eine Bilanz*. 2. Aufl. Melsungen.
- Gebhardt, Ludwig, „Gloger, Constantin“, in: *Neue Deutsche Biographie* 6 (1964), S. 463 f. [Online-Version]; URL <https://www.deutsche-biographie.de/pnd116666978.html#ndbcontent>; Abfrage v. 10.9.2020.
- Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundstücken und die Ausübung der Jagd durch die Grundbesitzer vom 8. September 1848: *Braunschweigische Gesetz- und Verordnungs-Sammlung 1848*, Nr. 39.
- Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg, Band 9, 1843; URL https://www.google.de/books/edition/Gesetzsammlung_f%C3%BCr_das_Herzogthum_Olden/tB8OAAAA-YAAJ?hl=de&gbpv=1&dq=Gesetzsammlung+f%C3%BCr+das+Herzogthum+Oldenburg,+Band+9&pg=PP3&printsec=frontcover; Abfrage v. 14.5.2024).
- Gierke, Otto [von] (1873): *Das deutsche Genossenschaftsrecht*. Zweiter Band. Berlin.
- Girtler, Roland (1991): *Gams und Wilderer (Eine mystisch symbolische Verbindung als Zeichen alten sozialen Rebellentums)*. In: Becker, Siegfried, Bimmer, Andreas C. [Hrsg.]: *Mensch und Tier. Kulturwissenschaftliche Aspekte einer Sozialbeziehung*. Marburg, S. 25–40.
- Goethe, Johann Wolfgang von (1832): *Faust. Der Tragödie zweiter Teil*. Stuttgart (URL https://www.deutschestextarchiv.de/book/view/goethe_faust02_1832?p=153, Abfrage v. 4.3.2024).
- Graefe, Christa (1989): *Forstleute. Von den Anfängen einer Behörde und ihren Beamten: Braunschweig-Wolfenbüttel 1530–1607*. Wiesbaden.
- Gramman, Nicolaus Heinrich (1621): *Wildschützen-Latein / Das ist: Einfeltig / doch in Rechten gegründetes bedencken [...]*. Hof.
- Grimm, Jessica M. (2010): *Animal keeping and the use of animal products in medieval Emden (Lower Saxony, Germany)*. Groningen.
- Gritzbach, Erich (1938): *Hermann Göring. Werk und Mensch*. 2. Aufl. München.
- Grohs, Ursula (1985): *Psychologisch-Soziologische Unterschiede zwischen Hobbyjägern und Nichtjägern*. Diss., Philosophische Fakultät, Karl-Franzens-Universität in Graz.
- Gruen, Arno (2006): *Die Jagd auf Mensch und Tier* (URL https://www.dillenkofer.de/wp-content/uploads/2019/03/2006_Sinje_Dillenkofer_DAS_DUELL_Text_Arno_Gruen_D.pdf; Abfrage v. 19.7.2023).
- Günther, F[riedrich] (1888): *Der Harz in Geschichts-, Kultur- und Landschaftsbildern*. Hannover.
- H. (1850): *Einige Bemerkungen und Bedenken zu dem Aufsätze: Freymüthige Worte über die durch das Gesetz vom 8. September 1848 angeordnete Ausrottung des Rothwildes*. *Braunschweigisches Magazin*, 51. Stück, S. 413–416.
- Haager, Alexander P. (2011): *Die Domestikation des Altägyptischen Langhornrindes in Afrika. Eine Historische – Archäologische Evidenz*. Diplomarbeit, Universität Wien.
- Hagemann, Theodor (1807): *Handbuch des Landwirtschaftsrechts*. Hannover.
- Hamm, F. (1989): *Naturkundliche Chronik Nordwestdeutschlands*. Hannover.
- Hannoversche Gesetzgebung, betreffend die Jagd-Ordnung vom 11. März 1859, nebst Ausführungs-Bekanntmachung. Hannover.

- Hanstein, Udo (2002): Als im Naturschutzpark Lüneburger Heide noch der Vogelfang betrieben wurde. Dem Andenken an Wilhelm Menke (1908–2000) gewidmet. Naturschutz- und Naturparke, 3. Vierteljahr, H. 186, S. 14–20.
- Hart, Pieter 't (2007): Zeehondenjacht in Nederland 1591–1962. Uithuizermeeden.
- Hasel, Karl (1977): Auswirkungen der Revolution von 1848 und 1849 auf Wald und Jagd, auf Forstverwaltung und Forstbeamte, insbesondere in Baden. Stuttgart.
- Heinbokel, J. (1903): Ueber den Fang der wilden Enten in der Feldmark Fischerhude. Mitteilungen des Vereins für Naturkunde für Vegesack und Umgebung Nr. 2, S. 18–24.
- Heine, Heinrich (1826): Reisebilder, Zweiter Teil, Die Nordsee, Dritte Abteilung, [„Geschrieben auf der Insel Norderney“]; URL <https://www.projekt-gutenberg.org/heine/reisebild/reise223.html>; Abfrage v. 23.8.2023.
- Henning, Friedrich-Wilhelm (1969): Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert. Stuttgart.
- Herquet, Karl (1883): Miscellen zur Geschichte Ostfrieslands. Norden.
- Heß, H. (1898): Der Thüringer Wald in alten Zeiten. Wald- und Jagdbilder. Gotha.
- Heuvel, Gerd van den (1995): Adlige Jagd und fürstliche Souveränität. Eine Leibniz-Denkschrift zur Geschichte des Jagdrechts. Niedersächs. Jahrbuch für Landesgeschichte 67, S. 217–236.
- Heuvel, Gerd van den (2004): Die Ausrottung eines „gefährlichen Untiers“. Wolfsjagden in Niedersachsen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Niedersächs. Jahrbuch für Landesgeschichte 76, S. 71–102.
- Hiestand, Rudolf (1991): Waldluft macht frei. In: Semmler, Josef (Hrsg.): Der Wald in Mittelalter und Renaissance. Düsseldorf.
- Hiller, Hubertus (1992): Untertanen und obrigkeitliche Jagd. Zu einem konfliktträchtigen Verhältnis in Schleswig-Holstein zwischen 1600 und 1848. Neumünster.
- Hiller, Hubertus (2003): Jäger und Jagd. Zur Entwicklung des Jagdwesens in Deutschland zwischen 1848 und 1914. Münster [u. a.].
- Hobusch, Erich (1978): Von der edlen Kunst des Jagens. Eine Kulturgeschichte der Jagd und der Hege der Tierwelt. Innsbruck, Frankfurt am Main.
- Hobusch, Erich (1986): Das große Halali. Eine Kulturgeschichte der Jagd und der Hege der Tierwelt. 2. unveränderte Aufl. Berlin.
- Hohberg, Wolf Helmhardt von (1682): Georgica curiosa. Oder: Unterricht von dem Adelichen Land- und Feld-Leben [...]. Nürnberg.
- Holm, Edith (1964): Pieter Bruegel und Bernart van Orley. [Jagd in der Kunst] Die Jagd als Motiv in der niederländischen Kunst um 1550. Hamburg, Berlin.
- Homeyer, E. F. von (1880): Reise nach Helgoland, den Nordseeinseln Sylt, Lyst etc. Frankfurt am Main.
- Hönert, J. W. (1780): Etwas vom Fange der wilden Schwimm- und Sumpfvögel, als einem besondern Nahrungszweige im Sanct-Jürgens-Lande, im Herzogthum Bremen. In: Hannoverisches Magazin, 26.-28. Stück, Sp. 401–446.
- Hoops, Heinrich (1927): Geschichte des Bremer Blocklandes. Oldenburg.
- Huber, W. (1935): Hohe Jagd an der Nordsee. Essen.
- Hucker, Bernd Ulrich (1988): Eine bäuerliche Urkundenfälschung aus dem Spätmittelalter. Das Vertragswerk zum Schutze der „Freiheit“ der Siebenmeier des Stifts Bücken von angeblich 1163. In: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16.-19. September 1986. Teil III Diplomatische Fälschungen (I), S. 445–469. Hannover.

- Huhold, Karl (1924): Oldenburgisches Jagdrecht. Eine rechtsgeschichtliche Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der geltenden Jagdgesetzgebung. Diss., Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Univ. Göttingen.
- Hülsmann, Helmut (2019): Die Insel Helgoland als naturwissenschaftlicher Forschungsmagnet und naturkundliches Erlebnisziel – Streiflichter vor historischem Hintergrund. *Natur- und Landeskunde*, S. 233–254.
- Huth, Martin (2016): Die Erfahrung vom sterbenden Tier. Phänomenologische Perspektiven auf das Töten von Tieren. In: Joachimides, Alexis, Milling, Stephanie, Müllner, Ilse, Thöne, Yvonne Sophie (Hrsg.): *Opfer – Beute – Hauptgericht. Tiertötungen im Interdisziplinären Diskurs*. Bielefeld, S. 291–306.
- Jacobi, Andreas Rudolph (Hrsg.) (1795): *Landtags-Abschiede, und andere die Verfassung des Fürstenthums Lüneburg betreffende Urkunden*. 2. Teil. Hannover.
- Jakubowski-Tiessen, Manfred (1992): *Sturmflut 1717. Die Bewältigung einer Naturkatastrophe in der Frühen Neuzeit*. München.
- Jessen, Hans (1958): *Jagdgeschichte Schleswig-Holsteins* [1. Teil bis 1958]. In: Volquards, Georg, Jessen, Hans (1958/2017): *Zur Jagdgeschichte Schleswig-Holsteins von den Ursprüngen bis 2014*. Flintbek, S. 11–266.
- Kaufmann, Sabine (2020): Goethe und die Jagd (URL https://www.planet-wissen.de/natur/tier_und_mensch/geschichte_der_jagd/pwigoetheunddiejagd100.html; Abfrage v. 13.9.2023).
- Klageschrift der Vögel an Luther (ohne Jahr) (URL https://www.glaubensstimme.de/doku.php?id=autoren:l:luther:k:klageschrift_der_voegel_an_lutherum_ueber_seinen_diener_wolfgang_siebergern; Abfrage v. 26.1.2024).
- Kleinschmidt, Johann Georg Friedrich (1832): *Sammlung von Landtags-Abschieden, Reversen, Versicherungen, Bestätigungen und sonstigen die staats- und privat-rechtlichen Verhältnisse der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen betreffenden Urkunden [...]*. 2 Teile. Hannover.
- Kleiser, [K.] von (1865): Eine forstliche Reise ins Königreich Hannover. *Monatschrift für das Forst- u. Jagdwesen*, S. 64–72, 102–109, 141–154.
- Klose, Johannes (2005): *Aspekte der Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg. Zur Bedeutung von Artenvielfalt vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*. Göttingen.
- Knoll, Martin (2004): *Umwelt – Herrschaft – Gesellschaft. Die landesherrliche Jagd Kurbayerns im 18. Jahrhundert*. St. Katharinen.
- Knoll, Martin (2005): *Repräsentation und Ressourcen. Höfische Funktionen, soziale und ökologische Folgen der landesherrlichen Jagd Kurbayerns im 18. Jahrhundert*. In: Gundermann, Egon, Schmidt, Olaf, Beck, Roland (Hrsg.): *Forum Forstgeschichte. Ergebnisse des Arbeitskreises Forstgeschichte in Bayern 2003/2004*. Freising, S. 57–74.
- Knoll, Martin (2015): *Jagd und Herrschaftsausübung im Bayern der Frühen Neuzeit*. In: Porada, Haik Thomas, Heinze, Martin, Schenk, Winfried (Hrsg.): *Jagdlandschaften in Mitteleuropa*. Dietrich Denecke zum 80. Geburtstag. Bonn, S. 267–286.
- Knolle, Friedel (1980): *Mensch und Vogel im Harz. Clausthal-Zellerfeld*.
- Knottnerus, Otto S. (2003): *Bauernfreiheit*. In: Lengen, Hajo van (Hrsg.): *Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende*. Aurich, S. 378–403.
- König, Joseph (1955): *Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses*. Göttingen.

- Königliches Decret, das Jagdrecht betreffend, vom 14. Februar 1809. Bulletin des lois et décrets du Royaume de Westphalie / Bulletin der Gesetze und Decrete des Königreichs Westphalen, Bd. 1, S. 181–189; URL <http://www.westfaelische-geschichte.de/tex1787>, Abfrage v. 1.2.2024.
- Königliches Decret, welches Verfügungen über die Jagd enthält, vom 6. Februar 1808. Bulletin des lois et décrets du Royaume de Westphalie / Bulletin der Gesetze und Decrete des Königreichs Westphalen, Bd. 1, S. 418–427; URL <http://www.westfaelische-geschichte.de/tex370>; Abfrage v. 1.2.2024.
- Konold, Werner (2015): Die Prägung mitteleuropäischer Kulturlandschaften durch jagdliche Nutzung. In: Porada, Haik Thomas, Heinze, Martin, Schenk, Winfried (Hrsg.): Jagdlandschaften in Mitteleuropa. Dietrich Denecke zum 80. Geburtstag. Bonn, S. 39–95.
- Kremser, Walter (1990): Niedersächsische Forstgeschichte. Eine integrierte Kulturgeschichte des nordwestdeutschen Forstwesens. Rotenburg (Wümme).
- Krönig, Albert (1919): Jagdrecht und Jagdausübungsrecht auf Küstengewässern, auf öffentlichen Flüssen, auf den Haffen und auf dem Meeresstrande nach preußischem Recht. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 51, S. 492–502.
- Kropp, Frank, Rozsnyay, Zoltán (1998): Niedersächsische Forstliche Biographie. Ein Quellenband. Hannover.
- Krüger, Gesine (2016): Geschichte der Jagd. In: Borgards, Roland (Hrsg.): Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch. Stuttgart, S. 111–121.
- Krüger, Lutz (2006): Vom Jagdregal zur bürgerlichen Jagd. In: Steinau, Norbert (Hrsg.): Jagd in der Lüneburger Heide. Beiträge zur Jagdgeschichte. Begleitpublikation zur Ausstellung. Celle, S. 51–83.
- Krünitz, Johann Georg (1773–1858): Oeconomische Encyclopädie [...]. Berlin; URL <https://www.kruenitz1.uni-trier.de>; Abfrage v. 26.1.2024.
- Küchelmann, Christian (2010): Vom mehr oder weniger armen Leben der Bettelmönche. Archäologie in Niedersachsen 13, S. 83–85.
- Kühnle, Günter R. [2004]: Die Jagd als Mechanismus der biotischen und kulturellen Evolution des Menschen. De venatoris naturae sensibilis atque intelligibilis forma et principiis. Zur soziopsychologischen Rolle des Jagdschemas als Denk- und Handlungsschema. Dissertation, Universität Trier, 2003. Bonn, Trier.
- Kumerloewe, Hans (1953): Vom „Hortulanenfang“ bei Osnabrück im 17. und 18. Jahrhundert. Veröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Osnabrück 26, S. 67–117.
- Kumerloewe, Hans (1955): Hannovers Archivmaterial über Greifvögelvernichtung im 18. Jahrhundert. In: Beiträge zur Naturkunde Niedersachsen 8, S. 37–39.
- Kunz, Antonius (2016): Nachrichten über Masseneinflüge des Bergfinken (*Fringilla montifringilla*) und dessen jagdliche Nutzung in Rheinland-Pfalz bis zum Jahre 1908. Fauna Flora Rheinland-Pfalz 13 (2), S. 395–422.
- Landwehr, Götz (2003): Das Fortwirken mittelalterlicher Rechtsübertragungen in der Gegenwart. Die Entenjagd auf der Niederelbe im Bereich der Haselderfer und der Seestermüher Elbmarsch – zwei ungewöhnliche Rechtsstreitigkeiten im 20. Jahrhundert. In: Eckert, Jörn (Hrsg.): Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte. Hans Hattenhauer zum 8. September 2001. Heidelberg, S. 277–314.
- Leberth, Beatrix (2021): Jagd und Jäger im Fokus der Psychoanalyse (URL <https://www.yumpu.com/de/document/view/65755260/jagd-und-jaeger-im-fokus-der-psychoanalyse>; Abfrage v. 19.7.2023).
- Lehmann, August Erdmann (1838): Nützliches Buch für die Küche bei Zubereitung der Speisen. Sechste verbesserte Auflage. Dresden, Leipzig.

- Lengen, Hajo van (2003): Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende: Einführung. In: Lengens, Hajo van (Hrsg.): Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende. Aurich, S. 8–13.
- Lengen, Hajo van (2003): Karl der Große, Jungfrau Maria und andere Heilsbringer als Garanten und Patrone Friesischer Freiheit: Zu den Siegeln der Landesgemeinden Frieslands im Mittelalter. In: Lengens, Hajo van (Hrsg.): Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende. Aurich, S. 90–133.
- Lengen, Hajo van (2003): Tota Frisia: Sieben Seelände und mehr. Die territoriale Gliederung des freien Frieslands im Mittelalter: ein Überblick mit einer Karte. In: Lengens, Hajo van (Hrsg.): Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende. Aurich, S. 56–89.
- Lettow-Vorbeck, Gerd von (1955): Grüne Passion. Hamburg, Berlin.
- Lindemann, Klaus (1991): In den deutschen Eichenhainen webt und rauscht der deutsche Gott. Deutschlands poetische Eichenwälder. In: Semmler, Josef (Hrsg.): Der Wald in Mittelalter und Renaissance. Düsseldorf, S. 200–239.
- Lindner, Kurt (1937–1940): Geschichte des deutschen Weidwerks. 2 Bde. Berlin [u. a.].
- Lindner, Kurt (1940): Die Jagd im frühen Mittelalter. Berlin.
- Lindner, Kurt (Hrsg.) [1639/1968]: Das Jüngere Jagdbuch Wolfgang Birkners. Frankfurt am Main [Einführung erschien 1968 in Leipzig].
- Lindner, Kurt (1976): Bibliographie der deutschen und der niederländischen Jagdliteratur von 1480 bis 1850. Berlin [u. a.].
- Löhneyß, Georg Engelhard (1625): Aulico Politica. Darin gehandelt wird I. Von Erziehung und Information junger Herren. II. Vom Ampt Tugend vnd Qualitet der Fürsten vnd Bestellung derselben Rath vnd Officirer. III. Von Bestellung der Concilien, die ein Fürst in seinem Lande haben muß / [...]. Remlingen.
- Loinig, Johann (2019): „Deus venator“: therio- und anthropomorphe Bilder göttlichen Handelns im Alten Testament. Diplomarbeit, Universität Wien, Katholische Fachtheologie.
- Löns, Hermann (1947): Mein braunes Buch. Heildbilder. Hannover.
- Lotze, Siegfried, Schäfer, Wolfgang (2004): Vivat die freie Jagd! In: Schäfer, Wolfgang (Hrsg.): Rebellen des Waldes. Wilderer im Solling. Uslar, S. 15–19.
- Löw, Leopold (1875): Die Lebensalter in der jüdischen Literatur. Von physiologischem, rechts-, sitten- u. religionsgeschichtlichem Standpunkte betrachtet. Szeged.
- Löw, Martina (2001): Raumsoziologie. Frankfurt am Main.
- Lütge, Friedrich (1934): Die Belastung der Bauern in Mitteldeutschland mit Frondiensten und Abgaben im 16.-18. Jahrhundert. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 140, S. 166–203, 271–314.
- Luther, Martin (1525): De servo arbitrio [„Vom unfreien Willen“]; URL <https://de.wikipedia.org/wiki/Gottesgnadentum>; Abfrage v. 19.3.2024.
- Mager, Friedrich (1941): Wildbahn und Jagd Altpreußens im Wandel der geschichtlichen Jahrhunderte. Neudamm, Berlin.
- Mainzer, Moritz (1910): Über Jagd, Fischfang und Bienenzucht bei den Juden in der tannäischen Zeit. Frankfurt am Main.
- Maylein, Klaus Friedrich (2006): Die Jagd: Funktion und Raum. Ursachen, Prozesse und Wirkungen funktionalen Wandels der Jagd. Diss., Universität Konstanz, Geisteswissenschaftliche Sektion, Fachbereich Geschichte und Soziologie.

- Menneböck, Theo (2002): Der freie Vogelfang in Ostfriesland. *Ostfreesland* 85, S. 147–151.
- Merkwürdiger Rechtsstreit über Wildschäden mit darinn ergangener Urthel (1788). *Forst-Archiv*, 4. Bd., S. 1–108.
- Meyer, Werner (1997): Jagd und Fischfang aus der Sicht der Burgenarchäologie. In: Rösener, Werner (Hrsg.): *Jagd und höfische Kultur im Mittelalter*. Göttingen, S. 465–491.
- Michelsen, Andreas Ludwig Jakob (Hrsg.) (1834/1969): *Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen*. Neudruck der Ausgabe Hamburg-Altona. Aalen.
- Militzer, Klaus (1997): Jagd und Deutscher Orden. In: Rösener, Werner (Hrsg.): *Jagd und höfische Kultur im Mittelalter*. Göttingen, S. 325–363.
- Mitzschke, G. (1934): *Das preußische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934 nebst allen einschlägigen Reichs- u. Landesgesetzen, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen usw.* Berlin.
- Mohr, Hans [Adolf] (1938): *Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Jagdrechtes im Oldenburgischen Münsterlande*. Diss., Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln, Leer.
- Morsel, Joseph (1997): Jagd und Raum. Überlegungen über den sozialen Sinn der Jagdpraxis am Beispiel des spätmittelalterlichen Franken. In: Rösener, Werner (Hrsg.): *Jagd und höfische Kultur im Mittelalter*. Göttingen, S. 254–287.
- Moser, Johann Jacob (1773/1968): *Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens*. [= *Neues deutsches Staatsrecht*, Bd. 16, 8.] Neudr. der Ausg. 1773. Osnabrück.
- Müller (1919): *Forstliche Mitteilungen aus dem preußischen Solling*. *Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen* 51, S. 225–247, 301–307, 534–545, 604–613.
- Müller, J. F. Heinrich (2001): *Hans Eidig. Der Wildschütz. Eine Biographie des volkstümlichsten und bekanntesten Wildschützen der Lüneburger Heide und des Sachsenwaldes, aus den Quellen erarbeitet*. Buchholz.
- Müller-Using, D[etlev] (1949): *Grundlagen moderner Jagdwirtschaft*. Hamburg-Blankenese.
- Münch, Detlef (2022): „Das Beste an der Jagd ist nicht der Schuß. Das Schönste ist das freie Leben da draußen.“ Zur Aktualität von Hermann Löns Jagdkritik 1903–1914. Dortmund.
- Münchhausen, Otto von (1766): *Des Hausvaters Zweyten Theils Zweytes Stück*. Hannover.
- Munzel, Ernst (1968): *Untersuchungen über die Vorgeschichte, Gründung und Entwicklung des Sauparkes bei Springe. Ein Beitrag zur hannoverschen Jagdgeschichte*. Diss., Forstliche Fakultät, Univ. Göttingen. Hann. Münden.
- Mütherich, Birgit (2015): *Die soziale Konstruktion des Anderen – Zur soziologischen Frage nach dem Tier*. In: Brucker, Renate, Bujok, Melanie, Mütherich, Birgit, Seeliger, Martin, Thieme, Frank (Hrsg.): *Das Mensch-Tier-Verhältnis. Eine sozialwissenschaftliche Einführung*. Wiesbaden, S. 49–77.
- Napoleons Gesetzbuch (1808): *Einzig offizielle Ausgabe für das Königreich Westphalen*. Straßburg.
- Neumann-Gorsolke, Ute (2016): „In eure Hand sind sie gegeben...“ (Gen 9,2). *Tiertötung im Alten Testament*. In: Joachimides, Alexis, Milling, Stephanie, Müllner, Ilse, Thöne, Yvonne Sophie (Hrsg.): *Opfer – Beute – Hauptgericht. Tiertötungen im Interdisziplinären Diskurs*. Bielefeld, S. 47–67.
- Niemann, August (1809): *Forststatistik der dänischen Staaten*. Altona.
- Notegen, Marchet (2015): *Vom Sozialrebell zum illegalen Fleischlieferanten: Wilderer*. In: Krethlow, Carl Alexander (Hrsg.): *Hofjagd, Weidwerk, Wilderei. Kulturgeschichte der Jagd im 19. Jahrhundert*. Paderborn, S. 121–137.
- Oberschelp, Reinhard (1982): *Niedersachsen 1760–1820. Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur im Land Hannover und Nachbargebieten*. Bd. 1. Hildesheim.

- Oldenburgische Jagdordnung vom 30. März 1839 (URL https://www.google.de/books/edition/Archiv_der_Forst_und_Jagd_Gesetzgebung_d/xrcAAAAAYAAJ?hl=de&gbpv=1&dq=Oldenburgische+Jagdordnung+von+1839&pg=RA2-PA107&printsec=frontcover; Abfrage v. 14.5.2024).
- Ortega y Gasset, José (1957): *Über die Jagd*. Hamburg.
- Philoparchus, Germanus (1774/2011): *Kluger Forst- und Jagdbeamte oder juristische und practische Anleitung wie die Forst- Jagd- und Wildbahngerechsamte aufs beste zu beobachten [...]*. Reprint der Auflage von 1774, Nürnberg, herausgegeben von Bernd Bendix. Remagen-Oberwinter.
- Policey-, Deich-, Holz- und Jagdordnung für die Herzogtümer Bremen und Verden vom 20. Juli 1692 = Ihrer Königl. Majest. zu Schweden in Dero Hertzogthüern Bremen und Verden abgefassete Policey- Teich- Holtz- und Jacht-Ordnung vom 20. Juli 1692, publiziert 1693 von der Königl. Regierung zu Stade.
- Porada, Haik Thomas, Heinze, Martin, Schenk, Winfried (Hrsg.) (2015): *Jagdlandschaften in Mitteleuropa*. Dietrich Denecke zum 80. Geburtstag. Bonn.
- Pressedienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (1919): *Dohnenstieg*. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 51, S. 624.
- Prüser, Jürgen (1969): *Die Gohrde*. Ein Beitrag zur Geschichte des Jagd- und Forstwesens in Niedersachsen. Hildesheim.
- Reichsbund Deutsche Jägerschaft (Hrsg.) (1938): *Waidwerk der Welt*. Erinnerungswerk an die Internationale Jagdausstellung Berlin 1937. Berlin.
- Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888 (RGBl. 1888, S. 111–114).
- Reinecke-Altenau, Karl (1924): *Harzheimat*. Das Heimatbuch eines Malers. Goslar.
- Reitemeier, Arnd (2020): *Vogelschutz und Vogelfang als Maßnahmen der Policey unter Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel*. In: Heuvel, Christine van den, Steinführer, Henning, Steinwascher, Gerd (Hrsg.): *Perspektiven der Landesgeschichte*. Festschrift für Thomas Vogtherr. Göttingen, S. 345–354.
- Rheinheimer, Martin (2007): *Der Kojenmann*. Mensch und Natur im Wattenmeer 1860–1900. Neumünster.
- Riehl, Wilhelm Heinrich (1861): *Land und Leute*. Fünfte Auflage (erste Auflage 1854). Stuttgart.
- Ritter, Friedrich (1994): *Norddeutsche Jagd-Chronik*. Hannover.
- Röhrig, Fritz (1933/2003): *Das Weidwerk*. Wiebelsheim.
- Rohweder, Joachim (1900): *Der Vogelfang auf Helgoland*. Ornithologische Monatsschrift 25, S. 119–134.
- Roscher, Mieke: *Darf's ein bisschen mehr sein? Ein Forschungsbericht zu den historischen Human-Animal Studies*. In: *H-Soz-Kult*, 16.12.2016, www.hsozkult.de/literaturereview/id/fdl-136851; Abfrage v. 4.7.2024.
- Rösener, Werner (1997): *Ergebnisse und Fragen*. In: Rösener, Werner (Hrsg.): *Jagd und höfische Kultur im Mittelalter*. Göttingen, S. 573–590.
- Rösener, Werner (1997): *Jagd, Rittertum und Fürstenhof im Hochmittelalter*. In: Rösener, Werner (Hrsg.): *Jagd und höfische Kultur im Mittelalter*. Göttingen, S. 123–147.
- Rösener, Werner (1997): *Jagd und höfische Kultur als Gegenstand der Forschung*. In: Rösener, Werner (Hrsg.): *Jagd und höfische Kultur im Mittelalter*. Göttingen, S. 11–28.
- Rösener, Werner (2004): *Die Geschichte der Jagd*. Kultur, Gesellschaft und Jagdwesen im Wandel der Zeit. Düsseldorf, Zürich.

- Rösener, Werner (2006): Jagd und Jäger. Reflexionen zu einem Phänomen der europäischen Kulturgeschichte. In: Steinau, Norbert (Hrsg.): Jagd in der Lüneburger Heide. Beiträge zur Jagdgeschichte. Begleitpublikation zur Ausstellung. Celle, S. 13–24.
- Rösener, Werner (2024): Die Geschichte der Jagd. Berlin.
- Saalfeld, Diedrich (1998): Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. In: Heuvel, Christine van den, Boetticher, Manfred von (Hrsg.): Geschichte Niedersachsens, Band 3, Teil 1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 635–688.
- Schack, Gerhard (1963): [Die Jagd in der Kunst] Der Kreis um Maximilian I. Hamburg, Berlin.
- Schäfer, Wolfgang (2004): Die Helden der kleinen Leute. In: Schäfer, Wolfgang (Hrsg.): Rebellen des Waldes. Wilderer im Solling. Uslar, S. 39–41.
- Schäfer, Wolfgang (2004): Dorf im Verhör. In: Schäfer, Wolfgang (Hrsg.): Rebellen des Waldes. Wilderer im Solling. Uslar, S. 31–34.
- Schäfer, Wolfgang (2004): Schöätchen ist nicht zu fassen. In: Schäfer, Wolfgang (Hrsg.): Rebellen des Waldes. Wilderer im Solling. Uslar, S. 20–22.
- Schäfer, Wolfgang (Hrsg.) (2004): Rebellen des Waldes. Wilderer im Solling. Uslar.
- Schattkowsky, Martina (2016): Herrschaftspraxis und Herrschaftsverwirklichung adliger Grundherren in Kursachsen. In: Bünz, Enno, Höroldt, Ulrike, Volkmar, Christoph (Hrsg.): Adelslandschaft Mitteldeutschland. Die Rolle des landsässigen Adels in der mitteldeutschen Geschichte (15.-18. Jahrhundert). Leipzig, S. 305–320.
- Scheidig, Walther (1955): Die Holzschnitte des Petrarca-Meisters zu Petrarcas Werk Von der Artzney bayder Glück des guten und widerwärtigen – Augsburg 1532 -. Berlin.
- Schennach, Martin P. (2007): Jagdrecht, Wilderei und ‚gute Policey‘. Normen und ihre Durchsetzung im frühneuzeitlichen Tirol. Frankfurt am Main.
- Schimmelfennig (1879): Volk, Wald und Jagd in Ostfriesland. Eine kulturhistorische Skizze. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 10, S. 261–329.
- Schleh (1883): Der Nutzen und Schaden des Sperlings (*Passer domesticus* L.) im Haushalt der Natur. Landwirtschaftliche Jahrbücher, Band 12, S. 337–361.
- Schlotfeldt, Ernst (1914): Wildstand und Jagd. In: Benecke, Otto, Benecke, Theodor (Hrsg.): Lüneburger Heimatbuch. I Land und wirtschaftliches Leben. Bremen, S. 456–489.
- Schlözer, August Ludwig (1779): Monatlicher Rapport der Hochfürstl. PAR FORCE Jagd zu Bessungen, wie sich solche dormalen effective befindet. In: Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts, Teil 4, Heft 21, S. 183–187.
- Schmidt, Alfred (2013): Seehunde an den Küstengewässern der Nord- und Ostsee. Eine kulturhistorische Bilderreise in die Vergangenheit. Seehunde – Seehundsjagd – Seehunddressur. Mit besonderem Bezug auf die Seehundsjagd in Ostfriesland. Emden.
- Schmidt, Heinrich (2003): Häuptlingsmacht, Freiheitsideologie und bäuerliche Sozialstruktur im spätmittelalterlichen Friesland. In: Lengen, Hajo van (Hrsg.): Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende. Aurich, S. 346–377.
- Schmidt, Heinrich (2003): Zur „Ideologie“ der Friesischen Freiheit im Mittelalter. In: Lengen, Hajo van (Hrsg.): Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende. Aurich, S. 318–345.
- Schrader, L. A. G. (1786): Handbuch der vaterländischen Rechte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein [...]. 2. Teil. Hamburg.
- Schraml, Ulrich (1998): Die Normen der Jäger. Soziale Grundlagen des jagdlichen Handelns. Augsburg.

- Schröder, Richard (1894): Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2., wesentlich umgearb. Aufl. Leipzig.
- Schubert, Ernst (1994): Scheu vor der Natur – Ausbeutung der Natur – Formen und Wandlungen des Umweltbewußtseins im Mittelalter. In: Schubert, Ernst, Herrmann, Bernd (Hrsg.): Von der Angst zur Ausbeutung. Umwelterfahrung zwischen Mittelalter und Neuzeit. Frankfurt am Main, S. 13–58.
- Schubert, Ernst (2003): Die Friesische Freiheit im europäischen Vergleich: Island, Schweiz, Siebenbürgen und Schottland. In: Lengen, Hajo van (Hrsg.): Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende. Aurich, S. 294–317.
- Schuckmann, Joachim von (1950): Volksrecht und Herrschaftsrechte auf dem holsteinischen Geestrande und in der Marsch. Diss., Philosophische Fakultät, Univ. Hamburg.
- Schuman, Eva (2009): „Tiere sind keine Sachen“ – Zur Personifizierung von Tieren im mittelalterlichen Recht. In: Kreye, Lars, Stühling, Carsten, Zwingelberg, Tanja (Hrsg.): Natur als Grenzerfahrung. Europäische Perspektiven der Mensch-Natur-Beziehung in Mittelalter und Neuzeit: Ressourcennutzung, Entdeckungen, Naturkatastrophen. Göttingen, S. 23–49.
- Schunka, Alexander (2002): Soziales Wissen und dörfliche Welt. Herrschaft, Jagd und Naturwahrnehmung in Zeugenaussagen des Reichskammergerichts aus Nordschwaben (16.-17. Jahrhundert). Frankfurt am Main.
- Schwabe, G. A. (1850): Einige Bemerkungen über den Inhalt des §. 16 des Gesetzes vom 8. September 1848, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundstücken und die Ausübung der Jagd durch die Grundbesitzer betreffend. Braunschweigisches Magazin, 27. Stück, S. 209–214.
- Schwabe, G. F. A. (1850): Freymüthige Worte über die durch das Gesetz vom 8. Septbr. 1848 angeordnete Ausrottung des Rothwildes. Braunschweigisches Magazin, 12. Stück, S. 89–93; 13. Stück, S. 97–100.
- Schwappach, Adam (1886/1888): Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. Zwei Bände. Berlin.
- Schwenk, Sigrid (1997): Bibliographie der deutschsprachigen Jagdliteratur von 1851 bis 1945. Bd. 1: A-K. Berlin [u. a.].
- Schwenk, Sigrid (1997): Die Jagd im Spiegel mittelalterlicher Literatur und Jagdbücher. In: Rösener, Werner (Hrsg.): Jagd und höfische Kultur im Mittelalter. Göttingen, S. 407–464.
- Seckendorff, Veit Ludwig von (1656): Teutscher Fürsten Stat. 1. Aufl. Frankfurt am Main.
- Seckendorff, Veit Ludwig von (1665): Teutscher Fürsten Stat. 3. Aufl. Frankfurt am Main.
- Seidensticker, August (1886): Waldgeschichte des Alterthums. Ein Handbuch für akademische Vorlesungen etc. Zweiter Band: Nach Cäsar. Frankfurt an der Oder.
- Seidensticker, August (1896): Rechts- und Wirthschafts-Geschichte norddeutscher Forsten besonders im Lande Hannover. Zweiter Band. Göttingen.
- Seitz, Joachim (2009): Zur Geschichte der Sperlingsverfolgung in Niedersachsen. In: Zang, Herwig, Heckenroth, Hartmut, Südbeck, Peter (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen, Rabenvögel bis Ammern. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Sonderreihe B 2.11, S. 27–54.
- Seitz, Joachim (2012): Beiträge zur Geschichte der Ornithologie in Niedersachsen und Bremen. Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Sonderreihe B 1.1.
- Selchow, Johann Heinrich Christian von (1760): Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts. Göttingen.

- Semmler, Josef (1991): Der Forst des Königs. In: Semmler, Josef (Hrsg.): Der Wald in Mittelalter und Renaissance. Düsseldorf, S. 130–147.
- Spangenberg, Cyriacus (1560): Der Jagteüffel. Bestendiger vnnnd Wolgegründter bericht / wiefern die Jagten rechtmessig vnd zugelassen. Vnd widerumb worinnen sie jetziger zeyt des mehrertheils Gottlos-gewaltsam-vnrecht-vnd verdammlich sein-Vnd derhalben billich vnterlassen-oder doch geendert werden sollten. Eisleben.
- Spangenberg, Cyriacus (1561): Der Jagteüffel. Bestendiger vnd wolgegründter bericht / wie fern das Jagen recht vnd vnrecht sey [...]. 2. Aufl. Eisleben.
- Spangenberg, Ernst (Hrsg.) (1820): Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben welche für sämtliche Provinzen des Hannoverschen Staats [...] bis zur Zeit der feindlichen Usurpation ergangen sind. 2. Teil. Hannover.
- Specht, H. (1940): Die Vogelwelt der Grafschaft Bentheim. Nordhorn.
- Spieß, Karl-Heinz (1997): Herrschaftliche Jagd und bäuerliche Bevölkerung im Mittelalter. In: Rösener, Werner (Hrsg.): Jagd und höfische Kultur im Mittelalter. Göttingen, S. 232–254.
- Stauffer, Marianne (1959): Der Wald. Zur Darstellung und Deutung der Natur im Mittelalter. Bern.
- Steinacker, Adolf (Bearb.) (1838/1839): L. F. Fredersdorff's Promtuarium der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landes-Verordnungen, mit Hinweisung auf die neuere Gesetzgebung. Zwei Teile. Gandersheim.
- Steinsiek, Peter-M. (2021): Der Wald zwischen Harz und Aller in der Frühen Neuzeit (1550–1800). Braunschweig.
- Steinsiek, Peter-M. (2021): Wir Grünen finden den Weg. Heinrich Christian Burckhardt (1811–1879). Auf den Spuren eines Forstvisionärs. Husum.
- Steinsiek, Peter-M., Laufer, Johannes (2012): Quellen zur Umweltgeschichte in Niedersachsen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert. Ein thematischer Wegweiser durch die Bestände des Niedersächsischen Landesarchivs. Göttingen.
- Stelling, H[ermann] (Hrsg.) (1897): Das heutige Gewohnheitsrecht der freien Pürsch in der Provinz Hannover. Eine Darstellung der Rechtsverhältnisse der heutigen Freijagd in den Hannoverschen Marschen (Land Hadeln, Altes Land, Land Kehdingen, Kreis Neuhaus [Oste], Land Würsten), sowie im Großen und Kleinen Freien des ehemaligen Amts Ilten, der jetzigen Kreise Burgdorf und Hannover. Hannover, Leipzig.
- Stelling, [Hermann] (1901): Die freie Wasservogeljagd auf öffentlichen Gewässern der preußischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Hannover. Zugleich ein Beitrag zum Deich- und Wasserrecht. Hannover, Leipzig.
- Stieglitz, Christian Ludwig (1832): Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. Ein Versuch. Leipzig.
- Ströber, Martin (2006): Im Wald und auf der Heide. Ein jagdgeschichtlicher Exkursionsführer durch die Kulturlandschaft Lüneburger Heide. Husum.
- Szabó, Thomas (1997): Die Kritik der Jagd. Von der Antike zum Mittelalter. In: Rösener, Werner (Hrsg.): Jagd und höfische Kultur im Mittelalter. Göttingen, S. 167–229.
- Tellmann, Arend (Bearb.) (1954): Das Jagdrecht in den Ländern Niedersachsen und Bremen. [...]. Hamburg, Berlin.
- Thiele (1905): Der Schutz der Singvögel im Harze. Der Harz, Sp. 345–350.

- Thimme, Hermann (1909): *Forestis. Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert*. Archiv für Urkundenforschung 2, S. 101–154.
- Tielke, Martin (2003): *Der Upstalsboom als Gedächtnisort*. In: Lengen, Hajo van (Hrsg.): *Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende*. Aurich, S. 436–461.
- Treiber, Johann Philipp (1707): *Dissertatio Juridica De Lege Extirpandorum Passerum; Vom Gesetz die Sperlinge auszurotten*. Erfurt.
- Ubben, Hinrich (1530/1930): *Die Beschreibung Ostfrieslands von Henricus Ubbius vom Jahre 1530*. Übersetzt von Dr. Ohling-Aurich. Ohne Ort.
- Uhland, Ludwig (1847): *Lerchenkrieg* (URL https://gedichte.xbib.de/Uhland_gedicht_Lerchenkrieg.htm; Abfrage v. 27.1.2024).
- Urban, William Lawrence (1991/2023): *Dithmarschen. Eine mittelalterliche Bauernrepublik*. Meldorf. Vollständig Braunschweigisches Gesang-Buch [...] (1708). Braunschweig.
- Vollständig Braunschweigisches Gesangbuch [...] (1727): *Geistreiches Gebet-Büchlein (im Anhang)*. Braunschweig; URL https://www.google.de/books/edition/Vollst%C3%A4ndig_Braunschweigisches_Gesangbu/DhtFAAAAcAAJ?hl=de&gbpv=1&dq=Vollst%C3%A4ndig+Braunschweigisches+Gesang-Buch+1734&printsec=frontcover; Abfrage v. 28.3.2024.
- Volz, Gustav Berthold (Hrsg.) (1912): *Die Werke Friedrichs des Großen. Siebenter Band: Antimachiavell und Testamente*. Berlin.
- Vries, Oebele (2003): *Die Friesische Freiheit: ein Randproblem des Reiches*. In: Lengen, Hajo van (Hrsg.): *Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende*. Aurich, S. 266–293.
- Vroede, Erik De (1991): *Menschen spielen mit Tieren: Ganswurf, Gansritt, Hahnenschlagen*. In: Becker, Siegfried, Bimmer, Andreas C. [Hrsg.]: *Mensch und Tier. Kulturwissenschaftliche Aspekte einer Sozialbeziehung*. Marburg, S. 61–81.
- Wagner[-Frommenhausen], [Rudolf] Freiherr von (1876): *Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzogen. Ein Beitrag zur deutschen Kultur- & Rechts-Geschichte*. Tübingen.
- Wallmann, Eckhard (2017): *Helgoland. Eine deutsche Kulturgeschichte*. [Hamburg.]
- Walther, Friedrich Ludwig (1816/2015): *Grundlinien der teutschen Forstgeschichte und der Geschichte der Jagd, des Vogelfangs, der wilden Fischerei und der Waldbienenzucht*. Nachdruck der Ausgabe Gießen, 1816. Herausgegeben und mit einer Einführung versehen von Bernd Bendix. Remagen.
- Wendt, Ulrich (1907/1908): *Kultur und Jagd. Ein Birschgang durch die Geschichte*. Zwei Bände. Berlin.
- Wessel, A. W. (1863): *Die Nordsee-Insel Spiekeroog*. Aurich.
- Westphalen, Thomas (2015): *Zum archäologischen Nachweis von Jagd und ihren Folgen für die Kulturlandschaft in Mittelalter und Neuzeit*. In: Porada, Haik Thomas, Heinze, Martin, Schenk, Winfried (Hrsg.): *Jagdlandschaften in Mitteleuropa. Dietrich Denecke zum 80. Geburtstag*. Bonn, S. 201–224.
- Wiedenmann, Rainer E. (2009): *Tiere, Moral und Gesellschaft. Elemente und Ebenen humananimalischer Sozialität*. Wiesbaden.
- Wildern und Vogelstellen im Oberharze (1905). *Der Harz*, Sp. 283–290.
- Witt, Reimer (1975): *Die Privilegien der Landschaft Norderdithmarschen in gottorfischer Zeit 1559 bis 1773*. Neumünster.
- Witt, Reimer (2014): *Dithmarschen unter der Fürstenherrschaft (1559–1773)*. In: *Verein für Dithmarscher Landeskunde e. V.: Geschichte Dithmarschens 1559–1918*. Heide, S. 9–46.

- Wöhlte, Lea Christine (2017): Von Naturschutz bis Jagdrausch: Beweggründe zur Jagd. Masterarbeit, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion, Fachbereich Psychologie, Universität Konstanz.
- Wolf (Hrsg.) (1859): Hannoversche Jagd-Gesetzgebung, eine Zusammenstellung der die Jagdverhältnisse betreffenden Gesetze und Verordnungen des Königreichs Hannover. Hannover.
- Wotte, Herbert (1983): Jagd im Zwielficht. Von Jagdherren, Jägern und Wilderern. Berlin.
- Wunder, Heide (1985): Der dumme und der schlaue Bauer. In: Meckseper, Cord, Schraut, Elisabeth (Hrsg.): Mentalität und Alltag im Spätmittelalter. Göttingen, S. 34–52.
- Zedler, Johann Heinrich (Hrsg.) (1731–1754): Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste. Halle (Saale), Leipzig; URL <https://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>; Abfrage v. 26.1.2024.
- Zotz, Thomas (1997): Beobachtungen zu Königtum und Forst im früheren Mittelalter. In: Rösener, Werner (Hrsg.): Jagd und höfische Kultur im Mittelalter. Göttingen, S. 95–122.

12.2 Sonstige Quellen

- Blanken, Hans, Fischerhude, schriftl. Mitteilung vom 29.5.2024 mit Abschriften von Akten des Kreisarchivs Verden aus der Zeit von 1831 bis 1859.
- Dörrie, Hans, schriftl. Mitteilung vom 30.5.2024.
- Knolle, Friedhart, Goslar, schriftl. Mitteilung vom 29.10.2020.
- Oltrogge, Uwe, schriftl. Mitteilung vom 11.6. 2024.
- Schultz, Michael, schriftl. Mitteilung vom 30.11.2023.
- Siebner, Mathias, schriftl. Mitteilung vom 11.7.2024.

12.3 Abbildungen (Bildunterschriften gekürzt)

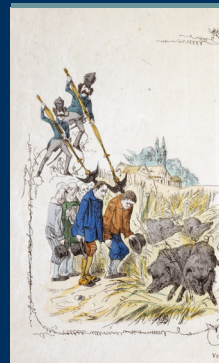
- Abb. 1: Historische Territorien auf dem Gebiet des späteren Bundeslandes Niedersachsen um 1780 16
- Abb. 2: Wilde Leute, Basel, um 1468 27
- Abb. 3: Landschaftszustand in Niedersachsen Ende des 18. Jahrhunderts 30
- Abb. 4: Illustration zur Legende von der Grundlegung des Lübecker Doms 55
- Abb. 5: Majestätisch – ‚Der Kampfbruf‘, nach einem Gemälde von Gerhard Löbenberg 58
- Abb. 6: ‚Taugenichtse, Müßiggänger, Arbeitsunlustige‘. Bauernjäger nach obrigkeitlicher Auffassung, Max Haider, 19. Jahrhundert 66
- Abb. 7: Stiftskirche St. Materniani et St. Nicolai in Bücken, 2017 69

Abb. 8:	Jagddienstpflichtige, darunter auch Frauen und Kinder [?], bei der Errichtung von Zäunen aus Tüchern für ein eingestelltes Jagen, Wolfgang Birkner, 17. Jahrhundert	80
Abb. 9:	„Spottblatt auf die preußische Jagd-Gesetzgebung, die völlig gegen die Bauern eingestellt war“, Julius Böhmer, um 1845	85
Abb. 10:	Hirschjagd des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen, Lucas Cranach der Ältere, 1529	96
Abb. 11:	Hirschjagd des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen, Lucas Cranach der Ältere, 1529, Ausschnittsvergrößerung.....	96
Abb. 12:	Hofjagd bei Schloss Hartenfels, Lucas Cranach der Ältere, 1540.....	97
Abb. 13:	Hofjagd bei Schloss Hartenfels, Lucas Cranach der Ältere, 1540, Ausschnittsvergrößerung.....	98
Abb. 14:	Die Jäger im Schnee, Pieter Bruegel der Ältere, 1565	99
Abb. 15:	Die Jäger im Schnee, Pieter Bruegel der Ältere, 1565, Ausschnittsvergrößerung mit Vogelfalle	99
Abb. 16:	Winterlandschaft mit Eisläufern und Vogelfalle, Pieter Bruegel der Ältere, 1565	100
Abb. 17:	Die Jäger im Schnee, Pieter Bruegel der Ältere, 1565, Ausschnittsvergrößerung mit Gewehrschützen	101
Abb. 18:	Die Jäger im Schnee, Pieter Bruegel der Ältere, 1565, Ausschnittsvergrößerung mit Dohnensteller	101
Abb. 19:	Küchenszene mit einem Mädchen und einem Jungen, Frans Snyders, Mitte des 17. Jahrhunderts.....	102
Abb. 20:	Ein Tisch mit erbeuteten Vögeln und einem Sperber, Clara Peeters, 1611...	103
Abb. 21:	Stilleben mit erbeuteten Wildvögeln, Cornelis Mahu, 1642.....	104
Abb. 22:	Der Koch in der Speisekammer, Frans Snyders und Jan van Boeckhorst, 1634	104
Abb. 23:	Herbstliche Marktszene in einem Dorf, Sebastian Vrancx, 1620er Jahre.....	105
Abb. 24:	Rothirsche werden von Jagdhunden gefangen, Johann Elias Ridinger, um 1731	106
Abb. 25:	„Gesellschaftsjagd“, Max Haider, 19. Jahrhundert	107
Abb. 26:	„Par force“, Max Haider, 19. Jahrhundert.....	108
Abb. 27:	„Die schönsten Jäger und Wilderer Lieder der Pseirer Spatzen“, Cover der Audio-CD.....	112
Abb. 28:	Verschiedene Formen des Lerchen[?]fangs mit Netzen, Wolfgang Birkner, 17. Jahrhundert	118

Abb. 29: „Dohnen, Maschen, Schleifen und Schneißen“, 1837	118
Abb. 30: Verschiedene Formen des Vogelfangs, Wolfgang Birkner, 17. Jahrhundert ...	121
Abb. 31: Darstellung (Buchmalerei) verschiedener Methoden, Vögel zu erbeuten etc., um 1480 [?]	123
Abb. 32: Bluthänfling und Bergfinken	126
Abb. 33: Masseneinflug von Bergfinken im Solling, Frühjahr 2023	126
Abb. 34: Massenschlafplatz von Bergfinken im Solling, Frühjahr 2023.....	127
Abb. 35: Die Jagd auf Bergfinken in einer szenischen Darstellung	128
Abb. 36: Krammetsvögel mit Maronen, Georg Flegel, 1630er Jahre	130
Abb. 37: Mittelalterliche Darstellung (Buchmalerei) eines Vogelherds, um 1390	133
Abb. 38: Vogelsteller bzw. -transporteure bei St. Andreasberg im Harz; Stahlstich, um 1850	140
Abb. 39: Bei St. Andreasberg im Harz wird eine Frau mit Käfigen für den Transport von Kanarienvögeln beladen, 1938	141
Abb. 40: Die Familie Bleßmann in St. Andreasberg stellt Käfige für Kanarienvögel her, 1932.....	141
Abb. 41: Männlicher Ortolan	144
Abb. 42: Entenfanganlage, Wolfgang Birkner, 17. Jahrhundert.....	150
Abb. 43: Haus- und Feldsperlinge	154
Abb. 44: Karte des Herzogtums Bremen-Verden, Johann Baptist Homann, ohne Datum (ca. 1715).....	171
Abb. 45: Zum wilden Entenfang unter Wasser ausgestellt Vogelgarn, 1780.....	187
Abb. 46: Pooljäger entnimmt die im Schlagnetz gefangenen Enten, ohne Datum	190
Abb. 47: Pooljäger aus Fischerhude vor seiner Hütte, ca. 1990	192
Abb. 48: Zwei Pooljäger aus Fischerhude auf dem Weg zur Hütte, ca. 1954/55	193
Abb. 49: Massenhaftes Töten von Robben (Robbensschlag), vermutlich an der schwedischen Küste, 1879.....	218
Abb. 50: Seehundsjagd auf Föhr, 1894	219
Abb. 51: „Ein Seehundchen“, ohne Ort und Datum (1897?)	221
Abb. 52: Jägerin mit erbeuteten Seehunden, 1910	222
Abb. 53: Jäger mit Beute (Basstöpel bzw. Seehund), vermutlich Helgoland (Studioaufnahme), ohne Datum (1890?).....	233
Abb. 54: Jäger auf dem [Helgoländer] Oberland, Carl Reinhardt, 1854.....	234
Abb. 55: Helgoländer Vogelsteller, Carl Reinhardt, 1856.....	236

Abb. 56: Ein auf frischer Tat ertappter Wilderer mit erbeutetem Rothirsch bit- tet um Gnade, 1676.....	248
Abb. 57: „Wilderer zwischen Harz und Heide“, Reproduktion eines Ölgemäl- des von Hannes Liederley.....	249
Abb. 58: „Wilddieb zu nächtlicher Stunde im Harzwald. Nach einer Feder- zeichnung von Karl Reinecke-Altenau“	269
Abb. 59: „Das Jagdbuch für Kids“ (Buchcover), 2023	283
Abb. 60: Jäger mit erbeuteter Robbe und ‚Bewunderern‘, ohne Datum (1910?) ...	287
Abb. 61: „Die »Vermesser« bei der Arbeit“	293
Abb. 62: „Schußzeichen des Fasans“	299
Abb. 63: „Vberhebung der hochfart“, 1494	305
Abb. 64: „Von Hunden Jagen und Beizen“, Holzschnitt des sogenannten Petrarca-Meisters, 1532	307
Abb. 65: „Die Hasen fangen und braten den Jäger“, Georg Pencz, ohne Datum (ca. 1550).....	309
Abb. 66: „Ihm ist wohl, uns ist besser“ oder „Des Jägers Leichenzug“, 19. Jahr- hundert	310
Abb. 67: Das verderbliche Werk der Jagdteufel, 1560	311
Abb. 68: „Die sächsische Bauernrevolution 1790“, 1853	320
Abb. 69: ‚Jagd-Gesellschaft‘, Wolfgang Birkner, 17. Jahrhundert	327
Abb. 70: Steinrelief der Sankt-Hubertus-Legende auf dem Hainberg bei Seesen am Harz.....	333
Abb. 71: Auf dem Weg zur Jagd, Wolfgang Birkner, 17. Jahrhundert.....	335
Abb. 72: Krammetsvogelfang in Kattenvenne, Münsterland, 1917	338
Abb. 73: Perspektivwechsel oder „Die guten Freunde. Wie die Thiere den Jä- ger begraben“; Holzschnitt nach einer Zeichnung von Moritz von Schwind, 1850	347

Seit dem Mittelalter gehörte die Jagd in großen Teilen Europas zum privilegierten Zeitvertreib der Herrschenden und Mächtigen. In Deutschland fand das adelige Jagdvorrecht auf fremdem Grund und Boden erst in der Revolution von 1848/49 sein formales Ende. Das Interesse der Geschichtswissenschaft an der Jagd gilt deshalb auch überwiegend den Kunstformen und Attributen der höfischen Jagd, ihren Akteuren, Methoden, Waffen und Geräten, der Entwicklung der Weidgerechtigkeit und Weidmannssprache, der Jagdsignale oder des Jagdhundewesens.



Der vorliegende Band dagegen behandelt an Beispielen vor allem aus Niedersachsen die Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen auch Bauern und Angehörige unterbäuerlicher oder nicht bäuerlicher Schichten (jagdbaren) Wildtieren nachstellten. Die Jagdgesetze schlossen dies an sich meist aus. War es denkbar, dass sich neben der adeligen Jagdpraxis eine nicht adelige Jagdkultur erhalten hatte?

Der Untersuchungszeitraum umfasst die Frühe Neuzeit und das 19. Jahrhundert mit Vor- und Nachlaufzeiten. Berührt werden auch Aspekte der jagdrechtlichen Entwicklung, Funktionen der Jagd als Ressource der Herrschenden, Vogelfang und Wilderei als ‚Jagd des kleinen Mannes‘, Tierquälspiele und Jagdkritik sowie die anthropologischen Grundlagen des Jagens.